

2, A.

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Herausgegeben

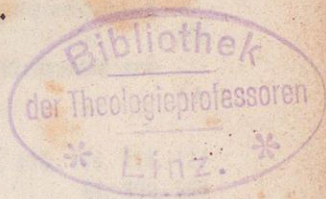
von den

Professoren der bischöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. J. Platolm und Dr. J. Sprinzl.

Einundzwanzigster Jahrgang.



Linz, 1868.

In Kommission bei Quirin Haslinger.

Druck von J. Feichtinger's Erben.

Erstausgabe

Die Kunst des Schreibens

Verwendbar

von dem

Verfasser der beliebten kleinen Schriften

Verantwortliche Herausgeber:

Dr. J. Schöler und Dr. J. Spring

Verantwortlicher Herausgeber

1868

In Kommission bei C. F. Winter, Berlin

Printed and Published by C. F. Winter, Berlin

Inhalts-Anzeige

zum Jahrgange 1868.

Seite

I. Theologisch-praktische Aufsätze:

Die sociale Lage des Alterthums. Besitz von äußern Gütern, Arbeits- schem, Verschwendung und Genußsucht, Steuern und Zinsen	1, 161, 233
Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis	16, 81
Die Feier der Messe für die Verstorbenen	32, 245
Paraphrastische Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres	44, 204, 264
Zur Lehre von der Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfol- gende Ehe der Eltern	176
Etwas aus der Geschichte des kirchlichen Strafrechtes	305
Zur Arbeiterfrage	318
Von den Gnadenmitteln	357, 454
Die Orationen und Commemorationen bei der Feier des heiligen Meßopfers	379
Ueber das Impedimentum criminis	468
Discrimen inter affinitatem ex copula licita et ex copula illicita	480
Behandlung der Gastwirthe in Confessionali	489
Das Unifications- und Couponssteuer-Gesetz vom 20. Juni 1868, mit besonderer Bezugnahme auf die Verfassung der Kirchenrechnungen besprochen	495
Hilfstabellen zur Convertirung der Staatsschuld-Verschreibungen und zur Berechnung der Netto-Zinsen	1.

II. Zeitgeschichte:

Päpstliche Actenstücke	149, 155, 156, 418, 421
Kirchliche Zeitläufe	54, 290, 569

III. Zur Diöcesan-Chronik:

Zur ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns	95
Christianisirung des Landes ob der Enns	96
Zur Kritik der Legenden des heiligen Florian	433
Einige Fragmente zur älteren Pfarrgeschichte von Gutau	210
„ „ „ „ „ „ St. Leonhart	219
„ „ „ „ „ „ Wartberg	273

	Seite
Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehe- gerichtes in Linz im Solarjahre 1867	64
Stiftungen im Jahre 1866	66
IV. Recensionen literarischer Erscheinungen:	
Schuster J. Dr. Handbuch zur biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments	68
Nagelschmitt Heinrich. Frühpredigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres	70
Schmitt Joh. Die ausgezeichnete Stellung Mariä im Reiche Gottes und im Leben seiner Kirche	70
Hafen Joh. Predigten zur Feier der ersten heiligen Communion	71
Raim Isidor. Das Kirchenpatronat	71
Dittrich Dr. Dyonisius der Große von Alexandrien	72
Schüh Ignaz. Handbuch zu den Vorlesungen aus der Pastoral-Theo- logie	75
Gaßner Andreas Dr. Handbuch der Pastoral	77, 162
Officium defunctorum ad usum sacerdotum	80
Brunner Seb. Dr. Thomas a Kempis Nachfolge Christi	80
Argumenta cultus beati Adalberonis episcopi Wirceburgensis	161
Barth M. Diaconus. Der Meister in der Volksschule	224
Hettinger Franz Dr. Apologie des Christenthums	224
Nilles N. S. J. De Rationibus festi sacratissimi Cordis Jesu	228
Dapper Hermann Dr. Der heilige Chrysologus, der erste Erzbischof von Ravenna	230
Schmid Franz Ser. Lectiones in usum Cleri	232
Manuale Precum	232
Abalbert Maier Dr. Commentar über den zweiten Brief Pauli an die Korinther	301
Jr. J. Holzwarth. Stunden katholischer Andacht	303
Eindemann. Bibliothek deutscher Klassiker	Umschlag
Brischar Joh. N. Dr. Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten	428
Gaudentius P. Ablaß- und Bruderschaftsbuch	432

Die sociale Lage des Alterthums.

Einleitung.

In der neuesten Zeit hat man angefangen, der socialen Seite des Völkerlebens eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu untersuchen, welches die Lage der Völker und Volksschichten in Bezug auf die mehr oder minder erfreulichen, mehr oder minder traurigen Zustände des socialen Lebens gewesen sei oder noch jetzt sei; man hat nach den Gründen geforscht, warum Völker oder Volksschichten in minder erfreulichen Verhältnissen lebten oder leben, und nach den Mitteln zur Heilung aller krankhaften Erscheinungen dieser Art. Es hat sich hiemit nicht bloß diejenige Wissenschaft beschäftigt, welcher dieses Gebiet eigenthümlich ist, die Volkswirthschaftslehre, sondern auch andere Wissenschaften haben diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen, so daß derselbe bald ein Gemeingut fast aller Wissenschaften werden möchte. Schon aus diesem Grunde darf sich die Theologie demselben nicht verschließen, darf der theologisch gebildete Mann demselben nicht fremd sein. Für diesen und insbesondere für den zu praktischem Wirken Bestimmten hat aber dieser Gegenstand noch die weitere Bedeutung, daß besonders er wegen des mannigfachen Zusammenhanges irdischen Wohlbefindens mit der übernatürlichen Bestimmung des Menschen sich auf diesem Gebiete nicht gleichgültig verhalten darf. Wie der übermäßige Reichtum ein ungewöhnliches Hinderniß gegen Erreichung der übernatürlichen Bestimmung ist, so hat auch die Armuth ihre bedeutenden

Gefahren, und wenn letztere zu weit um sich greift, dann steht nur zu leicht bei Vielen das Höchste auf dem Spiele. Also schon aus diesem Grunde soll sich auch der im praktischen Kirchendienste befindliche Geistliche mit dem in Rede stehenden Gegenstande bekannt machen.

Daneben tritt noch der besondere Umstand ein, daß in unserer Zeit, in welcher das Bewußtsein von dem hohen Werthe des katholischen Christenthums in gewissen Schichten der Gesellschaft in bedauerlicher Weise abhanden gekommen ist, gerade ein Blick in die sociale Lage der Völker und in den Einfluß, welchen die katholische Kirche auf diese Lage auszuüben im Stande war und ist, dazu dienen kann, dieses Bewußtsein wieder anzuregen und so einem christlichen Sinne wieder Eingang zu verschaffen. In dieser Beziehung ist besonders auch eine genauere Kenntniß des Alterthums, der vorchristlichen Zeit von großer Bedeutung, nicht bloß um aus den Köpfen, welche in Folge einer verkehrten Gymnasial- und akademischen Bildung eine ganz unberechtigte Hochschätzung des heidnischen Alterthums zum Nachtheile des Christenthums in sich aufgenommen haben, die irrthümlichen Anschauungen zu entfernen, sondern auch um durch Vergleichung der Wirkungen des Heidenthums mit denen der katholischen Religion in den Herzen Vieler die Liebe zum Christenthume neu und fester zu begründen. Besitz von äußeren Gütern, Werth oder Unwerth der eigenen Persönlichkeit, Ordnung oder Zerrüttung des Familienlebens; das sind die drei Gesichtspunkte, unter denen die vorliegende Frage in's Auge gefaßt werden muß.

A. Besitz von äußeren Gütern.

Wie sehr der Besitz von zeitlichen Gütern Einfluß auf das Wohlbefinden oder Mißbehagen eines Volkes zu üben im Stande ist, zeigt die tägliche Erfahrung; daß aber dieser Besitz auch für die Erreichung der höheren Bestimmung nicht gleichgültig ist, kann daraus abgenommen werden, daß die Liebe zur

Armuth ein Grad christlicher Vollkommenheit ist, welchen zu erklimmen nur einer geringeren Anzahl von Menschen möglich ist, während bei einer großen Menge von Menschen der Druck der Armuth Mißmuth und Unzufriedenheit erzeugt und nur zu leicht zu Vergehen und Verbrechen verschiedener Art führt. Es wird demnach auch vom christlich-religiösen Standpunkte aus diejenige Gestaltung eines größeren oder kleineren Theiles des Menschengeschlechtes nicht gepriesen, ja auch nicht gebilligt werden können, bei welcher die Mehrzahl eines Volkes oder doch eine sehr große Anzahl desselben außer Stande gesetzt ist, sich einen solchen Vermögensstand zu erwerben und zu erhalten, daß sowohl der eigene Lebensunterhalt gewonnen, als auch den Nachkommen die Aussicht auf eine ähnliche Lage eröffnet werden kann. Es wird also diejenige Gestaltung des Besitzes die beste sein, bei welcher die überwiegende Masse zwar nicht im Reichthume, aber doch in erträglichen Vermögens-Verhältnissen leben kann. Hiesür fehlte es aber bei den Völkern des heidnischen Alterthums an den wesentlichsten Vorbedingungen, und zwar in einem um so höheren Grade, je mehr sich die im Heidenthume gelegenen zerstörenden Kräfte im Fortschritte der Zeit entwickelten. Es fehlte vor allem an der Arbeitslust, welche eine der Grundbedingungen zur Erlangung und Erhaltung eines befriedigenden Besitzstandes ist.

I. Die Arbeitsscheue im heidnischen Alterthume.

Wie der Mensch überhaupt nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist, so sind auch die dem Menschen mitgetheilten Kräfte Abbilder der in unendlicher Vollkommenheit in Gott gelegenen Kräfte; und so kann die Arbeitskraft des Menschen mit der göttlichen Schöpferkraft in Vergleich gebracht werden. Der Mensch kann mit seiner Arbeitskraft zwar nichts erschaffen; aber er kann das, was Gott geschaffen hat, mannigfach umformen, es umschaffen. Sonach ist die Arbeitskraft für den Menschen etwas Erhabenes, und die Bethätigung dieser Kraft,

die Arbeit, ist eine erhabene und erhebende Aufgabe. Es konnte demnach im Paradiese die Arbeit, wie nichts Niederdrückendes, so auch nichts Belästigendes haben, sondern nur Erhebendes und Erfreuendes. Aber durch den Sündenfall hat sich die Sache außerordentlich verändert. Die Arbeit ist zwar auch jetzt noch Aufgabe des Menschen geblieben und hat als solche den Charakter des Erhebenden und Uebelnden nicht verloren; aber die Menschen haben das Bewußtsein dieses Charakters mehr und mehr verloren, und zugleich hat nun die Arbeit noch einen neuen Charakter angenommen, den der Plage, und ist dadurch zur Strafe geworden. In Folge dessen hat sich bei den gesunkenen Menschen schon frühzeitig eine Arbeitscheue eingestellt, welche in den letzten Zeiten des Heidenthums ungeheure Dimensionen angenommen und die nothwendigen Beschäftigungen mit eisernem Zwange möglichst auf jene bedauerungswürdige Menschenklasse abgeladen hat, welche unter dem Namen Sklaven als unauslöschliches Brandmal des Alterthums, insbesondere des gebildeten Alterthums dasteht. Hiefür haben wir zahlreiche Beweise.

Schon Herodot macht bei Darstellung der Kriegseinrichtungen der Egypter im fünften Jahrhunderte vor Christus die Bemerkung: „Es ist den Kriegern nicht erlaubt, ein Gewerbe zu treiben, sondern nur das auf den Krieg Bezügliche zu üben, wobei der Sohn von dem Vater Unterricht erhält. Ob auch dieß die Hellenen von den Egyptern gelernt haben, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben, da ich sehe, daß auch die Thracier und Scythen und Perser und Hyder und beinahe alle Barbaren diejenigen, welche Handwerke erlernten, und deren Nachkommen den übrigen Bürgern nachsetzten, diejenigen aber, welche sich der Handarbeiten enthielten, als edel betrachteten, besonders die, welche sich dem Kriegsdienste widmeten; dieß nun haben alle Hellenen gelernt und besonders die Lacedämonier. Am wenigsten verachten die Korinther den Handwerker.“¹⁾

¹⁾ Herod. II. 166—167.

Untersuchen wir, ob wir die Angabe Herodots bei den Völkern des Alterthums bestätigt finden. Am wenigsten finden wir dieselbe bei den Persern bestätigt. Nach der Lehre des Ahuramasda (Ormuzd) nämlich, zu welcher sich ja die Perser bekannten, gehörte nicht bloß die Feldarbeit, sondern theilweise auch anderwärtige Beschäftigung zu den Religionsvorschriften und trug dazu bei, die Daeva, die bösen Geister, zu vertreiben. Je mehr der Boden cultivirt wurde, desto mehr wurde das Reich der bösen Geister beschränkt.¹⁾ Namentlich gehörte es auch zu den Religionsvorschriften, Brücken und Stege über das Wasser zu legen, damit die Bäche, deren Wasser ja dem Iranier heilig waren, nicht durch hindurchgehende Menschen und Heerden verunreinigt wurden.²⁾ Die hierin enthaltenen Vorschriften fanden solche Beachtung, daß selbst vornehme Perser, ja auch Satrapen und Könige nicht unterließen, eigenhändig in ihren Gärten und Parks Bäume anzupflanzen. Hier also blieben wenigstens einige Arten der Arbeit in Ehren.

Anders war es schon bei dem unter dem Gesammtnamen Arja bekannten Volke, welches die Länder am Indus und Ganges bewohnte, bei dem Volke der Inder, mit dessen Zuständen die Griechen erst nach den Zeiten des Herodot näher bekannt wurden. Bei diesem Volke haben sich frühzeitig Lebensformen gebildet, welche eine unverhältnißmäßig große Masse von Menschen aus dem Kreise der arbeitenden Bevölkerung heraus hoben. Die Brahmanen, deren Zahl so groß war, daß Bindusara, der Vater des dem dritten Jahrhunderte vor Christus angehörigen Königs Asoka, täglich deren 60.000 speiste, waren sammt ihren Familien aller Arbeit entfremdet und nur mit Religions- und dazu noch mit Staatsdiensten beschäftigt; und selbst wenn es ihnen an dem nöthigen Unterhalte mangelte, war nicht die Arbeit das regelmäßige Mittel, sich denselben zu verschaffen, sondern der Bettel. Auch die Mitglieder der

¹⁾ Vergl. Dunfer, Geschichte des Alterthums II. 392 und anderwärts.

²⁾ Dunfer l. c. 372.

nächsten Kaste, die Kshatrija, welche wegen größeren Besitzthums nicht genöthigt waren, selbst zur Gewinnung des täglichen Unterhaltes Hand anzulegen, verstanden sich nicht dazu, Feldbau zu treiben oder gar ein Gewerbe auszuüben; der Krieg war ihre einzige, ihnen naturgemäße Beschäftigung. Brahma hatte ja, wie es im Gesetzbuche heißt, dem Kshatrija die Pflicht auferlegt, das Volk zu beschützen, Liebe zu üben, zu opfern, die heiligen Bücher zu lesen.¹⁾ Nur den Vaigja, den Mitgliefern der dritten Kaste, war Arbeit zur Pflicht gemacht, Viehzucht, Handel und Ackerbau. Der Betrieb von Gewerben, welcher gleichfalls in den Händen der Vaigja lag, stand noch tiefer als die Feldwirthschaft, wie theils aus der Reihenfolge der Beschäftigungen in den Gesetzen Manus, theils daraus erkannt werden kann, daß Handwerker und Handelsleute trotz ihres Aufenthaltes in den Städten und an den Höfen der Könige weniger geachtet wurden, als die Grundbesitzer. Es ist also nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Leuten, welche die Arbeit zum Berufe hatten, und der Betrieb der Gewerbe stand auch hier, wie bei den von Herodot angeführten Völkern, tief in der öffentlichen Achtung.

So stand es bei den beiden Hauptkulturvölkern Asiens. Wenden wir uns nun mit Uebergang solcher Völker, welche, wie die Assyrer und Babylonier, früh untergegangen sind, oder welche, wie die scythischen Stämme, nur wenig bekannt geworden sind, von da weg weiter westwärts, um zu sehen, ob wir auch dort ähnliche Zustände finden.

Bei Aegypten möchte man im Hinblick auf seine bewunderungswürdigen Baumonumente, die Pyramiden und Obelisken, die Grabkammern und Tempelbauten, das Labyrinth und die Paläste u. a. auf den Gedanken kommen, die Bevölkerung dieses Landes müsse jedenfalls eine sehr arbeitslustige gewesen sein. Allein aus Herodot wissen wir, daß die sämmtlichen

¹⁾ Kämpfer, Geschichte von Ostasien I. 345.

Krieger keine Handarbeit trieben, sondern sich lediglich der Kriegskunst widmen mußten.¹⁾ Somit war eine Anzahl von mindestens 400.000 Personen vorhanden, welche (wohl sammt Familien) von jeder Arbeit fern blieben. Da diese Anzahl, welche Herodot anführt, scheint noch zu niedrig zu sein; denn dem Germanicus lasen bei seinem Aufenthalte in Aegypten die Priester aus den Inschriften von Theben vor, daß einst 700.000 Männer von streitbarem Alter im Lande gewesen seien; die Gesamtbevölkerung aber belief sich in der Zeit der Ptolemäer (von 300 vor Christi an) auf 7 Millionen.²⁾ Rechnet man zu diesen noch die zahlreichen Priester hinzu, so dürfte sich ergeben, daß die gesammte besitzende Masse nicht arbeitete, und nur die ärmere Bevölkerung dieß zu thun genöthigt war. Hiemit stimmt auch die Nachricht überein, daß unter der achtzehnten in Theben residirenden Dynastie (etwa 16. Jahrhundert vor Christi) die Israeliten gezwungen wurden, Frohnarbeiten zu thun und namentlich die Städte Phitom und Rameesses zu bauen,³⁾ sowie die Angabe, daß sich die Pharaonen jener Zeit gerühmt haben, daß kein Aegyptier bei den Prachtbauten von Luxor, Karnak und Medinat Abu Hand ans Werk gelegt habe, sondern daß die Fremden dazu gezwungen worden seien. Und wenn die Pyramiden des Cheops und Chefren von den Aegyptern aufgebaut worden sind, so geschah das nur mittelst Anwendung von Zwang, weßhalb auch die beiden genannten Pharaonen vom Haffe des Volkes verfolgt waren.

Doch vielleicht hat sich bei den europäischen Völkern, bei welchen ja auch heut zu Tage eine lebendige Thätigkeit auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit sich zeigt, ein anderer Geist, als bei jenen fern gelegenen Nationen, bethätigt? In Griechenland stand in den ältesten Zeiten allerdings die Arbeit in Ehren. „Die Fürsten,“ bemerkt Périn, „legten ebenso

¹⁾ Herod. II. 168.

²⁾ Dunfer I. c. I. 30.

³⁾ Exod. I. 11.

wie die Sklaven die Hand an bei allen Geschäften des materiellen Lebens. Paris war ein Schäfer; Anchises befand sich bei den Heerden seines Vaters, als er der Venus gefiel; die sieben Brüder der Andromache erlagen auf dem Weideplatze den Schlägen des Achilles. Agamemnon und Achilles treffen in eigener Person Anstalten zu ihren Gastmählern; Ulysses bereitete selber aus einem wilden Oelstamm das Brautbett, das kein Sterblicher von dem Orte wegheben konnte, an welchem es der Held gefertigt hatte, und das für seine Gemahlin zum Erkennungszeichen diente.“¹⁾ Wenn aber schon im neunten Jahrhunderte vor Christus Hesiod seinen Bruder Perses aufforderte, die Arbeit zu pflegen, damit seine Scheune sich mit dem nöthigen Lebensunterhalte fülle; wenn er ihm bemerkt, dem Müßiggänger zürnten die Götter und Menschen, durch Arbeit würden Männer reich, hiedurch werde er bei Göttern und Menschen beliebt, nicht die Arbeit, sondern der Müßiggang sei Schande²⁾, so dürfte darin schon eine Andeutung liegen, daß damals die Arbeit nicht bloß nicht mehr mit Eifer geübt, sondern auch schon als verunehrend betrachtet, wenigstens der Anfang zu einer solchen Betrachtung gemacht wurde.

In Sparta war eine ähnliche Haltung gerade bei dem herrschenden Theile der Bevölkerung schon zu Tage getreten. Lykurgus hatte die unnützen und überflüssigen Gewerbe aus Sparta verbannt, gewiß mit um so größerem Erfolge, als es bei dem Gebrauche des Eisens als Münze ohnehin an einem Markte für Erzeugnisse derselben gefehlt hätte. Auch waren die Handwerker in Sparta von allen Aemtern und staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen; der spartanische Vollbürger trieb kein Handwerk, sondern überließ den Betrieb desselben den Perioiken; ja auch den Feldbau trieb er nicht selbst, sondern ließ die Felder durch Heloten bestellen; Krieg und Kriegs-

¹⁾ Périn. Ueber den Reichtum in der christlichen Gesellschaft I. 187—188.

²⁾ Ἔργα καὶ ἡμέραι 274—286.

übungen und die Verwaltung des Staates waren die Arten seiner Beschäftigung.¹⁾

Wie in Sparta, so war es in mehreren griechischen Staaten insoferne, als die Handwerker nicht zum Genusse der vollbürgerlichen Rechte gelangen konnten; in Theben mußte Einer, um zum Eintritt in ein Staatsamt fähig zu sein, wenigstens seit zehn Jahren dem Gewerbe entsagt haben. „Man meinte,“ bemerkt Döllinger²⁾, „das Betreiben der Gewerbe eigne sich nur für Sklaven und Nichtbürger, und so war der freie Handwerker schon dadurch, daß er Sklaven zu Concurrenten hatte, in den Augen der Uebrigen herabgewürdigt.“ Und diese Meinung war nicht etwa bei Müßiggängern beschränkten Geistes vorhanden; die größten Geister huldigten dieser Ansicht und suchten sie theoretisch zu begründen. So heißt es bei Aristoteles: „Da wir eben von der besten Staatsverwaltung reden, diese aber diejenige ist, bei welcher der Staat am glücklichsten ist, das Glück aber, wie gesagt, ohne Tugend nicht bestehen kann, so ist offenbar, daß in dem bestverwalteten Staate, der absolut nicht bloß beziehungsweise gerechte Männer besitzt, die Bürger weder Gewerbe noch Hockergeschäfte treiben dürfen; denn ein solches Leben ist niedrig und der Tugend widerstrebend; auch Feldbau dürfen sie nicht treiben. Sie müssen nämlich Zeit haben zur Gewinnung der Tugend und zum Betriebe der Staatsgeschäfte.“³⁾ Der hier ausgesprochene Spiritualismus war auch das System des Lehrers unseres Philosophen, des Plato, der erst in späterer Zeit von der Ansicht zurückkam, die Erkenntniß sei das höchste Gut, der den nothwendigen Zusammenhang der Erkenntniß mit der Tugend, die Abhängigkeit der Tugend von der Erkenntniß z. B. im Protagoras mit den Worten aussprach, „die Erkenntniß habe die Kraft, über den Menschen zu herrschen, und wenn Jemand das Gute und Böse

¹⁾ Döllinger, Heidenthum und Judenthum 672. Duncker III. 370 ff.

²⁾ l. c.

³⁾ Arist. Pol. VII. 8.

erkenne, so könne er von nichts bestimmt werden, etwas Anderes zu thun, als was die Erkenntniß gebiete.“¹⁾ Ja bei Plato ist selbst die Ansicht zum Ausdruck gekommen, nur der Weise besitze wahre Tugend, der Unweise etwa ein Abbild derselben. Wo sich aber die Begriffe einmal so verkehren, da ist die Arbeit ein Hinderniß der Tugend, und nun kann selbstverständlich kein innerer Drang zur Arbeit mehr vorhanden sein. Plato brauchte sich also nicht darüber zu wundern, daß auch der Handel verachtet wurde, um so weniger, als er seinem Systeme gemäß die Verachtung der Gewerbe und der Handarbeit darin begründet findet, daß Derjenige, welcher sich solchen Beschäftigungen zuwendet, eine natürliche Schwäche in sich tragen müsse, wegen deren die höhere Seite seiner Seele über die niederen Kräfte derselben die Herrschaft nicht erringen könne.²⁾ Hatte auch Solon zu seiner Zeit die Bürger von Athen durch Wort und Beispiel zur Arbeitsamkeit aufgemuntert, die weitere Entwicklung konnte nicht verfehlen, der Arbeitscheue immer mehr Boden zu gewinnen. In Attika trat um die Zeit des peloponnesischen Krieges eine Bewegung ein, „welche die freien Volksklassen der Arbeit abhold machte und einem Leben auf Staatskosten zutrieb, indem sie für die Rechtspflege und für ihre Thätigkeit bei Volksversammlungen Gehalte nahmen.

Unvermerkt trat die Arbeit der Sklaven an die Stelle der Arbeit der freien Männer; Müßiggang bemächtigte sich der Stadt.“³⁾ Es war auch ganz folgerichtig, daß sich jener Zustand entwickelte, welchen Döllinger mit den Worten schildert: „Der athenische Bürger wollte, wenn auch arm, vor Allem frei, nämlich müßig sein, nur um Staatsangelegenheiten bekümmert und vom Staate genährt. Den Tag brachte man auf der Agora, in den Volksversammlungen, den Gerichten, in den Gymnasien und Theatern zu. Von den zwanzigtausend

¹⁾ Plato, Prot. 352.

²⁾ Plato de Rep. 590.

³⁾ Périn I. 191.

Athenern, sagt Demosthenes, treibt sich jeder, theils mit öffentlichen, theils mit Privatangelegenheiten beschäftigt, auf der Agora herum. Die früheren den Müßiggang beschränkenden Gesetze hatte die Demokratie als Eingriffe in die Freiheit aufgehoben. Das Haus, dem Manne nur ein Obdach für den Abend und die Nacht, suchte man erst mit Sonnenuntergang auf.“¹⁾ So war die Arbeitscheue bei den Griechen eine hervorragende Eigenschaft, in ganz besonderer Weise in Athen, aber auch in anderen Städten.

Scheiden wir indeß auch von diesem Volke, um das weltbeherrschende Rom ins Auge zu fassen und zu sehen, ob denn auch hier eine ähnliche Gestaltung der Dinge wahrzunehmen ist. In den alten Zeiten war in Rom allerdings die Arbeit in Ansehen. „Wenn unsere Ahnen einen wackern Mann loben wollten,“ sagt Cato, „so stellten sie ihn als einen guten Ackermann, als einen guten Landwirth dar. . . Aus dem Kreise der Landwirthe gehen die tapfersten Männer und die tüchtigsten Soldaten hervor, und der rechtlichste und zugleich festeste Gewinn knüpft sich daran.“²⁾ Es ist bekannt, daß Quinctius Cincinnatus vom Pfluge weg zur Würde eines Consuls und eines Dictators geholt wurde. Es hatte ein Zustand Statt, den Périn mit den Worten schildern zu dürfen glaubt: „Die ganze Familie des Römers arbeitet; der Herr bestellt die Erde in Gemeinschaft mit seinen Sklaven; die Frau wetteifert an Fleiß mit ihrem Gemahle, und man sieht sie ohne Rast für alle Zweige der Hauswirthschaft besorgt. Beide bemühen sich mit unbefiegbarer Ausdauer, die Besitzungen der Familie zu erweitern, so daß, wie Columella sagt, die Thätigkeit der Frau für die Geschäfte im Innern des Hauses gleichen Schritt hält mit der Thätigkeit des Mannes für die Geschäfte außerhalb desselben. Von den Patriziern zwar wurden die Gewerbe verschmäht, von den übrigen freien Bürgern aber ohne Anstand

¹⁾ Döll. I. c. 672.

²⁾ Cato de re rustica.

geübt. Das Leben des Patriziers theilte sich in Ackerbau und Krieg.“¹⁾ Aber der eben angeführte Columella macht für seine Zeit (1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung) die Bemerkung: „Jetzt, da die meisten Frauen so gänzlich dem Luxus und der Trägheit hingegeben sind, daß sie sich nicht einmal mehr zur Wollarbeit herbeilassen wollen, sondern zu Hause sitzend die angefertigten Kleider verachten und in verkehrter Sucht andere von ihren Männern zu bekommen suchen, welche um ungeheure Summen, beinahe um das ganze Vermögen gekauft werden müssen, darf man sich nicht mehr wundern, daß dieselben sich mit Ekel vom Lande und von den Werkzeugen der Landwirthschaft wegwenden und es für eine ganz schmutzige Sache halten, nur wenige Tage auf dem Landgute zu leben. Deshalb ist, weil die alte Sitte der sabinschen und römischen Hausmütter nicht bloß ganz in Vergessenheit gerathen, sondern förmlich zu Grunde gegangen ist, die Meierin nothwendig geworden, um die Pflicht der Matrone zu thun, weil auch die Meier an die Stelle der Herren getreten sind, welche ehemals nach alter Gewohnheit die Landgüter nicht bloß cultivirten, sondern auch bewohnten.“²⁾ Und schon im ersten Jahrhundert vor Christus hatte Terentius Varro eine ähnliche Klage ausgesprochen. „Weil jetzt,“ sagt er, „die Hausväter Sichel und Pflug verlassen und sich hinter die Mauer zurückgezogen haben und dahin gekommen sind, daß sie die Hände lieber im Theater und im Circus bewegen wollen, als im Getreidefelde und im Weinberge, so geben wir Geld aus, damit uns Jemand Getreide zuführe. So haben in dem Lande, in welchem Hirten, die Gründer der Stadt, ihre Nachkommen in der Bearbeitung des Bodens unterrichtet haben, im Gegentheile deren Nachkömmlinge aus Habsucht gegen die Gesetze Weideplätze gemacht.“³⁾

¹⁾ Périn I. 194.

²⁾ Columella XII.

³⁾ Varro de re rustica lib. II.

Die Entwicklung des römischen Reiches war auch ganz dazu angethan, seine Bürger mehr und mehr der Arbeit zu entwöhnen. Schon in alten Zeiten hatte die Benachtheiligung der Plebejer bei Vertheilung oder Benützung des Gemeindefandes, die Ueberbürdung derselben mit Kriegsdienst und Abgaben und das harte Schuldbrecht die Tendenz angebahnt, die Zahl der kleinen Landwirthe mehr und mehr zu verringern. Die Vicinischen Gesetze (376 vor Christus) sollten dieser Tendenz entgegenwirken, indem nicht bloß durch Erleichterung der Schuldbezahlung, sondern insbesondere durch eine billige Vertheilung des Bodens und durch Antheilnahme der Plebejer an dem Gemeindefande die Lage der kleinen Grundbesitzer verbessert und für die Zukunft gesichert werden sollte. Es hatte aber schon damals eine krankhafte Erscheinung, die wir heut zu Tage in dem volkswirthschaftlich grenzenlos zerrütteten England nachgebildet sehen, eine große Ausdehnung gewonnen, die einseitige Pflege der Viehzucht, so daß Vicinius gestatten mußte, daß ein Großbegüteter 100 Stück großes und 500 Stück Kleinvieh auf dem Gemeindefande weiden lasse. Was Vicinius sich von seinem Gesetze hoffen mochte, trat wenigstens für die Dauer nicht ein; die bereits vorhandene Tendenz machte sich weiter geltend. Nur der Weg wurde etwas geändert. „Ehemals,“ bemerkt Mommsen, „war der kleine Bauer ruinirt worden durch die Vorschüsse, die ihn thatsächlich zum Meier seines Gläubigers herabdrückten; jetzt ward er erdrückt durch die Konkurrenz des überseeischen und insonderheit des Sklavensorns. Man schritt fort mit der Zeit; das Kapital führte gegen die Arbeit, das heißt gegen die Freiheit der Person, den Krieg, natürlich immer in strengster Form Rechtens, aber nicht mehr in der unziemlichen Weise, daß der freie Mann der Schulden wegen Sklave ward, sondern von Haus aus mit rechtmäßig gekauften und bezahlten Sklaven; der ehemalige hauptstädtische Zinsherr trat auf in zeitgemäßer Gestalt als industrieller Plantagenbesitzer. Allein das letzte Ergebniß war in beiden Fällen

das gleiche: die Entwerthung der italienischen Bauernstellen, die Verdrängung der Kleinwirthschaft zuerst in einem Theile der Provinzen, sodann in Italien durch die Geldwirthschaft; die vorwiegende Richtung auch dieser in Italien auf Viehzucht und auf Del- und Weinbau; schließlich die Ersetzung der freien Arbeiter in den Provinzen wie in Italien durch Sklaven.“¹⁾ Und selbst in Betreff des Weinbaues berichtet Varro von seiner Zeit, man wolle sich mit demselben nicht mehr beschäftigen und führe lieber Wein aus Ros und Chios ein.“²⁾

Seit die Römer ihre Herrschaft über Italien hinaus zu erweitern angefangen hatten; seit sie Griechenland unterworfen hatten und mit dem Oriente in Berührung gekommen waren, seitdem war der Sieg der Arbeitscheue und des Müßigganges entschieden; die Bemühungen der Gracchen, den ärmeren Volkstheil durch Zuweisung eines unveräußerlichen Grundbesizes zu retten, seine Arbeitskraft zur Bedingung seiner Existenz zu machen und hiedurch die Arbeitslust zu erhalten, somit den Zerfall der römischen Gesellschaft in eine kleine Anzahl reicher, ohne Arbeit lebender Capitalisten und ein zahlloses, arbeitscheues und dabei um Brod und Spiele schreiendes Proletariat zu verhindern, scheiterten an dem Widerstande der Capitalisten und an dem Unverstande der Kleingütler. Hiemit stand auch die Theorie im Einklange, welche sich in Rom in Betreff der Arbeit ausgebildet hatte. Kein Geschäft war nach Cicero³⁾ eines freien Mannes würdig, welches um Lohn getrieben wurde. Es blieb, wenn man den Ackerbau ausnimmt, der aber von dem freien Manne ebenfalls bei Seite gesetzt wurde, so ziemlich nichts mehr übrig, was ein freier Mann, ein *Civis Romanus*, in völlig ehrenhafter Weise üben konnte, als der Betrieb der Staatsgeschäfte und der Krieg mit den hiefür erforderlichen Studien. Und selbst mit dem Kriegsdienste hatte es eine eigen-

¹⁾ Mommsen, Römische Geschichte II. 68—69.

²⁾ Varro l. c.

³⁾ Cic. de off. I. 42.

thümliche Bewandniß. Schon in der Marianischen Zeit zogen sich nach Mommsen¹⁾ die besseren Klassen der Gesellschaft vom Heerdienste zurück; die Bürgerreiterei, die aus der Klasse der Wohlhabenden gebildet werden sollte, war im Felddienst schon vor Marius thatsächlich eingegangen; im Jugurthinischen Kriege erschien sie nur noch als eine Art Nobelgarde für den Feldherrn und fremde Prinzen; von da an verschwand sie ganz.

Bei den beiden letztgenannten Völkern, den Griechen und Römern, trat die Arbeitscheue in ganz besonderer Weise vorzüglich in der Zeit hervor, in welcher die geistige Bildung ihrem höchsten Grade am nächsten stand; aber seltsamer Weise treffen wir ähnliche Erscheinungen auch bei Völkern, welche eine derartige Bildung gar nie angestrebt haben. Die Germanen, sonst so rauh und der Verweichlichung fremd, beschäftigten sich doch nur mit Jagd und Krieg; die Bestellung der Felder und die Besorgung der häuslichen Arbeiten blieb den Frauen, Greisen und schwächlichen Familiengliedern überlassen.²⁾

Auch die Kelten in Gallien und Britannien verhielten sich ähnlich. Der Ackerbau wurde in Gallien nicht geachtet; selbst im civilisirten Süden galt es für den freien Kelten als unanständig, den Pflug zu führen. Die Bretagne war zu Cäsars Zeit ein kornarmes Land, und ähnlich war es ostwärts bis an den Rhein. In Britannien war das Dreschen des Korns noch nicht üblich, und in den nördlichen Strichen hörte dort der Ackerbau ganz auf; Viehzucht war die einzige bekannte Bodennutzung.³⁾ Die Tartessier in Spanien beriefen sich auf ein Gesetz ihres ersten Gesetzgebers Hatis, welches allen Bürgern Handarbeiten jeder Art, die den Sklaven überlassen werden sollten, untersagte. Die Lusitanier und Cantabrer ließen die

¹⁾ Mommsen I. c. II. 184.

²⁾ Tacitus, Germ. 15.

³⁾ Mommsen III. 215.

nothwendigen Arbeiten von ihren Weibern und Sklaven besorgen; sie selber wollten vom Raube leben.¹⁾

So sehen wir die Arbeitscheue in ungeheurer Ausdehnung über das heidnische Alterthum verbreitet, eine Folge der verkehrten Geistesrichtung und des moralischen Darniederliegens der Heidenwelt und die Quelle noch stärkeren Verfalles. Es bedurfte einer durchgreifenden Kraft, um dieses Uebel zu beseitigen, jener Kraft, welche nur das Christenthum bieten konnte und kann. Wir sehen darin auch einen Grund dafür, daß Christus den größten Theil seines Lebens in der Werkstätte eines Zimmermannes zubringen wollte, daß der Apostel Paulus sich seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen suchte, daß der heil. Benedict für seinen Orden einen bedeutenden Theil des Tages der Handarbeit zuwies. Anderseits können wir aber daraus schon entnehmen, daß ein auch nur einigermaßen verbreiteter Wohlstand bei den heidnischen Völkern eine Unmöglichkeit gewesen sei. Doch darüber wird die Betrachtung von noch ein paar andern Factoren mehr als genügenden Aufschluß geben. Davon in Zukunft.

Prof. Franz X. Greil.

Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis.

II.

Wir haben bereits nachgewiesen²⁾, daß der staatliche Verzwang, insofern darunter die Nöthigung aller Kinder zur Erlernung der Elementar-Schulkenntnisse verstanden wird, an und für sich betrachtet nach den Prinzipien des Naturrechtes

¹⁾ Döllinger l. c. 671.

²⁾ Vergl. Jahrg. 1867, III. Heft, S. 295 ff., besonders S. 209—225.

keine Berechtigung habe, wohl aber dem Staate das Recht zustehe, die unnatürliche Trägheit so mancher Eltern, die ihre Kinder durch Müßiggang zur Armuth und dadurch zum Verbrechen anleiten, dadurch zu verbessern, daß er die Kinder auch wider den Willen ihrer Eltern nöthige, eine technische, das künftige zeitliche Fortkommen ermöglichende Fertigkeit (Handarbeit oder Handwerk), oder auch je nach den Anlagen und Wünschen des Kindes etwas Anderes, wodurch das zeitliche Fortkommen ermöglicht wird (wozu wir aber das bloße Unterrichtetsein in den Elementarkenntnissen nicht zu rechnen vermögen) zu erlernen.¹⁾ Das ist das Resultat, welches wir in Folge reiflicher und vorurtheilsfreier Prüfung über den staatlichen Lernzwang gewonnen haben. Dieser Lernzwang besteht aber factisch in allen deutschen Staaten, die freie Schweiz nicht ausgenommen. Wie soll nun der Clerus bei dieser Sachlage sich verhalten? Soll er ihn unter allen Umständen bekämpfen²⁾, oder kann und soll man denselben unter gewissen Voraussetzungen bestehen lassen? Diese Frage beantwortet sich so zu sagen von selbst, wenn man einmal das richtige Verhältniß der Elementarschule zur Kirche erfaßt hat.

In den folgenden Zeilen soll daher die Stellung der Kirche zur Schule klargelegt und die daraus sich hinsichtlich des Schulzwanges ergebenden Consequenzen gezogen werden.

A. Kirche und Schule.

Nach dem, was wir in der vorausgehenden Abhandlung erörtert haben, stehen folgende Grundsätze fest:

1. Das Unterrichtetsein in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens ist wohl im Interesse des Einzelnen, wie der Gesammtheit (des Staates) zu wünschen, nicht aber, die religiös-sittliche Bildung und Erlernung einer

¹⁾ Vergl. a. D. S. 324 und Laparelli System S. 466, N. 919 des I. Th.

²⁾ Vergl. Lucas, der Schulzwang S. 56 ff.

nützlichen Beschäftigung vorausgesetzt, unbedingt nothwendig, kann daher auch an und für sich vom Staate mit Recht nicht aufgezwungen werden. 2. Unbedingt nothwendig und daher aufzwingbar ist aber für das einzelne Kind sowohl wie für die Gesellschaft die sittlich-religiöse Bildung; sie ist nothwendig für das einzelne Kind, weil ihm die Möglichkeit, seine höchste Bestimmung zu erreichen, gewahrt bleiben muß, nothwendig für die Gesamtheit, weil nur diese Erziehung eine wirksame Garantie bietet für Heranbildung einer im großen Ganzen gesitteten und für den Staat brauchbaren Bevölkerung. Zur Gewährung und Ueberwachung der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung ist aber 3., da eine Moral ohne Religion, d. h. ohne Gott nicht denkbar ist, direkt und in erster Linie nur die von Gott hiezu bestellte Heilsanstalt, die Kirche, befugt. Aus dieser Stellung der Kirche ergibt sich aber für dieselbe 4. das Recht wie die Pflicht, die religiös-sittliche Erziehung der Kleinen in den Familien zu überwachen, und bei Pflichtvergeßlichkeit oder Unvermögen der Eltern helfend und ergänzend einzutreten, resp. die Erziehung der Kleinen selbst in die Hand zu nehmen. Dieser Pflicht, der Erziehung der Kleinen, und namentlich der von ihren Eltern vernachlässigten Kleinen sich anzunehmen, ist die Kirche auch von jeher nachgekommen, eingedenk des Ausspruches ihres Meisters: Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. Weil aber die Priester durch die Verwaltung des Predigtamtes und andere seelsorgliche Verrichtungen schon sehr in Anspruch genommen waren und sind, so erklärt es sich, wie schon in den frühesten Zeiten Aleriker der niederen Weihen mit der Unterweisung der Kinder zunächst in den Religionswahrheiten und dann in anderen wissenschaftlichen Dingen betraut wurden. „Jeder Pfarrer,“ lautet ein schon früh in der ganzen katholischen Christenheit geltendes Gesetz, „soll einen Aleriker bei sich haben, der mit ihm singt, die Lektion und Epistel vorliest und die Schule halten kann, auch die Pfarrgenossen erinnert, ihre Kinder zur Erlernung

der Glaubenswahrheiten zur Kirche zu schicken, wo der Pfarrer selbst sie in aller Frömmigkeit unterrichtete.“¹⁾

In Ermangelung von Klerikern wurden wohl auch schon in früher Zeit erprobte Laien, gewöhnlich die an den Pfarrkirchen angestellten Küster, mit dem erwähnten Amte betraut, die dann als Diener der Kirche betrachtet und daher auch von den Aufsichtsorganen der Kirche, den Pfarrern und Dekanen beaufsichtigt wurden. So entstanden in früherer Zeit die Elementarschulen.²⁾ Aus dieser Art der Entstehung erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß die Lehrstellen der Elementarschulen fast überall, namentlich in den Landgemeinden, zugleich mit dem Mesner- und Organistendienste verbunden waren, sowie nicht minder, daß hie und da auch Geistliche, die sogenannten Schulvicare, als Lehrer angestellt wurden. Und wie früher, so entstehen auch heutzutage noch die Elementarschulen durch die Fürsorge der Kirche in allen jenen Ländern, wo das Christenthum erst Platz greift. Die erste Sorge des Missionärs, so bald er eine Gemeinde gesammelt hat, ist die Gründung einer Schule, welche der Leitung eines erprobten Katecheten oder der Klosterfrauen anvertraut wird.

Mit Recht wird daher die Schule eine Tochter der Kirche genannt, mit Recht nennen die Bischöfe Deutschlands die Kirche die Begründerin der Volksschule, und erklären feierlich, sie könne niemals gestatten, daß das Kind vom Mutterherzen genommen, die Schule von der Kirche getrennt werde.³⁾

¹⁾ Vergl. *Histor. pol. Blätter* Bd. XI. S. 237 ff. Ueber die „Vorgeschichte der modernen deutschen Volksschule“ siehe die treffliche Broschüre von Hofrath Dr. Zell: *Die moderne deutsche Volksschule und die badiſche Schulgesetzgebung*. Freiburg 1868. Dieselbe kam uns leider erst am Schlusse unserer Abhandlung zu, weshalb wir sie nur dürftig berücksichtigen konnten.

²⁾ Vergl. die cit. Schrift von Dr. Zell S. 8 ff. und Heppe, *Geschichte des Volksschulwesens* I. 1. Anm. und I. 20; über die Entstehung in Städten Heppe a. O. V. 224, 285; IV. 146.

³⁾ Vergl. die Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe.

In Deutschland ist übrigens diese Verbindung der Schule mit der Kirche auch durch positive Reichsgesetze ausdrücklich anerkannt. So lautet Art. V. §. 7 des Westphälischen Friedens: „Templorum . . et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur“ und im §. 31 desselben Artikels werden die Schuldienste geradezu als „annexa“ der Kirchen bezeichnet und der Obforge der einzelnen Religionsgesellschaften überlassen.

An diesen Bestimmungen haben die späteren Reichsgesetze nichts geändert. Der für das Verhältniß der christlichen Religionsgesellschaften zu den deutschen Staaten auch jetzt noch maßgebende Reichsdeputations-Hauptschluß hat sie vielmehr in §. 63 ausdrücklich anerkannt, indem er feststellt, daß „insbesonders jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens verbleiben solle.“ In der Zuerkennung des Eigenthums über die Schulfonds an die Kirchen ist aber doch offenbar die Anerkennung der Schulen als Religionsangelegenheit implicite enthalten.

Uebrigens ist das historische, auch auf positiven Reichsgesetzen beruhende Anrecht der Kirche auf die Schule so evident¹⁾, daß auch die entschiedensten Vertreter des modernen Staates es nicht in Abrede zu stellen wagen.

So sagt unter Andern Robert von Mohl²⁾: „Während einer Reihe von Jahrhunderten war es die Kirche allein, welche die Volksbildung übernahm, und daß Europa nicht noch tiefer in Barbarei und Finsterniß verfiel, ist ihr zu danken.“ Um daher zu beweisen, daß das Schulwesen und

¹⁾ Das historische und positive Recht ist in prägnanter Kürze dargestellt in der Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg. Vergl. Rechtsgrundsätze zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes über das Volksschulwesen in Baiern. Regensburg bei Pustet 1867. S. 24 ff.

²⁾ Politik I. Bd. S. 231. Vergl. auch Bluntschli Allg. Staatsrecht II. Bd. S. 344. Richter sagt kurzweg (Kirchenrecht §. 297): „Die Schule war ein Theil der Kirche.“

namentlich auch die Volksschule ausschließlich oder doch vorzugsweise der Leitung des „modernen Staates“ unterstehe, unterläßt man es wohlweislich, sich auf das historische Recht zu berufen, sondern führt nur Gründe an, die angeblich aus der Natur der Sache geschöpft sein sollen, näher betrachtet aber als Nebelbilder einer liberalen Phantasie oder einfach als Ausgeburt des Gewaltspruches: „Macht geht vor Recht“ sich erweisen.

Die Natur der Sache spricht vielmehr unzweifelhaft zu Gunsten des primären Anrechtes der Kirche auf die Elementarschule. In der That: Nach dem schon den alten Juristen geläufigen Grundsatz: „Accessorium sequitur Principale“ gehört die Volksschule offenbar in das Ressort jener Gewalt, welche das zu lehren befugt ist, was beim Elementarunterrichte sowohl für das Individuum wie für die Gesamtheit die Hauptsache ist. Daß nun für das Individuum die religiös-sittliche Bildung und Erziehung, wodurch ihm die Möglichkeit, sein letztes Endziel zu erreichen, gewährleistet wird, die Hauptsache sei, das wird wohl Niemand in Abrede stellen, der noch an die Worte des Herrn glaubt: „Was nützt es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewänne, an seiner Seele aber Schaden litte?“

Aber auch für die Gesellschaft, für den Staat war und wird auch in Zukunft die sittlich-religiöse Bildung die Hauptsache bleiben. Dieß anerkennen alle nüchtern urtheilenden Staatsmänner und Rechtsgelehrten, und nur die religionslosen Vor- und die gedankenlosen Nachbeter des liberalen Freimaurerthums glauben auch ohne Religion, und namentlich ohne die christliche, ein geordnetes Staatswesen einrichten zu können. Um nicht Eulen nach Athen zu tragen, führen wir nur einen oder den andern Ausspruch berühmter Männer an. So sagt unter Anderm der geistreiche, überdieß sehr freisinnige Montesquieu¹⁾: „Die Religion, selbst eine falsche, bietet die beste

¹⁾ L'esprit des lois l. 24 c. 8.

Garantie, welche die Menschen von der Rechtschaffenheit ihrer Mitmenschen haben können.“

Auch der berühmte Leibniz spricht denselben Gedanken aus, wenn er gegen Puffendorf, der in der Politik den Standpunkt der reinen Humanität vertritt¹⁾, bemerkt²⁾: „Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen fortunarum, dignitatum vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi et in honore atque opulencia vitam ducere possit.“ Jenen aber, die, wie Robert von Mohl³⁾ und Bluntschli⁴⁾, in der von ihnen dem Staate vindicirten Pflege der „freien Sittlichkeit“ oder „sittlichen Humanität“ einigen Ersatz für die Religion im Staats- und Völkerleben gefunden zu haben glauben, möchten wir nur die goldenen Worte zu bedenken geben, welche der Begründer der nordamerikanischen Freiheit in seiner Abschiedsadresse vom Jahre 1796 an die Nation niedergelegt hat. „Die Religion und Moral,“ sagt Washington, „sind die unentbehrlichen Stützen der Staatswohlfahrt. Vergebens würde der sich auf seinen Patriotismus berufen, welcher diese beiden Grundsäulen des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte. Der politische Mann wie der religiöse muß dieselben verehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um die Beziehungen alle darzustellen, welche sie zu der öffentlichen Glückseligkeit und der der Individuen haben. Was würde aus dem Vermögen, der Ehre, dem Leben sogar der Bürger werden, wenn die Religion nicht verhinderte, die Eide zu verletzen, mit deren Hilfe die Rechtspflege die Wahr-

¹⁾ Ueber die Anschauungen Puffendorfs vergl. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik, München 1864, S. 130 ff. Bluntschli vertritt übrigens denselben Standpunkt und verhält sich daher sympathisch zu den Ansichten Puffendorfs.

²⁾ Epist. censoria contra Puffendorf 2. VI.

³⁾ Politik S. 231.

⁴⁾ Allgemeines Staatsrecht 3. Aufl. und Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes passim.

heit sucht. Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Moral für sich allein bestehen könnte. Was aber der Einfluß einer sehr sorgfältigen Erziehung vielleicht auf Geister von einer besonders glücklichen Anlage zu wirken vermag, das verbieten uns die Vernunft und die Erfahrung von der Moral einer großen Nation zu erwarten ohne die Mitwirkung des religiösen Glaubens.“

Auch Guizot bemerkt kurz und treffend irgendwo¹⁾: „Die Religion ist ein solches Bedürfniß der Menschheit und jeder staatlichen Ordnung, daß bloße Staatsweisheit sie am wenigsten in unserer aufgeregten Zeit ersetzen kann.“ Was dann insbesondere den Einfluß der christlichen Religion auf das sociale und politische Leben anbelangt, so schildert denselben in markirten Zügen der bereits erwähnte Montesquieu, wenn er auf die Bemerkung Bayle's „wahre Christen könnten keinen existenzfähigen Staat bilden“ die Antwort gibt: „Warum sollte das nicht der Fall sein können? Gerade sie wären ja Bürger, die über ihre Pflichten ungemein gut unterrichtet wären, und die auch ein sehr großer Eifer beseelte, dieselben zu erfüllen; sie würden sehr wohl ihrer Rechte sich bewußt sein, die das Naturrecht für den Fall der Nothwehr an die Hand gibt. Je mehr sie der Religion schuldig zu sein glaubten, desto mehr würden sie auch ihrer Pflichten gegen das Vaterland sich bewußt sein. Die in die Herzen tief eingegrabenen Grundsätze des Christenthums würden unendlich mehr Kraft haben, als jener falsche Ehrgeiz, den die Monarchien pflegen, als jene Tugenden der Humanität, womit die Republiken sich brüsten, und als jene knechtische Furcht, die in den Despotien zu Hause ist.“²⁾ Auch Bluntschli kann nicht umhin, den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf das Staats- und Völkerleben

¹⁾ Vergl. Rechtsgrundsätze S. 9.

²⁾ Montesquieu *L'esprit des lois* liv. 24. ch. 6. Wir haben diese Stelle wohl nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Sinne getreu gegeben.

anzuerkennen. Denn er schreibt in seinem Staatsrecht¹⁾: „Das Christenthum ist die nothwendige Grundlage, auf der allein das große Gebäude des humanen Staates, der in Wahrheit ein christlicher ist, kann aufgebaut werden.“

Dupanloup spricht daher nur einen durch das Urtheil des gesunden Menschenverstandes und die Erfahrung bestätigten, sowie durch das Ansehen der hervorragendsten Staatsmänner unterstützten Satz aus, wenn er seine eingehende Erörterung der Frage „was die Religion bei der Volkserziehung thun kann und soll“ mit den Worten schließt²⁾: „Ja, ich bestehe darauf; wenn die Religion immer die Erziehung der Kinder des Volkes leiten würde, wenn man ihr immer erlaubte, dieselben zur Schule der Achtung zu erheben, so würde sie dieselben so groß in ihrer Einsicht, so stark in ihrer Tugend, so edel und reich in ihrer Arbeit machen, daß man über die Ordnung, über den Frieden, über das Glück eines solchen Volkes staunen würde; und die Nation, deren unerschütterliche Grundlage es sein würde, bliebe reich und ruhig nach Innen, geachtet und unüberwindlich nach Außen, und würde die erste Nation der Welt sein.“

An der Spitze eines jeden Gesetzes über den Elementarunterricht sollten daher die schönen Worte stehen, die im Jahre 1833 in Frankreich der Berichterstatter über das dießbezügliche Gesetz ausgesprochen hat, wenn er sagte³⁾: „Allein die sittliche Erziehung kann Menschen und Bürger bilden, und es gibt keine sittliche Erziehung ohne Religion. Dieser Erfahrungssatz, gewissermaßen an die Stirne des Gesetzes geschrieben, wird demselben die Achtung der Guten

¹⁾ Allerdings nur in der I. und II. Aufl. In der III. Auflage huldigt er bereits offen der Humanitätsreligion des Freimaurerthums.

²⁾ Die Erziehung I. Th. S. 331 der bei Kirchheim erschienenen autorisirten Uebersetzung.

³⁾ E. Dupectiaux Le prêtre hors d'école deutsche Ausgabe von Krippel S. 53.

gewinnen, sowie aller Familienväter, und wird es unter den Augen von ganz Europa zu einem Gesetze machen, das einer großen civilisirten Nation würdig ist."

Leider scheint bei den Rechtslehrern und Gesetzgebern, die im sogenannten „modernen Staat“ das Ideal des Staates überhaupt erblicken, das Verständniß für derartige staatsmännische Gedanken mehr und mehr abhanden zu kommen. Sonst könnten sie unmöglich in einem Athem den Religionsunterricht theoretisch als „den Kern der Bildung in den Volksschulen“ bezeichnen¹⁾, dem unter den Unterrichtsgegenständen ein „hervorragender Platz“ gebühre, factisch aber denselben den übrigen Unterrichtsgegenständen vollkommen gleichstellen und sogar durch eine gesetzliche Bestimmung eifersüchtig darüber wachen, daß „bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die bestehende (einseitig vom Staate festgesetzte) Schulordnung beobachtet und insbesondere die im (einseitig vom Staate aufgestellten) Lehrplan festgesetzte Stundenzahl eingehalten“ werde.²⁾

Man sucht diese Zurückdrängung des Religionsunterrichtes und dadurch die Minderung des Einflusses der Geistlichkeit auf die Volksschule durch den Vorwand zu motiviren, daß ja die übrigen Lehrgegenstände weltlicher Natur jedenfalls nicht ausschließliches Eigenthum der Kirche seien.³⁾ Man kann und muß zugeben, daß die erwähnten Unterrichtsgegenstände nicht ausschließliches Eigenthum der Kirche seien. Folgt aber daraus etwa, frage ich mit dem genialen Verfasser der Briefe über Staatskunst⁴⁾, daß sie ausschließliches Eigenthum des Staates seien? Das zu behaupten, würde den verkehrtesten Begriff

¹⁾ Vergl. Robert von Mohl *Politik* S. 234.

²⁾ S. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Baiern mit Motiven. Amtl. Ausgabe Art. 3 S. 15. Vergl. auch Robert von Mohl *Politik* S. 234.

³⁾ Vergl. Bluntschli *Allgem. Staatsrecht* 2. Bd. III. Aufl. S. 345. ebenso Robert von Mohl a. a. O. S. 231 ff.

⁴⁾ Briefe über Staatskunst. Berlin 1853. S. 174.

vom Staate beurkunden. Rein, Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. sind weder weltlich noch kirchlich. Sie sind nichts Anderes als formale Bildungsmittel, die von Privaten ebenso wohl wie von Corporationen (also auch von Kirche und Staat) in Anwendung gebracht werden können, wenn und wo sie derselben zur Erreichung ihres Zweckes bedürfen. Denn wer das Recht hat, einen bestimmten Endzweck anzustreben, dem muß auch das Recht auf Anwendung jener Mittel zustehen, ohne welche das vorgesteckte Ziel entweder gar nicht oder nur sehr mangelhaft erreicht werden könnte. Da nun die Elementarkenntnisse wenn nicht unentbehrliche, so doch ungemein nützliche Hilfsmittel sind zur Weckung der Geisteskräfte der Kinder, ohne diese Weckung aber die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung unmöglich ist, so ergibt sich hieraus für die Kirche das unzweifelhafte Recht, sich derselben in der Elementarschule zu bedienen resp. in denselben zu unterrichten. Man wird daher auch nirgends auf der weiten Welt eine von der Kirche gegründete Schule finden, in welcher mit der Pflege der religiös-sittlichen Bildung nicht auch die Unterweisung in den Elementargegenständen verbunden wäre. Da aber diese Unterweisung als Hilfsmittel zur Erreichung des der Volksschule gesteckten Hauptzweckes, daher als ein Accessorium sich darstellt, so kann die, wenn man will, weltliche Natur der erwähnten Unterrichtsgegenstände keinerlei Rechtstitel abgeben, auf Grund dessen der Staat die Leitung der Volksschule jener Anstalt entziehen dürfte, welche bei der grundlegenden Heranbildung der jungen Generationen das zu leisten hat, was für die Einzelnen, für die Familien, wie für die Gesellschaft das Wichtigste ist.

Wenn die Staatsgewalt beßungeachtet die ausschließliche Leitung des Volksschulwesens beansprucht, so scheint uns der Grund hiefür, wenn man von kirchenfeindlichen Absichten absehen will, in der einseitigen Auffassung der Elementarschule als bloße Unterrichts-, nicht auch als Erziehungsanstalt, oder

auch in der Meinung gesucht werden zu müssen, Erziehung und Unterricht könnten auch nebeneinander hergehen, ohne sich gegenseitig durchdringen und unterstützen zu dürfen, ja eine gedeihliche Erziehung sei möglich selbst bei entgegengewirkendem, jedenfalls aber bei gänzlich indifferentem Unterrichte. Eine solche Auffassung erkennt aber nicht bloß den Zweck der Volksschule, sondern auch die Natur des Menschen, und macht, nebenbei bemerkt, die Rechnung ohne den Wirth. Sie erkennt den Zweck der Volksschule. Diese hat nämlich nach der Annahme der positiv-christlichen Pädagogik, deren Lehrsätze man doch bei einer Ordnung der Verhältnisse einer Schule für christliche Kinder vor Allem berücksichtigen sollte, keine andere Aufgabe, als „in den Kindern die Grundlage zu legen zu dem, was sie im künftigen häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben wissen, können und sein sollen.¹⁾ Sie hat demnach nicht bloß zu unterrichten, sondern auch zu erziehen²⁾, und zwar nicht etwa bloß für die Gemeinde und den Staat³⁾, sondern auch für das kirchliche Leben.

Nur so ist die Schule, was sie sein soll, eine Fortsetzung und nöthigenfalls Ergänzung der Familienthätigkeit. Wie aber in der Familie durch die Erziehung nur dann ein ersprießliches Resultat erzielt werden kann, wenn Vater und Mutter von gleichen Grundsätzen sich leiten lassen und harmonisch zusammenwirken: ebenso kann man auch von der Schule ein die Familien wie die Gesellschaft befriedigendes Resultat nur dann erwarten, wenn die Bildung des Verstandes mit der Bildung und Erziehung des Herzens Hand in Hand geht, mit andern Worten, wenn Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit einander

¹⁾ Vergl. Ohler, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes I. Th. S. III. A. und die Denkschrift der bayrischen Bischöfe, die sich hierauf beruft. S. 34.

²⁾ Die Schule ist sogar wesentlich Erziehungsanstalt. Rechtsgrundsätze S. 8.

³⁾ Dieß scheint der bayrische Entwurf (S. 20 und 61, Motive) anzunehmen. Vergl. die cit. Denkschrift S. 34.

durchdringen und wechselseitig unterstützen. Die Seele des Kindes ist ja doch (und hiemit kommen wir auf die Verken-
nung der Natur des Menschen) offenbar keine Registraturstube,
in deren verschiedene Fächer man das, was in der Volksschule
gepflegt werden soll, je einzeln abgesondert einheimsen könnte,
so daß ein Fach das in weltlichen Dingen Wissenswürdigste,
ein anderes die Kenntniß der religiösen Wahrheiten, ein drittes
endlich etwa das zur Erziehung Gehörige enthielte.¹⁾ Nein;
gleichwie die Seele eine einfache untheilbare Substanz ist, deren
verschiedene Fähigkeiten wohl logisch unterschieden, nicht aber
reel von einander getrennt werden können, da sie ja nur ver-
schiedene Eigenschaften ein und desselben Lebensprincipes sind:
so muß auch ein einheitlicher Gedanke die zur Ausbildung
jener Fähigkeiten angewandten Mittel durchdringen und be-
herrschen, wenn anders eine harmonische Bildung und Erzie-
hung ermöglicht werden soll. Dieser Alles durchdringende
Gedanke, dieses Princip, in dem alle Unterrichtszweige ihren
zu einer gedeihlichen Erziehung erforderlichen Concentrations-
punkt finden, kann aber doch offenbar nichts Anderes sein,
als jener Unterrichtsgegenstand, dem allein ein Erziehungse-
lement innewohnt, nämlich die Religion.²⁾

Das getaufte Kind, das offenbar nicht in zwei Theile,
in einen religiösen oder kirchlichen und in einen weltlichen oder
staatlichen, zerlegt werden kann, hat ferner, und dieß ist ein
weiterer Gesichtspunkt, der bei Bestimmung der Stellung einer
christlichen Schule ins Auge gefaßt werden muß, neben seinem
natürlichen Vermögen auch die übernatürlichen Anlagen, Kräfte
und Ziele. Soll nun die Grundforderung der positiv christ-
lichen Pädagogik: „Bilde allseitig und harmonisch“ zur Wahr-
heit werden, so muß die ganze Schulbildung neben den natür-

¹⁾ Vergl. Gewissen, Glauben, Civilisation S. 66.

²⁾ Vergl. hierüber die trefflichen Bemerkungen von Dupanloup in dessen
Werke: Die Erziehung, deutsche Ausgabe I. Bd. S. 145 ff. und besonders
S. 307 ff. und 316 ff.

lichen Kenntnissen, Eigenschaften und Zielen auch stetig die übernatürlichen entwickeln und fördern, und durch sie die natürlichen heben und vergeistigen.¹⁾ Wie in Folge der Taufe das Kind durch ein heiliges unauflösliches Band mit Christus und seiner Kirche verbunden ist, so muß es auch durch die Schule in der Kindschaft Gottes erzogen werden, und mit Recht gilt die frühzeitige Gewöhnung der Kinder an ein christlich religiöses Leben als eine Hauptaufgabe der christlichen Schule.²⁾ Um aber diese Aufgabe befriedigend lösen zu können, „muß,“ wie Guizot sehr treffend bemerkt³⁾, „der ganze Luftkreis der Schule sittlich und religiös sein.“ „Der Religionsunterricht ist,“ wie derselbe scharfsinnige Staatsmann anerkennt, „nicht wie die Rechenkunst u. dgl. ein Lehrgegenstand, den man so beiläufig und zu einer beliebigen Stunde behandelt. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesamtunterrichte und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innigst verbinden,“ oder mit andern Worten, „die christliche Lehre, der christliche Glaube, die christliche Ueberlieferung von den großen Thaten Gottes, die christliche Anschauung aller Dinge muß,“ wie der geistreiche Verfasser der Briefe über Staatskunst sich ausdrückt⁴⁾, „Hauptgegenstand und alldurchdringende Seele des Unterrichtes“ in christlichen Volksschulen sein.

Wenn daher unsere Ahnen im westphälischen Friedensinstrument und in anderen Documenten die Schule einfach als ein Annexum der Kirche bezeichneten, so haben sie damit nicht bloß eine einfache historische Thatsache constatirt, sondern auch der Wahrheit Zeugniß gegeben, daß die Volksschule der Natur

¹⁾ Vergl. Denkschrift des bayr. Episcopats S. 34 ff., ebenso die des österreichischen.

²⁾ Ohler a. O. I. Th. S. I. Abschn. II.

³⁾ L'église et la société chrétienne ch. 7. Vergl. auch die Freiburger Denkschrift S. 49 und die Denkschrift des bayr. Episcopats S. 34.

⁴⁾ Briefe über Staatskunst, Berlin 1853, S. 173; ein Werk, in dem wahre Goldförner social-politischer Weisheit enthalten sind.

der Sache und ihrem innersten Wesen nach eine kirchliche, oder wenn man ganz genau deren Stellung präcisiren will, eine Sache der kirchlichen Gemeinden sei. Sie ist eine kirchliche Sache, weil der Hauptzweck, der durch dieselbe angestrebt werden soll, ein sittlich-religiöser ist, und demgemäß auch die Hauptthätigkeit, die in ihr entfaltet werden soll, in das sittlich-religiöse Gebiet gehört, worüber die Kirche und nicht der Staat zu wachen hat. Weil aber die Kirchengewalt keine Willkürgewalt, sondern die Rechte Dritter vor Allem zu achten berufen ist, so ist sie verpflichtet, bei Ordnung und Leitung der Volksschule auf die vernünftigen Wünsche und Ansichten der Familien, welche die Kirchengemeinde bilden, Rücksicht zu nehmen. In der Volksschule werden ja die Kinder der Familien gebildet und erzogen, weshalb den Häuption derselben das Recht, hiebei mitzusprechen und vernunftgemäße und eben deshalb berechnigte Wünsche zur Geltung zu bringen, nicht ohne Rechtsverletzung verweigert werden darf. Die Volks- oder Elementarschule galt daher mit Recht schon frühzeitig als Sache der Kirchengemeinde, und hieß deshalb auch ihrer naturgemäßen Stellung ganz entsprechend Kirchspiel- oder Pfarrschule. Nach diesem Normalverhältnisse der Elementarschule zur Kirche gebührt dieser auch ganz folgerichtig die Leitung der Schullehrer-Seminarien, sowie nicht minder die Führung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens, und mit Recht zählt, wie der Verfasser der Briefe über Staatskunst bemerkt¹⁾, das alte Herkommen die Volksschullehrer zum Clerus minor.

Der Staat seinerseits hat zu einer namentlich ausschließlichen Leitung des Schulwesens weder Beruf noch Geschick.²⁾

¹⁾ Briefe über Staatskunst S. 173.

²⁾ Vergl. Briefe über Staatskunst S. 169 ff., besond. S. 174. „Der Staat,“ bemerkt der Verfasser, „braucht nicht zu lehren, soll's nicht thun, versteht's auch nicht; die Kirche soll es, muß es und versteht's, und daher wird sie auch das Schulwesen allezeit besser verwalten, als der Staat, hat's auch von jeher gethan und besser gethan.“ „Selbst des christlichen Staates Aufgabe ist nicht zu lehren und zu schulen.“

Die Staatsgewalt soll sich mit der Ausübung jener Rechte begnügen, die ihr ihrer wesentlichen Aufgabe nach zukommen. Als solche aber müssen anerkannt werden: 1. Das Recht oder vielmehr die Pflicht, bei Gründung von neuen oder bei Verbesserung der bereits bestehenden Schulen Kirche und Gemeinde zu unterstützen, wenn die diesen zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen sollten, sowie den physischen Schulzwang, wo er eingeführt ist, zu handhaben; 2. das Recht, alle Volksschulen sowie die Bildungsanstalten der Schullehrer in sanitäts- polizeilicher Hinsicht zu überwachen; endlich 3. in jenen Ländern, in welchen mehrere Confessionen gleichberechtigt nebeneinander bestehen, auch das Recht, über das Schulwesen eine gewisse, die berechnigte freie Bewegung der Confessionen jedoch nicht beengende Oberaufsicht zu führen.¹⁾ Wo jedoch die katholische Kirche noch als Staatsreligion bestünde, da sollte die Staatsgewalt ihr auch das Vertrauen schenken, daß sie in den von ihr geleiteten Schulen Nichts dulden werde, was den Staat gefährden könnte. Die christliche Staatsgewalt kann der katholischen Kirche dieses Vertrauen um so mehr schenken, als ja gerade diese Kirche, wie es auch von der wahren Braut Christi nicht anders erwartet werden kann, durch eine mehr als tausendjährige Geschichte factisch bewiesen hat, daß sie nicht staatsgefährlich sei, daß sie vielmehr den sehnlichsten Wunsch hege, in treuer Eintracht mit der Staatsgewalt zum wahren Wohle der Staatsbürger, die ja zugleich auch Christen sind, zusammenzuwirken. Von diesem Wunsche beseelt sträubt sich auch die Kirche nicht principiell gegen ein Mitleitungsrecht, das die Staatsgewalt neben ihr etwa über das Volksschulwesen beansprucht²⁾, wenn nur dieses Mitleitungsrecht nicht zu einer unberechtigten Bevormundung sich auswächst, wodurch der Hauptzweck der Volksschulen, die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung beeinträchtigt würde. (Schluß folgt.)

¹⁾ Vergl. Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche, Volksausgabe S. 119.

²⁾ Vgl. die Adresse der österr. Bischöfe an S. M. den Kaiser v. 28. Sept. 1867; ebenso die Denkschrift des Erzbischofs v. Freiburg in den cit. Rechtsgrundsätzen S. 13 f.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

(Fortsetzung. S. Jahrg. 1867.)

XVI.

Anniversarien. Ihr Alter und Zweck.

Von der Feier der Anniversarien spricht, wie bereits bemerkt¹⁾, schon Tertullian Lib. de monogamia cap. 10, wo er es zur Pflicht der christlichen Eheleute rechnet, daß der Witwer für die verstorbene Ehefrau, sowie die Witwe für ihren verstorbenen Ehemann das heilige Opfer jährlich an dem Tage seines Hinscheidens durch den Priester darbringen lasse; — derselbe schreibt an einer anderen Stelle (de corona militis cap. 3): „Wir bringen für die Verstorbenen an den Jahrestagen ihrer Geburt (sc. für die Ewigkeit, i. e. ihres Todes) Opfer dar.“

Von einer jährlichen Gedächtnißfeier für die Verstorbenen sprechen auch die Heiligen Johannes Damascenus (sermo de fidel. def.) und Gregor von Nazianz, welcher Letztere in der Trauerrede (orat. in laud. frat. Caesarii) auf seinen Bruder Cäsarius unter Anderm sagt: „Das sind die Opfer, welche wir geben; andere werden wir darbringen, wenn wir, o Cäsarius, deine jährliche Gedächtnißfeier begehen.“

Es werden aber die Anniversarien gefeiert, „damit das Andenken an die Verstorbenen nie erlösche.“ (Const. apost. lib. VIII. c. 42.) „Denn wir wissen nicht,“ sagt Amalarius, „wie es ihnen im anderen Leben ergeht. Gleichwie wir nun die Jahresfeier der Heiligen zu unserem Wohle begehen, so die der Verstorbenen zu ihrem Wohle, und auch, um unserer Andacht Genüge zu thun, indem wir

¹⁾ S. Theol. pratt. Quartalschrift Jahrg. 1867, pag. 72.

glauben, daß sie einst in die Gemeinschaft der Heiligen kommen werden. Uebrigens ist es allzeit gut, für die Verstorbenen zu beten, auch wenn ihr Tag in Vergessenheit gekommen; man begehe nur ihr Andenken nach der Eingebung frommer Gemüther, und es wird, wie ich glaube, bei Gott nicht minder angenehm, als der Jahrestag sein.“ (Amalarius de div. offic. lib. III. c. 44.)

XVII.

Begriff und Arten der Anniversarien.

Der Begriff der Anniversarien kann in einem weiteren und engeren Sinne aufgefaßt werden.

Im weiteren Sinne werden unter den Anniversarien — nach den Bestimmungen der Rubriken und der Congregation für heil. Gebräuche — alle jene Seelenmessen verstanden, die entweder am jährlich wiederkehrenden Todestage¹⁾, oder auch an einem anderen, nach einem kürzeren oder längeren Zeitraume wiederkehrenden, durch testamentarische Verfügung²⁾ oder auch durch Gewohnheit³⁾ genau bezeichneten, oder wohl auch der freien Wahl

¹⁾ „Circa quod advertendum est (cum Caval. tom. III. de cr. in ord. XXX. n. 3.), nomine Anniversarii etiam venire missam, quae non singulis quidem, sed determinatis annis celebratur.“ (cf. Bouvry Pars. III. Sect. II. tit. V. §. 1. n. 3.)

²⁾ „Ultimis voluntatibus multum honoris omnia jura deferunt et ideo nunc anniversaria a testatoribus relicta conceduntur in duplicibus haberi.... Non dubitamus autem, quod decreti favor nedum extendatur ad omnes testamentorum species, sive sit solemne aut privatum: militare, seu nuncupativum; sed etiam ad quamlibet ultimam voluntatem, — sive per codicillum, seu donationem, vel renunciationem causa mortis naturalis aut civilis, — aut dispositionem vel contractum quemlibet expressum, — quae a defunctis, dum viverent, fuerit habita, licet haec omnia testamenti, — ad quod ea decreti verba „ex dispositione testatorum, referri videntur, — appellatione vere non veniant.“ (Cavaliere opp. om. liturg. Tom. III. cap. V. de cr. in ord. XXX. n. 2.)

³⁾ S. die in der folgenden Nummer (XVIII.) angeführten Decrete der Congregation der Riten vom 22. December 1753 und 3. März 1761.

überlassenen Tage (mit oder ohne officium defunctorum) zur Erneuerung des Gedächtnisses für die Verstorbenen gefeiert werden.

Im engeren und eigentlichen Sinne aber versteht man unter Anniversarien nur jene Requiems = Messen, welche für die Verstorbenen an ihren jährlich wiederkehrenden Todestagen („quotannis in die ipsorum obitus“) gefeiert werden.

Diese wollen wir eigentliche Anniversarien im strengen Sinne nennen, im Gegensatz zu den uneigentlichen, unter welchen wir jene Anniversarien verstehen, welche nicht am jährlich wiederkehrenden Todestage, sondern an einem oder mehreren anderen Tagen gefeiert werden sollen oder können.

Sowohl bei den eigentlichen Anniversarien im strengen Sinne, als auch bei den uneigentlichen haben wir ferner zu berücksichtigen, ob sie gestiftet sind oder nicht, — und bei den uneigentlichen überdies noch, ob die Tage ihrer Feier testamentarisch oder durch Gewohnheit genau bezeichnet, oder aber der freien Wahl überlassen sind.

Demnach erhalten wir vier verschiedene Arten von Anniversarien:

1. Gestiftete eigentliche Anniversarien;
2. Nicht gestiftete eigentliche Anniversarien;
3. Uneigentliche, an genau bezeichneten Tagen gestiftete Anniversarien, und endlich
4. Uneigentliche Anniversarien ohne nähere Bestimmung der Tage ihrer Feier.

Die Verordnungen der Kirche bezüglich der Feier der Anniversarien sind, je nach Verschiedenheit derselben, ebenfalls verschieden und sollen von dem Diener der Kirche gewissenhaft beobachtet werden.

Anmerkung. Da die Verordnungen der Kirche bezüglich der Anniversarien der 1. und 3. Art gleichlautend sind, so wollen wir dieselben in der nächsten Nummer, um Wiederholungen zu vermeiden, unter Einem folgen lassen.

XVIII.

Die Feier der gestifteten Anniversarien, sowohl der eigentlichen, im strengen Sinne, als auch der uneigentlichen, für deren Feier aber bestimmte Tage genau bezeichnet sind.

Wir haben hier ein Dreifaches zu beachten: a) an welchen Tagen diese Anniversarienfeier gestattet, an welchen sie verboten sei; b) was zu geschehen habe, wenn der Jahrtag mit einem für seine Feier gehinderten Tage zusammenfällt, und c) welcher Ritus in beiden Fällen zu beobachten sei?

a) An welchen Tagen ist die Feier der in Frage stehenden Anniversarien gestattet, — an welchen ist sie verboten?

Jenen Requiemsmessen, welche einer testamentarischen Verfügung zufolge an dem jährlich wiederkehrenden Todestage für Verstorbene gefeiert werden, und allen, auf einen andern, aber — testamentarisch oder durch Gewohnheit — genau bezeichneten Tag gestifteten Seelenmessen sind von der Kirche nach den Begräbnißmessen die meisten Privilegien zugestanden.

Diese Privilegien haben ihren hauptsächlichsten Grund in der Gewissenhaftigkeit, mit der die Kirche den letzten Willen ehrt („ut testatorum voluntas adimpleatur“ S. R. C.) und bestehen — was zunächst die Tage der Feier dieser Anniversarien anbelangt — darin, daß dieselbe gestattet ist in festis duplicibus ritus minoris & majoris, sowie auch in der Vigil des Festes der Erscheinung.

1. Daß die festa duplicia majora, also um so mehr auch die duplicia minora zu den, für die Feier der in Frage stehenden Anniversarien freien Tagen gehören, wurde durch mehrere Entscheidungen der Congregation der Riten ausgesprochen. So durch folgende:

Novarien. Ad preces Capituli et Canonicorum ecclesiae Novariensis S. R. C. declaravit: „Anniversaria

et missas cantatas de requie¹⁾, relictas ex dispositione testatorum, quotannis in die ipsorum obitus, etiam in duplici majori contingentes, posse celebrari, et non comprehendi in decreto ipsius S. C., edito die 5. Aug. 1662 et a SS. D. N. approbato de missis defunctorum privatis, non celebrandis in festo duplici. Hac die 22. Novemb. 1664 n. 2304.

Zum näheren Verständnisse der vorstehenden Entscheidung bemerken wir Folgendes: Die Congregation für heilige Gebräuche hat mit Approbation des Papstes Alexander VII. am 5. August 1662 ein allgemeines Decret erlassen²⁾, in welchem sie die Feier der Privat-Requiemsmissen in festo duplici streng verboten, zugleich aber verordnet hat, daß — wenn solche Messen in duplici verlangt werden — die Feier derselben nicht verschoben, wohl aber die Messe des Tages (nach dem Directorium) gelesen und nach dem Willen der Wohlthäter für die Verstorbenen applicirt werden soll, damit diese durch einen längeren Aufschub keinen Schaden leiden.

Von diesem Verbote haben nun Einige irrthümlicher Weise geglaubt, daß es sich auch auf die Anniversarien erstrecke, und deshalb hat die Congregation der Riten auf das darauf bezügliche Ansuchen am 22. November 1664 deutlich erklärt, daß durch das allgemeine Decret vom 5. August 1662 nur die Privat-Requiemsmissen in duplici verboten, die Anniversarien aber in diesem Verbote keineswegs eingeschlossen seien.

Dasselbe ist auch durch die Rubriken des Missale ausgesprochen, indem dort von dem allgemeinen Verbote — (wornach

¹⁾ „Anniversaria et missae cantatae de requie.“ Dictio „et“ stat expositive pro: „id est“; adeoque concessionem minime multiplicat; „quae enim conceduntur, sunt anniversaria et missae cum cantu in die obitus annuatim recurrente; hujusmodi autem missae cantatae communi „anniversariorum“ vocabulo exprimi solent, vel ad anniversaria reducuntur.“ (Cav. l. c. decr. in ord. XXX. n. 1.)

²⁾ Wir werden dieses Decret später, wenn von den Privat-Requiemsmissen die Rede sein wird, in extenso anführen.

nämlich missae de Requiem in festo duplici nicht gefeiert werden sollen) — nebst den Exequienmessen ausdrücklich auch die Anniversarien ausgenommen werden¹⁾.

In dem angeführten Decrete vom 22. November 1664 ist nur die Rede von den eigentlichen Anniversarien im strengen Sinne („missae cantatae de requie, relictæ ex dispositione testatorum, quotannis in die ipsorum obitus.“) Was jedoch von diesen gilt, dasselbe gilt auch von den uneigentlichen Anniversarien, wenn nur die Tage ihrer Feier entweder testamentarisch oder durch Gewohnheit genau bezeichnet sind. Dieß wird bestätigt durch folgende Decrete:

Aquen. „Anniversaria pro defunctis possunt celebrari in duplici majori, dummodo sint dies propriae et assignatae a testatore, non tamen in festis de praecepto.“ S. R. C. 4. Sept. 1745. n. 4175. ad dub. 7 in fin.

Wilnen. Num anniversaria, quae ex diversorum testatorum voluntate sunt a Capitulo praesertim circa singula quatuor anni tempora in cantu celebranda, absolvi possint in festo duplici majori per annum, non tamen de praecepto, etiamsi dies ille non sit vere dies anniversarius defuncti?

R. „Affirmative.“ S. R. C. 22. Dec. 1753. n. 4237 dub. 1.

Aquen. Sunt quaedam ecclesiae, ubi anniversaria defunctorum celebrantur undecimo mense a die obitus. Si die illa occurrerit officium duplex non festivum, — poteritne cantari missa de requiem, ac in ipsa die anniversaria obitus?

R. „In ecclesiis, in quibus anniversaria celebrantur undecimo mense a die obitus, si die illa occurrat officium duplex non festivum, potest cantari missa

¹⁾ Rubr. gen. Missalis tit. V. n. 2.

de requiem, ac in ipsa die anniversaria, dummodo dies ille **vel** ex locorum consuetudine, **vel** ex testatorum dispositione stata et fixa sit pro celebrandis dictis anniversariis. S. R. C. 3. Mart. 1761. n. 4299. dub. 12.

2. Was nun die Vigil des Festes der Erscheinung anbelangt, so ist uns zwar keine Entscheidung bekannt, wodurch dieselbe ausdrücklich und direct als ein für die Feier von gestifteten Anniversarien freier Tag bezeichnet würde; weil aber die fraglichen Anniversarien (nach Cavaliere tom. III. decr. 24 in ord.) auf gleicher Stufe stehen mit den gesungenen Seelenmessen für in der Ferne Verstorbene am ersten ungehinderten Tage nach erhaltener Todesnachricht¹⁾, und die Feier dieser Seelenmessen durch das Decret der Congregation der Riten vom 27. März 1779 dub. 3. ausdrücklich in Vigilia Epiphaniae gestattet ist: so wird die genannte Vigil nicht mit Unrecht von den Rubricisten²⁾ auch für die Feier der auf einen bestimmten Tag gestifteten Anniversarien als ein freier Tag bezeichnet.

Eine, wenn auch nur indirecte Bestätigung des Gesagten enthält das (weiter unten anzuführende) Decret der Congregation der Riten vom 20. November 1677. In diesem Decrete werden nämlich zu den für die Feier der Anniversarien gehinderten Tagen wohl die Vigil von Pfingsten und Weihnachten, aber jene der Epiphantie wird nicht dazugezählt. Gehört sie also nicht zu den gehinderten, so jedenfalls zu den, für die Feier der in Rede stehenden Anniversarien freien Tagen. Diese Feier aber ist verboten:

1. An allen Sonn- und gebotenen Festtagen.

Ad dubium: an anniversaria, sive missae quotidianae cantatae de requiem relictæ ex dispositione testatorum pro certis diebus, iisque impeditis die dominico, seu

¹⁾ Siehe Quartal-Schrift Jahrg. 1867 pag. 411.

²⁾ Vergl. die Bemerkungen zu diesem Decrete in der Quartal-Schrift Jahrg. 1867. pag. 411. Nota 1 und pag. 414.

alio festo de praecepto, cantari possint in diebus subsequentibus, seu antecedentibus, in quibus occurrunt officia de dupl. maj. non tamen de praecepto praecipue de Sanctis proprii Ordinis?

S. R. C. respondit: Indulgeri posse non relictam tamen missam in cantu de festo duplici min. occurrente, quatenus adsit obligatio cantandi. Die 4. Maji 1668.¹⁾

Januen. Massarii Sanctae Mariae Vinearum nuncupatae, Januensis Dioecesis, petierunt declarari: an stante obligatione et onere faciendi diversa anniversaria statis diebus, in quibus occurrunt festa duplicia, nec non etiam tempus quadragesimale, quatuor tempora, Vigiliae et similia possit omitti missa conventualis, vel potius utraque missa cantanda: de festo currenti videlicet et de anniversario?

Et S. R. C. respondit: „Missam conventualem nullo pacto esse omittendam, sed utramque missam esse cantandam, alteram de die, alteram de requiem, etiam quod occurrat festum duplex, dummodo non sit de praecepto, ad hoc, ut testatorum voluntas adimpleatur, et licite eleemosyna lucrari possit, prout idem etiam respondit in una Pampelonen. 1. Sept. 1607.“ Die 20. Nov. 1628. n. 775.

Ordinis minorum de observantia S. Francisci provinciae majoris Poloniae.

Cum S. R. C. decreverit in festo duplici minori et majori, sed non de praecepto posse cantari missam de requiem, cum accipitur nuntium de obitu alicujus in loco dissito etc., sub die 4. Maji 1686, et anniversaria, quae ex dispositione testatorum cum cantu quotannis sunt celebranda, possint cantari, etiamsi dies eorum inciderit in festum duplex majus, non tamen de praecepto, sub die 20. Julii 1669, annuente sanctissimo Clemente IX, — quaeritur: Quomodo intelligendum duplex majus de praecepto: an, quod sit celebre ad populum, seu festivum, seu alio modo?

¹⁾ Vergl. auch das Decret Urbis et Orbis. 3873.

Et eadem S. C. rescribendum censuit: „Festum duplex majus de praecepto est illud, in quo occurrit officium recitandum sub ritu duplici majori, cuique a legitimo superiore adnexum est praeceptum audiendi sacrum et abstinendi ab operibus servilibus.“ Et ita declaravit die 11. Maji 1754.

Der Grund des Verbotes der Anniversarienfeier an Sonn- und gebotenen Festtagen ist wohl kein anderer, als, weil diese Trauer ausdrückende und zur Trauer stimmende Todtenfeier mit der freudigen Feier der Sonn- und Festtage und insbesondere mit dem vorzüglichsten Geheimnisse, welches den Inhalt der Sonntagsfeier bildet, zu sehr contrastirt; denn „an ihm“ (nämlich am Sonntage) sagt Leo der Große (ad Dioscurum Ep. 9. c. 1.) „sah durch die Auferstehung Christi der Tod den Untergang, das Leben den Anfang.“ — Aus demselben Grunde wird nach den kirchlichen Bestimmungen an den Sonntagen auch kein Fasten beobachtet und nicht knieend, sondern stehend gebetet. — Wenn aber trotzdem solemne Exequienmessen praesente corpore auch an Sonntagen und allen gebotenen Festtagen, welche nicht cum magna solemnitate gefeiert werden, von der Kirche gestattet sind¹⁾, so spricht dafür der Grund der Nothwendigkeit und die dem Verstorbenen gebührende letzte Ehre²⁾. — Verboten ist die Feier der fraglichen Anniversarien:

2. an den Festen I. und II. Classe.

Catanien. Stante decreto S. R. C. in una Novariensi die 22. Novembris 1664, quo declaratum fuit, Anniversaria

¹⁾ Unter der Voraussetzung, daß wegen der Exequienmesse nicht die Pfarrmesse unterbleibe. Siehe Quartal-Schrift l. c. pag. 90 und 213.

²⁾ „Admodum erat congruum, quod amplius pateret spatium diei obitus, — in quo nedum animae vix egressae et nondum adjunctae subsidia exhiberi debent, sed etiam debitus honor praesenti corpori, — quam diei anniversario, in quo eidem animae in supplementum solummodo deferuntur suffragia, nec praesens corpus est, cui honor praestetur.“ (Cavaliere l. c. cap. V. decr. III. n. 2.)

et missas cantatas de requiem, relictas ex dispositione testatoris quotannis, recurrente ipsorum obitus die, etiam in duplici majori contingente, non comprehendi in decreto Alexandri VII., de non celebrandis missis privatis in festis duplicibus; — an hoc decretum supra dictum sit restrictivum, ita, ut praedicta anniversaria et praedictae missae de requiem relictas, ut supra, non possint celebrari nec cantari in festis I. & II. classis, quae non sunt de praecepto? Et dato, quod non sit restrictivum, — an in praedictis festis dupl. majoris, II. & I. Classis, ut supra, possint cantari missae de requiem pro implenda devotione testatorum et haeredum, (ac etiam pro cantandis illis missis quae feria II^{da} prima cujuslibet mensis pro omnibus fidelibus defunctis praescribuntur)?

Et S. R. C. censuit respondendum: „(Quoad primam partem) decretum enunciatum comprehendere duplicia minora et majora tantum, non autem duplicia altioris ritus: — (et quoad secundam, servetur rubrica generalis Missalis tit. V. n. 1.)“ Et ita declaravit die 23. Augusti et 13. Septembris 1704. n. 3701. dub. 1.

Durch das Decret vom 22. November 1664 wurde erklärt, daß die Feier der (in anniversario die obitus) gestifteten Seelenmessen auch in duplici majori gestattet sei. Weil nun die Feste I. & II. Cl. auch ad duplicia majora gehören (denn der höhere Ritus faßt den niederen in sich), so entstand der Zweifel, ob jenes Decret auf die duplicia majora schlechthin zu restringiren oder aber auch auf die Feste I. und II. Cl. auszudehnen sei, und die Congregation der Riten gab auf die darüber gestellte Anfrage vorstehende Erklärung. Eine solche wurde ganz deutlich schon früher gegeben.

Collen. An in anniversario occurrente in festo dupl. II. Cl. possit cantari missa de requie?

R. „Negative.“ S. R. C. die 5. Julii 1698. n. 3477. dub. 7.

Zu den für die Feier der Anniversarien gehinderten Tagen gehören ferner

3. Die privilegierten Oktaven (von Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Weihnachten und Frohnleichnam).

4. Der Aschermittwoch und die ganze Charwoche.

5. Die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

Die positiven Bestimmungen der Kirche finden wir darüber in folgenden Decreten der C. R.

Taurinen. 2847. Supplicante in S. R. C. Joanne Bapt. de Marchis paroco ecclesiae cathedralis Taurinensis pro declaratione: Cum ex rubricis missalis et decretis S. C. prohibitum sit, cantare missam sive votivam de requiem, — nisi praesente cadavere vel ex gravi causa, — in festis duplicibus, infra octavam Epiphaniae, Paschatis, Pentecostis, Corporis Christi, ac in tota hebdomada majori, feria IV. Cinerum, Vigilia Pentecostis et Nativitatis Domini; — quaeritur: an anniversarium regis vel principis supremi reputandum sit causa gravis, adeo ut, si in aliquo ex supradictis diebus occurrat ejusdem regis et principis supremi anniversarium, cantari possit missa de requiem?

Et eadem S. C. respondit: „Negative“ nempe: „Non posse cantari.“ Et ita declaravit hac die 20. Novemb. 1677.

In diesem Decrete werden, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Festtage, alle anderen für die Feier der Anniversarien gehinderten Tage ausdrücklich erwähnt. Nur die Octav von Weihnachten ist darunter nicht aufgenommen. Daß aber auch in dieser Anniversarien verboten sind, erhellt aus folgender Entscheidung der C. R.:

Collen. 3477. dub. 9. An infra octavas privilegiatas possit cantari missa defunctorum in Anniversario et officio solemni?¹⁾

R. „Negative.“ S. R. C. 5. Jul. 1698.

¹⁾ Siehe Quartal-Schrift 1867 pag. 419 Nota ¹⁾.

Hier wird die Feier der Anniversarien in allen privilegierten Octaven verboten; nun aber ist die Octav von Weihnachten eine privilegierte Octav: ergo . . .

Zur Begründung der hier angeführten positiven Bestimmungen mögen noch folgende Bemerkungen dienen.

Wir haben gleich am Anfange dieser Abhandlung (unter Nummer III) auf das allgemeine Gesetz der Kirche hingewiesen, wornach nämlich die h. Messe als der Mittelpunkt der kirchlichen Tagesfeier („quoad fieri potest“) immer mit dem Officium des Tages übereinstimmen soll. Je höher die Tagesfeier (der ritus) steht, je erhabener die Geheimnisse sind, welche den Inhalt der Tagesfeier ausmachen; desto mehr dringt die Kirche auf Beobachtung jenes allgemeinen Gesetzes, und desto weniger läßt sie in der Messfeier ein Abweichen von dem Officium des Tages zu. Da es nun gerade die Feste der I. und II. Classe sind, welche zu den bedeutungsvollsten Tagen des Kirchenjahres zählen, so ist es begreiflich, wenn die Kirche an denselben die Uebereinstimmung der Messe mit dem Officium ganz vorzüglich verlangt und daher auch die Feier der Anniversarien verbieten muß.

Sind aber die Anniversarien an den Festen I. und II. Classe aus gutem Grunde und mit vollem Rechte verboten, so sind sie dieß um so mehr an allen jenen Tagen, welche ihrer hohen Bedeutung wegen nicht einmal die Feier von Festen I. und II. Classe zulassen. Zu diesen Tagen gehören aber die Octaven von Ostern, Pfingsten und Epiphanie; ferner die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, der Aschermittwoch und die ganze Charwoche.

In den Octaven von Frohnleichnam und Weihnachten werden zwar *duplicia minora occurrentia* und in der letzteren sogar ein *festum semiduplex* (St. Thomae 29. Dec.) gefeiert; dennoch aber sind die Anniversarien auch während dieser beiden Octaven untersagt. Die Octav von Weihnachten hat nämlich das Privilegium, daß sie immer commemorirt werden muß,

ein Gebot, das in der Requiemsmesse nicht beachtet werden könnte. Derselbe Grund gilt auch hinsichtlich der Octav des Frohleichnamsfestes, da dieses Fest gleichfalls an jedem Tage seiner Octave wenigstens commemorirt werden muß. Dazu kommt noch eine andere von der Congregation der Riten angegebene Ursache, die also lautet: „Ad augendam fidelium venerationem erga augustissimum Eucharistiae sacramentum, ejusque cultum in toto terrarum orbe promovendum prohibitum est, celebrare missas votivas, vel pro defunctis infra octavam Corporis Christi. Die 21. Junii 1670, eodemque die a fel. rec. Clemente IX. approbatum. (ex decr. 3873. Urbis et Orbis. S. R. C. 29. Sept. 1714.)

Die Feier der Anniversarien ist endlich noch verboten:

6. Während der Dauer der Aussetzung des Allerheiligsten und zwar, wenn die Aussetzung ob causam publicam geschieht, — wie z. B. zur Zeit des 40stündigen Gebetes — an allen Altären, — wenn aber bloß ob causam privatam, — nur am Altare der Aussetzung. (Die Begründung siehe Quartal-Schrift Jahrg. 1867. pag. 420.)
(Fortsetzung folgt.)

Paraphrastische Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres.

A. Pericopen aus dem Evangelium des heiligen Matthäus.

1. Cap. I B. 1—16, am Feste Maria Geburt.

Bekanntlich verfaßte der heil. Matthäus sein ursprünglich in aramäischer Sprache geschriebenes Evangelium zunächst für die palästinensischen Juchenchristen, um denselben, als er im Begriffe war, den Schauplatz seiner apostolischen Wirksamkeit von Palästina hinweg nach auswärts zu verlegen, einen Ersatz

zu bieten für seine mündliche Predigt, welche er bis dahin ihnen gewidmet hatte.¹⁾

Bezüglich des Zweckes, welchen der heil. Verfasser mit seiner Evangelienchrift verfolgte, mußte sowohl die örtliche Nähe des ersten Leserkreises zu dem Schauplatze, auf welchem sich die großen evangelischen Heilsthatsachen vollzogen hatten, als auch die Kürze des zwischen der Abfassung des aramäischen Originals und der Himmelfahrt des Herrn liegenden Zeitraumes²⁾ das geschichtliche Moment wohl nicht ausschließen, aber jedenfalls weit in den Hintergrund stellen gegenüber der dogmatischen Tendenz, welche der heil. Evangelist unzweifelhaft ebenfalls und zwar, wie äußere und innere Gründe zur Genüge darthun, in erster Ordnung verfolgte, die Tendenz nämlich aus der Persönlichkeit, dem Leben, dem Wirken, dem Leiden, Sterben und Auferstehen Jesu im steten Zusammenhalte mit den betreffenden messianischen Aussprüchen des alten Bundes den evidenten Nachweis zu liefern, daß in eben diesem Jesus von Nazareth der durch das ganze alte Testament hindurch verheißene, vorherverkündete, vorgebildete und von Israel erwartete Messias wirklich erschienen und somit kein anderer mehr zu erwarten sei. Es konnte nicht fehlen, daß durch diesen Nachweis der bereits vorhandene Glaube des judenchristlichen Leserkreises seine kräftigste Stütze erhielt, welche ihn zugleich widerstands- und vertheidigungsfähiger machte gegenüber den durch Wort und That auf ihn gerichteten Angriffen der un-

¹⁾ Unter anderen Zeugen d. l. Alterth. sagt Eusebius mit Berufung auf Irenäus und Origenes: *Mathaeus cum Hebraeis primum fidem praedicasset, inde ad alias quoque gentes profecturus Evangelium suum patrio sermone conscribens id quod praesentiae suae adhuc superesse videbatur, scripto illis, quos relinquebat supplevit.* Hist. Eccl. III. 24, V. 8, VI. 25.

²⁾ Nach einer alten glaubwürdigen Tradition, welche die Apostelthellung in das 12. Jahr nach der Himmelfahrt des Herrn setzt im Zusammenhalt mit obiger Zeitangabe des Eusebius, erschien das aram. Original ungefähr 11 Jahre nach Chr. Himmelf. (c. 43 p. Chr. n.) — erschien ja selbst die griechische Uebersetzung noch vor der Zerstörung Jerusalems und zwar wahrscheinlich c. 66 oder 67 nach Chr.

gläubigen Judenthume. Gibt sich der bezeichnete dogmatische Hauptzweck schon in der Auswahl des Stoffes nicht undentlich zu erkennen, bei welcher offenbar absichtlich vorzugsweise jene Momente und Thatsachen aus dem Leben und Wirken des Heilandes besonders berücksichtigt erscheinen¹⁾, welche specielle Objecte der alttestamentlichen Prophetie waren, so drängt sich die Anerkennung desselben gleichsam unwillkürlich auf bei aufmerksamer Beachtung der Gruppierung und Einkleidung der einzelnen Erzählungen; eben die dogmatische Tendenz der Evangelienchrift veranlaßte nämlich der heil. Matthäus, die bezüglich der Hauptmomente allerdings beobachtete chronologische Abfolge, bezüglich der untergeordneten Momente und Thatsachen so häufig außer Acht zu lassen und Begebenheiten, die der Zeit nach weit von einander abstehen²⁾, bloß wegen ihrer inneren Aehnlichkeit, wegen eines in denselben gemeinsam sich ausprägenden messianischen Characters unmittelbar an einander zu reihen oder höchstens eine ganz unbestimmte Zeitangabe dazwischen treten zu lassen. Aus dem nämlichen Grunde erklärt sich aber auch die durchgängige Berufung des heil. Verfassers auf die messianischen Aussprüche des alten Testaments³⁾ und die am geeigneten Orte getroffene Einfügung der bezüglichen Stellen meistens mit der ausdrücklichen Bemerkung des Evangelisten: „Dies alles aber

¹⁾ 3. B. Abstammung von David, — wunderbare Empfängniß und Geburt von der Jungfrau — Einführung durch den Vorläufer, — feierliche Weihe zum Messiasamte, — Besiegung des Teufels — Erleuchtung der Heiden — Prophetenamt, — Wunderkraft — Königthum — Leiden und viele specielle Umstände desselben — Tod und Auferstehung; vergl. c. 1, 18—23; 2, 13—15; 4, 12—16; 12, 15—21; 21, 15. u. 16; 27, 3—10 und andere Stellen.

²⁾ 3. B. die einzelnen Wunder, welche im 8. und 9. Cap. in fast ununterbrochener Reihenfolge aufgeführt werden, entgegen den übrigen Evangelisten; vielleicht auch die im 13. Cap. zusammengestellten Parabeln. — In keinem Falle aber gilt dies von der Bergpredigt c. 5, 6 und 7.

³⁾ Nicht weniger als 20 Mal findet sich diese absichtliche Berufung bei Matth., — während Marcus nur 5mal, Lucas 8mal, Johannes 11mal dergleichen Aussprüche anführen, und zwar meistens nicht absichtlich, sondern aus dem Munde jener Personen, deren Neben sie referiren.

ist geschehen, damit erfüllet würde, was von dem Herrn ist gesagt worden durch den Propheten, der da spricht: ...¹⁾ oder ganz ähnlich, wodurch die in Jesu geschehene Erfüllung der messianischen Prophetieen einerseits nachdrücklichst hervorgehoben, anderseits aber als geradezu im vorgefaßten Rathschlusse Gottes begründet hingestellt wird, damit dadurch die messianische Würde Jesu evident erwiesen und darum von Allen gläubig anerkannt werden sollte. —

Bei der Verfolgung des angegebenen dogmatischen Hauptzweckes mußte sich dem heil. Verfasser dann von selbst die Nothwendigkeit aufdrängen, vor allem andern jene Aussprüche des alten Testaments in Betracht zu ziehen, welche sich auf die menschliche Abstammung des Messias bezogen und deren Erfüllung an Jesu nachzuweisen. Nun hatte Gott schon dem Stammvater Israels, Abraham, wiederholt²⁾ die Verheißung gegeben, daß aus seinem Geblüte Derjenige hervorgehen sollte, in welchem alle Völker der Erde sollten gesegnet werden, d. i. der Messias, und fort und fort hatte der fromme Israelite in jener Verheißung die kräftigste Stütze seines Glaubens, das Object seiner Hoffnung, und in ihrer Erfüllung das Ziel seiner Sehnsucht erblickt. Diese Verheißung war dann zur Zeit Davids dahin genauer bestimmt worden, daß der Messias aus dessen königlichem Geschlechte hervorgehen sollte und zwar als derjenige gesetzlich berechtigte Thronerbe, durch welchen das theokratische Königthum Davids bis ans Ende der Zeiten fortgesetzt werden sollte³⁾; und ohne Zweifel gründete sich besonders auf diese Fundamentalweissagung die neben anderen bei den Juden solemne Bezeichnung des Messias als des Sohnes Davids *per eminentiam*.⁴⁾

¹⁾ c. 1, 22; vergl. c. 2, 15 und 17; c. 3, 3; c. 4, 14; 8, 17; 12, 17 und sonst.

²⁾ Gen. 12, 3; 22, 18.

³⁾ 2. Sam. 7. 12. 13. 14. 16. Vgl. 1. Paral. 17, 11—14.

⁴⁾ Matth. 9, 27; 15, 22; 21, 9; 22, 42. Marc. 12, 35. Luc. 20, 41.

Im Einklange nun mit dem bezeichneten Hauptzwecke und mit unverkennbarer Bezugnahme auf die angegebenen Fundamentalweissagungen bezüglich des menschlichen Ursprunges des Messias beginnt denn der heil. Matthäus sein Evangelium mit der Genealogie des Heilandes.¹⁾

V. 1. „Jesus von Nazareth, an welchen als den im alten Testamente verheißenen Messias wir glauben, ist in der That der Sohn Davids im eminenten Sinne und weil David hinwieder derjenige Nachkomme Abrahams war, auf welchen Gott die seiner Zeit dem Abraham gemachte Verheißung übertragen hatte, auch ein echter Abrahamide. Zum Beweise dessen folgende Stammtafel Jesu:

V. 2. Abraham, der Stammvater des israelitischen Volkes und der wiederholt von Gott erklärte Träger des von ihm an aus dem Bundesvolke anzuhoﬀenden messianischen Völkersegens, erzeugte den Sohn der Verheißung, Isaak²⁾, den von Gott designirten Erben der dem Vater gewordenen Verheißung; Isaak erzeugte den Jakob³⁾, und Gott bestimmte diesen mit Uebergehung des Erstgeborenen Esau zum Ahnherrn

¹⁾ Wenn man bedenkt, daß kaum jemals ein Volk mit so großer Sorgfalt die Evidenthaltung der genealogischen Abfolge in den einzelnen Stämmen, Geschlechtern und Familien sich angelegen sein ließ, als das jüdische, so lange es als selbstständige Nation existirte, indem gerade bei diesem so viele und oft die wichtigsten Rechte des Einzelnen seinem Stamme oder Geschlechte in der Weise inhärirten, daß er in den Genuß derselben nur gelangen konnte durch den vollständigen genealogischen Nachweis seines rechtlichen Zusammenhanges mit denselben, so begreift es sich, daß nicht bloß jeder auch noch so obscure Israelite sorgfältig auf die Erhaltung und Fortführung seiner Genealogie bedacht war, sondern auch, daß insbesondere auf die fortgesetzte Evidenthaltung der genealogischen Abfolge des David'schen Königsengeschlechtes, aus welchem ja der Messias entsprossen sollte, nicht bloß von Seite der Glieder dieses Hauses, sondern auch von Seite der ganzen Nation das größte Gewicht gelegt wurde. Es hat also die Annahme viel Wahrscheinlichkeit für sich, der heil. Matthäus habe die Genealogie Jesu bereits vollständig in öffentlichen Urkunden vorgestunden.

²⁾ Gen. 17, 16. 19; 18, 10; 21, 1; 26, 4.

³⁾ Gen. 25, 21 f.

des Messias¹⁾; Jakob erzeugte dann nebst den übrigen elf Stammhäuptern Israels den Judas und bezeichnete in Folge göttlicher Erleuchtung in seinem prophetischen Sterbesegen ihn und seinen Stamm als denjenigen, aus welchem der hervorgehen werde, „der gesandt werden soll“ und „auf den die Völker harren.“²⁾

V. 3 und 4. Judas erzeugte mit seiner verwitweten Schwiegertochter Thamar, die ihn überlistet hatte, die Zwillingssöhne Phares und Zara³⁾; des Phares Sohn und Erbe war Esron⁴⁾, der des Esron Aram; von diesem ward erzeugt Aminadab, der Vater des Naasson, der wieder zum Sohne hatte den Salmon.

V. 5 und 6. Salmon heiratete Rahab, die bekannte Buhlerin von Jericho, aber auch die nachmals um ihres Glaubens willen begnadigte Retterin der Rundschafter Josues⁵⁾, und zeugte mit ihr den Booz; dieser ehelichte als Levir⁶⁾ die Moabitin Ruth⁷⁾, welche ihm den Obed gebär. Obed wurde Vater des Jesse und dieser erzeugte David, den nach Sauls Verwerfung von Gott erwählten und im Auftrage Gottes von Samuel gesalbten theokratischen König über Israel⁸⁾ und zugleich den Begründer jenes Königsgeschlechtes, aus welchem der

¹⁾ Gen. 28, 14.

²⁾ Gen. 49, 8—10; daher war auch zur Zeit Jesu eine von den solemnsten Bezeichnungen des Messias bei den Juden: „Qui venturus est,“ „der kommen soll.“ Vgl. Matth. 11, 3.

³⁾ Vergl. Gen. 38, 14—30.

⁴⁾ Vergl. 1. Par. 2, 5, 9, und über die ganze Geschlechtsfolge von Phares bis David, vergl. Ruth 4, 18—22, wo sie genau so wie hier sich findet.

⁵⁾ Vergl. Josue Cap. 2, und Hebr. 11, 31.

⁶⁾ Nach dem Gesetze Deut. 25, 5, 6 mußte der Bruder oder der nächste Verwandte (Ruth 3, 12 und 4, 1) die Witwe seines kinderlos verstorbenen Bruders resp. Verwandten ehelichen und die aus einer solchen Leviratshehe gebornen Kinder wurden gesetzlich als die des Verstorbenen betrachtet und erbten namentlich der Erstgeborene des Verstorbenen Namen und Rechte.

⁷⁾ Vergl. Ruth Cap. 1.

⁸⁾ 1. Sam. 16, 1—15.

Messias = König als edelster und zugleich ewiger Sprosse entspringen sollte¹⁾; denn mit David wurde der Ursprung des messianischen Heiles, bis dahin nur dem Stamme (Juda) nach determinirt, genauer eingeschränkt auf dessen königliche Nachkommenschaft, indem Nathan, der Prophet, kraft göttlichen Auftrages ihm verkündete²⁾: Gott werde ihm nach seinem Tode einen Thronerben erwecken, der Einer von seinen Söhnen sein und dessen Thron und Königsherrschaft auf ewige Dauer festbegründet bleiben werde. Dem David folgte als unmittelbarer Thronerbe Salomon, sein Sohn von der damals bereits ehelich mit ihm verbundenen Witwe des Urias, Bethsabée.³⁾

V. 7. 8. Die thronberechtigte salomonische Linie des Hauses David pflanzte sich fort durch Salomons Sohn Roboam, den Vater des Abias, dessen Sohn und Thronerbe wieder Afsa war.⁴⁾ Dieser zeugte den Josaphat, dieser den Joram⁵⁾; von Joram aber stammte im vierten Grade absteigender Linie Ozias (Joram — Ochozias, Soas, Amasias, Ozias.⁶⁾)

¹⁾ Vergl. Isaias Cap. 11.

²⁾ Vergl. 1. Par. Cap. 17 v. 11. „Cum impleveris dies tuos ut vadas ad patres tuos, suscitabo semen tuum post te, quod erit de filiis tuis, et stabiliam regnum ejus v. 12 . . et firmabo solium ejus usque in aeternum v. 14. et statuam eum in domo mea et in regno meo usque in sempiternum et thronus ejus erit firmissimus in perpetuum.“

³⁾ Vergl. 2. Sam. Cap. 11—12, 24.

⁴⁾ Vergl. 1. Könige Cap. 11, 43, Cap. 14, 31 und 15, 8.

⁵⁾ Vergl. 1. Paral. 3, 10.

⁶⁾ Vergl. 1. Paral. 3, 11 und 12, über die Könige von Joram bis Ozias vergl. 2. Paral. Cap. 21—26. Daß ein oder das andere unbedeutende Mittelglied in den Genealogien übergangen wurde, war nichts Ungewöhnliches, und wird nach hebr. Sprachgebrauche „zeugen“ und „Sohn“ oft im weiteren Sinne von bloß mittelbarer Abstammung gebraucht. Der Evangelist hat die fehlenden Mittelglieder ohne Zweifel deshalb ausgelassen, weil sie auch in den urkundlichen Verzeichnissen, aus welchen er schöpfte, fehlten, nicht aber weil jene Könige besonders lasterhaft waren, denn aus diesem Grunde hätten vor allen andern Achaz, Manasses und Ammon wegb bleiben müssen — aber der Glanz des Davidischen Königthums war in jener Periode durch die Obmacht der Könige von Samaria verbunkelt.

V. 9. 10. 11. König Ozias fand seinen berechtigten Thronerben in seinem Sohne Joatham, dieser in seinem Sohne Achaz, dieser wieder in seinem Sohne Ezechias.¹⁾ Von Ezechias überkam das Davidische Königthum dessen Sohn Manasses, von diesem in gleicher Weise Ammon und von diesem ebenso Josias²⁾. Josias zeugte nebst Johanan, Sellum (Joachaz) und Matanias (Sedekias) den Joakim³⁾, welcher nach bloß dreimonatlicher Regierung seines Bruders Joachaz⁴⁾ dem Vater auf dem Throne folgte⁵⁾, Joakim aber zeugte den Jechonias-Joakin, nicht lange vor der Wegführung Judas in die babylonische Gefangenschaft; denn Jechonias stand erst im neunzehnten Jahre seines Alters, als er nach dreimonatlicher Regierung mit seiner Familie und allem streitbaren und besitzenden Volke ins Exil abgeführt wurde⁶⁾.

V. 12. 13. 14. 15. In der Gefangenschaft wurde Jechonias Vater des Salathiel⁷⁾, welcher jedoch ebenso wenig als seine theokratisch thronberechtigten Nachfolger zum factischen Besitze des Davidischen Königthumes gelangte. Salathiel zeugte Zorobabel⁸⁾, dieser den Abiud, dieser den Eliakim, dieser den Azor, dieser Sadoß, den Vater des Achim, dessen Sohn

¹⁾ Vergl. 2. Paral. 26, 23; 27, 9; 28, 27.

²⁾ Vergl. 2. Paral. 32, 33; 33, 20 und 25.

³⁾ Da an dieser Stelle dem Jechonias „Brüder“ beigelegt werden, während er doch nach 1. Paral. 3, 16 nur Einen Bruder (Sedekias) hatte, so haben fast alle Aelteren und Neueren kaum mit Unrecht angenommen, es habe sich hier schon sehr früh wegen des Gleichklanges der Namen ein Irrthum der Abschreiber eingeschlichen und der ursprüngliche Text habe gehabt: „Josias aber zeugte den Joakim und seine Brüder (s. oben), Joakim aber zeugte den Jechonias u. s. w.“ Vergl. 1. Paral. 3, 15. 16.

⁴⁾ Vergl. 2. d. Könige 23, 30—33.

⁵⁾ Vergl. 2. d. Könige 23, 34—24, 5.

⁶⁾ Vergl. 2. d. Könige 24, 7—16. Erste große Wegführung. Die 2. 11 Jahre später unter Sedekias, dem Oheim des Jechonias.

⁷⁾ Vergl. 1. Paral. 3, 17 f. und zwar wegen Lucas 3, 27 wahrscheinlich gesetlicher.

⁸⁾ Vergl. 1. Esdras 5, 2.

Elud war. Aus Elud entsproßte Eleazar, aus diesem Mathan, der Vater des Jakob.¹⁾

V. 16. Jakob endlich zeugte Josef, den jungfräulichen²⁾ Gemal Mariä, von welcher in Folge Ueberschattung des heiligen Geistes geboren wurde Jesus, welcher von allen Gläubigen anerkannt und gepriesen wird als der Christus, d. i. als der im eminenten Sinne und übernatürlich gesalbte Prophet, hohe Priester und theokratische König in Ewigkeit. (Isaias 61. 1.) Da nun in Salathiel und Zorobabel die salomonische und nathaneische Linie des Davidischen Hauses sich vereinigt hatten³⁾ und die durch Mesa fortgeführte Linie der zorobabelischen Nachkommenschaft mit Maria, die ja Helis (=Heliakims = Joachims) Erbtochter⁴⁾ war, ihr Ende erreicht hatte⁵⁾, so war Josef der Stammhalter des Davidischen Königsgeschlechtes, und seine theokratische Berechtigung auf Davids Thron ging in Folge seiner durch göttliche Fügung herbeigeführten förmlichen Verheiratung mit Maria in aller Form

¹⁾ Von Zorobabel abwärts sind die B. 13—15 genannten Ahnen Jesu in den kanonischen Büchern des N. T. nicht mehr erwähnt. Matthäus fand sie aber jedenfalls in öffentlich beglaubigten Urkunden, z. B. des Tempelarchivs vor. (s. oben.)

²⁾ Bedeutsam gebraucht der Evangelist zwischen Jakob und Josef zum letzten Male in der Genealogie des Herrn das Wort „zeugte,“ um nämlich anzudeuten, daß mit Josef die natürliche Ordnung in der Thronfolge Davids ihr Ende erreichte, mit Jesus aber die wunderbare göttliche Ordnung begann.

³⁾ Vergl. B. 6 mit Luc. 3, 31 und B. 12 mit Luc. 3, 27.

⁴⁾ Das Gesetz, Num. 27. 8 bestimmte: „Wenn ein Vater stirbt ohne einen Sohn, so geht das Erbe auf seine Tochter über.“ Eine Tochter nun, welche in das Gesamtterbe der väterlichen Rechte und Besitzungen eintrat (Erbtochter) durfte sich nach Num. 36, 6. 7. 8. nur mit Männern ihres Stammes und ihres Stammgeschlechtes verheiraten. Maria war eine solche nach Lucas 2, 3—5, sowie nach Julius Africanus, Eusebius, Hilarius, Chrysostomus, Epiphanius, Hieronymus (Comment. in Matth.), Cyrillus Alex., Joannes Damasc. u. a. — und da sie einen Gemal aus dem Königsgeschlechte Davids hatte, so mußte auch sie diesem Geschlechte entsprossen und somit Jesus auch leiblicher Nachkomme Davids sein.

⁵⁾ Vergl. Luc. 3, 23 mit Matth. 1, 16.

Rechtens über auf deren von ihm durch die Verhehelichung gesetzlich adoptirten Sohn Jesus. Auf diesen vereinigte sich somit wirklich jeder rechtliche Anspruch auf das theokratische Königthum, und da er als König der neutestamentlichen Theokratie¹⁾ über das wahre Volk Gottes, d. i. Israel dem Geiste nach, herrschen wird bis ans Ende der Zeiten²⁾, so ist er auch der Fortsetzer des Davidischen Königthumes in Ewigkeit, wie es Gott durch den Propheten Nathan verheißen hatte.“

Wenn der h. Lucas in seinem Evangelium (K. 3 V. 23—38) eine bis Adam hinaufreichende und scheinbar wesentlich von der des Matthäus differirende Genealogie Jesu entwickelt, so erklärt sich — um den durchaus unwesentlichen Unterschied bezüglich der umgekehrten Ordnung mit Stillschweigen zu übergehen — erstens der größere Umfang der Genealogie bei Lucas ganz natürlich aus dem Zwecke, welchen dieser mit seiner zunächst für heidenchristliche Leser bestimmten Evangelienchrift verfolgte. Diesem Leserkreise gegenüber mußte es ihm von weit größerer Wichtigkeit sein, durch Zurückführung der leiblichen Abstammung Jesu auf Adam die in ihm erfolgte Erfüllung des Proto-Evangeliums³⁾ nachzuweisen, als seine theokratisch-giltige Nachfolge auf Davids Throne, welche hingegen Matthäus seinem nächsten Leserkreise gegenüber vor allem nachweisen mußte. Da es dem dritten Evangelisten überall nur um die leibliche Abstammung Jesu zu thun ist, Jesus aber leiblich nicht durch Josef, sondern durch Maria von David abstammte, so begreift es sich, daß er das Davidische Geschlecht in der nathaneischen Linie und nach Vereinigung dieser mit der salomonischen in Salathiel und Zorobabel von diesem ab nicht in der Linie Abiud—Josef, sondern in der anderen Kesa—Heli (=Joachim) — Maria fortführte. Daß aber Maria Helis Tochter und zwar Erbtochter war und somit Josef (qui

¹⁾ Vergl. Luc. 1, 32. 33.

²⁾ Vergl. 1. Cor. 15. 25. Matth. 26, 64 u. a.

³⁾ Gen. 3, 15.

fuit Heli Luc. 3. 23.) nicht Helis Sohn, sondern Schwiegersohn, ergibt sich schon aus denjenigen Stellen alten und neuen Testamentes¹⁾, wo Jesus unzweifelhaft auch als leiblicher Nachkomme Davids bezeichnet wird, sowie aus dem Umstande, daß auch Maria in der Stadt Davids sich der Schätzung unterziehen mußte²⁾ und die älteste kirchliche Tradition bestätigt diese Ansicht zur Genüge.³⁾ Daß endlich Lucas als Vater Salathiels Neri, Matthäus aber Sechonias anführt, findet seine hinreichende Erklärung in der Annahme einer Leviratshe, so daß der eine der leibliche, der andere der gesetzliche Vater Salathiels war.

Kirchliche Zeitläufte.

Wer im Namen Gottes Hand ans Werk legt und in wohlgemeinter Rede vor den frommgläubigen Erdenpilger tritt, um in Augenblicken gegönnter Rast dem strebsamen Geiste die Großthaten des Ewigen zu verkünden, der darf auf einen herzlichen Willkomm und eine freundliche Beachtung sicherlich rechnen.

Nicht die Zunge ist's aber und der von ihr gleitende Fluß der Rede; auch ist's nicht die Fülle der Gedanken und ihr in's Lebentreten unter dem Klange einer volltönenden Stimme, was den schweigsamen Hörer auf die Dauer fesselt: sondern der Herr selbst ist's, der da Herrschaft ausübt über die Geister, daß sie in sich gekehrt unersättliche Freude und unermüdete Ausdauer erlangen, die Wunder seiner Herrlichkeit und Macht immerfort rühmen zu hören.

¹⁾ Isaias 7, 14; 11, 1. Mich. 5, 1 u. a. Luc. 1, 32. Röm. 1, 3; 2. Tim. 2, 8; Hebr. 7, 14 u. a.

²⁾ Vergl. Luc. 2, 3—5.

³⁾ Vergl. oben zu B. 16 Note 4.

Unermeßlich ist ja der Reichthum der Großthaten Gottes, und je länger und sehnüchtiger der menschliche Geist den ersten Ursachen und Gründen der Dinge nachforscht, desto unwiderstehlicher spürt er in seiner Brust die Macht und den Liebreiz der Wahrheit, die mit einnehmender Gestalt die Herzen der Sterblichen an sich zieht. Und sollte auch die Stimme der Wahrheit wie einst auf Sinai's Höhen mit des Donners erschütternder Macht die bangende Menschenseele erfüllen, auf daß sie vernehme des Herrn Gebot und in Furcht und Zittern wandle die Fußsteige der Guten, so kann selbst nicht die härteste Rede des Herrn und der strafende Blick auf Petrus gerichtet und die dröhnende Geißel auf den Rücken der Tempelschänder geschwungen — der Lieblichkeit und Größe der ewigen Erbarmungen irgend einen Eintrag bringen. Die Großthaten Gottes und seine Erbarmungen bilden die mächtigste Waffe der streitenden Kirche, sowie sie die unversieglige Quelle des Trostes für die leidende und die unvergängliche Krone der Herrlichkeit für die triumphirende Kirche sind.

Das mag denn auch einer der vorzüglichsten Gründe sein, weshalb der Geist der Wahrheit dem von Christus verordneten Lehramte mitgetheilt wurde, damit dasselbe in der Verkündigung der Größe dessen, der uns aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat, erhaben über Menschenweisheit und unbeirrt von veränderlichen Lehrmeinungen — standhaft und unverdrossen am Lebensborne heiliger Wahrheit festhalte, und Heiligkeit und Wahrheit auch in der äußeren Gestaltung des kirchlichen Lebens zur Anschauung bringe. Von „kirchlichen Zeitläuften“ kann und darf also in dem Sinne keine Rede sein, als ob die grundgelegten Wahrheiten in der Kirche, an sich selbst schon ewig, unveränderlich und irrthumsfrei, um das Interesse der „denkenden“ Welt zu erringen, den verschiedenen Zeitaltern, Bildungsstufen und Staatsbedürfnissen sich anpassen und ganz hand- und mundsam an den Menschen heranrücken müßten, wenn sie nicht nothwendig in Mißcredit

und Verachtung sinken sollen. — In dem Sinne der „Augsb. Allg. Zeit.“ vom 22. April 1856 und unserer liberalen Aukthoritäten, in deren Augen das „wahre“ Christenthum ein vieldeutiges System von Behrsätzen wäre, welches sich als ein Product menschlicher Leidenschaften und Begierden ganz nach Wunsch seinem jeweiligen Schöpfer zur beliebigen Verfügung stellt — kann wohl von „Zeitläuften,“ aber niemals von „kirchlichen“ geredet werden, da bei diesen das Wesen und der Charakter der Kirche sachgemäß unberührt gelassen, die Menschheit zur billigen Huldigung der göttlich-kirchlichen Autorität übergeben und nur die mannigfaltigen Erscheinungen vor Augen geführt werden, unter denen die Heiligkeit und Wahrheit der Kirche, welche zu allen Zeiten, an allen Orten und bei allen Völkern eine und dieselbe ist, hier im Frieden waltet, dort im Kampfe hervorleuchtet, hier die Siegespalme erringt, dort mit Schmach überhäuft wird.

Im Krieg und Frieden, in Verfolgung und Freiheit, in Lästerung und Lobeserhebung wandelt die Kirche unermüdet den königlichen Weg des Kreuzes, von welchem unsere Erlösung gekommen, von welchem aber auch der Christen einzig wahrer Ruhm herrührt.

Die Worte, welche über der Pforte des Klosters von St. Peter in Salzburg schon im neunten Jahrhunderte den Wanderer begrüßten: „Wer du immer als Freund betrittst die Schwelle des Klosters — Richte dein Auge empor, siehe das heilige Kreuz“ — haben für den Freund der ewigen Wahrheit und des kirchlich-gläubigen Lebens vielleicht zu keiner Zeit tiefere Bedeutung und allseitigere Geltung erlangt, als gerade in unseren Tagen.

Von den Höhen des Vatikans strahlt in unauslöschlichem Glanze das Kreuz des Menschensohnes, wie es Petrus, der Felsenmann, in Rom errichtet hat für sich und die Seinigen zum Wahrzeichen, daß in keinem anderen als in dem Gefreuzigten Heil und Rettung den Menschen gegeben sei.

In guten und schlimmen Tagen hielt Rom an diesem Zeichen des Sieges und der Auferstehung fest; nie aber hätte sich einer unter Petri Nachfolgern mit größerem Rechte „das Kreuz vom Kreuze“ nennen können als Pius IX., seit dem Jahre 1846 der 254ste in der Reihenfolge der römischen Päpste. Wann ward wohl einem derjenigen, die auf dem päpstlichen Stuhle gesessen, vielfachere Drangsal und größerer Undank bereitet? Wer hat je gegen die Bosheit der Menschen und die Arglist der Hölle in einem so großartigen Maße gekämpft? Wem hat die schlau berechnende Lüge teuflischer Gegner und der Verrath heuchlerischer Freunde jemals so tiefe Wunden geschlagen?

Viele, gar viele unter den Trägern der Tiara haben gleich einem Pius IX. über Rom und den Erdbreis die Hand zum Segen erhoben; wenige aber, nur wenige haben gleich unserm milden und liebenswürdigen Vater über ein so großes Heer entfesselter Leidenschaften ihre erquickenden Segensworte gesprochen. Und wenn die grauenerregende Drohung: der letzte König solle mit den Eingeweiden des letzten Priesters erwürgt werden, — bisher noch nicht ausgeführt worden ist, so blieb die Welt von diesem fluchwürdigsten und jammervollsten Schauspiel nicht etwa deswegen verschont, weil diejenigen in den Werken der Gottlosigkeit und des Frevels bereits ermüdet sind, die da gleich mordgierigen Wölfen unausgesetzt geheult haben: „Rom oder den Tod!“

Auch ist es nicht etwa der mächtige Arm derjenigen, welche das Recht im Namen Gottes handhaben und zur Bestrafung der Uebelthäter das Schwert tragen, daß das Angesicht des katholischen Erdbreises sich nicht schon längst in die Farbe des Todes kleiden mußte. Das Recht muß ja dort zum Wanderstabe greifen, wo man die frevelhafteste Revolution öffentlich gut heißt, durch Sammlungen unterstützt und für sie um Sympathien wirbt. Und in einem solchen Lande wird auch das Schwert ruhig in der Ecke lehnen können, da der Arm des-

enigen gelähmt ist, der es im höheren Auftrage umzugürtet pflegt, die ungerecht Mißhandelten zu vertheidigen und die unschuldig Verfolgten zu schirmen.

Wer aber Pius IX. vor den ruchlosen Anschlägen seiner ingrimmigen Feinde gerettet, wer den Erdfreis vor der Barbarei jener Zuchtlosen, die als Mitteldinge zwischen Mensch und Vieh beständig mit ihrer Vernunft prahlen, die sie doch gar nie gebrauchen, bewahrt; wer die bestehende Ordnung und die Heiligkeit des Eides gegen den wuthschnaubenden Umsturz und den zum Geseze erhobenen Wortbruch vertheidigt hat: der ist es werth, daß seinen Namen die Jahrhunderte den spätesten Nachkommen verkünden und die Zeitbücher mit goldenen Lettern anrühmen.

Vom Kampfe, der gegen „das Kreuz vom Kreuze“ entbrannt war, erzählte die Zunge in den volkreichen Städten und in den entlegensten Weilern; von den Leiden des heiligen Vaters hörten des weiten Oceans drängende Wassermogen berichten, und in dem Urwald lauschten schweigsam die Bäume der bewegten Rede über Roms gefahrvolle Lage. Und als hätte die Presse seit Menschengedenken über Rom und seinen Herrscher auf Petri erhabenem Stuhl kein Sterbenswörtlein mehr gesprochen, so geschäftig führte sie jetzt ihr schwer wiegendes Wort zu Gunsten der gerechten und großen Sache des heiligen Vaters, ein treuer Schild gegen die maßlosen Angriffe frecher Gegner. War's mir doch öfter, als ströme aus mehr denn tausend Herzen und Sprachen des frommen Minnesängers, Walther von der Vogelweide, süßer Reim, da er die Völker zum Kreuzzuge nach dem Lande der Verheißung aufgefordert:

„Herr Kaiser, ich bin Frohenbot,
Und meine Botschaft kommt von Gott:
Die Erd' habt Ihr, — Er hat das Himmelreich;
Er läßt Euch klagen, als seinem Vogt:
In Seines Sohnes Lande pocht
Die Heidenschaft und frevelt gegen Euch; —
Den Uebermüth'gen, ziehet aus, zu strafen!“

Tief bewegt vernahm das katholische Volk der Klage ernstes Mahnen, die Religion seiner Väter sah es in dem frevelndem Kampfe gegen „das Kreuz vom Kreuze“ beschdet, sich und seinen Kindern wollte es die Freiheit und den Bestand der heiligsten Güter auf Gottes weiter Erde erringen und gottbegeistert eilte es freudigen Muthes zur Fahne Pius IX.

Ein zweiter Bernhard predigte der Bischof von Orleans Dupanloup mit hinreißender Beredsamkeit den Kreuzzug des 19. Jahrhunderts im Reiche des „allerchristlichsten Königs“.

Hollands katholische Jugend bewies, daß das Blut der heil. Märtyrer von Gorkum, welche für ihr inniges Festhalten am Stuhle Petri in den Tod gegangen, noch in ihren Adern rolle.

Das katholische und freisinnige Belgien, welches in mancherlei Gefahren, Stürmen und Wechselfällen die religiöse und nationale Freiheit errungen, sandte Eisen und Arme zur Aufrechthaltung der römisch-katholischen Unabhängigkeit.

Doch was soll ich sie alle nennen die Staaten, welche auserlesene Schaaren stellten zum Schirme des päpstlichen Stuhles? Hat nicht schon der Geschichtschreiber Spanien, England, Amerika und die Schweiz den Namen derjenigen Länder eingereiht, welche sich jemals um Religion und Civilisation, deren Hort in Rom ist, Verdienste erworben? Ist nicht die deutsche Tapferkeit als hervorragende Theilnehmerin an jenen glänzenden Siegen bezeichnet worden, welche Rom vom Beginn des Oktober bis 4. November auf dem blutigen Felde der Ehre erschoten? Mit einem Worte: fraget den großsprecherischen Einsiedler auf Caprera, die tollste Revolution in Fleisch und Blut; fraget seine glaubens- und sittenlosen Rothhemden, die ausgelerntesten Schandbuben in Bausch und Bogen, wer ihnen bei Mentana den Weg nach dem römischen Capitol durch die Schlachtopfer des wahnwitzigen Schnapphahnes, Garibaldi, versammelt? — Sie alle werden auch antworten, wenn sie überhaupt noch die Wahrheit aussprechen können: Das katholische

Volk des katholischen Erdkreises hat Rom, die Kirche, die Gesittung, die Menschheit gerettet!

Keineswegs unbedacht und eitel war also das Wort, welches die zur hehren achtzehnhundertjährigen Petersfeier nach Rom gekommenen Bischöfe am 1. Juli 1867 gesprochen haben: . . „Die Völker werden es nicht zulassen, daß dein hochhehrwürdiges Recht, die sicherste Bürgschaft aller Gewalt und aller Rechte, ungerächt zertreten werde; ja sie selbst werden Sorge tragen, daß Dir sowohl Deine Freiheit der Macht als auch Deine Macht der Freiheit aufrecht erhalten bleibe.“ (Bischöfl. Adresse.)

Die Bischöfe des katholischen Erdkreises hatten bei derselben hochfeierlichen Gelegenheit, da sie zur Schwelle der Apostel pilgerten, begleitet von Tausenden aus dem Priester- und Laienstande, um aus dem Munde des Statthalters Jesu Christi „einen neuen Triumph der ewigen Wahrheit“ zu vernehmen, — dem heiligen Vater Muth und Trost eingeflüßt und den Mann des Kreuzes auf die Anzeichen „eines heilsamen und glücklicheren Zeitalters“ hingewiesen. Zeuge dafür, betheuerten die erstgeborenen Söhne der heiligen Kirche, ist uns jene Liebe, welche die Gläubigen aller Nationen an den Tag legen, bereit, alles für Dich zu ertragen. Ihre Körpers- und Geisteskräfte, ja das Leben selbst setzen sie ein für die Rechte der Kirche und die Ehre des apostolischen Stuhles. (Ebenda.)

Das Wort, welches die über den Erdkreis zerstreut lebenden Hirten dem Mittelpunkte der Einheit, dem obersten Hirten gegeben, dieses gewichtige und folgenschwere Wort haben die katholischen Völker aller Himmelsstriche und Nationen und Sprachen freudig und einträchtig gehalten. Es mögen hervortreten, die sich im Laufe der Jahrhunderte von Rom, dem Mittelpunkte gläubiger Einheit und kirchlich-religiöser Gesinnung, losgerissen haben, und sie mögen uns diesen unstillbaren Zug des katholischen Herzens nach Rom und die opferfreudige Hingabe von Gut und Blut für Rom erklären!

Ach, 's ist entsetzlich schaurig und roh, wenn der Russe mit der Drohung wuchtiger Knutenhiebe und den Eisregionen Sibiriens seine Schäflein für schismatische Interessen — begeistert! Und so erbärmlich und kalt klingt es zu hören, wie nur mehr noch die rohe Unkenntniß in den arbeitenden Massen, der ererbte Sinn für religiöse Gleichgiltigkeit bei den bürgerlichen und lordschaftlichen Herrlichkeiten und der nach Versorgung trachtende Nepotismus unter den Dienern des hochkirchlichen Anglikanismus den elenden Kitt bildet, der die auseinandergehenden Bruchtheile des Hochkirchentums nothdürftig zusammenleimt! Was aber würde erst der deutsche Protestantismus zur Erklärung dieser einzig in der Geschichte der Neuzeit dastehenden katholischen Kundgebung sagen? Dieser Protestantismus, welcher bis zum Jahre 1866 als größte Eigenthümlichkeit den beständigen Wechsel der Farbe im vielbeherrschten Gebiete des deutschen Zollvereines aufzuweisen hatte. Seit dem Jahre 1866 steht zu vermuthen, daß er seine Grundfarbe und Richtung von Berlin genommen habe, im übrigen aber noch Alles beim Alten geblieben sei, womit wir verstanden wissen wollen: Der Protestantismus braucht zur Durchführung seines historischen Hasses gegen das Papstthum Luthers „fromme Fürsten“ und den modernen „Weltheiland“ — Garibaldi.

Wie erbärmlich sind also dort die kirchlich-religiösen Zustände, wo sich der Geist eines Volkes von der heiligen, römisch-katholischen Mutterkirche losgesagt! Von Jahr zu Jahr gleicht er sichtbarer dem unfruchtbaren Baume auf dürrem Haideboden, dessen einziger Schmuck eine Zeit lang in sparsamem Geäste und verkümmerten Blättern bestand, bis daß auch diese leichten Abschieds vom Stamme ließen.

Welch hehre Erscheinung aber die katholische Kirche im 19. Jahrhunderte ist, wollten wir dieselbe dem in trostloser Vereinsamung verkrüppelten Haidebaume gegenüberstellen, das zeigt sich am deutlichsten in den hochgehenden Wogen, auf welchen Petri Schifflein mit seiner jubelnden Bemannung unter

den Freudengrüßen und Segenswünschen der katholischen Welt von kräftig sicherer Hand geleitet wird.

— Lange, nur allzulange für die angstgequälte Menschenbrust bedrohenden Unheil bringende Mächte Schiff und Steuermann, und das Tosen der tief ausgewählten Wasser machte für Augenblicke die Pulse stocken und das Herzblut stille stehen. Nur hie und da zeigte sich am äußersten Horizont eine lichte freundliche Stelle, deren Verschwinden um so schmerzlicher berührte, je finsterner sich bald hernach das Angesicht des Himmels gestaltete. Am tiefsten schmerzten das beängstigte Gemüth des ehrlich treuen Katholiken die heuchlerischen Thränen und angeblich guten Rätze, mit welchen die falschen und eckelhaften Freunde des als altersschwach verlästerten Roms die Katholiken belästigten und die arglosen zu täuschen suchten.

Langsam nur entpuppte sich das Geschlecht der Lüge und Verstellung, welches unter der trügerischen Maske der „Religion der Liebe“ in Italien den Kirchenraub heraufbeschwor, zum Gesetze erhob und unter allgemeinem Beifall durchführte; in Oesterreich auf Kloster- und Kirchengut lüsternen Auges hinschielte, zu seiner Einziehung drängte und im Wege der Gewalt und des Gesetzes zum Vertragsbruche und Umsturze der social-kirchlichen Ordnung im Staate aufforderte; in Baiern über das dumme Volk spottete, weil es sich nicht seinen katholischen Glauben nehmen, seine Jugend entchristlichen und seine Ehen durch die gesetzliche Fleisches-Emancipation verpestet wollte; und in Baden — — im erzliberalen, freimaurerisch fortschrittlichen Baden! — Nun wir können mit Zug und Recht darauf zählen, daß die großen katholischen Volksversammlungen, wie sie z. B. in Mainz, Koblenz, Münster, Trier, Freiburg und an vielen anderen Orten bis herab zu der in Köln gehalten wurden, — für den badischen Liberalismus und seine sich überall kundgebende Rücksichtslosigkeit ein wirksamer Dämpfer sein werden, die religiöse Ueberzeugung Anderer zu respectiren.

Wohl wahr ist's: wer sich darin gefällt, die Ehre der Menschenwürde nach der Anleitung eines Carl Bogt mit Füßen zu treten und dem Affen als Stammvater des veredelten Menschengeschlechtes Weihrauch zu streuen, der wird blind und taub sein gegen die gerechtesten und heiligsten Forderungen, welche die ihm ganz fremde Ueberzeugungstreue zur Beachtung aufstellt und in scharfeindringenden Worten mit tausendstimmigem Begehren ankündigt.

Die der Theorie vom Urschlamm oder dem Thierreich huldigende Intelligenz wird es unbegreiflich finden, warum auf einmal in den deutschen Gauen Junge und Alte, Reiche und Arme, Hohe und Niedere Adressen an den Stufen des königlichen Thrones von Preußen und Baiern niederlegen, um für die Wahrung ihrer katholischen Interessen und die Aufrechthaltung und Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles zu bitten.

Noch unbegreiflicher werden ihr die Worte sein, welche der König von Preußen beim Empfange einer katholischen Adresse gesprochen: „Es kann mich nur freuen, Aeußerungen der Zufriedenheit zu vernehmen über meine in der Thronrede ausgesprochenen Ansichten bezüglich meiner Stellung zum Papste. Es ist mein Grundsatz, die Parität beider christlichen Confessionen sorgfältig zu achten, hierüber hat der Papst mir mehrfach seine Anerkennung aussprechen lassen, somit war ich um so mehr in der Lage, jene Ansichten vom Throne herab kundzugeben; ich werde mich auch ferner bemühen, durch die Politik Preußens bei sich darbietenden Veranlassungen das Interesse meiner katholischen Unterthanen an der Würde und Unabhängigkeit des Papstes zu wahren.“ Wahrhaft königliche Worte an die Deputation der Katholiken von Culm und Ermeland, welche die Uebereinstimmung des preussischen Thrones mit der katholischen Welt beurkunden und zugleich die Erwartung begründen, daß der protestantische König, welcher die „Anerkennung“ aus dem Munde des katholischen Oberhauptes recht wohl zu würdigen versteht, seinen gewaltigen Einfluß für

die gerechte und heilige Sache des päpstlichen Stuhles verwenden werde.

Eine offene Frage wird es immerhin bleiben, ob der Thron des ausgesprochen protestantischen Preußens aus einer durch reifliche Erwägung gewonnenen Ueberzeugung die Partei des heiligen Vaters ergreift, oder im Gefühle einer augenblicklichen „Zwangslage“ die vorherrschende Zeitströmung unter den Katholiken zu politischen Zwecken ausbeutet. Was aber auch immer der Grund dieser jedenfalls hervorragenden Erscheinung auf protestantisch-preußischem Boden sein mag, das Eine ist gewiß, daß sich das liberale und freisinnige (?) Oesterreich, in welchem der Bruch mit seiner katholischen Vergangenheit in den von Juden beherrschten und geschriebenen Zeitblättern gepriesen wird, ordentlich Mühe gibt, ja jeden Verdacht oder Schein eines freundlichen Einvernehmens mit Rom und den katholischen Grundsätzen zu vermeiden. O Oesterreich! wie werde ich dich, mein liebes theures Vaterland! in kirchlicher Beziehung finden, wenn ich in einigen Wochen, so es Gott gibt und die hochgeehrten Leser die „kirchlichen Zeitläufte“ abermals durchschauen, — mein Augenmerk besonders auf deine kirchlichen Zustände richten werde?! A. C.

Bur Diöcesanchronik.

Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahre 1867.

Im Jahre 1867 wurden bei dem bischöflichen Ehegerichte 32 Rechtsachen neu eingebracht, um 4 weniger als im Vorjahre.

Es ist bemerkenswerth, daß gerade von jener Zeit an, in welcher das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes seine Beschlüsse gegen die kirchliche Ehegerichtsbarkeit faßte, sich die Eingaben bei dem bischöflichen Ehegerichte mehrten, so daß es

schie, die Parteien wollen noch bei diesem Gerichte ihre Streit-
sachen einbringen und daselbst zur Verhandlung bringen.

Speciell wurden im Jahre 1867 neu eingebracht 27
Ehescheidungsklagen (2 mehr als im Vorjahre) und 5 Spon-
saliensklagen (6 weniger als im Jahre 1866).

Im Ganzen genommen lagen dem bischöflichen Ehegerichte
46 Rechtsachen zur Verhandlung im Jahre 1867 vor, und
zwar 40 Scheidungsklagen und 6 Sponsalienklagen.

Von diesen 6 Sponsalienklagen wurden 3 mit Urtheil
erledigt, in den 3 übrigen Fällen fand eine Ausgleichung der
Streitenden statt.

Bei den anhängigen 40 Ehescheidungsklagen wurde die
Scheidung in 9 Fällen bewilligt, in 6 Fällen nicht bewilligt;
in 12 Fällen fand die Ausöhnung statt; schwebend bleiben
13 Scheidungsklagen. Sie rühren sämmtlich aus dem Jahre 1867
her; ein Rückstand aus früheren Jahren ist nicht vorhanden.

Die Appellationen von den Urtheilen des bischöflichen
Ehegerichtes als erster Instanz waren im Jahre 1867 weniger
als im Vorjahre. Es wurden nämlich im Jahre 1866 von
13 Urtheilen, im Jahre 1867 nur von fünf Urtheilen an die
zweite Instanz appellirt.

Speciell wurde in Sponsalienklagen von 2 Urtheilen die
Berufung angemeldet. Eine Anmeldung wurde nicht genehmigt,
weil die Frist von 10 Tagen versäumt worden ist; die
zweite Berufungs-Anmeldung erledigte sich dadurch, daß der
Appellant innerhalb der gesetzlichen Frist seine Appellations-
beschwerde bei der zweiten Instanz nicht einbrachte, mithin das
Urtheil der ersten Instanz in Rechtskraft erwuchs.

In Scheidungsachen wurden 3 Urtheile appellirt; in 2
Fällen wurde die Scheidung von der zweiten Instanz bewilligt,
der dritte Fall ist in der Schwebe.

Dr. Rieder.

Stiftungen im Jahre 1866.

Im Jahre 1866 wurden vom bischöflichen Ordinariate 837 Stiftungen bei 194 Gotteshäusern ratificirt.

Dem Gegenstande nach wurden gestiftet: 665 Messen, 102 Aemter, 17 Vigilien, 24 Libera, 3 Richter, 16 Bitten, 2 Segenstift., 1 Missionsstift., 1 Novenne, 1 Predigtstift., 1 Stift. zur Aufbesserung eines Cooperatorengehaltes, 1 Vitaneiz, 1 Almosen, 1 Caplanstift., 1 Maiandacht. Die Werthpapiere, die zur Bedeckung der Stiftungs capitale verwendet wurden, stellen dem Nennwerthe nach die Gesamtsumme von 80.119 fl. 95 kr. dar, wozu noch ein Grundstück zu einer Pfründe kommt, und zwar auf Conv. M. lautend in 5% Nationalanlehens-Obligationen 20.043 fl., in 5% Metall. Obligat. 20.467 fl., in 4½% Metall. Obligat. 800 fl., in Staatsschuldverschreibungen zu 4% 5784 fl., zu 3½% 50 fl., zu 3% 400 fl., in Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 180 fl.; auf Dest. W. lautend 27.194 fl. Päpstliche Staatsschuldverschreibungen 1000 Francs; in Privatschuldscheinen zu 5% 2740 fl. 70 kr., zu 4% 831 fl. 25 kr., zu 3% 630 fl. in Dest. W.

Aus den hier angegebenen 837 Stiftungen beziehen die betreffenden Gotteshäuser 1029 fl. 8 kr. Gebühren. Auf die einzelnen Decanate vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

Decanat	Vinz	174 Stiftungen	in 16 Gotteshäusern;
"	Pabneufkirchen	16	" " 7 "
"	Wartberg	28	" " 7 "
"	Freistadt	27	" " 11 "
"	St. Johann	21	" " 8 "
"	Sarleinsbach	42	" " 10 "
"	Wels	39	" " 10 "
"	Asbach	38	" " 11 "
"	Gaspoltshofen	19	" " 8 "
"	Kallham	12	" " 4 "
"	Peuerbach	33	" " 9 "

Decanat Efferding	20	Stiftungen in	5	Gotteshäusern ;
" Frankenmarkt	22	" "	7	"
" Schörfling	5	" "	4	"
" Gmunden	13	" "	7	"
" Thalheim	36	" "	10	"
" Spital	10	" "	6	"
" Steyer	15	" "	3	"
" Weyer	5	" "	1	"
" Enns	25	" "	10	"
" Schärding	17	" "	4	"
" Andorf	10	" "	4	"
" Ried	31	" "	5	"
" Altheim	26	" "	8	"
" Aspach	26	" "	4	"
" Ranshofen	65	" "	5	"
" Pischelsdorf	30	" "	7	"
" Ostermiething	32	" "	3	"

Im Vergleiche mit den ratificirten Stiftungen des Jahres 1865 zeigt sich eine Vermehrung um 291 Stiftungen; der Bezug der Gotteshäuser ist im Jahre 1866 um 571 fl. 15 kr. höher als im Vorjahre.

Literatur.

Handbuch zur biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung von Dr. J. Schuster. Mit vielen Holzschnitten und Karten. 5., 6. und 7. Lieferung. Freiburg in Breisgau. Herderische Verlagshandlung 1865. Groß-Octav.

Auf diese biblische Geschichte wurde schon oft aufmerksam gemacht, sie wurde oft und mit Recht belobt und empfohlen. So ist schon im Jahre 1862 „Magazin für Pädagogik, Ravensburg, 3. Heft“ zu lesen: „Das Handbuch soll ein Bibelwerk werden im weiteren Sinne nicht bloß zum Gebrauche für die Schule, sondern nach den Bedürfnissen jedes gebildeten Mannes überhaupt zur Erleichterung des Verständnisses der Bibel, zur Beleuchtung des Schauplatzes der heiligen Geschichte, zur Aufklärung über Zweifel und Einwendungen des Unglaubens gegen die Wahrheit der heiligen Schrift, endlich zur Erbauung und zu frommer Lectüre. Natürlich muß bei diesem Plane über den bloß katechetischen Gesichtspunkt hinausgegriffen werden, obwohl dieser deshalb durchaus nicht zurückgestellt erscheint. Aber der Gesichtskreis des Verfassers ist ein weiterer: Geographische, geologische, geschichtliche Forschungen und Resultate, Astronomie, Alterthumskunde, Ethnographie mußten ihm dienen, den Schauplatz der biblischen Geschichte zu erhellen, diese selbst zu erläutern und gegen die Anfechtungen des Unglaubens zu vertheidigen.“ Und in der Zeitschrift für Erziehung und Unterricht, im Geiste der katholischen Kirche, herausgegeben von Rentenich, Seminarlehrer in Kempen, 12. Jahrgang, 5. Lieferung: „Das Buch wird Geistlichen und Lehrern ein werthvolles Hilfsmittel sein, mögen sie ihrem Unterrichte die biblische Geschichte vom Herrn Schuster oder irgend eine andere zu Grunde legen.“

Diese Anempfehlungen können im vollen Umfange bestätigt werden. Dessenungeachtet ist dieses Handbuch noch viel zu wenig gekannt. In bündiger und doch klarer und leichtverständlicher Sprache werden uns die Begebenheiten aus der Bibel vorgeführt, die beigegebenen Erläuterungen und Holzschnitte erleichtern das Verständniß im hohen Grade, und weil sie uns dadurch sehr anschaulich und lebhaft werden, prägen sie sich dem Gedächtnisse leichter und dauernder ein.

Was die Vorwürfe betrifft, die man namentlich der dritten Lieferung macht, daß der Herr Verfasser öfters ohne Grund die concrete und anschauliche Sprache der Bibel verläßt und die Erzählungen in einer abstracten Form wiedergibt, so ist dieses wohl sehr vereinzelt, und in der sechsten und siebenten Lieferung ist fast durchwegs die Sprache der heiligen Schrift beibehalten, was gewiß einem Handbuche der biblischen Geschichte zum Vorzuge gereicht. Denn das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte geoffenbart und darum soll die biblische Geschichte mit dem Worte der heiligen Schrift erzählt werden. Sie wirkt nicht bloß durch ihren Inhalt, sondern eben so sehr durch die ganze Art der Darstellung. Sie erzählt so schlicht, so nüchtern und doch so anschaulich, daß man bei der Geschichte gegenwärtig zu sein meint. Sie ist schmucklos und läßt die Ereignisse selbst reden, und dennoch malt sie mit kleinen Zügen so treu und wahr, daß alles anschaulich vor die Seele tritt. Die Anschaulichkeit besteht ferner in der Wärme, mit der die Schrift erzählt. So erzählt sie die Thatfachen der göttlichen Erziehung des auserwählten Volkes und des ganzen Menschengeschlechtes. Dieselbe ewige Liebe, die diese geleitet, hat sie auch dargestellt, und derselbe heilige Geist, der in der Geschichte waltet, hat auch die Form ihrer Darstellung geschaffen. Von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen redend, kleidet sie diese in das schlichte, aber anziehende und anschauliche Gewand irdischer Vorgänge und macht sie zum Gleichnisse und Bilde der Geheimnisse des Reiches Gottes. Sie ist herab-

lassend und vertraulich, daß es einem wohl bei ihr wird. Der Satzbau ist einfach, die Gedankenfolge anschaulich und die Verbindung der Sätze leicht faßlich. Dadurch wird die biblische Erzählung auch für das Kind durchaus zugänglich.

P—r.

Frühpredigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.

Nach älteren Vorbildern bearbeitet von Heinrich Nagelschmitt, Pfarrer in Beck. III. Band. Predigten auf die Festtage des Kirchenjahres. Erster und zweiter Jahrgang. Paderborn. Schöningh. 1865.
— Kurz und gut. —

Die ausgezeichnete Stellung Mariä im Reiche Gottes und im Leben seiner Kirche. Ein Cyclus von 12 Kanzelvorträgen auf die Marienfeste des Kirchenjahres mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen dogmatischen Wahrheiten von Joh. Schmitt, Priester der Diocese Würzburg. Paderborn 1865. Schöningh.

Das Grundthema des Cyclus heißt: „Maria, ausgezeichnet von Gott vor Millionen seiner Geschöpfe, ja völlig einzig in die Welt hingestellt, verdient auch von Gläubigen eine sie vor den anderen Erwählten Gottes auszeichnende Verherrlichung und Nachahmung“ — und entfaltet sich in 12 Glieder, schließlich zu einem organischen Ganzen sich einigend. Die Vorträge sind logisch skizzirt, der Fassungskraft des Volkes entsprechend ausgeführt und auch für den gebildeten Laien anziehend gemacht.

Einhundertsechzig Entwürfe zu Grab- oder Leichenreden zumeist für arme und niedriggestellte Leute von Johann Bapt. Hasen, Pfarrer in Gattnau. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Stuttgart. Albert Koch. 1866. Ladenpreis 18 Sgr. oder 1 fl.

Wenn auch in hiesiger Diocese Leichenreden nicht stattfinden, so kann doch der Seelsorger bei vielen Gelegenheiten einen guten Gebrauch machen von dem vorliegenden Buche, in welchem die wichtigsten Wahrheiten des Christenthums mit fruchtbarer Anwendung ausgewählter Schrifttexte entworfen sind. Der reichhaltige Stoff ist in 10 Abtheilungen vertheilt. 1. Abth.

enthält: das fromme und tugendhafte Leben; 2. das geduldige Leiden; 3. Gottes Wesen, Eigenschaften und Führungen; 4. heilige Vorbilder; 5. heilige und andere Zeiten; 6. besondere Stände und Personen; 7. das Sterbebett und den Tod; 8. das Begräbniß; 9. die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Fleisches; 10. das Streben nach und Leben in dem Himmel.

Predigten (Reden) zur Feier der ersten heiligen Communion,
unter Mitwirkung mehrerer Pfarrgeistlichen der Diöcese Rottenburg,
herausgegeben von Johann Bapt. Hafen, Pfarrer in Gattau.
Zweite, veränderte und verbesserte Auflage. Stuttgart. Koch. 1865.
Ladenpreis 21 Sgr. oder 1 fl. 12 fr.

Die hier gegebenen Reden sind mannigfaltig und verschiedenen Inhaltes. Bald tritt darin die Dogmatik, bald die Moral mehr hervor; bald ist Alles unter einem Grundgedanken subsumirt, bald sind es freiere Ergüsse, wie es eben die Umstände erfordern. Alle diese Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten ruhen aber auf einer tiefen Einheit, auf dem Glauben an die Gegenwart Christi im heiligen Abendmahle. — Für die Brauchbarkeit dieser Reden spricht der Umstand, daß bereits eine zweite Auflage nöthig wurde, da die erste längst vergriffen war.

Das Kirchenpatronat nach den Grundsätzen der katholischen und protestantischen Kirche und dem Particularrecht in und außer Deutschland
von Isidor Raim. Leipzig 1866. Verlag von M. G. Friber.

Schulte sagt in seiner Besprechung dieses Buches (Bonner Literaturblatt 1866 Nr. 12): „Die das österreichische Particularrecht betreffenden Erörterungen sind werthlos, da sie von Unrichtigkeiten in großen und kleinen Dingen wimmeln, so daß nur die genaueste Kenntniß das Wahre vom Falschen zu sondern vermag.“ Dieses Urtheil kann ich nur bestätigen.

Von genauer Kenntniß österreichischer Geschichte zeigt wohl die Behauptung nicht (S. 264), „daß der Religions- und Studienfond seinem Ursprunge und seiner Einrichtung ge-

mäß ein reines Staatsinstitut, schlechterdings nicht im Namen der katholischen Kirche verwaltet werden darf."

Wovon soll dann die Behauptung zeigen S. 195 „alle neu zu ernennenden Domherren sollen vom Bischof ohne Zuthun des Kapitels nunmehr (Art. 23) ernannt werden.“ Der citirte Artikel handelt ja doch nur vom Canonicus Pönitentiarius und Theologalis.

Für den Standpunkt des Verfassers dürfte die Behauptung etwa auszuheben sein, S. 70, „daß mit Genehmigung der Regierung nur der Bischof, nicht der Papst ein Patronat über eine freie Kirche (in Oesterreich) verleihen dürfte," und der ganze Abschnitt, dem dieser Satz entnommen.

Kurz, man wird Schulte Recht geben müssen, wenn er sagt: „Bezüglich des gemeinen Rechtes ist die Darstellung im Ganzen vollständig. Wo es auf Construction aus dem Geiste des canonischen Rechtes ankam, ist durchweg richtig vorgegangen, sobald die Folgerung geschehen konnte vermittlest Anwendung rein privatrechtlicher oder doch rein juristischer Sätze. Wo aber irgendwie der tiefere Grund aus dem Wesen der katholischen Kirche herzuholen war, bemerkt man sofort, daß der Verfasser sich auf einem ihm fremden Gebiete bewegt. Das Verhältniß des particulären Rechtes zum gemeinen, die Stellung der Bischöfe zum Papste u. dgl. sind Dinge, über welche er zu keiner klaren Anschauung gelangt ist."

Dionysius der Große von Alexandrien. Eine Monographie von Dr. Dittrich, Privatdocent der Theologie am k. Lyceum Hosianum in Braunsberg. Freiburg, Herder'sche Verlags-handlung 1867.

Eine Erstlingsarbeit, die noch manch' gutes Geistesproduct des Herrn Verfassers hoffen läßt. Sie behandelt in 7 Capiteln die „kirchliche und literarische Thätigkeit des von seinen Zeitgenossen hochgefeierten, von der Nachwelt mit dem Beinamen „der Große“ geehrten Bischofs von Alexandrien," und zwar ist das 1. Capitel gewidmet dem Leben des Heiligen vor seiner

Erhebung auf den bischöflichen Stuhl, weshalb hier besprochen werden die Schrift „περὶ φύσεως“ und „der Commentar zum Anfang des Ecclesiastes,“ — das 2. Capitel behandelt die ersten Jahre der bischöflichen Amtsführung, deren Uebernahme von Dionysius der Herr Verfasser „mit annähernder Gewißheit“ in den Anfang des Jahres 248 setzen zu dürfen meint. In diese Zeit der decianischen Verfolgung versetzt und wohl mit Recht der Herr Verfasser die Abfassung der Schrift „περὶ μαρτυρίου“ an Origenes, die wir übrigens nur dem Namen nach kennen, denn der Beweis, daß die von Verschiedenen herausgegebenen Fragmente derselben unecht seien, muß wohl anerkannt werden. Da in diesem Capitel auch der sogenannten Festbriefe Erwähnung geschieht, wird auch hier des Dionysianischen Ostercyclus gedacht, woran sich die Besprechung des Briefes an den Bischof Basilides reiht, der „weitere Auskünfte über die Osterfeier und namentlich über das österliche Fasten in der alexandrinischen Kirche gibt.“ — Als Endresultat der Erörterung des 3. Capitels über die „Stellung des Dionysius zur Bußfrage,“ nach dem Briefe des Heiligen an Fabius, Bischof von Antiochien, und einem Fragmente aus der Schrift „über die Buße an Konon“ ergeben sich folgende Sätze: 1. Den Abgefallenen ist die Aufnahme in die Kirche nicht unbedingt zu versagen; 2. die Fürbitte der Bekenner und Märtyrer ist zu berücksichtigen; 3. Sterbenden darf die Reconciliation nicht vorenthalten werden, wenn sie darum bitten und aufrichtige Reue zeigen; 4. stirbt ein in Todesgefahr Absolvirter nicht, so ist die über ihn gesprochene Absolution zwar gültig und er ein Mitglied der Kirche, aber er ist gehalten, Buße zu thun, falls er noch einer weiteren Züchtigung bedarf. Ablass wird ihm nicht ertheilt. — Das 4. Capitel macht uns bekannt mit den Bemühungen des heiligen Alexandriners gegen den Chiliasmus. Weil nun „auch die egyptischen Neptianer ihre chiliaistischen Erwartungen hauptsächlich durch Stellen der Apokalypse zu begründen suchten, wurde auch Dionysius gegen dieses Buch mißtrauisch und ging

nun auch seinerseits daran, es näher zu prüfen, wobei er dann zu dem Resultate kam, daß dessen apostolischer Ursprung allerdings nicht außer Frage stehe.“ — Das 5. Capitel berichtet über die „Theilnahme des Dionysius an dem Streite über die Kezertaufe,“ und zwar war nach Dittrich der heilige Bischof „über die Bedeutung des fraglichen Streitpunktes nicht orientirt, entschied sich weder direct für Cyprian und die Orientalen, obschon er sichtlich zu ihnen hinneigt, mochte aber auch des Papstes Verfahren nicht billigen, und mahnte deshalb wiederholt zum Frieden. Später scheint er sich, lediglich aus Achtung gegen die Entscheidungen der Päpste, der römischen Praxis angeschlossen zu haben.“ (Warum consequent Synada?) —

Vielleicht das interessanteste Capitel ist das sechste. Es handelt von der Trinitätslehre des Dionysius, in Bezug auf welche dem Verfasser, wie er in der Vorrede offen bekennet, „die neueren Untersuchungen von Hagemann (cfr. Ringer theologisch-practische Quartalschrift 1866 S. 523) wesentliche Dienste leisteten,“ wiewohl nach Dittrich „nicht bloß der ganze äußere Verlauf des Streites ein anderer als bei Hagemann,“ sondern auch des ersteren „Urtheil über den inneren Entwicklungsgang in den Ansichten des Dionysius über die Trinitätslehre“ abweicht von dem Hagemanns. Nach Dittrich ist „Dionysius, unklar über das Verhältniß von Sohn und Vater, in seiner Polemik gegen die Sabellianer zu weit gegangen, (hat) Wahres und Falsches, Dunkles und Halbrichtiges untereinandergemischt, dann aber in Folge des römischen Schreibens seine Ansicht geläutert, corrigirt und im Elenchus die volle Wahrheit ausgesprochen.“ — Das 7. Capitel beschäftigt sich mit den letzten Lebensjahren unseres „magister ecclesiae catholicae,“ wie der h. Athanasius Dionysius nannte, der „starb im zwölften Jahre des Gallienus d. i. Ende 264 oder Anfang 265.“ — So viel über den Inhalt dieser Schrift, die nicht umfangreich (130 Seiten) wohl „ein richtiges und treues Bild von der Wirksamkeit“ entworfen haben dürfte des bedeutenden Mannes, das zu zeichnen sicherlich

„nicht ohne große Schwierigkeiten“ war, da „von dessen zahlreichen Briefen und Abhandlungen uns nur wenige Fragmente und noch dazu bei einem in dieser Sache nicht durchweg unparteiischen Schriftsteller aufbewahrt sind,“ wie der Herr Verfasser in der Vorrede mit Recht hervorhebt, — die somit allen Freunden der Geschichte der Kirche und ihrer großen Männer bestens empfohlen sei.

St. Fl.

Handbuch zu den Vorlesungen aus der Pastoral-Theologie.

Bearbeitet von P. Ignaz Schlich, Capitular von Kremsmünster, Professor an der theologischen Hauslehranstalt zu St. Florian. Als Manuscript gedruckt. I. Bd. Linz 1865. Druck von J. Feichtingers Erben. IV. und 272 S. II. Bd. 1866 312 S. Selbstverlag des Verfassers.

Die Pastoral als Gesamt-Theologie in ihrer Beziehung auf den letzten Zweck, auf die Heiligung und Rettung der Menschen, faßt der heilige Gregor der Große vorzüglich als Kunst, ja als die Kunst der Künste auf, wenn er sagt: *est ars artium, est regimen animarum*. Es ist ihm diese Wissenschaft nicht ein bloßes Wissen, wenngleich auch ein Wissen aller jener Lehren, Regeln und Grundsätze, welche erforderlich sind, ein tüchtiger *pastor animarum* zu sein, es ist ihm dieselbe vorzüglich ein Können, ein Anwenden jener Lehren, Regeln und Grundsätze, welche darauf abzielen, gute, heils-eifrige, erfahrene und treue Seelenhirten zu bilden, welche Gott berufen hat, für das ewige Seelenheil aller Menschen, besonders der ihm von seinem Bischofe anvertrauten Gläubigen zu sorgen. Er soll in seinem dreifachen Amte als Lehrer, Priester und Regierer derselben Allen Alles werden, wie der Apostel sagt, um Alle Christo zu gewinnen; er soll ein „guter Hirt“ nach dem Muster Jesu sein. Die Form, nach der er sein dreifaches Amt verwalten soll, spricht der heil. Gregor in seiner *regula pastoralis* mit seinem berühmt gewordenen Aliter folgend aus: *Aliter admonendi sunt viri, aliter feminae; aliter ad-*

monendi sunt juvenes, atque aliter senes; aliter admonendi sunt inopes, atque aliter locupletes; aliter admonendi sunt laeti, atque aliter tristes etc. . .

Die so schöne praktische Regel scheint dem Verfasser bei Abfassung und Behandlung seines Werkes als Compaß vorgeschwebt zu haben, und so gelang es ihm, und zwar auf eminente Weise, sein Schiff glücklich in den Hafen gebracht, oder vielmehr als Kriegsschiff auf den Kampfplatz der stürmischen Gegenwart in die erste Reihe gestellt zu haben; ich sage: in die erste Reihe, denn sein Werk hat kein opus der Pastoralanweisungen alten und neuen Styles über, wenn auch manches neben sich, was Fachmänner, wie z. B. Alban Stolz, auch verdienstermaßen ausgesprochen haben. Es ist daher überflüssig, dasselbe weiter anzurühmen und die Vorzüge hervorzuheben. Nur auf einen Vorzug müssen wir hier aufmerksam machen, weil er von den Recensenten übersehen worden ist, nämlich auf die Hereinziehung der Behandlung psychisch Gestörter: der Irrsinnigen, Schwermüthigen, Melancholischen. . . . Es ist auch einmal Zeit, hohe Zeit, daß dieses geschehen, was bisher vernachlässigt worden. Wie soll sich der Seelsorger bei vor kommenden Irrsinnsfällen ohne vorausgegangene Anleitung zu rathen und zu behelfen wissen? Der erste um Rath und Hilfe Angegangene ist der Seelsorger, der Arzt, aber beide stehen rathlos da. Crede experto Ruperto. Nur ist zu wünschen, daß die Anleitung zur Behandlung der Irrsinnigen im Beichtstuhle und Umgange außer demselben in einer folgenden neuen Auflage, welche ein so ausgezeichnetes Werk sicher erleben wird, ausführlicher, eingehender besprochen werde. Die Ausstattung ist gut und der Preis 2 fl. 50 kr. für beide Theile außergewöhnlich billig, den auch nur die Selbstaufgabe möglich machte.

Dr. der Theologie und Philosophie Bruno Schön.

Handbuch der Pastoral von Dr. Andreas Gäßner, Canonicus von Mattsee, k. k. Pastoralprofessor, Redacteur des Salzburger Kirchenbl. Salzburg im Verlage der J. Oberer's sel. Wtw. Buchhandlung. 2 Bände à zu 6 oder 7 Hesten. Preis eines Hestes mit 8 Druckbogen 50 fr. Oest. Währ. oder 36 fr. südd. in Silber.

Im 4. Heste des Jahrganges 1867 der Quartalschrift wurde schon auf dieses Werk aufmerksam gemacht, und es soll nun hier eine kurze Besprechung desselben folgen, insoweit sich überhaupt ein Urtheil fällen läßt über ein Werk, das erst zur Hälfte in die Oeffentlichkeit eingetreten ist. Zusage der vorangestellten Uebersicht zerfällt das Werk nach einigen einleitenden Bemerkungen über „Seelsorge an sich“ und „Seelsorge als Wissenschaft“ in zwei Haupttheile, deren erster das Organ der Seelsorge, der zweite die dem Seelsorger objectiv dargebotenen Mittel behandelt; der zweite Haupttheil ist in 3 Sectionen getheilt: A. das Wort, B. Cultus oder Lithurgie, C. seelsorgliche Disciplin. Ferner wird die ganze Pastoral in einer fortlaufenden Reihe von 25 Capiteln behandelt, deren manche wieder in mehrere Artikel zerfallen. Was nun den in den 6 bereits erschienenen Hesten behandelten Stoff betrifft, so wird sehr viel des Interessanten namentlich in der Abhandlung über die Person des Seelsorgers und in der Lithurgik dargeboten — es findet sich vieles, was man selbst in compendiöseren Werken vergebens sucht. Die aufgestellten Grundsätze sind durchwegs der strengkirchlichen Praxis vollkommen conform und die Behandlung von warmen, echtkatholischem, priesterlichem Geiste durchweht und belebt; das praktische Seelsorgeleben scheint auf, wie es ist, und es wird klar und bestimmt gezeigt, wie es sein soll — nirgends ist dem unpraktischen Idealismus zu viel Rechnung getragen. Der hochw. Herr Verfasser, dessen Name durch die Redigirung der vortrefflichen Salzburger Kirchenzeitung seit Längen rühmlichst bekannt ist, kennt das Seelsorgeleben durch und durch, und hat aus großer, eigener Lebenserfahrung, wie es scheint, und aus den vorzüglichsten Quellen das Zweckdienliche

herausgehoben. Einige Tractate können als ganz vorzüglich bezeichnet werden, z. B. „auferbaulicher Wandel des Seelsorgers S. 19, Seeleneifer S. 24, die ganze Abhandlung über die Lebensweise und den persönlichen Verkehr des Seelsorgers S. 56 bis 100, die Unterscheidung, was als Gotteswort und was als Menschenwort zu betrachten sei, S. 129, Geschichte der Predigt S. 112, Strafpredigten S. 172, Conversion und Eidesermahnung S. 196. Die in das Gebiet der Liturgik fallenden bis jetzt besprochenen Materien sind durchwegs mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt. Wenn aber das Werk hinsichtlich des aufgehäuften Materials und des in selbem sich offenbarenden kirchlichen Geistes gewiß alles Lob verdient und die Leser sehr befriedigen dürfte, so lassen sich anderseits bedeutende Mängel nicht verkennen. Zuvörderst hat die Homiletik im Hinblick auf die ganze Anlage des Werkes eine ziemlich stiefmütterliche Behandlung erfahren; die hieher gehörigen Materien sind in circa 80 Seiten abgethan und mit Ausnahme der „Befähigung für das Predigtamt und der Geschichte desselben“ kann man kaum einer derselben relative Vollständigkeit oder Gründlichkeit zuerkennen. Wenn der hochw. Verfasser, wie es eine Note S. 158 andeutet, die Theorie der Beredsamkeit voraussetzen scheint, so hätte passender die Verwaltung des Predigtamtes überhaupt eine andere Behandlung und Erörterung erfahren können etwa mutatis mutandis nach „Schleiniger's Predigtamt“ oder noch besser nach „Dupanloup's populäre Predigtweise“. Dieser Mangel vermindert die Brauchbarkeit des Werkes für die Hörer der Pastoral-Theologie, da hier rhetorische Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, die selbe in der Regel nicht mitbringen. Gegenüber der weitläufigen Behandlung liturgischer Materien hätte das Werk jedenfalls sehr gewonnen, wenn auch das Predigtamt eingehender besprochen worden wäre.

Ebenso werden die Leser an der Form und Durchführung Manches nicht billigen können; es fehlt an gehöriger Sichtung des ungemein reichen Materials, an systematischer Aneinander-

reihung und übersichtlicher Behandlung; der hochw. Verfasser kann es sich öfter nicht versagen, aus dem reichen Schatze seines Wissens alles sogleich anzubringen, was in irgend einer Beziehung zu dieser oder jener eben behandelten Materie steht, was aber passender anderswo seinen Platz gefunden hätte; dadurch hätten Wiederholungen und das oftmalige Verweisen auf andere Tractate vermieden werden können; z. B. S. 106 und 107 von der Befähigung für das Predigtamt; in dem Artikel von der „Lithurgie überhaupt“ kommt nach der Besprechung des Memoriale rituum ein kurzer Excurs: S. 233 „Vorläufiges von den Benedictionen. Die lithurgischen Bestimmungen über die Feier der Patrociniumsbeste S. 275 u. f. f. gehören nicht in die Schilderung der Kirchweihe; noch weniger am Platze ist die folgende Darstellung über translatio festorum, Occurrenz, Concurrentz S. 283 u. f. w., welche rubricistische Abhandlung zwischen consecratio und execratio ecclesiae eingefügt ist! Warum der „Gottesacker“ nicht bei den heiligen Orten überhaupt, sondern erst bei der Todtenlithurgie besprochen werden soll, d. i. nach der Krankenseelsorge Cap. 20, ist nicht recht einzusehen. In dem Artikel „Substanzen des Cultus“ fügt der Herr Verfasser bei „Wasser“ nicht nur die weitläufige Besprechung des Weihwassers S. 409 ein, sondern nimmt davon, daß „das Weihwasser ein Sacramentale ist, Veranlassung, an dieser Stelle S. 401 überhaupt von den Sacramentalien das Nöthigste zu sagen, um sodann im Capitel 24, wo nach der Uebersicht die Sacramentalien zur Behandlung kommen werden, sich kürzer fassen zu können;“ ob ein Leser mit einem solchen Eintheilungsgrunde sich zufrieden gebe, ist sehr zu bezweifeln. Im Art. Liturg. Substanz: Oleum n. 4. c. Verwendung des Chrisma für calix und Patena sagt der Verfasser S. 526: „Da schon einmal von calix und patena hier die Rede ist, so glauben wir alles Hiehergehörige an dieser Stelle anreihen zu sollen,“ und bespricht die liturg. Bestimmungen über diese heiligen Gefäße zwischen n. 4 Chrisma und n. 5 oleum Catechumenorum. Jedermann würde diese Gegenstände unter dem Artikel „heilige Gefäße“ suchen.

Die angeführten Beispiele mögen genügen, um das Urtheil über den Mangel einer guten Ordnung zu rechtfertigen und den lebhaften Wunsch zu erregen, es möge bei einer gewiß zu erwartenden zweiten Auflage des Werkes eine bessere Sichtung und Aneinanderreihung des Materials vorgenommen werden. Was die aufgestellten Grundsätze und Ansichten betrifft, so folgt der Herr Verfasser beinahe durchgehends den besten Gewährsmännern und den erprobten Maximen, obwohl über die eine oder andere Ansicht und Behauptung sich streiten ließe, z. B. S. 406 über die Wirksamkeit der Sacramentalien. Der sprachliche Ausdruck ist durchwegs klar und bestimmt, die Darstellung vielfach sehr anziehend und gefällig, die äußere Ausstattung und der Druck gut, der Preis verhältnißmäßig billig. Zur Brauchbarkeit ist ein sehr genaues Realregister zu wünschen. Das Werk ist ob seiner sachlichen Vorzüge dem Seelsorge-Alerus sehr zu empfehlen. P.

Officium defunctorum ad usum sacerdotum. Editis altera. Frisingae. Typis et sumtibus Fr. Datterer 1867.

Das Büchlein enthält nur einen Abdruck des bezüglichlichen Officiums aus dem Brevier und die verschiedenen Orationen pro defunctis aus dem Missale.

Thomas a Kempis Nachfolge Christi mit Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communiongebeten, übersetzt von Dr. Sebastian Brunner; nebst den in Oesterreich eingeführten Kirchengesängen. Stereotypausgabe; vierter Abdruck. Wien 1866. Verlag von Carl Sartori. Eine sehr brauchbare Ausgabe des weltbekannten Buches.

Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis.

II.

(Schluß.)

B. Kirche und Schulzwang.

Hält man das bisher erörterte naturgemäße, auch durch das historische und positive Recht anerkannte Verhältniß der Elementarschule zur Kirche fest, so beantwortet sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Schulzwang von der Kirche nicht bloß tolerirt werden kann, sondern gewissenlosen Eltern gegenüber sogar eine Berechtigung hat, ganz und gar von selbst.

Die elterliche Gewalt ist nämlich, wie wir bereits bemerkt haben ¹⁾, und auch wohl von Niemandem beanstandet wird, keine Willkürgewalt, der die Kinder auch bezüglich ihrer höchsten Interessen schutzlos preisgegeben wären. Das höchste Interesse der Kinder ist aber unstreitig die religiös-sittliche Bildung. Denn nur diese gewährt einerseits ihnen selbst die Möglichkeit, ihr jenseitiges Ziel zu erreichen, und schützt anderseits die Gesellschaft vor den Gefahren, die eine in religiös-sittlicher Verwilderung heranwachsende Generation ihr bereiten würde.

Die Wahrung des Rechtes auf religiös-sittliche Bildung durch eine hierin competente Auctorität liegt daher ebensosehr im Interesse der Kinder wie der Gesellschaft. Als berechtigt und verpflichtet zu jener Wahrung kann aber nur jene Gewalt erachtet werden, welche überhaupt mit der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung und deren Ueberwachung betraut ist.

¹⁾ Jahrg. 1867. III. Heft S. 320.

Der Kirche steht daher in erster Linie ein subsidiäres Zwangsrecht gegen pflichtvergessene Eltern zur Seite. Verwahrlosen dieselben ihre Kinder in religiös-sittlicher Hinsicht, so können sie entweder durch kirchliche Strafen oder durch den weltlichen Arm, den die Kirche anruft, gezwungen werden, ihre Kinder in die von der Kirche beaufsichtigte und geleitete Schule zu schicken, damit sie hier zu ihrem eigenen und der Gesellschaft Frommen das erhalten, was die Familie ihnen widerrechtlich, sei es nun aus Trägheit oder Pflichtvergessenheit, vorenthält.

Wie man hieraus ersieht, ist dieser der Kirche zustehende Schulzwang an sich kein allgemeiner, sondern steht ihr principiell nur gegen jene Eltern zu, die ihre Kinder aus irgend einem Grunde nicht religiös-sittlich erziehen können oder wollen. Da aber eine Ausscheidung pflichttreuer und pflichtvergessener Eltern in der Praxis sehr schwierig sein dürfte, so läßt sich auch die Einführung einer im gewissen Sinne allgemeinen Schulpflichtigkeit rechtfertigen. NB. Ich sage: im gewissen Sinne allgemein, weil die zwangsweise Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, nur dann eine rechtliche Begründung hat, wenn von den Eltern keine genügende Bürgschaft geboten werden kann, daß dieselben auf irgend eine Weise zu Hause hinreichend besonders in sittlich-religiöser Hinsicht unterrichtet werden, was durch eine Prüfung festgestellt werden kann.

Für das praktische Leben ist es nun ganz gleichgiltig, ob eine derartige allgemeine Schulpflicht von der Kirche oder vom Staate, sei es auf Ansuchen oder im Einverständnisse (sei nun dasselbe ein stillschweigendes oder ausdrückliches) mit der Kirche eingeführt wurde. Der Schulzwang wird daher, vernünftig gehandhabt, eine Berechtigung haben, so lange die Elementarschule ihren Zusammenhang mit der Kirche bewahrt, so lange sie ist, was sie sein soll, ein Annexum der Kirche und somit eine Erziehungs- und Bildungsstätte guter Christen, worin für den Staat genug der Bürgschaft liegt, daß sie einst auch gute Staatsbürger werden.

Da nun dieser Zusammenhang in allen Staaten, in welchen der Schulzwang eingeführt ward, bis in die Neuzeit wenigstens factisch festgehalten worden ist, so ist es erklärlich, warum weder das Oberhaupt der Kirche noch deren Bischöfe gegen denselben protestirten, sowie warum überhaupt die Frage nach der Berechtigung des Schulzwanges erst dann erörtert wurde, als man den Verband der Schule mit der Kirche zu lockern und zu lösen begann. Die Berechtigung des Schulzwanges wurzelt eben im kirchlichen, nicht im staatlichen Rechte. Und Ducpetiaux hat vollkommen recht, wenn er hinsichtlich des zwangsmäßigen Unterrichtes sich also äußert ¹⁾:

„Der ganze Schulstreit mit seinen endlosen und verwickelten Verzweigungen wurzelt in dem religiösen Principe.“ Soll die Schule ihren christlichen Charakter behalten oder soll die Religion daraus verbannt werden, das ist die Frage, die vor allem eine Kirche und Familienväter befriedigende Lösung erheischt. „Man befreie,“ bemerkt Ducpetiaux weiter, „die Katholiken von der Furcht der Entchristlichung der Schule, man gebe ihnen in dieser Beziehung ernstliche Bürgschaften, und der Widerstand der Katholiken als solcher wider das Prinzip des Schulzwanges wird einen großen Theil seiner Kraft verlieren. Man wird fortfahren können, Meinungsverschiedenheit zu hegen, aber der Streit wird auf ein anderes Gebiet, als das confessionelle, übertragen werden, mit einem Worte der Streit über Berechtigung und Nichtberechtigung des Schulzwanges wird aus einem praktischen ein theoretischer werden, den die Rechtsphilosophen und Staatsrechtslehrer nach ihrem Gutdünken entscheiden mögen.“

(So lange daher die Kirche das Elementar-Schulwesen leitete oder doch Hand in Hand mit dem noch christlichen Staate in der Förderung der Volksbildung und Volkserziehung gehen könnte.)

Leider hat man in der Neuzeit auch die Elementarschule aus der Stellung, die ihr die Natur der Sache, die Geschichte

¹⁾ Le prêtre hors d'école, deutsch von Xrippe S. 72.

und das positive Recht anweisen, herausgerenkt, man hat sie theils aus doctrinärem Unverstande, theils aus offen eingestandenem oder doch in der Stille des Herzens gehegten kirchenfeindlichen und revolutionären Absichten zur Staatsanstalt gemacht. Selbst das Mitleitungsrecht, das man seit einem halben Jahrhunderte der Kirche noch gelassen hatte und womit diese wie die Familienväter sich zufrieden geben, sucht man ihr in neuester Zeit zu entziehen, und will der von Gott begründeten Erziehungsanstalt der Menschheit nur mehr gestatten, als Fachlehrer den Religionsunterricht zu ertheilen und das religiös-sittliche Leben in den Elementarschulen zu überwachen, aber selbst dieses nur in Abhängigkeit von dem Placet der Staatsregierung.¹⁾

Welche Stellung soll nun der Klerus gegenüber dieser monopolisirten Staatsschule, in der die Kinder durch den Schulzwang gedrängt werden, einnehmen? Soll er jede Bethätigung an ihr verweigern, soll er allgemeine Unterrichts- und Lernfreiheit auf seine Fahne schreiben und den Kampf auf der ganzen Linie beginnen?

Hier haben wir nun nicht mehr eine Frage des Rechtes, sondern eine Frage der christlichen Klugheit und Politik vor uns. Denn nach unserm Dafürhalten sind vom Standpunkte des strikten Rechtes aus Unterrichtsmonopol und staatlicher Lernzwang prinzipiell zu verwerfen.²⁾ Deshalb ist es auch unzweifelhaft eine heilige Aufgabe aller das Christenthum noch liebenden Angehörigen jener Staaten, in denen das Unterrichtsmonopol und der staatliche Lernzwang noch nicht eingeführt sind, sich diese Danaer-Geschenke vom Halse zu halten, selbst wenn die dormaligen Lenker des Staatsschiffes in Eintracht mit der Kirche und ihr ein Mitleitungsrecht über die Elementar-

¹⁾ Vergl. den bayr. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen. Amtl. Ausgabe S. 15. Art. 3.

²⁾ Die Beweise hiefür sind im I. Artikel dieser Abhandlung angeführt. Cf. III. Hest. Jahrg. 1867.

schulen einräumend, den Volksunterricht zu pflegen und zu fördern sich anheischig machten. Denn bei der Tendenz des modernen Staates, jede Wirksamkeit der Kirche auf das öffentliche Leben zu beseitigen und sie auf die Sacristei und Kanzel zu beschränken, bei der Mührigkeit des kirchenfeindlichen Liberalismus, dem die conservativ-kirchliche Partei in den meisten Ländern muth= und thatenlos gegenüber steht, würde bald ein kirchlich= oder auch nur positiv=christlich gesinntes Ministerium einem kirchenfeindlichen weichen müssen, dem dann die Ausbeutung des bereits gesetzlich eingeführten Vernzwanges zu Gunsten des Indifferentismus und des Unglaubens ein leichtes Spiel wäre. Mit Recht wehren sich daher die Katholiken Frankreichs und Belgiens gegen eine Reform des Unterrichtswesens, die vor Allem von ihren Gegnern gepredigt wird, und die nach den offen ausgesprochenen Absichten der leitenden Geister den Zweck hat, nicht den Schulunterricht überhaupt, sondern die religionslose Schule obligatorisch zu machen.

Dupanloup hat daher vollkommen Recht, wenn er mit besonderer Rücksicht auf diese Verhältnisse Frankreichs und Belgiens den obligatorischen Unterricht als eine Heuchelei, als einen Fallstrick brandmarkt, vor dem man sich in acht zu nehmen habe, ¹⁾ obwohl er durchblicken läßt, daß es Verhältnisse geben könne, in welchen der Schulzwang vielleicht keine besonderen Unzukömmlichkeiten im Gefolge habe. ²⁾

Derart waren bisher in der That im großen Ganzen die Verhältnisse in den deutschen Ländern, in welchen der Unterrichtszwang unter ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung der kirchlichen Obern bereits über ein halbes Jahrhundert gesetzlich bestanden hat.

Hier fragt es sich nun vor Allem:

Wird der Kampf gegen den Schulzwang einen Erfolg haben und welchen? Wir können uns in dieser Hinsicht nicht

¹⁾ Volksunterricht, Rede in Mecheln, deutsch, S. 33.

²⁾ A. a. O.

allzu rothigen Anschauungen hingeben. Den Vernzwang läßt man unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicherlich nicht fallen; ebensowenig ist eine Beschränkung des staatlichen Unterrichts-Monopols bloß zu Gunsten der Kirche zu hoffen. Höchstens könnte diese, wie auch Lucas es will, im Verein mit der ehrlichen Volkspartei die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“ erkämpfen.

Die allgemeine Unterrichtsfreiheit kann aber, wie sie in neuerer Zeit überall verstanden wird und in Belgien praktisch in's Leben eingeführt ist, von der Kirche nie als etwas an sich Gutes betrachtet und als solches principiell gebilligt werden, weil die Kirche der Gottlosigkeit und dem Irrthume nie gleiches Recht wie der Wahrheit einräumen darf. Die allgemeine Unterrichtsfreiheit kann demnach nur zugelassen, wohl auch von der Kirche selbst herbeigeführt werden, wenn sie unter zwei unvermeidlichen Uebeln als das *malum minus* sich darstellt. Ob aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“ unter allen Umständen, selbst dann als das kleinere Uebel anzusehen wäre, wenn der Kirche ein den confessionellen Charakter wirksam schützendes Mitleitungsrecht auf die sonst vom Staate geleiteten Volksschulen gewährleistet würde, erlauben wir uns zu bezweifeln. Denn was würde die nächste Folge der Proclamation der allgemeinen Unterrichtsfreiheit in Deutschland sein?

Da das Ansehen der Kirche Dank dem Liberalismus gebrochen ist, so bleibt das Schicksal der von ihr zu gründenden Schulen mindestens zweifelhaft. Andererseits aber würden in Folge jener Proclamation Freigeister jeder Sorte, unterstützt von den Geldjuden der Bourgeoisie, sogenannte Freischulen, wie in Belgien, eröffnen, aus welchen die Kirche grundsätzlich verbannt wäre, die aber desungeachtet hie und da, besonders in den Städten großen Anklang finden dürften.

Zudem hat die säcularisirte Kirche gegenwärtig nur über geringe Schulfonds zu verfügen, die überdieß von der die

physische Macht handhabenden Staatsgewalt der freien Disposition der rechtmäßigen Eigenthümerin vorenthalten werden. Bei dem auch bereits in die Massen gedrunghenen Indifferentismus und der allgemein herrschenden Geldnoth ist auch von der Opferwilligkeit der Gläubigen nicht sonderlich viel zu erwarten. Die Meisten würden sich mit der confessionslosen Gemeindeschule begnügen, wenn anders das Gebaren der an derselben wirkenden Lehrer gegenüber der Religion nicht zu maßlos wäre, wofür eine schlaue Politik schon sorgen dürfte. Die Kirche würde allerdings durch ihre wenigen eigenen Schulen schöne Resultate christlicher Erziehung erzielen, die aber durch die verderblichen Früchte der nun ihrem Einwirken ganz oder doch größtentheils entzogenen Staats- und Freischulen hinlänglich paralyfirt würden. Wir glauben daher unmaßgeblichst, es sei, so lange der Verzwang besteht, ein kleineres Uebel, wenn der Kirche auf alle Gemeindeschulen gesetzlich ein entsprechendes Mitleitungsrecht zusteht, als wenn sie von diesen grundsätzlich ausgeschlossen wäre oder selbst sich zurückzöge, und nur wenige von ihr begründete Schulen zur freien Disposition hätte.

Anders wäre es allerdings, wenn der Verzwang aufgehoben würde. Da aber gegenwärtig ein Kampf für Aufhebung des Verzwanges in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat, so bleibt der Kirche, da aus zwei unvermeidlichen Uebeln das kleinere zu wählen ist, zur Zeit nichts Anderes übrig, als mit der liberalen Partei um den ihr von Rechtswegen gebührenden Einfluß auf die nach der Natur der Sache und dem Gange der Geschichte ihr gehörenden Volksschule zu kämpfen, um möglichst viel von ihrem Rechte zu retten.¹⁾

Aber wie weit, wird man fragen, darf die Kirche in diesem bereits in allen deutschen Ländern entbrannten Kampfe

¹⁾ Vergl. das treffliche Schriftchen: Gewissen, Glauben, Civilisation von einem Laien, der derselben Ansicht huldigt. Brixen, Mayer'sche Buchhandlung 1867, besonders S. 69.

nachgeben, wo ist der unübersteigliche Grenzstein, an dem sie der die Elementarschule meisternden Staatsgewalt ein entscheidendes „Bis hieher und nicht weiter“ entgegenhalten muß? Nach unserm Dafürhalten ist dieser Grenzstein, wie bereits angedeutet, der durch „entsprechende Bürgschaften gesicherte confessionelle Charakter der Volksschule“. Wird dieser nicht bloß factisch precario modo aufrecht erhalten, sondern auch gesetzlich und zwar nicht bloß auf dem Papier, sondern durch reelle Garantien verbürgt, ¹⁾ so erachten wir unter den gegenwärtigen Zeitumständen, mit denen wir nun einmal rechnen müssen, ein friedliches Zusammengehen der Kirchen- und der Staatsgewalt in der Schulfrage nicht bloß für möglich, sondern sogar für erspriesslicher, als die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“.

An dieser Schranke muß aber auch die Kirche um ihrer selbst und der durch die Taufe ihrer höheren Obforge anvertrauten Kleinen willen unter allen Umständen pflichtgemäß festhalten. Würde selbst diese Schranke durch gesetzliche Einführung confessionsloser Communal- oder Staatsschulen in irgend einem Lande mißachtet, so muß sie ohne weiters mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen des Geistes die höchsten Güter der Menschheit schützen.

Sie kann einen vorzugsweise auf dieses Ziel gerichteten Kampf um so zuversichtlicher wagen, weil sie in demselben alle Freunde des Rechtes, die nicht dem freimaurerischen Liberalismus verfallen sind, zu Bundesgenossen haben wird, selbst jene, die für einen bedingten Staats-Schulzwang entschieden in die Schranken treten. Denn alle diese stimmen darin überein, daß das erste natürlichste Recht auf Erziehung der Kinder den Eltern zustehe, ²⁾ diese demnach das Recht haben zu verlangen, daß die öffentlichen Elementarschulen, die ja die Familienthätigkeit

¹⁾ Welche Garantien hinreichen, darüber hat der Episcopat zu entscheiden.

²⁾ Vergl. Walter, Naturrecht und Politik; selbst Bluntschli, Allgem. Staatsrecht S. II. Bd. S. 343 ff.

nur zu unterstützen und nöthigenfalls zu ergänzen bestimmt sind, nicht nach dem Belieben einer fluctuirenden Kammermajorität, sondern den vernünftigen Wünschen und gerechten Forderungen der christlichen Eltern entsprechend eingerichtet werden. Dieses Verlangen ist um so begründeter, als ja die Familien der einzelnen Schulgemeinden es sind, welche zur Herstellung und baulichen Instandhaltung der Schulhäuser sowie zur Bestreitung der Schulbedürfnisse und Ergänzung der Lehrerbefoldung in Ermangelung anderer Fonds stets hergehalten haben und noch herhalten.

Es ist nun unzweifelhaft kein Wunsch der Eltern vernünftiger, keine Forderung derselben berechtigter, als daß ihre Kinder nur nach den Grundsätzen jener Religion erzogen und unterrichtet werden, zu welcher sie sich selbst bekennen.

Die wahre Religion ist aber kein in der Luft schwebendes Abstractum, an dem die einzelnen Confectionen nur stückweise participirten, sie ist vielmehr nach ihrem Gesammtinhalte verkörpert in der von Christus gestifteten katholischen Kirche.¹⁾ Dasselbe müssen von ihrem Standpunkte aus auch die von der katholischen Kirche getrennten christlichen Religions-Gesellschaften von sich behaupten, wenn sie anders sich nicht selbst aufgeben wollen. Das Recht der Eltern auf Confectionschulen ergibt sich hienach von selbst. Denn nur diese gewähren den Eltern die Bürgschaft, daß ihre Kinder nicht in einer ihrer eigenen Confection und hiemit dem Christenthume selbst feindseligen Weise erzogen und unterrichtet werden.

¹⁾ Der freimaurerische Liberalismus will die positiven Religionen in der Schule durch eine sogenannte Humanitätsreligion ersetzen. Treffend bemerkt hierüber Dr. J. C. Glaeser (Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften p. 27): „Eben so wenig als es eine Sprache gibt, die als allgemeine Menschheitsprache den besonderen Sprachen voran ginge, eben so wenig gibt es eine allgemeine Humanitätsreligion, die von den positiven Religionen verschieden wäre. Diejenigen, welche die positive Religion läugnen, haben darum nicht minder ihre sehr positive Religion: sie beten ihre eigenen Begierden und Leidenschaften an und haben ihren Cultus in dem Tröbnen derselben.“

Mit der Nichtbeachtung dieses Rechtes von Seite der Staatsgewalt würden selbst jene Gründe in Nichts zusammenfallen, die für einen bedingten staatlichen Verzwang zu sprechen scheinen. Denn bei der Collision zweier Rechte geht das auf einen höheren Zweck gerichtete als das wichtigere dem zur Realisirung eines untergeordneten Zweckes gegebenen, als dem unwichtigeren vor. Nun aber ist klar, daß das Recht, nach seiner religiösen Ueberzeugung leben und seine Kinder erziehen zu dürfen, auf den höchsten Zweck gerichtet ist, da es sich nur als ein Correlativ der jeden Menschen obliegenden Pflicht darstellt, die jenseitige Glückseligkeit anzustreben. In richtiger Würdigung dieser Anschauung haben auch alle Verfassungsurkunden der Neuzeit das Princip der Gewissensfreiheit obenan gestellt. Eine Gewissensfreiheit ohne ein Recht auf dem Gewissen entsprechende Schulen ist aber eine heuchlerische Phrase, ein leerer Titel ohne Mittel. Da man nun die Gewissensfreiheit gleichsam als das Palladium der Errungenschaften der Jetztzeit überall hochhält, so kann es nicht Wunder nehmen, daß jene Rechtslehrer und Staatsmänner, die im modernen Rechtsstaate keine nach Belieben drehbare Phrase, sondern ein anzustrebendes Ideal erblicken, mit unseren Ansichten übereinstimmen.

So sagt, um zunächst einen allgemeinen Ausspruch, aus dem das Recht auf Confessionsschulen als nothwendige Consequenz sich ergibt, anzuführen, der berühmte Dahlmann:

„Der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber: alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat.“ ¹⁾ Und mit besonderer Rücksicht auf die Schule bemerkt F. J. Stahl ²⁾: „Wenn die Schule antichristianisirt oder auch nur mit der betreffenden Confession in Gegensatz gestellt wird, dann ist ihr Monopol oder ihre maßgebende Macht nicht

¹⁾ Politik S. 10.

²⁾ Rechts- und Staatslehre p. 493.

mehr gerechtfertigt, weder in directer Weise bei der allgemeinen Volksschule, noch auch indirecter Weise bei den Bildungsanstalten für den Staatsdienst, dann gilt das Recht des Gewissens. Man kann keinen Vater zwingen, sein Kind einem seiner Religion feindlichen Einflusse zu übergeben. Dann gilt nicht minder das Recht der Kirche selbst, den Beruf der Erziehung, den sie hat, gesondert vom Staate zu verfolgen.“ Daß die Kirche auch ihrerseits ein unbestreitbares Recht hat auf Erhaltung der Confectionschulen, ist unzweifelhaft. Die Kinder werden ihr ja durch die Taufe als lebendige Glieder einverleibt, und haben sonach ein unveräußerliches Recht, nach ihren Grundsätzen unterrichtet zu werden, woraus für die Kirche die entsprechende Pflicht erwächst, für einen solchen Unterricht Sorge zu tragen.

So lange nun die Elementarschulen, deren oberste Leitung zur Zeit der Staat ausschließlich in Händen hat, Confectionschulen sind und dieser Charakter gesetzlich garantirt ist, so lange ferner dieselben dadurch, daß ihre unmittelbare Gesamtleitung der Geistlichkeit anvertraut ist, den einzelnen Familien wie den anerkannten Religions-Gesellschaften genügende Bürgschaft für eine diesen beiden Factoren entsprechende religiöse Bildung und Erziehung gewähren: so lange wird auch ein gemäßigter und vernünftig gehandhabter Schulzwang wenigstens nicht nachtheilig, vielleicht sogar wohlthätig sich erweisen, und daher auch von der Kirche tolerirt werden können.

Wollte man aber auch noch nach dem Wegfalle dieser Bürgschaften für Familie und Kirche in Folge von Gründung confessionsloser Communal Schulen und Enthebung des Klerus von der unmittelbaren Aufsicht über die Volksschule den Zwang zum Besuche der nach und nach unzweifelhaft der Entchristlichung verfallenden Staatschulen aufrecht erhalten, so könnte eine so flagrantе Rechtsverletzung nur zum Verderben des Staates selbst ausfallen. „Denn kein Staat hat je“, um mit Dahlmann

zu sprechen, „ohne Schaden am besten Theile seines Volkes zu nehmen, sich die Kinder zugeeignet, um nach seinem Gefallen sie zu bilden, uns aber verbietet vollends bessere Einsicht die Seelenverkäuferei an den Staat. Wir haben keinen Grund, es den Spartanern nachzuthun; weder die gleiche Sorge lastet auf uns, noch rühmen wir uns des Rechtes, dem Staate Güter zu opfern, die mehr werth sind, als ein Staat, der dieser Opfer bedarf.“ ¹⁾

Zur größten Betrübniß des Patrioten wie des Christen scheint man aber in der neuesten Zeit selbst von dieser flagranten Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche wie der Familie nicht mehr zurückzuschrecken. Denn in den beiden den Kammern vorgelegten Gesetzentwürfen über das Volksschulwesen in Bayern und Baden und jüngst in Oesterreich ist der confessionelle Charakter der Elementarschule prinzipiell untergraben ²⁾; man strebt Confessionslosigkeit an.

Die Annahme dieser Entwürfe durch die gesetzgebenden Factoren, vielleicht in noch verschärfter Weise wie überall die Fortschrittspartei will, würden die Rechte, „ja die Existenz der christlichen Confessionen,“ wie Hofrath Zell nicht mit Unrecht bemerkt ³⁾, „auf's höchste gefährden.“

¹⁾ Dahlmann, Politik p. 259. Vergl. auch Bluntschli, der in seinem Allgem. Staatsrecht (II. Bd. p. 344. 3. Aufl.) diese Worte sich aneignet und entschieden gegen die Uebergriiffe des Staates „in das heilige Recht der individuellen Freiheit und des Familienlebens“, die er als „ebenso verderblich wie widerrechtlich“ bezeichnet, sich ausspricht. Seltsamer Weise ist dieß derselbe Bluntschli, der im badischen Herrenhause bei einer Debatte über die badische Schulfrage diese Grundsätze gänzlich verläugnet. Man sieht, der Mann der Wissenschaft wurde ein Opfer des Parteimannes.

²⁾ Vergl. über den bayr. Entwurf die trefflichen Anmerkungen zu demselben, herausgegeben bei Pustet in Regensburg 1867, besonders das Résumé derselben S. 133 — 140; dann die ausgezeichnete Denkschrift des bayr. Episcopates, beigegeben einer Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Clerus seiner Diöcese, S. 30 u. a. D. Ueber Baden siehe die treffliche Broschüre des Herrn Hofraths Dr. Zell, die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung, Herder 1867.

³⁾ A. D. S. 121.

Durch eine solche bleibende Regelung des Volksschulwesens zum Nachtheile der hiebei gerade am meisten Interessirten, wäre eine stets glimmende Brandfackel in das Volk geschleudert und die Ursache eines fortwährenden Krieges zwischen Staat und Kirche gegeben.

Die Kirche, so gerne sie zum Heile der Schule, der Familien und der Gesellschaft, einträchtig mit der Staatsgewalt gehen wollte, wenn ihr nur ein die confessionelle Bildung und Erziehung hinlänglich sicherndes Mitteilungsrecht auf die Schule belassen würde, wäre durch die Rücksicht auf ihre Mission und die ihrer Leitung vertrauenden Gläubigen gezwungen, den ihr in übermüthiger Ueberhebung oder aus doctrinärem Unverstande hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben, und in Gottes Namen den Kampf für Freiheit und Recht zu wagen.

Ein schließlicher Triumph des verkannten Rechtes und der widerrechtlich geknechteten Freiheit wird, so hoffen wir zuversichtlich, diesen Kampf krönen, wenn er anders nicht vom Klerus allein geführt, sondern auch das gläubige katholische Volk, um dessen Rechte es sich ja wesentlich mithandelt, hiebei in Mitleidenschaft gezogen wird.

Indem aber der Klerus und das gläubige Volk unter der Führung ihrer Oberhirten für das gute Recht der Kirche und die rechtmäßige Freiheit in die Schranken treten, möge von der Geistlichkeit auch ernstlichst dahin gewirkt werden, daß der Schulzwang vernünftig gehandhabt werde, und die armen Kinder nicht mit zu Vielerlei geplagt werden.

Endlich darf der gesammte Klerus es nicht an sich fehlen lassen, pflichteifrig in seiner Mission auszudauern, um die Völker wieder für die Kirche zu begeistern und jenen Einfluß auf das öffentliche Leben wenigstens theilweise wieder zu gewinnen, der ihm von Rechtswegen gebührt. Tugend und allseitige Wissenschaft, die jedoch nicht auf die Studirstube sich beschränkt, sondern practisch in's Leben eingreift, werden hiebei, wie immer, die besten Dienste thun.

Die Kirche wird aber, um den ihr gebührenden Einfluß auf das öffentliche Leben wieder zurückzuerobern, auch die Anwendung jener untergeordneten Mittel nicht umgehen können, welche ihr die Richtung der Zeit an die Hand gibt. Gründung und Förderung zeitgemäßer Vereine (Casino's und Gesellenvereine in Städten, Jofesvereine auf dem Lande) und nachhaltige Unterstützung der katholischen Presse empfehlen sich in dieser Hinsicht besonders.¹⁾

Ein derartiges, allerdings umsichtiges aber, wo die Verhältnisse es gestatten, energisches Eingreifen des Klerus in die immer brennender sich gestaltende sociale Frage wird, wenn auch vielleicht erst in einiger Zeit, den Partei-Terrorismus der liberalen Kammern brechen, und der durch den indifferenten, um nicht zu sagen, glaubenslosen Liberalismus corrumpirten öffentlichen Meinung eine achtungsgebietende katholische entgegensetzen. Aus der Schule zweckmäßig geleiteter Vereine werden Männer hervorgehen, die nicht bloß in ihrem Privatleben brave Katholiken sind, sondern die auch in ihrer öffentlichen Thätigkeit unter der Leitung hervorragender Führer das ganze Gewicht ihres Ansehens und ihrer Stellung für die katholische Sache und die wahren Interessen des Volkes in die Waagschale werfen. Die vom liberalen Phrasengellingel bethörte Menge wird, wenn sie nicht bloß ihre specifisch religiösen, sondern auch ihre berechtigten socialen Interessen, die in unserer Zeit ohnehin mit den religiösen innigst verwachsen sind, von entschiedenen katholischen Laien im Vereine mit dem Klerus warm vertreten sieht, die bethörte Menge, sage ich, wird dann seine wahren Freunde wieder erkennen, und den liberalen Heerführern den Scheidebrief geben. Hat diese Stunde einmal geschlagen, dann können die Katholiken auch der allgemeinen Unterrichts-

¹⁾ Vergl. die neueste Broschüre von A. Niedermayer (Frankfurt bei Hamacher 1868); dann auch die historisch-politischen Blätter Bd. 60. (Jahrg. 1867) S. 972 — 978, und Augsb. Postzeitung 1867 Nr. 308 vom 31. Dec.

freiheit getrostes Muthes entgegensehen. Denn „ein christliches Volk, das dem Liberalismus abgerungen ist, wird von selbst auch von dessen Schulen sich ab- und der Kirche sich zuwenden, wenn diese wieder einmal in der Lage sein wird, eigene Schulen zu gründen.“ ¹⁾

Daß diese Stunde, die glückverheißene Morgenröthe einer besseren Zeit bald herannähe, das möge Gott walten!

Dr. J. Cv. Diendorfer,
Professor des Kirchenrechtes in Passau.

Zur ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns.

Verum enim vero nil opus est Ecclesiae
sanctis commentitiis neque pietas ignorantiae
filia est. — Hansiz, Germania sacra I. 28.

Jede Urgeschichte liegt im Dunkel. Echte Documente fehlen theils ganz, theils sind sie so spärlich und gewähren so wenig Licht, daß nur die allgemeinsten Umrisse erkennbar sind. Dieß ist namentlich bei der ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns der Fall, die naturgemäß mit der Errichtung des Bisthums Passau durch den heiligen Bonifaz abschließt. Erst Hieronymus Bez und Hansiz haben den Wust von Ueberlieferungen, die bis dahin für Geschichte gegolten hatten, gesichtet. Ihre Ansichten blieben bis zum Beginne unsers Jahrhunderts maßgebend, bis Winter, Kurz und Filz die Forschungen wieder aufnahmen, die von Rettberg, Dümmler und Glück weiter geführt wurden. Die Resultate, welche die historische Kritik zu Tage gefördert hat und die freilich mehr negativer als positiver Art sind und sein können, mit besonderer Rücksicht auf die Sage zusammenzustellen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

¹⁾ So auch der Verfasser der citirten Broschüre: Glauben, Gewissen, Civilisation S. 70.

I.

Die Christianisirung des Landes ob der Enns.

Es ist eine oft wiederkehrende Erscheinung, daß sowohl einzelne Geschlechter als ganze Städte und Völker ihren Ursprung möglichst hoch in's Alterthum zurückzusetzen und an einen berühmten Namen zu knüpfen suchten. Es war diese Sitte nur möglich in einer Zeit, in der die meisten Quellen unzugänglich waren und die historische Kritik noch in der Wiege lag. Jene Ahnensucht verpflanzte sich auch auf den Boden der Geschichte der Kirchen und schlug hier tiefe Wurzeln. So soll nach Spanien der Apostel Jacobus, nach England Josef von Arimathäa zuerst die frohe Kunde des Evangeliums gebracht haben. So rühmte sich Frankreich, daß dort die ersten Reime des Christenthums durch Maria Magdalena, Martha und Lazarus gelegt worden seien. Aber auch unser Land, das unter den Römern von festen Castellen bewacht als Noricum ripense den Grenzwall gegen die Barbaren, die vom linken Ufer der Donau drohten, bildete, konnte sich jenen Ländern an die Seite stellen. Auch für die Kirche von Lorch, das die ansehnlichste Stadt des Ufernoricums war und der Knotenpunkt wichtiger Straßenzüge, wo die zweite italische Region ihr Hauptquartier und eine Abtheilung der Donauflotille ihren Stationsplatz hatte, wo eine bedeutende Waffenfabrik sich befand, ¹⁾ wurde von der Geschichtschreibung apostolischer Ursprung

¹⁾ Chr. W. Glück, die Bisthümer Noricums, besonders das lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft. Sitzungsberichte der philos. hist. Classe der k. Academie der Wissenschaften XVII. Band, p. 102 ff. — Gaisberger, Lauriacum und seine römischen Alterthümer. Linz 1846, p. 10. ff. — Dr. Fr. Kenner, Archäologische Funde im Lande ob der Enns. Wien 1866. VIII. Die Sage hat die Ausdehnung Lorchs weit übertrieben. Noch jetzt erzählt man sich, daß St. Florian und Ebelsberg Vorstädte gewesen seien. Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1808. III. 9. — Priß, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846. I. 56. Uebrigens meinte man schon im zwölften Jahrhundert, daß Lorch sich wegen seiner Größe und Bedeutung, wegen seines Reichthums und herrlichen Ruhmes ebenbürtig an Roms Seite hätte stellen können. (Vita S. Floriani metr. bei H. Pez. Script. I. 55.)

in Anspruch genommen. Und es schien ihr hiefür nicht an Belegen zu fehlen. Wenn wir den Beweis Holzner's, ¹⁾ der aus einer Stelle des Römerbriefes ²⁾ darthun wollte, daß Bayern und mithin auch das Land ob der Ens, weil es in der Welt und zwar in der römischen lag, schon zu Zeiten der Apostel und noch ehe Petrus nach Rom kam, das Licht des Evangeliums erhalten habe, nur als Curiosität erwähnen, so sucht Hansiz, der gelehrte und scharfsinnige Geschichtschreiber der „Metropole von Vorch“, seine Behauptung des apostolischen Ursprunges der Vorch' Kirche auf Gründe zu stützen, welche „mit Beseitigung der jüngeren Documente, Chroniken und Hypothesen nur auf echten und uralten Monumenten fußen und auf die sich menschlicher Glaube ohne Verdacht eines Betruges verlassen kann“. ³⁾ Er stellt fünf Beweise auf und zwar:

1. Das erste Denkmal ist nach ihm der Brief des Papstes Symmachus (498—514) an den Erzbischof Theodor von Vorch, dessen Echtheit noch Niemand bezweifelt und die sogar Benedict VII. (974—983) anerkannt habe. Jene Bulle aber sage ausdrücklich, daß die Kirche von Vorch eine Gründung der Apostel sei. ⁴⁾

2. Dasselbe beweise das Leben des heiligen Severin, das Eugippius geschrieben; es werde durch dasselbe ein Bischof von Vorch bezeugt. ⁵⁾

¹⁾ De statu religionis christ. inter Bojos per prima quatuor saecula. Ingost. 1776. Vergl. B. A. Winter: Aelteste Kirchengeschichte von Altbayern, Oesterreich und Tyrol. Landsbut 1813. I. 37.

²⁾ X. 18: In omnem terram exivit sonus eorum et in fines orbis terrarum verba eorum. Bekanntlich sind diese Worte nur Citat aus ps. 18,5.

³⁾ Hansiz, Germaniae sacrae tomus I. Metropolis Lauriacensis cum episcopatu Pataviensi: Aug. Vind. 1727.

⁴⁾ Die Worte der Bulle lauten: Diebus vitae tuae, pallii usum . . . ab Apostolica sede, sicut decuit, poposcisti: quod utpote ab eisdem Apostolis fundatae Ecclesiae . . . libenter indulsimus.

⁵⁾ Vita s. Severini auctore Eugippio. Edidit A. Kerschbaumer. Sca-phusiae 1862 c. 30, p. 58. (Nach der Ausgabe bei H. Pez, Scriptores rerum Austriacarum, Lipsiae 1721, c. 29.) Valentem nomine monachum mittens ad

3. Einen weiteren Beleg enthalte die Biographie des heiligen Antonius von Vrin, die Ennodius, Bischof von Pavia († 521), verfaßt habe; in derselben geschehe speciell des Vorchher Bischofes Constantius Erwähnung.¹⁾

4. Ebenso lieferten die Acten des heiligen Maximilian Zeugniß für die apostolische Stiftung unserer Landeskirche.²⁾

5. Das fünfte Monument seien uralte Schriften und Notizen, auf die sich schon im neunten und zehnten Jahrhunderte die Päpste in ihren Erlassen an die Metropole von Vorch be-
rufen hätten, so Eugen II. 826³⁾, Agapit II. 946⁴⁾ und Benedict VII. 974.⁵⁾

Doch alle diese Belege — und es sind, wie Hansiz ver-
sichert, die Kerntruppen — halten der Kritik nicht Stand.
Es fehlt ihnen jede Beweiskraft.

Die päpstlichen Bullen sind, wie heutzutage feststeht,
durchwegs gefälscht und aus der Passauer bischöflichen Kanzlei
hervorgegangen.⁶⁾

S. Constantium ejusdem loci (Lauriaci) Pontificem et ad caeteros com-
munes: „Hac, inquit, nocte districtius excubate . . .“

¹⁾ Ennodii Ticinensis Episcopi opera ed. Sirmond in Bibliotheca
veterum patrum cura et studio Gallandii. Venetiis 1776. XI. 157.

²⁾ Pez, Script. I. col. 52: Tunc igitur S. Laureacensis Ecclesia . . .
tempore B. Petri per apostolos et eorumdem discipulos Catholica fide accensa.

³⁾ Is (Urolphus archiep. Laur.) novam Ecclesiam Catholice gubernan-
dam in vestris — Eugen schreibt an die Bischöfe und Fürsten von Ungarn und
Mähren — partibus suscepit, in quibus etiam quondam Romanorum quoque
Gepidarumque aetate in septem Episcoporum Parochias Antecessores sui
jure Metropolitano obtinuerant dioecesim.

⁴⁾ Inventis quibusdam exemplaribus Chartae vetustate admodum at-
tritis in Archivo S. Petri reperimus hanc (scilicet ecclesiam Laur.) in exordio
nascentis Ecclesiae . . . rudimenta percepisse.

⁵⁾ Et omnibus Ecclesiarum dioecesibus Pannoniae haec (Ecclesia Laur.)
antiquitate et Archi-Episcopii dignitate esse primitiva creditur. — Hansiz l. c.
p. 8 u. 9. Richtiger ist Benedict VI. (Dec. 972 — Juli 974) zu schreiben.
Dümmler, Pilgrim von Passau, 53.

⁶⁾ Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Vorch. Leipzig 1854,
19, 53 ff. Schon Kleimayr (Nachrichten vom Zustande der Gegenden und
Stadt Juvavia, Salzburg 1784 p. 75 ff) hat die Echtheit aller Bullen be-

Ebenso wenig beweisen Eugippius und Ennodius. Beide Documente, deren Glaubwürdigkeit über allen Zweifel erhaben ist, constatiren nur, daß zur Zeit des h. Severin — derselbe kam kurz nach dem Tode Attila's (453) ins Ufernoricum und starb 482 — der Kirche von Vorch ein Bischof Constantius vorstand¹⁾, aber sie erhärten keineswegs deren apostolischen Ursprung.

Die Acten des h. Maximilian sind ein Produkt des späteren Mittelalters, wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1291²⁾ verfaßt, und ihnen muß daher jede Beweiskraft abgesprochen werden.

Zeigt schon eine nähere Untersuchung jener Gründe deren Richtigkeit und Haltlosigkeit, so ist das Schweigen aller alten Geschichtschreiber, die über das Leben der Apostel berichteten und die von einer Reise eines derselben nach Noricum nichts wissen, geradezu entscheidend.³⁾ Deshalb wagte die Sage nur leise aufzutreten und begnügte sich mit der Andeutung der Möglichkeit des unmittelbar apostolischen Ursprunges der Kirche von Vorch.

Einige haben in dem Apostelfürsten Petrus den Stifter jener Kirche vermuthet. Man schloß so.⁴⁾ Unter Kaiser Claudius wurden die Juden und mit ihnen auch die Judenchristen, die

zweifelt und Kurz (Beiträge III, 76) den Brief des Symmachus glänzend als Fälschung nachgewiesen. Filz (über das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des heiligen Rupert in Bayern im VII. Berichte des Museums Franciscocarolinum 74 ff.) bestritt glücklich deren Echtheit. In seine Fußstapfen trat Priß (Geschichte des Landes ob der Enns I. 136 ff.). Näheres in der Besprechung des Erzbisthumes Vorch.

¹⁾ Glück (a. a. O. 75 ff.) hat es sogar sehr wahrscheinlich gemacht, daß der von Ennodius erwähnte Constantius nicht Bischof von Vorch, sondern irgend ein anderer Bischof Pannoniens war. „So bleibt uns nichts anderes übrig, so schließt er seine Beweisführung p. 93, als einen norischen und pannonischen Bischof Constantius anzunehmen und folglich des heiligen Antonius Leben aus der Reihe der Denkmäler der norischen Kirchengeschichte zu streichen.“

²⁾ Dümmler a. a. O. 79, 135.

³⁾ B. A. Winter, Vorarbeiten zur Beleuchtung der österreichischen und bayrischen Kirchengeschichte. München 1805. I. 59.

⁴⁾ Von der ursprünglichen Einführung des Christenthums in Oberösterreich und dessen baldigen Verbreitung. Theol. prakt. Monatschrift. Linz 1804.

man von ihnen wenig unterschied, aus Rom vertrieben. Ohne Zweifel waren unter ihnen auch Petrus und Marcus. Dieser aber kam bei dieser Gelegenheit ins südliche Noricum (nach Aquileja). Wie leicht konnte er von da in die größte Stadt des Ufernoricums herabkommen und wie leicht konnte Petrus ihn begleiten und so das Evangelium in Vorch predigen. — Dasselbe behauptet Aventin¹⁾ vom Apostel Paulus. Dieser habe, so sagt er, nach seinem eigenen Geständnisse von Jerusalem beginnend überall weithin bis nach Äthiopien und längs des ganzen Laufes der Donau zuerst die Verehrung der Götter bekämpft, und nachdem er diese gestürzt, habe er das Zeichen der Erlösung überall aufgerichtet. — Noch bestimmter tritt im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts die Ansicht auf²⁾, der Apostel Philipp sei als Befehrer Noricums zu verehren. Denn dieser habe in Scythien gepredigt, Scythien aber sei ein Land Europa's, zu dem nach Isidor auch Germanien, das Noricum umfasse, gehöre. Dieselbe Schlussfolgerung mochte auch der Notiz Aventins,³⁾ daß der Apostel Thomas in Germanien die christliche Lehre verkündet habe, zu Grunde liegen.

Doch mit voller Zuversicht nennt die Sage die Evangelisten Lucas und Marcus als die ersten Glaubensboten Noricums. Sie schien einen Halt zu finden an einer Inschrift des Stadthurmes von Enns. Diese sagt:

Aspicias exiguam nec magni nominis urbem

Quam tamen aeternus curat amatque Deus.

Haec de Laureaco reliqua est: his Marcus in oris

Cum Luca Christi dogma professus erat.

IV. Jahrg. 1. Heft. p. 7. Vergl. M. Raderi Bavaria sancta. Monaci 1615. I. f. 11a. Multi quaerendo ambitiose prima Christianae legis apud Bojos initia, principes Apostolorum in Germaniam atque etiam Boicam Petrum et Paulum et Thomam, Titum et Marcum, Lucium Cyrenensem et alios deducunt, quae uti nulla auctoritate nituntur, ita securius cum silentio transmittuntur.

¹⁾ Annales Bojorum Ingolst. 1554. p. 129.

²⁾ Bernardi Norici Chronicon Laureacensium et Pataviensium Pontificum bei Pez, Scriptores I. 1297.

³⁾ A. a. O. p. 150: Thomam Germanis praedicasse testis est Sophronius.

Der kundige H. Bez aber, der dieselbe genau besichtigt hatte, setzte sie nach dem Style und den Schriftzügen ins siebzehnte, höchstens ins sechzehnte Jahrhundert¹⁾, und Hansiz²⁾ hat dieselbe, obgleich sie ihm sehr wohlbekannt war, unter die „echten und uralten Monumente von Vorch“ nicht aufgenommen. Sie ist also völlig werthlos, und mit Recht bemerkt Winter:³⁾ „Indeß, wenn wir das Alter des Steines auch um mehrere Jahrhunderte über die Wiege der lutherischen Religion hinaussetzen, so bleibt es immer richtig, daß das Monument erst ein Jahrtausend nach der Begebenheit verfaßt wurde und selbe zu beurfunden unfähig ist.“ Schrieb die locale Sage, als deren Ausdruck wir die Inschrift in Enns betrachten können, das apostolische Werden beiden Männern zugleich zu, so fehlte es nicht an Stimmen, welche dasselbe nur für einen derselben in Anspruch nahmen. Daß Lucas in das norische Hochland der Alpen gekommen sei, glaubte man, würde durch folgende Stelle des h. Epiphanius — aus dem Ende des vierten Jahrhunderts — bestätigt: „Diesem (dem h. Lucas) wurde aufgetragen, das Evangelium zu predigen, und er hat dieß in Dalmatien, Gallien, Italien und Macedonien gethan; der Anfang aber war in Gallien“ (ἀρχὴ δ' ἐν τῇ Γαλλίᾳ)⁴⁾. Es ist hier offenbar das cisalpinische Gallien, also Oberitalien gemeint. Hansiz⁵⁾ will beweisen, daß Epiphanius in jener Stelle Gallien gleichbedeutend mit Oberpannonien und Noricum genommen, und daß es daher gar

¹⁾ A. a. D. Dissert. IV. p. LXVII.

²⁾ Er reichte sie in die Zeit Maximilians II. ein (a. a. D. 15): quorum (scil. versuum) Auctor ignoratur, uti et aetas, quae forsitan Luthericoliarum tempora, qui templum illud tempore Maximiliani II. Caesaris arripuerunt, haud excedit. Später, als er erfuhr, daß Vinandus Pighius (Hercules Prodicus 140) — übrigens hat bereits Lambecius (Comment. de biblioth. Vindobon. 1665, I. II. c. VIII. p. 633, auf die Bemerkung Pighius' aufmerksam gemacht) — dieselbe schon 1574 gelesen und für alt gehalten habe, änderte er seine Meinung. (Coroll. II. statuerque, versus illos multo antiquiores esse.)

³⁾ Vorarbeiten I. 71.

⁴⁾ Haer. II. I. n. 11. haer. 51. (Edit. Petavii, Parisiis 1622. I. 435.)

⁵⁾ A. a. D. 14.

nicht widersinnig sei zu behaupten, daß Lucas auch das Ufernoricum berührt habe und bis zu dessen Hauptstadt vorgeedrungen sei, um so mehr, da er in Gallien länger als sonst irgendwo — Hansiz übersetzt nämlich ἀρχὴ δ' ἐν τῇ Γαλλίᾳ mit: sed in Gallia prae caeteris (sc. munus praedicandi Evangelium Lucas praestitit) — verweilte.¹⁾

Diese Hypothese, die sich auf einen „in geschichtlicher Hinsicht sehr verdächtigen Relator“,²⁾ der der Zeit und dem Orte ziemlich ferne stand, beruht und die sich nur auf einen Satz stützen kann, der so verschiedener Auslegung fähig ist und sie auch gefunden hat, eine solche Hypothese kann auf Glaubwürdigkeit nicht den geringsten Anspruch erheben, und so hat denn Hansiz auch sehr wenig Nachbeter gefunden.³⁾ In viel früherer Zeit und weit entschiedener tritt die Behauptung auf, es habe Marcus in Vorch zuerst das Evangelium gepredigt. Marcus, so glaubte man allgemein, stiftete die Kirche von Aquileja und blieb zwei und ein halbes Jahr dort. Es dünkte also sehr wahrscheinlich, daß ihn der Eifer für die Lehre des Heils auch ins Ufernoricum über die Alpen führte, und daß er in Vorch die ersten Keime des Christenthums legte. Diese Schlußfolgerung hat nur den einen Fehler, daß die eine Prämisse, auf der sie fußt, in der Luft hängt. Der Aufenthalt des heil. Marcus in Aquileja ist nämlich vollkommen unerweisbar, und selbst den Gewaltanstrengungen des Geschichtschreibers jenes Patriarchates Jo. Kubeis⁴⁾ ist es nicht gelungen, jene Thatsache sicher zu stellen. Prüfen wir seine Belege.

¹⁾ A. a. D. 15: Quojam nihil absonum cogitare Lucam aut penetrasse ad interiora Norici aut ultra etiam ad celeberrimam Norici Ripensis Metropolim pervenisse.

²⁾ So nennt ihn Muchar, Noricum II, 87. Epiphanius war bekanntlich Bischof von Salamis.

³⁾ So M. Fuhrmann: Alt- und neues Oesterreich (Wien 1734. I, 28) und der Verfasser des Aufsatzes: Von der ursprünglichen Einführung des Christenthums in Oberösterreich a. a. D. 8.

⁴⁾ Monumenta Ecclesiae Aquilejensis. Argentinae 1740.

Die Acten des heiligen Marcus, ¹⁾ die er aus dem geschraubten Styl für ein Produkt der in Italien neu erwachten klassischen Studien erklärt, übergehend, stellt er die Acten des Hermagoras und Fortunatus ²⁾ als Beweisgründe in erste Linie. Aber schon der Herausgeber derselben hat über sie ein sehr ungünstiges Urtheil gefällt; ³⁾ er begründet es, indem er auf die in denselben vorkommenden barbarischen Namen, wie Ataulph, Ulphius, die erst auf die Zeit der Völkerwanderung hindeuten, auf die vielen und langen Reden und endlich auf die Wundersucht hinweist, die sich wie ein rother Faden durch die ganze Legende zieht. Ihm stimmt Tillemont ⁴⁾ und die ganze vorurtheilslose Kritik unbedingt bei. Kubeis sucht die Acten zwar zu retten, ⁵⁾ gibt aber selbst deren Ungenauigkeit ⁶⁾

¹⁾ Acta Sanctorum, 25. April. (AA. SS. Aprilis III, 346.)

²⁾ AA. SS. 12. Julii. Sie erzählen: Apud Urbem Romam profectus est B. Petrus Apostolus . . . una cum B. Paulo Apostolo, adducentes secum B. Marcum . . . et morabatur cum eis in Urbe Roma. Tunc dicit ad eum B. Petrus, quid hic moraris? Ecce tu plenissime eruditus es de omnibus, quae fecit Dominus noster Jesus Nazarenus. Surge et perge ad Urbem, quae dicitur Aquileja, Austriae provinciae, ad praedicandum Verbum Domini. Tunc accipiens B. Marcus primam sortem et baculum Pontificatus arripuit iter, et veniens pervenit ad dictam Urbem, quae dicitur Aquileja. Veniens autem apud praedictam Civitatem invenit ibi juvenem, nomine Atulphum, filium Ulfi, illustris et primi civitatis, quem lepra laborantem curavit; cumque B. Marcus praedicaret ibidem per aliquot annos, emicuit in cor ejus desiderium vultum S. Petri videre . . .

³⁾ AA. SS. Julii III, 251: Ego vero hoc de iis pronuntio, plures genuinae sinceritatis notas habitura (scilicet acta), si abessent nomina quaedam propria, antiquitatem non redolentia, totque sermocinationes precesque, ut nihil dicam de miraculis. Tempus vero scriptiois et auctor nos latent.

⁴⁾ Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique. Bruxelles 1690. II, I, 375.

⁵⁾ A. a. D. col. 6 und besonders 23 ff.

⁶⁾ A. a. D. 7. Nolim acta Hermagorae adeo pura venditare, ut nihil habeant sordis, qua detergi debeant. col 6: Commenta vero erroresque in id genus Opuscula (scilicet Chronica et Acta) quod attinet ad Praesulum gesta, Sedis annos aliasque circumstantias facile irrepere potuisse non abnuo. Patent enim errorum origines, vel invectae scilicet traditiones populares, vel Scribarum oscitantia ac etiam nimia fingendi licentia.

und Interpolationen ¹⁾ zu und begnügt sich sogar mit der bescheidenen Behauptung, daß sie im achten Jahrhundert geschrieben worden zu sein scheinen. ²⁾ Dieß angenommen, liegen doch dieselben dem erzählten Factum um sieben Jahrhunderte ferne und können daher nur als Zeugen der Sage, keineswegs aber als Bürgen geschichtlicher Thatfachen auftreten. Dasselbe Urtheil werden wir fällen müssen, wenn wir jene Nachricht zuerst bei einem Geschichtschreiber aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts, bei Paulus Diaconus ³⁾ finden, der unter den angeblichen Missionen der apostolischen Zeit auch der Sendung des Marcus nach Aquileja und des Hermagoras gedenkt. ⁴⁾ So erklärt sich auch das Vorkommen derselben Angabe in karolingischen Diplomen, ⁵⁾ deren ältestes sich vom Jahre 803 datirt, und in den Martyrologien des Ado, Erzbischofs von Bienne (859—874), Notkers von St. Gallen († 912) und Huswards (geschrieben auf Befehl Carls des Kahlen im Jahre 875), sowie in des ersteren Weltchronik. ⁶⁾ Ebensowenig kann es auffallen, daß einheimische Kataloge und Chroniken jenen Namen an die Stirne schrieben. Doch sie sind sämmtlich viel zu jung, um auch nur auf den Namen von Quellen Anspruch machen zu können, und selbst die älteste Chronik Aquilejas, die Rubeis in's neunte Jahrhundert hinauf-

¹⁾ A. a. D. 7. Idque sane unum conficitur interpolationem accessisse, quae seculo octavo, immo superiore septimo ac etiam sexto fieri potuit.

²⁾ A. a. D. 5. Hinc vero et Hermagorae actorum aetas incipit subluere, quae seculo octavo litteris exarata fuisse videntur.

³⁾ Er stammte aus einem edlen Longobardengeschlechte, das in Friaul begütert war, wurde am Hofe des Rathis (744—749) erzogen, ward später Mönch in Montecassino und lebte von 781—787 am Hofe Carls des Großen. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 2. Aufl. Berlin 1866, 114 ff.

⁴⁾ In der Geschichte der Bischöfe von Metz, Pertz Monumenta Germaniae hist. II. 261. (Petrus cum Romam venisset) Marcum, qui praecipuus inter eius discipulos habebatur, Aquilegiam destinavit, quibus cum Hermagoram, suum comitem, Marcus praefecisset, ad b. Petrum reversus ab eo nihilominus Alexandriam missus est.

⁵⁾ Angeführt bei Rubeis, Mon. Eccl. Aqui. 8.

⁶⁾ Rubeis a. a. D. 9.

rücken will,¹⁾ beruft sich ausdrücklich auf die Acten des Hermagoras. Geradezu vernichtend aber für die Behauptung, es habe Marcus durch mehrere Jahre in Aquileja gepredigt, ist das Stillschweigen des heiligen Hieronymus und Rufinus. Beide wissen nichts von jener Thatsache, obgleich sie der apostolischen Zeit noch ziemlich nahe standen und mit den Denkmalen der Kirche von Aquileja bekannt sein mußten.²⁾ Die matten Gründe, die Rubeis³⁾ dagegen anführt, verdienen nicht erwähnt zu werden. Der Aufenthalt des heiligen Marcus in Alexandrien wird durch Epiphanius⁴⁾ und schon durch Eusebius⁵⁾ bezeugt. Beide wissen aber nichts von dessen Reise nach Aquileja.⁶⁾ Die Acten des heiligen Domnius endlich, eines Schülers des Apostels Petrus, welche Muchar⁷⁾ mit solcher Bestimmtheit dem Bischofe Hefychius von Salona, der sie um's Jahr 400 mit Benützung älterer Geschichtsquellen geschrieben haben soll, beilegt, obwohl deren Herausgeber Farlati⁸⁾ nur sehr schüchtern jenen als Verfasser andeutet, und in denen auch der Sendung

¹⁾ Muratori setzt ihre Abfassung in's Jahr 1358, weil das Exemplar, das er vor sich hatte, die Erzählung bis zum Tode des Patriarchen Nikolaus (+ 1358) führte. Rubeis fand ein Exemplar, das mit dem Patriarchen Maxentius — er kam 811 auf den Patriarchenstuhl — schloß, und das war ihm Grund genug, die Chronik dem neunten Jahrhundert zuzuschreiben. A. a. D. 4. Sie ist auch von Rubeis in appendice, col. 6 beigelegt.

²⁾ Hieronymus in Stridon in der Nähe Aquilejas geboren, war selbst längere Zeit in jener Stadt. Doch weiß er in der Biographie des heiligen Marcus in seinem Werke: de Scriptoribus ecclesiasticis nichts von dessen Predigt in Aquileja. Rufinus — um 400 — war Priester in Aquileja.

³⁾ A. a. D. 11.

⁴⁾ Haer. 51, 6.

⁵⁾ 2, 16, 3, 39. Vgl. den Artikel: „Marcus Evangelist“ in Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche.

⁶⁾ Markus, so meint Rubeis (a. a. D. 13), predigte zuerst in Egypten, kehrte dann zu Petrus zurück, zog mit diesem im Jahre 44 nach Rom und ging 49 wieder nach Alexandrien; in der Zeit von 44—49 habe er wahrscheinlich die Kirche von Aquileja gestiftet.

⁷⁾ a. a. D. 47.

⁸⁾ Illyricum sacrum. Venet. 1751, I. 406.

des heiligen Marcus nach Aquileja gedacht wird,¹⁾ werden von Rettberg,²⁾ einer competenten Auctorität, als „ein gewöhnliches Legendenstück“ bezeichnet. — Deshalb hat bereits der Kritiker Tillemont³⁾ bemerkt, daß der Behauptung, Marcus habe die Kirche von Aquileja gestiftet, jede Stütze des Alterthums fehle, und der gewiß sehr umsichtige Glück schreibt,⁴⁾ daß diese Nachricht die Prüfung nicht aushalte.⁵⁾

Mit dem Apostolate des heiligen Marcus in Aquileja, der für die Quellen der Geschichte Vorchs⁶⁾ — wenn wir dieß Wort für jene unbegründeten Annahmen aus dem späteren Mittelalter gebrauchen wollen⁷⁾ — ja bis in die neueste Zeit⁸⁾ als unumstößliche Thatsache⁹⁾ galt, fällt aber auch die einzige Stütze der Behauptung, der heilige Evangelist habe in Vorch für die Lehre Christi gearbeitet, wie sie Aventin sich auf ein älteres Werk berufend¹⁰⁾ und nach ihm mehrere Andere¹¹⁾ aufstellten.

¹⁾ Cum Petrus . . . ad omnes Occidentis provincias Christi Fidei praecones ablegaret . . . Marco Aquilejam Carniae et Prosdocimo Patavium destinato (letzte Worte ein sehr sprechender Beweis für den Satz Rettbergs) Domnium similiter Salonas ire jussit.

²⁾ Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1816. I, 154. Anm. 1.

³⁾ Mémoires II, I, 163: On ne voit point que cette tradition soit fondée sur l'antiquité.

⁴⁾ A. a. D. 140.

⁵⁾ Die deutschen Geschichtsschreiber kannten den heiligen Marcus nur als Stifter der Kirche von Alexandrien, aber nicht der von Aquileja.

⁶⁾ Bernardi Norici Chron. Cremif. bei Rauch, Rerum Austriacarum Scriptores. Vindob. 1795. II, 382.

⁷⁾ Dümmler (a. a. D. 126 — 141) hat dieselben kritisch zusammengestellt.

⁸⁾ J. Lamprecht: Skizze einer Geschichte des Bisthums Venz bis zur Reformation. Venz 1861, S. 1.

⁹⁾ Hansß (a. a. D. 13) nennt sie certo certius.

¹⁰⁾ A. a. D. 130. In actis Diuorum et Pontificum Laureacensium scriptum lego Divum Marcum quem S. Paulus collegam suum vocat . . . Laureaci Philosophiae nostrae mysteria interpretatum fuisse.

¹¹⁾ Megiser Annales Carinthiae, b. i. Chronika des Eöblichen Erzhertzogthums Chärandten. Leipzig 1612. I, 129. Catalogus episc. Patav. bei Duellius,

Das Schweigen aller echten Documente stand den unbestimmten Angaben der päpstlichen Bullen als bereiteter Protest gegenüber. Man suchte sich nun aus der Klemme zu helfen, indem man zwischen unmittelbar und mittelbar apostolischer Gründung der Kirche von Vorch unterschied. Man erklärte jene Worte der päpstlichen Briefe für stehende Formeln, wie sie gang und gäbe gewesen seien, man wies nach, daß jene Stellen, richtig interpretirt, nicht den apostolischen Ursprung, sondern nur das hohe Alter der Vorch Kirche bezeugten.¹⁾ Denn es lag auf der Hand, daß man durch die Zugabe der mittelbaren Stiftung den Boden unter den Füßen verlor. „Diese Stelle (utpote ab eisdem Apostolis fundatae Ecclesiae) schreibt Muchar,²⁾ läßt offenbar eine doppelte Auslegung zu. Die eine im engen Sinne, daß die Apostelfürsten Peter und Paul zu Vorch die Lehre Christi gepredigt und verkündigt hätten, erweist zu viel und zwar um so mehr bei allem Mangel anderer gediegener und gleichlautender Quellenachrichten; die andere, daß nicht durch jene Apostel selbst, sondern nur mittelbar durch ihre Jünger oder auch durch die Jünger der Jünger zu Vorch eine Christengemeinde gestiftet worden sei — erweist für den apostolischen Ursprung zu wenig. Aber auch abgesehen von all' diesem, so sind jene Worte nichts als gewöhnliche Kanzleisprache und in einem sehr weiten Sinne zu verstehen, inwiefern nämlich von den Aposteln die Lehre Christi in alle Welt ausgegangen ist, und in dieser Hinsicht alle Kirchen als von den Aposteln gestiftet angesehen und angepriesen werden können.“

Miscellaneorum libri II. Aug. Vind. 1724. II, 297 (nach Dümmler a. a. O. 1570 verfaßt): Marcus D. Pauli Collega Laureaci Evangelium docuit anno Christi 60. Hansiz (a. a. O. 13) hält eine Reise des heiligen Marcus nach Vorch nicht für unwahrscheinlich. Ebenso Falkenstein (Gesch. v. Bayern. München 1763, I, 59.) Koch Sternfeld (Beiträge. Passau 1825. I, 33) schreibt: „Einzelne hochherzige und begeisterte Männer zogen lehrend und predigend von Süden her, so Marcus nicht der Evangelist, sondern ein Schüler des heiligen Paulus von Aquileja.“

¹⁾ Winter, Vorarbeiten I, 36—59.

²⁾ A. a. O. 79. Muchar ist nur das Echo Winters. (Vorarbeiten I, 58.)

Doch auch ohne dieses Hinterpförtchen bekannte sich die Sage in ihrer vielgestaltigen Form zur mittelbar apostolischen Gründung der Vorchter Kirche, ja sie scheint sogar geneigt, einen Vermittlungsversuch zwischen beiden Ansichten zu machen, indem die Biographie des heiligen Maximilian behauptet, es sei jene Kirche durch die Apostel sowohl als auch durch deren Schüler gestiftet worden,¹⁾ aber ohne, daß diese Behauptung Erfolg gehabt hätte. In einer gleichzeitigen Schrift²⁾ begegnen wir nämlich zuerst der unbestimmten Angabe, es sei durch Schüler des Apostels Petrus noch zu dessen Lebzeiten Vorch durch das Licht des katholischen Glaubens erleuchtet worden. Schreitwein³⁾ in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts versichert uns, es habe der Apostelfürst eigens Prediger nach Vorch gesandt und zwar im Jahre 47; doch nennt er nicht deren Namen. Die Sage aber begnügt sich nicht gerne mit allgemeinen Andeutungen, sie will bestimmte Namen, bestimmte Daten, sie individualisirt. Und so tauchen auch bald einzelne Männer auf, welche als die ersten Glaubensboten des Ufer-noricums ausgegeben werden, und die man von Aquileja holte, von jener Kirche, welche nächst Rom das höchste Alter im Occidente für sich in Anspruch nahm und in der Mitte zwischen Vorch und dem Brennpunkte des katholischen Lebens, Rom, lag. Es ist dieß, wenn wir Titus⁴⁾ und Crescens,⁵⁾ die man auch zu Glaubensboten Noricums machen wollte, als außer diesem

¹⁾ *Pez Script.* I, 52. Tunc igitur Sancta Laureacensis Ecclesia tempore B. Petri per Apostolos et eorumdem discipulos Catholica fide accensa (est).

²⁾ Eynwici (von 1295—1313 Probst von St. Florian) *vita Wilburgis* (*Pez Script.* II, 212).

³⁾ *Rauch. Script.* II, 437. Ihn schreibt Bruschiuß (*De Laureaco veteri admodumque celebri et de Patavio Germanico libri 2. Basileae 1553. p. 21*) fast wörtlich ab.

⁴⁾ *Hansfz Germ.* s. I, 13. Titus predigte in Dalmatien, II Tim. 4. 10.

⁵⁾ *Hansfz a. a. O.* 15. Crescens war ein Schüler des Apostels Paulus (II Tim. a. a. O.) und ist der angebliche Stifter der Kirche von Mainz. *Kettberg, Kirchengeschichte* I, 83 ff.

Sagenkreise stehend, nur im Vorbeigehen erwähnen, Hermagoras,¹⁾ der angebliche Schüler und Nachfolger des heiligen Marcus, und dessen „Archidiacon“ Fortunat.²⁾ Die Acten des Hermagoras wissen nichts von deren Missionsreise nach Vorch. Sie erzählen nur, daß Hermagoras in Aquileja predigte und daß ihm alle Völker Italiens — der Apostelfürst hatte ihn nämlich zum Erzbischofe „der italischen Provinz“ erhoben³⁾ — zuströmten und der Glaube große Fortschritte machte, während die Wuth der Heiden zu Schanden wurde; sie berichten nur noch, daß der Heilige einen Priester und einen Diacon nach Triest sandte, und daß er auch für „andere Städte“ dasselbe that. Auf diese Stelle mochte sich Bernardus Norikus, der jene Acten sehr wohl kannte, stützen, als er die Vermuthung aussprach, daß die Kirche von Vorch, wenn sie überhaupt schon gegründet war, durch diese beiden das Wort Gottes habe empfangen können.⁴⁾ Diese schwanke Hypothese, die auch in

¹⁾ In den frühesten Martyrologien wird: Armigerus, Armagerus, Armagirus, Ermagoras geschrieben; erst bei Notker findet sich Hermagoras; später finden sich die Namen Hermachoras, Ermachoras, Hermecoris, Hermechoras. Acta Sanct. Julii III, 249. Auffallend ist, daß die Martyrerverzeichnisse den Fortunat durchwegs an die erste Stelle setzen (prae fixo ubique Fortunati nomine sag J. Pinius, der Herausgeber der Actas Hermag.), sowie, daß Venantius Fortunatus (gestorben im Beginne des siebenten Jahrhunderts als Bischof von Poitiers) bei der Schilderung des Weges, welchen sein Buch nach Rom zu machen hatte, nur von einem Martyrer Fortunat, aber nicht von Hermagoras spricht.

Aut Aquileiensem si fortasse accesseris urbem

Cantianos Domini ninium venereris amicos

Ac Fortunati benedictam martyris urnam.

Pinius (a. a. O.) glaubt wegen der widersprechenden Nachrichten zwei Fortunate annehmen zu müssen — wohl mit Unrecht, da sein Festhalten an den Acten des Hermagoras seiner Kritik die Hände gebunden hat.

²⁾ Die Acta s. Herm. bezeichnen Fortunat ausdrücklich als Schüler des Hermagoras (quem ab infantia cum Dei timore enutrierat), nicht aber des Marcus, wie Bernardus Norikus (Rauch,, Script. II, 382, 427) angibt.

³⁾ Hermagoras a B. Petro accipiens baculum Pontificatus et velamen Sacramenti factus est „proton Episcopus“ (sic.) provinciae Italiae.

⁴⁾ Pez. Scr. I, 1297 (Rauch II, 382) Per hos (Ermachoram et Fortunatum) ergo primos verbi Dei seminatores poterat Ecclesia Laureacensis, si tunc fundata erat, recipere Verbum Dei.

den späteren Chronisten Aquilejas nicht den geringsten Halt fand, ¹⁾ wurde von Schreitwein ²⁾ zur Gewißheit erhoben. Er schreibt, daß durch Hermagoras und Fortunatus in Noricum und Pannonien der Same des Evangeliums gelegt worden sei. ³⁾ Ihm folgt der Humanist Cuspinian, der noch den weiteren Umstand hinzufügt, daß durch sie die meisten Bewohner bekehrt wurden. ⁴⁾ Doch diese Behauptung blieb späterhin ohne alle Vertreter. Dafür aber konnte eine andere Ansicht: die beiden Bischöfe von Pavia, Syrus und Juventius, die Schüler des Hermagoras, die dieser von Aquileja dorthin abgesandt hatte, seien die ersten Glaubensprediger Vorchs gewesen, gefeierte Namen in der Reihe ihrer Vorkämpfer aufweisen.

Wir besitzen zwar die Acten des Syrus und Juventius nicht in ihrer ursprünglichen Form ⁵⁾, sondern nur in der

¹⁾ So schreibt A. Dandulus (Chron. Muratori, Script. rerum Ital. XII, col 15). Presbyteros atque Levitas Trigestum et alia similia loca misit (Hermagoras). So heißt es in den vitae Patriarcharum Aquil. (Muratori, Ser. XVI, 5): Seniores et Levitas (Herm.) ordinavit, quos ad Civitates alias trans mittebat. Als Vorlage dienten offenbar die Acta. Eben so wenig weiß der ebenfalls dem vierzehnten Jahrhunderte angehörende A. Bollonus (Chron. Patriarch. Aquil. bei Muratori Ser. XVI, 25) etwas von jener Befehrsreise des Hermagoras, sowie sie schon im zehnten Jahrhunderte Einprand von Pavia (Muratori, Ser. II, I, 445) unbekannt gewesen war. Wir haben also eine ausschließlich heimische Tradition vor uns.

²⁾ Schreitwein (Schritovinus) war wahrscheinlich ein Oesterreicher und schrieb auf den Wunsch des Kaisers Friedrich III. den „Cathalogus Archiepiscoporum et Episcoporum Laureacensis et Pataviensis Ecclesiarum“, außerdem für denselben Regenten eine Geschichte der römischen Könige und eine Chronik Oesterreichs, erst deutsch, dann lateinisch. Mehr ist von ihm nicht bekannt. Rauch II, 429.

³⁾ Rauch II, 433: B. Marcus ad Adquileiam missus per Hermagoram et Fortunatum usque ab nostras oras Noricorum et Pannoniorum fidei plantavit seminaria.

⁴⁾ J. Cuspiniani Austria cum omnibus ejusdem marchionibus. Basileae 1555. (Die Widmung ist vom 20. Mai 1528 datirt) p. 662. (Die Zählung der Seiten begreift auch das vorausgehende Werk de consulibus Romanorum in sich.) Marcus Hermagoram episcopum ordinat pro se et Fortunatum archidiaconum instituit, ut Evangelium praedicent; qui in has terras (Austriacas) delati plerosque ad fidem Christi convertebant

⁵⁾ Von den Holländisten sind sie für den 9. December zurückgelegt. Schon 1657 haben sie einen Auszug gegeben. Acta SS. VIII. Febr. (AA. SS. Febr. II, 152.)

Uebersarbeitung des Surius. Doch diese ist ohne Zweifel ganz und gar verläßlich. Die beiden Heiligen, so erzählt Surius¹⁾, wurden von Hermagoras, dem Schüler und Nachfolger des heil. Marcus, nach Pavia gesandt, um die Gnade Christi in die Herzen der Heiden auszugießen. Als sie Verona betreten hatten, kam eine sehr vornehme Dame zu ihnen in höchster Eile und klagt, daß der Tod ihr den einzigen Sohn geraubt habe. Sie stürzt sich zu den Füßen des Syrus und verspricht Christin zu werden, wenn er ihr den Sohn zurückgebe. Syrus betet über dem Leichnam des Verstorbenen, und dieser steht gesund auf. Es bekehrt sich auf dieses Wunder nicht nur jene vornehme Frau, sondern auch eine „ungeheure Menge von Heiden“. Von da zieht Syrus und sein Begleiter nach Pavia. Der Ruf ist ihnen vorangeeilt. Das wartende Volk kommt ihnen entgegen und fleht sie an, sich seiner zu erbarmen. Syrus heilt fünf Kranke, und seine Predigt bekehrt das Volk, das sich taufen läßt. Als in Mailand die Christen von dem „Grafen Anolinus“, der dem Heidenthume ganz und gar ergeben war, grausam verfolgt wurden, sendet Syrus den Juventius dahin, um die Leichname der Märtyrer zu begraben. Dieser thut es und bringt eine Menge von Reliquien mit, durch die Syrus viele Wunder wirkt. Da bricht eine Verfolgung aus. Doch die Gewaltboten des heidnischen Fürsten wagen nicht, auf den heiligen Mann zu fahnden; sie rathen ihm, von der Verführung der Gemüther abzulassen; denn, wenn der „Fürst“ von seinem Gebahren

Das großartige Werk, das durch die Aufhebung des Ordens gestört und später durch die französische Occupation Belgiens gänzlich unterbrochen wurde, ist erst bis zum 24. October vorgerückt und umfaßt bis jetzt 57 Foliobände. Vgl. Nettbergs Artikel: Acta Sanctorum in Herzogs Real-Encyclopädie.

¹⁾ De probatis Sanctorum vitis. Coloniae Agripp. 1618. 12. Sept. (p. 126.) „Einen bedeutenden Fortschritt bildet schon die Sammlung des Kölner Karthäusers Surius († 1578), die viel brauchbaren geschichtlichen Stoff zuerst an's Licht brachte, und wenn auch der lateinische Styl etwas überarbeitet ist, so berührt das doch kaum den Inhalt. Von Kritik aber ist in diesem Werke keine Rede.“ Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen, 7.

Runde erhalte, werde er ihn strafen lassen. Aber des Bischofes eindringende Rede befehrt sie; sie werden Christen. Dann machte Syrus eine Missionsreise ¹⁾, er ging nach Brescia, heilte einen vom Dämon besessenen Knaben und wirkte mit dem größten Erfolge. Von Brescia zog er nach Vodi (Laudavensem oppidum), gab einem Blindgeborenen das Augenlicht, der sich dann mit seinem Hause und einer „sehr großen Menge“ taufen ließ. Am folgenden Tage kehrte er nach Pavia zurück und Viele begleiteten ihn und weilten bei ihm lange Zeit, um gründlich im Glauben unterrichtet zu werden. Als er im Herrn entschlafen war, folgte ihm sein Schüler Pompejus auf den bischöflichen Stuhl. Nach dessen Tode sollte Juventius die hohe Würde übernehmen. Im Gefühle seiner Unwürdigkeit entfloh er nach Vodi (Laudensium Urbs) und verbarg sich dort. Das Volk von Pavia eilte ihm nach und suchte ihn. Als es ihn gefunden hatte, zwang es ihn zurückzukehren und das Hirtenamt zu übernehmen. Als Bischof widmete er auch seine besondere Sorgfalt der Kirche von Mailand. Er starb, nachdem Syrus ihm in einer Erscheinung seinen nahen Tod angekündigt hatte, in der Kirche, während er zum Volke sprach. Diese — kritisch ~~x~~ unhaltbare ²⁾ — Legende, deren Schauplatz Italien

¹⁾ Die autem quadam ab urbe Ticinensi causa sanctae praedicationis dum ad Brixianae pergeret plebem . . . Schon früher hatte er zu demselben Zwecke eine Rundreise in der Nachbarschaft gemacht. Egressus autem quodam tempore ex urbe memorata (Ticinensi) dum vicos ac villas civitatesque circumquaque peragraret.

²⁾ Sieht man auch davon ab, daß dadurch, daß der Aufenthalt des heiligen Marcus in Aquileja unerweisbar ist, auch die Nachfolge des Hermagoras, folglich die Sendung des Syrus und Juventius stürzt; daß ferner die Acten des Hermagoras nicht einmal den Namen dieser seiner angeblichen Schüler kennen, daß endlich die Kirche von Pavia auch behauptete, Syrus sei nicht von dem Bischofe von Aquileja, sondern vom Apostelfürsten Petrus von Rom gesandt worden (Vgl. AA. SS. VIII. Febr.), so genügt ein flüchtiger Blick auf die Legende selbst, auf ihre Redelust und Wundersucht, auf ihre historischen Unrichtigkeiten — ich erinnere nur an den „paganissimus Comes Anolinus“ von Mailand, der die Christen verfolgte, auf die darin gehäuften Unwahrscheinlichkeiten ~~x~~ — sogleich befehrt sich immer eine ungeheure

ist, scheint mit dem fernen Donaustrande in gar keiner Verbindung zu stehen — und doch hat sie ein ausgezeichnetes Histo-

Menge (*immensa, maxima multitudo*), die Einwohner Pavia's eilen den beiden Missionären in Schaaren entgegen und stehen sie um Unterricht im christlichen Glauben an ~~das~~ das soll in der Mitte des ersten Jahrhunderts geschehen sein! — um ihr, wenigstens in dieser Form, jede Glaubwürdigkeit abzusprechen und sie als Erfindung des Mittelalters zu charakterisiren. Schon Tillemont urtheilte, daß sie nicht einmal wahrscheinlich sei und daß sie gar keinen Glauben verdiene (*Memoires*, II, I, 513). Ains ~~cette~~ *cette* histoire ne tire aucune autorité de celui qui l'a écrite. Surius (a. a. D.) hält Pompejus, den Nachfolger des Syrus, für den Verfasser; doch dieser müßte dann nicht nur seinen eigenen Tod, sondern auch die Regierung seines Nachfolgers erzählt haben; Vollandus (a. a. D.) vermuthet den Autor in Paul Barnefrieb (*Paulus Diaconus*), doch ohne allen Grund — es spricht vielmehr alles dagegen — et en merite encore moins par elle mesme n'ayant pas seulement de vraisemblance u. p. 515: Voilà en abrégé ce qu'il on dit de ces trois SS. Evesques de Pavie, fondé originairement . . . sur une piece assez nouvelle et entierement incapable de faire foy. Interessant ist es, die Entstehungsgeschichte der Legende des Syrus und Juventius — man schrieb auch Inventius, Zventius, Hyventius und Eventius — nach den Martyrologien zu verfolgen. Die Ältesten, welche, wenn auch mit Unrecht, den Namen des heiligen Hieronymus tragen, verlegen Syrus in den Orient, Eventus — aber nicht Juventius — nach Augustodunum. So Mart. Hieron. (d'Achery, *Spicilegium*, Parisiis 1723. II, 18) III. Id. Sept. (11. Sept.): In Alexandria natalis S. Syri et Serapionis. II. Id. In Sicilia civitate Catheras natalis ss. Eupli et Serapionis Episcopi. Augustiduno (daß Bibracte des Cäsar ~~de~~ *de* bello Gall. I, 23, VII, 55, 63) unter Constantin Flavia Aeduarum, jetzt St. Autun, bekannt durch die Synoden von 670. zwischen 1060—1070 und besonders 1094 (Hefele, *Conciliengeschichte* II, 1102, IV, 793, V, 193) b. Eventii Episcopi et Confessoris. Richenov. 12. Sept. (herausgegeben von Sollerius AA. SS. Junii VII, 12): In Pamphylia Syriae (sollte ohne Zweifel heißen Syri) et in Sicilia Eupli et Serapionis. Gellonense (sehr geschätzt. d'Achery, 34): Augustoduno Evanti, Siri, Serapionis. Augustanum (Sollerius, 21) Augustoduni Evanti, Siri, Serapionis. Ebenso daß Labbeanum (a. a. D. 28). Die Urschrift des Martyrologiums Beda's hat keinen der beiden Heiligen (AA. SS. Martii II, XXXI) Mart. Rabani Mauri (Canisius, *Lectiones antiquae* Ingolst. 1614, VI, 737: In Pampalia (Pamphylia): natale Syri et in Sicilia civitate Chatena natale Euple. In Galliis civitate Augustoduno depositio b. Evantii Episcopi. Wandelbert (d'Achery, a. a. O. II, 52. B. schrieb sein Martyrologium 851): Martyr mox pridie celsum appetit aethera Syrus. Zuerst verbindet diese beiden Namen das matyr. Romanum vetus sive parvum (Bibl. patr. max. XVI, 819): Ticini (zum ersten Male taucht dieser Name auf) confessoris Syri et Eventii, discipulorum Hermagorae, Aquilejensis primi Episcopi. Aus diesem ging dieß in das Martyrolog Abd's

riker¹⁾ unter die Quellen der Kirchengeschichte Noricums eingereiht. Sie ist schon vor gar langer Zeit dorthin eingeschmuggelt worden in einer Weise, die drollig genannt zu werden verdient. Der Interpolator der Geschichte der Kirche von Vorch²⁾ nämlich

über, welcher dasselbe, wie er selbst sagt, (quod scl. Martyrologium ego diligenti cura transscriptum positus apud Ravennam in capite hujus operis ponendum putavi. Bibl. max. XVI, 811) seinem Werke zu Grunde legte, während sein Zeitgenosse Rabanus — dieser schrieb sein Heiligenverzeichnis um 845 — unberührt von der Tradition der Kirche in Pavia, die Abo zweifelsohne bei seinem Aufenthalte in Italien kennen lernte und in seine Arbeit aufnahm, noch den echten Text der sogenannten hieronymianischen Martyrologien gibt. Abo (Bibl. max. XVI, 882, auch herausgegeben von Dom. Geodius. Romae 1745) schreibt: Apud Ticinum urbem, quae et Pavia dicitur, natale SS. Syrii et Evantii. Qui a b. Hermagora Aquileiensi Pontifice, discipulo s. Marci Evangelistae, ad praefatam urbem directi, primi illic Christi Evangelium praedicantes, et magnis virtutibus et miraculis coruscantes, etiam vicinas urbes, Veronensem scilicet, Bryxenam et Laudensem divinis operibus illustrarunt. Sicque in Pontificali honore fundata et confirmata fide credentium populorum, glorioso fine quieverunt in pace. Husward (herausgegeben von Sollerius. AA. SS. Junii VII, 528): Apud urbem Ticinum ss. confessorum Syri et Iventii, qui a b. Hermagora ad praefatam urbem directi primo illic Christi Evangelium praedicantes et magnis virtutibus miraculis coruscantes etiam vicinas urbes divinis operibus illustrarunt sicque in Pontificali honore glorioso fine quieverunt in pace. Er schreibt also nur den Abo ab. Die Fortsetzer Bedas (a. a. O.) haben: In Pamphylia s. Syri et alibi ss. Eupli et Serapionis. — Apud urbem Ticinum quae et Pavia dicitur ss. Confessorum Syri et Hyventii — Notker (Canisius lect. ant. VI, 915): Apud urbem Ticinum quae et Pavia: ss. Conf. Syri et Hyventii. Qui a b. Hermagora Aquileiensi Pontifice discipulo b. Marci Evangelistae illuc directi post continuas instantissimasque praedicationes ac plurimorum miraculorum virtutes in pace quieverunt. Es ist hier nicht der Ort, näher auf eine kritische Erörterung einzugehen; es ist nur noch zu bemerken, daß jener Juventius wahrscheinlich derjenige ist, der 381 dem Concil von Aquileja anwohnte und seine Thätigkeit der Bekämpfung der Arianer in Mailand weihte. Vgl. Tillemont, memoires II, I, 515. AA. SS. Febr. II, 15, et Baronius Martyr. Rom. Antverpiae 8. Febr. 12. Sept., obgleich dieser sich durch eine andere Lesart umstimmen ließ.

¹⁾ Potthast, Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters. Berlin 1862, 962.

²⁾ Rauch, Scr. II, 358 vermutet, die Interpolationen rührten von Sigmar, dem „Großkellner“ des Stiftes Kremsmünster her. Dieser machte sich durch das Zustandekommen eines Urbars (1299—1304) und durch die Bearbeitung des liber privilegiorum verdient. (Rauch II, 360. Hagn Urfundenbuch v. Kremsmünster, V.)

schreibt¹⁾: „Item idem ermachoras Sanctum Syrium et even-
cium ad papiam sive tycinum direxit — ubi eciam vicinis civi-
tatibus scilicet verone. brixine. et Laudensi que est Lau-
reacensis sita in Norico ripensi evangelium praedi-
cabant. Ebenso erklärt Bernardus Moricus die „civitas Lau-
danensis“ für Lorch²⁾ und die Predigt des Syrus und Zu-
ventius im Ufernoricum für erwiesen. Dasselbe behauptet die
„kurze Chronik der Erzbischöfe und Bischöfe von Lorch und
Passau“; sie hält es aber schon für unumstößlich, daß jene beiden
Heiligen in Verona, Brescia und Lorch für das Christenthum
gewirkt haben; denn ihr scheint es nicht mehr nothwendig,
die civitas Laudensis identisch mit Lorch zu erklären, sondern
sie schreibt sogleich ohne Bedenken: Laureacensis. — So bür-
gerte sich diese Behauptung in der Kirchengeschichte des Landes
ob der Enns ein und fand durch die bayerische Chronik
Arnpeckh's³⁾ weitere Verbreitung und in dem gelehrten Ge-
schichtsforscher H. Bez einen berebten Vertheidiger⁴⁾. Selbst-
verständlich beruft er sich nicht auf das Argument der alten
Chronisten, daß Lorch das von der Legende angeführte oppidum
Laudavense oder die civitas Laudensis des Interpolators sei,
ein Argument, das nur durch die Erzählung der Flucht des
Zuventius gestürzt wird; denn es ist wohl nicht wahrscheinlich,
daß er bis Lorch geflohen wäre und die Einwohner Pavia's
sich eilig dahin begeben hätten, um ihn zu suchen und im
Triumphe nach Hause zu führen⁵⁾. Um so lieber schreibt Bez,

¹⁾ Rauch, Scr. II, 351.

²⁾ Rauch, II, 427: Quos (Syrum et Evencium) papiam sive Tycinum (Herm.) direxit, qui ibidem verbum Domini seminantes eciam vicinis civi-
tatibus scilicet Veronensi brixinensi et laudanensi que laureacus dicitur
predicabant.

³⁾ Bez, I. Quos (Syr. et Event.) Papiam (Hermagoras) direxit Verbum
Domini seminantes. Demum aliis civitatibus, videlicet Veronensi Brixinensi
et Laureacensi praedicabant.

⁴⁾ Bei Bern. Bez, Thesaur. Anecd. Aug. Vind. 1721. II, III, 24.

⁵⁾ Dissert. IV, p. LXXIV.

⁶⁾ Schon die Vollandisten hatten den Beweis geführt, daß die Legende

stimme er der Ansicht bei, es seien Syrus und Juventius die ersten Glaubensboten der Noriker gewesen, als durch dieselbe, der auch alte heimische Zeugnisse zur Seite stünden, am besten die alten und noch glaubwürdigeren Denkmale über den Beginn des Christenthums in unseren Gegenden erläutert und alle Zweifel behoben würden.

So erklärten sich am besten jene Stellen der Bullen der Päpste Symmachus und Agapits II. über den apostolischen Ursprung der Kirche von Vorch. Denn, wenn Syrus und Juventius auch nicht unmittelbar von den Aposteln nach Vorch seien gesendet worden, so hätten sie sich doch, da sie Schüler des Hermagoras, des Jüngers des heiligen Marcus, gewesen seien, mittelbar apostolischer Mission erfreut und könnten daher „apostolische Männer“ (*Viri apostolici*) genannt werden. Zwar geschehe in den Acten jener beiden Heiligen ihrer Predigt in Vorch keine Erwähnung. Aber die Acten seien nicht uralt und zudem enthielten sie auch nichts, was dieser Behauptung widerspräche. Ja man könnte in ihnen — abgesehen von ihrem Alter und ihrer Glaubwürdigkeit — einen Anhalt für dieselbe finden, da sie von den Reisen des Syrus nach Verona, Vodi, Brescia u. s. w.¹⁾ erzählten; bei einer solchen Befahrungsfahrt könne Syrus leicht in das stark bevölkerte und noch heidnische Vorch gekommen sein, was auch Ughelli und Bossius, die sich vielleicht auf verlässlichere Denkmale der Kirche von Pavia stützten, bezeugten. Es bleibe also das allerwahrscheinlichste, daß nur Syrus und Juventius die ersten Glaubens-

nur Vodi meinen könne. *Clam Laudem Pompejam effugit haud procul remotam urbem inter amnes Adduam et Lambrum sitam.* (AA. SS. VIII. Febr. Vgl. XIX. Jan.) Uebrigens genügt ein Blick in die italienischen Chroniken, wie sie die Monum. Germ. und Muratori veröffentlicht haben, um sich zu überzeugen, daß Vodi Lauda, *civitas Laudi* (3. B. Mon. Germ. XIX. 14, 249, 375) heiße, während bei Vorch auch nicht ein einziges Mal jener Name sich findet.

¹⁾ Dieses „u.“ ist eine Finte. Denn außer der Reise des Syrus nach Brescia und Vodi — hier sind die Grenzen bestimmt gezogen — erzählen die Acten nur noch von einer Missionsthätigkeit im Umkreise von Pavia (*circumquaque*).

boten Vorchs und des übrigen Ufernoricums gewesen seien. Der Fehler dieses Beweises liegt einfach darin, daß Bez nicht aus den Prämissen den Schlußsatz folgerte, sondern, da ihm derselbe — es ist die apostolische Stiftung der Kirche Vorchs bezeugt durch die päpstlichen Bullen — unumstößlich fest stand, nach diesem die Prämissen bildete. Ihm folgt der gelehrte Geschichtschreiber des Bisthums Freising ¹⁾, sein Ordensbruder Berthold Nizel ²⁾ und J. von Falkenstein. ³⁾ Bez beruft sich auch auf Ughelli. Zwar bezeugt dieser ⁴⁾, daß Syrus, welchen er aber zum Schüler des Apostelfürsten macht, der ihn im Jahre 46 zum Bischofe von Pavia geweiht habe, auch in Vorch das Wort Gottes aussäete, nachdem er schon in Aquileja, Brescia, Verona, Vodi, Tortona und mehreren andern Städten für die Lehre Christi gewirkt hatte. Wir haben aber nur die erweiterte und noch mehr ausgeschmückte Legende vor uns, wobei namentlich der eine Zug bemerkenswerth ist, daß Syrus nicht von Hermagoras, sondern schon von Petrus nach Pavia gesandt wird. Er benützte also nur die Sage, aber keine älteren Documente, wie Bez sich selbst gerne einreden wollte. Auffallend ist, daß er ganz bestimmt unser Vorch im Auge hatte. Er muß also auf irgend eine Weise Kunde von den Bestrebungen erhalten haben, den angeblichen Gründer der Kirche Pavia's auch zum Stifter der einstigen „Metropolitankirche“ von Vorch zu machen. Wahrscheinlichst bekam er das Werk des Jesuiten H. Canisius ⁵⁾ zu Gesichte, und so wurde die im Lande ob der Ens entsprossene Sage als sichere geschichtliche Thatsache in den Boden der kirchlichen Annalen Pavia's verpflanzt. Doch

¹⁾ Meichelbeck, Historia Frisingensis, August. Vind. 1724. I. dissert. II.

²⁾ Sancta et Beata, Austria, Aug. Vind. 1750. 23.

³⁾ Vollständige Geschichte von Bayern. I, 60. Schon Hanßz (Germ. s. I, 16) hat diese Meinung widerlegt. Vgl. Resch, Annal. Eccl. Sabion. Aug. Vind. 1760. I, 17 n. 59.

⁴⁾ Italia sacra. Editio 2. cura et studio N. Coleti. Venetiis 1717. I, 1077. Die erste Ausgabe des Werkes erschien 1644—1649.

⁵⁾ Der VI. Band der Lect. ant. wurde 1614 herausgegeben.

der Bericht Ughelli's bezeichnet uns noch eine Abzweigung der Sage. Er läßt Syrus allein das Evangelium in Vorch predigen, — Juventius hat bei ihm alle Bedeutung verloren. Diese Behauptung findet sich nur in einer einzigen heimischen „Quelle“, in einer Biographie des heiligen Rupert aus dem fünfzehnten Jahrhundert.¹⁾ Diese erzählt²⁾, daß Hermagoras seinem Schüler Syrus, Bischof von Pavia, die Verkündigung des wahren Glaubens aufgetragen und dieser durch seine Lehre die Stadt Vorch dem Christenthume gewonnen habe. Dieses Sagenreis trieb keine weiteren Sprößlinge. Dafür grünte und blühte ein anderer Zweig, der demselben Stamme entkeimte, um so fröhlicher.

Schreitwein³⁾ wiederholt die schon erörterte Legende, daß Petrus den Marcus nach Aquileja gesandt, daß dieser Hermagoras zum Bischof, Fortunatus zum Archidiacon geweiht und durch sie Prediger des Evangeliums für unser Land bestimmt habe. „Unter diesen,“ so fügt er bei, „war Syrus, der nach Pavia, Eventius, der nach Brescia geschickt wurde, und ein Laurentius, der mit den anderen Vorgenannten — es sind wohl auch Syrus und Eventius darunter verstanden — nach Vorch kam. Von diesem erhielt es, wie manche meinten, den Namen und (christlichen) Glauben, oder es soll auch von dem Archidiacon Laurentius, der unter Decius für Christus starb und zu dessen

¹⁾ Potthast, Wegweiser 876. Kleinmayr Juvavia. diplom. Anhang, 8. Num. Er bezeichnet sie als „die 4. jüngste (Biographie des h. Rupert) mit verschiedenen neuen, aber eben darum desto minder glaubwürdigen Zusätzen aus dem XV. Jahrhundert“. Irrig setzt sie Klein (Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark. Wien 1840. I, 30) ins XIII. Jahrhundert.

²⁾ Canisius, Ant. Lect. VI, 1112: Hic (Hermag.) Syrum Papiensem Episcopum discipulum suum intimo fidem Christi denunciando destinavit, cuius doctrina Laureacensium civitas fidem orthodoxam recepit. Die Sage machte Syrus auch zu dem Knaben, der bei der wunderbaren Speisung des Volkes (Joannes 6, 9, Vgl. Matth. 14, 17) die fünf Gerstenbrode und zwei Fische darbrachte.

³⁾ Rauch II, 438. Im Widerspruche mit dieser Stelle hatte er, wie schon erwähnt, kurz vorher behauptet, Petrus habe eigens Schüler nach Vorch abgeordnet.

Ehre die Kirche von Vorch geweiht war, den Namen empfangen haben.“¹⁾ Zwar gaben die späteren Schriftsteller die Schaar von Missionären auf, klammerten sich aber um so fester an den einen Laurentius, der nur eine Entdeckung Schreitweins ist, und bald galt es als ausgemachte Wahrheit, daß ein Laurentius der erste Apostel Vorchs gewesen und dieses nach ihm benannt worden sei, und die Erdichtung war geschäftig, jenem Scheinleibe Fleisch und Blut zu geben. Noch im fünfzehnten Jahrhundert erzählt Arnpeckh, daß Marcus zwei Glaubensboten in das Land ob der Enns abgesandt habe; deren einer sei Laurentius gewesen, nach welchem man die Stadt an der Enns Laureacum geheissen habe, weshalb man sie noch immer „Vorch“ nenne.²⁾ Eine neue Version finden wir bald darauf bei Cuspinian, dem Rathe Kaiser Maximilians I. — Hermagoras und Fortunat predigten, so berichtet er, in Vorch und bekehrten die meisten Einwohner zum christlichen Glauben; unter diesen war ein Vorch, der nach dem Martyrer Laurentius, der in der decianischen³⁾ Verfolgung geblutet hatte, genannt worden war, und dieser gab der Stadt seinen Namen, so daß diese doch eigentlich ihren Namen von dem Martyrer Laurentius empfing.⁴⁾ Aber Cuspinian wird noch von Bruschius überboten. Laurentius, so schreibt dieser, war ausgezeichnet durch Wissenschaft und

¹⁾ A. a. D.

²⁾ Chron. Boiar. bei Bern. Pez. Thes. 1721 III, III, 98: Quorum discipulorum (Marci — also Laur. war auch ein Schüler des h. Marcus) unus Laurentius vocabatur, a quo ipsa civitas Laureacum dicta est; unde usque hodie Ecclesia Parochialis ibidem Lorch vulgariter appellatur. Auch Arnpeckh war früher anderer Meinung gewesen. Interessant ist, was er noch hinzufügt: Nam et divina mysteria eisdem diebus illic in cavernis terrae silvarumque latebris celebrabantur, quia quando famuli Dei inveniebantur diversis suppliciis sunt afflicti usque ad tempora s. Ruperti, qui pro posse omnem incredulitatem eradicavit.

³⁾ Laurentius war der Archidiacon des Papstes Sixtus II. (257—258), der in der Verfolgung des Valerianus (253—259) gemartert wurde; ihm folgte Laurentius drei Tage später im Martyrium — er konnte also nicht unter Decius (249—251) leiden.

⁴⁾ A. a. D. 662.

Frömmigkeit, und kam fast zur selben Zeit, als Marcus von Petrus nach Aquileja gesandt wurde, mit einigen andern frommen Brüdern in's Noricum; dort verkündete er zuerst dem Volke an der Donau und Ens die Lehre Christi. Dieser — wer er auch immer gewesen sein möge — gelte für den ersten Apostel jener Stadt und Kirche; ihm sei die Hauptkirche Vorch geweiht und diese habe immer seinen Namen bewahrt; wie lange er auf dem Bischofsstuhle gesessen, wann er gestorben, wer ihm nachgefolgt sei, das sei gänzlich unbekannt.¹⁾

Diese Mähre vom Bischof Laurentius schrieb Hundius²⁾ wörtlich ab. Da versuchte die Kritik ihre ersten Schritte; aber noch geführt vom Gängelbunde befangener Tradition war sie nicht im Stande, jenen neuen Apostel Noricums aus der Geschichte zu bannen. So sagt der gelehrte B. Velfer³⁾, daß ein gewisser Laurentius, von dem man aber außer seinem Namen nichts Bestimmtes wisse, nach Vorch gekommen sein und dort den Grund zur wahren Religion gelegt haben solle — er stellt also die als so sicher behauptete Thatsache als unsichere Sage hin. In seine Fußstapfen trat der Jesuit B. Rader. Er gesteht, daß er sich über den Heiligen nicht habe klar werden können, und deshalb habe er dessen Biographie nicht in den ersten Theil seines Werkes aufgenommen und eine nähere

¹⁾ A. a. D. 23. BruschiuS wurde von dem kaiserlichen Historiographen Wolsfg. Pazius des Plagiats beschuldigt. Er habe diesem sein Manuscript zum Lesen geliehen und dieser habe es in Basel als seine eigene Arbeit herausgegeben. Dümmler, 195, n. 36. Lambecius, Côm. 639. Uebrigens ist das, was BruschiuS erzählt, nur eine Erweiterung und Ausschmückung des Schreitwein, verbunden mit dem Kunstgriffe, das, was letzterer als Meinung anderer anführt, als unumstößliche Gewißheit zu behaupten.

²⁾ Metropolis Salisburgensis. Ingolst. 1582, 108. Der Catalogus ep. Pat. (Duellius, Miscell. II, 297) der nach der Ansicht Dümmlers (a. a. D. 140) auch BruschiuS benützt haben soll, hat nur die kurze Notiz: Laurentius circa annum Christi 90.

³⁾ Rerum Boicarum libri 5. Aug. Vind. 1602, 174: Fama obtinet aut Petri Apostoli aut Marci Evangelistae aut Hermagorae missu Laurentium quendam, cuius praeter nomen reliqua obscura habentur et incerta, Laureacum venisse primaque verae religionis fundamenta iecisse.

Forschung für nothwendig gehalten. Zwar stellte er diese an, ließ sich aber schließlich doch durch Schreitwein und durch den Umstand, daß die Lorch'er Kirche von Alters her einem Laurentius geweiht ist, bewegen, die alte Fabel zu wiederholen, daß ein Laurentius, den er nun gar zum Schüler des Apostelfürsten macht, von Petrus oder Marcus oder Hermagoras abgesandt, seine Schritte nach Lorch lenkte und dort die Grundveste des Glaubens legte, und daß er einen solchen Ruf der Heiligkeit beim Volke hinterließ, daß man seinem Andenken Kirchen baute und ihn verehrte. Ausdrücklich bemerkt er aber, daß die Fabeleien des Bruschius und Cuspinian über den heiligen Laurentius keinen Glauben verdienten.¹⁾ Ihm folgten ganz die beiden bairischen Geschichtschreiber J. Adlzreiter²⁾ und A. Brunner³⁾; sie wiederholen fast nur seine Worte. Alle diese Angaben unterwarf H. Pez einer scharfen Kritik⁴⁾, und sein Verdienst ist es, das Märchen von Laurentius, dem ersten Glaubensboten Noricums und dem Bischöfe Lorchs, für immer aus der Geschichte verwiesen zu haben. Er zeigte, daß dasselbe eine Erfindung des fünfzehnten Jahrhunderts sei, und legte auch die beiden Ursachen bloß, welche bei derselben zu Gevatter gestanden waren. Bekanntlich ist die Lorch'er Kirche seit uralter Zeit dem heiligen Laurentius, der in der valerianischen Verfolgung auf dem Roste gebraten worden, dessen Verehrung über den Occident und Orient bald verbreitet war, und dessen

¹⁾ Bavaria sacra II, (1624). f. 1a

²⁾ Annales boicae gentis. Francof. 1710. I, 114.

³⁾ Annal. Boic. Francof. 1710. I, 106. Wenn Potthast (a. a. O. 962) die Acten eines Laurentius, wahrscheinlich jenes „h. Laurentius Martyr. et presbyter Novariensis in Cisalpinis saec. IV.“ unter die Quellen der Lorch'er Geschichte einreicht, so ist er offenbar im Irrthume, da weder die Acten (AA. SS. Aprilis III, 765) von einer Fahrt desselben in's Noricum etwas wissen, noch sonst Jemand ihm dieses Amt zugeschrieben hat.

⁴⁾ Dissert. IV, LXVI ss. Pez zählt Sambecius mit Unrecht den Laurentianern bei: dieser führt (Comm. 654) bei der Aufzählung der Handschriften der Wiener Bibliothek jene Stelle aus dem damals noch ungedruckten Schreitwein nur an, ohne seine eigene Ansicht auszusprechen.

Preis einstimmig erscholl in der ganzen Kirche¹⁾, geweiht. Das erste urkundliche Zeugniß hierüber haben wir aus der ersten Zeit des zehnten Jahrhunderts.²⁾ Ebenso berichtet die „kurze Chronik der Erzbischöfe und Bischöfe von Lorch und Passau“, daß der Levit Laurentius, der bald nach dem Kaiser Philipp (244—249) seinen Glauben mit dem Blute besiegelt hatte, zum Hauptpatron der Metropole von Lorch erwählt wurde.³⁾ Bernardus Moricus aber verwebt ihn schon in den Fabelkreis, welcher die Geschichte Lorchs umspannte. Kaiser Philipp — die Sage machte ihn zum Christen — der die früher arme Kirche Lorchs so bereichert und erhöht hatte, daß ihr Gebiet von den Flüssen Lech, Naß, Eger, Oder, Theiß und Drau umschlossen war, übergab, sowie sein Sohn Philippus, alle seine Schätze dem Papste Sixtus; sie ließ bald darauf Decius durch die Heiden ermorden. Dann ließ dieser auch Sixtus und zuletzt auch Laurentius und Hippolytus⁴⁾ martern, weil er gehört hatte, daß sie die Schätze jener

¹⁾ Belege hiefür in Fülle in AA. SS. 10. Aug. (AA. SS. Aug. II, 485.)

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 472 (Codex tradit. Eccl. Pat. antiquiss. LVI, zwischen 899—903) tradidit (comes quidam nomine Guntheri) ad s. Laurentium, cujus reliquiae in ecclesia quae prope civitatem Lahoriaha secus murum constructa est. requiescunt . . . hoc totum in jus et dominationem. Man glaubte also in Lorch die Reliquien eines Laurentius, wahrscheinlich des Martyrers der valerianischen Verfolgung, zu besitzen. Nähere Daten hierüber fehlen. In nicht zu langer Zeit finden wir wieder einen Beleg über das Patronat des h. Laurentius in einer Urkunde K. Otto II., v. 5. Oct. 977 (UB. II, 65, Nr. XLVIII) . . . eidem sanctae Lauriacensi aecclesiae, quae in honore sancti Stephani sanctique Laurentii martyrum foris murum constructa est . . . idipsum reddimus . . . (Vgl. a. a. O. p. 67). Der Name des h. Stephan, des Patronen der Kathedralkirche in Passau — er wird als solcher im Beginne des siebenten Jahrhunderts urkundlich bezeugt (UB. I, 457) — wurde wie es scheint deshalb aufgenommen, weil in jenem Diplome die Vereinigung der uralten Würde Lorchs mit der Kirche von Passau feierlich ausgesprochen wird.

³⁾ Pez, Scr. I, 5: Cui (Metropoli Laureacensi) etiam Beatissimus Laurentius Levita et Patronus principalis deputatus, qui fuit martyrio coronatus brevi tempore post Augustos (Philippos).

⁴⁾ Diesem soll, so erzählt die Legende (AA. SS. Augusti III, 13), der h. Laurentius zur Bewachung übergeben worden sein, der ihn dann bekehrte und taufte. Hippolytus wurde von wilden Pferden zerrissen.

empfangen hätten, um Kirchen zu bauen und die armen Gläubigen zu nähren. Und dieser Laurentius wurde seit jener Zeit zum Patrone angenommen.¹⁾

Es konnte nun ein Heiliger wohl erst, nachdem er gelebt, als Patron ausersehen werden. Das mußte auch damals als unbestreitbare Wahrheit feststehen. Laurentius erlitt in der valerianischen (258) — zwar nach der Behauptung jener Zeit schon in der decianischen (250 — 251) — Verfolgung den Martertod. Die päpstlichen Bullen aber, die namentlich Schreiwien nach ihrem vollen Wortlaute kannte, meldeten, daß schon in der apostolischen Zeit die Vorchser Kirche gestiftet worden sei. Es schien also, da man ohne Zweifel meinte, eine Kirche müsse auch damals sogleich nach ihrer Gründung einen Patron sich erkiesen, ein bedenklicher Widerspruch zu obwalten. Um nun denselben zu lösen, fand man kein anderes Mittel als anzunehmen, es sei ein Laurentius, von dem nur der Name der Vergessenheit entrissen wurde, der erste Apostel des Ufernoricums gewesen und nach seinem Tode der Patron der Kirche Vorchs geworden. War nur einmal der Name gegeben, so rankte sich die Erdichtung an ihm empor.

Einen zweiten Anhaltspunkt für die Realität des Laurentius suchte und fand man in der Lautähnlichkeit seines Namens mit dem Namen der Stadt Laureacum. Mit Recht nennt Pez²⁾ diese Meinung ganz und gar lächerlich. „Wer könnte denn glauben, fährt er fort, daß zur Zeit, als Laurentius nach Vorch gekommen oder der Märtyrer Laurentius gestorben sein soll, die römischen Statthalter es gestattet hätten, daß einer römischen Stadt und Colonie der Name eines niedrigen und unbekannten Mannes, der schon wegen der Religion allein ihnen

¹⁾ Pez I, 1297, Rauch II, 383. Doch sollen schon vor seinem Martyrium (verum ante ejus martyrium mit Pez statt verum autem eius ministerium bei Rauch zu lesen) Erzbischöfe in Vorch gewesen sein. Die Schenkung der Philippe an Sixtus erzählt auch die hist. Eccl. Laur. Rauch II, 354.

²⁾ Dissert. IV, LXXIII.

verhaßt sein mußte, beigelegt würde?“ Bez weist dann auch auf eine Inschrift, die schon Lambecius ¹⁾ aus Gruter ²⁾ angeführt hatte, hin, welche Vorch als römische Colonie lange noch vor der Ankunft jenes Laurentius bezeuge.³⁾ Doch der Name ist noch viel älter als die römische Herrschaft in Noricum, er ist, wie Glück ⁴⁾ nachgewiesen hat, keltischen Ursprungs.

„Lauriacum (= colonia Lauronis) war eine gallische Gründung und bestand ohne Zweifel vor der römischen Herrschaft.“⁵⁾

Der Vollständigkeit wegen müssen wir noch einen Missionär des zweiten Jahrhunderts erwähnen, der seine Wirkksamkeit auch auf Noricum ausgedehnt haben soll, den heiligen Lucius. Dieser, so berichtet Baronius ⁶⁾ sich auf alte Denkmale berufend, war König von Britannien. Schon lange bewunderte er die Heiligkeit des Lebens der Christen und staunte über die Wunder, die sie verrichteten, und er wäre längst einer der Ihrigen geworden, wenn ihn nicht der Umstand, daß sie von den Heiden und sogar von den Römern für ehrlos (infames) und gemein (viles) gehalten wurden, abgeschreckt hätte. Als er aber durch Gesandte des Kaisers gehört hatte, daß sogar einige Senatoren, darunter Pertinax und Trebellius, Christen geworden seien und daß der Kaiser Marcus Aurelius die Christen nach dem Siege, den er auf ihr Gebet erfochten hatte, gütig behandle, schickte er an den Papst Eleutherius Gesandte, um Christ werden zu können. Dieser ordnete den Jugatius und Donatianus ab, welche das Evangelium predigten und den König und viele Andere taufte. So weit die „alten Quellen“ des Baronius.

¹⁾ Comm. de Bibl. Vind. 638.

²⁾ Syntagma inscript. 484.

³⁾ Vgl. Priß I, 54.

⁴⁾ Glück, ein Schüler von Zeuß († 13. Juni 1866 in München), war anerkannt einer der tüchtigsten Celtologen Deutschlands. Allgem. Zeitung 1866. Nr. 305, Beil. (Art. deutsche Wörterbücher IV)

⁵⁾ Glück a. a. O. 107. ff.

⁶⁾ Annal Eccles. ad annum 183. IV.

Schon der berühmte Kritiker Pagi hat erklärt, daß diese Erzählung nicht aus „alten Quellen“ genommen, sondern ganz und gar eine Fabel sei, und hat die Unrichtigkeiten und Unwahrscheinlichkeiten derselben nachgewiesen.¹⁾ Die Nachricht von der Gesandtschaft des Papstes Eleutherius an Lucius findet sich auch schon in einer Salzburger Chronik, die Pez in's zwölfte Jahrhundert zurücksetzt.²⁾ Erst im fünfzehnten Jahrhundert begegnet uns bei Andreas von Regensburg die Notiz, daß man glaube, der König Lucius aus Britannien habe Theile von Bayern und ganz Rhätien zum Christenthume bekehrt.³⁾ Diese Sage erzählt eine Interpolation der Chronik von Melf, ⁴⁾ aber bei ihr ist sie schon zur zweifellosen Gewißheit geworden.⁵⁾ Als eben so sichere Thatsache findet sie sich bei späteren Geschichtschreibern ausgesprochen.⁶⁾ Die Quelle, aus der jene Legende in die Kirchengeschichte Noricums geflossen ist, ist die Tradition der Kirche von Thur, welche in Lucius ihren ersten Apostel und Bischof verehrte, der dort den Martertod starb. Es erschien als selbstverständlich, daß er von Britannien nach Rhätien wandernd Bayern durchziehen mußte, wobei es nahe lag, daß ihn sein Eifer auch in's Ufernoricum führte. Zur Kritik der

¹⁾ Crit. Baron. ad annum 183.

²⁾ Pez. Script. I, 314. Ad annum 181 (col. 321): Lucius Britanniae Rex ab Elutherio Papa, ut Christianus fiat, interpellatur.

³⁾ Bei Script. (rer. Germ.) cum praefatione Schilderi Franco. 1702. Chron. de principibus Bavar.

⁴⁾ Die Chronik selbst ist zwar vom Jahre 1123. Aber sie enthält viele Interpolationen, die der Herausgeber H. Pez durch den Curstodruck von der echten Chronik unterschieden hat. Diese Interpolationen setzt Pez (Scr. I. 165) in's vierzehnte, fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert. Und darnach ist Klein (a. a. D. 31) zu berichtigen.

⁵⁾ Pez, Scrip. I, 174. Lucius Rex Britanniae fugiens in Bawariam venit et totam Rhaetiam inter alpes sitam miraculis et praedicationibus ad fidem Christi convertit, deinde Episcopus ordinatus ac tandem martyrio coronatus.

⁶⁾ Rader Bav. s. I, 14. Adlzreiter Ann. boic. gentis I, 114. Brunner Annal. Boic. I, 106, B. Rizel, S. et b. Austria, 35 etc.

Legende des Lucius bemerkt Rettberg ¹⁾: „Sieht man sich nach ihrer Begründung um, so zerfällt ohne mühsame Kritik der königliche Missionär sofort in zwei sehr verschiedene Personen, deren eine als König von Britannien, die andere als thurischer Lokalheiliger gelten muß, die nur durch Namensgleichheit zusammengeschlossen sind. Ueber den ersteren ist die älteste Quelle Beda, der jene Verbindung eines englischen Lucius mit Papst Cleutherius zur Bekehrung des Landes um 156 ²⁾ berichtet, aber von dessen Abdanfung zur Predigt in Rhätien nichts weiß. Gleich die früheste Angabe, die solche Vermengung beider Personen kennt, Notker im Martyrolog, vergißt nicht einen kritischen Zweifel gegen die Identität der Personen beizufügen, der aber bei der spätern Fortsetzung der Sage durchaus vergessen wird. Für Lucius als einheimischen Heiligen in Thur kommen die frühesten Nachrichten auf eine Beschwerdeschrift des Bischofs Victor von Thur an Ludwig den Frommen um 821 zurück, wo des Reichthums eines Confessor Lucius erwähnt wird, aber ohne Beziehung auf Britannien; ja das Stift St. Lucii in Thur selbst hat ehrlich eingestanden, daß nach sorgfältigen Nachforschungen sich durchaus nichts documentirtes aus älterer Zeit finden lasse. Die kühnste Ausführung der Sage warf ihn endlich mit dem Lucius von Cyrene zusammen, der Act. App. XIII, 1 in der Umgebung des Apostels Paulus erwähnt wird; ³⁾ man hielt sich sogar zu der Annahme berechtigt, daß der Lucius Cyrenensis eigentlich kein anderer als der Curiensis sei.“ ⁴⁾

¹⁾ Kirchengeschichte Deutschlands I, 142. Doch unterscheidet er irriger Weise auch nicht zwischen dem echten Text der Meßner Chronik und der Interpolation.

²⁾ Cleutherius war Papst von 177—190. Beda ist daher im Irrthume.

³⁾ Aventin Ann. Boic. p. 129: Eius (Pauli Apostoli) commilito et cognatus Lucius Cyrenensis in Vindelicis et Retiis provinciis que Histro conterminis Christianae pietatis sementem fecit, quae paulatim radices egit. — Bruschius macht diesen Lucius von Cyrene zum Sohne des Simon von Cyrene, der Christus das Kreuz tragen half. Rader, Bav. s. 14b

⁴⁾ Ueber Lucius Vgl. Winter, Vorarbeiten I, 87 ff.

Eine kritische Untersuchung der Nachrichten über die Christianisirung des Nornoriums lehrt also, daß wir nicht einmal im Stande sind, die Namen der ersten Glaubensboten zu nennen. Diese Ueberzeugung mußte sich bei tieferem Forschen Bahn brechen. Aber gegenüber stand eine fest eingewurzelte Tradition, die sich an die Apostolicität der Vorher Kirche anklammerte und die allen Zweifeln den versteinernen Medusenschild jener päpstlichen Bullen hinhielt. In dieser Klemme behielten sich einige Geschichtschreiber mit einer Art Transactionspolitik, um glücklich zwischen ihrem Skepticismus und der unbedingten Glauben fordernden Tradition der apostolischen Gründung Vorher hindurch zu laviren. So schreibt Calles: „Zwar wäre es der Mühe werth zu untersuchen, wer zuerst in Noricum und Pannonien die wahre Religion gelehrt habe; aber ich finde die Frage schon von so vielen Schriftstellern behandelt und doch noch mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß ich mir kein Urtheil bilden kann, was ich als wahr anerkennen, was ich verwerfen soll.“ Er zählt dann die angeblichen Apostel Noricum auf und fügt bei: „Doch das sind nur Annahmen; das ist gewiß, daß die Stiftung der Vorher Kirche, wer auch immer den Grund zu ihr gelegt hat, dem Beginne des Christenthums nicht ferne sei.“¹⁾ Die letzte Schrift, welche noch von den Sagen retten wollte, was noch zu retten war, ist der Aufsatz: „Von der ursprünglichen Einführung des Christenthums in Oberösterreich.“ Kurz nach dieser ganz werthlosen Schrift erschienen Winters „Vorarbeiten“, die mit scharfer Kritik die Haltlosigkeit der bis dahin gang und gäbe gewesenem Anschauungen über die ersten christlichen Jahrhunderte nachwiesen, aber an der Echtheit der Bullen festhielten. Drei Jahre später trat der 3. Band der Beiträge von Kurz, dem Bahnbrecher auf dem Gebiete österreichischer Geschichte, an's Licht, der jene Zeit noch gründlicher besprach und namentlich die

¹⁾ Annales Austriaci. Viennae 1750. I, 33.

Bulle des Symmachus als Fälschung darlegte. Filz endlich hat durch seinen Nachweis der Unehtheit sämmtlicher Bullen in seiner scharfsinnigen Abhandlung: „Ueber das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des heiligen Rupert in Bayern“ jene Fabeln für immer aus der Geschichte beseitigt, da ihnen so der letzte Halt niedergerissen wurde.

„Die Sage,“ schreibt ein neuerer Schriftsteller¹⁾, „hat im Laufe der Jahrhunderte alle diese Namen — er spricht von den angeblichen Aposteln Noricums — mit leuchtenden Kränzen umspielt und dankbar geschmückt. Darf aber die Kritik sie alle zerreißen und jede Tradition zertreten? Sollen alle diese Namen in späteren Zeiten aus dem Boden gestampft worden sein und die zahlreichen Legenden jedes historischen Hintergrundes entbehren?“ Wir können an der ersten Frage über die Berechtigung der Kritik im Allgemeinen in unserem speciellen Falle, und über die Grenzen, die sie sich zu stecken hat, als von unserm Gegenstande abliegend ruhig vorübergehen. Wir stehen vor dem Schrankbaume der zweiten Frage. Wir wollen sie in ihre beiden Theile zerlegen. Deren erster Theil, ob alle diese Namen in späteren Zeiten aus dem Boden gestampft worden seien, dürfte in unserm speciellen Falle unbedingt zu bejahen sein. Die vorausgehenden Erörterungen dürften den Beweis hiefür geliefert haben. Daß ein Apostel oder einer der Evangelisten Marcus und Lucas oder beide zusammen zuerst die Botschaft des Heiles in unserm Lande verkündet haben, ist eine Muthmaßung einer viel, viel zu späten Zeit, die nicht einmal auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann. Der Apostolat des Hermagoras und Fortunat tritt erst zwölf Jahrhunderte, nachdem sie gelebt haben sollen, als vage Vermuthung und zwar nur als solche auf. Syrus und Juventius sind durch ein so drolliges Mißverständniß in die Befehrungsgeschichte des Ufernoricums verwebt worden und dieß auch erst, nachdem

¹⁾ A. Niedermayer: Das Mönchtum in Baiuvarien. Landsbut 1859, 8.

mehr als ein Jahrtausend seit ihrer angeblichen Wirksamkeit im fernen Italien verstrichen war, daß auch der feurigste Patriot wird gestehen müssen, daß ihre Namen aus der Zahl der Glaubensboten des Landes ob der Euns für immer zu streichen seien. Jener Laurentius entpuppt sich auch nur als Erdichtung des fünfzehnten Jahrhunderts. Ebenso unhaltbar ist die Predigt des Lucius in unsern Gegenden. Sehen wir von diesem letzteren ab, so liegt die Wurzel aller jener Behauptungen, die das ehemalige Grenzland des gewaltigen Römerreiches so reichlich mit Missionären bedachten, in jenen gefälschten päpstlichen Bullen, die von dem apostolischen Ursprunge der Vorher Kirche sprachen. Es fehlte aber sonst jeder Anhaltspunkt. Man war daher genöthigt, nach Namen zu suchen. Man fand zwar Namen, weil man sie finden wollte — aber es waren eben nur Namen, und auch diese hat die Kritik ausgemerzt, hat sie ausmerzen müssen.

Obgleich eine eingehende Untersuchung uns zwingt, den ersten Theil jener Frage, ob alle diese Namen in späteren Zeiten aus dem Boden gestampft worden seien, unbedingt zu bejahen, so ist doch deren zweiter Theil, ob etwa die zahlreichen Legenden jedes historischen Hintergrundes entbehren, vollkommen berechtigt. Ihnen liegt sehr oft eine geschichtliche Wahrheit zu Grunde, auf dem die Sage — denn was ist die Legende anders als die religiöse, kirchliche Sage?¹⁾ — ihren phantastischen Bau aufgeführt hat. Wie die üppig wuchernden Schlingpflanzen eines festen Haltes bedürfen, um sich an ihm emporzuwinden, so bedarf auch die Sage irgend eines historischen

¹⁾ Natürlich können nur jene Legenden als Sagen bezeichnet werden, welche wirklich „gesagt“ wurden, welche im Munde des Volkes lebten, nicht aber jene absichtlichen Erdichtungen aus späterer Zeit, denen jede historische Wahrheit mangelt. Bloße Erdichtungen nun müssen unbarmherzig weggeschnitten werden, dann erst hat die Legende Anspruch auf die Rechte der Sage. Jede Legende ohne die genaueste Erforschung ganz verwerfen und ihr allen historischen Gehalt absprechen zu wollen, ist ein Verfahren, das eine umsichtige Kritik verdammen muß.

Objectes, an dem sie sich emporranken kann. Freilich überspannt sie dasselbe mit ihren fortbildenden Trieben und vielgestaltigen Verzweigungen und dem immer grünen Laubwerk, so daß die Staffete leicht dem Auge entgeht. Es hieße daher das Kind mit dem Bade verschütten, wollte die Geschichtsschreibung der Sage jeden historischen Hintergrund abschneiden, wollte sie dieselbe ohne weiters als Unkraut ausrotten und bei Seite werfen.¹⁾ Nur zu oft und zu viel hat man in dieser Beziehung gesündigt. Aber gerade die umsichtige Kritik war es, welche die Sage wieder zu Ehren brachte und auf deren — mehr oder minder verbläuten — geschichtlichen Gehalt hinweisend dieselbe rehabilitirte.

Für die Bestimmung der Zeit, in die der Beginn der christlichen Aera im Lande ob der Enns zu setzen ist, kann die Sage nicht als bestimmende Richtschnur gelten; Chronologie ist nie deren starke Seite. Die Tradition, welche die Christianisirung des Landes ob der Enns einstimmig in das erste Jahrhundert zurücksetzt, ist unerweisbar. Ihre Quelle sind jene päpstlichen Bullen, und zudem ist sie von jener Ahnensucht beeinflusst, welche die Präsumption gegen sich hat. Jenen Bullen selbst aber hat die Sage sicher viel Materiale geliefert. Das Christenthum war trotz der großartigen Auswanderung der Mehrzahl der Städtebevölkerung nach Italien (488), trotz der furchtbaren Stürme der Völkerwanderung im Ufernoricum nicht ganz ausgestorben, wenn es auch ein kümmerliches Dasein fristete.²⁾ Als ganz bestimmt darf man daher annehmen, daß die Erinnerung an den Bischofsstuhl zu Vorch nicht erlosch, sondern im Munde des Volkes fortlebte, und daß naturgemäß, je mehr die

¹⁾ Vgl. Hist. pol. Blätter. 1838. I, 389 ff. über die Bedeutung der Volksagen für die Geschichte.

²⁾ Dr. Al. Huber: Die Ecclesia Petena der Salzburger Urkunden. Wien. 1866. Aus dem XXXVII. Bande des von der k. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen besonders abgedruckt. 4, 5.

Zeit, in der er wirklich existirt hatte, in nebelhafter Ferne entschwand, die Bedeutung und Ausdehnung des Bisthums immer mehr vergrößert wurde. Aehnlich erzählt noch jetzt nach anderthalbtausend Jahren die Sage von der Herrlichkeit und Größe Lorchs. Und damals, als jene Urkunden gefälscht wurden, sollte das Andenken an die bischöfliche Kathedra in Lorch schon ganz verschwunden gewesen sein? Ja, man kann unbedingt behaupten, daß jene Fälschung gar nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht die Sage das Substrat für dieselbe hergegeben, ihr Eingang und Glauben verschafft hätte. Dieser wichtige Punkt ist bisher unbeachtet geblieben. Es dürfte deshalb Wattenbach in offenbarem Irrthume sein, wenn er annimmt, die Passauer hätten durch eine Handschrift der vita S. Severini, die man 903 von dem Chorbischofe Madalwin erwarb, erst erfahren, daß in Lorch einst Bischöfe gesessen seien.¹⁾ Wir können die Zeitbestimmungen der Bullen deshalb mehr oder minder als die Chronologie der Sage des zehnten Jahrhunderts betrachten. Für das Christenthum des Ufernoricums in den ersten drei Jahrhunderten fehlt uns jede sichere Nachricht. Das erste echte Document finden wir erst im Beginne des vierten Jahrhunderts. Es sind die Acten des heiligen Florian.²⁾ Diese erzählen, es seien, als das Verfolgungsdecret des Kaisers Diocletian nach Lorch gekommen war, dort „nicht weniger als vierzig“ Christen ergriffen worden.³⁾ „Allein es läßt sich aus dieser Angabe“, schreibt Glück⁴⁾, „noch keineswegs folgern, daß es in Lauriacum damals noch wenige Christen gegeben hätte. Denn wie an andern Orten, so konnte auch dort zur Zeit der Verfolgung ein Theil der christlichen Bewohner sich verborgen, ein anderer Theil sich geflüchtet haben. Es konnte daher die

¹⁾ A. a. O. 39.

²⁾ Pez, Script. I, 36.

³⁾ A. a. O.

⁴⁾ A. a. O. 135.

christliche Gemeinde in Lauriacum außer jenen vierzig Märtyrern recht wohl noch viele Glieder nicht bloß in der Stadt, sondern auch auf dem Lande zählen.“ Die Acten bezeugen das Dasein einer Christengemeinde sicher für die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts. Das zweite anerkannt echte Document der norischen Kirchengeschichte ist die Biographie des heiligen Severin († 8. Jänner 482). Sie wirft ein helles Licht in die Zeit, in der dieser Heilige gelebt und als größter Wohltäter der Donaulande gewirkt hat, sie zeichnet uns ein klares Bild des schon christlich gewordenen und bereits mit vollständiger kirchlicher Einrichtung versehenen Römerlandes im Süden der Donau in scharfen und lebensvollen Umrissen. Schon das ganze Ufernoricum ist christlich. Nur in Cucullis fand Severin noch Leute, welche zwar äußerlich dem Christenthume anhängen, aber an heidnischen Opfern sich betheiligten.¹⁾ In allen Orten, die er besucht, sind Kirchen, Priester, Diakone und andere Kleriker, also eine vollkommen organisirte Seelsorge, so in Asturis, Comagenis, Boitro, Subavo, Cucullis und Saviana. Aber auch das kirchliche Leben war nach allen Seiten hin entfaltet.

Wir finden feierlichen Gottesdienst mit äußerer Pracht, mit kostbaren Gefäßen und zahlreichen Wachslichtern. Das Messopfer ist der Mittelpunkt desselben, um den sich Predigt, Psalmengesang, gemeinsames Gebet und Segnungen reihen. Die Verehrung der Heiligen, denen die Kirchen feierlich geweiht werden, und ihrer Reliquien ist allgemein verbreitet. Für die Verstorbenen werden Todtenvigilien und Jahrtage gehalten. Auch die Disciplin ist ganz ausgebildet. Sie fordert das Fasten, die Feier des Sonntages und Vorabends und der kirchlichen Festtage und Wallfahrten zu den Gräbern der Märtyrer. Das Klosterleben steht in voller Blüthe. Es dauerte lange Zeit,

¹⁾ C. 12: Pars plebis (castelli, cui erat Cucullis vocabulum) in quodam loco nefandis sacrificiis inhaerebat.

bis sich das christliche Leben überallhin ausdehnen und ausbilden konnte. Die Christianisirung des Landes aber konnte fast nur von Lorch, der größten Stadt des Ufernoricums, wohin ohne Zweifel das Evangelium zuerst gebracht worden war, ausgehen. Die Christengemeinden entstanden nur nach und nach, eine nach der andern. Da im fünften Jahrhundert die Stadt- und Landpfarrkirchen bereits als allgemeine Einrichtung erscheinen, glaubt Glück ¹⁾ „unbedenklich annehmen zu können, daß in mehreren Städten des Landes schon in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Pfarrkirchen bestanden, und daß das Alter des lorcher Bischofssitzes bis an den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufreiche.“ Huber datirt denselben noch weiter zurück. „Offenbar hätte Glück, so schreibt er, ²⁾ in seiner wohlbegründeten Vermuthung mit der Fixirung der Zeitepoche, in welcher dieser Bischofssstuhl errichtet wurde, in jene ruhigen letzten vier Decennien des dritten Jahrhunderts zurückgehen können und sollen. Nur sie waren zur Verkündigung des Evangeliums und zu einer so auffallenden Verbreitung der Heilslehre geeignet, daß man am Beginne der diocletianischen Verfolgung in einer eben erst aufgeblühten Colonie, wie Lauriacum war, ³⁾ nicht weniger als 40 Christen ergreifen konnte, um sie dem Martyrertode zu überliefern.“ Definiren wir für jene Urzeit des Christenthums Gemeinde als den Verband einer Mehrheit von Christen unter Leitung eines geistlichen Obern, so wird für die bedeutenderen Städte, in denen das Evangelium zuerst gepredigt wurde, die Stiftung der Gemeinde mit der Errichtung eines Bisthums zusammenfallen, wenn wir als wesentlichen Inhalt dieses Begriffes die Amtsführung eines Bischofes, das Dasein eines Bischofssitzes betrachten. Denn nur die Bischöfe

¹⁾ Bisth. Nor. 133, 134.

²⁾ N. a. D. 68.

³⁾ Lorch wurde übrigens schon unter M. Aurelius Antonius (161—180) zur Militär-Colonie, und durch diese wurde nicht erst Lorch begründet, sondern es bestand schon früher.

— mit oder ohne Gehilfen — übten damals fast ausnahmslos das Missionswerk; „nur sie waren vollständig hiezu befähigt, nur sie waren kraft ihrer Weihe mit der Vollmacht ausgerüstet, die heiligen Oele zur Taufe, Firmung, Krankenölung, sowie die Altäre zur Darbringung des heiligen Opfers zu weihen, nur sie waren ausschließlich zum Predigtamte berechtigt, nur sie konnten die Firmung, die Diakonen- und Priesterweihe ertheilen, also nur sie waren zur Gründung von Christengemeinden befähigt. Daß sie sich hiebei ihrer Gehilfen-Priester und Diakone bedienten, ändert nichts an der Sache. Diese Priester und Diakone bildeten mit dem Bischöfe einen hierarchischen Körper (Presbyterium); wo sie als Glieder die Stelle des Hauptes versahen, wurden sie nicht ständig, sondern quoties toties delegirt. Ständige Delegationen kannte man in der Urzeit nicht und auch unmittelbar nach ihr keine Delegationen an Einzelne. Wo neue Gemeinden entstanden, wurden Collegien von Geistlichen zum Seelsorgedienst eingesetzt.“ ¹⁾ Die Stadt, in der der Bischof seinen Sitz nahm, ist der Mittelpunkt, von dem sich wie in Radien das Christenthum über das ganze Land ausbreitete. Der Bischof aber wählte zu seiner Missionsthätigkeit die bedeutendste Stadt des Landes — es war dieß ständige Regel. Der wichtigste Platz des Ufernoricum war ohne Zweifel Vorch; — dorthin mußte der Befehrungseifer zuerst seine Schritte lenken, und so bezeichnet uns der Beginn des Christenthums in Vorch zugleich den Anfang der christlichen Aera für das Ufernoricum. Die Gründung der Vorchher Gemeinde fällt wahrscheinlich in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts, möglich, daß ihr Entstehen in noch frühere Zeit zurückgreift. Aber als sehr wahrscheinlich, ja fast als gewiß dürfen wir es betrachten, daß das Evangelium schon im zweiten Jahrhundert einzelne Anhänger gewonnen hatte, die aber noch zu sehr zerstreut oder an einem Orte noch zu wenig zahlreich

¹⁾ Huber a. a. D. 66.

waren, um eine Gemeinde zu bilden. Die Behauptung, daß auch das zweite Jahrhundert nicht ohne Missionsversuche sein dürfte, muß, obwohl es ihr nicht ganz an innerer Wahrscheinlichkeit gebricht, bei dem gänzlichen Mangel äußerer Beweise und Anhaltspunkte, als viel zu gewagt erscheinen. Die ersten, wenn auch sehr wenigen Befehrungen könnten sich wohl auch in's erste Jahrhundert zurückdatiren. Jene bekannten und vielbesprochenen Stellen Justins, des Martyrers: „nicht eine Nation, selbst von jenen nicht, die noch als Nomaden auf Wagen, statt in Häusern leben, ist so unbekannt mit dem Namen des Gekreuzigten, daß sie nicht Bitten und Dank zu Gott dem Vater und Schöpfer sendete“ ¹⁾ oder Tertullians „wir sind von gestern und haben doch all' das Eure erfüllt, Städte, Inseln, Castelle, Municipien, Versammlungen, sogar die Lager, die Decurien, den Pallast, den Senat und das Forum“, ²⁾ diese Zeugnisse des zweiten Jahrhunderts können nicht als zwingende Beweise belangt werden. Ihr Standpunkt ist apologetisch, nicht historisch und deshalb hatte die Rhetorik auf ihre Concipirung mehr Einfluß, als der wirkliche Thatbestand. ³⁾ Aber immerhin mag man zugeben, daß sie nicht so hätten schreiben können, wenn nicht fast in allen Theilen des Römerreiches sich Christen gefunden hätten.

Läßt sich auch die baldige Verkündigung der Heilslehre im Ufernoricum mit ziemlicher Gewißheit nachweisen, so sind uns doch die Namen der Missionäre, welche diesem Lande ihre Thätigkeit weihten, gänzlich unbekannt. Zur Ausbreitung des Christenthums haben ohne Zweifel auch christliche Soldaten, wie sie sich hie und da in den Regionen finden mochten, vieles beigetragen. ⁴⁾ Denn Noricum hatte als Bollwerk des römischen Reiches gen Norden eine sehr starke Besatzung, die sich aus

¹⁾ Dialogus cum Tryphone c. 117.

²⁾ Apolog. c. 37.

³⁾ Diese und noch andere Stellen Tertullians commentirt Rettberg. (I 68 ff.)

⁴⁾ Freiberg, Erzählungen aus der bayrischen Geschichte. 1842. I, 47.

den verschiedensten Ländern recrutirte.¹⁾ Aber es hieße viel zu viel behaupten, wollte man Soldaten allein die Christianisirung des Landes ob der Ens zuschreiben.²⁾ Nicht minder mögen an derselben die Colonisten³⁾ Antheil haben, die aus Italien und wohl auch theilweise aus andern Ländern, die schon verrömert waren, dahin abgeführt wurden. Diese und die Soldaten waren gleichsam die Pionniere für römische Sprache, Sitte und Kultur. Aber auch der friedliche Verkehr, Handel und Wandel — einer der wichtigsten Factoren für die Vermittlung der Ideen — hatte gewiß einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Verbreitung der neuen Lehre, die so in immer weiteren Kreisen bekannt wurde, und mehr und mehr Anhänger gewann. Es wird von den Donauländern dasselbe gelten, was Hefele⁴⁾ über Mainz und die Rheingegenden schreibt: „Waren ja überall die römischen Colonien zugleich Colonien des Christenthums, war ja Roms weite Herrschaft recht eigentlich dazu bestimmt, in alle Welt den Samen des Christenthums zu tragen, wie sollte Mainz allein die große Ausnahme von der allgemeinen Regel sein? Weiß doch die Geschichte, daß in jenen glaubenseifrigen Jahrhunderten der Kirche der Kaufmann wie der Krieger sich als einen Missionär betrachtete, und neben seinem irdischen Geschäfte höheren Pflichten noch oblag, wissen

¹⁾ Darüber gibt Bldinger (I, 12 ff) sehr interessante Daten. Dafür wurden die Noriker zur Vertheidigung des weltumspannenden Kaiserreiches in alle Weltgegenden versandt; sie kämpften in Asien, Afrika, Britannien. (a. a. D. 15).

²⁾ So Bernard Pez (Triumphus Castitatis. Aug. Vind. 1715. p. 49.) Vgl. Buchner, Geschichte von Bayern I, 83.

³⁾ Winter, älteste Kirchengeschichte I, 78, 98; über die Colonien im Lande ob der Ens s. Fritz I, 103 ff. So wurde, wie schon erwähnt, nach Lorch unter M. Aurel eine Militär-Colonie abgeführt. „Mit der römischen Pflanzung war jedoch eine ansehnliche Erweiterung des Ortes verbunden. Den Veteranen nämlich, die sich in Lauriacum ansiedelten, wurden nicht nur Ländereien, sondern auch neue Wohnungen angewiesen.“ Glück, 113. Ebenso war auch Ovilava (Wels) — das Wort und der Ort sind nach Glück keltischen Ursprungs — eine Militär-Colonie desselben Kaisers a. a. D. 84.

⁴⁾ Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. Tübingen 1837, 56.

wir doch, daß jener mit dem zeitlichen Gewinne den ewigen, und dieser mit dem Waffenwerk das Apostelamt verbinden zu müssen glaubte, und der Eine den Wucher für Christus, der Andere den Kriegsdienst für den Herrn als heiligste Verpflichtung seines Lebens und edelstes Ziel seines Strebens betrachtete. Darum hat denn auch die Wahrheit des Christenthums in so unglaublicher Schnelligkeit die Welt besiegt, weil jeder Bekenner jener Wahrheit sich zugleich auch als ihren Apostel betrachtete. Wie sollten bei solcher Lage der Dinge nicht schon frühe auch in die gesegneten römischen Länder am Rheine die Keime des Christenthums gedrungen sein?“ — Die Lehre Christi fand den Boden, in den sie ihre Keime legen sollte, schon gelockert. Die Bevölkerung war von dem Glauben an ihre Götter nicht mehr durchdrungen, die mannigfachsten Vorstellungen durchkreuzten sich. Der gräco-italische Cult der Römer verband sich mit den einheimischen Göttern oder fand doch daneben seinen Platz. Der altkeltische Belenus wurde zum Belenus-Apollo. Der Latobius und Barmogius, und wie die norischen Götter heißen mögen, wurden als Augusti verehrt. Wie den italischen und griechischen Gottheiten, so weihte man auch den Kaisern Motivtafeln und Altäre. Aber einer noch größeren Verehrung scheinen sich die orientalischen Gottheiten erfreut zu haben. Der Jupiter, Ammon, der Serapis, die Isis aus Aegypten, der Baal vom Libanon hatte seine Altäre, wie der persische Sonnengott Mithras und der semitische Stierdienst. ¹⁾ — Die lateinische Sprache war Geschäftssprache und griff immer mehr um sich; bald wurde sie das herrschende Idiom. ²⁾ Die großartigen Straßenanlagen machten einen leichten Verkehr mit andern Provinzen möglich. ³⁾

¹⁾ Büdinger, I 29, 30.

²⁾ Vgl. Becker, älteste Geschichte der Länder des österreichischen Kaiserstaates. Wien. 1865 (österreichische Geschichte für das Volk) I 156.

³⁾ Becker, 134 ff. Von Passau zog die Reichsstraße über Schlögen (Zoviacum), Kleinmünchen (Ovilatus), wo jener Straßenzug einmündete, der sich in Wels (Ovilava) in einen südlichen Zweig (über die Rottenmanner Tauern nach Aquileja) und in einen südwestlichen (über Seewalchen nach Salzburg,

Dazu kam, daß das Ufer-noricum, wenn wir die Markomannen-kriege (165—175 und 177—180) und deren spätere Einfälle (wie 235) abrechnen, langen Frieden genoß. Dieß alles begünstigte die Ausbreitung des Christenthums.

Nicht minder wichtig ist die Frage, auf welchem Wege das Christenthum nach unserm Lande gekommen sei. Es ist auffallend, daß sich durch alle Legenden, welche von der Christianisirung Vorchs erzählen — wenn wir von jener des Lucius absehen, die einem ganz andern Sagenkreise angehört und erst im fünfzehnten Jahrhundert in die norische Kirchengeschichte eingeschmuggelt wurde — wie ein rother Faden die Ueberzeugung durchzieht, daß die Lehre des Evangeliums von Aquileja nach Vorch gebracht wurde. Gerade dieser Glaube ist das einzige Band, welches jene Legenden verbindet; er war die Ursache, daß man jeden Glaubensboten, der von Aquileja ausging, wenn es nur einigermaßen thunlich war, auch zum Apostel des Ufer-noricums machte. So zog nach der Sage Marcus von Aquileja nach Vorch.¹⁾ Von derselben Stadt kommen Hermagoras und Fortunat, von dort ziehen Syrus und Juventius aus, das Evangelium den Heiden zu verkünden. Und gerade bei Hermagoras und Syrus scheint der Umstand, daß sie von Aquileja ausgingen, maßgebend gewesen zu sein, um sie zu Glaubensboten Noricums zu machen, obgleich deren Legenden keine Andeutungen einer solchen Missionsfahrt in's Donauland enthielten.²⁾

dem Knotenpunkte anderer wichtigen Straßenzüge) theilte, über Vorch, Bechlarn (Arelate) Wien (Vindobona) nach Carnuntum (zwischen Petronell und Hainburg), von wo wieder ein Zweig über Debenburg (Scarabantia), Pettau (Pontovia), Gills (Celeia) und Laibach (Aemona) nach Aquileja führte, während die Reichsstraße über Alkofen (Aquincum) und Mursa (Esfegg) nach Sirmium (Mitrowitz) sich fortsetzte.

¹⁾ So ließ man auch Petrus von jener Stadt nach Vorch wandern. Ebenso hatte Lucas am adriatischen Meere (Dalmatien, Gallien) gepredigt.

²⁾ Hauptmotiv, Syrus und Juventius in die norische Befehungsgeschichte zu verweben, war ohne Zweifel ihre Verbindung mit Aquileja. jene Identitäts-erklärung von urbs Laudensis u. Laureacum dürfte nur die Folge jener Ueberzeugung sein, die darnach strebte, auch in der Legende einen Anhaltspunkt zu finden.

Da selbst noch im fünfzehnten Jahrhundert, als man die Mähre vom Vorcher Bischof Laurentius dichtete, machte man diesen zum Schüler des Hermagoras, da es als unzweifelbare Thatsache feststand, daß die Lehre des Evangeliums nur von Aquileja habe ausgehen können. Diese Ueberzeugung lebte schon in den ältesten Sagen; es fehlten nur die Namen der Apostel, und diese, aber eben nur diese, sind eine Erfindung späterer Zeit. Jene Ueberzeugung ist, so glauben wir, das historische Object, an dem sich die vielverzweigte Sage emporranke, sie ist der geschichtliche Kern jener Ueberlieferungen, der auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann und darf, und der deshalb alle Beachtung verdient. Daß das Christenthum von Aquileja nach Vorch gekommen sei, dafür sprechen auch alle jene Verhältnisse, welche bei solchen Fragen ins Gewicht fallen. Das „völkerwogende“ Aquileja war die größte und blühendste aller alten Römercolonien, bewohnt von mehr als 120.000 römischen Bürgern, von den vornehmsten, mit der ganzen Römerwelt in vielseitiger Verbindung stehenden Adelsfamilien, ausgezeichnet durch Größe, Gebäudepracht und Luxus.¹⁾ Es war der Hauptübergangspunkt zwischen Ost und West, zwischen Nord und Süd. Von Rhätien und Bindelicien, von Noricum, Ober- und Unterpannonien, von Istrien und Dalmatien, liefen hier die Straßenzüge zusammen, die in den Chaussees nach Ober- und Mittelitalien ihre Fortsetzung fanden.²⁾ In unmittelbarer Nähe lag der beste Hafen des adriatischen Meeres. Aquileja war also der Stapelplatz des Welthandels, namentlich nach Norden, so wie es auch als strategischer Punkt in militärischer Beziehung äußerst wichtig war. Aquileja war das zweite Rom. Zwar wissen wir nicht, wer dort zuerst das Evangelium predigte. Aber das dürfen wir als gewiß annehmen, daß schon in der apostolischen Zeit sich dort eine Christengemeinde bildete, die ohne Zweifel ihre Glaubensboten weiterhin aus-

¹⁾ Muzar. Noricum II, 49.

²⁾ Bübinger I, 19.

sandte. Und das Feld, das diesen Missionären für ihre Thätigkeit gleichsam im Wege lag, war Noricum. Wir werden wohl kaum irren, wenn wir Aquileja als den Mittelpunkt betrachten, von dem aus sich das Christenthum in die nördlicheren Gegenden verbreitete.¹⁾ Verdanken wir ihm die Lehre des Heils auch nicht unmittelbar, so doch sicher mittelbar.

Diese Ansicht blieb bis in die neueste Zeit unangefochten und fand auch in Glück einen gewandten Vertheidiger. „Den Weg, so sagt er²⁾, den die Sage das Christenthum von Aquileja nach Lauriacum nehmen läßt, ist der natürliche, sicher auch der geschichtliche. Man streiche nur die Namen der Stifter der Iorichischen Kirche, rücke die Gründung um ein paar Jahrhunderte weiter herunter, und der Sachverlauf wird so ziemlich derselbe gewesen sein, wie ihn die Sage erzählt.“ Diese Meinung hat jüngst Dr. Huber bestritten. „Man geht nämlich, schreibt dieser³⁾, von der irrigen Voraussetzung aus, daß das Christenthum von Aquileja aus in den Provinzen dießseits der julischen Alpen verbreitet worden sei, und daß folgerecht hiezu die Bischümer dieser Provinzen vom Metropolitanstuhl Aquileja gegründet und die Inhaber derselben vom Erzbischofe der istrischen Hauptstadt consecrirt und in Pflicht genommen, und darum in das Suffraganverhältniß zu ihm getreten seien. Wenn die ursprünglichste Verbreitung des Christenthums in den beiden Noricum so verstanden werden will, daß christliche Soldaten, Kaufleute, Auswanderer, Verbannte durch Aquileja kommen mußten, um z. B. von Rom aus an die Drau oder Donau zu gelangen, so kann man nichts dagegen einwenden; aber von einer specifisch aquilejischen Missionsthätigkeit ist nichts bekannt, als die späteren frommen Sagen, die man erdichtete, um das Vorurtheil, daß unser Christenthum von Aquileja stamme, mit einer allerdings natürlich scheinenden Erklärung glaubwürdig

¹⁾ Koch — Sternfeld. Bayern und Tirol. München 1861, 7. u. 5.

²⁾ Die Bisth. Nor. 126, Anm.

³⁾ Die Ecclesia Petena, 28.

zu machen.“ Also nicht von Aquileja ist „das Christenthum in Noricum, oder präciser die Consolidirung desselben nach dem genetischen Principe durch Einsetzung der Hierarchie“ ausgegangen, sondern dasselbe konnte nur von Sirmium (jetzt Mitrowic in der Militärgrenze) ausgehen, und das „muß man in zwingender Logik schließen.“¹⁾ Der Schluß ist folgender: Das Concil von Nicäa (325)²⁾ und jenes von Antiochia (341)³⁾ bestimmte, daß die politische Metropole jeder Provinz auch die kirchliche Metropole sein solle. Sirmium war die Metropole der Provinz Illyrien, die auch ganz Noricum umfaßte. Also mußte das Bisthum Vorch unter der Metropole Sirmium stehen. Die Metropolitangewalt aber emanirte aus dem „genetischen Principe, aus der einfachen übernatürlichen Zeugung durch Mittheilung des Glaubens,“ also mußte die Christengemeinde in Vorch auch von Sirmium aus gegründet worden sein. Die Prämissen dieses Schlusses sucht der Verfasser der Ecclesia Petena durch eingehende Begründung sicher zu stellen.

Die Apostel selbst, so argumentirt er⁴⁾, wandten sich immer an die volkreichsten Städte, an die Metropolen des römi-

¹⁾ A. a. O. 36.

²⁾ Canon IV. (Hefele Conciliengeschichte I, 365) nicht Canon III, wie Huber immer schreibt. Er lautet: „Der Bischof soll eigentlich von allen Bischöfen der Eparchie (Provinz) aufgestellt werden; wenn aber dieß schwer ist, sei es wegen eines dringenden Nothfalles, oder wegen der Weite des Weges, so müssen wenigstens drei sich versammeln und mit schriftlicher Einwilligung der Abwesenden die Weihe vornehmen. Die Bestätigung und Oberleitung des Geschehenen aber soll in jeder Eparchie dem Metropoliten zustehen.“

³⁾ Canon IX: „Die Bischöfe in jeder Provinz sollen wissen, daß der in der Metropole (bürgerlichen Hauptstadt) vorstehende Bischof auch die Sorge hat über die ganze Provinz, weil alle, welche Geschäfte haben, von allen Seiten in der Metropole zusammenkommen; deshalb wurde bestimmt, daß er auch in der Ehre den Vorrang habe und daß die übrigen Bischöfe ohne ihn nichts weiteres thun — gemäß dem altgiltigen Canon unserer Väter — als nur das allein, was die Parodie eines Jeden betrifft“ . . . Hefele I, 496. — Zener Canon, auf den sich das Concil beruft, ist der 33. apostolische Canon. Hefele, I, 784.

⁴⁾ A. a. O. 14, 15.

ſchen Reiches. Hier entſtanden die erſten Chriſtengemeinden. Von dieſen Stammkirchen aus verbreitete ſich ſodann das Evangelium in die kleineren Städte der Provinz, und die hier gegründeten Gemeinden mit ihren Biſchöfen traten als Tochterkirchen in ein Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Daſſelbe wird durch die Mittheilung des Glaubens zwar eingeleitet, tritt aber erſt durch die Conſecration und Einſetzung des Biſchofes in Wirklichkeit: Conſecration und Einſetzung ſind eigentlich das genetiſche Prinzip des Metropolitanverbandes. Daſſelbe wurde vorzugsweiſe berückſichtigt. Aus dieſer Erörterung folgt alſo, daß die Gründung einer Chriſtengemeinde auch von einer Kirche ausgehen konnte, welche über jene ſpäter die Metropolitan Gewalt nicht hatte, daß demnach der Beweis, daß eine Kirche, weil ſie die Metropolitan Gewalt über eine biſchöfliche Kirche habe, dieſe deshalb gegründet haben müſſe, durchaus nicht ſtringent iſt.

Da nun, ſo fährt Dr. Huber fort, der Hefele'sche Canon: „Je bedeutender die Stadt war, deſto früher beſaß ſie eine Chriſtengemeinde“¹⁾ unbeanſtandbar iſt, ſo iſt leicht begreiflich, daß die politiſchen Metropolen in der Regel auch kirchliche wurden, nicht deſhalb, weil ſie politiſche Hauptſtädte waren, ſondern ſtreng genommen darum, weil ihnen als volkreichern Hauptſtädten die Lehre des Heils zuerſt verkündigt worden war. In dieſem Sinne iſt auch ihre und ihrer Biſchöfe Bevorzugung durch die Canonen 3 (d. i. 4) des Nicänums und 9 des Antiochenums zu verſtehen, aber auch zugleich zu erſehen, daß, wie in der Regel die politiſche und kirchliche Metropole ein und dieſelbe, ſo auch die Grenzen der politiſchen und kirchlichen Provinz coincident waren.

Dieß iſt allerdings zu erſehen, aber eben nur dieſes. Wurden dieſe beiden Canonen wirklich durchgeführt, ſo mußte Vorch Suffragan Kirche Sirmiums werden. Aber dies war erſt

¹⁾ Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums im ſüdweſtlichen Deutſchland, 52.

nach dem Concil von Antiochien (341) möglich. Doch unstatthaft ist es, auf jene Kanonen den Beweis zu bauen, daß das Christenthum deshalb nur von Sirmium nach Vorch verbreitet werden konnte. Nur dann wäre dieß möglich, wenn jene Bestimmungen des Concils von Nicäa und Antiochien als einzigen Grund jenes Gesetzes jenes genetische Princip aussprächen, daß also alle Suffragankirchen in einer Provinz von der Kirche in der politischen Metropole gestiftet worden seien und nur von dieser gestiftet werden konnten. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Der neunte antiochenische Canon kennt nur den Opportunitätsgrund; in doppelter Causalverbindung weist der Wortlaut auf denselben hin. Der Bischof der bürgerlichen Hauptstadt hat die Sorge über die Provinz, „weil alle, welche Geschäfte haben, von allen Seiten zusammenkommen; deshalb wurde bestimmt, daß er auch in der Ehre den Vorrang habe.“ Vom genetischen Principe spricht dieser Canon also nichts. Ebenso wenig jener von Nicäa. Zu seiner Erörterung bemerkt Hefele¹⁾: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche bei der Ein- und Abtheilung ihres Ganzen in kleinere Bezirke frei und an keine bürgerliche oder staatliche Districtsgrenzen gebunden ist. Aber ebenso muß es einleuchten, daß Gründe der Zweckmäßigkeit sie veranlassen können, ihre Eintheilung der bereits vorhandenen bürgerlichen und staatlichen zu conformiren. Den Grund hiezu legten factisch schon die Apostel, indem sie das Evangelium meist zuerst in den bürgerlichen Hauptstädten der Provinz verkündeten, und die in einer bürgerlichen Provinz gewonnenen Gläubigen auch in religiöser Beziehung als zusammengehörig betrachteten und behandelten. . . Die Folge war, daß sich die einzelnen in einer bürgerlichen Provinz vorhandenen Bisthümer immer mehr auch als kirchlich zusammengehörig betrachteten und daß der Bischof in der weltlichen Metropole einen Vorrang vor den übrigen Bischöfen erhielt, theils wegen

¹⁾ Conciliengeschichte I, 365.

des höheren Ansehens seiner Stadt überhaupt, theils weil die bürgerliche Metropole gar oft auch factisch zugleich die kirchliche war, d. h. weil in ihr die früheste Christengemeinde gegründet worden war und die übrigen Städte der Provinz von ihr aus das Evangelium empfangen hatten. Den erstern mehr profanen Grund hob besonders die antiochenische Synode vom Jahre 341 hervor. Es ist kein Zweifel, daß die Synode die kirchliche Districtsabtheilung (Provincialeintheilung) der bürgerlichen conform machen wollte. Von dem gleichen Gedanken ging, wie wir im vorliegenden Kanon sehen, auch die nicänische Synode aus, auch ihr fallen die Grenzen der kirchlichen und bürgerlichen Provincialeintheilung zusammen, und sie verordnet, daß jeder neue Bischof von den Bischöfen der ganzen Eparchie (bürgerlichen Provinz) gemeinsam bestellt werden und der Metropolit, d. h. nach Analogie des neunten antiochenischen Kanons: der Bischof der bürgerlichen Metropole, die Bestätigung des Geschehenen haben solle. Der erste Hauptpunkt, der in unserm Kanon liegt, ist sonach die darin ausgesprochene Regel, daß die kirchliche Eintheilung der bürgerlichen conform sein solle, eine Regel, die jedoch nicht ohne Ausnahmen blieb. Auch Hefele ist nicht der Ansicht, daß deshalb, weil die politische Hauptstadt zur Metropole erhoben wurde, alle Kirchen von derselben aus christianisirt worden seien, ja christianisirt werden mußten. Das mag „gar oft“ — also nicht immer — geschehen sein, und der Opportunitätsgrund ist die Hauptsache. Vene beiden Kanonen haben „die Consolidirung des Christenthums nach dem genetischen Principe durch Einsetzung der Hierarchie“ unter Vermittlung des Metropoliten, eigentlich erst geschaffen; denn von da an mußten sich alle Bischöfe der Provinz — ganz abgesehen davon, ob ihre Kirchen von der politischen Metropole ausgestiftet worden waren oder nicht — dem Bischofe der politischen Hauptstadt unterordnen, welchem die „Bestätigung und Oberleitung“ der Bischofswahlen in seiner Provinz zukam. Der Obersatz ist also unhaltbar, und daher dürfte auch die

Hefele 3. 141

Schlußfolgerung für unsern speciellen Fall, daß Vorch nur von Sirmium christianisirt werden konnte, sehr berechtigte Bedenken erregen und das um so mehr, als gerade in unserer Frage ein Umstand eintritt, der die Richtigkeit jener Behauptung noch von einer anderen Seite in Frage stellt.

Sirmium wurde erst unter Constantin dem Großen zur politischen Hauptstadt der Praefectura Aegyptien erhoben.¹⁾ Mag es auch diese Auszeichnung „wegen seiner früher hervorragenden Stellung, Wichtigkeit der Lage, großen Einwohnerzahl“ verdient haben, so war es factisch vor Constantin doch nur die Hauptstadt des zweiten oder untern Pannonien²⁾ (jene von Oberpannonien war Sabaria); es hatte also nach der Huber'schen Theorie nur Unterpannonien christianisirt. In Vorch wurde aber schon „in den letzten vier Decennien des zweiten Jahrhunderts“³⁾ eine Christengemeinde gestiftet, also etwa ein halbes Jahrhundert früher, bevor das Ufernoricum politisch unter Sirmium zu stehen kam. Dazu kommt, daß Sirmium erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts Metropolitankirche wurde⁴⁾ — demnach wieder ein Jahrhundert später, nachdem in Vorch ein Bischofstuhl errichtet worden war. Das Christenthum daselbst ist daher älter als die politische und kirchliche Metropolitanwürde Sirmiums, und so fällt jene Behauptung in sich selbst zusammen.

Der weitere indirecte Beweis: „daß die wahre Lehre diesen und keinen anderen Weg, wie in's Aegyptium, so auch in's Noricum

¹⁾ Huber a. a. D. 20, 34.

²⁾ A. a. D. 34.

³⁾ A. a. D. 68.

⁴⁾ So nach Glük, 126. Huber dagegen setzt diese Erhebung schon in die Mitte des vierten Jahrhunderts. Die dafür angeführten Beweise (a. a. D. 35) sind nicht gerade stringent. Vorch konnte also höchstens von der Mitte des vierten Jahrhunderts an, wenn jene beiden Kanonen durchgeführt wurden, unter Sirmium stehen, und zwar scheint es durch dieselben erst dem sirmischen Metropolitan, der bis in's vierte Jahrhundert selber Suffragan von Thessalonika war (Huber 53), unterworfen worden zu sein. Auf diese chronologische Differenz hat schon Aqu. Caesar (Annales Styriae. Dissert. III, p. 93 ff) aufmerksam gemacht.

genommen habe, läßt sich auch aus dem Gange erweisen, den später die arianische Irrlehre nahm¹⁾, ist ganz mißglückt. Der Arianismus hatte seinen Hauptherd im Orient, und namentlich fand er durch die in Constantinopel herrschenden Kaiser Schutz und Verbreitung. Der feurige und aufopfernde Glaubensmuth der Bischöfe des Occidents setzte ihm einen unüberwindlichen Wall entgegen. Die arianische Irrlehre konnte also nur von Osten in Pannonien eindringen, während zu jener Zeit, als in Vorch eine christliche Gemeinde gestiftet wurde, schon Rom zum Mittelpunkte der Kirche sich erhoben hatte und als solcher anerkannt war.

Die Ansicht, daß von Aquileja das Christenthum in's Ufernoricum gebracht worden sei, hat schon an und für sich die bei weitem größere Wahrscheinlichkeit. Nach jenem hesele'schen Canon, der ja „unbeanstandbar“ ist, mußte das große, wichtige und dichtbevölkerte Aquileja, der Knotenpunkt des Verkehrs und der Stapelplatz des Handels, früher christianisirt werden, als das abgelegene Sirmium, das erst „in den Kriegen gegen die Daker und andere Donauvölker die größte Stadt Pannoniens geworden war“²⁾, und das sich erst unter Constantin zu seiner höchsten Blüthe emporshaw. In Aquileja wurde wahrscheinlich schon in apostolischer Zeit das Evangelium verkündet,³⁾ wenn uns auch keine Namen überliefert sind, während es jedenfalls etwas länger dauerte, bis die Lehre des Heils von Thessalonica über Sardica nach Sirmium vordrang.⁴⁾ Steht aber die Priorität des Christenthums in Aquileja vor Sirmium fest, so konnte es dort sich um so eher festigen, so konnte es von dort um so früher neue Sprößlinge in andere Lande treiben.

¹⁾ A. a. D. 36.

²⁾ Huber a. a. D. 22. Das Citat in der Anmerkung ebenbaselbst (Herob.) ist selbstverständlich ein lapsus calami; der Name Sirmium kommt natürlich bei Herodot gar nicht vor. Uebrigens wird (a. a. D. 53) Sirmium auf Kosten Aquileja's mehr als nothwendig in den Vordergrund gestellt.

³⁾ Dieß gibt auch Huber zu a. a. D. 41.

⁴⁾ So nach Huber a. a. D. 33.

Diese Vermuthung gewinnt in Betreff des Ufernoricums um so mehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß Aquileja dem Donaulande bedeutend näher lag, als die ferne Stadt an der Save, daß der Verkehr zwischen jenem Lande und Aquileja, „das schon in ältester Zeit eine bedeutende Handelsstadt, das Emporium der nördlichen Provinzen war“, ¹⁾ sehr lebhaft war — (in Opilava (Wels) und Earnuntum (bei Petronell) mündeten die Straßenzüge, die nach Aquileja führten, in die Reichschauffee ein, während die Verbindung mit Sirmium sicher auf ein Minimum beschränkt war: die einzige Verkehrslinie war die allgemeine Reichsstraße, die über Aquincum (Alt-Ofen) nach Sirmium lief) — und daß der Weg vom Ufernoricum nach Rom über Aquileja führte. Diese Stadt war schon sehr frühe christianisirt worden; sie war wie keine andere dazu geeignet, die neue Lehre weiter zu verbreiten; sie lag unter den Kirchen, welche auf apostolische Gründung wenigstens Anspruch machen können, dem Ufernoricum am nächsten, und deshalb hat die Meinung, von dort sei das Evangelium nach Vorch gebracht worden, die größere Wahrscheinlichkeit. Die beiden Einwürfe, warum dann „Aquileja kraft des genetischen Principes nicht sofort Metropolitanstuhl“ geworden sei, sondern erst um ein volles Jahrhundert später, und warum „der am Ende des vierten Jahrhunderts zuerst erscheinende Metropolit Aquileja's nur einige Bischöfe des engern Istriens zu Suffraganen habe, lösen sich sehr leicht.

Wir können ganz davon absehen, daß jenes genetische Princip für die Zeit vor dem nicänischen Concil durchaus nicht jene ausschließliche Geltung hat, die Huber ihm vindiciren will, und daß die Metropolitan-Verfassung durch die schon oft berührten beiden Synoden eigentlich erst constituirt wurde. Es genügt einfach, das Heft umzukehren und zu fragen: Wenn Sirmium diese Bisthümer in Noricum, also auch das lorchische, gegründet und besetzt hat, warum wurde es nicht kraft des

¹⁾ A. a. O. 41.

genetischen Principes sofort Metropolitanstuhl, sondern erst um ein volles Jahrhundert später? — Aquileja wurde durch die Reichseinteilung Constantin des Großen Hauptstadt Istriens.¹⁾ Es hatte also kraft der schon oft erörterten Kanonen nur auf die Kirchen Istriens Metropolitanrechte. Damit fällt der letzte Halt jener Behauptung. Für die entgegengesetzte Meinung, die man wohl die Tradition nennen kann, spricht auch die Sage, wie schon oben dargelegt wurde. Nach dem Huber'schen Sage: „Von einer specifisch aquilejischen Missionsthätigkeit ist nichts bekannt, als die spätern frommen Sagen, die man erdichtete, um das Vorurtheil, daß unser Christenthum von Aquileja stamme, mit einer allerdings natürlich scheinenden Erklärung glaubwürdig zu machen“²⁾ wird den Sagen jeder historische Kern abgesprochen, werden sie als „Erdichtungen“ in der Stampfmühle einer unbarmherzigen Kritik vernichtet. Gerade die Erfahrung hat die Kritik gelehrt, etwas sachter in Betreff der Sagen aufzutreten, und die Zeit, wo man willkürlich mit den Sagen aufräumte, dürfte als überwundener Standpunkt gelten. Daß die Namen der Glaubensboten, die man für das Ufernoricum in Anspruch nahm, erdichtet oder richtiger aus fremden Legenden hergenommen wurden, ist längst nachgewiesen. Aber als sehr bemerkenswerther Zug — wir wiederholen den Satz — muß es gelten, daß unsere Sagen alle Missionäre von Aquileja ausziehen lassen. Und das halten wir für ihren historischen Kern, und das ist auch von Rettberg, der gerade nicht im Verdachte steht, mit Zugeständnissen an die Legenden zu freigebig gewesen zu sein, als solcher anerkannt worden.³⁾

Unter so bewandten Umständen dürfte es sehr verzeihlich sein, wenn wir auch ferner noch, bis triftigere Beweise uns eines Bessern belehren, am alten „Vorurtheile“ und der „irrigen

¹⁾ A. a. O. 25. Valerian wird als erster Metropolit von Aquileja, vorläufig freilich nur für Istrien kaum zu beanstanden sein.

²⁾ A. a. O. 28.

³⁾ Deutschlands Kirchengeschichte I, 156.

Meinung“ festhalten, wohl auch in der Hoffnung, daß uns das-
selbe Recht, wie den Hanfzianern in der St. Rupertsfrage zu-
gesprochen werde¹⁾, das Recht, getrost bei unserer bisherigen
Meinung zu bleiben, und überzeugt, daß die Sache durch eine
allseitige Erörterung nur gewinnen könne. Absolute Gewißheit
läßt sich beim gänzlichen Mangel der Quellen nie erreichen;
nur die größere Wahrscheinlichkeit wird das Feld behaupten,
und auf diese kann und muß — so dünkt uns — die alther-
gebrachte Ansicht, daß von Aquileja das Christenthum nach Vorch
gebracht wurde, Anspruch machen.

Unbemerkt und unscheinbar wie überall war auch in No-
ricum der Beginn des Christenthums, und erst aus jener Zeit,
in der das Senfkörnlein herrlich emporzusprossen begann, haben
wir die ersten Nachrichten. Der Baum der Heilslehre wuchs
immer kräftiger, immer mächtiger, und schon in der Mitte des
fünften Jahrhunderts überschattete er das ganze Land ob der
Enns dießseits der Donau. E. M.

Päpstliche Actenstücke.

1.²⁾ Allocution des heiligen Vaters Pius IX. an die in Rom versammelten Bischöfe

im geheimen Consistorium vom 26. Juni 1867.

VENERABILES FRATRES!

Singulari quidem inter maximas Nostras acerbitates gaudio et
consolatione afficimur, cum iterum gratissimo conspectu ac frequentia
vestra perfrui, vosque coram alloqui in hoc amplissimo conventu
possimus, Venerabiles Fratres. Vos enim ex omnibus terrarum regio-
nibus desiderii Nostri significatione et vestrae pietatis instinctu in

¹⁾ Huber a. a. D. 91.

²⁾ Anm. Da diese Allocution sowie das folgende Kanonisationsdecret unter
den im Jahrgange 1867, Heft III, Seite 309 und ff. abgedruckten officiellen
Documenten der Petersfeier fehlen, so werden dieselben der Vollständigkeit wegen
hier nachgetragen.

hanc Urbem adducti, Vos eximia religione praestantes, in sollicitudinis Nostrae partem vocati nihil potius habetis, quam calamitosis hisce temporibus omnem in re catholica tuenda animarumque salute curanda vestram opem Nobis ferre, multiplices moerores Nostros lenire, ac ampliora in dies vestrae fidei voluntatis et obsequii, erga hanc Petri Cathedram experimenta praebere. Hoc vestro adspectu recreamur vehementer, hoc novo pietatis et amoris vestri argumento ac testimonio de illis libenter recordamur, quae usque ad hanc diem concordibus animis, non uno studiorum genere, non intermissis curis, non deterriti adversis certatim edidistis. Quae porro rerum suavissimarum memoria alte Nobis in animo infixae, semperque mansura, illud efficit, ut gratus Nostrae caritatis sensus, multo nunc quam alias ardentior atque vividior, erga universum vestrum ordinem perspicua testificatione et luculentioribus signis, palam publiceque gestiat erumpere.

Sed si haec leviter raptimque perstricta superiorum temporum recordatio Nos adeo percellit atque solatur, Vos ipsos, Venerabiles Fratres, facile intellecturos arbitramur qua laetitia exultet, qua caritate flagret hodie cor Nostrum, dum iterum observantia et frequentia vestra perfruimur, qui ex remotioribus etiam catholicis provinciis Nostro desiderio perspecto, una omnes pietate et amore acti ad Nos convenistis. Nihil enim Nobis optatius, nihil iucundius esse potest quam vestro in coetu versari, vestraeque Nobiscum coniunctionis fructum capere, in iis potissimum sollemnibus peragendis in quibus omnia, quae versantur ante oculos, de Catholicae Ecclesiae unitate, de immobili unitatis fundamento, de praeclaro eius tuendae servandaeque studio, ac gloria loquuntur. De illa scilicet admirabili unitate loquuntur, qua, veluti quadam vena, Divini Spiritus charismata et dona in mysticum Christi corpus manant, ac in singulis eius membris tanta illa fidei et caritatis exempla excitant, quae universum hominum genus in admirationem impellunt. Agitur enim, Venerabiles Fratres, hoc tempore ut Sanctorum honores decernantur tot inclitis Ecclesiae Heroibus, quorum plerique gloriosum martyrii certamen certantes, alii pro tuendo Apostolicae Cathedrae, in qua veritatis et unitatis est centrum, Principatu, alii pro integritate ac unitate fidei vindicanda, alii pro restituendis Catholicae Ecclesiae hominibus schismate avulsis pretiosam mortem libenter oppetierunt, adeo ut mirum divinae Providentiae consilium satis eluceat, quae tum maxime exempla adserendae catholicae unitatis, et triumphos Adsertorum proposuit, cum Catholica fides et Apostolicae Sedis auctoritas infestioribus inimicorum artibus conflictaretur. Agitur praeterea ut memoriam diei auspiciatissimi sollemni ritu recolamus, quo die Beatissimus Petrus et Coapostolus eius Paulus ante annos mille octingentos illustri martyrio in hac urbe perfuncti, immobilem Catholicae unitatis arcem suo sanguine consecrarunt. Quid igitur, Venerabiles Fratres, Nobis optabilius et

tantorum Martyrum triumphis congruentius esse poterat, quam ut in eorum honoribus pulcherrima Catholicae Ecclesiae unitatis exempla ac spectacula, maiore qua possent significatione et luce fulgerent? Quid aequius erat, quam ut haec ipsa de Apostolorum Principium triumphis gratulatio quae ad totius Catholici nominis religionem pertinet, vestro etiam adventu studioque celebraretur? Quid dignius demum, quam ut tot tantarumque rerum splendor pietatis laetitiaeque vestrae accessione fieret illustrior?

At non solum apta rebus et grata Nobis, Venerabiles Fratres, haec pietas, et concursus cum Apostolica Sede coniunctio, sed praeterea tanti momenti est, ut maximi ex ea ac salutare admodum fructus sive ad comprimendam impiorum audaciam, sive ad communem fidei et vestram singulorum utilitatem, omnino debeant existere. Ex hac nimirum Religionis oppugnatores intelligant necesse est, quam vigeat, qua vita polleat Catholica Ecclesia, quam infensis animis insectari non desinunt: discent quam inepto stultoque convicio eam veluti exhaustam viribus et suis defunctam temporibus incusarint: discent demum quam male suis triumphis plaudant, ac suis consiliis et conatibus fidant, satis perspicientes tantam virium compagem convelli non posse, quam Iesu Christi spiritus et divina virtus in Apostolicae confessionis petra coagmentavit. Profecto si unquam alias hoc maxime tempore, Venerabiles Fratres, omnibus hominibus pateat necesse est, ibi solum animos arctissima inter se coniunctione contineri posse, ubi unus idemque Dei spiritus omnibus dominatur, at Deo relicto, Ecclesiae auctoritate contempta, homines felicitatis eius quam per scelera quaerunt expertes, in turbulentissimis tempestatibus misere, dissidiisque iactari.

Sed si fidelium communis spectetur utilitas, quidnam, Venerabiles Fratres, opportunius ac salutarius ad incrementum obsequii erga Nos et Apostolicam Cathedram Catholicis gentibus esse potest, quam si videant quanti a Pastoribus suis catholicae unitatis iura et sanctitas fiat, eamque ob causam cernant eos magna terrarum spatia marisque transmitters, nec ullis deterreri incommodis, quominus ad Romanam Cathedram advolent, ut in Nostrae humilitatis persona Petri Successorem et Christi in terris Vicarium revereantur? Hac nempe auctoritate exempli longe melius quam subtiliori qualibet doctrina agnoscent, qua veneratione, obedientia et obsequio erga Nos uti debeant; Quibus in persona Petri a Christo Domino dictum est „pasce agnos meos pasce oves meas“ iisque verbis suprema sollicitudo ac potestas in universam Ecclesiam credita est atque commissa.

Quin etiam Vos ipsi, Venerabiles Fratres, Vos in sacro vestro ministerio obeundo, ex hac erga Apostolicam Sedem observantia insignem fructum laturos estis. Quo enim maiora vos necessitudinis fidei amorisque vincula cum angulari petra mystici aedificii devinxerint,

eo magis etiam, uti omnium Ecclesiae temporum memoria docet, eam fortitudinem induemini ac robur, quod ab amplitudine ministerii vestri contra hostiles impetus, et adversitates rerum postulatur. Quid enim aliud Christus Dominus intelligi voluit cum Petrum tuendae fratrum firmitati praeficiens „Ego, inquit, rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos ¹⁾“? Nimirum ut S. Leo M. innuit „specialis cura Petri a Domino suscipitur et pro fide Petri proprie supplicatur, tamquam aliorum status certior sit futurus, si mens Principis victa non fuerit. In Petro ergo omnium fortitudo munitur, et divinae gratiae ita ordinatur auxilium, ut firmitas quae per Christum Petro tribuitur, per Petrum apostolis caeteris conferatur.“ ²⁾ Quapropter Nos semper persuasum habuimus fieri non posse ut eius fortitudinis qua praecipuo Domini munere cumulatus est Petrus, non aliqua semper in vobis fieret accessio, quoties prope ipsam Petri personam qui suis in successoribus vivit praesentes consideretis, ac tantummodo solum attingeretis huius urbis, quam sacri Apostolorum Principis sudores et triumphalis sanguis irrigavit. Immo etiam, Venerabiles Fratres, nunquam Nos dubitavimus quin ex ipso sepulcro ubi beatissimi Petri cineres ad religionem Orbis sempiternam quiescunt, quaedam arcana vis et salutaris virtus existat, quae Pastoribus Dominici gregis fortes ausus, ingentes spiritus, magnanimos sensus inspiret, quaeque instaurato eorum robore efficit, ut impudens hostium audacia, catholicae unitatis virtuti et potestati impar, impari etiam certamine residat et corruat.

Nam quid Nos tandem dissimulemus, Venerabiles Fratres? Iamdiu in acie contra callidos et infestos hostes pro iustitiae et Religionis defensione versamur. Tam diuturna tam ingens dimicatio geritur, ut omnium quotquot in sacra militia censentur simul coniunctae vires, non iusto maiores numero ad resistendum esse videantur. Nos quidem Ecclesiae causam libertatem et iura pro supremi muneris Nostri ratione propugnantes, usque ad hanc diem Dei Omnipotentis ope ab exitiabilibus periculis incolumes fuimus, sed tamen rapimur et iactamur adhuc adversis ventis et fluctibus non quidem timentes naufragium, quod Christi Domini praesens auxilium timere non sinit, sed intimo sane dolore affecti ob tot novarum doctrinarum monstra, tot impie in Ecclesiam ipsam et Apostolicam Sedem commissa, quae quidem iam alias damnata ac reprobata ³⁾, palam nunc iterum pro sacri Nostri muneris officio reprobamus et condemnamus. In hac tamen praesentis temporis ratione, et in ea quam capinus ex conspectu vestro laetitia, ultrò commemorare praetermittimus tot sollicitudines, curas angores qui cor Nostrum gravi ac diuturno vulnere excruciant

¹⁾ Luc. C. 22. v. 32.

²⁾ Ser 3. in anniv. Ass. suae.

³⁾ Alloc. Consist. 29. Oct. 1866.

ac torquent. Haec potius omnia apud altaria afferemus quae Nostris assidue oneravimus precibus, respersimus lacrimis; haec omnia Clementissimo misericordiarum Patri instauratis obsecrationibus aperiemus iterum ac revelabimus, in Eo omnino fidentes qui Ecclesiae suae incolumitatem et gloriam tueri novit et potest, quique iudicium faciens omnibus iniuriarum patientibus de causa Nostra et adversantium Nobis non fallente die, iusto iudicio iudicabit.

Interim vero vos, Venerabiles Fratres, pro spectata vestra sapientia recte intelligitis, quam vehementer intersit ad occurrendum impiorum consiliis et tot detrimenta Ecclesiae sarcienda, ut quae vestrum omnium cum Nobis et Apostolica hac Sede concordia tantopere enitet, altius in dies defixis radicibus roboretur. Quin immo, hic catholicae coniunctionis amor, qui ubi semel inhaesit animis, ad aliorum etiam utilitatem late dimanat, hic profecto vos conquiescere non sinet, nisi pariter in eadem catholica concordia ac indivulsa fidei, spei caritatisque consensione ecclesiasticos omnes viros quorum Duces estis, et universos fideles vobis concreditos una opera praestare conitamiini. Nullum sane spectaculum angelorum atque hominum oculis pulchrius esse poterit, quam si in hac peregrinatione nostra, qua ab exilio ad patriam pergimus, aemula imago referatur et ordo peregrinationis illius, qua duodecim Israeliticae Tribus ad felices Promissionis oras coniunctis itineribus contendebant. Ingrediebantur enim omnes, singulae suis discretas auctoribus, distinctae nominibus, diremptae locis, parebantque suis quaeque familia patribus, bellatorum manus ducibus, hominum multitudo principibus; sed tamen unus erat tot ex gentibus populus, qui Eidem Deo et ad eandem supplicabat aram, unus qui iisdem legibus, eidem Sacerdoti Maximo Aaroni, eidem Dei Legato obtemperabat Mosi, unus qui pari iure in bellorum laboribus et victoriarum fructibus utebatur, unus demum qui pariter sub tentoriis agens, et admirabili vascens cibo, eandem concordibus votis adspirabat ad metam.

Huiusmodi vos coniunctioni perpetuo retinendae operam daturos, tot iam pignoribus vestrae fidei concordiaeque acceptis, certum omnino ac exploratum habemus. Spondet id Nobis spectata vestra integritas, ac praestans virtus, quae semper ubique sui similis, et omni periculo maior effulsit: spondet illud ingens studium et ardor qui vos ad aeternam hominum salutem curandam, et ad divinam amplificandam gloriam rapit atque urget: spondet id demum ac certissime spondet sublimis illa oratio, quam Christus ipse ante extremos cruciatus suos ad Patrem obtulit, Illum precatus, ut omnes unum sint, sicut tu Pater in me et ego in Te, ut et ipsi in Nobis unum sint¹⁾; cui precationi fieri nunquam potest, ut Divinus non adnuat Pater.

¹⁾ S. Joan. c. 17. v. 21.

Nobis autem, Venerabiles Fratres, nihil optabilius est, quam ut eum fructum quem maxime salutarem ac faustum Ecclesiae universae fore ducimis, ex hac eadem vestra cum Apostolica Sede coniunctione capiamus. Iamdiu enim animo agitavimus, quod pluribus etiam Venerabilium Fratrum Nostrorum pro rerum adiunctis innotuit, ac illud etiam, ubi primum optata Nobis opportunitas aderit, efficere aliquando posse confidimus, nempe ut sacrum oecumenicum et generale omnium Episcoporum catholici Orbis habeamus Concilium, quo collatis consiliis coniunctisque studiis necessaria ac salutaria remedia, tot praesertim malis, quibus Ecclesia premitur, Deo adiuvante adhibeantur. Ex hoc profecto uti maximam spem habemus eveniet, ut Catholicae veritatis lux errorum tenebris, quibus mortalium mentes obvolvuntur amotis, salutare suum lumen diffundat, quo illi veram salutis et iustitiae semitam, adspirante Dei gratia, agnoscant et instant. Ex hoc item eveniet, ut Ecclesia veluti invicta castrorum acies ordinata hostiles inimicorum conatus retundat, impetus frangat, ac de ipsis triumphans, Iesu Christi Regnum in terris longe lateque propaget ac proferat.

Nunc vero ut vota Nostra impleantur, utque Nostrae vestraeque curae uberes iustitiae fructus Christianis afferant populis, ad Deum omnis iustitiae et bonitatis fontem erigamus oculos, in Quo omnis plenitudo praesidii, et gratiae ubertas sperantibus collocata est. Cum autem advocatum apud Patrem habeamus Iesum Christum Filium Eius, Pontificem magnum qui penetravit Caelos, qui semper vivens interpellat pro nobis, quique in admirabili Eucharistiae Sacramento nobiscum est omnibus diebus usque ad consummationem saeculi, hunc Redemptorem amantissimum, Venerabiles Fratres, ponamus ut signaculum super cor nostrum, ut signaculum super brachium nostrum, atque ad altare illud, ubi ipse Auctor gratiae thronum misericordiae constituit, ubi omnes qui laborant et onerati sunt, reficiendi cupidus expectat, nostras assidue preces omni cum fiducia deferamus. Eum itaque sine intermissione humiliterque obsecremus, ut Ecclesiam suam a tantis calamitatibus et omni discrimine eruat, eique laetam pacis vicem, victoriamque de hostibus donet, ut Nobis ac Vobis novas usque vires ad sui Nominis gloriam provehendam addat, ut illo igne quem venit mittere in terras hominum animos inflammet, ac errantes omnes potenti sua virtute ad salutaria consilia convertat. Vestrae autem pietatis erit, Venerabiles Fratres, illud omni ope curare, ut crediti vobis fideles in cognitione Domini Nostri Iesu Christi in dies crescant, Eumque in Sacramento Augusto praesentem, constanti fide venerentur redament ac frequenter invisant, nihilque erit vestro studio curaque dignius, quam ut vigilantibus ad Eius aram ignibus, vigilet etiam in cordibus fidelium gratus pietatis sensus, vigilet indeficiens flamma caritatis. Quo vero facilius Deus ad obsecrationes nostras aurem suam

propitius inclinet, semper et enixe petamus suffragia, primum quidem Deiparae Virginis Mariae Immaculatae, quo nullum apud Deum potentius patrocinium; deinde Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli quorum Natalitia acturi sumus, nec non omnium Caelitum Sanctorum qui cum Christo regnantes in Caelis munera divinae largitatis hominibus sua deprecatione conciliant.

Denique Vobis, Venerabiles Fratres, ac aliis omnibus Venerabilibus Fratribus catholicarum gentium Episcopis, item fidelibus omnibus Vestrae atque illorum curae concreditae, quorum pietatis et amoris eximia semper testimonia accepimus et continenter in dies experimur, singulis universis Apostolicam Nostram Benedictionem cum omni felicitatis voto coniunctam, ex intimo corde amantissime impertimus.

2. Das bei der Säcularfeier des 29. Juni 1867 ausgesprochene Canonisationsdecret lautet:

Ad honorem Sanctae et Individuae Trinitatis et exaltationem Fidei Catholicae et Christianae Religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Iesu Christi, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, matura deliberatione praehabita et Divina ope saepius implo-rata, ac de Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, Patriarcharum, Archiepiscoporum et Episcoporum in Urbe existentium consilio, Beatos *Josaphat Kunceovich*, Pontificem; *Petrum de Arbues*; *Nicolaum Pichi*, cum Sociis, videlicet; *Hieronimum*, *Theodoricum*, *Nicasium Joannem*, *Willehadum*, *Godefridum Mervellamum*, *Antonium Werhadum*, *Antonium Hornaniensem*, *Franciscum*, *Joannem*, *Adrianum*, *Jacobum*, *Joannem Osterwicanum*, *Leonardum*, *Nicolaum*, *Godefridum Duneum et Andream*, Sacerdotes, *Petrum et Cornelium*, Laicos, omnes Martyres; *Paulum a Cruce et Leonardum a Portu Mauritio*, Confessores; *Franciscam et Germanam*, Virgines, Sanctos esse decernimus ac Sanctorum Catalogo ad-scribimus, statuantes ab Ecclesia Universali eorum memoriam quolibet anno, nempe *Josaphat*, die duodecima novembris; *Petri*, die decima-septima septembris; *Nicolai et Sociorum ejus*, die nona iulii, inter *Sanctos Martyres*: *Pauli*, die vigesima octava aprilis; *Leonardi*, die vigesima sexta novembris, inter *Sanctos Confessores non Pontifices*; *Mariae Franciscae*, die sexta octobris; *Germanae*, die decima quinta iunii, inter *Sanctas Virgines*, pia devotione recolere debere. In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

3. Allocution des heiligen Vaters Pius IX.

im geheimen Consistorium vom 20. September 1867.

VENERABILES FRATRES.

Universus catholicus orbis noscit, Venerabiles Fratres, maxima damna, gravissimasque iniurias catholicae Ecclesiae, Nobis, et huic Apostolicae Sedi, Episcopis, Sacrisque Administris, Religiosis utriusque sexus Familiis, aliisque piis Institutis a Subalpino Gubernio pluribus abhinc annis illatas, omnibus divinis humanisque iuribus conculcatis, et ecclesiasticis poenis, ac censuris plane despectis, quemadmodum saepe lamentari, et reprobare coacti fuimus. Idem vero Gubernium quotidie magis vexans Ecclesiam, eamque opprimere contendens post alias editas leges ipsi, eiusque auctoritati adversas, et idcirco a Nobis damnatas eo iniustitiae devenit, ut minime exhorruerit legem proponere, approbare, sancire, et promulgare, quae in suis, et usurpatis regionibus temerario, ac sacrilego prorsus ausu Ecclesiam propriis omnibus bonis cum ingenti ipsius quoque civilis societatis damno spoliavit, sibique vindicavit, et eadem bona vendenda constituit. Omnes profecto vident quam iniusta, et quam immanis sit haec lex, qua et inviolabile possidendi ius, quo Ecclesia ex divina sua institutione pollet, oppugnatur, et omnia naturalia, divina et humana iura proculcantur, omnes utriusque Cleri viri de re catholica, et humana societate optime meriti, et Virgines Deo sacrae ad tristissimam egestatem, ac mendicitatem rediguntur.

In tanta igitur Ecclesiae ruina, omniumque iurium eversione Nos, qui ipsius Ecclesiae, et iustitiae causam pro supremi Apostolici Nostri ministerii officio studiosissime tueri, defendere et vindicare debemus, nullo certe modo silere possumus. Itaque in hoc amplissimo vestro conventu Nostram extollimus vocem, et commemoratam legem auctoritate Nostra Apostolica reprobamus, damnamus, eamque

omnino irritam, et nullam declaramus. Ipsius autem legis auctores, et fautores sciant se misere incidisse in ecclesiasticas poenas, et censuras, quas Sacri Canones, Apostolicae Constitutiones, et Generalium Conciliorum Decreta ipso facto incurrendas infligunt contra Ecclesiae, eiusque iurium, ac bonorum usurpatores, et invasores. Paveant insuper et contremiscant hi acerrimi Ecclesiae hostes, ac pro certo habeant, gravissimas, severissimasque eis a Deo Ecclesiae sanctae auctore et vindice poenas parari, nisi vere poenitentes redierint ad cor, et illata eidem Ecclesiae damna resarcire, ac reparare studuerint, quemadmodum Nos vel maxime optamus, et a miserationum Domino humiliter enixeque exposcimus.

Hac autem occasione sciatis velimus, Venerabiles Fratres, mendacem quemdam libellum gallice scriptum et Parisiis recens editum fuisse, quo cum summa perfidia, et impudentia in lectoris animum dubia insinuantur, ut luctuosissimae rerum in Mexico vicissitudines huic Apostolicae Sedi aliquo modo attribuendae sint. Quod quidem quam falsum, quam absurdum sit, omnes certe noscunt, atque id luce clarius apparet, inter alia documenta, ex epistola Nobis die 18. superioris mensis Iunii ab infelicissimo Maximiliano in carcere scripta, antequam indignam et crudelem mortem obiret.

Hanc ipsam vero nacti opportunitatem Nos continere non possumus, quin meritas, amplissimasque laudes tribuamus clarissimae memoriae Ludovico Altieri Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinali, et Albani Episcopo. Ipse enim, ut optime nostis, summo loco natus, claris virtutibus ornatus, gravissimisque muneribus perfunctus, Nobisque carus, ubi primum accepit, horrificum cholerae morbum Albanum grassari, sui omnino immemor, et caritatis aestu in commissum sibi gregem flagrans, illuc statim advolavit. Ac nullis laboribus, nullis consiliis, nullisque incommodis, et periculis

parcens dies noctesque sine mora et requie miseros infirmos, et moribundos spiritualibus quibusque praesidiis, et omnia alia ope suis propriis manibus iuvare, reficere ac solari nunquam cessavit, donec horribili morbo correptus, veluti bonus pastor dedit animam suam pro ovibus suis. Equidem illius memoria in Ecclesiae fastis semper in benedictione erit, quandoquidem christianae caritatis victima fortunatam obiit mortem, et maximam ac nunquam interituram gloriam sibi, Ecclesiae, ac nobilissimo vestro, omniumque catholicorum Antistitum Ordini comparavit. Nos quidem etiamsi gravi moerore affecti fuerimus, vix dum eiusdem Cardinalis obitum audivimus, tamen magna consolatione sustentamur, quod certam spem habemus, illius animam ad caelestem patriam pervenisse, ibique in Domino exultare, ac fervidas Deo pro Nobis, Vobisque, et universa Ecclesia preces offerre. Debitam quoque laudem tribuimus utrique Albani Clero, qui illustria sui Antistitis vestigia sequens cum ipsius vitae discrimine omnem, religiosam praesertim, operam aegrotantibus, morientibusque sedulo navare non destitit. Omnibus etiam praeconiis digni sunt Nostri milites ibi morantes tum a publica securitate servanda vulgo *Gendarmi*, tum qui *Zuavi* appellantur; nam vitae periculo plane spreto, in defunctorum potissimum humanis corporibus praeclarum christianae caritatis praebuerunt exemplum.

Denique, Venerabiles Fratres; ne desistamus levare animas Nostras ad Dominum Deum Nostrum, qui est multae misericordiae omnibus invocantibus eum, et Ipsum iugiter oremus, et obsecremus, ut strenue Vobiscum stantes in praelio, atque opposcentes murum pro domo Israel, et Ecclesiae suae sanctae causam viriliter propugnare, et omnes Ecclesiae inimicos, ad iustitiae, salutisque semitas reducere possimus.

Literarische Anzeigen.

Argumenta cultus beati Adalberonis episcopi Wirceburgensis collegit P. Pius Schmider O. S. B. ss. Theol. doctor et archivarius Lambacensis. Viennae 1868 sumpt. Lamb.

Den Zweck dieser Schrift (16 Seiten in Großquart) gibt der auf dem Gebiete der Geschichte sehr thätige Herr Verfasser mit den Worten an: „Materia, quae in foliis subsequentibus pertractatur, ad hoc redit, ut pro causa concessionis officii et missae in honorem B. Adalberonis E. C. argumenta colligantur proponanturque, quae sanctitatis ipsius famam perennem et cultum ejusdem immemorabilem evincere sufficiunt.“ Es werden zuerst aus sicheren Quellen zahlreiche Zeugnisse angeführt, welche das heilige Leben des Bischofs Adalbero, sowie die Thatsache constatiren, daß demselben schon frühzeitig der Name „beatus, sanctus“ beigelegt wurde. S. 3 und 4. Die Berechtigung hiefür wird aufgezeigt in cap. I und II, wo nebst einem Lebensabriss die Tugenden und die auf die Fürbitte des sel. Adalbero geschehenen Wunder ihre Beleuchtung finden. Im III. cap. wird dargethan, daß dem cultus b. Adalb. wirklich die Bezeichnung „immemorabilis“ zukomme, und dieses durch viele Zeugnisse und Thatsachen erhärtet. Ein interessantes Streiflicht auf das Vorgehen der josephinischen Regierung in kirchlichen Angelegenheiten werfen die Unterhandlungen (S. 10, 11) über das Abbrechen des uralten Monumentes in der Stiftskirche zu Lambach. Mit vollständiger Ignorirung der gewichtigsten Gründe und der Bitten des Stiftes und unter Gewaltandrohung befahl die weltliche Regierung die Wegschaffung desselben wahrscheinlich nicht so sehr darum, um für die Kirchengänger Raum zu gewinnen, sondern aus dem nämlichen Grunde, aus welchem damals den Geistlichen bei schwerer Geldstrafe befohlen war, in den Sectionen des Festes Greg. VII. einige Stellen zu überkleistern. Die Zu- und Abnahme des kirchlichen Lebens und Bewußtseins

überhaupt ist aus den angeführten historischen Daten auch aus dem hier behandelten speziellen Falle ersichtlich, und namentlich eine Zeit, wo die Staatsomnipotenz im Heiligthume der Kirche nach Willkür schalten und walten zu können vermeinte, konnte der Verehrung eines Mannes nicht günstig sein, der einst eine starke Säule der Kirchenfreiheit war. Möge vorliegende gründliche Erörterung dazu beitragen, dem Stifter des altherwürdigen Klosters Lambach die gebührenden kirchlichen Ehren zu revindiciren.

Handbuch der Pastoral. Von Dr. Andreas Gafner, Seiner päpstl. Heiligkeit Ehrenkammerer, Capitular-Kanonikus des Collegiatstiftes Mattsee, k. k. Pastoral-Professor an der theologischen Fakultät zu Salzburg, Redakteur des Salzburger Kirchenblattes. Mit Approbation des hochwürdigsten Ordinariates von Salzburg und Empfehlungen der hochwürdigsten Ordinate von Agram, Brixen, Brünn, Budweis, Calocsa, St. Gallen, Görz, Gran, Gurk, Königgrätz, Lavant, Leitmeritz, Linz, Olmütz, Paderborn, Prag, Raab, Speyer, Stuhlweissenburg, Tarnow, Wien und Capodistria-Triest. Erster Band. VII. und VIII. (zugleich letztes) Heft. (20 Druckbogen stark, 8^v. — Preis 1 fl. 30 fr. österr. Währung oder 1 fl. 30 fr. südd. in Silber.) Salzburg, 1868. Im Verlage der Oberer's sel. Witwe Buchhandlung (J. Wappmannsberger.)

Dieser I. Band des vorliegenden Handbuchs der Pastoral kostet (bei einem Umfange von 68 Bogen) 4 fl. 30 fr. ö. W. oder 5 fl. 6 fr. südd. in Silber.

Der II (und letzte) Band wird gleichfalls aus beiläufig 8 oder 9 Lieferungen bestehen, die in rascher Aufeinanderfolge von je 3—4 Wochen verausgibt und versendet werden, und à 50 fr. ö. W. oder 36 fr. südd. in Silber kosten.

Die Zusendung der Hefte erfolgt gratis per Post unter Kreuzband. Die Zahlung kann entweder heftweise oder auf Jahresrechnung bei der Oberer'schen Buchhandlung erfolgen. Die P. T. Abonnenten des Salzburger Kirchenblattes können, wenn es ihnen beliebt, unter Einem bei Gelegenheit der Abonnements-Erneuerung auf das Salzburger Kirchenblatt, Beträge für die Pastoral-Hefte beischließen.

Den hohen Werth und die große Brauchbarkeit dieser Pastoral bezeugen mehr als zur Genüge die sehr anerkennenden Empfehlungen der (oben angeführten) hochwürdigsten Ordinate. Aber auch viele kirchliche Zeitschriften, haben dem Werke großes Lob gespendet und die eingehende Gründlichkeit, den positiv kirchlichen Charakter in auszeichnender Weise hervorgehoben. So z. B. Kölner Pastoralblatt 1867, Nr. 12. Tiroler Stimmen 1867, Nr. 28. Katholische Blätter aus Tirol 1867, Nr. 34. Münster Pastoralblatt 1868, Nr. 1 u. f. w.

Die sociale Lage des Alterthums.

Fortsetzung.¹⁾

II. Verschwendung und Genußsucht.

Schon die Arbeitscheue, welche, wie im vorigen Artikel gezeigt wurde, im heidnischen Alterthume in einem ungeheuren Maße verbreitet war, mußte Zustände herbeiführen, welche die sociale Lage der Völker zu einer bejammerungswürdigen machten. Ungeheuere Massen mußten sich desjenigen Vermögensstandes beraubt sehen, welcher die Mittel zu einem erträglichen Leben darbietet. Aber auch Diejenigen, welche noch einen solchen Vermögensstand besaßen, mußten durch den Gebrauch, welchen sie nur zu häufig von demselben machten, theilweise auch machen mußten, häufig in die elendeste Lage versetzt werden.

Wo der Zusammenhang mit Gott einmal zerrissen und das höhere Bewußtsein verloren oder doch in einem hohen Grade getrübt ist, da macht sich der Materialismus geltend, und mit dem unmäßigen Haschen nach irdischem Besizthume paart sich die unmäßige Gier, das Gewonnene zur Befriedigung der verschiedenen Leidenschaften des Herzens zu verschleudern: Verschwendung und Genußsucht in dem ausgedehntesten Maße tritt ein. Diese Erscheinungen nehmen wir nun auch im ganzen gebildeten Alterthume wahr. Am wenigsten traten dieselben bei den Indern ein, welchen die Vorschriften der Brahmanen eine unnatürlich strenge Ascese zur Pflicht machten. Noch Strabo, der Zeitgenosse des Augustus, gibt an, daß sich die Inder durch

¹⁾ Vergl. Jahrgang 1868 S. 1—16.

Mäßigkeit auszeichneten; Wein tranken sie nur bei Opfern, und ihre Speise bestehe fast nur aus Reis.¹⁾ Um so mehr fand die Verschwendung bei der Kleidung und einem glanzvollen Auftreten überhaupt statt. „Von den Königen der Inder erzählen die Griechen,“ sagt Dunder²⁾, „ihre Gewänder seien mit Gold und Purpur geschmückt, und sogar die Sohlen ihrer Schuhe glänzten von Edelsteinen. Auch in den Ohren trügen sie durch Größe und Glanz ausgezeichnete kostbare Steine; die Ober- und Unterarme wie der Hals seien mit Perlschnüren umwunden, und ein goldener Stab sei das Zeichen ihrer Würde! Bei Opferfesten erschien der König in einem schön geblühten Gewande, Paukenschläger und Glockenspieler ziehen voran; dann folgen mit Gold und Silber geschmückte Elephanten, vierspännige Wagen, und Wagen, welche mit je zwei Rindern bespannt sind. Das Kriegsvolk zieht dann in der besten Rüstung daher, Goldgeräthe, große Kessel und Schalen, wohl eine Klafter im Durchmesser, auch Tische, Sesseln und Waschbecken aus indischem Kupfer, welche mit Edelsteinen, Smaragden, Beryllen und Karfunkeln besetzt sind, sowie bunte und mit Gold gezierte Gewänder werden im Zuge getragen.“

Aber auch bei andern Leuten gab sich derselbe Hang zu kostbarem Putze kund. Sie bedienten sich der Salben, trugen Schuhe von künstlicher Arbeit mit hohen buntbemalten Absätzen; die Reicheren trugen Ringe von Gold und Elfenbein in den Ohren und an den Händen und ließen sich schön gearbeitete Sonnenschirme überhalten. Vornehme pflegten nicht anders als in vierspännigen Wagen zu reisen; ohne Begleitung zu Pferde den Weg zu machen, galt schon für gering. „Aus dem Sutra (einem Theile der heiligen Bücher der Inder) wissen wir, daß die Reichen kostbare Ohrgehänge, sogar Diamanten, die Aermern einfache von Holz und Blei trugen. Der Anzug der Weiber war natürlich noch kostbarer und umständlicher. Das

¹⁾ Strabo 709.

²⁾ Dunder II. 261 ff.

Epos kennt schon die Sitte, Hände und Füße mit Sandel oder Lack zu färben; das Klirren der Fußspangen, die schellentönen- den Gürtel, welche von Edelsteinen glänzen, die Halsgeschmeide, die mit Moschus, Spießglanz und Lack gefärbten Augenbraunen und Stirnen, die Locken und Blumenkränze werden in den späteren Gedichten der Inder unaufhörlich gepriesen.“

Auch bei den Persern wurde auf derlei Dinge viel verwendet. Enormen Aufwand kostete der Prunk der Könige. „Ertheilte der König Audienz,“ erzählt Dunder¹⁾, „so saß er auf einem goldenen Thron, ein goldenes Scepter in der Hand. Ueber dem Thron des Königs war ein Baldachin von buntem Purpur ausgebreitet, welches vier goldene mit Edelsteinen geschmückte Pfeiler trugen. Seine Kleidung bestand in einem Purpurrock von weißgemustertem Grunde, wie ihn Niemand außer dem Könige tragen durfte, und einem Mantel von glänzendem Purpur darüber. Die Stickerei zeigte Falken oder Habichte, die Vögel des Ahuramasda (Ormuzd). Ein goldener Gürtel hielt dieses Gewand zusammen und trug den mit Edelsteinen geschmückten Säbel. Wie das Gewand waren die Bekleider von Purpur; die Schuhe waren mit Safran gefärbt. Die Pracht der späteren persischen Könige war so groß, daß man einen Königsanzug sammt dem Schmucke, den der König anlegte, auf 12.000 Talente (15 Millionen Thaler) schätzte. Niemals sah man den König zu Fuß; ging er einmal durch die Höfe des Palastes, so wurden Teppiche von Sardes vor ihm ausgebreitet, die kein anderer Fuß betreten durfte. Stieg der König vom Wagen, so durfte niemand wagen, ihm die Hand zur Unterstützung zu reichen; es war das Amt des königlichen Schemmelträgers, dem Könige zum Niedersteigen einen goldenen Schemmel hinzustellen. Bei feierlichen Aufzügen wurden die Wege, welche der königliche Zug betrat, wie in Indien gereinigt, mit Myrthen bestreut und mit Weihrauch durchduftet.“ Der

¹⁾ Dunder II. 673—674.

Hofstaat der Satrapen war dem des Königs nachgebildet, verschlang also gleichfalls ungeheure Summen.

Aber auch bei den übrigen Volksklassen trat Putz und Aufwand frühzeitig an die Stelle der vorigen Einfachheit. Die vornehmen Perser trugen die von den Medern her eingebürgerte Wollkleidung bunt gewirkt und in Purpur roth und blau gefärbt. Man schmückte sich mit goldenen Ketten, Armbändern und Ohrringen; Gesicht und Augen wurden geschminkt, die Haut mit Salben gerieben und eine Menge von Wohlgerüchen angewendet. Die Vornehmen hatten bei ihren Ausgängen im Sommer Sonnenschirmträger im Gefolge; die Häuser wurden mit kostbaren Teppichen geschmückt, und man ruhte auf Betten mit goldenen Füßen, bediente sich kostbarer Tische und Tischdecken; Becher, Schalen und Kessel mußten von Gold oder Silber sein, und selbst im Felde lagerte man unter prächtigen von Gold und Silber gewirkten Zelten.

Bei den Persern kam aber auch der andere Factor, welcher auf sociales Elend hinwirkt, stark in Anwendung, die Genußsucht. Zunächst verlangte die Tafel des Königs ungeheuren Aufwand, da nach Angabe der Griechen täglich 15.000 Menschen am Hofe gespeist wurden. Die Tafel des Königs forderte nach Dunder ¹⁾ im fünften Jahrhunderte täglich 1000 Opferrthiere, denn der König aß nur geweihtes Fleisch. Das Buch Esther ²⁾ erzählt uns ein Beispiel von der maßlosen Verschwendung, welche bei größeren königlichen Gastmählern vorkam. 180 Tage lang ließ der König das den Großen gegebene Gastmahl dauern. „Und als die Tage des Gastmahles um waren, lud er das ganze Volk, das sich zu Susa fand, vom Größten bis zum Kleinsten, und ließ sieben Tage ein Mahl bereiten im Vorhofe des Gartens und Haines, der von königlicher Hand künstlich gepflanzt war. Da hingen auf allen Seiten himmelblaue und rothe und veilchenblaue Tücher, von leinenen und

¹⁾ Dunder II. 675.

²⁾ Esther I. 4 ff.

purpurnen Seilen gehalten, die in elfenbeinernen Ringen liefen und an marmornen Säulen befestigt waren. Auch standen goldene und silberne Lagerpolster auf dem Pflaster, das mit smaragdgrünem und parischem Marmor eingelegt und mit wunderbarer Abwechslung malerisch geziert war. Die aber, so geladen waren, tranken aus goldenen Bechern, und die Speisen wurden immer in andern und andern Gefäßen aufgetragen; auch ward der beste Wein im Ueberfluß aufgesetzt, wie es königlicher Hoheit geziemte.“ Auch die übrigen Perser verwendeten viel auf Speisen und Getränke. Hoch schätzte man geschickte Schenke, Bäcker, Köche und Köchinnen. Selbst bei Kriegsheeren waren wenigstens in der späteren Zeit derlei Leute in enormer Anzahl zugegen. Reiche Perser ließen sich schon zu Herodots Zeiten ein ganzes Rind und Pferd und Kameel und einen ganzen Esel gebraten vorsetzen, die Armen ein Stück Kleinvieh. Auch hatte die Trunksucht schon einen hohen Grad erreicht.

Aegypten ging einen ähnlichen Weg. Der Prunk der Könige verschlang, abgesehen von den ungemein kostbaren Bauten, ungeheure Summen. Nicht bloß war das dienende Personal sehr zahlreich, auch für das Geräthe wurde viel verschleudert. „Das königliche Hausgeräthe,“ bemerkt Dunder ¹⁾, „strotzte von Gold und Silber. Die Gondeln werden vergoldet dargestellt, mit buntgewirkten Segeln, die Geschirre der Pferde waren prächtig geschmückt, die gepolsterten Sessel künstlich geschnitz und reich verziert, und von den complicirten Vorrichtungen der pharaonischen Küche, von der Menge des Personals, der Mundschenke und Mundköche, sowie von der Zubereitung der Speisen geben die Darstellungen in den Königsgräbern bei Theben eine sehr ausreichende Anschauung. Und auch bei der Bevölkerung fehlte es nicht an verschwenderischem Prunke. Die Frauen wendeten nicht bloß häufig Salben an, sondern

¹⁾ Dunder I. 80.

bedienten sich auch der Ringe, Armbänder, Halsketten und Ohrgehänge. Bei den Landhäusern fehlte eine kostspielige Ausstattung nicht."

Daß auch der Genußsucht hohe Summen geopfert wurden, dafür haben wir mehrere Beweise. Darauf deutet schon die große Zahl der Feste, der geheiligten Zeiten und Tage hin, welche bei den Aegyptern größer war, als bei irgend einem Volke des Alterthums. Vorzüglich hervorgehoben müssen werden: das mehrtägige Osirisfest zu Bubastis, zu welchem ganz Aegypten zusammenströmte, um zuerst den Tod und zwei Tage darauf die Auffindung und Wiederbelebung des Gottes Osiris zu feiern; ferner das Fest der Göttin Pacht in Bubastis, der Göttin Neith in Sais, ein Fest in Heliopolis, eines in Buto und eines in Papremis, bei welchen allen massenhafte Ansammlungen des Volkes stattfanden.¹⁾ Zum Feste in Bubastis strömten an 700.000 Männer und Weiber zusammen und brachten zu Ehren der Göttin Pacht nicht nur reiche Opfer dar, sondern setzten besonders dem Weine stark zu. Und was bei dieser Gelegenheit geschah, ein starkes Hervortreten der Genußsucht, das wiederholte sich auch im Privatleben, in welchem Gesellschaftsmahlzeiten dazu einluden. Bei diesen Mahlzeiten wurde nach Herodots Erzählung ein kleines hölzernes Mumienbild herumgereicht mit der Aufforderung: „Schau diesen an und sei lustig und trinke; wenn du todt bist, wirst du wie dieser sein.“²⁾ Daß dieser Ermahnung entsprochen wurde, können wir daraus entnehmen, daß wir auf Bildern der Denkmäler nicht bloß Männer, sondern auch Frauen das Uebermaß der genossenen Speisen und Getränke wieder von sich geben sehen, während andere von ihrer Dienerschaft nach Hause gebracht werden müssen.

Wenn es mit diesen Dingen schon in Ländern, in welchen theilweise sehr strenge Speisegesetze bestanden, so bestellt war,

¹⁾ Vergl. Böllinger, Heidenthum 2c. 436 und Herodot II. 59.

²⁾ Herodot II. 78.

dann können wir schon errathen, wie es da aussah, wo derlei Hemmungen nicht vorhanden waren, in Griechenland und Rom. Schon Telemach klagt bei Homer¹⁾, daß die Freier seiner Mutter in schwelgerischen Mahlzeiten den reichlichen Vorrath des Hauses vergeudeten. Ueberhaupt sparen die Helden des homerischen Zeitalters nicht, sondern nehmen reichlich und mit Begehren Speise und Trank zu sich. Sie finden auch leicht Gelegenheit zu gemeinsamen Mahlzeiten: bald bietet sie der Besuch eines Freundes, bald freudige oder traurige Familienereignisse; bald liefern Mehrere Beiträge zu einer gemeinsamen Schmauserei, bald veranstaltet ein Einzelner das Mahl. Schon waren auch kalte und warme Bäder, auf welche Salbung mit wohlriechendem Oele folgte, bei den Gastmählern üblich. „Noch häufiger als volle Bäder war das Waschen und Salben von Händen und Füßen; es geschah mehrmals des Tages, das Händewaschen regelmäßig vor und nach dem Essen, wo Diener oder Dienerinnen aus einem „goldenen“ Krüge Wasser in ein „silbernes“ Becken gossen.“²⁾ Auch in der Kleidung machte sich schon ein gewisser Luxus geltend, besonders bei Frauen, bei welchen es an prachtvollen Gürteln, kostbaren Ohrringen, Hals- und Armbändern und ähnlichen Zierathen von Goldgeflechte nicht fehlte, welche mit Edelgestein und Elektron ausgelegt waren.

Das alles steigerte sich im Laufe der Zeit ungemein. Die Griechen Kleinasiens waren schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts vor Christus weit gekommen. In Kolophon sollen die Bürger fast jede Nacht vom Lichtanzünden an beim Weine zugebracht haben, so daß die Kolophonier weder die aufgehende, noch die untergehende Sonne sahen. Die Regierung der Stadt war damals in den Händen eines Rathes von 1000 Bürgern. Diese pflegten nur in langen Purpurkleidern zur Rathsversammlung zu gehen, obwohl die Purpurstoffe im Gewichte dem Silber

¹⁾ Odyssee II. 55 ff.

²⁾ Bippart, Hellas und Rom 166.

gleichgeschätzt wurden. Dabei war das Haupthaar künstlich geflochten und mit Gold geschmückt.

Auch bei den übrigen Griechen stieg Luxus und Verschwendung in der späteren Zeit ungemein. In Sparta trat mit dem peloponnesischen Kriege ein Umschwung ein, bei dem es schien, als wollten sich die Nachkommen für die Entbehrungen entschädigen, welche sich die Vorfahren auferlegt hatten. Der Besitz war allmählig in die Hände Weniger, besonders von Frauen, übergegangen, weshalb hier dumpfe Unzufriedenheit des armen verachteten Pöbels neben der übermüthigsten Schwelgerei des Geldes in ungewöhnlichem Maße herrschte. Während die Männer als habgüchtige Harmosten und beutegierige Soldaten in der Fremde lebten, huldigten die Frauen daheim jeder Art von Luxus. Die Könige Arnus und Akrotatos, Zeitgenossen des Pyrrhos, lebten in höfischer Ungebundenheit, wurden aber durch Luxus von vielen Privaten übertroffen. Dem Könige Agis brachten seine Bemühungen, eine bessere Gesittung wieder herzustellen, schmählichen Tod im Gefängnisse (240).¹⁾ In Athen gab sich eine ähnliche Erscheinung kund. Die Häuser zeigten in Bau und Einrichtung einen Luxus, daß Demosthenes sich zu dem Ausspruche berechtigt hielt, der Luxus der Privathäuser sei ein trauriges Zeichen der herrschenden Sittenlosigkeit und des schwindenden Gemeingeistes. Auch sonst mehrte sich der Luxus. „Nach dem großen Perserkriege,“ erzählt Wachsmuth²⁾, „noch mehr nach dem peloponnesischen waltete die Modesucht, und in Athen besonders war das Geschlecht der Dandies zahlreich; hier scheinen besonders die Schuhe sehr in Betracht gekommen zu sein, woher die Menge Bezeichnungen für dergleichen sich erklärt.“ Ferner wurden bald nach Perikles, welcher auf die Propyläen allein die ungeheuere Summe von 2012 Talenten oder 3,000.600 Thalern verwendete, die warmen Bäder zum alltäglichen Bedürfniß. Nach denselben salbte man sich mit Del;

¹⁾ Vergl. Fesemair, Programm, München 1865.

²⁾ Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde II. 412.

aber auch außerdem fanden Einreibungen mit Del häufig statt. Dieser Pflege der Haut entsprach die des Kopf- und Bart-
haares, zu dessen Zurichtung die Männer die Barbierstuben
fleißig besuchten, wo sie von gewandter Hand die Haare ab-
stutzen, die Nägel reinigen und schneiden ließen. Das weib-
liche Geschlecht verwendete auch eine Menge wohlriechender Oele
und dazu noch die Schminke.

Am stärksten zeigte sich aber der Luxus in Speise und
Trank. Es gab unzählige Arten von Backwerk; man entnahm
dem Pflanzenreiche eine stets wachsende Menge von Gemüsen
und bereitete sie in immer manigfaltigerer Weise zu; zum
Fleische von zahmen und wilden Thieren, von Vögeln und
Fischen kamen Schildkröten, Krebse und Austern, und der Han-
del lieferte so ziemlich alles, was an Vorkommen der damaligen
Welt bekannt war.¹⁾ An die Hauptmahlzeit, welche am Abende
gehalten wurde, reihte sich das Trinkgelage (*συμπόσιον*) an,
welches nicht selten in Ausgelassenheit ausartete und tief in die
Nacht hinein dauerte. Die böotischen und thessalischen Städte
sind besonders durch ihre Gefräßigkeit berüchtigt worden; in
Sybaris soll die Schlemmerei gesetzliche Weihe erhalten haben,
und nicht bloß Denen, die bei öffentlichen Mählern den größten
Aufwand machten, sondern auch den Köchen sollen dort Kronen
ertheilt worden sein.²⁾ Kein Wunder, daß sich wissenschaftliche
Systeme bildeten, welche den Genuß als das höchste Gut im
menschlichen Leben darstellten, wie das in der schroffsten Form
dem Philebos Plato's in den Mund gelegt wird, da wo der-
selbe die Lust als den Inbegriff alles Guten erklärt.³⁾

Kein Wunder ferner, wenn die Genußsucht in einer Weise
zunahm, daß dieselbe mit den Worten geschildert wird: „Ueber-
haupt herrschte in jenen und den folgenden Zeiten (den letzten
zwei Jahrhunderten vor Christus) an dem Hofe der Ptolemäer

¹⁾ Bippart I. c. 355.

²⁾ Wachsmuth I. 399.

³⁾ Plato, Phil. 27, E.

und bei den Vornehmen nicht bloß der ägyptischen, sondern auch der übrigen griechischen Handelsstädte eine Sinnlichkeit und eine Schwelgerei, von der wir uns kaum einen Begriff machen können. Die Kochkunst wurde der Art getrieben, daß z. B. ein Koch erst Astronomie, Physik, Architektur und Strategik studiren mußte, um den Ursprung der Eswaren, die Zeit des Einsammelns, ihre Aufstellung und Formung von Grund aus zu verstehen. Nicht bloß wurden alle Reiche der Natur geplündert, sondern die Speisen auch vielfach künstlich zusammengesetzt.“ Gelegentlich sei hier zur Charakterisirung der Feinschmeckerei bemerkt, daß in den letzten Zeiten der Ptolemäer einmal ein Fremder in der königlichen Küche zu Alexandrien neben Anderem auch 8 Wildschweine braten sah. Er meinte, es müsse eine große Gesellschaft Mahlzeit halten, bekam aber zur Antwort, das sei nicht der Fall, sondern jedes Schwein sei etwas später zum Feuer gekommen, damit man, wenn die Herrschaft esse, gerade das auswählen könne, welches den höchsten Grad des Wohlgeschmackes erreicht habe.

Dazu kam der Luxus in andern Dingen, zunächst in den Kleidern. Man trug goldene Zierathen und verschwendete auf Schmucksachen ungeheure Summen. Um wohlriechende Essenzen zur Salbung zu erhalten, wurde ein lebhafter Handel mit Indien und Arabien unterhalten. Man hielt ferner einen Troß von Sklaven, welche mitunter schwere Künste aanbieten mußten, um die Wünsche der Herrschaften zu befriedigen. Dazu kam bei vermöglichen Leuten noch eine Umgebung von witzigen Schmarokern; dazu kam das Theater, dazu kamen die Spiele, die Volksfeste, die religiösen Feierlichkeiten, was alles Gelegenheit genug zu verschiedenen Genüssen, aber auch zu ruinirenden Verschwendungen darbot.

Griechenland und der Orient trugen das Ihrige auch noch dazu bei, daß auch in Rom Genußsucht und Verschwendung herrschend wurden, und das in einem um so höheren Grade, je mehr Rom die Mittel zur Befriedigung dieser Leidens-

schaften erhielt. Plinius beschreibt den Gang dieser Erscheinung mit den Worten: „Das besiegte Asien verpflanzte den Luxus zuerst nach Italien. . . . Dasselbe Asien beschädigte, als es uns geschenkt wurde, die Sitten noch viel mehr, und schädlicher noch, als jener Sieg, war die Erbschaft nach dem Tode des Königs Attalus. . . . Von unermesslichem Einflusse auf Erschütterung der Sitten war auch der Sieg über Achaja, welches, in dieser Zeit, im Jahre der Stadt 608, gewonnen, Statuen und Gemälde lieferte, damit nichts mangelte; zu gleicher Zeit trat Verschwendung und Genußsucht ein, wie der Fall Carthago's, wobei es die Schicksalsmächte so fügten, daß mit dem Hange zu den Lastern auch die Mittel, denselben zu fröhnen, da waren.“¹⁾

Schon vor dem letzten punischen Kriege hatte das Verberben begonnen. Als im Jahre 186 in dem bacchischen Geheimdienste, welcher mit Unzucht, Giftmischerei und Testamentsfälschung verbunden war, eine gerichtliche Untersuchung angestellt wurde, wurden auf einmal über 7000 Menschen verurtheilt, und zwar größtentheils zum Tode. Man erließ Gesetze gegen die mannigfachen Arten des Luxus, verbot ausländische Weine und setzte das Maximum einer Festmahlzeit auf 100 schwereASSE fest. Aber zur nämlichen Zeit bezahlte man einen Topf Sardellen aus dem schwarzen Meere theurer als einen Ackerknecht. Der Hang zu den Vergnügungen führte dazu, daß schon im dritten Jahrhunderte vor Christus ein neuer Rennplatz angelegt wurde, daß man die Festtage vermehrte, und daß es namentlich seit dem Ende des zweiten punischen Krieges üblich wurde, ein eben gehaltenes Fest nochmal von vorne zu beginnen.²⁾ Und doch waren die Feste ohnehin so zahlreich, daß ein Drittel des Jahres von denselben ausgefüllt wurde.

Zu den hierauf verwendeten Verschwendungen kamen die, welche zur Erlangung von Aemtern gemacht wurden. Nichts zu

¹⁾ Plinius, nat. hist. XXXIII. 53.

²⁾ Mommsen, Röm. Gesch. I. 639 ff.

sagen davon, daß junge Leute hochstehende, aber unbeliebte Männer, um sich Zugang zu den Aemtern zu verschaffen, durch Criminalprozesse, die denselben an den Hals geworfen wurden, zu ruiniren suchten, so verschlang namentlich von dem zweiten Jahrhunderte an der Versuch niederer Beamten oder auch bloßer Privatpersonen, die Menge durch prachtvolle Volkslustbarkeiten zu gewinnen, ungeheure Summen. Mit dem Laufe der Zeiten verschlimmerten sich diese Dinge.¹⁾ „In den Spielen,“ sagt Mommsen, „erlangen Thierheken eine steigende Bedeutung; um 651 (der Stadt) erscheinen in der römischen Arena zuerst mehrere Löwen, 655 die ersten Elephanten; 661 ließ Sulla als Prätor schon hundert Löwen auftreten.“ Dazu kamen die Gladiatorenspiele, welche ebenfalls ungeheure Summen kosteten. Ein Gladiatorenspiel, wie es sich für die Leichenfeier eines vornehmen Römers geziemte, kostete 300 Talente (450.000 Thaler). Auch der Bau- und Gartenluxus war im Steigen. Das wegen der alten Bäume des Gartens berühmte Stadthaus des Redners Crassus wurde auf mehr als 700.000 fl. unseres Geldes geschätzt. „Die Villenbauten und das raffinierte Land- und Badeleben,“ erzählt Mommsen weiter, „machten Baja“ und überhaupt die Umgegend des Golfs von Neapel zum Eldorado des vornehmen Müßigganges. Die Hazardspiele, bei denen es keineswegs mehr wie bei dem altitalischen Knöchelspiel um Nüsse ging, wurden gemein und schon 639 ein censorisches Edict dagegen erlassen. Gazestoffe und seidene Kleider fingen an bei Frauen und selbst bei Männern die alten wollenen Röcke zu verdrängen. Gegen die rasende Verschwendung, die mit ausländischen Parfümerien getrieben ward, stemmten sich vergebens die Aufwandgesetze. Aber der eigentliche Glanz- und Brennpunkt dieses vornehmen Lebens war die Tafel. Man bezahlte Schwindelpreise — bis 100.000 Sesterzien (7000 Thaler) — für einen ausgesuchten Koch; man haute mit Rücksicht darauf

¹⁾ Mommsen II. 64 ff.

und verfaß namentlich die Landhäuser an der Küste mit eigenen Salzwasserteichen, um Seefische und Austern jederzeit frisch auf die Tafel liefern zu können; man nannte es schon ein elendes Diner, wenn das Geflügel ganz und nicht bloß die erlesenen Stücke den Gästen vorgelegt wurden, und wenn diesen zugemuthet ward, von den einzelnen Gerichten zu essen und nicht bloß zu kosten; man bezog für schweres Geld ausländische Delicateffen — das Fäßchen Sardellen aus dem schwarzen Meere ward mit 1600 Sesterzen (100 Thlr.) bezahlt — und griechischen Wein, der bei jeder anständigen Mahlzeit wenigstens einmal herumgereicht werden mußte. Vor allem bei Tafel glänzte die Schaar Luxusclaven, die Kapelle, das Ballet, das elegante Mobiliar, die goldstrogenden oder gemäldeartig gestickten Teppiche, die Purpurdecken, das antike Bronzegeräth, das reiche Silbergeschirr.“ Vergeblich waren die hingegen erlassenen Luxusgesetze; der Luxus stieg. „Noch Scipio Aemilianus (gest. 130 vor Chr.) besaß nicht mehr als 32 Pfund (900 Thaler) an verarbeitetem Silber; sein Neffe Quintus Fabius (Consul 633 der Stadt) brachte es zuerst auf 1000 (28000 Thlr.), Marcus Drusus (Volkstribun 663) schon auf 10.000 Pfund (280.000 Thaler); in Sulla's Zeit zählte man in der Hauptstadt bereits gegen 150 hundertpfündige silberne Prachtschüsseln, von denen manche ihren Besitzer auf die Proscriptionsliste brachte.“ Dazu wurde auch der Arbeitslohn für solche Kunstfachen außerordentlich hoch bezahlt, von Lucius Crassus mit dem achtzehnfachen Werthe des Metalles.¹⁾

Auch jetzt war noch kein Stillstand. Ungeheure Summen waren namentlich erforderlich, um sich die Stimmen zur Erlangung eines Staatsamtes zu kaufen. Im Sommer 54 vor Christus wurde zur Erlangung des Consulats die erste Stimmabtheilung allein um 715.000 Thaler erkaufte; kein Wunder, daß derartiges den Ruin reicher Häuser zur Folge hatte. Dazu

¹⁾ Mommsen II. 381 ff.

kam die gesteigerte Verschwendung für Bauten. Der ganz vornehme Römer bedurfte wenigstens zweier Landhäuser, eines in den Sabiner- oder Albanerbergen und eines in der Nähe der campanischen Bäder, dazu noch wo möglich eines Gartens unmittelbar vor den Thoren Roms. Noch unsinniger war der Aufwand für die Grabpaläste eines vornehmen Römers. Pferde-
 liebhaber ferner zahlten für ein Luxuspferd regelmäßig 1700 Th. Möbel von feinem Holze wurden zu enormen Preisen angeschafft, ein Tisch von afrikanischem Cypressenholz um 71.500 Thaler. Jetzt traten Edelsteine und Perlen an die Stelle des Goldschmuckes. Es war schon Barbarenstyl, daß man im Speisesaal die Sophas und die Etagere (eine Art Gläserkasten) mit Silber beschlagen, ja das Küchengeschirr von Silber fertigen ließ. Alles aber übertraf der Luxus der Tafel. In den Zeiten Nero's konnte sich ein vornehmer Römer nicht mehr weigern, beim Antritte seines Amtes ein Ehrenmahl zu geben, das wenigstens auf 75.000 Thaler zu stehen kam. Aber auch schon in den letzten Zeiten der Republik war der dießbezügliche Luxus enorm. Die ganze Billeneinrichtung war auf's Diniren berechnet. Man hatte nicht bloß verschiedene Tafelzimmer für Winter und Sommer, sondern auch in der Bildergalerie, in der Obstkammer, im Vogelhaus wurde servirt oder auf einer im Wildpark aufgeschlagenen Estrade. Kein Naturforscher kann eifriger Länder und Meere nach neuen Thieren und Pflanzen durchsuchen, als es von den Eßkünstlern jener Zeit zur Befriedigung der Gaumenslust geschah. Auch galten die italienischen Weine fast schon für gemein. Bei Volksfesten wurden außer dem Falerner drei Sorten ausländischer Weine, Sicilianer, Lesbier, Chier, vertheilt. In dem Keller des Redners Hortensius fand sich ein Lager von 10.000 Krügen fremden Weines. „Wenn dann der Gast, um den Folgen der ihm vorgesezten Mannigfaltigkeiten zu entgehen (wohl auch bald, um neue Fähigkeit zum Schlemmen zu erhalten), nach der Mahlzeit ein Vomitiv nahm, so fiel dieß Niemand mehr auf. Die Debauche aller Art ward so systematisch

schwerfällig, daß sie ihre Professoren fand, die davon lebten, vornehmen Jünglingen theoretisch und praktisch als Lastermeister zu dienen.“¹⁾

Mit den Mahlzeiten wurden die Bäder verbunden. Die Schlemmer stärkten sich vor der Mahlzeit durch Bäder, welche oft zur Hälfte aus Wein und wohlriechenden Salben bestanden. Cäsar traf die Einrichtung, daß den hauptstädtischen Bädern jährlich drei Millionen Pfund Del, größtentheils aus Afrika, geliefert wurden, so daß der Badende das zum Salben erforderliche Del unentgeltlich bekam, woraus man sieht, wie viel mit dieser, nach Mommsen damals diätetischen Einrichtung verschwendet worden ist.

Dazu kamen noch die Ausgaben für das Theater. Der Schauspieler Aesopus besaß ein Vermögen von 1,430.000 Thlr.; sein berühmterer Zeitgenosse Roscius schlug sein Jahreseinkommen auf 43.000 Thaler an; von dem Senate erhielt er für jeden Spieltag 286 Thaler und außerdem die Besoldung seiner Truppe; die Tänzerin Dionysia berechnete ihr Jahreseinkommen auf 14.000 Thaler. Daneben verwendete man ungeheure Summen auf Decorationen und Costüme. Am weitesten hat nach Plinius M. Scaurus als Aedil die Verschwendung in dieser Beziehung getrieben. Er ließ ein Theater bauen, dessen unterste Abtheilung aus Marmor war, die mittlere aus Glas mit ungeheurer Verschwendung, die oberste aus vergoldetem Getäfel. 360 Säulen und zwischen diesen 3000 Statuen aus Erz dienten zur Verzierung, 80.000 Menschen hatten in dem Zuschauerraume Platz. Das übrige Beiwerk war so enorm kostbar, daß, als die Prunksachen, welche auf die Villa gebracht wurden, von den erzürnten Sklaven mit der Villa angezündet wurden, an denselben ein Werth von nahezu 7 Millionen Thalern verbrannte.²⁾

¹⁾ Mommsen 505—506.

²⁾ Plin. nat. hist. XXXVI. 7.

Man kann aus dieser Darstellung entnehmen, wohin das Menschengeschlecht kommt, wenn es das Bewußtsein seiner höheren Bestimmung und den Zusammenhang mit Dem, welcher diese Bestimmung gegeben hat, verloren hat. Versenkung in die Materie, Hingabe an die Genüsse in einem immer mehr gesteigerten Maße ist die Folge. Diese Genüsse erfordern aber so außerordentliche Geldmittel, daß trotz aller Künste, Geld zu erschwindeln, nur mehr eine kleine Zahl von Menschen so viel gewinnt, daß es seinem Gange nachgehen kann. Um so empfindlicher muß sich die übrige Masse berührt fühlen, welche das Verlangen nach den gleichen Genüssen trägt, aber es nicht befriedigen kann. Und die Wenigen, welchen die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, ruiniren sich zum Theil selbst wieder durch die maßlosen Verschwendungen. Es ist ein enormes Elend, welches auch unter diesem Gesichtspunkte das Los der alten Welt im socialen Leben sein mußte und war.

Prof. Fr. X. Greil.

Nur Lehre von der Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Aeltern.

Nachner schreibt in seinem „Compendium juris ecclesiastici“ 1. Aufl. S. 557 (2. Aufl. S. 592) „Filiis illegitimis utraque in lege favor conceditur, ut multiplici modo legitimari possint. Idque imprimis fit per subsequens parentum matrimonium. Unica in jure datur exceptio, nempe quoad adulterinos, qui per subsequens adulterorum conjugium non legitimantur. Ceteri autem omnes ex peccaminoso coitu procreati, etiam incestuosi, legitimationis sunt capaces.“ Begründet wird diese Behauptung ganz und gar nicht; nur wird in der Note 5 bemerkt: „Ex jure civili Austr. etiam adulterini legitimantur, prout J. C. ad §. 161. C. c. A. observant, nisi obstat §. 67. C. c. A.“

Nun, das ist richtig, daß nach §. 161 d. A. B. G., der sagt: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet“ auch die „aus einem Ehebruche erzeugten Kinder in foro externo civili durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger in linea civili legitimirt werden.“ Das „ist nicht zu bezweifeln“ nach Rutschker („das Eherecht der katholischen Kirche“ 5. Band S. 421), der noch beifügt: „Die Vertheidiger der gegentheiligen Ansicht können sich dermalen nicht auf §. 160 A. B. G. B. berufen, da statt desselben nunmehr §. 150 (Druckfehler statt §. 50) des bürgerlichen Ehegesetzes gilt.“ — §. 67 d. A. B. G. kann aber keine Ausnahme mehr begründen, denn er ist aufgehoben durch Artikel XIII. des Einführungs=Patentes des bürgerlichen Ehegesetzes vom 8. October 1856, der lautet: „Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt (nach Art. I. 1. Zänner 1857), werden die Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen (also die §§. 44—136) der Katholiken enthält, insoweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.“ Daß §. 67 „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig, der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein“ in Widerspruch steht mit §. 13 des jetzt geltenden bürgerlichen Ehegesetzes: „Zwei Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen miteinander keine Ehe schließen,“ wird nicht nöthig sein, erst weitläufig zu beweisen. Zudem anerkennt §. 34 des bürgerlichen Ehegesetzes ausdrücklich die Legitimationsfähigkeit einer „mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossenen Verbindung, welche nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden müßte.“ Also nach bürgerlichem Rechte können im Ehebruche erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt werden. Nun fragt es sich, ob das

kirchliche Recht in dieser Hinsicht mit dem bürgerlichen in Widerspruch steht? Nach Michner werden die adulterini per subsequens adulterorum conjugium nicht legitimirt nach dem Kirchenrechte. Ist diese Behauptung richtig, ist sie allgemein anerkannt? Permaneder, der wie Michner der Meinung ist, (Handbuch des Kirchenrechtes, 4. von Silbernagl besorgte Auflage S. 749) davon, „daß die vorehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt werden, seien gesetzlich ausgenommen (nur) die im Ehebruch erzeugten, fährt dann fort: „Neuere Schriftsteller (in der Note 22 nennt er Schweikart und Dieck) und Landesgesetzgebungen (unter n. 23 werden angeführt Preußen und Württemberg) wollen dieses zwar nur auf jene Fälle beschränkt wissen, wo der Ehebruch mit Eheversprechen, Lebensnachstellung oder Gattenmord zusammentritt und sohin als impedimentum criminis der künftigen Eheschließung im Wege steht; allein diese Einschränkung ist offenbar gegen die angezogene Gesetzstelle. (Er meint c. 6 IV. 17, das er als n. 21 vollständig abdruckt, wobei er aber die letzten acht Worte nicht als pars decisa kennzeichnet.) Permaneder hätte noch beisetzen können, diese Einschränkung sei auch nicht neu; hat sie ja schon der gelehrte Benedict XIV. in seinem Schreiben an den Erzbischof von San Domingo auf der Insel Haïti vom 5. Dezember 1744 (auch abgedruckt im 4. Bande von Ferraris, Prompta Bibliotheca, Tipis Abbatiae Montis Casini 1848 s. v. Legitimatio) widerlegt. Nach Angabe des berühmten Papstes im §. 7 seines erwähnten Schreibens „Redditae Nobis“, das er aber „non ex Auctoritate Apostolicae Sedis, sed meram sustinentes personam Doctoris privati, cujus vitae aetas fere omnis in Sacrorum Canonum studiis, quamvis non magno fortasse fructu, exacta est“ abgefaßt haben will, war nämlich die Meinung des gedachten Erzbischofes: „subsequente matrimonio legitimari prolem, etiam ex adulterio susceptam, quoties adulterio non accedat aut machinatio adversus prioris conjugis vitam, aut promissio

matrimonii post prioris conjugis mortem inter adulteros contrahendi.“ Worauf basirte er diese seine Meinung? Er wollte eine Differenz entdeckt haben zwischen dem ursprünglichen Schreiben Alexanders III. und der Gestalt desselben, in welcher es als cp. Tanta est vis 6 (IV. 17) in die Decretalbücher Gregors IX. Aufnahme fand. Dieses Capitel lautet vollständig also: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir, vivente uxore sua, aliam cognoverit et ex ea prolem susceperit; licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus.“ Fragen wir vorerst nach dem Sinne dieses Capitels. Benedict XIV. gibt ihn l. c. §. 6 dahin an, daß dasselbe erkläre, ein im Ehebruch erzeugtes Kind werde durch nachfolgende Verehelichung seiner Eltern nicht legitimirt, also so zu sagen noch weniger, wenn der Ehebruch durch dazu gekommene Nachstellung nach dem Leben des durch den Ehebruch verletzten Gatten noch zu einem trennenden Ehehinderniß für die Ehebrecher geworden sei. Nun fragt es sich aber, hat die Decretale Alexanders III. in ihrer ursprünglichen Gestalt etwa einen anderen Sinn? In dieser ihrer ursprünglichen Fassung findet sie sich abgedruckt aus Harduin's Concilien-sammlung in dem mehrgedachten Schreiben Benedicts XIV. und auch in „Commentaria perpetua in singulos textus quinque librorum Decretalium Gregorii IX. von Gonzalez Tellez (Francofurti ad Moenum, 1690 tom. IV. pag. 235). Von Bedeutung könnten nur zu sein scheinen die acht letzten Worte, die nach machinatus der abgefürzten Form noch folgen und lauten: „quoniam inter se legitimum matrimonium contrahere non potuerunt“, Worte, welche auch Rober im Freiburger Kirchenlexikon s. v. Legitimation (Band 6 S. 418) bei Anführung des cp. Tanta est vis nicht als pars decisa angegeben hat. Nun, wird aber der Sinn ein anderer durch diese Worte?

Gewiß nicht, und mit Recht bemerkt Benedict XIV., einerseits (l. c. §. 19) sei der Grund, weil sie miteinander keine gültige Ehe eingehen konnten, auf das nächstvorausgehende zu beziehen, so daß also das trennende Ehehinderniß erklärt wird als Folge der Nachstellungen, die zum Ehebruche hinzukamen, und andererseits (l. c. §. 20) habe Alexander diese Schlußworte seiner Decretale angefügt mit Rücksicht auf den ganzen Fall, der ihm zur Entscheidung war vorgelegt worden und in dem es sich darum handelte, ob ein Kind, das ein verheirateter Mann mit einer Weibsperson, die der Gattin jenes Mannes nach dem Leben stellte, durch die ungültig nach dem Tode der Frau des Ehebrechers eingegangene Ehe der ehebrecherischen Eltern legitimirt worden sei. Also der Sinn des der Decretale Alexanders III. „Meminimus“ entnommenen Capitels *Tanta est vis* und dieser Decretale selbst ist ganz derselbe; nur in so fern sind sie verschieden, daß, während das Capitel einfach erklärt, ein im Ehebruche erzeugtes Kind wird nicht legitimirt durch nachfolgende Ehe seiner Eltern, besonders nicht, wenn zum Ehebruche auch noch Nachstellungen einer der zwei ehebrecherischen Personen nach dem Leben des durch den Ehebruch verletzten Gatten hinzugekommen sind, die Decretale „Meminit“ auch noch den Grund hervorhebt, warum im letzteren Falle eine Legitimation „besonders“ nicht stattfindet. Wie aber, wenn wirklich der Sinn der Decretale „Meminimus“ verschieden von dem des cap. *Tanta est vis* der wäre, nur der zum trennenden Ehehinderniß qualifizierte Ehebruch stehe der Legitimation eines ehebrecherisch erzeugten Kindes durch nachfolgende Ehe seiner Eltern entgegen, dürften wir in diesem Falle eine Legitimationsfähigkeit der Ehe zweier Personen, die nur des Ehebruches schuldig, ohne ihn zum trennenden Ehehinderniß qualifizirt zu haben, bezüglich eines im Ehebruche erzeugten Kindes annehmen? Nein! das Gegentheil behaupten hieße ganz und gar verkennen die Bedeutung der Decretalensammlung Gregors IX., wie Benedict XIV. treffend es ausführt (l. c. §§. 9—13).

Vielleicht ist es nicht nutzlos, über diesen Gegenstand Einiges aus Philipp's Kirchenrecht (Bd. 4, S. 285) hier einzuschalten. Dieser ausgezeichnete Mann schreibt dort: „eben so gut, wie Gregor IX. durch eine neue Decretale jede frühere eines jeden seiner Vorgänger außer Kraft setzen konnte, ebenso wohl konnte er eine solche mit den ihm nothwendig scheinenden Veränderungen oder Weglassungen in seine Sammlung aufnehmen. Durch diese Aufnahme wurde aber jede Decretale, sie mochte von Alexander oder Clemens, von Innocenz oder Honorius herrühren, eine gregorianische, und es ist daher die Bezeichnung der Compilation mit dem Ausdrucke: „Die Decretalen Gregors IX.“ in diesem Sinne des Wortes eine vollkommen zutreffende; diese heißt nicht so, weil auch, oder weil viele von Gregor IX. ausgegangene Decretalen in ihr enthalten sind, sie heißt nicht so, weil dieser Papst etwa bloß eine Compilation veranstaltete, sondern sie heißt so, weil er selbst hierbei für das Ganze als Gesetzgeber auftrat. Es erschien dabei sehr zweckmäßig und geeignet, wenn unter Beobachtung der chronologischen Reihenfolge, die einzelnen Decretalen in der Sammlung auch nach denjenigen Päpsten bezeichnet wurden, von welchen sie in ihrer ursprünglichen Fassung ausgegangen waren. Dieses ist aber nach dem eigentlichen Zwecke der gregorianischen Compilation bloß Nebensache, und es ist daher in dieser Hinsicht gleichgültig, ob die Inscription richtig oder falsch ist. Es kam eben die historische Seite des Rechtes gar nicht in Betracht, und nicht darauf kam es an, wie dieser oder jener Papst dermaleinst seine Decretale verstanden hatte, sondern darauf, wie Gregor IX. sie fortan verstanden und in der Praxis angewendet wissen wollte.“ Es sagt ja dieser Papst ausdrücklich in der Bulle *Rex pacificus*, mit welcher er seine Gesetzsammlung an die Universitäten überschickte, es sei sein Wille, „daß Alle und Jede sich nur dieser Einen Compilation vor Gericht und in den Schulen bedienen sollen.“

Aus dem Gesagten folgt nun aber auch, daß es an sich

ganz gleichgiltig sei, ob Innocenz III. das vor ihm geltende Recht abändernd erst bestimmt habe, nicht der Ehebruch an sich, sondern nur der qualificirte sei ein trennendes Ehehinderniß oder ob dasselbe Recht schon lange vor ihm in der Kirche gegolten habe; denn das *cap. Tanta est vis* begründet das Unterbleiben der Legitimation des im Ehebruch erzeugten Kindes durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern nicht mit der Ungiltigkeit einer solchen Ehe, sondern erklärt einfach, ein Kind, das ein Verheiratheter mit einer fremden Weibsperson erzeugt habe, könne der, wenn er auch nach dem Tode seiner Frau dessen Mutter heirate, dadurch nicht legitimiren, und dann erst gar nicht, wenn der Ehebruch auch noch begleitet worden sei von Nachstellungen nach dem Leben der gekränkten Gattin. Falsch wäre also darum in dieser Hinsicht die Argumentation Böhmers (*Jus ecclesiasticum Protestantium*, Lib. IV. Tit. XVII. §§. XX—XXIV. pag. 288—292, ed. III. Halae Magdeburgicae 1740), deren Hauptgedanken Rober (l. c.) in diese Worte zusammenfaßt: „Zur Zeit Alexanders III. sei die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin überhaupt verboten gewesen und der Papst verordne von diesem Standpunkte aus weiter nichts, als daß, wenn eine solche trotz des allgemeinen Verbotes geschlossen worden sei, sie jedenfalls die Legitimation der unehelichen Kinder nicht bewirken könne; nun habe aber Innocenz III. das ältere kanonische Recht dahin geändert, daß solche Ehen, mit Ausnahme zweier Fälle, erlaubt seien, — es falle also die Bestimmung Alexanders III. vollständig hinweg, und es müsse mit diesen Ehen auch die Legitimation der im Ehebruch erzeugten Kinder verbunden sein.“ Diese Argumentation ist aber nicht bloß rechtlich, sondern auch factisch falsch. Warum? Weil Alexander III. nicht von dem Standpunkte aus, den ihm Böhmer anweist, nämlich daß Ehen zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin überhaupt verboten seien, decretirte. Böhmers Argumentation hatte sich auch angeeignet der Erzbischof von St. Domingo, den Benedict XIV. deßhalb und noch besonders,

weil er seinen Gewährsmann zu nennen unterlassen hatte (l. c. §. 41), tadelt. Der gelehrte Papst hat aber auch das Irrthümliche der Annahme einer Veränderung des Kirchenrechtes bezüglich des Ehehindernisses des Ehebruches durch Innocenz III. in seinem Briefe nachgewiesen. Zum Beweise dessen, daß auch Alexander III. keineswegs jeden Ehebruch für ein Ehehinderniß gehalten, sondern ebenso wie Innocenz III. nur den besonders qualificirten, verweist Benedict XIV. auf einen Decretalbrief jenes Papstes, der in die Decretalbücher Gregors IX. keine Aufnahme gefunden hat, den er aber (l. c. §§. 29—31) aus Harduin's Conciliensammlung (tom. VI. p. 2 pag. 1838) seinem Wortlaute nach anführt. Darin befiehlt Papst Alexander III. dem Bischofe, an den der Brief gerichtet ist, bezüglich eines Mannes, der mit einer fremden Ehefrau Ehebruch getrieben und die dann nach dem Tode ihres Mannes geheiratet hatte: „quatenus rem ipsam diligenter inquiras et si tibi constiterit, quod ille vel illa in mortem prioris viri fuerit machinata vel si, eo vivente, fidem ipsi mulieri dederit, se eam in conjugem recepturum, eos non differas penitus separari. Quod si neuter istorum constiterit, in causa ipsa juxta ecclesiasticam consuetudinem et canonica statuta procedas.“ Dasselbe sagt aber auch eine Decretale Alexanders III., der das cp. 3 (IV. 7.) entnommen ist, dessen Wortlaut hier folgen soll: Super hoc, quod quaesivisti, an liceat alicui cum ea contrahere matrimonium, quam uxore sua vivente, sibi de facto matrimonio copulavit, taliter respondemus, quod, si adultera est in mortem uxoris aliquid machinata, sive fidem dedit, quod, ea defuncta, hanc esset ducturus, secundum canones ab ejus consortio prohibetur et haec prohibitio perpetuo est servanda.“ (Ich habe vor mir die Ausgabe des Corpus Juris Canonici von Böhmer, Halae Magdeburgicae 1747; bin aber in der Textirung dieses Capitels in so fern davon abgewichen, daß ich die zwei Worte sive non nach sive fidem dedit wegließ; wozu ich mich berech-

tiget halte, da Böhmer selbst in einer Note hinweist, daß frühere Ausgaben, die handschriftliche Unterstützung haben, diese Worte sive non nicht haben und Benedict XIV. (l. c. §. 36) auch den Text dieses Capitels ohne sive non bietet.) Jedenfalls genügen diese zwei Texte als Beweis dafür, daß Alexander III. nicht jede Ehe ehebrecherischer Personen für ungültig hielt; denn die Worte haec prohibitio perpetuo est servanda bezeichnen nach Benedict XIV. ein impedimentum dirimens. Daß Alexander III. bei den Worten secundum canones an das Decretum Gratiani gedacht habe, ist wohl kaum zu bezweifeln, dann aber auch eine neue Bestätigung der irrigen Auffassung Böhmers der Stellung, die Innocenz III. genommen in Beurtheilung des Ehebruches als trennenden Ehehindernisses, wenn er meint, der Papst habe die privatae opiniones Gratiani, quem ut plurimum sequi amavit, die aber tempore Alexandri, ejusdem saeculi pontificis, nondum eam acceperant auctoritatem, ut secundum illas pontifices pronuntiandum crederent, adoptirend im Gegensatz zu Alexander III., der nach Böhmer zwischen Ehebrechern jede Ehe überhaupt verboten haben soll, erst das heute geltende Recht begründet, nur der qualificirte Ehebruch bilde ein trennendes Ehehinderniß in seiner Decretale an den Bischof oder das Capitel von Spoleto, dem entnommen ist cp. 6 (IV. 7), das lautet: „Significasti nobis, quod cum P. civis Spoletanus quamdam M. mulierem duxisset legitime in uxorem, ea relicta, cuidam meretrici adhaesit. Verum cum uxor ipsius esset viam universae carnis ingressa: meretricem, cui adhaeserat, desponsavit. Nos igitur inquisitioni tuae (secundum formam canonicam hat hier die ursprüngliche Decretale, was Raimund von Pennaforte, der heilige Bearbeiter der Decretalensammlung Gregors IX. aber wegließ, also pars decisa) taliter respondemus, quod, nisi alter eorum in mortem uxoris defunctae fuerit machinatus vel ea vivente, sibi fidem dederit de matrimonio contrahendo, legitimum iudices matrimonium supra dictum,

excommunicato munus absolutionis, si petierit, juxta formam ecclesiae impensurus.“ Die Uebereinstimmung des großen Innocenz mit seinem kaum weniger tüchtigeren Vorgänger, Alexander III., ist leicht ersichtlich; beide erklären aber auch, die Beurtheilung des Ehebruches als trennenden Ehehindernisses in den zwei bestimmten Umständen überkommen zu haben, und wenn Alexander III. sich auf die Kanonen berufend ohne Zweifel das Gratian. Decret im Auge hatte, so bezieht wohl Innocenz III. auch sich auf dasselbe, wenn er erklärt, seine Antwort sei secundum formam canonicam. Es ist nun qu. 1. C. XXXI., in der Gratian die hieher gehörigen Kanonen zusammenstellt und seine Privatmeinung ausspricht, die er dann mit Quellenstellen belegt. Darin unterscheidet sich ja Gratian eben so wesentlich von allen seinen Vorgängern im Sammeln der Kirchenrechtsquellen, daß er, wie Phillips sagt (l. c. 148), „nicht bloß Sammler, sondern auch zugleich Schriftsteller war. Seine Vorgänger gaben nur höchstens in ihren Vorreden einigen Aufschluß über Veranlassung und Zweck ihrer Arbeiten, Gratian aber verfolgte durch sein ganzes Werk hindurch eine sehr bestimmte wissenschaftliche und praktische Aufgabe. In dieser Hinsicht verdienen die sogenannten Dicta Gratiani, wie man seine Erörterungen zu nennen pflegt, weit mehr Aufmerksamkeit, als man sie ihnen gewöhnlich zuwendet. Sie stehen mit den Kanones in einer steten wechselseitigen Beziehung und während sie dazu dienen sollen, um in jene Kanones Einklang hineinzubringen und Schlußfolgerungen aus denselben zu ziehen, unterstützen andererseits die Kanones die von dem Verfasser aufgestellten wissenschaftlichen Behauptungen.“ Das ist nun auch in der citirten qu. 1. der Fall. Der 31. Rechtsfall (causa) im zweiten Theile des gratianischen Decretes ist nämlich der: Es versündigt sich einer mit einer Ehefrau und heiratet sie nach dem Tode ihres Gatten; die Tochter, die ihm diese seine jetzige Frau geboren hat, verspricht er endlich einem als Frau; doch da sie den nicht will, verheiratet er sie dann an einen anderen;

als das der erfährt, dem sie der Vater zuerst versprochen, fordert er sie für sich. Aus diesem Falle nun leitet Gratian drei Fragen (*quaestiones*), vor denen wir nur aus der Behandlung der ersten einiges ausheben müssen. Diese erste Frage lautet: Kann Einer die heiraten, mit der er Ehebruch getrieben? Als Gratian daran ging, seine Sammlung anzufertigen, verursachten bei dem im Laufe der Zeit gar umfangreich gewordenen Materiale eine ganz besondere Schwierigkeit die unvermeidlichen Widersprüche unter einzelnen Gesetzesstellen. Eine Sammlung, welche dem wahren Bedürfnisse in jener Zeit entsprechen wollte, mußte demnach vor Allem den Zweck verfolgen, die vielen Widersprüche unter den Kanones zu vermitteln. Und es läßt sich nicht verkennen, daß Gratian jenen Zweck in vieler Hinsicht wirklich erreicht habe, woraus sich auch erklärt, warum seine Sammlung, wenn auch nicht von ihm, so doch sehr bald nach ihm mit dem Namen *Discordantium Canonum Concordia* bezeichnet worden ist. (Phillips l. c. 138—142.) Einen solchen Ausgleichversuch stellt er auch an bei Beantwortung der erwähnten Frage, die er mit dem Satze einleitet: die Theilnehmerin am Ehebruche zu heiraten, ist verboten von Papst Leo, dessen Ausspruch nun folgt. (Es dürfte übrigens die Quellenstelle hier unrichtig bezeichnet sein.) Dann fährt Gratian fort: aber der heilige Augustin ist anderer Meinung und schreibt an Valerius: (*De nuptiis et concupiscentia* Lib. I. cp. 10.) „*Denique mortuo viro, cum quo verum connubium fuit, fieri potest conjugium, cum quo praecessit adulterium.*“ Diesen Widerspruch zwischen Papst Leo (?) und St. Augustin sucht nun Gratian auszugleichen, und zur Bestätigung der Richtigkeit seines Ausgleichversuches bringt er dann einen Canon eines Concils, gehalten 916 in Altheim (cfr. Hefele, Conciliengeschichte III. Band 556—561): „*Illud vero communi decreto, secundum canonum instituta definimus et praejudicamus, ut, si quis cum uxore alterius eo vivente fornicatus fuerit, moriente marito, synodali iudicio ei aditus claudatur illicitus, ne*

ulterius ei conjugatur matrimonio, quam prius polluit adulterio. Nolumus enim, nec christianae religioni convenit, ut ullus ducat in conjugium, quam prius polluit per adulterium. Diesen letzten allgemeinen Satz meint aber Gratian erklären und restringiren zu müssen mit den Worten: hic subaudiendum est, nisi prius peracta poenitentia et si nihil in mortem viri machinatus fuerit: vel si vivente viro fidem adulterae non dedit, se sumpturum eam sibi in conjugem, si viro ejus superviveret“, welche Behauptung er dann mit drei Concilien-
 sätzen belegt, weshalb mit vollem Rechte Benedict XIV. (l. c. §. 24) schreiben konnte: „Gratianus gravis est auctor et canonum valde peritus; neque ipse ea scripsisset, quae modo retulimus, si aetate illa (quam diximus in tempora Alexandri fere incidisse; Phillips schreibt in der Hinsicht l. c. S. 145: „Fast scheint die Vollendung der Sammlung bereits in die Zeit vor der Regierung Eugens III. 1145—1153 gesetzt werden zu dürfen, obschon in einer von Gratian beifpielsweise angeführten Appellationsformel, welche die vielleicht ganz willkürlich gewählte Jahreszahl 1141 trägt, kein sicherer Beweis liegt, daß gerade in diesem Jahre oder unmittelbar darauf das Buch geschrieben sei. Zwar weisen einzelne Angaben gerade auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts oder auf das Jahr 1151 hin; der Umstand aber, daß die Arbeiten einiger Schüler Gratians über das Decret fast selbst schon in diese Zeit hinaufreichen, könnte wohl eine frühere Vollendung vermuthen lassen; Alexander III. aber wurde gewählt 7. September 1159 und starb 1181, locum obtinuisse disciplina seu lex, vigore cujus, ob solum praecedens adulterium, irritum haberetur matrimonium, post mortem legitimi conjugis, inter adulteros contractum.“ Also jedenfalls schon vor Alexander III. galt nur der qualifizierte Ehebruch als trennendes Ehehinderniß, und weder Alexander verließ diese Rechtsbestimmung, noch verdanft sie ihre Existenz oder Wiedereinführung Innocenz III. Wohl aber konnte schon zu Alexanders III. Zeit die Frucht ehebrecherischen

Umganges durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt werden. Warum? Was steht entgegen, daß in solchem Falle die *vis matrimonii* nicht tanta sei, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur?

Fragen wir zuerst, worauf beruht überhaupt die Legitimationsfähigkeit der nachfolgenden Ehe der Eltern bezüglich der vorher erzeugten Kinder? Die Beantwortung dieser Frage wird auch brauchbar sein für die Beantwortung der vorigen Frage. Der Kanonist Cherubin Mahr schreibt: (bei Boenninghausen, *Tractatus juridico - canonicus de irregularitatibus*, fasciculus III. Monasterii 1866, p. 70) „Ratio, cur matrimonium vim habeat legitimandi proles naturales, est, quia fictione juris retrahitur ad illud tempus, quo a parentibus proles suscepta fuerat.“ „Diese Fiction wird aber gehindert,“ sagt mit Recht Seitz (gleichfalls bei Boenninghausen, der l. c. bemerkt: „*Doctorum, qui hodie vident, Seitzius fere unicus est, qui hac de re* [er meint die Legitimationsfähigkeit der nachfolgenden Ehe] *recte disputavit*): „wenn zu jener Zeit (des außerehelichen Beischlafes *sc*) ein vernichtendes Impediment die Eltern trennte, weil sonst etwas gesetzlich Unmögliches fingirt würde.“ Das ist also der Grund, weshalb die im Ehebruche erzeugten Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht legitimirt werden. Läßt sich aber damit vereinigen die Behauptung Michners, der diesen Fall als *unica exceptio* von der allgemeinen Legitimationsfähigkeit der nachfolgenden Ehe erklärt? Es scheint nicht; denn, fährt Seitz fort: „die Ehe ist gesetzlich unmöglich, so lange ein vernichtendes Hinderniß noch wirklich besteht, einerlei, ob es durch Dispensation gehoben werden könnte oder nicht.“ Anderer Meinung ist allerdings Permaneder, der meint, die Legitimationsfähigkeit der Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern hänge davon ab, „ob die Ehe zwischen den nunmehr Verehelichten auch schon zur Zeit der Conception des illegitim gebornen Kindes zwischen den Eltern desselben hätte (wenigstens *dispensando*) eingegangen

werden können. Daher, fährt Permaneder fort, sind die incestuosi, wenn deren Eltern später durch Dispensation sich heiraten dürfen, allerdings der Wohlthat der legitimatio per subsequens matrimonium theilhaftig; denn diese Dispens war auch zur Zeit ihres verbrecherischen Umganges möglich, nicht aber konnten die Eltern des im Ehebruche erzeugten Kindes vivente adhuc altero conjuge dispensirt werden."

Auch Rober will mit einer ganz ähnlichen Argumentation begründen, daß „incestuosi legitimirt werden können, wenn ihre Erzeuger nachher zum Zwecke der Verehelichung die Dispens erlangt haben;" bemerkt aber sogleich: „Uebrigens wurde schon im dreizehnten Jahrhunderte die Legitimation der incestuosi bisweilen in Abrede gezogen." Ganz ungenau schreibt Müller (Lexikon des Kirchenrechtes, zweite Ausgabe, Band 3, S. 577): „Nach dem kanonischen Rechte können alle unehelichen Kinder durch die nachfolgende gültige Ehe legitimirt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe zur Zeit der Erzeugung zwischen den Eltern möglich gewesen ist oder nicht." Nur fügt er dann bei: „Nach dem c. 6 IV. 17 sollen die im Ehebruche erzeugten Kinder nicht legitimirt werden können." Auch Helfert (Handbuch des Kirchenrechtes zweite Auflage S. 545) sagt ganz allgemein: „die vor der Ehe erzeugten Kinder werden durch die nachfolgende Ehe legitimirt." Kurz, fast alle neueren Kirchenrechtslehrer behaupten eine allgemeine Legitimationsfähigkeit der außerehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern, wenn wenigstens mit Dispensation zur Zeit der Erzeugung jener die Ehe dieser möglich gewesen wäre. Zu ihnen gehört auch Walter. Gerade gegen ihn aber bemerkt, wie mir scheint, ganz treffend Seitz: „Wenn Walter zwischen den im Inceste und den im Ehebruche erzeugten Kindern unterscheidet, jene darum der legitimatio per subs. matr. für fähig erklärt, weil die nachfolgende Ehe zeige, daß schon zur Zeit ihrer Erzeugung die Ehe durch Dispensation möglich gewesen wäre, dagegen eine legitim. der adulterini durch die nachfolgende Ehe der Eltern darum ausschließt, weil

diese zur Zeit des Ehebruches sich auch mittelst Dispensation nicht hätten heiraten können, so ist diese Argumentation allzu gekünstelt. Bei den Eltern des incestuosus, wenn sie in der Folge dispensirt werden und eine Ehe eingehen, kann die rückwirkende Kraft des Eheabschlusses nur bis zu dem Zeitpunkte reichen, zu welchem sie dispensirt wurden, nicht aber bis zu einer früheren Zeit, zu welcher ihre Ehe des noch bestehenden Hindernisses wegen rechtlich unmöglich war, insofern man nicht etwa zu der Fiction, daß zu der Zeit der Conception der Ehecontract geschlossen gewesen sei, auch noch die weitere Fiction, daß damals schon dispensirt gewesen, hinzufügen will. Wenn man es aber mit ein Paar Fitionen mehr oder weniger so genau nicht nehmen will, dann könnte man auch bei dem adulterinus fingiren, daß zur Zeit seiner Erzeugung der erste Ehegatte schon verstorben und also die Ehe seiner ehebrecherischen Eltern möglich gewesen sei.“ Mir scheint, die neueren Kirchenrechtslehrer, welche nur die im Ehebruche erzeugten Kinder als legitimationsunfähig durch nachfolgende Ehe der Eltern erklären, beachten vielleicht zum Theil zu wenig den so vorherrschend casuistischen Charakter der Decretalbücher Gregors IX. Allerdings erklärt c. 6 (IV. 17) nur den im Ehebruche erzeugten Sohn auch noch nach der Ehe seiner Eltern als „nihilominus spurius“; aber eben nach dem solche Entscheidung begründenden Principe zu forschen ist Aufgabe der Kirchenrechts-Wissenschaft, soweit sie aus der Interpretation der Capitel des Corpus Juris Canonici hervorgeht. Und darum ist wohl von so ganz besonderer Bedeutung für die Kirchenrechts-Wissenschaft die auctoritas Doctorum und der usus forensis (cfr. Aichner, ed I. p. 33). Bezüglich der ersteren schreibt Benedict XIV., der dem Erzbischofe von St. Domingo geradezu erklärt: „displicet Nobis tua haec ingeniosa ratiocinatio, (nullam sententiam, quantumvis communi Canonistarum calculo comprobata, apud se valere sc. an sich) in qua nescio quid arrogantius et audacius, quam par est, introspicere videmus. Nobis enim per-

suasum manet, opiniones Doctorum communes non ita facile parvipendendas esse; idque didicimus ex celeberrimo Melchiore Cano, qui in suo tractatu de locis theologicis lib. 8 cap. 7. ita de communibus Canonistarum sententiis, in his, quae pertinent ad doctrinam Canonum, loquitur: In hujusmodi Canonum interpretatione ecclesiae iudices et administri concordem omnium Jurisconsultorum sententiam amplectuntur. Qui enim in actionibus vel judiciis ecclesiasticis, suo sensu et non communi Jurisperitorum omnium doceretur, sine dubio suo illum iudicio ecclesia coereret.“ Gegen diese auctoritas Doctorum nun scheinen mir zu verstoßen die neueren Kirchenrechtslehrer, welche nur von der Legitimation der im Ehebruche Erzeugten durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern nichts wissen wollen; denn in Wahrheit konnte Boenninghausen schreiben: „omnes antiqui doctores consentienti et concordi suffragio, quantum scio, ex laudata Decretali (er meint das oft erwähnte cp. tanta est vis) regulam generalem eruunt, per matrimonium inter parentes subsecutum legitimos evadere liberos naturales, quos vocant, non item liberos spurios, quos nuncupant.“ Welche Kinder heißen naturales, welche spurii? Ferraris s. v. Filius schreibt n. 23: „naturales de jure canonico sunt illi, qui nati sunt a parentibus solutis, inter quos tempore conceptionis vel saltem nativitatis suae poterat esse legitimum matrimonium. n. 27. Spurii de jure canonico vocantur illi, qui sunt nati a parentibus, inter quos tempore conceptionis vel nativitatis non poterat esse matrimonium.“ (Aichner, p. 181: „nati ex soluto et concubina (filii naturales); nati ex meretrice (manzeri); ex conjugato et soluta (nothi); nati ex copula a jure civili romano damnata, ut ex incestu, stupro, raptu et sacrilegio (spurii). cfr. Phillips I. S. 529.) Es wird nicht nöthig sein, die Auctoritäten alle vorzuführen, die Boenninghausen zur Erhärtung seines oben mitgetheilten Satzes citirt; es mag genügen, zu versichern, es finden sich hier beisammen alle Namen der kanonistischen Celebri-

täten. Nur das auch von ihm in extenso mitgetheilte Citat aus dem Commentar des Abbas Panormitanus (Nikolaus de Tudeschis, zuerst Professor zu Siena und Bologna, dann Abt des Klosters S. Maria de Maniacio in Sicilien und nicht lange nachher Erzbischof von Palermo † c. 1443) zu unserm „famosum“ cp. Tanta est vis soll hier Platz finden: „Quaero, numquid nati ante matrimonium indistincte efficiantur legitimi post contractum matrimonium? Joannes Andreas (gest. 1348, öfters „die Posaune und der Vater des canonischen Rechtes“ genannt) in quadam apostit. ponit regulam, quod, ex quocunque coitu sint nati, dummodo potuerit esse uxor ejus, si consensus affuisset, legitimantur per subsequens matrimonium; secus autem si non potuerit esse uxor, ut in casu hujus cap. vel quia Saracenus habuit filium ex christiana; nam licet postea efficiatur christianus et cum illa contrahat, non tamen proles legitimatur, quia tempore natiuitatis non poterat esse matrimonium. Idem dicit in natis ex coitu incestuoso; licet postmodum contrahat matrimonium per dispensationem ecclesiae, non tamen filii antea geniti legitimantur, quia tunc non poterat esse matrimonium obstante impedimento affinitatis vel consanguinitatis, nisi aliud dicatur in dispensatione.“ Von Johannes Andreä rühren guten Theils auch die Summarien zu den Decretalen Gregors IX., und wenn auch das unseres famosen Capitels nicht von ihm herrühren sollte, so ist es doch sicher nach seiner Auffassung der Decretale abgefaßt. Es lautet: „Naturales legitimantur per subsequens matrimonium, spurii vero non.“ Ueber die Bedeutung der Summarien schreibt aber Phillips (Band 4. S. 427): „Während die Rubriken eine authentische Bedeutung haben, und diese auch den Capitelüberschriften der Decretalen beigelegt werden darf, so gilt das Gleiche von den Summarien und Glossen nicht. Die ersteren bestehen zwar gewöhnlich aus Worten der Decretalen selbst, sind aber doch nur von Privatpersonen zur bloßen Bequemlichkeit beim Gebrauche der Gesetze

gemacht worden und haben daher, ebenso wie die Glosse, ob-
 schon diese für das Idol der Anwälte gilt, einen zwar großen,
 aber doch nur doctrinellen Werth.“ Es erübrigt noch nachzu-
 weisen, daß auch der *usus forensis* für Bönninghausen ent-
 scheidet, der sagt: „*ad hoc, ut legitimatio per matrimonium*
subsequens verum in prolem illegitimam cadat, necesse est,
ut tempore, quo proles concepta sit, inter ejusdem parentes
conjugium validum consistere potuerit, si consensus matri-
monialis tunc ab iis praestitus foret. Quodsi igitur tempore
prolis conceptae uterque parens vel alteruter obstaculo aliquo
matrimonium dirimenti, sive sit impedimentum dispensabile
sive indispensabile, ligatus et innodatus fuerit, matrimonium
subsequens inter parentes rite contractum hac praerogativa
non pollet, ut progenies jam suscepta et in lucem edita
legitima evadat.“ Besonders geachtet bei den Kanonisten wa-
 ren Jahrhunderte hindurch und sind es noch die *decisiones*
Rotae Romanae, d. h. die Motivirungen der Vota der Coaudi-
 toren jenes päpstlichen Gerichtshofes, in dessen Entwicklungs-
 geschichte der wichtigste Abschnitt (nach Phillips, VI. Band
 S. 472) ohne Zweifel in den Ausgang des dreizehnten Jahr-
 hunderts fällt und dessen Competenz ehemals sehr weit aus-
 gedehnt war. Schmalzgrueber schreibt (*Dissertatio Prooemialis*
 §. 10 n. 398): „*has Rotae resolutiones inferiores iudices et*
magistratus, imo et superiores sacrae congregationes cum
veneratione suscipiunt, maximamque fidem tribuunt: quorum
exemplum sicuti aliarum nationum professores atque scrip-
tores eximii earum auctoritatem frequenter allegant suasque
assertiones ex iis confirmant.“ Das thut Bönninghausen auch,
 er führt drei Entscheidungen der Rota an vom 5. Dezember 1608,
 vom 10. Juni 1609 und vom 19. März 1610, in denen zweifel-
 los festgehalten wird an dem Satze: „*proles suscepta in*
incestu non legitimatur per subsequens matrimonium.“ Das
 bis nun Gesagte, scheint mir, dürfte genügen als Beweis für
 die Richtigkeit des Satzes, den Phillips (I. Band S. 528) in

diese Worte faßt: „die Kirche aber erkannte ein jedes in der Ehe geborne Kind, sowie dasjenige für echt an, dessen Eltern nach seiner Geburt zur Ehe geschritten waren, unter der Voraussetzung, daß zur Zeit der Zeugung kein trennendes Hinderniß zwischen ihnen bestand.“ Und was ehe galt, gilt wohl auch heute noch; denn eine das frühere Recht ändernde gesetzliche Bestimmung ist nicht ergangen; das *cp. tanta est vis*, das auch Phillips anruft, ist noch Gesetz der Kirche; die von den älteren Kanonisten abweichende Mehrheit der neueren vermag nicht die Disciplin der Kirche zu modificiren; schon gar nicht, da nur eine Mehrheit der Einstimmigkeit der Alten entgegentritt.

Doch wir sind mit der Interpretation des interessanten *cp. 6 (N. 17)* noch nicht fertig. Dort wird erklärt: „*si vir vivente uxore sua aliam cognoverit et ex ea prolem suscepit*,“ werde diese doch durch nachfolgende Ehe der Ehebrecher nicht legitimirt. Daran knüpfen die Kanonisten die praktisch wichtige Frage, welcher Zeitpunkt muß ins Auge gefaßt werden, wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, ob ein Kind als *naturalis* durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt werde, oder als *spurius* nicht; mit andern Worten, zu welcher Zeit darf der Ehe der Eltern kein trennendes Hinderniß entgegen gestanden haben, zur Zeit der Empfängniß oder zur Zeit der Geburt? Ich habe oben die Definition von *naturalis* und *spurius* entlehnt dem berühmten Ferraris; daraus ist zu ersehen, daß er der Meinung sei, dasjenige Kind könne als *naturalis*, also legitimationsfähig durch nachfolgende Ehe seiner Eltern gelten, bei dessen Empfängniß oder Geburt der Ehe seiner Eltern kein trennendes Hinderniß entgegen gestanden wäre. Auch Schmalzgrueber (in hunc tit. n. 66) sagt: „*proles legitimabitur, si parentes, sive conceptionis, sive nativitatis, sive intermedio tempore ad matrimonium contrahendum fuerint habiles, licet aliquo ex his inhabiles fuerint*.“ Er beruft sich für diese seine Ansicht auf das römische Recht, wo es heiße (*nov. 89 c. 8*): „*Tempus illud valere magis prae-*

cipimus, quod utilius sit nascenti“ und ferner (l. nuper 11. C. de natural. liber.): „in quaestionibus, in quibus de statu liberorum est dubitatio, non conceptionis, sed partus tempus est inspiciendum: et hoc favore liberorum außer jenen Fällen, in quibus conceptionem magis adprobari, infantium conditionis utilitas exposcit.“ Doch scheinen mir die Gründe stärker, auf die gestützt Bönninghausen erklärt: „Equidem iis doctoribus assentiri non dubito, qui in re dijudicanda, num quis spurius censendus sit, nec ne, tempus conceptionis attendendum esse rectius opinantur, id quod et rationi et juri magis convenire facile apparet.“ Seine Gründe sind: erstens die oben aus dem cap. Tanta est vis angeführten Worte seien im Zusammenhalte mit dem vorausgehenden Satze „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur“ offenbar so zu verstehen, daß entscheidend erklärt wird die Zeit der Empfängniß. Dann habe in der Weise unsere Decretale verstanden Papst Sixtus V. in seinen beiden Constitutionen „Postquam verus ille“ ed. 3. Dezember 1586 und „Ad Romanum spectat“ ed. 21. October 1588. Diese Gründe dürften auch Phillips zu seinem oben angeführten Satze veranlaßt haben, und Rutschker, der (l. c. S. 417) schreibt: „Sonach ist es nicht zu bezweifeln, daß nach kanonischem Rechte die Legitimation per subsequens matrimonium nur bei jenen Kindern Platz greifen könne, die von zwei ledigen (im Momente der Zeugung, von welchem und nicht von dem der Geburt die kanonischen Gesetzesstellen sprechen) zur Eheschließung gesetzlich habilen Personen gezeugt sind.“ Ich nannte oben diese Frage praktisch wichtig. Ich denke mit Recht; denn stellen wir uns den Fall vor, zwei Personen, die miteinander in einem ein trennendes Ehehinderniß bildenden Grade verwandt sind, versündigen sich miteinander; sobald der weibliche Theil seiner Schwangerschaft bewußt wird, werden die Einleitungen zur Verhehlchung der fraglichen zwei Personen getroffen, also auch um Dispens vom Ehehindernisse der Ver-

wandtschaft nachgesucht; dieselbe wird ertheilt, es folgt die Verehelichung und nicht lange darnach die Geburt eines Knaben, der herangewachsen den geistlichen Stand erwählt. Nun, ist er durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt worden, so kann er ohne Dispens geweiht werden, sonst muß für ihn die dispensatio a defectu illegitimorum natalium nachgesucht werden. Nach unserer Ansicht muß das letztere geschehen. Anders aber würde sich die Sache gestalten, wenn fragliche Personen, um sich heiraten zu können, bereits Dispens nachgesucht und erhalten hätten, während der längeren Zeit aber bis zur wirklichen Verehelichung fleischlichen Umgang mit einander gepflogen hätten, dessen Frucht ein Knabe wäre, der könnte als durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt ohne weitere Dispens die höheren Weihen empfangen. Das bürgerliche Recht freilich spricht im §. 161 von „außer der Ehe gebornen“ Kindern.

Wir sind mit den Fragen noch nicht zu Ende. Wie, wenn wohl zwischen den zwei außerehelichen Concumbenten ein trennendes Ehehinderniß obwaltet, es wissen aber zur Zeit der Empfängniß der Frucht ihres sündhaften Umganges davon beide oder doch ein Theil ganz und gar nichts, kann nicht etwa doch in diesem Falle das Kind als einfach naturalis und somit durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirbar erklärt werden? Schmalzgrueber schreibt (l. c. n. 61) allerdings: „dicendum, etiam prolem tantum putative naturalem subsequenti matrimonio legitimam effici.“ Er gibt für diese Ansicht drei Gründe an: erstens gelten ja auch die Kinder aus einer Putativehe („Matrimonium putativum est, quod existimatur esse validum, tamen revera, ob latens aliquod impedimentum, nullum est. Ut matrimonium putativum dici queat, requiritur: ut contrahatur bona fide h. e. ut utraque, vel saltem una sponsorum pars sit impedimenti ignara, in facie ecclesiae et praevis solitis denuntiationibus.“ Porubszky Jus ecclesiasticum Catholicorum, Agriae 1858, p. 654) für legitim nach cap. 2 und 14 (N. 17). Dieses Argumentum hat aber

Aug. Barbosa († 1649) schon im vornhinein infirmum et fragile genannt (bei Bönninghausen l. c. p. 80) „nam ibi praecessit matrimonium, quod actus est per se licitus, unde mater ignorans impedimentum putabat licite a viro cognosci et consequenter mirum non est, si haec bona fides filiis prosit ad legitimitatem; at vero in quaestione proposita, quando filius nascitur ex conjugato et soluta extra figuram matrimonii, quamvis ipsa virum conjugatum (oder verwandt, verwägert) ignoret, scit nihilominus dare se operam rei illicitae, quae nunquam ab ecclesia etiam matrimonio secuto adprobatur ac proinde non recte procedit argumentum de uno casu ad alterum, cum bona fides, in qua totaliter fundatur cap. 14, hoc casu nequeat considerari.“ Auch Schmalzgruebers zweites Argument scheint mir schwach. Es lautet: „Si tempore copulae hujusmodi matrimonium putativum inter parentes ejusdem jam fuisset initum, proles propter bonam fidem contrahentium fuisset legitima; ergo legitimabitur propter eandem etiam ante suscepta, cum matrimonium retrahatur ad tempus susceptae prolis.“ Mir scheint, abgesehen davon, daß das von Barbosa gegen die Annahme der bona fides in unserem Falle Gesagte eben auch gegen dieses Argument gerichtet ist, werden hier zu viel Fiktionen aneinander gereiht; zur Fiction, daß zur Zeit der Empfängniß des Kindes seine Eltern schon verheiratet gewesen, kommt hier noch die, daß ihre Ehe auch aufgeboten worden sei und durch solches Aufgebot erst das trennende Ehehinderniß nicht entdeckt worden sei, so wenig als durch der Ehe vorausgegangenes Brautexamen und Sündenbekenntniß; mir scheint, das seien doch gar zu viel Fiktionen. Willkürlich aber möchte ich den dritten Grund nennen, den der übrigens ganz vortreffliche Canonist für seine Meinung anführt: „Proles ista nata est ex copula solum materialiter adulterina vel incestuosa, formaliter autem fornicaria; igitur non spuria, sed naturalis erit.“ Das erit dürfte wohl gleichbedeutend zu nehmen sein mit „kann gelten“.

Gerade das aber dürfte zu bestreiten sein und zwar deshalb: Allgemeine Regel ist, die außer der Ehe erzeugten Kinder haben nicht die Rechte der ehelich erzeugten. Will die oberste Gewalt des Staates oder der Kirche in gewissen Fällen solchen außerehelichen Kindern die Rechte ehelicher zuerkennen, sie als legitime gelten lassen, legitimiren; so ist das eine Ausnahme, die nur dort angenommen werden darf, wo die die Ausnahme statuierende gesetzliche Bestimmung ohne gewaltsame Interpretation angewendet werden kann. Vielleicht darf hier angezogen werden die 74. regula juris in sexto: „Quod alicui gratiose conceditur, trahi non debet ab aliis in exemplum.“ Durch das cap. tanta est vis ist den wahrhaft natürlichen Kindern die Wohlthat zugestanden worden, daß sie durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, das also auszudehnen auf vermeintlich natürliche scheint unzulässig. Dazu kommt, daß die oft citirte Decretale ganz allgemein sagt, wenn einer bei Lebzeiten seiner Gattin eine andere schwängert, ohne zu unterscheiden den Fall, wenn diese weiß, daß er ein Ehemann sei, von dem, daß sie es nicht weiß, so werde das Kind durch nachfolgende Ehe seiner Eltern nicht legitimirt; es wird also wohl auch hier gelten: „Si lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.“

Aus den eben angeführten Gründen wäre ich geneigt mit Reiffenstuel, Engel u. A. (unter den Neueren schreibt Rutschker l. c. S. 419: „die kanonischen Vorschriften deuten genügend darauf hin, daß nur eine gültige Ehe die Kraft habe, die vor Eingehung derselben von ledigen Personen gezeugten Kinder zu legitimiren) die Frage, ob auch eine Putativehe die Legitimation der vorher erzeugten wahrhaft natürlichen Kinder zu bewirken vermöge, zu verneinen und also: in dem Falle z. B.: es erzeuge A außerehelich mit der B einen Sohn C; die B heiratet dann einen D und nach dessen Todeserklärung den A. Die Todeserklärung stellt sich aber hinterher als irrthümlich ausgesprochen durch die Nachricht heraus, die über allen Zweifel gesichert

werden kann, D sei noch zwei Jahre nach Vermählung der B mit dem A gesehen worden, zu welcher Zeit die B schon gestorben war, der Sohn C will Priester werden; braucht er Dispens als außerehelich erzeugt oder kann er als legitimirt gelten durch die nachgefolgte Putativehe seiner Eltern? zu erklären: C ist nicht legitimirt worden, er braucht also päpstliche Dispens. Bedenklich einigermaßen machen mich nur die Auctoritäten, die der Putativehe die Legitimationsfähigkeit bezüglich der natürlichen Kinder zuerkennen, Schmalzgrueber, Sanchez, Pirhing, denen sich auch Bönninghausen anreihet, der auch (p. 83) eine decisio s. Rotae anführt ddo. 19. März 1610, wo es heißt: „matrimonium putativum data ignorantia in uno conjugate legitimat prolem prius susceptam non minus quam verum... et hanc opinionem uti magis receptam, veriore et aequiorem secuta est Rota.“

Jedenfalls aber „muß, wenn über das Vorhandensein der zum Eintritte der Legitimation per subsequens matrimonium angegebenen Erfordernisse ein Zweifel obwaltet, für die Legitimation entschieden werden. Dieß müßte z. B. geschehen, wenn es gewiß ist, daß das impedimentum ligaminis der Ehe der Eltern zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes nicht entgegenstand, während es zweifelhaft ist, ob nicht dieses Hinderniß zur Zeit der Conception des Kindes vorhanden war,“ (Kutschker, S. 419) „quum iudex, sagt Benedict XIV. (l. c. §. 4) in dubio debeat in bonum et commodum prolis propensus esse.“

Uebrigens ist nach dem Wortlaute des cap. Tanta est vis die Legitimation Folge der Eheschließung, ohne daß deren Vollziehung erfordert würde, somit auch einer Trauung in articulo mortis oder hochbetagter Personen und zwar auch dann, wenn etwa inzwischen von dem einen oder von beiden Elterntheilen des außerehelichen Kindes eine andere Ehe wäre eingegangen worden und ohne daß es einer besonderen Willenserklärung der nun Verheirateten oder der Zustimmung des zu legitimirenden Kindes bedürfte oder der gegentheilige Wille dieses oder

jener diese Folge des Eheabschlusses hindern könnte. Selbstverständlich kommt die durch nachfolgende Ehe seiner Eltern bewirkte Legitimation des außerehelich erzeugten Kindes auch dessen ehelichen Kindern zu, wenn es etwa deren schon hätte zur Zeit seiner Legitimation oder später solche bekommen sollte. Wie aber, wenn zwei Personen außerehelich ein Kind zeugen, bezeichnen wir die Eltern mit A und B, das Kind mit C, und A heiratet doch nicht die B, sondern eine gewisse D, und erst nachdem die D gestorben nach langen Jahren heiratet er die B, die auch Witwe eines E ist, zu welcher Zeit C schon verstorben ist, aber aus seiner Ehe mit F einen Knaben H hinterlassen hat, kommt diese Verehelichung des A mit der B dem H zu Gute, so daß er als Sohn des legitimirten C etwa Erbsprüche erheben kann? Nach der oben erwähnten Fiction, auf der die Legitimation durch nachfolgende Ehe beruht, nämlich „daß die Ehe schon zur Zeit des unerlaubten Beischlafes geschlossen gewesen sei,“ scheint wirklich auch eine Verehelichung der Großeltern nach dem Tode des Sohnes den Enkeln die Wohlthaten der Legitimation zu bringen. Es ist das auch die Ansicht Schmalzgruebers (l. c. n. 71), der schreibt: „ratio est, quia avi matrimonium fictione juris retrotrahitur ad tempus, quo ejus filius nepotis pater susceptus est“ und er hat hierin als Vorgänger Gonzalez Tellez (in cap. 6 N. 17) „nam haec legitimatio inducta est favore matrimonii, mediante retractione et sic virtute ipsius matrimonii, non vero ex transmissione patris ad filium; ac per consequens non est necessarium, quod filius decedat legitimus, ad hoc ut per subsequens avi matrimonium legitimetur (nepos).“ Und auch Schulte ist (nach Rutschker l. c. S. 420) dieser Meinung, „weil die Wirkung der Legitimation auf die Zeit des Eheabschlusses (mir scheint es soll heißen: „des außerehelichen Beischlafes“) zurückbezogen werden muß und weil auch das bürgerliche Gesetz ein anderes nicht annimmt, wie sich daraus zur Genüge ergibt, daß, wenn pro matrimonio contracto dispensirt wird

und die Ehe convalidirt, die Ehe in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten ist, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden“ (§. 36 des bürgerlichen Ehegesetzes). Doch scheint mir das bürgerliche Gesetz von Pachmann besser aufgefaßt, der (cfr. Rutscher) aus §. 161: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen“ — „mit Recht folgert, daß die Legitimation erst von dem Augenblicke der Eheabschließung zwischen den Eltern des unehelichen Kindes wirkt;“ wie auch nach Rutscher „aus dieser civilgesetzlichen Anordnung es sich ergibt, daß Enkel die Legitimation durch Verehelichung ihrer Großeltern nur mittelbar erlangen: sind also jene, durch deren Vermittelung sie legitimirt werden sollen, schon todt und darum selbst nicht mehr in die Familie eingetreten, so ist auch die Verehelichung ihrer Großeltern nicht mehr im Stande, sie legitim zu machen (Patent vom 22. Februar 1791). Wäre demnach ein uneheliches Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern nicht mehr am Leben, so hat die Verehelichung auf die von demselben vorhandenen Enkel keine Wirkung.“

Noch erübrigt zu bemerken, um wieder Rutscher's Worte anzuführen: „Damit ein uneheliches Kind durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt werde, ist es unerläßlich, daß die Thatsache, daß die zwei verehelichten Personen das Kind außer der Ehe gezeugt haben, außer Zweifel gestellt sei.“ Wie kann das geschehen? Nach dem Josephinischen Patente ddo. 20. Februar 1784, §. 4 „ist nur dann bei unehelichen Kindern der Name des Vaters (im Taufbuche) beizusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt,“ wozu die „Instruction für die Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher“ (bei Nieder, Handbuch 1. Band S. 318) folgende Erläuterung gibt: „Der von der Mutter an-

gegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburtsbuch verlangt. Der Seelsorger kann hier nach §. 164 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürlichen Vater sich angegebende Mann genau bekannt ist. Sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann und dessen wahrer Name nicht genau bekannt ist, ist nöthig, daß zwei dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestätigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen und den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich gebornen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beizubringen, wodurch bestätigt werde, daß er sich als Vater des am — zu — von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekannt und die Eintragung seines Namens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe; wornach diese Eintragung erst erfolgen werde.“ Hat sich nun auf diese Weise der uneheliche Vater gleich bei der Taufe des Kindes zur Vaterschaft bekannt und begehrt, daß er als Vater in die Taufmatrix eingetragen werde; so kann der Seelsorger, nach der zwischen den unehelichen Erzeugern geschlossenen Ehe, die Legitimation ohne Weiters an der betreffenden Stelle des Taufbuches anmerken (Rutshker S. 426). Der außereheliche Vater ist aber jederzeit berechtigt, vor zwei Zeugen seine Vaterschaftserklärung abzugeben und sich ins Taufbuch als Vater einschreiben zu lassen. Thut er das in der Zwischenzeit nach der Taufe

feines Kindes und vor seiner Verehelichung mit dessen Mutter, oder begehren die außerehelichen Erzeuger eines Kindes bei dem Acte ihrer Eheschließung (was ihnen anzurathen sein wird, wenn es bekannt ist, daß ein Brautpaar bereits eine Frucht verbotenen Umganges habe), daß ihre vor der Ehe erzeugten Kinder als legitimirt per subsequens matrimonium in dem Taufbuche bezeichnet werden, so kann der Seelsorger gleichfalls die erfolgte Legitimation im Taufbuche an geeigneter Stelle anmerken mit Beziehung auf den Trauungsact der Eltern. Nur, wenn nach der Trauung Eltern eines unehelich matrikulirten Kindes mit Beziehung auf ihre nachgefolgte Ehe wegen der Matriken-Berichtigung sich an den Seelsorger wenden, hat letzterer sie, nach Decret des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium, erlassen am 2. Jänner 1855, lediglich an die betreffende politische Behörde (Bezirksamt) zur Anbringung ihres Gesuches zu weisen.

Zum Schlusse mag noch folgendes Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1834 mitgetheilt werden: „Ueber einen vorgekommenen speciellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung legitimirtcs Kind von einem Pfarrer der Tauffchein aus gefertigt und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sei, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimirtcs Kind im Tauffcheine als ehelich aufgeführt werden dürfe. Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, daß der Tauffchein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse; daß aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Tauffcheines (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugniß ausgestellt und in demselben die Zeit der Geburt des Kindes, ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde.“ (Nieder I. S. 326.) Ueberflüssig dürfte auch nicht sein, hier aus Rutschker's Eherecht

(Band IV. S. 33) herzusetzen: „Alle Kanonisten stimmen darin überein, daß bei der Eheverkündigung alles nicht unumgänglich nothwendige Persönliche, dessen öffentliche Erwähnung die Contrahenten schmerzlich berühren dürfte, unerwähnt bleiben soll, da der Kirche bei Anordnung dieser heilsamen Maßregel nichts ferner lag, als dadurch Veranlassung zu persönlichen Ehrenkränkungen zu geben. Von diesem Standpunkte des kirchlichen Geistes der Liebe und Schonung wird der Seelsorger in einzelnen Fällen bei der Promulgation nicht mit zu großer Umsicht zu Werke gehen können. Ohne die äußerste Nothwendigkeit darf namentlich in dem Aufgebote keine Erwähnung von der illegitimen Geburt der Contrahenten geschehen.“

Paraphrastische Erklärung der sonn- und fest- täglichen Evangelien des Kirchenjahres.

2. Pericope am Feste des heiligen Josef.

Matth. I. 18—21.

Hatte der heilige Matthäus in der Stammtafel Jesu den gründlichen Nachweis geliefert, dieser sei in der That gesetzlich vollberechtigter und zwar dormalen einziger Thronerbe Davids, er sei es demnach auch und er allein, in welchem die zuletzt im Davidischen Königshause hinterlegten messianischen Verheißungen und die auf David und sein Geschlecht als Trägern dieser Verheißungen sich beziehenden Weissagungen der Propheten ihre Erfüllung finden konnten und können, auf welchem somit alle messianischen Hoffnungen Israels ruhen¹⁾: so mußte der Evangelist, um seinem Zwecke getreu zu bleiben, zunächst darauf bedacht sein, die prophetischen Aussprüche, über die Empfängniß und Geburt des Messias als in Jesu erfüllt aufzuzeigen und

¹⁾ Vergl. Theol. prakt. Quartal-Schrift 1868 I. Heft 1. Abth. S. 47 ff.

zu diesem Behufe besonders jene klarste und feierlichste, von der jüdischen Theologie von jeher als messianisch festgehaltene und auch von den Zeitgenossen Jesu als solche allgemein angenommene Weissagung des Isaias¹⁾ ins Auge fassen, nach welcher der Messias von der nach dem ewigen Rathschlusse Gottes dazu vorherbestimmten und von Isaias im prophetischen Geiste voraus geschauten Jungfrau²⁾ aus dem Geschlechte Davids³⁾ wunderbarer Weise⁴⁾ sollte empfangen und geboren werden, so daß alle an ihn glauben, diesen Sohn der Jungfrau als Emmanuel d. i. als Gott, welcher Mensch geworden unter den Menschen wohnet, erkennen und bekennen würden. Absichtlich vermied darum der heilige Auctor schon am Schlusse der Genealogie⁵⁾ den im Verlaufe derselben constant gebrauchten Ausdruck „zeugte“ und fügte die zum Erweise der gesetzlichen Thronberechtigung Jesu keineswegs nothwendige Bemerkung hinzu: „Maria, von welcher geboren ward Jesus,“ um dadurch die leibliche Sohnschaft Jesu in Bezug auf Josef wenigstens indirect zu negiren, in Bezug auf Maria aber ausdrücklich hervorzuheben. Im engen Anschlusse nun an den so vorsichtig geformten Schluß der Stammtafel fährt Matthäus, um mit allem Nachdrucke und ganzer Sorgfalt jede Möglichkeit der Voraussetzung auszuschließen, als sei die Menschwerdung Jesu unter den Bedingungen natürlicher Erzeugung erfolgt, in seinem Evangelium fort:

V. 18. „Mit der Menschwerdung Christi aber verhielt es sich also: Während Maria nach ihrer Verlobung mit Josef

¹⁾ Isaias Cap. 7, V. 13 und 14.

²⁾ die Jungfrau.

³⁾ Denn es sollte ja aus jener Weissagung Achaz die Gewißheit schöpfen, sein (d. i. das Davidische) Königsgeschlecht werde durch den bevorstehenden Krieg mit den Königen von Israel und Syrien nicht untergehen, sondern fortbauern, bis der Emmanuel aus demselben hervorgegangen sein würde.

⁴⁾ „Gott selbst wird euch ein Wunderzeichen geben.“ a. a. O.

⁵⁾ Cap. I. V. 16.

der herkömmlichen Sitte¹⁾ gemäß bis zur förmlichen Vermählung und der damit zusammenhängenden Uebersiedlung in das Haus desselben noch mehrere Monate im elterlichen Hause zubrachte, da kam der heilige Geist über sie herab, und überschattet durch die Kraft des Allerhöchsten empfing sie durch einen Act göttlicher Allmacht den Sohn Gottes in ihrem jungfräulichen Schooße. In tiefster Demuth und stiller Freude bewahrte Maria dasjenige, was mit ihr vorgegangen, als heiligstes Geheimniß in ihrem Herzen, ja selbst ihrem Verlobten gegenüber enthielt sie sich jeder Offenbarung desselben; die Thatfache, welche in ihr sich vollzogen hatte, war so außerordentlich und einzig in ihrer Art, daß Maria sie dem Verlobten unmöglich mittheilen konnte, ohne ihm eine andere Gewähr für die Wahrheit der Mittheilung bieten zu können, als ihr bloßes Wort, denn wie durfte sie hoffen auf ihre bloße Versicherung hin Glauben zu finden oder nur verstanden zu werden. Darum harrete sie schweigend auf Gottes weise Fügungen und hoffte in kindlich-demüthigem Glauben, die göttliche Weisheit werde durch übernatürliche Offenbarung Josef das Geheimniß erschließen und damit auch den leisesten Zweifel an ihrer unverlegten Treue und unversehrten Jungfräulichkeit benehmen. Als Maria nach dreimonatlichem Besuche bei ihrer Base Elisabeth von Hebron wieder in's elterliche Haus zu Nazareth zurückgekehrt²⁾ war, nahte die Zeit ihrer förmlichen Vermählung mit

¹⁾ Die Bestimmung des Zeitraumes zwischen der Verlobung und Vermählung war dem freien Ermessen der Brautleute überlassen und betrug derselbe gewöhnlich 10—12 Monate. Das jüdische Recht erkannte Titel und Verbindlichkeit des Ehegesetzes von dem Tage der Verlobung an auch den Brautleuten zu. Ebenso wurden sie vor der Oeffentlichkeit als Mann und Weib betrachtet, behandelt und häufig auch so genannt. Daher nennt auch Matthäus im behandelten Abschnitte Josef bereits den Mann Mariens und diese bereits die Gattin desselben (B. 19 und 20), obwohl er sie B. 18 ausdrücklich als erst Verlobte bezeichnet und sagt, sie waren noch nicht beisammen in Einem Hause, was erst mit der förmlichen Verheirathung geschah.

²⁾ Luc. Cap. I. B. 56.

Josef und ihrer Uebersiedlung in dessen Haus. Doch ein heftiger Kampf entbrannte in dem Herzen des Verlobten, als jetzt die äußere Wahrnehmung von einem Frevel der Braut¹⁾ zu zeugen schien, an welchen seine bisherige Ueberzeugung nicht glauben konnte und seine Zartheit sowie die hohe Ehrfurcht, welche ihm Wesen und Wandel Mariens eingeflößt hatten, verschlossen ihm überdieß den Mund zur Frage.

V. 19. Da Josef ein frommer und gesetzestreuer Mann war, so konnte und wollte er Maria nicht als Braut behalten, da sie ohne ihn empfangen hatte und das Gesetz für den erwiesenen freiwilligen Treubruch einer Verlobten die Strafe an Leib und Leben derselben festsetzte.²⁾ War er nun auch nicht gewillt, seine Verbindung mit Maria aufrecht zu erhalten, so kam es ihm doch nicht in den Sinn, den strengen Rechtsweg gegen sie zu betreten, ja seine Gewissenhaftigkeit in Wahrung des guten Rufes Anderer gebot ihm auch von dem anderen Rechtsmittel, ihr öffentlich einen förmlichen Scheidebrief mit Angabe des Scheidungsgrundes zuzustellen, keinen Gebrauch zu machen. Dadurch wäre Maria als Untreue öffentlich zur Schau gestellt und der Schande preisgegeben worden, was Josef um so weniger wollte, da seine hohe Achtung vor der Verlobten, sowie seine ganze bisherige Wahrnehmung und Ueberzeugung mit aller Kraft gegen die Annahme eines sündhaften Umganges derselben ankämpften. Seine allseitige Gewissenhaftigkeit und Milde führte ihn auf einen Ausweg, auf welchem er sowohl seiner Gesetzestreue genügte als auch den Ruf Mariens möglichst schonte. Er gedachte ihr vor ein paar verschwiegenen Zeugen ohne Angabe des Grundes die Erklärung zukommen zu lassen, daß er seine Verbindung mit ihr löse.

V. 20. Als aber Josef, nachdem jener Entschluß unter dem heftigsten Seelenkampfe zur Reife gekommen war, über

¹⁾ Sündhafter Umgang der Verlobten mit einem dritten galt vor dem Gesetze und der Oeffentlichkeit als Ehebruch und ward auch so bestraft.

²⁾ Vergl. Deuteron. Cap. 22, V. 23 ff.

die Ausführung desselben mit sich zu Rathe ging, da ließ ihm Gott jene von Maria so zuversichtlich erwartete übernatürliche Offenbarung des Geheimnisses zu Theil werden, wodurch er über das mit Maria Vorgefallene auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise belehrt, sein Gemüth getröstet und beruhigt, ja mit unaussprechlicher Freude erfüllt wurde. Im Traume¹⁾ erschien ihm ein Engel Gottes und sprach zu ihm: Josef! dem Davidischen Königsgeschlechte entsprossen stehst du in nächster Beziehung zu den in diesem deinen Geschlechte niedergelegten messianischen Verheißungen, bist eine von den Personen, auf welchen die Hoffnungen Israels ruhen — trage nun kein Bedenken, Maria, deine Verlobte, welche demselben Geschlechte entstammend zugleich mit dir Trägerin jener Verheißungen ist, als Gattin in dein Haus einzuführen²⁾, denn dasjenige, was in ihrem Schooße erzeugt ist, rührt nicht her aus gebrochener Treue und sündhaftem Umgange, sondern aus ihrer Ueberschattung durch den heiligen Geist und ist somit durch jene Empfängniß ihre jungfräuliche Unversehrtheit nicht geschädigt wor-

¹⁾ Im alten Testamente leitete Gott nicht selten die Seinen durch Träume (vergl. 4. Mos. 12. 6), wiewohl er an anderen Stellen (vergl. Jer. 23. 32; 29. 8) vor falschen Träumen warnt und obwohl sich die Kriterien, nach welchen falsche Träume von den aus göttlicher Einwirkung und Leitung stammenden zu unterscheiden sind, nirgends angegeben sind und sich auch nicht mit objectiver Gewißheit angeben lassen, so ist doch das gewiß, daß die göttliche Leitung durch Träume bedingt sei von dem inneren Ernste und der Lauterkeit Desjenigen, der sie empfängt, und trägt für diesen wenigstens das Kriterium der Wahrheit in sich. Der Unlautere sieht immer falsch, wenn er göttliche Winke aus denselben für sich erhaschen will. Und für Josef genügte diese Form göttlicher Mittheilung um so mehr, da sein gerechter und frommer Sinn ohnehin nur mit Widerstreben den Entschluß, Maria zu entlassen, gefaßt hatte.

²⁾ Die Anrede „Sohn Davids“, im vollen dogmatisch-historischen Sinne des Titels, vom Engel ausgesprochen, sollte den heiligen Josef gemahnen an seinen und Mariens Abel, an die ganze Reihe der herrlichsten Hoffnungen, welche jetzt an Davids Hause ihrer Verwirklichung entgegen gingen, sowie an sein eigenthümlich geheiligtes Verhältniß zum Emmanuel und seiner jungfräulichen Mutter, und endlich an die hohen Pflichten, welche aus diesem Verhältnisse für ihn entsprangen.

den, sie ist vielmehr jene Jungfrau, welche nach der Prophetie des Isaias den Emmanuel gebären soll.

V. 21. Sie wird demnach einen Sohn, den Sohn Gottes selbst, gebären und im Auftrage seines himmlischen Vaters sollst du ihm bei der Beschneidung den Namen Jesus d. i. Erlöser geben, denn seine Aufgabe und Thätigkeit wird darin bestehen, daß er sein Volk, das gläubige Israel, erlöse und diese Erlösung wird nicht eine politische sein, welche das Volk vom Messias erwartet, sondern eine sittlich-religiöse, nämlich Tilgung der Sündenschuld, Hinwegnahme der Sündenstrafe und Befreiung aus der Knechtschaft der Sünde durch Verleihung der Freiheit der Kinder Gottes.“ —

Nachdem der Evangelist im Folgenden ¹⁾ die oben wiederholt angezogene Prophetie des Isaias den erzählten Thatfachen gegenübergestellt, um aus der Vergleichung beider mit einander die in Jesu eingetretene genaue Erfüllung jener durch diese klar und überzeugend in die Augen fallen zu lassen; nachdem er die gerade so und nicht anders veranstaltete Einführung des göttlichen Sohnes ins menschliche Geschlecht ausdrücklich dem Plane Gottes zugeschrieben, dadurch jenes Vaticinium zur genau entsprechenden That werden zu lassen: folgt in gedrängtester Kürze der Bericht, daß und wie Josef den durch den Engel ihm geoffenbarten Willen Gottes zur Ausführung brachte bezüglich der Heimholung der Verlobten in sein Haus ²⁾ und bezüglich der Namensgebung des Erst- und Einziggeborenen Mariens ³⁾.

¹⁾ V. 22 und 23.

²⁾ V. 24.

³⁾ V. 25.

Zur Diöcesanchronik.

Einige Fragmente zur ältern Pfarrgeschichte von Gutau, St. Leonhart.

Von Jakob Stülz, Propst zu St. Florian.

Die vorgenannten zwei Pfarren waren durch lange Zeit, vom zwölften bis zum siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, im Besitze des Stiftes St. Florian, weshalb auch alle Nachrichten, welche über die ältere Geschichte derselben Auskunft geben können, fast ausschließlich sich nur im Stiftsarchive erhalten haben. Wir beabsichtigen hier der Oeffentlichkeit zu übergeben, was noch vorhanden ist.

Der Name Gutau tritt in der Geschichte zum ersten Male auf in einer Urkunde des Bischofs Regimar von Passau vom 18. März 1122, in welcher derselbe dem Stifte St. Florian die Kirche Gutau mit dem Pfarrsprengel und der Hälfte des Pfarrzehents übergeben zu haben bezeugt. In einer alten Aufzeichnung wird angegeben, daß der nämliche Bischof am 12. Oktober 1131 die Kirche in der Ehre . . .¹⁾ geweiht habe. Es unterliegt keinem Bedenken, daß schon früher eine Kirche in Gutau vorhanden war, vermuthlich aber eine Holzkirche, an deren Stelle das Stift St. Florian eine gemauerte Kirche erbaute. Von den Pfarrgrenzen um diese Zeit wurde schon früher in der Geschichte von Lasberg berichtet.²⁾ Diese Aufzeichnung

¹⁾ In der Aufzeichnung ist ein leerer Raum. Patron von Gutau ist der heilige Aegidius, St. Gilg.

²⁾ Da dem der Gegend wohl Kundigen eine genauere und bestimmtere Angabe der Grenzen möglich ist, so führe ich den Text der Urkunde wörtlich an mit dem Wunsche, daß es Einheimische versuchen mögen, ihn zu deuten: Hic est terminus parrochie Guetenaw. A. capite Teuffenpach descendendo ad orientem usque in flumen Waldaigst et ab eodem Teuffenpach usque in ortum guetenprunnen, deinde in fluviolum tampach recto tramite usque in campum Lunchwise, de Lunchwise descendendo in flumen, qui (sic) dicitur Westeragist. nter duas agist usque in terminos boemie a predictis terminis.

wird durch die Nachricht ergänzt, daß die Kirche Gutau am 6. Jänner 1148 (1147) durch den Bischof Reginbert von Passau sei geweiht worden mit Ausnahme des Altares, den früher schon dessen Vorfahrer Reginmar geweiht habe.

Ein Billung von Gutau (Gutowa) wird im J. 1155 genannt, von welchem Abt Gebhart von Wilhering ein Gut im Dorfe Hitingen erwarb.¹⁾ In einer 1162 am 27. Februar im Stifte St. Florian für Kremsmünster ausgefertigten Urkunde des Bischofs Chunrat von Passau ist als Zeuge genannt Alber, Decan von Gutau.²⁾

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, in welchem unseres Wissens der Pfarre Gutau außer in dem Rationarium Austriae³⁾ nie erwähnt wird, muß die Ausrodung der Wälder an der Waldaist hinauf mit großem Eifer zur Hand genommen worden sein, und es müssen zahlreiche Ansiedelungen stattgefunden haben, wenn es mit der Nachricht bei Hohenegg⁴⁾ seine Richtigkeit hat, daß im Jahre 1337 Waidersfelden von Gutau abgetrennt, zur Pfarre erhoben und von Janns v. Capellen dotirt worden sei. Zuverlässig aber ist, daß eben derselbe mit seiner Gemahlin Kunigunde von Wallsee am Tage des heiligen Johannes zur Sonnenwende 1342 an der Kapelle zu St. Leonhart⁵⁾, welche zur Pfarrkirche Gutau gehörte, einen residirenden Priester gestiftet habe. Als Beweggrund dieser Stiftung wird in der Urkunde angegeben, daß „daselbst mancher Mensch habe absterben müssen ohne den Leib des Herrn empfangen zu können wegen großer Entfernung von Gutau.“ Als Dotation weisen die Stifter der Kapelle an den kleinen Zehent in der Pfarre (in St. Leonhart), wie sie ihn bisher selbst bezogen; ein Haus mit einem Krautgarten und einer

¹⁾ Stülz, Geschichte von Wilhering, 472.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enz II. 153.

³⁾ Rauch Spitt. rer. Austr. II. 36. 48.

⁴⁾ l. c. III. 72.

⁵⁾ Auch St. Leonhart wird im Rationarium Austr. l. c. 37. 46. 49 genannt.

1½ Tagwerk großen Wiese in St. Leonhart. Dem Priester gehört auch das Opfer. Dem Pfarrer in Gutau hat er einen jährlichen Zins zu verabreichen. Es steht auch in dessen Gewalt, den Priester in St. Leonhart zu entfernen und einen anderen anzustellen, wenn er säumig wäre in Entrichtung des Zehents an St. Florian oder sich einem unordentlichen Wandel ergeben und sich auf dreimalige Ermahnung nicht bessern wollte.¹⁾

Am 1. September 1350 erscheint als Pfarrer zu Gutau Heinrich, welcher von Dietrich dem Steinbäck und seinen Geschwistern die Hube zu Tidendorf in der Pfarre Wartberg für das Gotteshaus Gutau erkaufte. Die Urkunde ist gesiegelt von Ulrich v. Pernawe, Landrichter in der Niedmark.

Hiermit ist erschöpft, was uns aus dem vierzehnten Jahrhundert über Gutau quellengemäß überliefert ist. Beinahe noch sparsamer fließen die Quellen in Betreff des Folgenden. Gleich im Beginne desselben, am 13. Dezember 1402, vergabten Pilgreim der Walich in der Pfarre Gutau nebst Wolfgang und Hanns Gebrüdern seinen Vettern an die Pfarrkirche des „lieben heiligen Herrn St. Gilgen“ und dem Pfarrer Jakob zu Gutau 9 Schilling und 10 Pfening ewigen Geldes auf dem Zeidlhofe in der genannten Pfarre und im Landgerichte Freistadt, wogegen dieser die Verbindlichkeit für sich und seine Nachfolger übernimmt, einen Jahrtag für die Abgestorbenen des Geschlechtes der Walich zu halten, am Montage nach Maria Geburt mit Vigil, bei der 9 Kerzen brennen müssen, am folgenden Tage mit einem Seelamte und einem Amte in der Ehre der „lobwürdigen Königin Maria, als sie verscheiden ist“ (Himmelfahrt) und drei gesprochenen Messen; am Jahrtage und an allen Sonntagen soll vom Peter²⁾ aus das Gebet für das Geschlecht gefordert und verrichtet werden. Der Pfarrer verheißt endlich an

¹⁾ Urkunde in St. Florian.

²⁾ Der erhöhte Platz zwischen Chor und Schiff der Kirche, von dem aus die Pericope gelesen wurde; damals in den Landkirchen vielleicht gleichbedeutend mit Kanzel.

jedem Quatembersonntage für alle Seelen der Abgestorbenen eine Vigil und am folgenden Montage eine Seelenmesse zu singen.

Nach vollbrachtem Jahrtag hat der Pfarrer den Gesellen (den ihm Zugestellten, Cooperatoren, deren also damals wenigstens zwei gewesen sein müssen) 30 Pfening, dem Zechmeister, welcher 6 Kerzen aus der Zechen herleihen muß, eben so viel; dem Mesner ¹⁾ 10 Pfennige. Vogt des Gutes ist der älteste des Geschlechtes der Walich ²⁾ und nach dessen Aussterben „wer je ein ehrbar Edelmann ist, der den Pfarrhof inhat oder selbst darauf sitzt.“ ³⁾ Später stand der Zeidelhof unter der Vogtei der Herrschaft Brandeck. In noch späterer Zeit, als die Herren von Förger im Besitze derselben waren, rissen sie auch die Grundobrigkeit an sich, die aber Hanns Maximilian mit Vertrag vom 3. Jänner 1623 an den Pfarrer Martin Berlin zurückstellte.

Von dem Pfarrer zu Gutau Hanns Medt, welcher zwei Güter in der Stiftung in der Pfarre Neumarkt an die Brüder Erhart und Wilhelm v. Zelling verkaufte, ist in der Geschichte von Lasberg Meldung gethan worden. Gesiegelt haben den Kaufbrief Georg, Pfarrherr in Reinbach, Simon Volkra, Schaffer von Freistadt, und Andrä Minskircher (?), Landrichter daselbst.

Endlich findet sich noch aufgezeichnet, daß laut Stiftbrief vom 24. August 1445 Hanns Gallsperger mit 7 Schilling Gilt auf dem Heindlhofe in der Pfarre Königswiesen eine Wochenmesse in der Pfarrkirche Gutau gestiftet habe.

Mit alleiniger Ausnahme der Notiz, daß im Jahre 1526 Ruprecht Neder Pfarrer von Gutau gewesen, herrscht bis 1558 tiefes Stillschweigen über die Pfarrgeschichte von Gutau.

¹⁾ Nicht von Messe, sondern von mansionarius abzuleiten.

²⁾ In Urkunden heißen die Walich oft Latini.

³⁾ Es liegt nur eine jüngere Abschrift der Urkunde vor. Die mit gesperrter Schrift gedruckte Stelle ist zuverlässig unrichtig gelesen.

Am 30. März dieses Jahres bat der Pfarrer von Bergkirchen, Daniel Schmuckzell, den Propst Sigmund von St. Florian, der ihm die Pfarre Gutau verliehen hatte, um Zusendung seiner Formaten, weil dem Dechanten von Freistadt von Seite des Bischofes der Auftrag gekommen sei: „er sollt keinen auf kein Pfarr lassen kommen, er habe denn seine Formaten zu zeigen.“

Merkwürdig ist ein Inventar, welches nach dem Tode des Pfarrers von Gutau, Michael Rezelter, am 17. Dezember 1567 aufgenommen wurde, weil es einen neuen Beweis zu liefern geeignet ist über den Zustand der damaligen Geistlichkeit und über den Preis der Dinge. Zwei Mut und zwei Meken Korn sind angeschlagen zu 60 fl.; ein Mut, $9\frac{3}{4}$ Meken Hafer zu 24 fl. 3 Schilling; zwei eingerichtete Wägen und ein Pflug zu 14 fl.; zwei Rosse mit Geschirr, Sattel und Zaum zu 25 fl.; zwei Kühe und ein junger Stier zu 10 fl.; 3000 Schindeln kosteten 4 fl. 1 Schilling.

Den Pfarrer überlebte eine Witwe und zwei Kinder, welchen die Erbschaft von 85 fl. 6 Schilling und 29 Pfening zu gleichen Theilen zufiel. An Büchern waren 25 Stück, große und kleine, vorhanden, welche für die Kinder aufbewahrt wurden.

Sein Nachfolger war „Herr Hanns“ (Plab), ein Conventual von St. Florian, bisher Pfarrer zu St. Johann am Windberg, von wo er wegen seines groben und zänkischen Benehmens — wenigstens behaupteten dieses seine Pfarrkinder — abberufen worden war. Dieser Pfarrer nannte sich in einem Schreiben an den Propst von St. Florian 1579 einen alten Conventual, war aber beßungeachtet nach 17 Jahren noch Pfarrer in Gutau.

Auch in dieser Pfarre gerieth Hanns Plab vorzüglich mit der Marktgemeinde in schwere Zermürfnisse. Diese erhob im Jahre 1596 gegen ihren Pfarrer Beschwerde bei dem Pfleger von Freistadt als Vogtobrigkeit und bat um seine Absetzung. Die Beschwerdepunkte waren unter andern folgende:

1. Er consecrirt und spendet die heiligen Sacramente in lateinischer Sprache, welche der gemeine Mann, zumal das junge Volk nicht versteht. Man verlangt, daß er, wie in andern Kirchen geschieht, sich der deutschen Sprache bediene.

2. Er verlangt für einen Verzehung im Markte 2 Schilling.

3. Für ein Conduct von Männern und Frauen aus dem Markte fordert er 3 Thaler oder wenigstens 3 fl.; für die außerhalb des Marktes Verstorbenen 10 Schilling oder 1 fl.; für Opfer eine Randel Wein und Brod, da sonst nur 16 Pfennige üblich war.

4. Von Bettlern, welche umherziehend ein oder ein paar Tage bei guten Leuten Unterkommen finden, begehrt er im Falle ihres Ablebens 6 Schilling, eine Randel Wein und Brod.

5. Schwangere Frauen und andere Leute, die ihre österliche Communion verrichten wollen, entläßt er ohne Beicht und Communion, wenn sie nicht 3—4 Walcheier mit sich bringen und verlangt von Jedermann 4 Pfennig als Beichtgeld.

6. „Wann ein eheliches Kind in die Ehe taufe kömmt, so meint Herr Pfarrer, dieselbe Tauf sei besser als eine andere,“ und fordert 2 Schilling, während sonst von einer Taufe nur 12 Pfennig Taufgeld gereicht wurde.

7. Für die Taufe eines unehelichen Kindes verlangt der Pfarrer 12 Schilling, der Schulmeister 4. Wird nicht bezahlt, so schickt man selbes ungetauft zurück.

8. Will sich ein Brautpaar außerhalb der Pfarre trauen lassen, so müssen die Brautleute dem Pfarrer für den Beichtzettel 3 Schilling erlegen. Traut er selbst, so begehrt er eine Randel Wein, eine Henne und 6 Schilling, da sonst nur 12 Pfennig verlangt wurde.

9. Der Pfarrer bezieht von dem Gotteshause 7 fl., die er sein Quatemborgeld nennt, obgleich es vor Zeiten dem Gesellpriester gegeben wurde. Desungeachtet unterläßt er die Predigt am Charfreitag, in den Oster- und Weihnachtsfeier-

tagen und an allen Feiertagen, die in die Woche fallen. Ebenso nimmt er die Gesellensammlung für sich in Anspruch.

10. Wenn in Fehljahren der Pfarrer auch einen guten Vorrath an Getreide aufgespeichert hat, so weigert er sich, selbst gegen bare Bezahlung etwas an die Pfarrholden abzulassen, sondern verkauft es anderswohin. Endlich

11. ödet er das Kirchengehölze ab.

In der Vertheidigung behauptet der Angeklagte bezüglich der erstern Beschwerden, daß es seine Vorfahren ebenso gehalten. Ueberhaupt habe er keine Neuerung eingeführt oder etwas verlangt, was nicht auch in den Nachbargemeinden gebräuchlich sei, nur daß der Reiche den Armen zu übertragen habe. Es sei eben immer zu viel, was man bei Taufen und Conducten an den Pfarrer und Schulmeister zu bezahlen habe; aber nicht wenn man im Wirthshause mit 6—7 fl. für Verstorbene das Requiem singe. Den Vorwurf, aus Nachlässigkeit je einen Gottesdienst unterlassen zu haben, weist er durchaus zurück.

In einer Zuschrift an den Propst zu St. Florian erzählt der Pfarrer über sein Verhältniß Folgendes:

Als er jüngsthin von seinen Pfarrkindern die Sammlung eingefordert habe, sei ihm geantwortet worden: Simon Hölzl, Markrichter, Hanns Hölzl, Christof Clammer und Hanns Trautinger, alle drei Zechpröpste, haben verboten die Sammlung zu geben. Desungeachtet haben der meisten Herren Unterthanen selbe dennoch gereicht. Nur in den Dörfern Bierling und Nußbaum, welche der Herrschaft Freistadt angehören, sei es nicht geschehen. Die Leute sagen, daß sie keine Klage gegen ihren Pfarrer haben. Am Tage der unschuldigen Kinder haben dann die Zechpröpste eine Versammlung zusammenberufen und Beschlüsse gegen ihn durchgesetzt, in Folge deren ihm eine Deputation die Pfarre aufgekündigt mit den Worten: Er soll sich packen, sonst werde man anders mit ihm verfahren.

Der Pfleger von Freistadt unterstützte das Gesuch der Gemeinde um Entfernung des Pfarrers, weil sein Alter und

seine Schwachheit ihn untauglich mache, die Geschäfte seines Amtes zu verrichten. Er schlägt dem Propste von St. Florian als Nachfolger vor den abgesetzten Pfarrer von Wartberg, Urban Dräer, von dem noch weitläufiger geredet werden wird. Die Pfarrgemeinde verklagte den Pfarrer in St. Florian wegen eines Rumorhandels, daß er nämlich mit zwei Adelspersonen in der Trunkenheit einen Bürger herausgefordert habe.

Als endlich auch der Dechant von Freistadt, M. Johann Bucher, in Passau Anklage erhob gegen den Pfarrer Joh. Plab und den vormaligen, aber kanonisch abgesetzten Pfarrer von Wartberg, Urban Dräer, „so aber anjetzt in dem Markte Pregarten Wirtschaft und andere bürgerliche Gewerbe übt,“ beide Professoren von St. Florian und „meineidige und abtrünnige Gesellen“ und selbe auf den 3. Juli 1596 nach Passau citirt sich nicht einstellten, so drang der Bischof darauf, daß sie in's Kloster zurückgenommen und statt des Plab ein tauglicher Weltpriester, allenfalls Marcus Erler, für Gutau präsentirt werde.

Der Propst ließ sich den Vorgesetzten gefallen, bemerkte aber bezüglich seiner beiden Conventualen, daß er Anstand nehmen müsse, sie in das Kloster zurückzuberufen in „Erwägung, daß ich mein Convent in stillem Wesen und Wandel gern erhalten wollte, darinnen auch jetziger Zeit fast meistens junge Leut, so von ihnen zu aller Aergerniß leichtlich gereizt und bewegt werden möchten.“

Ueber die weiteren Schicksale Plabs mangeln alle Nachrichten; zuverlässig ist nur, daß er seine Pfarre verlassen mußte, wo ihm Marcus Erler nachfolgte, welcher am 5. Jänner 1597 eingesetzt wurde. Uebrigens ist von diesem auch mehr nicht bekannt, als daß er 1599 noch in Gutau war.

Von 1611 an erscheint als Pfarrer Martin Berlin. Gleich anfangs klagte er in St. Florian, daß da seit mehreren Jahren nicht bloß die im Schlosse Reichenstein Verstorbenen in Wart-

berg begraben werden, sondern auch in den umliegenden Häusern, welche doch wie jenes in die Pfarrei Gutau gehören, so werde ihm nicht bloß die Stole entzogen, sondern auch seine übrigen Pfarrkinder werden zu der Behauptung verleitet, daß, wenn die Reichensteiner sich außerhalb ihrer Pfarre dürfen begraben lassen, ihnen auch freistehen müsse, Prädicanten zu sich zu berufen zur Ausspendung der Sacramente, was vor Kurzem durch den des Herrn von Hoheneck in Hagenberg und den zu Tragein geschehen sei. Berlin blieb Pfarrer zu Gutau bis zu seinem Tode im Anfange des Jahres 1638. Er hinterließ einen Sohn und einen Enkel.

Auf Empfehlung der Frau von Thürheim erhielt die erledigte Pfarre Georg Ziegler, Vicar in Neumarkt bei Freistadt. Der Hofrichter von St. Florian, welcher in Gemeinschaft mit dem Pfleger von Freistadt die Sperre des verstorbenen Pfarrers eröffnete, rühmt in einem Briefe an den Propst den neuen Pfarrer tam in discursu quam in concione, fügt aber bei, daß derselbe, wenn er zu viel getrunken, dem Fluchen und Schelten ergeben sei. Darüber machte der Hofrichter ihm zwar Vorstellungen, doch wie sich zeigte mit geringem Erfolge, da schon nach Ablauf von zwei Jahren der Propst von St. Florian sich veranlaßt sah, durch den Pfarrer zu Kied Untersuchung pflegen zu lassen, ob der Pfarrer wirklich ein so ärgerliches Leben führe wie ihm vorgeworfen werde. Er wurde entfernt und hatte den Caspar Hiebscher, Chorherrn von St. Florian, zum Nachfolger, von dem nur angemerkt ist, daß er 1649 starb. Ob in Gutau, ist ungewiß.

Im Jahre 1653 berichtet der Pfarrer Matthias Helffer, daß in seiner Pfarre keine Protestanten mehr vorhanden seien. Auch dieser Pfarrer gerieth in Mißhelligkeiten mit der Bürgerschaft von Gutau. Man beschwerte sich vorzüglich über rohe Schmähungen und thätliche Mißhandlungen durch Raufen und Schlagen, besonders gegen die Beichtenden, weshalb Graf Cavriani, welcher damals Freistadt inne hatte, bei dem Propste

seine Entfernung betrieb im Jahre 1659. Der Propst von St. Florian war zwar hiezu geneigt, allein das Officialat von Passau schützte den Pfarrer aus dem Grunde, weil bei der gepflogenen Untersuchung derselbe schuldlos sei befunden worden. Er scheint um 1680 in Gutau gestorben zu sein.

Die Vogtei der Pfarre, welche bisher immer zur Herrschaft Freistadt gehört hatte, ging an die von Haus über. So wenig als das Jahr dieses Uebergangs — sicher nach 1659 — bekannt ist, eben so wenig kann auch die Veranlassung desselben bekannt gegeben werden. Von 1709 an bis 1723 und vielleicht noch länger findet man den Johann Heinrich Kröll als Pfarrer in Gutau.

Das Patronat der Pfarre wurde laut Vertrag zwischen dem Stifte St. Florian und dem Grafen Gundacker von Starheimberg ddo. 17. und 24. Mai 1735, welcher vom Ordinariate am 2. Juni die Genehmigung erhielt, an diesen respective die Herrschaft Haus abgetreten gegen das der größtentheils von ihm gestifteten neuen Pfarre St. Gotthart bei Eschelberg. Der erste durch Haus 1735 präsentirte Pfarrer von Gutau war Johann Paul Düring. Zwei Jahre früher entstand im Markte eine Feuersbrunst, welche auch den Pfarrhof verzehrte.

Als Wappen des Marktes Gutau finden wir einen auf einem Felsen stehenden auffpringenden Hirsch, der mit einem Pfeile durchschossen ist.

St. Leonhart.

Die Stiftung einer eigenen Seelsorge in St. Leonhart durch den edlen Janns von Capellen und seine Gemahlin Kunigunde von Wallsee ist schon oben berichtet worden. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt auf dem Schlosse Mitterberg in der Pfarre Bergkirchen am Feste des Täufers Johannes, wahrscheinlich dem Namenstage des Stifters, im Jahre 1342.

Die noch erhaltenen Schriften geben über die Geschichte von St. Leonhart beinahe gar keine Auskunft. Was vorhanden ist, dient höchstens als Beitrag zur Schilderung der Zustände

der Geistlichkeit, der allgemeinen Auflösung aller kirchlichen Bande, der eingetretenen Verwilderung, welche im sechzehnten Jahrhundert über Oesterreich hereingebrochen ist.

Im Jahre 1588 entstand Streit zwischen St. Florian als Patron und dem Freiherrn Hanns von Haim zum Reichenstein als Vogt der Kirche von St. Leonhart, und zwar wegen des Schulmeisters. Der damalige schon wiederholt genannte Pfarrer Johann Hofstetter berichtet hierüber an den Propst zu St. Florian: Vor vier Jahren sei zu ihm gekommen Leonhart Zoglmaier von Neuburg in der Pfalz mit seinem Anhang, den er für sein Eheweib ausgab, unter dem Vorgeben, daß er von den Zwinglianismen von seinem Schuldienste vertrieben worden sei. Es wurde ihm der Schuldienst in St. Leonhart verliehen. Er erzeugte zwei Kinder, welche seine (des Pfarrers) Hausfrau aus der Taufe hob. Unvermuthet erschien seine wirkliche Hausfrau ebenfalls mit zwei Kindern. Der Schulmeister, hierüber zur Rede gestellt, leugnete nicht, versöhnte sich mit seinem Weibe und unterzog sich freiwillig der auferlegten Buße. Desungeachtet ließ ihn der Verwalter von Reichenstein gefangen setzen und kündigte ihm seinen Dienst auf, den Herr von Haim einem Andern, welcher aber sehr bald wieder entfernt werden mußte, verlieh. Der Pfarrer sah hierin eine Eigenmächtigkeit, weil bei Aufnahme des Schulmeisters der Pfarrer zu Gutau und die Gemeinde mit Reichenstein concurrirten.

Da auch der Propst gegen dieses Verfahrens Einwendung erhob, so stellte Herr von Haim in Abrede, daß St. Leonhart Filiale von Gutau, sondern von jeher eine Pfarrkirche gewesen, deren Patron St. Florian und deren Erbvogt aber Reichenstein sei. In Folge dieser Behauptung untersagte er dem Pfarrer von Gutau das übliche Absentgeld zu bezahlen, nahm die Kirchenrechnung für sich allein auf und verfuhr mit dem Kirchenvermögen wie mit seinem Eigenthume. Endlich kam es dahin, daß er ohne alle Rücksicht auf Gutau oder St. Florian nach Belieben Pfarrer aufnahm und absetzte, wie 1592 einen gewissen

Conrad Osterrath, der aber nach 4—5 Wochen wegen Schulden heimlich davon ging und dann wieder bis Georgi des folgenden Jahres den Christoph Fierlinger, mit dem die Zechpröpste unter der Vermittlung Haims einen merkwürdigen Vertrag abschlossen, vermöge dessen sie die gesammten Einkünfte: Pfarrhof, Zechung, Sammlung, Zehent u. s. w. an sich nahmen und dem Pfarrer hingegen wochentlich 6 Schilling — 8 Schillinge machten einen Gulden aus — zu reichen hatten. Mit diesem Betrage und der Stole: Tauf-, Beicht-, Opfer-, Hochzeit- und Conduct-Gebühr und den Walgeiern hatte er Kost, Wohnung und überhaupt seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Zechleute hatten dem Herrn von Haim Rechnung zu legen. Der Ueberschuß des Einkommens soll nach billiger Vergütung für ihre Bemühungen auf Ausbesserung des baufälligen Pfarrhofes verwendet werden.

Hiezu hielt sich Herr von Haim als Erbvogt vollkommen berechtigt. Propst Georg von St. Florian hatte zwar Klage über diese Eingriffe in die Gerechtsame seines Stiftes erhoben; weil er aber vor Beendigung des Rechtshandels starb, so sprach das Landrecht den Beklagten der Klage ledig, weil der Hauptkläger nicht mehr im Leben sei.

Bei alledem war wenigstens um diese Zeit Herr von Haim katholisch, wie unter andern aus einem Schreiben desselben an den eben genannten Christoph Fierlinger vom 1. Dezember 1592 erhellt. Er legt ihm in demselben in warmen Worten an das Herz, seine Schafe zu weiden als guter katholischer Seelsorger und sich nicht weiden zu lassen — wogegen allerdings durch eben erwähnten Vertrag gründlich gesorgt war — und auf der Hut zu sein, um nicht in keckerische Irrthümer geführt zu werden. Die Communion möge er unter der Messe in beiden Gestalten — das war damals noch geduldet — auspenden, jedoch aber nicht ermangeln, das Volk nach der Kirchenlehre zu unterrichten über den rechten Gebrauch einer oder beider Gestalten. Er schickt ihm ein Büchlein, worin

alles hierüber Nöthige enthalten ist und bietet ihm seine Bibliothek zur Benützung an, wenn es ihm um weitem Unterricht zu thun sein sollte.

Die Anschauungen, welche sich durch Ausbreitung des Protestantismus in Oesterreich rücksichtlich des Verhältnisses der Bögte zu den Kirchen und Pfründen geltend gemacht hatten, wurden auch von den Kirchenvögten des katholischen Bekenntnisses adoptirt.

Auch nach dem Aussterben der Herren von Haim auf dem Reichenstein und dem Uebergange der Herrschaft auf die Freiherren von Sprinzenstein¹⁾ dauerte das eben geschilderte Verhältniß noch fort, wie erhellt aus einer Wittschrift vieler Pfarrholden an den Pfarrer von Gutau vom 20. April 1621. Sie klagen, daß Reichenstein alles Pfarreinkommen an sich ziehe schon seit zwei Jahren, d. h. seit dem Ableben des Pfarrers Georg Pöck, und daß sie darum des Gottesdienstes ganz entbehren müssen, und bitten, daß sich der Pfarrer für sie verwenden wolle. Ob dieses geschah und mit welchem Erfolge, ist nicht ersichtlich. Endlich kam am 9. Mai 1635 ein Vertrag zu Stande zwischen dem Stifte St. Florian und dem Freiherrn Wenzel Reichart von Sprinzenstein, laut welchem jenes zu Gunsten der Herrschaft Reichenstein allen seinen Rechten auf St. Leonhart entsagte, so lange sie in katholischen Händen sein werde.

¹⁾ Christoph von Haim erwarb Reichenstein durch Kauf. Er wurde meuchelmörderisch erschossen im Jahre 1571 und in Wartberg beigelegt. Sein Grabmal ist in der Schloßkapelle zu Reichenstein aufgerichtet. Sein Sohn Georg starb 1583 und wurde in Wartberg begraben. Hanns von Haim, dessen Bruder, geboren am 12. Februar 1544, übernahm die Herrschaft von seinem Bruder am 17. Mai 1575, wurde später katholischer Reichshofrath und Verwalter der Landeshauptmannschaft ob der Enns von 1603—1605. Seine erste Gemahlin starb, wie auf dem Reichensteine in Wartberg angemerkt, katholisch. Von der zweiten hinterließ er zwei Töchter, deren ältere Johanna Maria mit Wenzel Reichart von Sprinzenstein verhehelicht war. Er starb in Wien am 13. April 1616 und ist bei den Schotten begraben.

Pfarrerreihe von Gutau.

1. Alber decanus 1162.
2. Ludovicus 1282.
3. Heinricus 1350.
4. Jacobus 1402.
5. Johann Medt 1433.
6. Conrad Vorster 22. Februar 1469.
7. Ruprecht Kürn, Dechant von Freistadt 1469.
8. Ruprecht Deder 1525.
9. Daniel Schmuckzell 1558.
10. Michael Lezelter † 1567.
11. Hanns Plab Can. reg. 1567—1596.
12. Martin Erler 1597—1599.
13. Martin Berlin 1611—1638.
14. Georg Ziegler 1638—1640.
15. Kaspar Hiebscher Can. reg. 1640—1649 (?)
16. Matthias Helffer 1653—1680.
17. Johann Heinrich Kröll 1709.
18. Johann Paul Düring 1735.

Pfarrer von St. Leonhart.

1. Johann Hoffstetter 1571—1592.
2. Conrad Osterrath 1592.
3. Christoph Fierlinger 1592.
4. Leonhart Fussenegger 1617.
5. Georg Pöck.

Literatur.

Der Meister in der Volksschule. Von W. Barth, Diaconus in Geislingen. Ulm, 1865. Verlag der Böhler'schen Buchhandlung. (F. Lindemann.) 8°. 76 S. Preis:

Wenn, wie die Verlagsbuchhandlung der Redaktion dieser Zeitschrift bei der Zusendung dieses Werckens zur Beurtheilung schrieb, dasselbe, obgleich von einem protestantischen Theologen verfaßt, dennoch von katholischen Geistlichen vielfach gelobt wurde, so geschah dieß mit vollstem Rechte. Ist es ja doch in echt christlichem, von wahrhaft evangelischer Liebe und Milde der Gesinnung durchwehmem Geiste geschrieben und gewiß einer der besten Beiträge zur Lösung der Schulfrage! Diese ist unendlich wichtig für Zeit und Ewigkeit des nachwachsenden Geschlechtes; denn in unserer Jugend liegt unsere Zukunft. Bis auf wenige Stellen mit Seitenhieben auf die päpstliche Encyklika vom 8. Dezember 1864 mit dem ihr angehängten Syllabus (S. 3 und 23) und eine für die katholische Kirche nicht schmeichelhafte Gegenüberstellung ihrer Lage gegenüber dem modernen Staats- und Culturleben mit jener der reinnationalen protestantischen zu diesen tonangebenden Mächten der Gegenwart (S. 23) könnte dieses vortreffliche Werckchen jedem katholischen Laien, vor Allem den Gliedern des Lehrstandes, getrost in die Hand gegeben werden. Gipfelt doch seine überzeugende Beweisführung am Schlusse in den Worten: „Der Meister in der Volksschule ist Christus!“

R. Bergmann.

Apologie des Christenthums. Von Franz Hettinger der Philosophie und Theologie Doctor, der letzteren Professor an der Hochschule zu Würzburg. Zweiter Band. Die Dogmen des Christenthums. Zweite Abtheilung. Mit Approbation des hochw. Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1867. 8. S. 883.

Mit dieser zweiten Abtheilung des zweiten Bandes hat Dr. Hettinger's ausgezeichnete Apologie des Christenthums ihren

würdigen Abschluß gefunden. Mit derselben Klarheit und Gründlichkeit und zugleich mit derselben Amuth der Sprache behandelt der Verfasser hier in sechs Vorträgen (11.—16.) die weiteren Dogmen der katholischen Kirche: „Christus der Prophet“ — „Christus der König“ — „die heiligen Sacramente“ — „das allerheiligste Sacrament des Altars“ — „Himmel und Hölle“ — „Läuterung und Vollendung.“

Haben nun dem Verfasser bei der Darstellung der einzelnen Dogmen die Lehrbestimmungen und Glaubensnormen der Kirche die Ausgangspunkte und die Grundlage gebildet, so wirft er sich mit Recht die Frage auf: „Hatten wir Recht, daß wir es so gehalten? Ist denn die Lehre der katholischen Kirche die wahre, volle, lautere, ungetrübte Lehre Christi?“ Demgemäß wird im siebzehnten Vortrage „Christenthum und Kirche“ das Verhältniß des Christenthums zur Kirche dargelegt; treffend heißt es da S. 381: „Es gibt kein Christenthum ohne Kirche; ein Christenthum ohne Kirche ist nur ein Gedankending, eine todte, wesenlose Abstraction, die nicht ist und nie war. Wie die Idee der Menschheit nur im Menschen zur Wirklichkeit kommt und nur so da ist, so verwirklicht sich das Christenthum als Licht und Leben der Menschheit nur in der Kirche; die Kirche ist die concrete Erscheinung des Christenthums.“ Ganz natürlich ist es daher, daß die Ausbreitung des Christenthums, wie weiter ausgeführt wird, nichts anderes ist, als die Ausbreitung der Kirche, daß alles, was die Göttlichkeit des Christenthums beweist, auch zugleich und eben deswegen die Göttlichkeit der Kirche beweist, daß, wenn das Christenthum Gottes Werk ist, auch die Kirche als Gottes Werk erscheint. Daraus ergeben sich aber auch naturgemäß die Schlüsse, wie sie so meisterhaft vom Verfasser dargelegt werden: „Ohne Kirche und außer ihr kein wahres Christenthum“; „ohne Kirche kein Glaube,“ wobei die heilige Schrift als Formalprincip des Protestantismus ihre gehörige Würdigung findet; denn „ohne Kirche keine Gewißheit der Inspiration, noch Schriftkanon, ohne

Inspiration kein Wort Gottes, ohne Wort Gottes keine unfehlbare Autorität, ohne unfehlbare Autorität kein Glaube, ohne Glaube kein Christenthum" (S. 400); und: „die Bibel ist Gottes Wort, aber das ist sie an sich; das geschriebene Wort bedarf der Vermittlung, damit es Wort Gottes werde für uns, d. i. es bedarf der Auslegung" (S. 405), und darum bedarf es einer unfehlbaren Autorität, darum ohne unfehlbare Kirche kein Glaube. Der achtzehnte Vortrag „die katholische Kirche" führt durch, wie die römisch-katholische Kirche sich im Gegensatz zu allen anderen christlichen Confessionen durch ihre Merkmale, durch die Fortdauer der Wundergabe, durch ihre Früchte als die wahre von Christus gestiftete Kirche ausweise.

Besonders wichtig und interessant aber für unsere Zeit, die durchaus zwischen der katholischen Kirche und dem Fortschritt in Bildung und Kultur einen Gegensatz finden will, sind der neunzehnte und zwanzigste Vortrag, welche von der „Kirche und Bildung" handeln und in eingehender, erschöpfender Weise darlegen, was die Kirche für die Bildung der Menschheit gethan, und zwar wird dieses zuerst gezeigt auf dem Felde der Wissenschaft und Kunst, sodann auf dem moralischen und socialen Gebiete. Wir wünschten Allen, in deren Augen die katholische Kirche die verhasste Feindin jeden Fortschrittes ist, das Studium dieser beiden durch Inhalt und Form gleich ausgezeichneten Vorträge, und wir zweifeln keinen Augenblick, daß alsdann dort, wo überhaupt noch guter Wille vorhanden ist, die bisherigen Vorurtheile von selbst schwinden werden.

Im einundzwanzigsten Vortrage „Christenthum und Heidenthum" wird Antwort gegeben auf die drei Fragen: „Woher sind diese verschiedenen heidnischen Religionen? Wie sind diese verschiedenen Religionen entstanden? Was ist also das Wesen der verschiedenen Religionen?" Wir können es nicht unterlassen, eine Stelle anzuführen, die so treffend die antichristlichen Bestrebungen unserer Zeit zeichnet: „Das Heidenthum ist noch nicht gestorben und stirbt nicht, das moderne Heidenthum hat

dieselbe Geschichte, wie das der alten Welt; immerdar regt es sich in den Geistern. — Die sinnliche Vorstellung, welche mittelst der plastisch wirkenden Einbildungskraft einst die Welt und die geheimen Kräfte des Weltalls zu Göttern gestaltet, fährt in der modernen Weltweisheit fort, im Leben und in den Erscheinungen der Schöpfung unmittelbar und allein göttliches Wirken zu suchen. Nicht mehr Neptun, Aeolus, Flora, Aphrodite werden von dem modernen Heiden verehrt, sondern das Toben des Sturmes, das Spiel der Lüfte, der Duft der Blumen und der Rausch der Sinnenlust als Offenbarung des ewig Göttlichen begriffen. An die Stelle der antiken Personifikationen hat das moderne Heidenthum Abstractionen, die „Natur“ gesetzt, „Stoff und Kraft“. Die letzte Phase desselben ist das: Ihr werdet sein wie Gott — die Vergötterung der Menschheit. Der Kultus der Humanität wird der Dienst des neuen Gottes und der „Gott-Staat“ soll die Kirche der Zukunft sein; dann aber schlägt die Humanität um in Barbarei, der Staat wird zum organisirten Krieg aller gegen alle.“ S. 769.

Endlich der zweiundzwanzigste und letzte Vortrag beantwortet die beiden Fragen: „Warum kam das Christenthum als die Erlösung von Sünde und Lüge so spät in die Welt? Welches ist das Schicksal der vor und außer dem Christenthume Lebenden?“

Am Schlusse seiner Vorträge wirft der Verfasser noch einen Blick auf das durchmessene Feld zurück, und faßt das Gesagte in folgenden Worten zusammen: „Ohne das Christenthum ist die ganze Weltgeschichte ein dunkles trostloses Chaos, ein nie entwirrbares, stets quälendes Räthsel: Im Christenthum ist uns das Verständniß der Weltgeschichte gegeben, es ist das Wort, das allein dieses Räthsel löst. Welch ein Blick öffnet sich uns jetzt im Lichte der christlichen Wahrheit, wie von hoher Warte herab hin über die ganze Erde, die ganze Schöpfung! Wie unendlich groß und allumfassend erscheint uns jetzt die christliche Religion! Wie ist sie wahrhaft und einzig welt-

historisch! Die Gedanken, die das christliche Kind in seinem Geiste trägt, das sind die großen Ideen, welche die Welt bewegen, die Gebote, denen das unmündige christliche Kind gehorcht, das sind die großen Gesetze der Menschheit, die Lebensprincipien in der Völkergeschichte. Wie wird es nun so licht und klar um uns her! Der christliche Glaube erklärt alles, Himmel und Erde, Gott und Menschen, Zeit und Ewigkeit. Er bringt Licht in das Leben des armen Arbeiters, der niedrigen Magd in ihrem engen Kreise, er bringt Licht in das Leben der Völker, in die Geschichte der Welt, auf den großen Schauplatz der Schöpfung.“ S. 852.

Gewiß Jeder, der den Vorträgen aufmerksam gefolgt ist, wird von ganzem Herzen einstimmen in die Schlußworte des Verfassers: „Gott! du bist groß! Jetzt erst fange ich an, deine Größe zu ahnen und die Größe deiner heiligen Religion. Mein Geist kann es nicht fassen, mein Verstand kann es nicht begreifen, mein Wort kann es nicht aussprechen. Laß mich staunen, niederfallen vor dir, o unendlich großer Gott, und anbeten.“ S. 855.

Wir können demnach Hettinger's Werk, dessen Gebrauch ein beigegebenes Sach- und Namenregister nicht wenig erleichtert, und das vollständig in zwei Bänden von zusammen 150 $\frac{1}{8}$ Octavbogen 10 fl. 30 kr. kostet, allen Gebildeten, sowohl Theologen als Nichttheologen, nur auf's beste und wärmste empfehlen. Sp.

De Rationibus Festi Sacratissimi Cordis Jesu e

Fontibus Juris Canonici erutis Commentaribus auctore N. Nilles S. J. Oeniponte typis Feliciani Rauch. 1867. p. 294.

Von jeher waren die Väter der Gesellschaft Jesu sehr eifrige Vertheidiger der Andacht zum heiligen Herzen Jesu. Auch in neuerer Zeit sehen die Mitglieder dieses Ordens die Pflege und Verbreitung dieser so schönen Andacht als eine

ihnen, den „sociis Jesu“ besonders geziemende Aufgabe an. Zeugniß hievon gibt der Verein des Gebets = Apostolats, der unter der Direction des P. Josef Malfatti S. J. in Innsbruck, von dem auch das treffliche Vereins = Organ, „der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu“, redigirt wird, bereits über ganz Deutschland sich ausgebreitet hat. Auch das oben angezeigte Werk hat einen Priester der Gesellschaft Jesu, den verdienten Rector des theologischen Convicts in Innsbruck P. N. Nilles zum Verfasser. Während nun der „Sendbote“ als Vereins = organ in meisterhaft populärer Weise die Vereins = Interessen zu fördern sucht, und die größte Verbreitung unter dem Clerus sowohl wie unter dem gläubigen Volke verdient, ist das vorliegende Werk, wie schon aus der Abfassung in lateinischer Sprache erhellt, nur für die gebildete Welt, vorzugsweise aber für Theologen und Geistliche bestimmt.

In drei Abschnitten (sectiones) werden an der Hand und größtentheils mit den Worten der bei der Congregation der Riten erlaufenen Acten die Grundlagen festgestellt, auf denen die Andacht zum heiligen Herzen Jesu beruht; und zwar gibt der erste Abschnitt einen Ueberblick über die Entstehung und allmälige Ausbreitung des erwähnten Kultus und des ihm gewidmeten Festes; der zweite eine dogmatisch = liturgische Erörterung über das Object und den Endzweck desselben, während im dritten Abschnitte die Aussprüche der Heiligen und Gelehrten (unter Beifügung kurzer biographischer Notizen) zu Gunsten dieser Andacht angeführt werden.

Die Sectio addititia (Anhang) enthält in drei Capiteln Kanonistisch = Liturgisches, Ascetisches und Literarisches. Den Haupttheil bildet hier das II. Capitel. Es enthält eine Auswahl von aus Missalen, Brevieren und den bei öffentlichen Andachts = übungen zum heiligen Herzen Jesu zu Rom gebrauchten Andachtsbüchern gezogenen schönen Gebeten.

Das III. Capitel dieses Anhangs bietet eine Uebersicht über die vorzüglichsten Autoren, die über den Cultus zum hei =

ligen Herzen Jesu etwas geschrieben, sowie über die Andachtsbücher, die denselben zum Vorwurfe haben.

Diesen Anhang, der fast denselben Umfang hat, wie die drei vorausgehenden Abschnitte zusammen, wünschten wir mindestens um die Hälfte verkürzt. Dieß hätte auch nach unserem Dafürhalten leicht bewerkstelligt werden können, wenn man die im §. 1. c. I. enthaltene Erörterung über die „differentia Festorum Corporis Christi et Cordis Jesu“ in den II. Abschnitt des Haupttheils, den §. 3 dieses cap. I. aber über das Gebetsapostolat und die genugthuende Communion unter die im Cp. II. dieses Anhangs enthaltenen Ascetica verwiesen, die im §. 2 gegebene Decretalis „Si Dominum de institutione festi Corporis Christi, sowie die im §. 4 enthaltenen Monumenta spuria ad Festum SS. Cordis Jesu pertinentia als theils irrelevant, theils auch nicht hieher gehörig ganz weggelassen hätte.

Hiedurch würde einiges Verhältniß zwischen dem den Haupttheil bildenden Commentarius und der Sectio addititia hergestellt, und auch der Preis ein mäßigerer geworden sein.

Wir empfehlen indeß dieses Werkchen trotz der erwähnten Mängel und einiger sinnstörender Druckheiden allen Jenen, die über die Entstehung und Bedeutung der Verehrung des heiligen Herzens Jesu eine zuverlässige, auf authentische Documente sich stützende Belehrung wünschen, besonders aber Priestern und Theologen. Daß die Ausstattung von Seite der Verlags-handlung eine etwas bessere hätte sein können, wurde auch anderwärts bereits bemerkt (vergl. Katholik, Novemberheft 1867).

Dr. Diendorfer.

Der heilige Petrus Chrysologus, der erste Erzbischof von Ravenna. Eine Monographie von Dr. Hermann Dapper. Köln und Neuß. Schwann'sche Verlags-handlung. 1867. 180 S. 18 Sgr.

Mir wäre statt einer sogenannten Monographie über diesen heiligen Erzbischof, von dessen Leben wir gar wenig wissen, lieber gewesen eine gute Uebersetzung seiner im achten

Jahrhundert gesammelten Reden, deren 176 gezählt werden, von denen aber mehrere als unecht ausgeschieden werden müssen.

Doch dem Herrn Verfasser hat es beliebt, in anderer Weise mit dem gefeierten Redner bekannt zu machen. Er bietet auf 100 Seiten eine Blumenlese von Stellen aus dessen Reden nach gewissen Gesichtspunkten gruppirt und drei ganze Reden in Uebersetzung. Vielleicht wollte er auf diese Weise zur Lesung der Originalien anreizen, die übrigens nach Feßler (Freiburger Kirchenlexikon II. 534) meistens nur kurz, aber markig und kraftvoll, reich an Sentenzen und tief an Inhalt, ohne anhaltendes Studium oder ohne Beihilfe eines Commentars schwer zu verstehen sind. Die Blumenlese ließe sich theilweise in Predigten verwenden. — Uebrigens ist der Stoff nach einem Vorworte, in dem sich Herr Dapper als warmen Freund des Studiums der Schriften der Väter zu erkennen gibt, der Angabe der Quellen und Literatur, und einer Einleitung, welche kurz „die Verhältnisse in Staat und Kirche zur Zeit, als Petrus lebte und wirkte“, schildert, in drei Bücher getheilt. Das erste Buch 21—34 behandelt in drei Capiteln seine Geburt und erste Jugend — wie er Kleriker und Diakon wird — die Legende von seiner Wahl zum Bischof. Vom zweiten Buch beschäftigt sich eben der größte Theil mit seinen Predigten, erzählt das achte Capitel von seinen Bauten, das neunte von der Erhebung Ravenna's zum Erzbisthum. Das zehnte Capitel bringt in deutscher Uebersetzung des heiligen Petrus Brief an Euthyges, der durch einen Brief den heiligen Mann für sich zu gewinnen gesucht hatte. Das dritte Buch erzählt im ersten Capitel seinen „Tod im Tempel des heiligen Cassianus zu Forocornesium“ (Imola, wo er auch geboren worden war zwischen 404—406) 451 nach beiläufig 18jähriger bischöflicher Amtsführung. Das zweite Capitel bringt die Uebersetzung von drei Reden: Ueber das geistige Frohlocken und das Bekenntniß der Sünden, über das Gebet des Herrn, über die Enthauptung des heiligen Johannes des Täuflers.

Ins Druckfehler-Verzeichniß wäre z. B. noch aufzunehmen gewesen: S. 100 Z. 4, statt Florian lies Flavian.

Lectiones in usum Cleri a Francisco Seraph. Schmid, quondam Canonico infulato atque Cantore Ecclesiae metrop. ad S. Stephanum Viennae etc. Editio octava Vindobonae 1866. sumptibus Caroli Sartori bibliopolae S. Sedis Apost. Wallnerstraße 7. Preis 60 Kreuzr.

Unter den vielen trefflichen und beliebten Gebets- und Erbauungsbüchern des sel. Franz Ser. Schmid nimmt vorliegendes für den Klerus bestimmte Büchlein, welches bereits acht Auflagen erlebte, einen vorzüglichen Platz ein. Die lectiones berühren in Kürze das äußere und innere Leben, die Aufgabe, Funktionen u. s. w. des Seelsorgeklerus, bringen daher den Seminaristen und Seelsorgern die wichtigsten Pflichten und Anforderungen in Erinnerung; machen aufmerksam auf die mannigfachen Klippen und Gefahren des Curatlebens, bieten überhaupt eine reiche Quelle für die Heiligung des priesterlichen Lebens. Das Format ist bequem, der Preis äußerst billig und das wohlgetroffene Porträt des sel. Verfassers eine liebe Beigabe.

Manuale Precum ad usum Seminariorum e Breviario, Missali et Pontificali Romano decerptum. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder 1866.

Wie schon der Titel sagt, wird hier den Klerikern eine Zusammenstellung der passendsten Gebets-Formulare geboten, größtentheils entnommen aus den lithurgischen Büchern der Kirche, Morgen- und Abendandachten für die einzelnen Tage der Woche, Meßandacht, andere verschiedene gebräuchliche Gebete, die bekannteren Cantica und Hymnen. Im appendix I ist der Text der professio fidei Tridentina gegeben und im appendix II der Ritus Ordinationum e Pontificali Romano. Druck und Form sind gefällig, der Inhalt gewährt nebstdem, daß er die vorzüglichsten Gebete der Kirche enthält, den Klerikern auch noch den Vortheil, daß sie auf das officium divinum vorbereitet werden.

Die sociale Lage des Alterthums.

(Fortsetzung.)

III. Steuern und Zinsen.

In den zwei Artikeln, in welchen ich in dieser Zeitschrift das heidnische Alterthum einer näheren Untersuchung unterzog¹⁾, wurden zwei Quellen des socialen Elendes jener Zeit namhaft gemacht, die Arbeitscheue und die Genußsucht und Verschwendung, zwei Haupterscheinungen, welche der Erhaltung und Verbreitung eines Wohlstandes, wie er zu einem annehmbaren Leben erforderlich ist, entgegenstanden. Das waren übrigens Dinge, welche mehr in der verkehrten Geistes- und Willensrichtung der Menschen an sich betrachtet ihren Grund hatten, deren Fortbestand also doch zum großen Theile von den einzelnen Menschen oder Menschenklassen abhing. Anders aber ist es mit den Steuern, welche jetzt in Verbindung mit dem Schuldenwesen als eine dritte Quelle des socialen Elendes des heidnischen Alterthums einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

Der antike Staat, der, wie im IV. Hefte des Jahrganges 1865 S. 389 ff. dargestellt worden ist, die Staatsomnipotenz bis zur höchsten Vollendung ausbildete, hatte die Macht in den Händen, die Staatsangehörigen in maßloser Weise auszubeuten, und versäumte es nicht, diese Macht auszuwenden.

¹⁾ Vergl. I. Heft, I. Abth. dieses Jahrgangs S. 1 ff.

In Indien fanden es schon die der ältesten Zeit angehörigen Gesetze Manu's ganz in der Ordnung, daß der König eines Reiches den zwölften Theil der Ernte und den fünfzigsten von Thieren und Einkünften an Gold und Silber als Abgabe erhob. Auch sollte nach Umständen das achte oder sechste Korn und der fünfte Theil des reinen Gewinnes von allen Thieren und von Gold und Silber gefordert werden können. Im Falle der Noth, verordnen diese Gesetze weiter, kann sogar der vierte Theil der Ernte erhoben werden; vom Gewinne an Fruchtbäumen, Kräutern, Blumen, Wohlgerüchen, Honig der sechste Theil; von den Waaren der Kaufleute, welche zum Verkaufe kommen, kann der König den zwanzigsten erheben, von denen, die vom Kleinhandel leben, mag er sich eine mäßige Abgabe zahlen lassen. Handwerker, Tagelöhner und Sudra, welche so wenig verdienen, daß sie keine Steuer zahlen können, lasse der König monatlich einen Tag für sich arbeiten.

Außerdem mußten noch Abgaben an die königlichen Beamten entrichtet werden: an die Vorsteher der Dörfer die Naturalien, welche das Dorf an Reis, Holz und Getränk an den König zu steuern hatte, an die Kreisvorsteher der Ertrag einer Ackerfläche, zu deren Bestellung zwölf Stiere erforderlich waren; an die Bezirksvorsteher, die über je fünf oder zehn Kreise gesetzt waren, der Ertrag einer fünfmal größeren Ackerfläche, gewiß eine Masse von Abgaben, welche einen höchst verderblichen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der indischen Völker üben mußte, auch dann schon, wenn es dabei sein Bewenden hatte. Aber Letzteres war leider nicht der Fall. Denn einmal kam als erschwerender Umstand noch die Erpressung und Ungerechtigkeit der Erheber hinzu; dann wurde auch im Laufe der Zeit die Steuerlast noch erhöht.

„Nach andern Stellen des Gesetzbuches,“ bemerkt Dunder¹⁾, „scheint die Erhebung des Sechsten bald Regel geworden zu

¹⁾ Dunder II. 111.

sein; wir wissen überdieß, daß in dem dem Abschlusse des Gesetzes folgenden Jahrhundert die Besteuerung in einigen Staaten bis zur völligen Auspressung gesteigert wurde, daß im vierten Jahrhundert vor Christo der vierte Theil der Ernte und statt des zwanzigsten von Kauf und Verkauf der zehnte erhoben wurde und noch anderweitige Besteuerungsarten eingeführt worden waren.“ Die Kopfsteuer wurde neu eingeführt, und überdieß mußten die Landbebauer dem Könige, wovon die Gesetze Manu's nichts wußten, als dem Obereigenthümer von Grund und Boden einen Pachtzins zahlen. Auch durfte man sich dem Könige nicht ohne ein Geschenk nähern.

Dazu kam noch die enorme Höhe des Zinsfußes. Der Brahmane durfte zwei Procente monatlich nehmen, der Kshateija drei, der Kaufmann vier, der Handwerker fünf, wonach der Jahreszins zwischen 24 und 60 Procenten variierte. Doch war verboten, Zins vom Zinse zu nehmen und die Summe der Zinsen über die fünffache Höhe des Kapitals zu steigern.

Bei den Persern kommt das Schuldenwesen weniger in Betracht; denn Lügen und Schuldenmachen galten bei ihnen als die größte Schande. Anders ist es mit den Steuern. Die Bewohner des Stammlandes der Perser waren allein gut daran: sie waren nicht bloß steuerfrei, sondern es war auch Sitte, daß der König jedesmal, wenn er persischen Boden betrat, an alle Bewohner des Landes Geld austheilen ließ. Um so schlimmer war es für die Provinzen. Der Betrag der Grundsteuer, wie er von Darius festgesetzt worden war, entzifferte in dem, was an den König bezahlt werden mußte, für das ganze Reich 13.710 nuböische Talente oder 30 Millionen Thaler, allerdings noch erträglich, aber doch schon hübsch hoch gegriffen, wie aus einem Vergleiche mit den jetzigen Steuerverhältnissen hervorgeht. Denn obwohl das Staatswesen heut zu Tage viel complicirter und somit auch viel kostspieliger ist, als das bei den Persern der Fall war, beträgt dennoch in dem hochbesteuerten Oesterreich die gesammte directe Steuer, also Grundsteuer,

Einkommensteuer, Häusersteuer, Kapitalrentensteuer 2c. nach dem Budget von 1867 nicht mehr als 81.4 Millionen Thaler; und in Baiern betrug im nämlichen Jahre die Grundsteuer nicht ganz vier Millionen Thaler; obwohl dieselbe im Verhältnisse zu den übrigen Steuern auffallend hoch gegriffen ist; es würde also die Summe von 30 Millionen erst bei einer Bevölkerung von etwa 35 Millionen erreicht.

Indeß diese Steuer war noch immerhin erträglich. Aber es waren damit die regelmäßigen Geldeinnahmen des Königs noch nicht erschöpft. Er bezog solche noch aus den Kanal- und Wasserzöllen: an den Grenzen von Parthien und Chorasmien z. B. erhob Darius eine hohe Abgabe für die Oeffnung der Schleußen des Afes, ohne dessen Wasser die Aecker in jenen Gebieten im Sommer verdorrten; die Fischerei in dem Kanal, welcher den Nil mit dem Mörissee verband, trug ihm 240 Talente (600.000 Thaler) ein. Dazu mußten aber auch noch die Unterhaltungskosten für die Satrapen und die Provinzialregierung und für die in den Provinzen liegenden Garnisonen aufgebracht werden, Abgaben, welche bekanntlich bei uns der Staatskasse anheimfallen und keine neue Besteuerung erfordern. Die Unterhaltung der Satrapen mit ihrem Hofhalte und ihren Unterbeamten kam ungemein theuer; der von Babylon berechnete zur Zeit des Königs Xerxes seine Einkünfte an Silber nach Schöffeln. Dazu kam noch die Last, sowohl den König, als auch die Satrapen nebst Gefolge auf ihren Reisen zu verpflegen, was um so drückender war, als man hiebei dem Könige Geschenke darzubringen pflegte, und die Dienerschaft gewöhnlich die zur Tafel des Königs gestellten Prachtgeräthe mitnahm, um so drückender, je zahlreicher das Personal war, welches den König auf seinen Reisen begleitete, das bis auf 15.000 Personen steigen konnte. Noch drückender war die Verpflichtung, die durchziehenden Truppen zu speisen. Den griechischen Städten kostete die Verpflegung der Armee des Xerxes täglich über 600,000 Thaler.

Dazu kommen noch bedeutende Naturallieferungen für den Unterhalt des Hofes und der Leibwachen. Cilicien stellte jährlich 360 Schimmel, Armenien 10.000 Füllen; Medina lieferte 100.000 Schafe und 4000 Pferde, Kappadocien 1500 Pferde, 2000 Maulthiere und 50.000 Schafe; Babylonien lieferte allein die gesammte Naturalverpflegung für vier Monate, Arabien 1000 Pfund Weihrauch.¹⁾ Nimmt man noch hinzu, daß auch den Weibern des Königs, dem Hofadel und besonderen Günstlingen eigene und nicht unbedeutende Einkünfte aus gewissen Landschaften zugewiesen wurden, dann wird man nicht mehr verkennen können, daß die Aussaugung der dem Perserkönige unterthänigen Völker durch die verschiedenen Abgaben eine ungemein starke war, um so mehr, als ja wegen solcher Nebenzahlungen die Zahlungen an den König in nichts ermäßigt wurden.

In Aegypten waren die Auflagen gleichfalls sehr hoch. Als Josef zur Zeit der von ihm vorhervorkündeten Hungersnoth das ganze Land zum Eigenthum des Pharao gemacht hatte, gab er es nur unter der Bedingung wieder zurück, daß die Empfänger den fünften Theil des Ertrages ihrer Ernten an den König steuerten, und von da an wurde es Gesetz, daß im ganzen Lande Aegypten, das Land der Priester ausgenommen, der fünfte als Steuer verabreicht wurde.²⁾ Aber auch die Steuerfreiheit dieses Ländersantheiles des Tempellandes scheint nicht immer beobachtet worden zu sein. Darauf deutet wenigstens hin, was Duncker mit den Worten ausspricht: „Auch das Land, welches die Pharaonen mit der Steuer des Fünften an die Tempel wiesen, gehörte denselben in gewissem Sinne. Wir haben ziemlich alte Papyrus-Urkunden, auf welchen die Einkünfte von Tempeln mit den Namen der Steuernden und der gelieferten Gegenstände verzeichnet sind.“³⁾

¹⁾ Vergl. Duncker II. 668 ff. und Herodot III. 90 ff.

²⁾ Genes. 47, 20—26.

³⁾ Duncker I. Anm. 87.

Das Zinswesen war hier insoferne einigermaßen gemäßigt, als die Zinsen nicht über die Höhe des Kapitals steigen durften, und auch jede Schuldknechtschaft verboten war.¹⁾ In Griechenland mußte das Abgabewesen besonders empfindlich werden, weil man von der communistischen Ansicht ausging: „daß der Staat das Vermögen der Bürger in der weitesten Ausdehnung in Anspruch nehmen könne; die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen liegt nicht sowohl in dem Maße, bis zu welchem jenes geschah, als in der Erfindsamkeit, den Kunstgriffen und Berechnungen der Staatsgewalt, das Vermögen der Einzelnen sich anzueignen.“²⁾ Schon in den ältesten Zeiten wurden die Kräfte der Bürger namhaft in Anspruch genommen, aber nicht so fast durch Steuererhebung, als durch Leiturgien, durch welche der Bürger nebst dem Aufwande für einen Gegenstand auch die Besorgung desselben übernahm. Doch fehlte es nicht an wirklicher Besteuerung. Die Periöken Lakoniens mußten Zins an Sparta zahlen, die Trepreaten an Elis, die Penesten an Larissa, die besiegten Messenier lieferten die Hälfte aller Feldfrüchte an Sparta ab; auch die Metöken Athens mußten Steuern bezahlen. Die lakonischen Periöken mögen übrigens doch in den älteren Zeiten eine nicht üble Lage gehabt haben, da ihnen nicht nur der Ackerbau, sondern auch Industrie und Handel, womit sich die Spartaner nicht beschäftigten, bedeutende Mittel zur Gewinnung von Vermögen in die Hand gaben, bei dem Spartaner selbst noch Genügsamkeit und Einfachheit zu Hause war. Doch haben wir von der Staatswirthschaft der Staaten Griechenlands mit Ausnahme Athens überhaupt keine genauere Kenntniß. Was wir aber von Athen wissen, das zeigt uns, daß die Bürger dieses Staates keine geringen Lasten zu tragen hatten.

In der von Solon vorgenommenen Eintheilung der Bürger nach der Höhe ihres Vermögens haben wir bereits einen

¹⁾ Diodor I. 50.

²⁾ Wachsmuth II. 64.

Maßstab für Erhebung einer wirklichen Steuer. Die Tyrannis wußte das Vermögen der Bürger schon tüchtig auszubeuten. Pisistratus (560—527) machte die Grundstücke der Bürger zehentpflichtig; seine Söhne verminderten zwar die Abgabe auf den zwanzigsten; aber Hippias erklärte die überhangenden Stockwerke der Häuser, die Haustreppen und die nach außen sich öffnenden Thüren für sein und ließ sie für einen Kaufpreis einlösen. Das Bedürfniß stärkerer Leistungen für den Staat erhielt sich, steigerte sich in den Perserkriegen, und der peloponnesische Krieg gewöhnte die Staaten Griechenlands, das Geld als den Haupthebel der Staatsgewalt anzusehen. Besonders wurde die Hegemonie ein Mittel, die Verbündeten auszufäckeln, theils durch Zwangsabgaben, theils durch Einführung eines kostspieligen Gerichtszwanges. Nach der Festsetzung des Aristides zahlten die Verbündeten jährlich 460 Talente (690.000 Thaler), von Perikles wurde die Summe auf 600 Talente (900.000 Thlr.) erhöht, unter Alcibiades auf 12 bis 1300 Talente (1,800.000 bis 1,950.000 Thaler), für die kleinen Staaten schon eine beträchtliche Abgabe über ihre Lokalbedürfnisse hinaus.

Trotzdem hatten auch die Bürger starke Leistungen an den Staat zu machen; die Leiturgien nahmen das Vermögen derselben in hohem Maße in Anspruch. Die kostspieligste war die Choregie oder die Besorgung des Chores für Tragödie, Komödie &c. Die Kosten, welche ein Choreg zu tragen hatte, beliefen sich auf $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Talent (500—750 Thaler). Wer drei Talente hatte, wurde zu dieser Leistung gezwungen.¹⁾ Die häufige Forderung dieser Leistung machte die Choregie zu einer drückenden Last. Verwandt damit war die Gymnasiarchie, die Stellung, Besoldung und Beköstigung der Wettkämpfer bei Festen, wobei die Lampadarchie, d. h. die Besorgung eines Wettlaufes mit Fackeln, besonders theuer zu stehen kam. Unter allen Leiturgien, zu denen noch die Hestiasis (Veranstaltung

¹⁾ Real-Encyclopädie von Ersch und Gruber 83, 92.

eines Gastmahles für den betreffenden Stamm), die Architheorie (die Führung und Verköstigung einer heil. Gesandtschaft) und die Arrhaphorie (Bestreitung einer religiösen Procession) gehörten, war die kostspieligste die Trierarchie oder die Ausrüstung eines Dreiruderers, wovon kein mündiger Bürger von zureichendem Vermögen ausgenommen war. In jedem dritten Jahre konnte man dazu beigezogen werden.

Waren diese und andere Ausgaben, unter denen noch die unter dem Namen *εισφορά* bekannte außerordentliche Besteuerung der Bürger an Geld erwähnt werden muß, schon geeignet, den Wohlstand zu untergraben, so war es das Schuldenwesen nicht minder. Solon hatte erlaubt, Zinsen nach Belieben zu nehmen. Dieselben wurden nach Monaten berechnet, jedoch beim Seehandel erst nach Rückkehr des Schiffes bezahlt und wurden entweder nach Prozenten, oder als Achtel, Sechstel, Viertel u. s. w. des Kapitals bestimmt. In ersterer Beziehung war der niederste Satz 10% jährlich, der höchste 36%; bei der anderen Berechnungsart konnte ein Drittel des Kapitals für ein Jahr oder die Zeit einer Schifffahrt genommen werden. „Dieser ungeheuerer Zins des Drittels jährlich vom Kapital oder gar von drei Drachmen von der Mine (d. h. jährlich 36%) war, besonders bei Bodmerei-Verträgen, nicht ungewöhnlich.“¹⁾ Die Wucherer nahmen 1½ Obolen von der Mine täglich, was beinahe 100% für das Jahr ausmachte; in späterer Zeit (nach Christi Geburt) kamen auch im ordentlichen Verkehr 50% jährlich vor. Nur Geld, welches bei Häusern und Landgütern auf Hypothek gegeben war, brachte meist nicht mehr als 8—9% ein.

Anmerkung. Hier kann nicht unterlassen werden, auf die in der neueren Zeit mehr und mehr zur Geltung gelangte Verkehrtheit aufmerksam zu machen, den Volkswohlstand durch Aufhebung der Zinswuchergesetze zu fördern. Als Folge davon ergibt sich nur die Erhöhung der Zinsen, die Bereicherung der Kapitalisten, der Ruin derer, welche Geld entlehnen müssen. Es ist eine völlig unbegründete Behauptung, die Freigebung der Zinsen führe das Geld ins Land und hindere

¹⁾ Wachsmuth II. 184.

die Steigerung des Zinsfußes. Die Rückkehr der Staaten zu einem christlichen Rechtsleben, bei welchem nicht mehr Staatsschulden nach Milliarden zu den ungünstigsten Bedingungen, zur enormen Bereicherung der Kapitalisten zu unnützen Zwecken gemacht werden müssen, ist ein Haupterforderniß, wenn es mit dem Geldwesen besser werden soll. Daß Freigebung des Zinsfußes das Geld nicht ins Land bringt, kann Oesterreichs jetzige Geldlage beweisen. — Außer der Beseitigung des verderblichen Staatsschuldenwesens ist gleichmäßige Entwicklung von Industrie und Ackerbau ein Hauptmittel, Geld ins Land zu bringen. Dazu aber ist ein vernünftiges Schutzollsystem erforderlich, nicht Freihandel, dem unsere Welt zum Ruin der festländischen Industrie durch England und des festländischen Wohlstandes in unbegreiflicher Verblendung zusteuert. Wer sich hierüber nähere Aufschlüsse erhalten will, der studire das Werk des Nordamerikaners Carey, des ersten Nationalökonomens unserer Zeit. Ich empfehle das Werk, das freilich nicht ganz ohne Fehler ist, das namentlich die in Deutschland herrschende industrielle Strömung zu wenig kennt, besonders der Geislichkeit.

So sehen wir, daß in Griechenland Mittel genug vorhanden waren, dem Besitzer sein Vermögen ohne Verstoß gegen die Gesetze abzunehmen; aber auch in Rom fehlte es an solchen nicht. Die Abgabenerhebung drückte übrigens in Rom und im römischen Reiche nur auf einen Theil der Bevölkerung. In der alten Zeit wurden die Plebejer mit Steuern überbürdet, wie denn schon die erste bekannte Auswanderung der Plebs bald nach Vertreibung des Tarquinius Superbus ihren Grund zum Theile darin hatte. Diese Ueberbürdung war um so drückender, als, wie bei einer späteren Krise erwähnt wird, bei dem Census die Schulden nicht von dem Vermögen abgezogen wurden, und somit die Plebejer die volle Steuer von ihren liegenden Gründen zahlen mußten. Später, als Rom fremde Länder unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, waren es die Provinzen, welche sich zum Theile in empörender Weise aussaugen lassen mußten, um so mehr, wenn die Erhebung der Provinzialgefälle an Mittelspersonen, die sogenannten Publikani, übertragen wurde, welche es wohl verstanden, die ihnen zugewiesenen Länder zu plündern. Die Provinzen mußten um so mehr geplündert werden, als sich nach der Schlacht bei Pydna (168 v. Chr.) der Grundsatz der Steuerfreiheit für Italien ausbildete. Sie mußten sich nun Abgaben verschiedener Art gefallen lassen.

So die verhaßten Zölle. Es gehört wohl schon dieser Zeit an, bemerkt Mommsen¹⁾, daß der Zöllner bei den östlichen Völkern als gleichbedeutend galt mit dem Räuber und dem Frevler. Viel schlimmer aber ward es, als in Rom Gaius Gracchus ans Regiment kam und die Getreidevertheilung an die hauptstädtische Bürgerschaft, die Confiscation und die Domanal-Besteuerung in Asien durchsetzte. Unumwunden ward die politische Herrschaft als ein Recht erklärt, das jedem der Berechtigten Anspruch gebe auf eine Anzahl Scheffel Korn, geradezu die Hegemonie in Bodeneigenthum verwandelt und das vollständige Exploitationsystem nicht bloß eingeführt, sondern mit unverschämter Offenherzigkeit rechtlich motivirt und proclamirt. Aber mit den nach Rom zu machenden Zahlungen war nicht alles abgethan. „Zunächst kamen die Erhebungskosten weiter in Anschlag, welche namentlich bei Zöllen wahrscheinlich höchst beträchtlich waren; denn wenn das System die Steuer durch Generalpächter einzuziehen schon an sich das verschwenderischste von allen ist, so kam in Rom noch dazu, daß durch die ungeheuere Association des römischen Kapitals die wirksame Concurrenz sehr erschwert wurde. Zweitens sind die außerordentlichen Lasten hinzuzurechnen, die bei jeder größeren Krise, gewöhnlich wohl in der Form erzwungener freiwilliger Beiträge, unvermeidlich eintraten; wie denn z. B. Sulla im Jahre 670/1 die kleinasiatischen Provinzialen, die allerdings sich auf das schwerste gegen Rom vergangen hatten, zwang, jedem römischen Gemeinen vierzigfachen (16 Denare = 4½ Thaler), jedem Centurio den fünfundsiebenzigfachen Sold zu gewähren, dazu freie Kleidung und freien Tisch nebst dem Rechte, nach Belieben Gäste einzuladen, und derselbe Sulla bald nachher eine allgemeine Umlage auf die Clientel- und Unterthanengemeinden ausschrieb, an deren Erstattung natürlich nicht gedacht ward. Drittens kamen hinzu die Gemeindelasten, die um so ansehn-

¹⁾ Mommsen II. 367 ff.

licher waren, als von Rom außer für das Militärwesen schlechterdings nichts für die öffentlichen Angelegenheiten geschah, ja selbst von diesem Militärbudget beträchtliche Posten, z. B. die Ausgabe für die Flotte in den nichtitalienischen Meeren und die Anlage und Unterhaltungskosten der nicht italischen Militärstraßen, auf die städtischen Budgets abgewälzt wurden.“ Zu diesem und anderm kam noch hinzu, was völlig ungerechter Weise von römischen Beamten und Steuerpächtern erbeutet wurde; das Stehlen wurde immer allgemeiner, je unwirksamer sich die von Rom aus geübte Controle erwies. Cicero forderte gegen Verres, den Statthalter von Sicilien, wegen ungerechten Erwerbes eine Strafe von fünf Millionen Thaler; er selbst hatte sich aber in Jahresfrist in Cilicien um die Summe von 2,200.000 Sesterzen (c. 140.000 Thaler) bereichert. Auch Salust sagt: „Arm geht der Proconsul in die reiche Provinz, reich verläßt er die arme Provinz.“

Das Gesagte mag genügen, um einigen Einblick in das Elend zu gewähren, welches durch ein derartiges Erpressungssystem hervorgerufen wurde. Dazu kam noch das Zinswesen und der mit demselben in Verbindung stehende Wucher.

„Wie das Zusammenwirken der rohen ökonomischen Zustände und der rücksichtslosen Benützung der politischen Uebermacht zu Gunsten der Privatinteressen eines jeden vermögenden Römers eine wucherische Zinswirthschaft allgemein machte, zeigt z. B. die Behandlung der von Sulla der Provinz Asia 670 (84 vor Christus) auferlegten Kriegsteuer, die die römischen Kapitalisten vorschossen: sie schwoll mit gezahlten und nicht gezahlten Zinsen in vierzehn Jahren auf den sechsfachen Betrag an.

Die Gemeinden mußten ihre öffentlichen Gebäude, ihre Kunstwerke und Kleinodien, die Eltern ihre erwachsenen Kinder verkaufen, um dem römischen Gläubiger gerecht zu werden; es war nichts Seltenes, daß der Schuldner nicht bloß der

moralischen Tortur unterworfen, sondern geradezu auf die Marterbank gelegt wurde.“¹⁾

Allerdings war ein bestimmter Zinsfuß gesetzlich festgestellt: die zwölf Tafeln gestatteten nur 10 Procente (Mommsen I. 183 sagt $8\frac{1}{3}$); im Jahre 356 vor Chr. war das Zinsmaximum 12 Procente, zehn Jahre später 6; noch fünf Jahre später wurde das Zinsrechnen ganz verboten, was aber nicht verhinderte, daß es factisch beim Zinsmaximum von 12 Prozenten blieb. Auch Cäsar scheint den Grundsatz eines Zinsmaximums von 12 Procenten bekräftigt zu haben. Schon dieser Zinsfuß war hoch genug; aber dabei blieb es in der Praxis nicht, wie ein Fall vom Jahre 56 vor Christo zeigt. Die chprische Stadt Salamis nahm in Rom Geld auf und erhielt es von Brutus, aber nur zu 4% monatlich. Der Senat, an den die Sache kam, hatte dagegen nichts einzuwenden. Zudem war der Zuschlag der Zinsen zum Kapital nach Jahresfrist, also das Nehmen von Zinseszinsen gestattet.²⁾ Außerdem war noch der Uebelstand vorhanden, daß der zahlungsunfähige Gläubiger Sklave seines Gläubigers wurde, ein Uebelstand, der sich ein halbes Jahrtausend hindurch erhielt.

Wenn ferner die Statthalter in den Provinzen den Banquiers Hindernisse in den Weg legen wollten, um die Ausbeutung der Provinzialen durch dieselben zu verhindern, so mußten sich diese zu helfen. Es kam vor, daß solche eine Anklage gegen ihn wegen eines Verbrechens erhoben oder sonst seine Abberufung bewirkten. Nach Mommsen³⁾ war es etwas Gewöhnliches, daß ein energischer und einflußreicher Mann dieser Art zur Betreibung seiner Geschäfte entweder vom Senate sich den Gesandten- oder auch vom Statthalter den Offiziers- titel geben ließ und wo möglich auch Mannschaft dazu; in beglaubigter Weise wird ein Fall erzählt, wo einer dieser kriege-

¹⁾ Mommsen II. 375.

²⁾ Cicero ad Atticum V. 21.

³⁾ Mommsen III. 523. Vergl. Cicero ad Atticum V. 21.

rischen Banquiers wegen einer Forderung an die Stadt Salamis auf Cypern den Gemeinderath derselben im Rathhause so lange blokirt hielt, bis fünf der Rathmeister Hungers gestorben waren. Schon Cato Censorinus hatte es in seiner sardinischen Verwaltung nöthig gefunden, sämmtliche römische Banquiers aus der Insel auszuweisen, und seine Ansicht war, zwischen einem Banquier und einem Mörder sei wenig Unterschied.

Hiermit ist der Hauptsache nach wieder eine Seite des socialen Siechthums der alten Welt geschildert, eine Quelle des massenhaften Elendes, welches die damalige Welt zu ertragen hatte. Wenn wir uns heut zu Tage diesen Zuständen mehrseitig annähern, so ist daran unverkennbar der Zug schuld, in unserm öffentlichen Leben immer mehr auf die Grundlagen des Heidenthums zurückzukehren; so lange man über die Grundlagen schmählt, welche für ein geordnetes Staatsleben im Syllabus aufgestellt sind, ist keine Rettung möglich.

Prof. Franz X. Greil.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

XVIII.

Die Feier der gestifteten Anniversarien, sowohl der eigentlichen im strengen Sinne, als auch der uneigentlichen, für deren Feier aber bestimmte Tage genau bezeichnet sind.

(Fortsetzung.)

b) Was hat zu geschehen, wenn der gestiftete Jahrtag (im angegebenen Sinne) mit einem für seine Feier gehinderten Tage zusammenfällt?

Alle Anniversarien sollen genau dem Willen des Stifters gemäß gelesen werden, also auch an den in der Stiftungsurkunde bezeichneten Tagen. Nur in einem Falle darf man sie weder am zuständigen Tage, noch

überhaupt lesen, nämlich dann, wenn der Testator verschuldeter Weise sich selbst entlebte und wenn er die Messe bloß für sich allein gestiftet hatte. Hat er sie aber für sich und für die Seinigen gestiftet, so muß sie gelesen werden, da die letzteren die Sünde des Testators nicht zu büßen haben.¹⁾

Fällt der für die Feier des Anniversariums testamentarisch genau bezeichnete Tag in einem gegebenen Jahre mit einem Sonntage oder mit einem anderen der oben unter lit. a) angegebenen, für diese Feier gehinderten Tage zusammen, so darf nicht etwa die Messe des Tages (nach dem Directorium) gefeiert und nach der Intention des Testators applicirt werden; sondern es soll nach den bestimmten Vorschriften der Kirche das Anniversarium auf den nächsten, nicht gehinderten Tag verlegt oder anticipirt und dem Willen des Stifters gemäß eine Requiemsmesse gefeiert werden.

¹⁾ „Anniversarium relictum a testatore, ut celebretur pro anima sua in ecclesia, in qua statuit sepeliri, cessat, si testator culpabiliter seipsum occiderit, aut in puteum se projecerit; (cap. Pro obeuntibus 13. quaest. 2., ubi pro impiis, qualis esset, qui culpabiliter se interficeret, expresse prohibetur orari his verbis: „Non tamen pro impiis, quamvis Christiani fuerint, tale quid agere licebit“; ex quo autem per hanc sanctionem Gregorii Papae oritur prohibitio orandi et adimplendi legatum, legatum ipsum desinit per textum in leg. „Cum tale“ §. F. F. de condit. et demonstr. et leg. Si quis ita legaverit §. fin. FF. de adimen. leg. Sic Perez. de Annivers. et Capell. lib. I. cap. 11. fere per totum, Turrecremata, Covarruvias, Menochius, Rosignolus et alii passim.) — Si autem Anniversarium fuerit ordinatum a testatore pro sua anima et animabus suorum, non cessat, quamvis testator culpabiliter se ipsum occiderit, quia, — licet tale anniversarium non possit consequi effectum in favorem testatoris, qui se ipsum culpabiliter occidit, — potest tamen consequi in favorem aliorum, in quorum suffragium est institutum; in hac enim et simili dispositione aequae principaliter veniunt suffragia pro animabus suorum, nec sunt ita necessario connexa suffragia pro animabus suorum cum suffragiis pro anima sua, ut istis cessantibus debeant etiam illa cessare, sicuti illa non cessarent, etiamsi certo constaret, testatorem suffragiis non amplius pro se ipso indigere, ex quo certo sciretur ipsum jam esse in gloria perfecte beatum.“ Lucii Ferrarii Bibliotheca prompta verb. „Anniversarium“ 14 und 15.

Der nächste für die Verlegung oder Anticipation eines solchen Anniversariums nicht gehinderte Tag ist jedes Festum dupl. minus et majus und auch die Vigil des Festes der Erscheinung, also jeder Tag, an welchem die in Frage stehende Anniversarienfeier überhaupt privilegiert ist.

Zur Bestätigung des hier Ausgesprochenen wollen wir aus mehreren Entscheidungen der Congregation der Riten nur folgende anführen:

Wilnen. 4237. dub. 3. An obitus die impedito possit pro defunctorum anniversario cantari missa de occurrenti festo, vel feria privilegiata per applicationem? R. „Negative.“

Dub. 4. Specialiter idem quaeritur de anniversariis, quae occurrunt absolvenda circa quatuor tempora, Paschalia et infra octavam Pentecostes et non possunt omnia absolvi, aut finiri ante octavam SS. mi. Corporis Christi: haec, inquam, quomodo et qualiter absolvenda?

R. „Servetur decretum datum die 4. Maji 1686 in una Canonorum regularium Lateranensium.“ S. R. C. die 22. Decemb. 1753.

Das Decret, worauf hier die Congregation der Riten verweist (und das wir bereits oben pag. 39 angeführt haben), lautet: „Anniversaria, sive missae quotidianae cantatae de requie, relictæ ex dispositione testatorum pro certis diebus, hisque impeditis die dominica, seu alio festo de praecepto cantari possunt in diebus subsequentibus, seu antecedentibus in quibus occurrunt de **duplici majori** non tamen de praecepto (praecipue de Sanctis alicujus ordinis, non relictæ tamen missa in cantu de duplici minori¹⁾ occurrente, quatenus adsit obligatio cantandi).“ S. R. C. 4. Maji 1686. 3110. dub. 1.

¹⁾ Vergl. Quartal-Schrift 1867. Seite 411. Note 1.

Die Verlegung der in die *fixo* gehinderten Anniversarienfeier kann demnach entweder auf den nächstfolgenden, oder auf den nächstvorhergehenden nicht gehinderten Tag stattfinden.

Die Rubricisten sprechen sich hierüber verschieden aus. Einige sind mehr für die Verlegung auf den nächstfolgenden, Andere wieder mehr für die Anticipation am nächstvorangehenden freien Tage. — Die Ersteren berufen sich für ihre Meinung auf den Gebrauch der römischen Kirche, wornach nämlich nicht bloß die Translation der Feste, sondern auch jene der Allerseelenfeier (im Verhinderungsfalle derselben in die *proprio*) immer auf den nächstfolgenden freien Tag zu geschehen hat. — Letztere hingegen wollen die Anticipation am nächst freien vorhergehenden Tage aus dem sehr triftigen Grunde, damit nämlich auf solche Weise den Verstorbenen die Wohlthat des heiligen Opfers früher zugewendet werde.

Guhet ¹⁾ schlägt den Mittelweg ein, indem er dafür hält, daß bei gleichweiter Entfernung des nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Tages a die *fixo* des Anniversariums immer der nächstfolgende Tag — der vorhergehende aber nur dann zur Verlegung gewählt werden solle, wenn er dem dies *fixus* näher steht, als der nächstfolgende. Wenn also der dies *fixus* des Anniversariums in einem gegebenen Jahre auf einen Sonntag fällt und sowohl der diesem Sonntage vorhergehende Samstag, als auch der darauffolgende Montag frei (ein *dupl. min. v. maj.*) ist; so wäre nach der Meinung Guhet's immer der Montag zur Verlegung zu wählen. Sollte aber der Montag

¹⁾ Heortologia lib. IV. cap. XXIII. quaest. 13. „Quando impedimentum perpetuum non est sic translatione utendum censuerim, ut quibus in casibus anticipatio commodior erit, ea aequè adhibeatur: puta, si occurrente anniversario in die dominica, feria II., aut etiam III. sequens festo aliquo impediatur, Sabbatum vero praecedens sit liberum; nam alterutrius — sive transferendi, si anticipandi usum video in ecclesiis satis communiter receptum.“

(z. B. durch ein fest. dupl. II. Cl...) gehindert, der Samstag aber frei sein, so hätte die Anticipation des Anniversariums am letzteren zu geschehen.

Cavalieri erklärt sich für die jedesmalige Verlegung des in die fixo gehinderten Anniversariums auf den nächstfolgenden Tag, wenn nicht etwa dadurch die Feier des Anniversariums zu weit hinaus verschoben werden muß.¹⁾

In praxi kann man übrigens sowohl der einen als auch der anderen Meinung ganz sicher folgen, nachdem sich die Congregation der Riten in dem vorstehenden Decrete deutlich in diesem Sinne ausgesprochen hat: „Anniversaria“ (pro certis diebus, hisque impeditis) cantari possunt in diebus subsequen-
tibus, seu antecedentibus, in quibus occurrunt officia de dupl. maj.

Die Wahl des vorhergehenden oder des folgenden Tages entweder zur Anticipation, oder zur Translation des in die fixo gehinderten Anniversariums steht demnach vollkommen frei. Jedoch muß immer der nächste vorhergehende oder nachfolgende freie Tag und nicht etwa ein anderer nach Gutdünken gewählt werden; denn nur am nächsten freien Tage besitzt das Anniversarium dasselbe Privilegium, wie in die fixo, und sollte auch dieser nächste freie Tag

¹⁾ „In sequentes (dies) satius nos fieri credimus (sc. translationem anniversariorum), tum quia sic fert romanus usus, qui nedum festa, sed etiam defunctorum officia in sequentes semper dies transfert, nunquam anticipat; tum quia decreta fere cuncta, quae de anniversariorum translatione agunt, meminerunt diei sequentis, nullum novi, quod praecedentis et solum fortasse est praecedens sanctio (nämlich die vom 4. Mai 1686), quae utrumque translationis modum probet. Quod tamen limita, si hinc repositio valde differenda esset.“ (l. c. Tom. III. cap. VI. decr. V. n. 1.) — Das Decret. der Congregation der Riten vom 9. Juli 1678, welches in der authentischen Sammlung Garbellini's (Edit. III. romana) unter der Zahl 2864 sich vorfindet und in welchem ausdrücklich auch die Anticipation des Anniversariums verlangt wird, scheint unserem gelehrten Commentator nicht vorgelegen zu haben.

a die fixo (wegen inzwischen eintretender Hindernisse) noch so weit entfernt sein, z. B. wegen der nach dem gehinderten dies fixus des Anniversariums einfallenden Char- und Osterwoche, wegen Begräbniß- und anderen Messen, wozu eine Verpflichtung besteht¹⁾ und dgl. m. Wird der dem gehinderten dies fixus nächste freie Tag übergangen, so geht das Privilegium verloren und die Feier des Anniversariums mit der Messe de Requiem ist dann nur mehr in semiduplici simplici und in feria non privilegiata, nicht aber in duplici

¹⁾ Taggen. 2864. dub. 1. An die, qua recitandum est officium defunctorum — ex legato — et obligatione rubricae in Collegiata — et depositione defuncti, — et pro Anniversario, — sit dicendum unicum officium pro omnibus obligationibus, et satis sit: an vero unum recitandum, alterum vero transferendum?

dub. 2. Et casu, quo non possit transferri, puta die depositionis, et prima die non impedita, quid agendum?

dub. 3. Et in casu translationis, quodnam sit transferendum?

S. R. C. ad supradicta dubia respondit, videlicet:

Ad 1. „Negative; sed vel his recitandum officium pro duplici obligatione, vel alterum recitandum, vel alterum transferendum; si vero est anniversarium, hoc est anticipandum.“

Ad 2 et 3. „Dicendum est de die depositionis, alterum transferri potest ad **primam** diem non impeditam.“ 9. Julii 1678.

Placentina. 2977. Pro parte capituli ecclesiae collegiatae S. Mariae majoris Castri Arquati Placentinae dioecesis provinciae Bononien. expositum fuit apud S. R. C., quod ex dispositione quondam Joannis Baptistae Bagarotti tenentur qualibet die lunae aut veneris cujuslibet mensis non impedita, celebrare unum anniversarium cum missa; et ex dispositione quondam Lucae Taxi idem capitulum quolibet die 2 Martii cujuslibet anni tenetur celebrare aliud anniversarium cum missa, adjecta conditione, quodsi dictum capitulum erit negligens in celebrando anniversarium, celebretur a confratribus S. Petri dicti Castri. Et cum dicta dies 2 Martii aliquando occurrat die lunae, vel veneris, quo dictum capitulum celebrat anniversarium dicti Bagarotti et non possit eodem die celebrari etiam anniversarium dicti Taxi, cum in eadem Collegiata ultra dictum anniversarium cum missa, celebretur etiam missa conventualis, et habeatur sacra concio: ideoque supplicatum fuit pro opportuno remedio, seu declaratione.

Et eadem S. C. respondit: „In casu, de quo agitur, licere capitulo transferre anniversarium Taxi in diem proxime sequentem non impeditam.“ Et ita declaravit die 28. Febr. 1682.

minori et majori gestattet. Ist z. B. ein Anniversarium auf den 23. Dezember gestiftet, und fällt auf diesen Montagstag in einem gegebenen Jahre ein Sonntag, so ist die Feier des Anniversariums in die fixo gehindert und muß daher am 22. Dezember, und sollte auch dieser etwa durch eine andere Pflichtmesse (Begräbniß-Fahrtagsmesse) gehindert sein, an dem ersten ungehinderten Tage, a die fixo rückwärts gezählt, anticipirt werden. Sollte jedoch die Anticipation nicht vorgezogen werden oder nicht leicht stattfinden können, so ist die Translation vorzunehmen. Der erste freie Tag dazu ist der 2. Jänner; sollte aber dieser Tag wie immer gehindert sein, so wäre der dritte, und sollte auch dieser nicht frei sein, der vierte und dann der 5. Jänner (die Vigil der Epiphanie) zu wählen. Wäre aber keiner der Tage vom 2—5. Jänner incl. frei, dann würde das Anniversarium am nächsten freien Tage (dupl. min. v. maj.) nach der Octav der Erscheinung gefeiert, gerade so, wie in die fixo (nach unserer Annahme also am 23. Dezember), wenn dieser nicht wäre gehindert gewesen. — Wäre aber einer der Tage zwischen der Octav von Weihnachten und Epiphanie zur Verlegung des Anniversariums offen gestanden, aber übergangen worden, dann dürfte dasselbe nach der Octav der Erscheinung nicht mehr in dupl. maj. und min., sondern nur in semid. simpl. und feria non privileg. als Requiem gefeiert werden, weil es sein Privilegium durch Uebergehung des nächst freien Tages verloren hätte.

In diesem Sinne ist die Entscheidung aufzufassen, welche die Congregation der Riten auf eine deshalb gestellte Anfrage am 3. Dezember 1701 erlassen hat.

Die Anfrage lautete:

(Bergomen. 3604. dub. 3.) „Utrum anniversaria perpetua in die obitus quotannis celebranda, si contingant transferri ultra aliquas octavas privilegiatas, gaudent adhuc, ut possint celebrari in duplici majori?“,

Et S. R. C. censuit respondendum: „Negative.“

Den Grund dieser negativen Entscheidung gibt de Herdt (l. c. pars I. n. 17 II. Note 1) damit an, daß er sagt: „Quia, ut patet, decretum agit de translatione anniversariorum non post unam, sed post plures octavas privilegiatas, v. g. de translatione anniversariorum ex octava Nativitatis Domini post octavam Epiphaniae, in quo casu manifestum fit, anniversaria non posse cantari de Requiem in duplici, quia, ut hoc privilegio gaudeant tantum transferri possunt in primam diem non impeditam, quae in casu allegato est 2. Januarii.“

Die Verlegung eines Anniversariums über einige privilegierte Octaven hinaus kann in der Regel nur unter der Voraussetzung geschehen, daß inzwischen liegende freie Tage übergangen werden. Ist aber bei Verlegung eines Anniversariums der auf den dies fixus desselben folgende und ihm vorausgehende nächste freie Tag übergangen, dann ist dessen Feier in duplici nicht mehr statthaft.¹⁾ Dasselbe findet übrigens auch statt, wenn das Anniversarium a die fixo ohne Grund, d. i. ohne an demselben wirklich gehindert zu sein, verlegt oder anticipirt wird; es verliert sein Vorrecht und darf als Requiem, wie im Falle der Versäumniß des nächsten freien Tages, nicht mehr in duplici gefeiert werden. Eine solche willkürliche Verlegung kann „tuta conscientia“ nicht vorgenommen werden.

Neritonen. 1851. Capitulum Cathedralis Neritonen. S. R. C. supplicavit eis indulgeri, ut anniversaria defunctorum — ut hactenus ex permissione episcoporum egerunt, — possint in posterum feriis secundis cujuslibet hebdomadae, licet a testatoribus certis diebus assignata, absolvere.

Et S. R. C. respondit: „Tuta conscientia nullatenus potuisse, nec posse hujusmodi consuetudinem inducere et retinere.“ Die 17. Nov. 1657.

¹⁾ „Si dies liberae praetermittantur, ut supponitur in decr. 3. Decemb. 1701. n. 3604. dub. 3. tunc cessat privilegium.“ cf. Bouvry. l. c. part. III. Sect. II. tit. V. 20.

c) Wir haben endlich noch die Frage zu beantworten, welcher Ritus bei der Feier der hier besprochenen Anniversarien zu beobachten sei?

Die Anniversarien müssen, wenn sie ihr Privilegium (in duplici minori et majori gefeiert werden zu dürfen) nicht verlieren sollen, wenigstens als missae cantatae de requiem, wenn auch gerade nicht solenn, d. i. mit Assistenz der Leviten u. s. w. celebrirt werden.

Ordinis S. Benedicti Congreg. Cassin. seu Januen. 2919. dub. 3. An sub nomine anniversarii (quod est exclusum a decreto anni 1662 ob Bullam fel. rec. Alexandri VII. editam de anno 1667 die 22. Jan.) intelligi debeat pro anniversario sola missa cantata de requie et officium defunctorum juxta Rituale rom., vel etiam in ipso anniversario veniant inclusae illae missae privatae de requie, quas testatores sibi relinquunt celebrandas pro suffragio suarum animarum in die anniversario eorum obitus? Et an occurrendo similia anniversaria, debeant celebrari dictae missae privatae de requie, vel de Sancto occurrente, cujus fieri debet officium duplex, ad formam decreti de anno 1662?

R. „Anniversarium constat tantum missa de requie cantata: alias missas¹⁾ non complectitur: et ideo in duplicibus sunt dicendae de festo occurrente et applicandae juxta mentem benefactorum.“ S. R. C. 6. April 1680.

In diesem Decrete ist die allgemeine Regel ausgesprochen, welche durch die bereits früher allegirten Entscheidungen der Congregation der Riten durchgehends bestätigt wird, da in denselben immer nur von gesungenen Messen de requiem die Rede ist.

Nur ausnahmsweise sind in kleineren Kirchen auf dem Lande, in welchen gewöhnlich nur ein Priester und ohne

¹⁾ sc. privatas, lectas, secretas de requiem.

Gefang celebrirt, auch stille Messen de requiem, aber nur in duplici **minori** gestattet. Dadurch unterscheidet sich das Privilegium des Anniversariums vor jenem des Dritten, Siebenten und Dreißigsten, an welch Letzteren stille Seelenmessen in duplici in keinem Falle gestattet sind.

Curien. 3565. dub. 9. Utrum in ecclesiis parochialibus ruralibus, in quibus per annum plerumque unus tantum sacerdos celebrat et sine cantu¹⁾, possit dici missa de requiem, quando anniversaria ex testatorum dispositione, eorum recurrente obitus die, vel quando dies tertius, septimus vel trigesimus incidunt in festum duplex minus?

R. „Quoad missas et anniversaria recurrente obitus die affirmative; in reliquis negative et servetur decr. generale ed. sub die 5. Aug. 1662... S. R. C. 19. Jun. 1700.

Als Meßformular wird für die eigentlichen Anniversarien im strengen Sinne in die fixo, und — wenn sie an diesem gehindert sind, — in prima die non impedita das hiefür eigens abgefaßte dritte Formular „in anniversario defunctorum“ angewendet.²⁾ — In prima die non impedita kann jedoch auch das vierte Formular „in missis quotidianis

¹⁾ „Rurales, — quarum decretum meminit, — ecclesias inter et urbanas et suburbanas hocce ponemus discrimen, quod in his, — etsi per annum unus plerumque tantum sacerdos celebret, et sine cantu, — adhuc nec in exequiis, nec in anniversariis, si duplex festum incidat, missa privata de requiem substitui valeat, quia facile et commode ex aliis ecclesiis acciri possunt sacerdotes et ministri, per quos missa sollemnis decantetur; bene vero in illis, quia non sine gravi incommodo ex aliis villis sacerdotes vocari deberent: In urbibus itaque et suburbiis substitutio praefata locum habere non potest, nisi stante tenuitate reddituum, in quibus fundantur anniversaria, aut defunctorum pauperie et haeredum, vi cujus per stipendium vel absolute non possunt, vel non sine gravi incommodo acciri sacerdotes alii, quatenus hi charitative inservire nolint.“ Caval. l. c. decr. in ord. XXVII. n. VII.

²⁾ In welchen Fällen das erste Formular an seine Stelle tritt, ist bereits oben (n. II.) angegeben worden. S. Quartal-Schrift 1867. Seite 79.

defunctorum“ gewählt werden; als Collecte aber wird die aus dem dritten Formulare „Fidelium“ und zwar ohne Veränderung der Worte „quorum (cujus) anniversarium depositionis diem commemoramus“ aufgenommen.

Wilnen. 4237. dub. 2. Translato anniversario a proprio die obitus testatoris ob occurrens impedimentum in alium diem non impeditum, si de requiem cantanda sit missa, quaeritur: quaenam cantari debeat, an, ut in missis quotidianis pro defunctis?

R. „In anniversariis defunctorum, ob aliquod impedimentum a proprio die translatis, quaevis dicatur missa, sive, ut in anniversario, sive, ut in quotidianis; verba in oratione: „cujus anniversarium depositionis diem commemoramus etc.“ non sunt varianda.“ S. R. C. 22. Decemb. 1753.

Collen. 3477. dub. 16. Si anniversarium anticipetur aut postponatur per aliquos dies; an possit dici missa ut in anniversario?

R. „Affirmative.“ S. R. C. 5. Jul. 1698.

Can. reg. lat. 3110. dub. 3. An in anniversario translato ob festum de praecepto, variari debeat oratio, in qua vitatur veritas verborum, seu potius omittere sufficiat illa verba: „cujus anniversarium depositionis diem commemoramus?“

R. „Recitandam orationem prout in Missali.“ S. R. C. 4. Maji 1686.

Für die uneigentlichen Anniversarien, nämlich für diejenigen, welche nicht in anniversario die obitus, sondern an anderen genau bezeichneten Tagen zu celebriren sind, wird nicht das dritte, sondern das vierte Formular „ut in missis quotidianis“ gebraucht mit der oratio pro uno defuncto („Inclina“) oder una defuncta („Quaesumus“), oder mit einer anderen, der Stiftung entsprechenden Oration ex diversis.

Ebenso ist, wenn bei der Verlegung der in die fixo ge-

hinderten Anniversarien im strengen Sinne der nächste nicht gehinderte Tag übergangen worden ist, bei der unter der gemachten Voraussetzung nur mehr in *semiduplici et dieb. inferior. rit.* gestatteten Feier auch dieser Anniversarien, nicht das dritte, sondern das vierte Formular mit den eben genannten Orationen zu gebrauchen.¹⁾

Endlich haben wir noch besonders hervorzuheben, daß die hier besprochenen Anniversarien *ritu duplici* und daher sowohl in die *fixo*, als auch in *prima die non impedita*²⁾ immer nur mit einer Oration und mit der Sequenz „*Dies irae*“ gefeiert werden. Wenn das Opfer für mehrere Verstorbene darzubringen ist, werden die betreffenden Worte der Oration in die Mehrzahl umgesetzt.

¹⁾ Es ist übrigens zu bemerken, daß der Celebrant auch nicht fehlen würde, wenn er was immer für eines der vier Formulare de Requiem wählen wollte, da ihm diese Wahl — mit Ausnahme der Orationen — unter allen Umständen von der Spezial-Rubrik des Missales selbst ganz frei gelassen ist. „*Post quartam enim missam haec particularis rubrica habetur: „Epistolae et Evangelia, superius posita in una missa pro defunctis, dici possunt etiam in alia missa similiter pro defunctis.“ Una missa ab alia non differt, nisi in orationibus, epistola et evangelio; ergo, demptis orationibus, liberum est, quaecunque missam, pro quocunque, et in qualibet circumstantia dicere, si epistolae et evangelia unius missae in alia dici possunt. Quid unquam, nisi idipsum praetendunt missalia antiqua, dum quatuor epistolas et evangelia praedicta continenti serie, sub una eademque missa referunt? Pro eadem libertate pronunciant Quarti, Tonellius et Gavantus et cum indubie eamdem faciunt rubricae verba in suo veriori sensu, nos dissentiri non possumus quidquid scribat Guyetus, qui (l. c. lib. IV. cap. XXIII. quaest. XXVII.) dictam rubricam nimis violenter explicat . . . Decet quidem, epistolas et evangelia dici in diebus et circumstantiis, prout in missali sunt distributa; non dempta tamen celebranti libertate, assummendi utram epistolam et utrum velit Evangelium.“ Caval. l. c. cap. X. n. XVI. XVII.*

²⁾ Bei einem Versäumnisse der *prima dies non impedita* geht auch das Privilegium *unicae orationis* verloren und es darf die Messe de Requiem so wie nur mehr in *semid.* . . so auch nur im Ritus der Privat-Seelenmessen nämlich mit wenigstens drei Orationen und der Sequenz *ad libitum* gefeiert werden.

XIX.

Die Feier der nicht gestifteten Anniversarien
im strengen Sinne.

Nach den in die fixo (dieser dies fixus mag nun der jährlich wiederkehrende Todestag oder ein anderer testamentarisch oder durch Gewohnheit genau bezeichneter Tag sein) gestifteten Anniversarien sind auch noch die nicht gestifteten Jahrtage im strengen Sinne besonders bevorzugt, jene nämlich, welche die Gläubigen „ex privata devotione“ am jährlich wiederkehrenden Todestage ihrer Angehörigen, ihrer Eltern, Geschwister, Freunde oder anderer Verstorbenen halten lassen. Das Privilegium dieser Jahrtage ist jedoch nicht so ausgedehnt als jenes der in die fixo gestifteten Anniversarien. Es erhellt dieses aus mehreren Entscheidungen der Congregation für heilige Gebräuche.

Curien. 3565. dub. 10. „Utrum ex privata devotione parochianorum petentium saepius per annum anniversaria pro defunctis parentibus, fratribus, amicis et aliis defunctis, missa solemnis in ruralibus ecclesiis cantari possit de requiem in festo duplici minori, altera missa cantata de festo, ubi adsunt plures, vel saltem duo sacerdotes?

R. Affirmative, dummodo sermo sit de die vere anniversario a die obitus. S. R. C. 19. Jun. 1700.

Dieser Entscheidung gemäß sind also die fraglichen Anniversarien gestattet:

1. Nur in duplici minori, nicht aber in duplici majori und anderen privilegierten Tagen, welche ein duplex ausschließen;

2. nur unter der Voraussetzung, daß der Tag, an welchem die Feier stattfinden soll, wahrhaft der jährlich wiederkehrende Todestag ist. „Dummodo sermo sit de die vere anniversario a die obitus.“

Ordinis min. de obs. S. Franc. prov. maj. Pol. 4244. dub. 4. An missa de requiem (ut populus semper praetendit, et non per applicationem sacrificii) possint cantari pro benefactoribus defunctis, ad petitionem haeredum, quavis die, etiamsi non sit dies obitus, vel anniversarii, occurrente festo duplici majori et minori, sed non de praecepto, seu festivo? ... exclusa volumus festa primae et secundae classis, dominicas per annum, ferias et octavas privilegiatas. R. Negative. S. R. C.

3. Sollte aber ein solcher Jahrestag (dies vere anniversarius a die obitus) durch ein duplex majus oder durch einen anderen, ein duplex min. ausschließenden Tag¹⁾ gehindert sein, dann darf die Feier der Requiems-messe nicht etwa (in ähnlicher Weise, wie dieß bei gestifteten Anniversarien gestattet ist) in duplici minori anticipirt oder darauf verlegt werden; sondern es wird entweder die Messe des Tages gefeiert und für den Verstorbenen applicirt, oder die Feier der Requiems-messe erst am nächstfolgenden Feste rit. semid. vorgenommen. Dieß folgt schon aus den Worten der Congregation der Riten „dummodo sermo sit de die vere anniversario a die obitus²⁾“ und wird ferner auch ganz deutlich in folgendem Decrete ausgesprochen.

Veronen. 5220. dub. 1. Utrum anniversaria pro defunctis ad instantiam vivorum, si cadant in diem impeditam, transferri possint?

¹⁾ 3. B. durch eine privilegierte Ferie, Vigil oder Octav.

²⁾ „Per ea verba: „dummodo sermo sit de die vere anniversaria a die obitus“ .. conditionem adjicit, ex qua nos .. eruimus, easdem missas (sc. de requiem ad instantiam vivorum), si dies anniversaria sit impedita, minime transferri posse in diem aliam impeditam festo duplici, et in ea decantari; dictio enim „vere“ (juxta tradita per Gonzal. ad regul. 8 Cancell. gl. 15. num. 5.) fictionem omnem excludit; quare, cum dies altera non sit vere anniversaria a die obitus, sed solum fictione aliqua, quatenus in ea commemoraretur dies anniversaria, pro eadem decretum suffragari non valet.“ Cav. l. c. cap. V. decr. in ordine XXXV. 1.

dub. 2. Et quatenus negative: utrum dies anniversaria computari possit a die depositionis, si dies anniversaria ab obitu sit impedita?

R. ad 1. Transferri debere ad diem non impeditam festo duplici.

ad 2. Negative juxta decretum in Curien. diei 19. Jun. 1700.

4. Endlich ist noch eine Bedingung zu bemerken, welche das Decret vom 19. Juni 1700 (dub. 10) enthält und unter welcher die Feier der nicht gestifteten Jahrtage im strengen Sinne in dupl. minōri einzig und allein gestattet ist, nämlich: daß sie feierlich, wenigstens als missae cantatae celebrirt werden. Das Decret gebraucht zwar den Ausdruck „missa solemnis“; nach Cavaliere's Ansicht ist jedoch dieser Ausdruck nicht im strengen Sinne (eine Messe mit Assistenz, Incensation) zu nehmen; sondern von der missa cantata überhaupt zu verstehen, weil unter jener Voraussetzung die ertheilte Vergünstigung illusorisch würde.¹⁾ Damit stimmt auch die Erklärung der Congregation der Riten überein, welche auf die Anfrage: An, dum legitur in decretis S. R. C.: „missa solemnis de requie“, intelligi debeat missa lecta parochi, seu potius intelligi debeat missa cantata? — antwortete: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ 17. Junii 1843. (Viterbien. 4968. dub. 2.)

Was den Gebrauch des Meßformulars zur Feier der hier besprochenen Anniversarien anbelangt, so weisen wir

¹⁾ „Missa solemnis“ ait decretum et restrictionem aliam videtur importare, ut videlicet indultum suffragetur solummodo pro missa solemni, non cantata. Ad has tamen angustias nos credimus decretum non posse redigi, quod de ruralibus ecclesiis procedit . . (et) ad praxim in hisce ecclesiis vix potest reduci . . Quoniam itaque privilegium non debet esse frustraneum, semperque aliquid debet operari, non ita restrictum censeri debet ad missam solemnem, ut etiam cantata non possit haberi, si solemnis absolute non possit, aut nonnisi cum gravi incommodo celebrari.“ l. c. n. 2.

auf das in der vorausgehenden Nummer darüber Gesagte zurück. Nur die Bemerkung ist noch beizufügen, daß bei der Feier der nicht gestifteten Anniversarien außer dem eigentlichen Jahrestag immer die Oration „Inclina“ oder „Quaesumus“ oder eine andere, dem Charakter des Verstorbenen entsprechende Oration ex diversis, nicht aber die oratio „Deus indulgentiarum“ anzuwenden ist. Diese letztere Oration mit den Worten „cujus anniversarium depositionis diem commemoramus“ ist nämlich außer dem eigentlichen Jahrtage nicht mehr passend, und das Privilegium der Anticipation oder Verlegung in primam diem non impeditam „cum eadem solemnitate“, also auch ohne Veränderung der Oration „Deus indulgentiarum“ besitzen nur die gestifteten Anniversarien im strengen Sinne, wenn ihre Feier in die vere anniversario obitus gehindert ist.

XX.

Uneigentliche, gestiftete Anniversarien, ohne nähere Bestimmung der Tage ihrer Feier.

Diese letzte Klasse der Anniversarien, die wir noch kurz zu erwähnen haben, ist nicht privilegiert.

Sind nämlich die Tage, an welchen die Jahrtage gehalten werden sollen, weder testamentarisch, noch durch die Gewohnheit genau bezeichnet, sondern ist durch die Stiftung nur im Allgemeinen angeordnet, daß eine oder mehrere Requiemessen das Jahr hindurch celebrirt werden sollen, so kann dieß nur in semiduplici, simplici et feriis (non privilegiatis) per annum geschehen, also nur an jenen Tagen, an welchen missae privatae de Requiem überhaupt gestattet sind. Das Privilegium, vermöge welchem die in die fixo gestifteten Anniversarien selbst in dupl. min. et maj. gefeiert werden können, darf auf diejenigen Jahres-Messen, die ohne nähere Bestimmung der Tage ihrer Feier gestiftet sind, nicht ausgedehnt werden.

Palentina. 3329. Episcopus Palentinus in Hispania exposuit Sac. Rit. Congregationi, quod in sua ecclesia cathedrali, pro satisfactione intentionis defunctorum, missae de requiem, seu anniversaria, in festis duplicibus decantantur, et decantari soleant sub praetextu, quod hujusmodi usus semper viguit; propterea supplicavit declarari: An hujusmodi consuetudo sit abusus, ac proinde removendus?

Et eadem S. C., inhaerendo decretis alias editis et signanter sub die 23. Januarii 1683 respondit: „Detur decretum.“ Quod decretum est hujusmodi tenoris, videlicet: „Ordinis Barnabitarum supplicavit pro declaratione super deductis, ut infra: Exivit decretum a S. R. C., approbatum etiam a SSmo. Dom. Nostro PP. Alexandro VII., in quo distincte praecipitur, ne in diebus officii solemnibus celebrentur missae pro defunctis, sive de Requiem etc.“ — Aliud pariter decretum exivit die 22. Januarii anno 1667, ab eodem SSmo. Alexandro VII. emanatum, approbante illud antecederet factum in una Novarien. die 22. Novembris 1664., in quo declaravit: „Missas cantatas de requiem, ex dispositione testatorum quotannis in die ipsorum obitus, etiam in duplici majori contingentis, non comprehendi in dicto decreto etc.“¹⁾ — Orta exinde est difficultas: an ita intelligendum et explicandum sit decretum ut nomine anniversariorum seu in die obitus, ut sub eodem nomine et titulo intelligantur solum excepta anniversaria, quae habent fixum, certum, ac determinatum diem, in quo etc.? — an etiam intelligantur excepta et non obligatoria legata, sive perpetua, sive temporalia non habentia tamen certum fixum et determinatum

¹⁾ Vergl. die zum Verständnisse des Decretes in una Novarien. oben Nummer XVIII., a) 1., Quartal-Schrift 1868 1. Heft 1. Abth. S. 35 beige-fügten Bemerkungen.

diem, in quo etc., ita, ut in his liberum sit, cantare missam de Requiem vel non?

Et eadem S. R. C. respondit: „Verba decreti intelligenda, prout sonant: pro missis de requiem cantatis, relictis ex dispositione testatoris, quotannis in die ipsorum obitus; nec extendenda ad non habentia determinatum diem.“ Et ita declaravit. Hac die 23. Jan. 1683. Ac ita pariter ead. S. C. imposterum in cathedrali Palentina servari mandavit. Die 27. Martii 1694.

Carthaginen. 4336. dub. 1. An diebus non festivis de praecepto, in quibus tamen recitatur officium duplex II. Cl., et diebus festivis infra octavas privilegiatas, celebrari possit officium mortuorum cum missa festi currentis ad implenda legata, quae non sunt anniversaria, quaeque a testatoribus relicta sunt sine praefixione dierum?

R. „Negative, sed missae cantatae de Requiem a defunctis relictæ sine praefixione dierum debent celebrari diebus a rubrica permissis.“ S.R.C. 23. Aug. 1766.

Der Grund, weshalb diese „sine praefixione dierum“ gestifteten Anniversarien nicht privilegiert sind, ist einfach der, weil sie in der Regel ein Privilegium gar nicht bedürfen. Denn, da stiftungsgemäß bestimmte Tage zu ihrer Feier nicht bezeichnet sind, so können sie auch ganz ungehindert an allen jenen Tagen im Verlaufe des Kirchenjahres celebrirt werden, an welchen auch ohne Privilegium die Feier der Requiemsmissen überhaupt frei gelassen ist: in semidupl. u. f. w.¹⁾

¹⁾ Caval. l. c. cap. VI. decr. IV. n. III. et decr. VI. n. I. „a favore repelluntur missae simpliciter indictae, sine dierum assignatione; non enim hae diem aliquem habent, in quo dici valeant occurrentes, vel per festum aliquod impeditae; sed indeterminate totum annum utile spatium suae positionis agnoscunt. . . necesse est, celebrentur in diebus ferialibus sc. in diebus, quae juxta Rubricas et decreta missas de requiem minime respuunt.“

Sollten aber in einer Kirche sehr viele derartiger Stiftmessen zu persolviren sein, so, daß zur Persolvirung aller die freien Tage im Jahre (die semiduplicia &c.) nicht ausreichen, so müßte um ein päpstliches Indult angefragt werden, um solche gestiftete Requiemsmessen auch in duplicibus celebriren zu können.

Papien. 800. Consortium sacerdotum saecularium S. Lori, civitatis Papien., non valens satisfacere anniversariis defunctorum, ad quae tenentur ex obligatione in diebus ferialibus, supplicavit, idem posse facere in festis duplicibus non tamen de praecepto. Et S. C. respondit: „Posse.“ Die 17 Martii 1629.

Corduben. 4021. Cum in ecclesia cathedrali Cordubensi, ab antiquissimo tempore quam plurima anniversaria solemnia, seu missae cantatae de requiem in die obitus testatoris fundata reperiantur, — alia vero, quorum numerus est maximus, relictæ fuerint arbitrio ipsius Capituli cum clausula, ut celebrari debeant in aliqua ex diebus non impeditis et in quibus celebrari valeant missae de requiem juxta rubricas missalis; ac demum alia ex statuto Capituli dictae cathedralis intuitu gratitudinis erga benefactores et pro eorum suffragio celebrari consueverint: — proinde ex parte praefati Capituli, — dum omnibus supra expressis anniversariis, ob exuberantem officiorum duplicium concessionem, satisfieri minime valeat, — S. R. C. pro declaratione, quidnam in posterum peragendum esset, supplicatum fuit.

Et S. ead. R. C. respondit: „Juxta votum Rmi. Gambarucci Archiepiscopi Amaseni et Apostolicarum caeremoniarum praefecti, nempe: quoad anniversaria in die vere obitus testatorum praescripta, juxta dispositionem aliorum decretorum sub dieb. 22. Novemb. 1664, 1. Dec. 1666. solemniter celebrari posse in festis duplicibus etiam ma-

poribus; quo vero ad alias missas solemnes de requiem a benefactoribus arbitrio Capituli relictas, vel grati animi causa a capitulo institutas, negative; sed attentis justis ipsius Capituli precibus: pro gratia, si SSmo. Domino nostro placuerit, expedienda per literas apostolicas, cum clausulis tamen et conditionibus, dummodo secundo dictae missae de requiem non celebrentur in dupl. I. & II. Cl., nec non diebus festis etiam quoad forum, ac nisi post currentis diei officium in Choro persolutum. Et ita declaravit die 10. Dec. 1733.

Brixien. 4694. dub. 1. Joseph Manelli Sacerdos Brixienensis pro suae conscientiae tranquillitate a S. R. C. declarari petit:

An anniversaria occurrentia in diebus festis, aut impeditis, a testatoribus autem non assignata transferri valeant ad aliam diem, in qua occurrat officium ritus duplicis minoris, in eaque praeter officium etiam missa de reque decantari possit ut in anniversario?

Rp. „Posse juxta decretum in una Papien. die 17. Mart. 1629., sed petendum Indultum.“ S. R. C. 28. Julii 1832.

(Fortf. folgt.)

Paraphrastische Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres.

3. Pericope am Feste der Erscheinung des Herrn.

Matth. II. 1—12.

Mit Uebergang sowohl der näheren Umstände, welche die Geburt des Heilandes begleiteten (vergl. Lukas II. 1—20), als auch der Beschneidung (Lukas II. 21) und der Darstellung

Jesu im Tempel zu Jerusalem am vierzigsten Tage nach seiner Geburt (vergl. Luk. II. 22—38)¹⁾ führt der heilige Matthäus seinen Bericht weiter mit der Erzählung der Ankunft der Weisen

¹⁾ Will der Bericht des heiligen Lukas II. 21—39 mit dem, was Matthäus im 2. Capitel erzählt, in Einklang gebracht werden, so dürfte dieß kaum möglich sein ohne die Annahme, daß die Darstellung Jesu im Tempel der Ankunft der Weisen vorausgegangen, also obiges Segment des 3. Evangeliums chronologisch vor Matth. II. einzuschalten sei; denn es läßt sich bei der entgegengesetzten Annahme kaum begreifen, wann und wie die heilige Familie nach dem Abzuge der Weisen es noch hätte wagen können, im Tempel zu Jerusalem zu erscheinen. Einerseits hatte Herodes schon bei der Entsendung der Weisen nach Bethlehern den Mordgedanken gegen den neugeborenen Messiaskönig gefaßt, und da er wegen der geringen Entfernung Bethlehems von Jerusalem (etwas über zwei Stunden) seine Hintergehung durch die Magier in kürzester Frist gewahr werden mußte, so hat er ohne Zweifel keinen Augenblick gesäumt, den bethlehemitischen Kindermord ausführen zu lassen, und da der Heiland zur Zeit dieser Ausführung bereits auf der Flucht sich befand, so mußte anderseits alsbald, nachdem die Magier fortgezogen waren, an den heiligen Josef der göttliche Befehl ergangen sein, mit dem Kinde und Maria nach Aegypten zu fliehen, und noch in derselben Nacht war die Flucht erfolgt. Allerdings steht obiger Annahme die alte Praxis der Kirche entgegen, das Fest der Erscheinung vor Maria Reinigung zu feiern, allein schon Patricius bemerkt dagegen, daß ja auch andere Begebenheiten aus dem Leben Jesu und damit zusammenhängende nicht an den Tagen gefeiert werden, an welchen sie sich zugetragen; so werden z. B. die Taufe Jesu und sein erstes Wunder zu Cana an Einem und demselben Tage (6. Januar) und zwar zugleich mit Epiphanie gefeiert, obwohl die beiden ersteren Facta unmöglich an Einem und demselben Tage sich ereignet haben können, und nach Joh. II. 13 jene Hochzeit zu Cana kurz vor das erste Osterfest fiel, welches Jesus nach seinem öffentlichen Auftreten in Jerusalem mitfeierte. Ebenso ist auch das Fest der unschuldigen Kinder offenbar anticipirt. — Sind aber die Weisen erst nach Maria Reinigung angekommen, und haben sie die heilige Familie noch in Bethlehern getroffen, so müssen die Eltern mit dem göttlichen Kinde aus dem Tempel zu Jerusalem wieder nach Bethlehern zurückgekehrt sein und kann die Bemerkung des heiligen Lukas (II. 39), Maria und Josef seien nach geschehener Darstellung Jesu nach Galiläa in ihre Stadt Nazareth zurückgekehrt, nur von einer mittelbaren und indirecten Rückkehr verstanden werden. Da nämlich Lucas seinen Bericht über die Kindheit Jesu mit seiner Darstellung im Tempel der Hauptsache nach abschließt und den darauffolgenden, jedenfalls nur kurzen bethlehemitischen Aufenthalt, die Ankunft der Weisen, die Flucht nach Aegypten mit Stillschweigen übergeht, so fügt er gleich an die Erzählung von der Reinigung Maria die Bemerkung an, die heil. Familie sei wieder in ihren alten Wohnsitz nach Nazareth zurückgekehrt (aber erst später und mittelbar).

aus dem Morgenlande. Er hat diesen seinem Evangelium eigenthümlichen Abschnitt aus der Kindheitsgeschichte des Herrn ohne Zweifel zunächst zu dem Zwecke aufgenommen, um aus dem Orte und der Zeit der Geburt Jesu die Erfüllung der dießbezüglichen alttestamentlichen Weissagungen ¹⁾ nachzuweisen, dann aber auch, um das in seinem judenchristlichen Leserkreise herrschende Vorurtheil, als könnten und dürften die Heiden nicht unmittelbar, sondern nur durch das Judenthum hindurch zur Theilnahme an dem messianischen Heile zugelassen werden, durch den Hinweis zu bannen, daß schon die Geburt des Messias den Heiden nicht minder wie den Juden auf wunderbare Weise war kundgemacht worden, und daß die Heidenwelt in den Weisen als ihren Repräsentanten in Folge übernatürlicher Anregung und unter unmittelbar göttlicher Leitung dem Kinde Jesu als ihrem Messias = Könige ebenso gehuldigt hatte, wie die jüdische Nation es gethan in ihren Erstlingen, den frommen Hirten.

V. 1 und 2. „Als nun Jesus zu Bethlehem im Stamme Juda ²⁾ unter der Regierung des Königs Herodes, des Idumäers ³⁾, geboren, am achten Tage beschnitten und am vierzigsten im Tempel zu Jerusalem als männliche Erstgeburt nach dem

¹⁾ Vergl. Michäas V. 2 und Genes. Cap. 49. 10. B.

²⁾ Ein anderes Bethlehem lag in Galiläa im ehemaligen Gebiete des Stammes Zabulon.

³⁾ Herodes, mit dem Beinamen der Große, der Sohn Antipaters, stammte aus Idumäa und war nach Josephus Flavius im Jahre 714 a. u. c. 36 v. Chr. durch Beschluß des römischen Senates zum Könige von Judäa und den angrenzenden Provinzen ernannt worden. Als Fremdling und Eindringling auf Davids Thron konnte er sich nur mittelst römischer Streitkräfte und mit Vernichtung der letzten Reste des einheimischen Fürstenhauses der Hasmonäer in den factischen Besitz der Herrschaft setzen, welche er volle 37 Jahre bis zu seinem Tode (750 u. c.) behauptete. Das Scepter war also damals von Juda genommen und an einen Ausländer übergegangen, und somit die Zeit herangerückt, wo nach der Weissagung des sterbenden Patriarchen Jacob derjenige kommen sollte, „auf den die Völker harren“.

Gefetze¹⁾ Gott dargestellt worden war, da erschienen in Jerusalem Magier²⁾ aus dem Morgenlande³⁾ und fragten: Wo finden wir den neugebornen Messias-König, der nach allgemeiner Erwartung der Völker der jüdischen Nation entsprossen, in dieser sein Reich gründen und von da aus über die ganze Welt ausbreiten soll?⁴⁾ Bei unserer Beobachtung und Betrachtung des gestirnten Himmels aufmerksam geworden auf die Erscheinung

¹⁾ Exod. 13. 2 und 12; 34. 19 — Lev. 12, 2 ff.

²⁾ Die Magier waren Abkömmlinge eines ursprünglich medischen Priestergeschlechtes, das sich im Laufe der Zeit auch nach Persien, Chaldäa und dem tieferen Osten ausbreitete. Bileam (Num. Cap. 24) gehörte dazu. Sie befaßten sich mit Philosophie, Astronomie, Astrologie, Natur- und Arzneikunde, sie vorzüglich bewahrten fort und fort noch ungetrübte Reste aus der Uroffenbarung und waren ohne Zweifel durch die Gefangenschaft der Juden in Babylon und Persien auch mit den messianischen Weissagungen des A. T. und den darauf sich gründenden Erwartungen der Juden bekannt und vertraut (vergl. Dan. II.). Als Priester und Gelehrte waren sie die beständigen Rätthe der Könige, die Lehrer und Erzieher der Prinzen und übten entscheidenden Einfluß auf die Staatsgeschäfte — ja manche derselben behaupteten namentlich in Persien unter der Oberherrschaft der Parther eine ziemlich selbstständige Stammesherrschaft — womit auch die kirchliche Ueberlieferung, welche die Magier als „Könige“ bezeichnet, harmonirt, sowie die prophetischen Stellen Isai 49. 7; 60. 3. 10. Ps. 71. 10. Dieselbe kirchliche Tradition gibt ihre Zahl auf drei an, worauf auch aus den drei Gaben sich schließen läßt. Die Namen derselben werden im christlichen Alterthume nach den verschiedenen Sprachen sehr verschieden angegeben. Beda Venerabilis nannte sie zuerst: Caspar, Melchior, Balthasar. Die Dreizahl involvirt überdieß das symbolische Moment, daß die Weisen als die Repräsentanten der drei Völkerstämme der Semiten, Chamiten und Japhetiten erscheinen.

³⁾ Bezüglich der Gegenden, woher die Magier kamen, erklärt sich die gewöhnliche Meinung der Kirchenväter für Arabien, während andere Väter und spätere Ausleger sich für die iranischen Hochlande entscheiden; der Text spricht nur ganz allgemein von ostwärts von Palästina gelegenen Landstrichen.

⁴⁾ Sueton, Tacitus, Josephus Flavius u. a. bezeugen, daß um die Zeit der Geburt Christi nicht bloß die Weissagung von dem Erscheinen eines aus dem Judenthume kommenden Weltkönigs im Oriente auch unter den Heiden allgemein verbreitet war, sondern auch, daß vorzüglich damals, besonders die Besseren unter den Heiden, theils in Anbetracht des grauenhaften religiösen, sittlichen und socialen Verfalles der Menschheit, theils in Folge größerer oder geringerer Kenntniß der messianischen Weissagungen des Judenthums über die Zeit, wann der Erlöser zur Welt kommen sollte, welche eben damals gekommen war, einen Retter der Menschheit von oben her ersahnten und erwarteten.

eines außerordentlichen, früher nie gesehenen Sternes schlossen wir nach astrologischen Grundsätzen auf ein außerordentliches und bedeutungsvolles Ereigniß auf der Erdenwelt und für dieselbe, und ahnten, die Erscheinung des wunderbaren Sternes zusammenhaltend mit jenem bekannten prophetischen Ausspruche unseres Ahnherrn Bileam¹⁾ von „dem aus Jacob aufgehenden Sterne und dem aus Israel sich erhebenden Scepter“, sowie mit der auf jene Vorher sagung sich stützenden allgemeinen Erwartung, daß der Erscheinung des Heilandes der Welt ein außerordentlicher Stern am Himmel vorhergehen werde²⁾, daß jetzt dieser Heiland erschienen sein und die sehnsuchtsvolle Erwartung der Völker ihre Erfüllung finden dürfte.

Diese unsere Ahnung wurde aber zur Gewißheit, als sich mit der äußeren Erscheinung eine innere Einsprache verband³⁾, die wir als unzweifelhaft göttliche erkannten und die uns eröffnete, es sei in der That der Stern das Zeichen des erschienenen Weltheilandes und eben derselbe solle uns Führer zu ihm werden. In dieser Gewißheit lenkten wir unter der Führung des Messias-Sternes unsere Schritte nach der Hauptstadt des Judenlandes, um den Ort seiner Geburt hier zu erfahren und ihm als unserem Heilande und Könige zu huldigen.

V. 3 und 4. Doch wie sehr hatten sich die Weisen mit ihrer zuversichtlichen Voraussetzung getäuscht, in Jerusalem, der Hauptstadt des jüdischen Reiches, müsse Allen der Geburtsort des Messias-Königes bekannt sein! Nicht einmal die Thatsache der Geburt desselben war daselbst bekannt, wenigstens nicht in weiteren Kreisen, und insbesondere in dem Palaste des Herodes war weder die Kunde von der Geburt des göttlichen

¹⁾ Num. 24. 17 ff.

²⁾ Zeugnisse dafür siehe Dr. Sepp „Leben Christi“ I. Th. S. 22–30.

³⁾ Dedit aspicientibus intellectum, qui praestitit signum, et quod fecit intelligi fecit inquiri. Sequuntur tres viri superni luminis ductum et praevis fulgoris indicium intenta contemplatione comitantes ad agnitionem veritatis gratiae splendore ducuntur. S. Leo M. Serm. I. de epiph.

Kindes, noch auch das Zeugniß gedrungen, welches Simeon und Anna über die Würde und den Beruf desselben bei der Darstellung im Tempel öffentlich abgelegt hatten. Darum erschrak Herodes und die Einwohnerschaft Jerusalems bei der Frage der Magier nach dem neugeborenen Könige der Juden. Herodes, der Usurpator, erbehte bei der Kunde von dem Dasein eines gebornen also legitimen Judenköniges außer seiner Familie — er hielt den Messias für einen irdischen König und fürchtete durch ihn den Umsturz seines nur durch Tyrannei, Grausamkeit und römische Streitkräfte gestützten Thrones. Die Einwohnerschaft Jerusalems aber mußte, so sehr ihr die Kunde von dem gebornen Messias-Könige erwünscht war, da sie ebenfalls von dem Wahne eines irdischen Messiasreiches befangen war und in Anbetracht der grausamen Gewaltakte, durch welche sich Herodes in den factischen Besitz seines Königthumes gesetzt und in demselben bisher erhalten hatte, mit Grund fürchten, es werde der Messias nicht ohne gewaltige Kämpfe, Revolution und blutige Gräucl zur Herrschaft gelangen können. Scheinbar, um auf die Frage der Weisen authentische Antwort geben zu können, in Wahrheit aber, um das Messiaskind um so leichter und sicherer in seine Gewalt zu bekommen, veranlaßte Herodes eine förmliche Plenarversammlung des hohen Rathes¹⁾ und legte ihm die Frage zur Beantwortung vor, wo nach den Quellen der jüdischen Theologie der Messias solle geboren werden.

¹⁾ Der hohe Rath war zusammengesetzt aus drei Klassen von Mitgliedern: 1. aus den Hohenpriestern (dem, der eben fungirte, den abgetretenen und den Vorstehern der 24 Priesterklassen), 2. aus den Schriftgelehrten, welche den Stand der eigentlichen gelehrten Theologen unter den Juden bildeten, die öffentlich anerkannte Lehrer des Volkes und autorisirte Interpreten der heiligen Schriften waren; 3. aus den Ältesten des Volkes, d. i. den vornehmsten Familienhäuptern. Die Zahl aller Mitglieder war 71. Weil die vorgelegte Frage eine rein theologische war und als solche besonders die zwei ersteren Klassen anging, so wird die dritte hier gar nicht genannt, obwohl ohne Zweifel eine Plenarsitzung des Synedrums angeordnet war.

V. 5 und 6. Das Synhedrium löste die Frage dahin, daß in den Urkunden der Offenbarung Bethlehem = Juda als Geburtsort des Messias bezeichnet werde und berief sich für diese Lösung auf die Stelle beim Propheten Michäas (V. 2): Du Bethlehem, Theilgebiet des Stammes Juda, bist keineswegs die geringste an Bedeutung und Ansehen unter den Fürstenstädten¹⁾ von Juda, denn aus dir wird hervorgehen der Fürst, welcher weiden soll mein Volk Israel.²⁾

V. 7 und 8. Nachdem Herodes diesen authentischen Bescheid des hohen Rathes vernommen hatte, ließ er die Weisen, um nicht noch größeres Aufsehen zu erregen und um weiterer Aufregung des Volkes vorzubeugen, insgeheim zu sich rufen, und erkundigte sich genau nach der Zeit, seit wann der Stern ihnen sichtbar sei. Er ging nämlich von der Voraussetzung aus, daß das erste Erscheinen des wunderbaren Sternes mit der Geburt oder Empfängniß des Kindes der Zeit nach zusammenfalle³⁾ und berechnete darnach wenigstens annähernd das

¹⁾ Die einzelnen Familien, in welche die zwölf Stämme Israels getheilt waren, hatten ihre Familien-Hauptorte in den Städten oder Städtchen, wo das ursprüngliche Haupt jeder Familie geboren war. Diese Häupter hießen „Fürsten“ und die Hauptorte der Familien „Fürstenstädte“.

²⁾ Das Citat stimmt weder genau mit dem Originaltexte, noch mit der Uebersetzung der LXX. Ohne Zweifel gibt Matthäus die Stelle genau so wieder, wie sie in dem Gutachten des Synhedriums gelaute hat. Wahrscheinlich hatte dieses bei strenger Wahrung des Sinnes den starken und darum politisch bedenklichen Ausdruck des Michäas: „und er wird Herrscher sein in Israel“ gemildert durch die Form: „der Fürst (Führer), welcher weiden soll“ .. und den Schlußsatz: „Sein Ausgang ist von Anbeginn, von den Tagen der Ewigkeit her“ deshalb ganz weggelassen, weil man nicht mehr sagen wollte, als man eben sagen mußte. Auch die andere Differenz: „und du Bethl. ! zwar klein unter d. F. von Jud.; (aber) aus dir ... (LXX), während wir hier lesen: „und du, Bethlehem, bist keineswegs die geringste unter den F. v. J., denn ...“ ist bezüglich des Sinnes der Stelle offenbar ganz ohne Bedeutung.

³⁾ Wahrscheinlich erschien der Stern zur Zeit oder bald nach der Empfängniß Jesu (25. März) und diese Annahme ist geradezu nothwendig für jene, welche behaupten, die Magier seien aus dem Hochlande von Iran, ihrer eigentlichen Heimat, nach Palästina gekommen; denn eine Karavane brauchte zur

Alter desselben (vergl. B. 16) zum Zwecke seines Mordanschlages. Dann entsendete er die Magier nach Bethlehem als den von der authentischen Schriftauslegung bezeichneten Geburtsort des Messias mit der Weisung, sorgfältig nach dem Kinde zu forschen und wenn sie es gefunden hätten, zu ihm zurückzukehren und ihm das Resultat ihres Nachforschens mitzutheilen, damit auch er gleich ihnen an die Geburtsstätte des Messias sich verfügen und ihm als dem gebornen Könige der Juden huldigen könne. Inzwischen trug sich aber der heuchlerische Hutherrich mit dem Plane, das Kind um jeden Preis aus dem Wege zu räumen.

V. 9 und 10. Auf diese Worte des Königs hin machten sich die Weisen auf den Weg nach Bethlehem. Und siehe! als sie Jerusalem verlassen hatten, zeigte sich ihnen der Stern, welcher sie aus ihrer Heimat nach der Hauptstadt des Judenlandes geführt hatte, aber im Angesichte derselben ihren Augen entchwunden war, auf's neue, ging wieder als Wegweiser vor der Karavane einher, bis er über dem Orte, wo das Kind sich befand, stillstand.¹⁾ Der Anblick des wiedererscheinenden Sternes erfüllte die Reisenden mit großer Freude, da sie sich wieder unter Gottes besonderer Leitung und Führung wußten.

V. 11. Aus dem Stillestehen des Sternes schließend, das Ziel ihrer weiten Reise, der Gegenstand ihres sehnsuchtsvollen Verlangens sei erreicht, traten die Weisen in das Haus,

Zurücklegung dieses Weges wenigstens 5—6 Monate (vergl. 1. Esdras VII. 9 und des heil. Chrysostomus 6. und 7. Homilie über Matth.); dazu kommt noch die bei den Orientalen übliche umständliche und für jene größere und zu so erhebendem Zwecke abgehende Karavane mit besonderer Sorgfalt zu veranstaltende Zurüstung zur Reise — und dennoch erfolgte die Ankunft des Zuges an der Wiege des göttlichen Kindes nicht viele Tage nach Mariä Reinigung.

¹⁾ Die Ausdrucksweise des Evangelisten über den „Stern“ deutet jedenfalls auf eine außerordentliche sternartige Erscheinung am Himmel, da wohl von keinem gewöhnlichen Sterne im eigentlichen Sinne gesagt werden kann, er gehe vor Einem her, und wieder, er stehe über einem bestimmten Orte still. Noch weniger läßt sich beides zugleich sagen von einer Constellation.

über welchem die Himmelserscheinung ruhte, und fanden darin wirklich die heilige Familie. Von der göttlichen Gnade erleuchtet, erkannten sie die höhere Natur des Kindes, obwohl es in der ganzen Schwäche der Menschennatur ihrem Anblicke sich darbot. Anbetend vor dem Kinde auf die Kniee fallend, gaben sie ihrem Glauben an die Göttlichkeit der Person desselben Ausdruck¹⁾ und langten aus ihren Schatzkästchen Gold, Weihrauch und Myrrhen als Geschenke hervor zum symbolischen Bekenntnisse ihres Glaubens an die beiden Naturen desselben, sowie an das dreifache Amt, zu dessen Verwaltung der Sohn Gottes Mensch geworden war. Gold, von Seite der Darbringer Sinnbild aufrichtiger Treue und Hingebung im Glauben, war als Weihgabe für Jesus Symbol seines Königthumes; Weihrauch, auf der einen Seite Sinnbild des Gebetes, wurde von den Weisen dem Jesukinde gespendet als Gott und ewigem hohen Priester; die Myrrhe endlich, bezüglich der Opfernenden Symbol der Abtödtung, des Mitleidens und Mitsterbens mit Jesu als ihrem Erlöser, ward dem göttlichen Kinde dargebracht zum symbolischen Bekenntnisse, daß es in seiner Menschheit zur Erlösung des Menschengeschlechtes die Bitterkeit des Todes verkostet, doch sein Leib nicht die Verwesung schauen²⁾ werde.

V. 12. Nachdem so jene Erstlinge und Repräsentanten der Heidenvölker dem Kinde Jesu als ihrem Gott, Heiland und König ihre Anbetung und Huldigung dargebracht hatten, empfangen sie im Traume die göttliche Weisung, nicht zu Herodes zurückzukehren³⁾, wie er ihnen aufgetragen hatte, und zogen

¹⁾ Wenn auch der Ausdruck „procumbere et adorare“ in der Bibel oft nur die bekannte, im Oriente übliche Form der Ehrfurchtsbezeugung oder politischer Huldigung bezeichnet, so geht doch aus dem ganzen Charakter der Erzählung unzweifelhaft hervor, daß an unserer Stelle an einen cultus latrae zu denken ist.

²⁾ Vergl. Reisch zu dieser Stelle — nach Aug. u. Greg. d. Gr.

³⁾ Es sollte dadurch verhütet werden, daß Herodes nicht so fort und gegen das bestimmte Kind einschreite, bevor dasselbe auf der Flucht des Königs Gebiet überschritten hätte.

in Folge dieses Verbotes nicht über Jerusalem, woher sie gekommen waren, sondern auf einem anderen Wege fort in ihre östliche Heimat.

Es hat also Matthäus auch in diesem Abschnitte seines Evangeliums seinen dogmatischen Zweck verfolgt, indem er nachwies, daß Jesus gerade zu der Zeit zur Welt kam, für welche im alten Testamente die Ankunft des Messias in Aussicht gestellt war, und daß die Geburt desselben an dem Orte erfolgte, welcher von der in der Schriftauslegung competenten Auctorität als der von der Offenbarung vorherverkündete Geburtsort des Messias bezeichnet worden war.

Zur Diöcesandchronik.

Einige Fragmente zur ältern Pfarrgeschichte von Wartberg.

Von Jakob Stülz, Propst zu St. Florian.

Die Pfarre Wartberg gehört ohne Zweifel zu den ältesten des untern Mühlviertels und reicht wahrscheinlich schon in die Karolinger-Zeiten hinauf. In der Geschichte erscheint sie zum ersten Male in einer Urkunde des Bischofes Ulrich von Passau vom 23. August 1111, ausgestellt in Passau. In derselben bezeugt Bischof Ulrich, daß ein edler Mann, Sighart¹⁾, die Kirche Wartberg mit ihrem Widthum und einem Zehent, welchen er vom Bischofe zu Lehen trug, dem Kloster des heiligen Florian übergeben habe.²⁾ Den Zehent hatte er dem Bischofe zurückgegeben unter dem Vorbehalte, daß er ihn dem Kloster verleihe, was auch geschah.

¹⁾ Dieser Name war einheimisch im Geschlechte der Stifter von Michaelbeuern und auch im Geschlechte der Grafen von Sempt-Ebersberg.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Ens II. 141 und 144.

Ulrichs Nachfolger auf dem Stuhle von Passau, Reginmar, bestätigte am 18. März 1125 die Urkunde seines Vorgängers.¹⁾ In Betreff des Zehents scheint noch Streit obgewaltet zu haben, doch vielleicht nicht über den, welchem der edle Sighart zu Gunsten St. Florians entsagt hatte. In der schon angeführten Urkunde desselben Bischofes wird nämlich bezeugt, daß Abalbero v. Griesbach zugleich mit der Uebergabe der Pfarre Lasberg an St. Florian auch den Zehent von Wartberg bis zur Donau an der Aist hinunter, über welchen gestritten worden sei, an St. Florian abgetreten habe.²⁾

Die Kirche Wartberg wurde nach der wiederholt angeführten Aufzeichnung in einem Pergamentcodex zu St. Florian vom Bischof Reginmar am 12. Oktober 1128 geweiht und am 4. Jänner 1147 von Bischof Reginbert ein Altar beim Eingangsthor in dieselbe.³⁾

Wie wiederholt bemerkt wurde, war die von Reginmar geweihte Kirche wahrscheinlich eine Steinkirche, welche an der Stelle der früheren Holzkirche erbaut worden war.

Mit Ausnahme einer Urkunde vom 19. Oktober 1208, ausgestellt in Mauthausen, hat sich durch dritthalb Jahrhundert über die Schicksale der Kirche Wartberg kein Laut mehr erhalten. Ganz nahe bei der Pfarrkirche auf dem Vorsprunge des Wartberges gegen Hagenberg hin stand bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine dem heiligen Wenzeslaus geweihte Kapelle. Sie wurde damals gesperrt und dient gegenwärtig profanen Zwecken. Sie war streitig zwischen den Klöstern St. Florian und Baumgartenberg. In Folge eines Schiedspruches der Aebte von Heiligkreuz, Götweig und Garsten

¹⁾ l. c. 154.

²⁾ l. c. 164.

³⁾ Stülz, Geschichte von St. Florian, 284. Schon aus dieser Nachricht erhellt, daß oben bei Gutau statt 1148—1147 gelesen werden müsse: Bischof Reginbert schloß sich 1147 dem Kreuzzuge an, von dem er nicht mehr zurückkehrte.

entsagte Baumgartenberg nebst anderen Besitzungen auch den Ansprüchen auf die Wenzelskirche.¹⁾

Laut Stiftbrief vom St. Michaelstage 1381 übergeben die Brüder Stadler von Wartberg, Eberhart und Alber, 14 Pfund Pfening auf dem Ruchenhofe und der Hube zu Erlach, der Hube an der Leiten und dem Gute an dem Weidach und endlich auf dem Hofe an dem obern Eigen, alle in der Pfarre Wartberg gelegen; dann der Schenzmühle in der Neumarkter- und einem Gute zu Röttingstorf in der Gallneukirchner Pfarre und stiften damit eine ewige Messe und einen dritten Priester am Wartberge mit Zustimmung des Pfarrers Dankwart, dem die Güter übergeben worden sind. Die Erbvogtei über selbe behalten sich die Brüder vor für sich selbst und ihre Nachkommen gegen einen Vogtdienst von zwei Hühnern von jedem Hause. Der Pfarrer verbindet sich zur Haltung und Unterhaltung eines Priesters in der herkömmlichen Kost und in Darreichung eines angemessenen Quatembergeldes. Er wird an jedem Montage für die Voreltern der Stifter und für alle Gläubigen eine Seelmesse sprechen zu St. Michael auf dem Chorm(?) (Karner, Weinhaus(?)); am Mittwoch auf dem St. Nikolaus-Altare in der Kirche; am Samstage zu St. Wenzel.

Wollen die beiden Hilfspriester ihre Einkünfte theilen, so steht es ihnen frei. Zu jeder Quatember hat der Pfarrer mit seinen Gefellen für die Stifter und ihre Nachkommen einen Jahrtag zu halten: am Freitage Vigil und am Samstage ein Seelamt, eine Messe in der Ehre unserer lieben Frau und eine Messe des Tages. An allen Sonntagen soll ihrer vom Peter gedacht werden. Nachlässigkeit des Pfarrers und seiner Kapläne in Verrichtung des Gottesdienstes soll die Pfarrgemeinde anzeigen beim Dechant und bei „der Meisterschaft“ der Priester.

¹⁾ l. c. 514.

Nebst den Stiftern haben den Brief gesiegelt der Pfarrer Dankwart und Eberhart und Wenzel von Capellen, deren Lehen einst die Stiftungsgüter gewesen.

Nur noch eine einzige Stiftung, welche vor Einführung des Lutherthums am Wartberge gemacht wurde, ist uns bezeugt, die des Wolfgang Gassner und seiner Hausfrau Margareth, vom 18. März 1507. Diese war die Tochter Georgs des Eizinger von Kornberg und der Elisabeth Hannsens des Sinzendorfers Tochter. Für diese wurde gestiftet eine ewige Wochenmesse an jedem Samstage auf dem Seitenaltare in der Pfarrkirche, wo das Glas mit dem Wappen beider Eheleute eingefügt ist; dann ein Jahrtag am Freitage vor St. Veit mit Vigil und am folgenden Tage mit einem Seelamt und drei Messen und einem Hochamte. An jedem Freitage soll von der Kanzel aus aufgefördert werden zum Gebete für die Stifterin, die Mutter der Margaretha und ihre beiden Ehemänner Bernhart Harrasser und Georg Eizinger. Hiezu wird gewidmet der Pendelhof in der Pfarre Wartberg, dessen Vogt der Stifterin Better Erhart der Schweinbäck zu Haus sein soll. Der Stiftbrief wurde versehen mit den Insigeln des Wolfgang Gassner von Sirichfeld, seiner Hausfrau, Erhards des Schweinbäck, Pflegers zu Ebelsberg, und Hannsens Schießpergers zu Hagenberg.

Als Wohlthäter der Kirche, welche auch ihre Ruhestätte daselbst hatten, sind genannt die von Schießenberg, Schwingenstein, Eizinger, Sinzendorfer, Stadler, Greisenegger.

Außerdem wird uns aus dem fünfzehnten Jahrhundert und bis nach der Mitte des folgenden nun noch gemeldet, daß vor dem 14. Oktober 1415 ein gewisser Stephan Pfarrer von Wartberg gewesen. Nach seinem Absterben machte ein M. Johann von Tagersheim Anspruch auf die Pfründe, dem sich aber der Pfarrer von Ried Peter v. Tunsteun (Tunstern oder Trustern?) entgensetzte. Im Jahre 1514 stand Johann Döbl der Pfarre als Seelsorger vor.

Ob dieser oder ein anderer gemeint sei, wenn die Pfarrgemeinde in einer Zuschrift an den Propst Florian zu St. Florian sich beklagt, daß ihr Pfarrer wegen Altersgebrechen nicht mehr seiner Pflicht nachkommen könne, weshalb sie nun, da er abzutreten bereit sei, den Erasmus Erber zum Nachfolger vorschlägt und um Genehmigung desselben bittet. Der Propst ging darauf ein, allein Erber legte die Pfarre noch in demselben Jahre zurück. Sein Nachfolger war Christoph Tumpeck. Die Confirmations-Urkunde des Bischofes von Passau trägt das Datum 23. Dezember 1553.

Aus dem Jahre 1558 hat sich erhalten ein Brief des Cooperators von Wartberg, Caspar Raydt¹⁾, an Propst Sigmund von St. Florian, welcher in mehrfacher Beziehung merkwürdig ist. Nachdem er mitgetheilt, daß ihm der Pfarrer von Schwanenstadt sammt der Bürgerschaft ein Beneficium verliehen habe, welches jährlich 100 fl. abwirft und mit welchem auch, nachdem er sich zur Uebernahme des Predigtamtes bereitwillig erklärt, der Gesellenstand verbunden ist und angekündet, daß er also auf Georgi Wartberg verlassen werde, gibt er Nachricht von einer Besprechung in Wels, wo der Dekan im Namen des Ordinarius auf Verlangen des Königs den versammelten Geislichen vorgetragen habe:

1. Obgleich durch ihren Beruf dazu gehalten, ein gutes Beispiel zu geben, halten sie sich „ungeschickt“ im Essen, Trinken,

¹⁾ Dieser Caspar Raydt ist mir noch einmal und zwar im Jahre 1598 als Prädicant zu St. Michael bei St. Marien (Traunviertel) begegnet. Die Unterthanen des Beneficiums S. S. Trinitatis in der genannten Pfarre, welches damals mit der Dechantei einz. vereinigt war, verklagten ihn wegen des Ausschweifens. Statt des Beklagten erschien vor Gericht sein Sohn Gustach.

Ein Peter Raydt, welcher durch 23 Jahre zu Niederneufkirchen an der Yps als Pfarrer das Wort Gottes „rein und lauter gelehrt und gepredigt hatte, nun aber ganz neulich durch die Widersacher unverhoffter, heimlicher Weise entsetzt und vertrieben worden,“ stellte am 16. Oktober 1591 der Stadt Ens, welche ihn mit Weib und Kind als Bürger aufgenommen, einen Revers aus, daß er sich fortan aller priesterlichen Aemter und Officien enthalten wolle.

Spielen, Balgen, Schelten und Fluchen; sie gehen einher in zerschnittenen Kleidern, kaum unterscheidbar von Handwerksburschen, und in „andern Grobheiten“, womit sie ihren Gemeinden zum Aergernisse gereichen.

2. Sie ergeben sich dem „unehelichen (?) Leben“. Wenn sie sich auch künftig im offenbaren Laster betreten lassen werden, werde man sie nicht an Gut, sondern am Leibe strafen. Sie sollen sich warnen lassen, weil der König ernstlich entschlossen sei, derlei ferner nicht mehr zu gedulden.

Schließlich forderte sie der Dekan auf, auch ihre Beschwerden vorzubringen mit dem Versprechen, daß selbe der Bischof dem Könige zu deren Abstellung vorlegen werde.

Sie gaben hierauf zur Antwort auf den ersten Artikel des Vorhaltes: Wegen zwei bis vier Individuen, welche zu solchen Beschuldigungen Anlaß gegeben haben mögen, soll nicht die gesammte Priesterschaft gescholten werden. Man möge die Schuldigen nach Verdienst bestrafen. Die Ursache, weshalb kein Priester sparen wolle, liege darin, daß sofort nach dem Ableben eines Pfründenbesizers sich das Haus mit Schergen anfülle, die den Nachlaß in Saus und Braus verzehren.¹⁾ Jedes Gut auf dem Erdreiche hat einen Erben, und nur das des Priesters ist vogelfrei. Des Königs Mandat, welches den Vollzug der letztwilligen Verfügungen der Priester anbefiehlt, ist nicht beobachtet worden.²⁾

Die Ehe der Priester wird durch Anführung mehrerer Stellen der heil. Schrift, die weder richtig noch beweisend sind, in Schutz genommen; so z. B. heißt es hier: Quisquis non potest caste vivere, accipiat se ipsum uxorem. Et iterum locuti sunt (?): Non bonum est hominem solum esse.

Kaydt hätte gemeint, daß man andere Artikel abhandeln würde, als z. B. das hochwürdigste Altarssakrament, welches

¹⁾ Das waren die Leute der Kirchenvögte.

²⁾ Es ist vom 17. Februar 1552. Codex Austr. I. 291.

dieser unter einer, jener unter beiden Gestalten darreicht, das anders in Städten und anders auf den Schlössern ausgespendet wird. Einigkeit thut nach Ausweis der heil. Schrift zuerst noth.

Der Pfarrer Christoph Tumpeck starb in den Weihnachtstfeiertagen 1562. Der Pfleger von Reichenstein berief als Verwalter der Vogteiherrschaft zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Besorgung der Kranken, weil eben eine ansteckende Krankheit herrschte, zwei Prädicanten nach Wartberg; der Propst von St. Florian aber sandte auf Epiphanie den Pfarrer von Ried Laurenz Ertl dahin.

Im Namen seiner gnädigen Frau, der gefürsteten Gräfin v. Pöfing¹⁾, meldet der Pfleger von Reichenstein nach St. Florian, daß ihm drei taugliche Competenten für die Pfarre bekannt seien und er mit einem aus denselben zum Examen nach St. Florian kommen werde.

Der Propst hatte indessen für Wartberg seinen Conventual Urban Dräer, Pfarrer zu St. Johann am Windberge, ausersehen und begab sich zur Richtigstellung der Angelegenheit persönlich nach Wartberg. Die Vogtei wollte sich einen Conventual nur unter der Bedingung gefallen lassen, daß St. Florian einen Revers ausstelle und verspreche: Es soll der Pfarre Wartberg und der Herrschaft Reichenstein an ihrer vogteilichen Obrigkeit durch Anstellung eines Conventuals so wenig genommen oder entzogen werden, als wenn jene mit einem Capriester versehen wäre; auch soll der neue Pfarrer versprechen, der Herrschaft mit Gelübd und Gehorsam gewärtig zu sein. Dieser Revers ist datirt vom 28. März 1563.

Kurz nach Uebernahme der Pfarre gerieth Dräer in Streit mit dem Pfleger Bartholomä Wiech, den er beschuldigte, daß

¹⁾ Sie war Wittwe. Ihr erster Gemahl war Erasmus v. Eichtenstein, ihr zweiter Caspar Jheroczky v. Krötsching. Wißgrill, Schauplatz III. 263 nennt ihn Ladislaus Jheroczky v. Krosching. Die Gräfin selbst unterschrieb sich in einem Briefe an den Propst Sigismund von St. Florian: Barbara geborne Gräfin von St. Jörgen vund Pöfing Herrn Casparn Jheroczky von Krötsching seligen gelassne Wittfrau.

er auf Ableben des Tumpeß die Urbarien und andere Briefe der Pfründe zu sich genommen habe. Der Beklagte leugnete zwar, allein etwas scheint doch an der Sache gewesen zu sein, da ihn seine Frau des Dienstes enthob und sein Nachfolger im Amte den Pfarrer aufforderte, wohl auf der Hut zu sein und sich vor Schaden zu bewahren.¹⁾

Aus dem Jahre 1573 geschieht auch eines Cooperators in Wartberg Erwähnung. Michael Winterleitner „indignus verbi Dei verbulorumque suorum minister Ecclesiae Wartpergensis“ bittet den Propst zu St. Florian um Verleihung der Pfarre Becklabruck, wo er früher schon einige Zeit gewirkt habe, nun aber schon im dritten Jahre in exilio herumgezogen sei. Der Propst beabsichtigte den Urban Dräer dahin zu bringen, konnte aber seine Absicht nicht erreichen.

Mittlerweile war die Herrschaft Reichenstein käuflich in den Besitz Christophs von Haim gekommen, mit welchem und seinen Söhnen sich nun eine ganze Kette von Streitigkeiten erhoben. Er suchte, wie es damals an der Tagesordnung war, die Vogteirechte in einer Weise auszudehnen, neben welcher dem Patron und Pfarrer keine Befugniß mehr übrig blieb; insbesondere hatte er es darauf abgesehen, die Pfarrhofs-Untertanen an sich zu ziehen und sie wie die herrschaftlichen zu behandeln. Dem Pfarrer wollte er nur noch die Dienste belassen; die Steuern, welche von jeher der Pfarrer eingehoben und zur Abfuhr nach Reichenstein geschickt hatte, wollte Haim einnehmen. Weil des Pfarrers Amtmann Martin Vogelhuber ihm hierin nicht willfahren wollte, so umstellte er durch seinen Sohn am 26. November 1568 mit vier Verittenen und acht Fußgängern dessen Haus, und da der Amtmann zufällig abwesend war, so wurde alles Vieh aus dem Stalle getrieben und ein Pferd mit Sattel und Geschirr als Pfand weggeführt. Der Prozeß, welcher darüber entstand, wurde mit Zuhilfnahme aller damals

¹⁾ Aus den Schriften erhellt, daß 1563 Thomas Salzberger Pfarrer in Refermarkt und Kirchpucher (?) Pfarrer und Dechant in Freistadt war.

üblichen Risse durch 14 Jahre verzettelt. Erst im Jahre 1582 wurde Christophs Sohn, Hanns v. Haim, durch Spruch der niederösterreichischen Regierung schuldig erkannt und zu einer Entschädigung von 32 fl. verurtheilt, in 14 Tagen zahlbar, nachdem der Pfarrer zuvor eidlich werde erklärt haben, daß er lieber auf die Geldsumme verzichten als solchen Gewalt¹⁾ leiden wollte.

Der Revers, welchen Dräer bei Uebernahme der Pfarre Wartberg ausgestellt hatte, genügte dem Hanns von Haim ebenfalls nicht mehr. Die Landeshauptmannschaft entschied, daß es bei demselben zu verbleiben habe, und Herr von Haim versprach auch, sich damit zu begnügen. Desungeachtet schickte er dem Pfarrer einen neuen Revers zu des Inhaltes, daß die Herrschaft Reichenstein von ihm als Erbvogtei der Pfarre Wartberg anerkannt werde und er verspreche sein Amt nach dem Inhalte der augsb. Confession zu verwalten. Diesen Revers schickte Haim nach Wartberg und begehrte, daß ihn der Pfarrer nach beigefügter Unterschrift ihm zurücksende. Auf seine Weigerung erschien am folgenden Tage Haims Bruder Dietrich v. Haim mit Gefolge und bewaffnet im Pfarrhose, nahm den Pfarrer gefangen und führte ihn nach Reichenstein, wo er bis zur Unterfertigung der Schrift eingekerkert war — am 8. Jänner 1583.

Möglicher Weise war die ganze Geschichte nur eine Comödie nach gemeinsamer Verabredung. Das spätere Verhalten Dräers läßt etwas solches vermuthen.

Der Propst von St. Florian beschwerte sich selbstverständlich über diesen Vorgang bei der Landeshauptmannschaft und bat um Cassirung des neuen Reverses. Erst in der Appellation bei der niederöterr. Regierung wurde dem von Haim der Auftrag erteilt, sich mit dem alten Reverse zufrieden zu geben.

¹⁾ Der Gewalt war in der damaligen Gerichtssprache eine gewaltthätige widerrechtliche Handlung.

Allein er fügte sich dieser Entscheidung eben so wenig, als er die Entschädigung von 32 fl. für die an dem Amtmanne Vogelhuber geübte Gewaltthat erlegt hatte. Vielmehr beschwerte er sich neuerdings beim Erzherzog Statthalter Ernst, wurde aber durch Resolution vom 6. Juli 1590 unter Strafandrohung angewiesen, von seinen Ansprüchen an eine Erbvogtei abzustehen, den neuen Revers auszuliefern und sich mit dem alten, den man ihm auch nicht schuldig wäre, zu begnügen. Es wurde ferner zu Recht erkannt, daß bei Fertigung der Unterthansbriefe dem Pfarrer der Vortritt gebühre und dieser allein befugt sei, Stift, Steuer und Robot zu verlangen und einzubeheben.

Einen ebenfalls sehr langwierigen, hitzigen Prozeß veranlaßte Hanns v. Haim durch eigenmächtige Aufstellung eines Grabmals in der Kirche Wartberg für seinen Bruder Georg, welcher daselbst begraben war, so wie auch sein Vater Christoph, sein Sohn Hanns Ehrenreich und seine Schwägerin, Stephans v. Haim Hausfrau, eine geborne v. Landau, obgleich Reichenstein im Bereiche der Pfarre Gutau lag.

In seiner Beschwerdeschrift erzählt der Propst Georg von St. Florian den Hergang folgendermaßen:

Am 29. Juni 1586 schickte Herr von Haim einen Bildhauer aus Grieskirchen mit der Anzeige zum Pfarrer, daß er am folgenden Morgen zwei Grabsteine in der Kirche aufstellen werde.

Der Pfarrer entgegnete, daß er dieses ohne Vorwissen des Propstes von St. Florian nicht erlauben könne. Am folgenden Tage beehrte Haim durch einen Schreiber sofortige Eröffnung der Kirche. Obgleich der Pfarrer mit den Zechleuten flehentlich bat, nur so lange zuzuwarten, bis die erforderlichen Einleitungen getroffen, stellten sich am 1. Juli 25 Bewaffnete ein, erbrachen die Thüre mit Hebeisen, worauf dann die Grabmäler aufgestellt wurden. Es wurde selbst in der Nacht bei Fackelschein gearbeitet.

Die obersten Pfarrmänner Luz v. Landau zu Haus und Georg von Hoheneck zu Hagenberg bezeugten, daß die Dar-

stellung des Propstes der Wahrheit gemäß sei und den Herrn von Haim kein Recht zustehe, in Wartberg begraben zu werden. Namentlich sagt Hoheneck, daß Christoph v. Haim, „welcher durch einen bösen Menschen erschossen wurde“, ohne Bewilligung des Pfarrers und der Pfarrholden in Wartberg sei begraben worden, weshalb man sich auch geweigert habe, sein Grabmal, welches nun in der Capelle zu Reichenstein stehe, in die Kirche zu Wartberg bringen zu lassen.¹⁾

Da bei der gewaltsamen Aufsprengung der Kirche auch der Schloßhaken war ausgesprengt worden, so blieb die Kirche, und wie es den Anschein hat, durch mehrere Jahre, so lange nämlich der in Folge dieser Gewaltthatung erhobene Prozeß dauerte, offen stehen. Die Strafe für diesen Frevel behielt sich der Erzherzog Ernst in der Resolution, in welcher er dem Haim sein Unrecht verwies, bevor; allein sie blieb vorbehalten bis auf den heutigen Tag.

Später, d. h. im Jahre 1595, richtete Herr von Haim ein Gesuch an den Kaiser um Revision seines Handels mit St. Florian wegen der gewaltsamen Eröffnung der Kirche und wegen seiner Ansprüche hinsichtlich der 26 Pfarrhofs-Untertanen von Wartberg. Viele Schriften wurden zwar gewechselt, aber zu einem Austrage kam es nicht.

Indessen verwaltete der Landeshauptmann die Angelegenheiten wegen der Untertanen als Sequester bis zur Erledigung des Prozesses. Die Sequestration dauerte bis zum 18. Mai 1626, an welchem Tage die Lehenschaft der Pfarre mit allem,

¹⁾ Die Inschrift der beiden Grabsteine lautet zufolge einer alten Abschrift: Diese Gedächtnuß ist aufgericht worden dem Wolgebornen Herrn Herrn Georgen Freiherrn von Haim zum Reichenstein . . (welcher zum elichen Gemahel hatte die wolgeborn Frauen Frau Sibonia Freyin von Haim geborne von Hoheneckh). Starb auf das ainig Verdienst Ihesu Christi zu Wienn in Oesterreich den 4. Aprilis anno Christi 1583 seines Alters im 36 Jar . .

Auf dem Denkmale vor dem Predigtstul: Sie ligt begraben der Wolgeborn Herr Herr Georg Freiherr von Haim zum Reichenstein . . . dem Gott gnade. 1586. (In diesem Jahre wurde nämlich der Stein eingesetzt.)

was dazu gehört, dem Bevollmächtigten des Stiftes St. Florian Adam Germann durch den kurfürstlich baierischen Landrichter ob der Ens im Beisein des Abraham Sturm, Pfarrers zu Ratstorf, und des Pfarrers Thomas Mülberger zu Wartberg und mehrerer Zeugen feierlich übergeben und die Sequestration aufgehoben wurde.

Mittlerweile hatte auch den Pfarrer Urban Dräer das längst verdiente Voos erreicht. Er gehörte in die Klasse jener Seelsorger, wie sie uns im XVI. Jahrhunderte vielfältig begegnen. Sie stellten sich katholisch, ließen sich ordiniren, um eine Pfründe zu erhalten, ungeachtet sie schon längst vom katholischen Glauben abgefallen waren. Hatten sie das Ziel ihres Strebens erreicht, so nahmen sie Weiber und richteten sich im Uebrigen nach den Umständen.

Wir sahen oben, wie sich Urban Dräer ohne viele Umstände in dem Reverse vom 8. Jänner 1583 zu dem Gelöbniße herbeiließ, den Gottesdienst nach dem Inhalte der Kaiser Karl V. im Jahre 1530 in Augsburg überreichten Confession zu verrichten.

Nicht lange Zeit nachher, nachdem er vielleicht schon selbst zur katholischen Kirche zurückgetreten war, klagte Hanns v. Haim bei den Aebten von Kremsmünster und Lambach, daß der Pfarrer ein Idiot sei, nicht katholisch predige u. s. w. Dräer war darüber sehr entrüstet, leugnete standhaft und behauptete, Herr von Haim handle aus keinem andern Grunde so, als weil er selbst als katholisch angesehen sein möchte, was doch nicht der Fall sei, wie jener Revers augenscheinlich beweiße. Am Ende des Monates Februar 1589 wurde er nach Passau berufen, um sich seiner Lehre und seines Wandels wegen zu verantworten. Nach Beendigung der Untersuchung stellte er am 1. März dieses Jahres in Gegenwart von zwei Zeugen folgenden Revers aus:

Ego Urbanus Dräer Conventualis ordinis S. Augustini
 Canonicorum regularium apud S. Florianum Archiducatus

Austriacae, quondam parochus in Wartberg .. sancta fide polliceor, quod haereses et schismata, in quae haetenus ex crassa mea ignorantia incurri, plane revocem nec non uxorem meam putativam, quam contra S. S. Canonum et Concilii Tridentini, provincialia et synodalia decreta, sanctiones, statuta et mandata, immo contra vota et regulam professionis meae monasticae in periculum animae meae et plurimorum scandalum fovi et in praesentiarum foveo, a me amovere ac neque illam amotam vel alias infamatas et de incontinentia suspectas mulieres recipere aut superinducere, sed S.S. Canonibus me revocando caelibem, castam et religioso parochi catholicoque dignam agere et ducere vitam velim, id quod previa confessione fidei tactis S. Evangeliiis per juramentum confirmo et approbo.

Hierauf beichtete er, empfing die Lossprechung und die heilige Communion.

An den Propst zu St. Florian erging von Seite des Bischofes der Auftrag, diesen seinen Conventual in das Kloster zurückzunehmen und mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Ohne Zweifel wurde auch Dräer angewiesen, sich sofort nach St. Florian zu verfügen, allein statt zu gehorchen, scheint er den Weg unmittelbar nach Wartberg eingeschlagen zu haben.

Indem ihm der Propst den erhaltenen Ordinariatsauftrag mittheilt und ihm die Entziehung der Pfarre ankündet, gibt er ihm selbst die Schuld alles Unglückes, welches über ihn gekommen, erklärt aber, daß er nicht des Willens sei, einen Mann ins Kloster aufzunehmen, der „bei dem Gotteshause nicht nützlich“ sei.

Der Propst schlug zum Nachfolger Dräers auf dem Wartberge einen gewissen Jakob Kümmerle vor, welcher aber wegen Widerspruch des Herrn v. Haim, welcher sich das Besetzungsrecht anmaßte, nicht eingesetzt werden konnte. Dräer blieb als Provisor bis zum Austrage des Streites auf der Pfarre und durfte aus Furcht wegen Unruhe in der Gemeinde, welche für

ihn Partei nahm, nicht entfernt werden. Indessen benützte Herr v. Haim diese Lage der Dinge zur leichteren Durchsetzung seiner Ansprüche und schloß mit Dräer ohne Vorwissen des Propstes ein Abkommen, gegen welches dieser bei Gericht Verwahrung einlegte.

Als Dräer dem Versprechen, zu welchem er sich herbeigelassen, nicht nachkommen konnte, trat Haim bei der Landeshauptmannschaft klagend gegen ihn auf.¹⁾

Wahrscheinlich auf Betreiben des Bischofes von Passau erging am 6. Juli 1590 ein kaiserliches Rescript an den Propst zu St. Florian des Inhaltes, den Pfarrer von Wartberg, Urban Dräer, der nicht bloß ein ungeschickter, ungelehrter Mann sei, sondern auch ein ärgerliches, unpriesterliches Leben führe und desungeachtet auf der Pfarre geduldet werde, zur billigen Castigation, Bestrafung und Pönitenz in das Kloster zu rufen und dadurch ein gutes Exempel zu statuiren.

Gleichermassen drang der Bischof in einer Zuschrift an den Propst vom 10. November 1591 darauf, den Apostaten, welcher noch immer auf dem Wartberg sitze, sofort zu entsetzen und in sein Profesthaus zu nehmen, um mit Pönitenz iuxta regulam S. Augustini gegen ihn verfahren zu können.

Propst Georg entgegnete: Dräer habe ihm alles verheimlicht, was sich vor drei Jahren in Passau mit ihm begeben. Auf die Weisung des Bischofes, ihn von der Pfarre zu entfernen, sei sie ihm sofort aufgesagt worden, aber man habe sich gezwungen gesehen, einzuhalten wegen der fortwährenden

¹⁾ Gegen das Ende des Jahres 1589 und anfangs des folgenden scheinen Haim und Dräer auf gutem Fuße zueinander gestanden zu sein. Am 6. November 1589 klagte jener bei der R. Oest. Regierung gegen den Propst zu St. Florian, welcher mittels Schreiben vom 13. September den Urban Dräer abgesetzt habe, was doch nur ihm als Erbvogt zukomme. Am 26. Oktober d. J. wurde die Leiche der Marusch, Gemalin Stephans von Haim, geb. von Landau, welche vor ihrem Tode in Wien den Wunsch ausgesprochen hatte, neben ihrem Vater Johann in Wartberg beigesetzt zu werden, begraben. Dräer hielt den Leichensermon.

Streitigkeiten mit dem Freiherrn v. Haim, welcher den Jakob Kümmerle nicht zum Besitz habe kommen lassen.

Der Propst kündete dem Dräer nun abermal die Pfarre ab, allein der Versuch am 21. Juni 1592 einen andern Pfarrer in der Person des Johann Haltmahr einzusetzen, scheiterte an der alten Klippe, der Protestation des Herrn v. Haim. Wiederermahnte der Bischof schriftlich sowohl den Propst als auch den Herrn von Haim, sich gütlich zu vergleichen, „damit der ärgerlich, sectisch, ungeschickt, canonice privirte Apostata Urbanus Dräer, der sein Gift und kezerisch Lehr nit ohne sonders Verderben . . . noch stets spargirt und unser dahin investirt, katholisch, tauglich Priester Johann Haltmahr mit seinem großen Unkosten in suspenso stehen muß, einsmals gehebt.“

Unter Vermittlung des Landeshauptmannes Johann Jakob Freiherr von Böbl auf Greimburg kam wirklich unter dem 16. Juli 1592 zu St. Florian folgender Vergleich zu Stande:

1. Dräer wird durch den Landeshauptmann nach Vinz erfordert und „als ein strafwürdiger Conventual“ dem Propste ausgeliefert. Seine Habseligkeiten werden verkauft und der Erlös bis zum Ausgange des Prozesses wegen des Vogteirechtes beim Landeshauptmanne hinterlegt.

2. Der Landeshauptmann wird bis dahin die Pfarre in Sequestration übernehmen und die Pfarrer präsentiren.

Dräer wurde nun durch den kaiserlichen Landrichter nach St. Florian überbracht und dann nach einem Arreste von etlichen Wochen wieder entlassen. Er begab sich nach Pregarten, wurde daselbst Bürger und soll eine Wein- und Bierschänke betrieben haben. Von seinen weiteren Schicksalen ist nur bekannt, daß er 1596 noch lebte und sich um Verleihung der Pfarre Gutau bewarb.

Der unmittelbare Nachfolger Dräers auf der Pfarre Wartberg war vermuthlich Michael Haunoldt, von dem sich ein Brief vom 18. Jänner 1595 an den Propst Georg erhalten hat, worin er sagt, daß er vom Landeshauptmanne in Beisein

des Hofrichters von St. Florian und des Herrn v. Haim der Pfarrgemeinde als Pfarrer vorgestellt worden sei. Ferner berichtet er über einen Pfarrhof=Unterthanen Georg Weidinger, der des Herrn Luk v. Landau Vogthold war. Dieser ließ ihn wegen vermeintlicher Widerseßlichkeit nicht bloß fünf Wochen in Arrest setzen, sondern preßte ihm auch eine Strassumme von 10 fl. dadurch ab, daß er ihn an einen Stein angekettet in strenger Winterkälte so lange unter freiem Himmel stehen ließ, bis er die Bezahlung versprach. Der Pfarrer bittet, sich des unschuldig mißhandelten Unterthans anzunehmen.

Auf M. Haunoldt dürfte unmittelbar Johann Reichart gefolgt sein; wenigstens war er der Vorgänger des Martin Nasku, welcher am 20. November 1603 zum ersten Male genannt wird in einer Beschwerde des Martinus Gramelonius, Ludirector Wartpergensis, wegen willkürlicher Entlassung aus seinem Amte. Nasku war, wie scheint, ein Böhme, da er Dimissorialien von Prag vorwies; den Tischtitel verlieh ihm das Stift Admont. Durch Schwachheit verhindert, seinem Amte länger vorzustehen, verließ er im Jahre 1608 die Pfarre, wornach der Propst Veit zu St. Florian dem Landeshauptmann als Sequester den Philosophiae magistrum, sacellarium (so) Michael Peter de Silvis vorschlug, der zwar die Pfarre erhielt, doch nicht sofort, denn laut eines Briefes vom 9. August 1608 war Nikolaus Seld Pfarrer in Wartberg. Er war der ältere Bruder des in diesem Jahre verstorbenen Abtes von Gleink, Johann Nikolaus Seld. Er trägt dem Propste Veit vor, daß am 26. Jänner der Kammerdiener seines Bruders auf einem Kenschlitten zu ihm auf den Wartberg gekommen und ihm von seinem Herrn ein Trühelein zur Verwahrung übergeben habe. Nachdem er aber in Erfahrung gebracht, daß sich darin Silbergeschirr befinde, welches der Abt während seiner Regierung anfertigen ließ, schickte er das Anvertraute wieder zurück. Dieses habe dann der Abt seinem Hoffschneider mit dem Bescheide übergeben, es nach seinem Ableben dem Pfarrer

als Eigenthum auszuhandigen, was auch geschehen. Er wollte mit diesem Schatze dem Bruder eine Vergütung zukommen lassen für die zu seinem Besten gemachten Auslagen während seiner Studien und auf den Reisen nach Prag und Wien zur Erlangung der Prälatur. Der gewissenhafte Mann überschickte das Kistchen sammt Inhalt an den Propst von St. Florian mit der Bitte, die Auslieferung an das Kloster Gleink besorgen zu wollen. Es ist nicht ersichtlich, wie lange Seld der Pfarre vorstand. Am 25. October 1611 war der genannte de Silvis Pfarrer. Er fragt sich in St. Florian an, wie er sich zu benehmen habe, wenn man das Söhnlein des Freiherrn v. Haim, welches schwer krank ist und wahrscheinlich sterben wird, in Wartberg begraben will? Die Antwort hat sich nicht erhalten. Er erscheint auch noch am 5. November 1619.

Sein Nachfolger war vielleicht jener Thomas Mülberger, dessen wir schon gedacht und welcher auch im Anfange des Jahres 1627 in Wartberg gestorben ist.

Sein Nachfolger Johann Langöttl starb am 28. Jänner 1634. Die Pfarre erhielt Andreas Ernest S. S. Theologiae Baccalaureus, der aber damals die höhern Weihen noch nicht erlangt hatte.

Dem lange andauernden und bisher noch nicht zur Ruhe gebrachten Streite zwischen St. Florian und Reichenstein machte endlich ein Vertrag vom 18. Dezember 1635 für immer ein Ende. St. Florian entsagte allen seinen Ansprüchen an Wartberg und die Beste Potendorf zu Gunsten des damaligen Besitzers von Reichenstein, Wenzel Reichart Freiherrn v. Sprinzenstein und Neuhaus, Herrn zu Reichenstein, Potendorf und Greißenberg, Ritter des heiligen Grabes, kurfürstlich baierischen Kämmerer, Pfleger und Hauptmann zu Wolfratshausen und Herrenstands-Verordneten im Lande ob der Ens, welcher dafür das Gut Schergendorf an das Stift St. Florian abtrat.

So weit reichen die Nachrichten über die Pfarre Wartberg, welche aus dem Archive zu St. Florian geschöpft werden können.

Die Ergänzung und Fortsetzung der Geschichte müssen wir nothgedrungen andern Händen überlassen.

Wir erlauben uns nur noch anzufügen, daß die leider unglücklich verschönerte Kirche eines der schönsten Gebäude aus älterer Zeit ist. Die Grufkapelle der fürstlichen Familie von Starhemberg ist durch den gegenwärtigen Fürsten Camillo stylgemäß restaurirt worden. Die Lage von Wartberg ist prachtvoll und die Rundschau nach allen Gegenden hin, besonders gegen Süden, entzückend.

Pfarrerreihe am Wartberg.

1. Dankwart 1381.
2. Stephan 1415.
3. Johann Döbl 1514.
4. Erasmus Erber † 1553.
5. Christoph Zumpack 1553—1562.
6. Urban Dräer 1562—1592.
7. Michael Haunoldt 1595.
8. Johann Reichart um 1600.
9. Martin Naske 1603—1608.
10. Nikolaus Seld 1608.
11. Michael Peter de Silvis 1611—1619.
12. Thomas Mülberger † 1627.
13. Johann Langöttl 1627—1634.
14. Andreas Ernest 1634.

Kirchliche Beiläufe.

II.

Wohl lange schon werden unsere verehrten Leser die Fortsetzung der im ersten Hefte begonnenen „kirchlichen Zeitläufe“ vermißt haben. Doch dieselben werden uns gewiß auch entschuldigen, wenn wir erklären, daß wir, nachdem nach Ge-

büßr vor allem und zuerst das Augenmerk auf den heiligen Vater in Rom und auf die sich in der ganzen katholischen Welt für ihn kundgebende Bewegung gerichtet worden, sodann nicht minder nach Gebühr unsern Blick auf die Kirche in unserem Vaterlande, im „katholischen“ Oesterreich werfen, dabei aber vorerst jene Entscheidung abwarten wollten, durch welche für die katholische Kirche in Oesterreich eine neue Periode eintreten sollte.

Nunmehr, da jene Entscheidung durch die kaiserliche Sanction der drei sogenannten confessionellen Gesetze am 25. Mai geschehen, wäre Schweigen nicht länger zulässig, und wir wollen daher zur Würdigung der Lage der katholischen Kirche in Oesterreich die jüngste Vergangenheit an unserem Geiste vorüberführen.

Das Concordat vom 18. August 1855 hatte der katholischen Kirche in Oesterreich eine feste geordnete Stellung gegeben, und der Zweck, zu welchem es von Papst und Kaiser geschlossen, daß nämlich Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthum Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, wäre sicher erreicht worden, wenn nicht dasselbe eben in den wichtigsten Punkten auf dem Papiere stehen geblieben, sondern auch ins Leben eingeführt worden wäre, wenn sich nicht eben der Ausführung alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Besonders aber waren es die Feinde jeder Religion und somit auch der Kirche, die Freunde des Umsturzes und der Revolution, wie sie die Stürme des Jahres 1848 hin und wieder an die Oberfläche der wogenden Fluthen getrieben hatten, welche sich in ihren geheimen Plänen auf's tiefste bedroht sahen und daher zuerst im Verborgenen, und als sie die unglücklichen Ereignisse der Jahre 1859 und 1866 kühner und muthiger gemacht, immer offener an dem Sturze desselben arbeiteten.

Da mußte das unschuldige Concordat an allem Möglichen Schuld sein, da wurden demselben alle Sünden aufgebürdet, da wurde dasselbe zu einem Schlagwort für alles Verderbliche

und Schädliche herabgewürdigt. Die Organe der „öffentlichen Meinung“, die von getauften und ungetauften Juden redigirten und geleiteten Tagesblätter gaben die Parole dazu aus, und allenthalben widerhallte es im tausendstimmigen Echo und wurde frommgläubig nachgebetet von Allem, was sich zur Intelligenz, zur aufgeklärten Welt gezählt wissen wollte.

Aber erst recht ging die Heze los, als fünfundzwanzig österreichische Erzbischöfe und Bischöfe in einer Adresse an den Kaiser ihre Stimme für das Concordat öffentlich erhoben und insbesondere für die Grundsätze und Rechte der Kirche bezüglich der Ehe und Schule, auf welche man es zunächst und zum meist abgesehen hatte, mit unerschrockener Entschiedenheit aufgetreten waren. Wie eine Meute wüthender Hunde fiel da der literarische Janhagel über diese „Fünfundzwanzig“, wie man sie spöttisch nannte, her, um sie mit dem Geifer des Spottes und Hohnes förmlich zu überschütten, und wie auf Commando mußte jetzt in Städten und Märkten, in der Residenz und in den Provinzen die „Intelligenz“ Anticordats-Adressen erlassen und nach Wien einsenden, in denen man sich mit „heiliger Entrüstung“ über das Vorgehen der österreichischen Bischöfe aussprach.

Doch siehe, auch das ernste Manneswort der fünfundzwanzig Erzbischöfe und Bischöfe hatte seinen Widerhall gefunden, und zwar war es zunächst der Klerus, der treu zu seinen Bischöfen stand und offen seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die katholische Wahrheit und die Rechte der Kirche bekundete, und sodann war es auch das gläubige Volk, das seiner katholischen Ueberzeugung in zahlreichen Adressen an seine Bischöfe und an das hohe Herrenhaus für Aufrechthaltung des Concordates und gegen Einführung der Civilehe und Trennung der Schule von der Kirche einen glänzenden Ausdruck gab. So geschah es allenthalben im cisleithanischen Oesterreich, und so geschah es insbesondere und in ganz hervorragender Weise in unserem gutkatholischen Oberösterreich, dessen schöne Gaue eine freudige

Begeisterung für die katholischen Interessen durchzog, die selbst die Einschüchterungsversuche der Gegenpartei nicht zum Schweigen bringen konnte.

Dafür hat sich aber auch das gläubige Volk Oberösterreichs und vor allem dessen Klerus den Dank von Seite Derjenigen verdient, die die Interessen des Volkes vertreten und den wahren Willen desselben an maßgebendem Orte geltend machen sollten. Wie war man da erstaunt über diesen plötzlichen Umschlag der Stimmung, und da natürlich daran nur der Klerus und seine „Agitationen“ die Schuld tragen konnten, so hatte man nichts Eiligeres zu thun, als sich ein Gegenmittel in Form eines ministeriellen Erlasses verschreiben zu lassen, in welchem der Klerus vor „Agitationen gegen die bevorstehenden Gesetze“ gewarnt und unter die Controle der Bezirksvorsteher und Gemeindevorstände gestellt wurde.

Doch, wo in wahrer und fester Ueberzeugung des Mannes Handeln gründet und wo die Brust das Bewußtsein des Rechtes und der Wahrheit belebet, da gibt es kein feiges Zurückweichen, da hat kein höfisches Stillschweigen Platz. Der oberösterreichische Klerus hat demnach auch in einem Schreiben an den Minister des Innern Dr. Giskra seine charakterfeste Gesinnung glänzend an den Tag gelegt: in heiliger Entrüstung hat er die im Angesichte der ganzen Welt gegen ihn erhobene Verdächtigung zurückgewiesen und die feierliche Erklärung abgegeben, stets unerschütterlich, treu seinen heiligsten Eiden, an den Wahrheiten seines Glaubens und den Gesetzen seiner Kirche festzuhalten und sich durch nichts von den ihm von Gott gesetzten Oberhirten trennen zu lassen.

Auch der so muthvolle und eben darum so sehr angefeindete Kämpfer für Wahrheit und Recht, der hochwürdigste Bischof der Diöcese Linz, hat sich wie immer, so auch bei dieser Gelegenheit seines treuen Klerus, dessen Schreiben an den Minister des Innern er „ein schönes Blatt in der Geschichte der Diöcese“ nannte, warm angenommen, und in der fraglichen Sache ein

wahrhaft apostolisches Schreiben an den Leiter der oberösterreichischen Statthalterei, Hofrath Schurda, gerichtet, in welchem derselbe seine Betrübniß darüber ausspricht, daß „die Geistlichkeit von Oberösterreich durch die Warnung vor Agitationen gegen Staatsgesetze vor der ganzen Welt auf die Schandbank gesetzt worden,“ da er doch selbst seit 15 Jahren Zeuge von dessen Patriotismus und Loyalität gewesen und furchtlos die Behauptung aufstellen dürfe, daß der oberösterreichische Klerus von keiner Klasse von Menschen in diesem Lande übertroffen wurde in diesen Tugenden, die er nicht nur selbst besessen, sondern die er auch mit dem Aufgebote seines ganzen Einflusses, oft mit großen Opfern und glücklicher Weise auch mit dem besten Erfolge, bei den Gemeinden gepflegt und gefördert habe; auch in der gegenwärtigen Zeit, wo schwere Versuchungen an den Katholiken und insbesondere an den katholischen Priester herantreten, seine Liebe zu Oesterreich und seine Hoffnung auf dessen Zukunft zu verlieren, habe der Klerus der Diocese seine alte Haltung nicht aufgegeben und ihm sei nicht ein einziger Fall von geschעהener oder vorbereiteter Agitation gegen Staatsgesetze, worin jedenfalls der Gebrauch von unerlaubten Mitteln liege, im Klerus bekannt, und so wüßten auch Andere, die von Berufs wegen am ehesten in der Lage wären, dergleichen Vorkommnisse zu wissen, wenn sie bestünden, lediglich nichts von denselben.

Im selben Schreiben entbietet sich sodann der hochwürdigste Bischof, falls dem Herrn Minister des Innern daran gelegen wäre, Notiz zu erhalten von wirklichen Agitationen Seitens der antiklerikalen Partei gegen bestehende Gesetze, die denn doch noch strafwürdiger sein dürften als die vorbereiteten gegen die projectirten, demselben mit einer großen Anzahl solcher dienen zu können. Ferners gibt derselbe gegenüber der ministeriellen Warnung, „der Klerus solle nie vergessen, daß auch der geistliche Functionär Staatsbürger sei und sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen, nie sich über dieselben erheben dünken dürfe“ einen trefflichen Commentar zu den apo-

stolischen Worten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ und zeigt da, wie die Behauptung von der unbedingten Verpflichtung des Staatsgesetzes auch dem allgemeinen katholischen Bewußtsein, dem katholischen Volksbewußtsein, welches im Katechismus seinen Ausdruck finde, schnurstracks widerstrebe. Es wird weiters auseinandergesetzt, mit welchem Rechte vom Herrn Minister des Innern Ehe und Schule „bisher als ausschließlich kirchlich betrachtete Angelegenheit“ genannt werden, und auf das bestimmteste erklärt, die Kirche müsse, falls mit dem Gesetze Gottes in Widerspruch stehende Gesetze kommen sollten, kraft ihres von Gott erhaltenen Berufes mit allen Mitteln, welche von der christlichen Sittenlehre gebilligt werden, denselben entgegenarbeiten“ und dürfe dieselben nicht beobachten. Nachdem endlich der hochwürdigste Oberhirt der Linzer Diocese sich über die Bedeutung des Concordates als eines Friedensbundes zwischen Staat und Kirche und dessen Verbindlichkeit im Falle einer einseitigen Aufhebung seine Ansicht mit apostolischem Freimuth ausgesprochen, erklärt er es noch als seine innigste Ueberzeugung, wie nur katholische Politik österreichische Politik, dagegen antikatholische Politik antiösterreichische Politik sei und daher dermalen bei vielen Vorgängen in unserem Vaterlande nicht nur das Herz des Bischofes, sondern auch, ja noch mehr, das Herz des Oesterreichers blute.

Welche Aufnahme diese beiden mannhaften Erklärungen des oberösterreichischen Klerus und des Linzer Bischofes bei den „liberal“ sein wollenden allenthalben fand, versteht sich wohl von selbst, da die Devise des Liberalismus „Gleiches Recht für Alle“ ins gut Deutsch übersetzt eigentlich „Macht geht vor Recht“ lautet. Besonders leisteten aber in dieser Beziehung die Wiener Zeitungsjuden Unglaubliches, die ihrem vollen Ingrimme über den „fanatischen“ Linzer Bischof in Ausbrüchen der tollsten Wuth Luft machten.

Was aber wahr ist, ist wahr, und was Recht ist, bleibt Recht, wenn auch die Feinde der Wahrheit und des Rechtes

es nicht gelten lassen wollen, und so steht die von dem hochwürdigsten Bischöfe von Linz und dessen Klerus vertretene Wahrheit nicht minder auf festem und sicherem Boden, mögen auch die literarischen Maulwürfe noch so sehr in demselben herumwühlen, und dieß um so mehr und um so gewisser, als sie nicht allein stehen, sondern mit ihnen alle österreichischen Bischöfe und der gesammte Klerus Oesterreichs und überhaupt die ganze katholische Welt dieselbe Gesinnung für Wahrheit und Recht beseelt, wie ja insbesondere auch der Klerus der Diöcese Sedau, gegen welchen gleichfalls der Erlaß des Ministers des Innern gerichtet war, in einer Adresse an seinen hochwürdigsten kampfesmuthigen Oberhirten Dr. Zwerger seiner treuen Anhänglichkeit an die katholische Wahrheit und die Rechte der Kirche einen ebenso schönen als entschiedenen Ausdruck gegeben hat.

Indessen in Westösterreich oder Cisleithanien war mit der Sanctionirung der Staatsgrundgesetze im Dezember vorigen Jahres eine neue Aera eingetreten, und ein parlamentarisches Ministerium war mit der Durchführung derselben beauftragt worden. Zwar hatten elf Erzbischöfe und Bischöfe in einer Zuschrift an das Ministerium des Kultus und des Unterrichtes die Erklärung abgegeben, die neuen Staatsgrundgesetze widerstreiten an sich nicht nothwendig der durch das Concordat der Kirche verbürgten Stellung, und sie sahen sich daher in dieser Hinsicht auch nicht veranlaßt, eine Verwahrung dagegen einzulegen. Doch diejenigen, welche ganz vorzugsweise zum Zustandekommen dieser Grundsätze beigetragen, und so auch die mit deren Durchführung beauftragten Minister waren einer anderen Anschauung, und es sollten daher eine Reihe von Gesetzen folgen, die nur die unerbittlichen Folgerungen der Staatsgrundgesetze sein, dabei aber auch so nebenher das Concordat und seine Bestimmungen nach und nach mehr oder weniger beseitigen sollten.

So kamen denn die sogenannten drei confessionellen Gesetze, das Ehe-, Schul- und interconfessionelle Gesetz, nach-

dem dieselben bereits früher und zwar die beiden ersteren vor der Sanction der neuen cisleithanischen Verfassung vom Abgeordnetenhaufe waren angenommen wurden, auch im Herrenhaufe zur Verhandlung. Dieselbe war insbesondere bei dem ersten Gesetze eine überaus erregte und vom allgemeinen Interesse begleitete und wurde dasselbe trotz der ausgezeichneten Reden von Seite der Vertreter der katholischen Sache in Folge der Verbrüderung des modernen Liberalismus mit dem alten Josefinitismus, die obwohl principiell noch so verschieden, doch praktisch darin übereinstimmen, daß sie die Kirche durch den Staat bevormundet wissen wollen, mit nur unwesentlichen Abänderungen angenommen, worauf die dem Herrenhaufe angehörigen Erzbischöfe und Fürstbischöfe sich der weiteren Theilnahme an der Debatte über die confessionellen Gesetze enthielten.

Hatte zu dieser Entscheidung des Herrenhauses im Sinne des Liberalismus der zweimalige in der Beust'schen Zeit stattgefundene Pairschub nicht wenig beigetragen, so hatte daran auch das Publikum auf den Gallerien und auf der Straße seinen Antheil, das hinwiederum nur als das Vollzugsorgan der journalistischen Commandanten angesehen werden muß. Daher war denn auch, da man aus dieser Entscheidung geradezu eine Lebensfrage für Oesterreich gemacht hatte, der Jubel in der liberalen Welt ein großer und glänzten freilich vielfach auf Commando die Straßen der Hauptstädte und ganz vorzugsweise die Paläste der Wienerjuden in festlicher Beleuchtung; und konnte man auch nicht überall, wo die liberalen Herzen in freudiger Erregung höher schlugen, eine Illumination zu Stande bringen, so wußte man sich doch mit Ehrenbürgerdiplomen und Dankungsadressen, so gut es eben ging, abzuheifen, um nicht hinter Anderen allzusehr zurückzubleiben.

War demnach durch die Annahme des Ehegesetzes die erste Bresche in das Concordat geschossen, so ging dieß bei den beiden andern Gesetzen, dem Schulgesetze und dem interconfessionellen Gesetze nur um so leichter, die denn auch beide

in wenig veränderter Fassung von dem Herrenhause zum Beschlusse erhoben wurden.

So kam also für Se. Majestät den Kaiser jener gewichtige Augenblick herbei, in dem durch die Sanctionirung der von den beiden Häusern des Reichsrathes angenommenen Gesetze das Concordat in seinen wesentlichsten Punkten gebrochen werden sollte, und wohl mit schwerem Herzen mag derselbe, dem Drange der Umstände weichend, jenen Akt am 25. Mai vollzogen haben, von dem sich eine neue Periode für die Kirche in Oesterreich datiren wird, an jenem Tage, an welchem man das Fest des großen Vorkämpfers der kirchlichen Freiheit, des großen Papstes Gregor VII., feierte, und an eben jenem Tage, in dessen ersten Stunden der eigentliche Vater jener Gesetze, Dr. Mühlfeld, die große Reise in die Ewigkeit angetreten hatte.

Fragen wir uns nun um die Bedeutung dieses Aktes, so werden wir wohl nicht irren, wenn wir der Ansicht sind, daß mit demselben die Idee der römisch-deutschen Kaiserwürde vollends zu Grabe getragen wurde.

Es war am Weihnachtsfeste des Jahres 800, wo Papst Leo III. Kaiser Karl dem Großen im St. Peter zu Rom als römisch-deutschen Kaiser die Krone aufsetzte, und eine hohe Idee, ein erhabener Gedanke lag dieser Institution zu Grunde. Kirche und Staat, geistliche und weltliche Gewalt haben sich zu demselben Ziele, zu derselben Aufgabe bekannt, die Völker zu ihrem wahren Wohle, zu ihrem ewigen Heile hinzuführen, und zwar die erstere unmittelbar durch die ihr anvertrauten Heilmittel, letztere mittelbar durch Förderung des materiellen Wohles und Erhaltung von Ruhe und Ordnung und Handhabung von Recht und Gerechtigkeit zum Behufe eines segensreichen Wirkens der geistlichen Gewalt, beide aber durch Denjenigen, in welchem allein Heil zu finden ist, durch Christus Jesus und die von ihm der Menschheit gebrachte Wahrheit und Gnade. In inniger Harmonie, mit vereinten Kräften sollten die Kirche Christi und der christliche Staat arbeiten am Wohle

der Menschheit und sich dabei gegenseitig tragen und unterstützen, und jeder Kenner der Geschichte wird sagen müssen, wenn auch die Ausführung hinter der Idee zurückblieb und Uebergriße oder Pflichtvergeffenheit von der einen und von der anderen Seite oft düstere und dunkle Wolken über den idealen Himmel heraufbeschworen, wie dieses schon nicht anders der Fall ist, wo Menschen eine auch noch so schöne Idee zu realisiren haben, so hat sich im Großen und Ganzen diese Idee doch glänzend bewährt, Großes und Herrliches wurde durch dieselbe zu Tage gefördert, und einen ganz eigenthümlichen Glanz, ein ganz eigenes Ansehen gab auf der ganzen Welt die römisch-deutsche Kaiserkrone seinem Träger, so daß dieselbe nicht selten der Gegenstand der eifrigsten Bewerbung von Seite der mächtigsten Fürsten war.

Doch die Spaltung in der Kirche, namentlich die große Trennung, wie sie in der sogenannten Reformation stattgefunden, einerseits und die im Laufe der Zeit immer mehr zur Geltung gekommenen irrigen und falschen Staatstheorien anderseits machten ein einheitliches Zusammenwirken von Staat und Kirche immer schwieriger, und als endlich auch noch der napoleonische Adler seine Krallen fest im Fleische Deutschlands einbohrte, da sah sich Kaiser Franz II. zu dem wohl ewig bewaunerswerthen Schritte veranlaßt, die römisch-deutsche Kaiserwürde niederzulegen und den Titel eines römisch-deutschen Kaisers mit dem neuen Titel eines Kaisers von Oesterreich zu vertauschen.

Dessenungeachtet galt es aber als eine ausgemachte Sache, daß der Kaiser von Oesterreich das Erbe des römisch-deutschen Kaisers angetreten habe und inner- wie außerhalb der Grenzmarken Oesterreichs betrachtete man den österreichischen Kaiserstaat als den specifisch katholischen Staat und dessen Herrscher als den so zu sagen natürlichen Vertreter der katholischen Sache, und eben das Concordat von 1855 war es, das diesem Gedanken einen bestimmten und festen Ausdruck verlieh und für Oester-

reich einen Damm gegen die modernen unchristlichen und un-katholischen Grundsätze bilden sollte.

Da nun aber den drei confessionellen Gesetzen, von denen wir oben gesprochen, die Emancipation des Staates von den Grundsätzen der Kirche zu Grunde liegt, so ist Oesterreich seit dem 25. Mai factisch in die Reihe der modernen confessionslosen Staaten eingetreten, nachdem diese Metamorphose durch die am 21. Dezember vollzogene Sanction der neuen Staatsgrundgesetze theoretisch eingeleitet worden war, und so erscheint denn in Wahrheit mit dem 25. Mai die Idee des römisch-deutschen Kaiserthums vollends zu Grabe getragen.

In unserem Oesterreich hat sich also nunmehr factisch eine andere Stellung der Kirche zum Staate angebahnt, als dieselbe durch das Concordat garantirt wurde und wohl auch jetzt an und für sich noch zu Recht besteht, und es wird sich in der nächsten Zukunft darum handeln, wie sich unter den neuen factischen Verhältnissen der Modus vivendi gestalten, und wie sich überhaupt wieder ein von Seite der Kirche und des Staates anzuerkennender und anerkannter Stand herausbilden soll. Bereits sind die österreichischen Bischöfe aufgetreten und haben dem Klerus und gläubigem Volke mit jener Einstimmigkeit, wie sie nur den katholischen Episkopat charakterisirt, die betreffenden Verhaltungsmaßregeln gegeben, während von Seite der Staatsgewalt noch nichts Bestimmtes verlautet, welche Stellung sie diesen bischöflichen Rundgebungen gegenüber nehmen werde. Denn selbst die in Folge der Sturm'schen Interpellation in Sachen der Instruktion des Brünner Bischofes vom Gesamtministerium abgegebene Erklärung ist ganz allgemein gehalten. Auch von einem Fortschritte der Verhandlungen mit Rom verlautet nichts Gewisses und gehört dieser auf der gegenwärtigen Basis ohnehin zu den Unmöglichkeiten, wie sich denn auch der heilige Vater in seiner Allocution vom 22. Juni mit einem festen und entschiedenen Tadel gegen die jüngsten Vorgänge auf dem religiösen Gebiete in Oesterreich ausgesprochen hat.

Wir wollen daher hiemit für dießmal unsere kirchliche Rundschau abbrechen, indem wir uns die Verfolgung der weiteren Ereignisse auf dem Gebiete der österreichischen Kirche für ein anderes Mal vorbehalten.

Literatur.

Commentar über den zweiten Brief Pauli an die Korinther von Dr. Adalbert Maier, Professor der neutestamentlichen Literatur an der Universität zu Freiburg im Breisgau. — Freiburg 1865. Wagner 8°. Seiten IV. und 248, Preis 1 Thl. 22 Ngr.

Sowie Maier's frühere exegetische Arbeiten (Commentar über das Johannesevangelium, über den Römer-, ersten Korinther- und Hebräerbrieff) die vortheilhafteste Beurtheilung erfahren und allseitig wohlverdienten Beifall gefunden haben, ebenso glauben wir mit Recht behaupten zu dürfen, der gelehrte Herr Verfasser habe sich auch durch vorliegenden Commentar ein wesentliches Verdienst um die katholische Exegese des neuen Testaments erworben, da unseres Erachtens dem zweiten Korintherbrieffe bisher wenigstens katholischerseits von keinem neueren Auctor eine so specielle und besonders philologisch gründliche Behandlung zu Theil wurde, wie sie das in Rede stehende Werk bietet und wie sie das genannte Sendschreiben unbestritten erfordert und verdient. Denn nicht bloß hat dasselbe seine wenn auch untergeordnete dogmatische Bedeutung (vergl. c. II. v. 10, 11. c. III. v. 6—12; c. V. v. I ff. und v. 15 ff.), sondern gewährt auch ein ganz eigenthümliches Interesse dadurch, daß es so viele und mannigfache Züge des Charakterbildes Pauli unter Einem gemeinschaftlichen Rahmen zur Anschauung bringt, einen so tiefen Einblick in die geistige Individualität, in das Gemüth und die Denkungsart des Weltapostels ermöglicht, die hohe Begnadigung desselben und die Leiden seines Berufslebens so umfassend und anschaulich darstellt, wie kein anderer paulinischer

Brief. Außerdem hat das behandelte Sendschreiben auch seine besonderen Schwierigkeiten für den Ausleger theils wegen der Unklarheit bezüglich der Zustände in der Christengemeinde zu Korinth und des persönlichen Verhältnisses Pauli zu den Parteien und deren Führern, theils wegen der weniger geordneten Darstellung in Folge der bewegten Gemüthsstimmung und des häufigen und raschen Wechsels der Affecte des Schreibenden. In Hinsicht auf beides, sowohl auf das Interesse als auf die Schwierigkeiten leistet Maier's Commentar die ersprießlichsten Dienste. In der Einleitung legt der Herr Verfasser §. 1 über Veranlassung und Zweck, und §. 3 über Zeit und Ort der Abfassung unseres Briefes die historische Situation, soweit es möglich ist, klar, gibt §. 2 die gewöhnliche Eintheilung und eine recht gute Inhaltsangabe, welche besonders für den ersten Theil von besonderer Wichtigkeit ist, da in demselben vielfach der logische Zusammenhang nicht leicht eruiert werden kann. §. 4 handelt von der Einheit und Echtheit, und §. 5 von der exegetischen Literatur unseres Sendschreibens. Was die Erklärung selbst angeht, so ist sie rein grammatisch-historisch oder streng wissenschaftlich. Die Constatirung der richtigen oder wahrscheinlicheren Lesart bei den vorkommenden Varianten geschieht auf Grundlage eines reichen kritischen Apparates und nach den Regeln einer durchwegs gesunden Textkritik. Den einzelnen kleineren Abschnitten wird eine übersichtliche Inhaltsangabe vorausgeschickt, der Zusammenhang durchgehends aufgezeigt, und dann der Sinn selbst unter gewissenhafter Benützung aller exegetischer Behelfe mit einer seltenen Genauigkeit, Schärfe der Auffassung und einer keine Schwierigkeit umgehenden Gründlichkeit erörtert und wenigstens in allen wesentlichen Punkten treu, bündig und klar wiedergegeben. Bezüglich einiger Stellen (z. B. I, 3 und 5; V, 1 und XII, 7) haben allerdings competente Auctoritäten, welche den Commentar eingehender besprochen, kaum mit Unrecht erklärt, der Maier'schen Auslegung nicht beistimmen zu können und die angeführten Gründe nicht hinreichend

zu finden — so wie auch andere Punkte (z. B. I, 21 und 22; III, 13 und besonders V, 9) eine etwas ausführlichere sachliche Erklärung erfordert haben dürften. Es würde durch eine etwas breitere sachliche Erörterung der Commentar auch dem Nicht-Fachmanne weniger trocken sich präsentiren, und an Interesse und Verbreitung jedenfalls gewinnen. Bei Stellen, welche wegen ihrer Construction Schwierigkeiten bieten, unterstützt den Commentar eine entsprechende Uebersetzung oder Paraphrase. Endlich können wir nicht unterlassen, als einen Vorzug des Maier'schen Commentars vor manchem andern die maß- und würdevolle Ruhe hervorzuheben, womit der Herr Verfasser entgegengesetzte Erklärungen beurtheilt und gründlich, aber ohne scharfe oder breitgetretene Polemik widerlegt. Die Ausstattung ist schön, der Druck im Ganzen sehr correct, der Preis mäßig.

Dem Gesagten zu Folge kann das besprochene Werk allen Freunden der exegetischen Literatur überhaupt und insbesondere Denen bestens empfohlen werden, welche einer vorwiegend philologischen Richtung derselben zugethan sind.

Stunden katholischer Andacht von Fr. J. Holzwarth. Schaffhausen, J. Hurter'sche Buchhandlung, 1867.

Durch Herausgabe dieser Stunden katholischer Andacht wird einem unter Katholiken längst gefühlten geistlichen Bedürfnisse entsprochen und wissen wir darum dem hochw. Herrn Verfasser aufrichtig Dank. Was die Nahrung für den Leib, das ist der Verkehr mit Gott im Gebete und der Betrachtung für die Seele. Wie erstere, wenn sie den physischen Bedürfnissen nicht entspricht, Krankheit und Auflösung hervorrufen muß, so kann auch letzterer, wenn er anderen Elementen entnommen ist, als jenen, welche Gott durch die Offenbarung uns angewiesen hat, nur schädlich und zersetzend wirken. Demnach weiß der wahre Katholik, was er von jenen Gebet- und Andachtsbüchern zu halten hat, welche unter glänzenden Titeln in süßelnder, mit allem Aufgebote oratorischen Flitterwerkes ausgestatteter Sprache

eine selbstgemachte Naturreligion predigen, die ganz dazu angethan ist, sentimentale Leser zu entzücken, und mit den phantastischsten Ideen über Gott, seine Weltherrschaft und seinen Willen zu berücken; die Materie zu vergöttern, und selbst das Laster mit einem Glorienscheine zu umgeben.

Dem schädlichen Einflusse solcher Fabrikarbeiter des Indifferentismus und Materialismus mit allen von der katholischen Kirche gebotenen Mitteln kräftigst entgegen zu arbeiten, den Sinn für echt katholische Frömmigkeit zu wecken, den wahren Quell heilsamer und befruchtender Wässer zu zeigen, hat der geehrte Verfasser obiger „Stunden katholischer Andacht“ sich zur Aufgabe gestellt, und ist derselbe (wie wir aus den uns vorliegenden Lieferungen (1—9) entnehmen) auf dem Wege, diese große und schwierige Aufgabe in glänzender Weise zu lösen.

Was die Grundlage dieses Werkes betrifft, so ist sie dieselbe, welche der „im Geiste und in der Wahrheit“ betende Christ haben muß, wenn er mit Frucht betrachten will. Es sind nämlich die geoffenbarten Wahrheiten des Christenthumes; Gott und das Verhältniß des Menschen zu Gott, die Geheimnisse unseres heiligen Glaubens, die Pflichten, welche denselben entspringen.

Wer diese Betrachtungen aufmerksam durchliest, wird gewiß mit Freuden gestehen, daß er eine heilige Stunde in wahrhaft frommer katholischer Andacht verbracht hat; wird sich im Glauben befestiget, in der Hoffnung bestärkt und von wahrer christlicher Liebe durchdrungen fühlen.

Nebst der einfachen edlen Sprache, in welcher diese Betrachtungen gegeben sind, empfiehlt sie noch insbesondere eine klare Darstellung, ruhige Gedankenfolge, und die Abwesenheit aller mystischen Färbung und nutzloser, geistverwirrender Speculation, und wird dadurch um so mehr zu einem Gemeingute für alle Stände. Möchten diese Stunden katholischer Andacht in keinem katholischen Hause fehlen!

A.

Etwas aus der Geschichte des kirchlichen Strafrechtes.

Unter den Anklagen, welche Hippolyt¹⁾ in seinem „Philosophumena“ betitelten Werke²⁾ gegen die Amtsführung (v. Jahre 218 — 222) des Papstes Kallistus³⁾ erhebt, lautet die sechste⁴⁾: „Kallistus hat christlichen Frauen gestattet, wenn sie unverheiratet und noch in kräftigem, jugendlichem Alter seien, sich nach eigener Wahl mit einem Manne zu vermählen, sei es mit einem ärmeren Freigebornen oder mit einem Sklaven, und also eine vom römischen Gesetze nicht anerkannte Ehe zu schließen. Dieses Zugeständniß hatte die Folge, daß einige dieser Frauen, die wegen ihrer Verwandtschaft oder ihres Reichthums nicht als Mütter von Kindern gelten wollten, deren Vater Sklave oder ein Armer war, sich verbrecherischer Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht bedienten.“

Meines Wissens werden in dieser Stelle zum ersten Male Christinnen dieses, unter den heidnischen Römern der Kaiserzeit so häufigen⁵⁾ Verbrechens beschuldigt. Es wäre von großem Interesse, zu wissen, wie Kallistus solche Sünderinnen bestraft; leider fehlt aber darüber jede Nachricht.

¹⁾ Vergl. Freiburger Kirchenlexikon XII, 569 — 572.

²⁾ veröffentlicht zuerst aus einem 1842 nach Frankreich gebrachten und in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris vorfindlichen Codex v. G. Miller 1851 zu Oxford. cfr. „Hippolytus oder Novatian?“ von Prof. Dr. Bergenröther in Dr. Wiedemanns Vierteljahrsschrift 1863, 3. H. S. 289.

³⁾ Vergl. Freiburger Kirchenlexikon XII. 206 — 209.

⁴⁾ Döllinger, Hippolytus und Kallistus S. 158 und 159.

⁵⁾ cfr. Döllinger l. c. und S. 187; auch desselben „Heidenthum und Judenthum“ S. 717.

Doch noch war kein Jahrhundert seit dem Kallixtinischen Pontificat verflossen, da versammelte sich im Jahre 305 oder 306 eine Synode zu Elvira, deren Beschlüsse uns glücklich erhalten wurden, leider aber kein freundliches Bild der disciplinaren Verhältnisse der damaligen spanischen Kirche entwerfen. Der 63. Kanon nun dieser bischöflichen Versammlung bestimmt¹⁾: „Wenn eine Frauensperson in Abwesenheit ihres Mannes ehebrecherisch empfängt und dann die Frucht tödtet, eine solche soll nicht einmal²⁾ zu ihrem Lebensende die Communion³⁾ empfangen, weil sie zweifachen Frevel begangen.“ Dieser Kanon läßt wohl das Vorkommen verbrecherischer Abtreibung der Leibesfrucht seitens spanischer Christinnen vermuthen, freilich zunächst ehebrecherischer Gattinnen, weshalb wir auch hier nicht erfahren, wie das erste Verbrechen allein begangen, nach der damaligen Disciplin würde bestraft worden sein und ob auch in den ersten Jahrhunderten der Kirche dieselbe Auffassung in dieser Hinsicht maßgebend war, die für die orientalische Kirche Ausdruck fand im 91. Kanon der im Jahre 692 in Konstantinopel gehaltenen trullanischen Synode, der verordnet⁴⁾: „Wer Medicamente zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt oder annimmt, soll als Mörder gestraft werden;“ — und die auch noch im Jahre 868 im Occident Ausdruck fand auf der Wormser Synode, deren 35. Kanon⁵⁾ lautet: „Weiber, welche ihre Leibesfrucht abtreiben, sind wie Mörder zu bestrafen.“

¹⁾ Hefele. Conciliengeschichte I. 154.

²⁾ In „Reginonis, Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis“ recensuit Wasserschleben p. 240, heißt es „vix in fine“ wohl eine eigenmächtige Aenderung des Compilators.

³⁾ Hefele versteht darunter l. c. S. 128 die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft; Frank, „die Bußdisciplin der Kirche bis zum siebenten Jahrhundert“ S. 577 „der Genuß der eucharistischen Communion.“

⁴⁾ Hefele l. c. III. 311.

⁵⁾ Hefele l. c. N. 356. Bei Hartzheim, Concilia Germaniae tom. II pr. 311: „Mulieres igitur, quae ante temporis plenitudinem conceptos utero infantes voluntate excutiunt, ut homicidae procul dubio judicandae sunt.“

Jedenfalls erfahren wir aus c. 21, der im Jahre 314 zu Anchra gefeierten Synode, daß im Orient „die Weiber, welche Unzucht trieben und die so entstandenen Kinder tödteten und die Leibesfrucht abzutreiben suchten, die frühere Verordnung bis an ihr Lebensende ausgeschlossen hat;“ doch fortan wird „Milderes bestimmt, daß sie eine zehnjährige Bußzeit in den festgesetzten Stufen auszufüllen haben,“ ein Beschluß ¹⁾ der übrigens vielleicht nicht von allen Theilnehmern der Synode gebilliget ²⁾ wurde, doch aber in die kirchenrechtlichen Sammlungen ³⁾ des Abendlandes mit den anderen Kanonen der anchranischen Synode Aufnahme gefunden hat.

Zweihundert Jahre und darüber nach der Synode zu Elhira sah Verida im Jahre 524 oder 546 in seinen Mauern eine Synode versammelt, deren 2. Canon für uns von Interesse ist, weil er auch schon ausdrücklich Kleriker im Auge hat, die an dem in Rede stehenden Verbrechen Antheil nehmen; denn nachdem darin verordnet ⁴⁾ worden: „Wer sein im Ehebruch erzeugtes Kind, sei es nach der Geburt oder noch im Mutterleibe, zu tödten suchte, darf erst nach 7 Jahren wieder zur Communion zugelassen werden, muß aber sein ganzes Leben lang dem Weinen und der Demuth obliegen;“ heißt es weiter: „Ist er ein Kleriker, so kann er sein Amt nie mehr wieder erlangen und darf nach erlangter Communion nur noch als Sänger functioniren.“

Auffallend ist, daß in allen bisher angeführten Kanonen, deren jüngster aus dem 9. Jahrhundert, gar keine Unterschei-

¹⁾ Hefele I. c. I. 208.

²⁾ Das ergäbe sich, wenn wir mit Gentianus Hervetus und van Espen das schwierige καὶ τοῦτο συντίθενται, das sich im Texte des Canons vor „wir aber“ findet, ergänzend τινες, übersetzen mit „et ei (d. h. der älteren Verordnung) quidam assentiuntur“, welche Erklärung Hefele die leichtere und natürlichere zu sein scheint.

³⁾ z. B. Meginos II. 62; wörtlich findet er sich auch als c. 21. der 847 in Mainz gehaltenen Synode bei Harzheim, I. c. p. 158.

⁴⁾ Hefele I. c. II. 685.

dung gemacht wird in Bestrafung der Verbrecher mit Rücksicht auf die Zeit, welche bis zum Zeitpunkte der Frevelthat von der Empfängniß des betreffenden Fötus an verflossen war, wie wir solche finden in der dießbezüglichen staatlichen Gesetzgebung aus derselben Zeitperiode. So bestimmt das bairische Recht¹⁾ eine Geldbuße von 4 Solidi für die Abtreibung eines unbelebten, von 12 Solidi für die eines belebten Fötus, wenn's an einer Unfreien geschah; von 20 beziehungsweise 53 Solidi, wenn jemand den Abortus verschuldete an einer Freien. Aehnlich setzt das alemanische Recht²⁾ eine Geldbuße von 12 Solidi für den Fall an, daß jemand hätte den Abortus eines Fötus veranlaßt, der noch nicht als männlicher oder weiblicher könnte erkannt werden, auch noch nicht zur menschlichen Gestalt wäre ausgebildet; wenn aber das schon geschehen, wird die Strafe verdoppelt, wenn der abgetriebene Fötus ein weiblicher war; beim männlichen bleibt es bei den 12 Solidi. Uebrigens gedenken diese beiden Gesetzbücher des Falles, daß die schwangere Weibsperson selber ihre Leibesfrucht entfernt, gar nicht.

Ganz anders Regino von Prüm in seinem kirchenrechtlichen Sammelwerke; er hat in das 2. Buch desselben als c. 65, wie dessen Ueberschrift angibt, aus einem Pönitentialbuche aufgenommen die Bestimmung³⁾: „Wenn ein Weib seine Leibesfrucht vor 40 Tagen im Schooße freiwillig vernichtet, soll es 1 Jahr büßen; tödtet es solche nach 40 Tagen, büße es

¹⁾ Walter, Corpus Juris Germanici antiqui, Berolini 1824. tom. I. (Nach Ofrörer, Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter 1. Bd. S. 372 hat Karl Martell die Bawarica als Sieger 728 oder 729 dictirt.) p. 266, ep. 21 und p. 265, ep. 19. tit. VII. — cfr. Dr. Guizmann, die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren S. 230 und 231.

²⁾ Walter l. c. S. 228, tit. XCL. (Nach Ofrörer l. c. S. 168 ist der Versuch dessen, der das Vorwort schrieb, das alemanische Gesetz als ein Werk des 6. oder 7. Jahrhunderts hinzustellen, auf Betrug abgesehen und dasselbe unter und durch Karl Martell zwischen 720 und 730 in Schwaben gewaltsam eingeführt.)

³⁾ Die sich aber nach Wassersleben nur in 2 Codices findet.

3 Jahre; schafft sie ihre Frucht weg, die schon belebt war, so soll sie als Mörderin Buße thun. Uebrigens ist es ein großer Unterschied, ob ein armes Weib, weil es ihr schwer fällt ein Kind aufzuziehen, solches thut oder eine gefallene Weibsperson, um ihre Sünde zu verheimlichen.“ Also da haben wir für die kirchliche Praxis berücksichtigt die Unterscheidung zwischen foetus animatus und inanimatus. In der Theorie finden wir dieselbe schon bei Tertullian ¹⁾ am Ende des 2. Jahrhunderts unter Verweisung auf eine alttestamentliche Verordnung ²⁾, die übrigens nur in der griechischen Uebersetzung der Siebzig eine Grundlage gewissermaßen abgeben kann für die Annahme verschiedener Zeitpunkte, für die Empfängniß und für die Belebung des Fötus. Während nämlich die Stelle nach dem hebräischen Texte ³⁾ lautet: „Wenn Männer sich raufen und eine schwangere Frau schlagen, daß sie zu früh niederkommt, ohne weiteren Schaden: so soll der Thäter um Geld gestraft werden, wie viel ihm der Mann der Frau auflegt; vor Schiedsrichtern soll er es erlegen. Ist aber ein Schaden geschehen, so soll gegeben werden Leben für Leben u. f. f. und in der Vulgata: „Si rixati fuerint viri et percusserit quis mulierem praegnantem et

¹⁾ De anima c. 37. (ed. Semmler, vol. VI. Halae Magdeburgicae recensum 1824 p. 253): „Ex eo igitur foetus in utero homo, a quo forma completa est. Nam et Moysis lex tunc abortus reum talionibus judicat, quum jam hominis est causa, quum jam illi vitae et mortis status deputatur etc. Doch könnte es vielleicht als fraglich erscheinen, ob Tertullian diese hier ausgesprochene Ansicht nicht etwa erst später sich angeeignet habe — die Schrift de anima ist nämlich unbestritten aus seiner montanistischen Periode (cfr. Möhler, Patrologie, S. 716 und Kaufföthner im Freiburger Kirchenlexikon X. 754) — wenn wir in seinem um 198 (Möhler l. c. S. 707 und Kaufföthner l. c. S. 748) geschriebenen Apologeticus, cp. 9. (vol. V. p. 20) lesen: „Nobis vero homicidio semel interdicto, etiam conceptum utero, dum adhuc sanquis in hominem delibatur, dissolvere non licet. Homicidii festinatio est, prohibere nasci nec refert, natam quis eripiat animam, an nascentem disturbet.“

²⁾ Exod. XXI. 22. und 23.

³⁾ Uebersetzt von Dereser, in Brentano's „die heilige Schrift des alten Testaments“. 2. von Dereser besorgte Ausgabe, Frankfurt a. M. 1820 S. 348, Band 1.

abortivum quidem fecerit, sed ipsa vixerit: subiacebit damno, quantum maritus mulieris expetierit et arbitri judicaverint. Sin autem mors ejus fuerit subsecuta, reddet animam pro anima etc.“ übersehten die Siebzig also ¹⁾: „Wenn zwei Männer streiten und eine schwangere Frau schlagen, und ihr Kind, das noch unausgebildet ist, abgeht, so wird eine Geldstrafe entrichtet, wie der Mann der Frau sie auflegt, nach Schätzung soll er sie geben; wenn aber das Kind bereits ausgebildet ist, so wird er geben Leben um Leben.“ Wohl die Auctorität dieser Uebersetzung bestimmte auch den h. Augustin die Belegung des Fötus zu einem von der Empfängniß mehr oder weniger abliegenden Zeitpunkte anzunehmen, wie sich aus dieser Stelle ²⁾ ergibt, wo er sagt: „Soweit kommt manchmal diese geile Grausamkeit oder grausame Geilheit, daß sie selbst Gift reicht, um die Empfängniß zu verhindern und gelingt das

¹⁾ Bei Rober, die Deposition und Degradation, S. 765.

²⁾ De nuptiis et concupiscentia, lib. I. cp. 17. (Editio Parisina altera, 1836; tom. X. p. 619.) auch von Gratian in sein Decret aufgenommen als c. 7. C. XXXII. qu. 2. wie auch als c. 8. ebenda sich findet die hieher bezügliche Stelle aus desselben heil. Vaters „Quaestiones in Heptateuchum“ II. 80. (tom. III. p. 705). „Quod vero non formatum puerperium noluit ad homicidium pertinere, profecto nec hominem deputavit, quod tale in utero geritur. Hic de anima quaestio solet agitari, utrum quod formatum non est, nec animatum quidem possit intelligi et ideo non sit homicidium, quia nec exanimatum dici potest, si adhuc animam non habebat.“ — Die Anschauung des heil. Augustin theilt auch der Verfasser des „liber quaestionum veteris et novi testamenti“ (in der citirten Ausgabe der Werke des heil. Augustin im Appendix des III. Bandes), woraus entnommen ist der c. 9. C. & qu. cit., als dessen Auctor in der Böhmer'schen Ausgabe des Decretes angegeben wird: Hilarius Diaconus c. a 380“, dessen Wortlaut ist: „Contemplemur facturam Adae. In Adam enim exemplum datum est, ut ex eo intelligatur, quia jam formatum corpus accipit animam. Nam potuerat animam limo terrae admiscere et sic formare corpus. Sed ratione informabatur, quia primum oportebat domum compaginari et sic habitorem induci“, worauf noch folgt (l. c. tom. III. p. 2835): „Moyses tradidit: si quis percusserit mulierem in utero habentem et abortiverit, si formatum fuerit, det animam pro anima, si autem informatum fuerit, mulctetur pecunia, ut probaret non inesse animam ante formam. Itaque si jam formato corpori datur, non in conceptu corporis nascitur cum semine derivata.“

nicht, die empfangene Leibesfrucht irgendwie noch im Mutter-
 schooße tödtet und abtreibt, bemüht sie früher zu vernichten,
 ehe daß sie zum Leben kommt, oder wenn sie schon im Schooße
 lebte, sie vor der Geburt zu tödten.“ In der Praxis übrigens
 der damaligen Zeit wollte wenigstens die große Zierde der
 orientalischen Kirche, der heilige Basilus, diese Unterschei-
 dung nicht beachtet wissen; er schreibt¹⁾ nämlich: „Die Weib-
 person, die absichtlich ihre Leibesfrucht zerstört, die soll
 wie für einen Mord büßen. Die Frage von ausgebildet-
 oder nicht ausgebildetsein derselben will ich nicht genauer
 erörtern. Denn in diesem Falle ist beim Strafausmaß nicht
 bloß das zu berücksichtigen, was hätte geboren werden sollen,
 sondern auch die Person, welche also an sich handelt, weil mei-
 stens die Weiber an solchen Versuchen zu Grunde gehen. Dazu
 kommt aber dann auch als zweiter Mord das Abtreiben der
 Leibesfrucht, wenigstens nach dem Willen der Frevelnden. Aber
 bis an des Lebens Ende soll man ihre Buße nicht erstrecken,
 sondern 10 Jahre mag sie dauern (also wie zu Anchra be-
 stimmt worden); überhaupt ist bei der Wiederaufnahme nicht
 so sehr die Zeitdauer der Bußübungen, sondern der Eifer dabei
 zu beachten.“ Auch im Occident sahen wir erst bei Regino,
 der freilich nach Wasserscheleben den betreffenden Kanon aus des
 Beda Bußbuch²⁾ entnommen hätte, das Strafausmaß ver-
 größert im Verhältniß zur Länge der seit der Empfängniß des
 abgetriebenen Fötus verflossenen Zeit. Als nun aber Gratian
 die Theorie des heil. Augustin von der Belebung des Fötus
 zu einem von der Empfängniß abliegenden Zeitpunkte in seine

¹⁾ (ed. Parisina altera 1839 tom. III. p. 333) ep. 188 „Amphilochio
 de canonibus“ (es ist das die erste von den dreien an denselben Adressaten,
 die zusammen 84 Kanonen enthalten und als das erste Bußbuch betrachtet wer-
 den können; ihre Authenticität, wiewohl Wolkenbuhr und Winterim sie allen
 Dreien abstreiten wollten, nehmen die meisten neueren Gelehrten an, nach Franz,
 l. c. S. 439.)

²⁾ Siehe dagegen aber: Hilbenbrand, Untersuchungen über die germani-
 schen Pönentialbücher S. 65—71.

Rechtsquellen-Sammlung aufnahm; da gewann sie erst bei dem großen Ansehen des Decretes¹⁾ durch dasselbe ohne Zweifel noch größere Verbreitung und Einflußnahme auf die Praxis der kirchlichen Disciplin. Jedenfalls bestimmte sie den großen Gesetzgeber der Kirche, Papst Innocenz III., bei Entscheidung der Frage: ob ein Priester des Karthäuserordens, der zuerst Benedictiner gewesen war und der mit einem von ihm fleischlich erkannten Weibe scherzend, sie am Gürtel ergriffen und dadurch sie verlegend, die Veranlassung zum Abortus gegeben hatte, dadurch irregulär geworden sei; er antwortete²⁾ nämlich: „wenn die Frucht noch nicht belebt war, nein, sonst ja.“ Es war demnach eine bedeutsame Frage für Canonisten und Moralisten, wann wird der menschliche Fötus nach dem gewöhnlichen Gange der Natur belebt? Bei den ersteren gewann die Antwort der Glosse allmählig allgemeine Anerkennung, welche die Belebung des männlichen Fötus am vierzigsten, des weiblichen am achtzigsten Tage nach der Empfängniß ansetzte, während die Moralisten erstere am zweiunddreißigsten, letztere am zweiundvierzigsten Tage annahmen.³⁾

Merkwürdig nehmen Provinzial-Koncilien des 13. und 14. Jahrhunderts auf diese Unterscheidung keine Rücksicht. Ihre Beschlüsse bezüglich der Bestrafung des in Rede stehenden Verbrechens sind aber auch deshalb von Interesse, weil sie einerseits zur Ausrottung dieser Sünden die Auctorität des päpstlichen Stuhles zu bedürfen meinen, und andererseits durch Androhung der strengsten Strafen gegen derartig sich verfehlende Mönche leider schließen lassen, daß wohl nicht selten unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes sich soweit vergaßen, vielleicht besonders in Fällen der Verletzung des Cölibates und

¹⁾ Noch in manchen älteren Ausgaben (z. B. Norimberg 1843) heißt es: *divinus ac insignis decretorum codex*; in andern (z. B. Paris 1506) „das goldene“. cfr. Philipp, Kirchenrecht, 4 Bd. S. 150.

²⁾ cp. 20 (V. 12).

³⁾ Eberl im Freiburger Kirchenlexikon, XII. 7. cfr. Pontas, *Dictionarium Casuum Conscientiae* ed. Venetiis 1756. s. v. Irregularitas, casus 53.

der jungfräulichen Enthaltſamkeit. So beſtimmt die im Jahre 1285 zu Riez gehaltene Synode im 14. Kanon¹⁾: „Wer zur Vergiftung eines Andern oder zur Abtreibung einer Leibesfrucht irgend beihilft durch Rath oder Verſchaffung von Kräutern... verfällt eo ipso in den Bann und kann nur vom apoſtoliſchen Stuhle wieder abſolvirt werden. Hat ein Geiſtlicher ſolches gethan, ſo wird er ſeines Beneficiums beraubt, von ſeinem Ordo degradirt und dem weltlichen Gerichte übergeben.“ Und ganz übereinſtimmend lautet der 18. Kanon²⁾ der im Jahre 1326 zu Avignon verſammelten Synode: „Wer immer einen andern vergiftet oder dazu hilft, oder rath, oder zur Tödtung eines Menſchen Gift angibt oder verkauft oder ſonſt verſchafft, oder giftige Kräuter zur Tödtung von irgendwem oder zur Abtreibung einer Leibesfrucht hergibt, der ſoll eo ipso in den Bann verfallen (von dem er nur durch den apoſtoliſchen Stuhl ſoll loſgeſprochen werden können). Und wenn es ein Kleriker iſt, der ein Beneficium hat, ſoll er ſeines Beneficiums ipso facto verluſtig gehen und des Weihegrades, den er empfangen hatte, entkleidet werden (wornach er dem weltlichen Gerichte auszuliefern iſt).

Doch im Allgemeinen erhielt ſich die Annahme einer zweifachen Exiſtenzweiſe des Fötus, als unbelebt und als belebt, ſowohl in der ſtaatlichen³⁾ als in der kirchlichen Geſetzgebung. Was die letztere betrifft, kannte jene Annahme nicht nur

¹⁾ Geſele, I. c. VI. 208.

²⁾ Harduin, VII. 1501.

³⁾ Peinlich Halsgericht des Allerdurchleuchtigſten Keyſer Carols des Fünften etc. Getruet zu Frankfurt am Mayn. 1609. S. 60. Art. 133. „Item ſo jemandt eynem Weißbild durch bezwang, eſſen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib unfruchtbar macht, ſo ſolch übel fürſehlicher und boßhafter weyß beſchicht, ſoll der mann mit dem Schwert, als ein todtschläger und die frau ſo ſie es auch an ir ſelbs thette, ertrenkt oder ſunſt zum todt geſtrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig war, von eynem Weißbild abtriben würde, ſollen die Urtheyler der Straff halber bey den Rechtsverſtändigen oder ſonſt, wie zu end dieſer Ordnung gemelt, Rathſ pflegen.“

Sixtus V., sondern pflichtete ihr auch geradezu bei¹⁾, wenn er auch in seiner Constitution²⁾ „*Effraenatam*“ vom 29. October des Jahres 1588 den Abortus gleich strenge bestraft, mag der Fötus belebt gewesen sein oder nicht, nämlich so, daß fortan jedwede Person, Mann oder Weib, Laie oder Kleriker oder Ordensperson, welche persönlich oder durch Mittelspersonen mit Erfolg eine Leibesfrucht, möge diese bereits beseelt sein oder nicht, irgendwie abtreibe, eo ipso in die vom göttlichen und menschlichen, vom kirchlichen und staatlichen Rechte auf die vor-
sätzliche Tödtung eines Menschen gesetzten Strafen verfalle. Außerdem sollen Laien dadurch irregulär werden; gehöre der Thäter aber dem Klerus an, so werde auch er irregulär, so daß er weder höhere Weihen empfangen, noch die empfangenen ausüben dürfe, gehe ferner für immer verlustig der Privilegien seines Standes, aller Aemter und Beneficien, sowie der Fähigkeit, andere zu erwerben; der kirchliche Richter habe ihn abzusetzen und nach vollzogener Degradation an die weltliche Gewalt auszuliefern, damit er gleich einem Laien die vom bürgerlichen Rechte auf den Mord gesetzte Strafe erleide. Und zuletzt dann bestimmt der Papst: „Um ein solch abscheuliches, schweres Verbrechen nicht bloß mit zeitlichen, sondern auch mit geistlichen Strafen zu bedrohen, erklären wir weiters alle und jede, jedweden Standes, Ranges und Erwerbes, Laien wie Kleriker, Weltgeistliche und Mitglieder jedweden Ordens, auch Weiber, mögen sie in der Welt leben, oder in welchen Orden immer, welche, sei es als Hauptperson oder als Gehilfen oder als Mitwiffer zur Verübung einer solchen Schandthat Hilfe,

¹⁾ Mit ganz klarer Bezugnahme auf c. 7. C. XXXII. qu. 2. sagt er nämlich: „*Quis non abhorreat libidinosam impiorum hominum crudelitatem vel crudelem libidinem, quae eo usque processit, ut etiam venena procuret ad conceptos foetus intra viscera extinguendos et fundendos, etiam suam prolem prius interire, quam vivere, aut si jam vivebat, occidi, antequam nasci, nefario scelere moliendo?*“

²⁾ Abgedruckt auch bei Ferraris s. v. Abortus, editio Casinensis tom. I. p. 37—39.

Rath, Vorschub, Trank oder sonst ein derartiges Mittel wesentlich gewähren, oder durch Briefe, oder sonstwie durch Worte oder Zeichen helfen oder rathen, außer den schon angefügten Strafen vorkommenden Falles alsbald und ohne weiters in den Bann verfallen.“ Schließlich vorbehält Sixtus V. die Dispensation in der ausgesprochenen Irregularität und die Absolution der in den angedrohten Bann Verfallenen ausschließlich dem jeweiligen Papste.

Gerade aber bezüglich der letzteren Reservation, nämlich der Absolution der wegen Abtreibung einer Leibesfrucht Gebannten erfuhr die Bulle „*Effraenatam*“ schon im Jahre 1591 eine Milde rung durch die Constitution¹⁾ „*Sedes apostolica*.“ Darin sagt Papst Gregor XIV., die Erfahrung zeige, daß der Erfolg der Reservation den gehegten Erwartungen nicht entspreche, indem Viele, welche des Verbrechens sich schuldig gemacht, wegen der Schwierigkeit, die Vossprechung zu erlangen, dieselbe gar nicht nachsuchen, in der Sünde verharren und immer tiefer in's Verderben sinken; deshalb wolle er nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse und im Hinblick auf den göttlichen Erlöser, der gekommen sei, die Seelen zu retten und auch den größten Sünder von der Erlangung des Heiles nicht ausgeschlossen habe, die Sixtinische Constitution dahin abändern: „daß von der Sünde und dem in jener gegen die bezeichneten Personen ausgesprochenen Banne sowohl jene, welche bis jetzt gesündigt haben, als auch die in Zukunft derart sich verfehlen werden, jeder Priester, sowohl Weltpriester als auch jedweden Ordens, der vom Ordinarius des Ortes zum Beicht hören der Gläubigen und ausdrücklich für diese Fälle bevollmächtigt²⁾ ist, doch nur für den Gewissensbereich, vollkommen und ohne weiters solle absolviren dürfen, gerade so wie

¹⁾ Gleichfalls abgedruckt bei Ferraris l. c.

²⁾ Doch nach dem heil. Eiguori genügt eine allgemeine Bevollmächtigung, von allen bischöflichen Reservaten absolviren zu dürfen, um auch von der nach der gregorianischen Constitution den Bischöfen reservirten Excommunication

Sixtus V. sich und seinen Nachfolgern derartige Absolutionen vorbehalten hatte.“

Gregor XIV. milderte aber auch noch in einem anderen Punkte die sixtinische Bulle, indem er in seiner oben erwähnten Constitution erklärt: „Bezüglich der Strafen, welche die vorerwähnte Constitution gegen die, welche eine unbelebte Leibesfrucht abtrieben, verhängte, beschränken wir ihre Geltung für alle Zukunft, soweit sie davon handelt, nach dem Wortlaute des gemeinen Rechtes und entsprechend den Bestimmungen der h. Kanonen und des Trienter Concils“, d. h. die von Sixtus V. auf die Abtreibung einer unbeseelten Leibesfrucht gesetzten Strafen wieder aufhob. Da ²⁾ „indessen die neuere Wissenschaft unwiderleglich dargethan hat, daß der Fötus schon vom ersten Augenblicke der Empfängniß an beseelt sei“, so ist diese Milderung, beziehungsweise Beschränkung der Gültigkeit der sixtinischen Constitution gegenstandslos geworden und „es ist also (wegen der deshalb zugezogenen Excommunication²⁾) die procuratio abortus ohne Rücksicht auf die Zeit, wann sie vorgenommen worden, ein bischöflicher Reservatfall³⁾“ schon nach dem allgemeinen Kirchenrechte.⁴⁾

wegen Abtreibung der Leibesfrucht gültig und erlaubt zu absolviren; er schreibt nämlich in seiner Theologia moralis, lib. III. n. 397: „Dubium est, an possint absolvere Confessarii, qui generalem facultatem ab Ordinario habent absolviendi ab omnibus casibus ipsi reservatis? Valde probabiliter affirmant posse absolvere Bonacina, Viva et adhaeret Elbel ac non improbabile putat Sporer.“

¹⁾ Kober I. c. S. 768.

²⁾ Also nur in den Fällen, in welchen alle die Bedingungen vorhanden sind, welche das kanonische Recht erfordert zum Verfallen in eine excommunicatio latae sententiae, worunter namentlich auch gehört das Wissen um die Anbrohung dieser Censur, so daß die ignorantia juris vel facti, sei sie invincibilis oder vincibilis, wenn nur nicht crassa sive supina oder gar affectata, schützt gegen derartige Excommunicationen. cfr. Kober „der Kirchenbann“ S. 204–208.

³⁾ Eberl I. c.

⁴⁾ In der Einziger Diözese ist übrigens die procuratio abortus foetus animati vel non animati auch als Sünde ein bischöflicher Reservatfall. cfr. Jahrgang 1867 dieser Zeitschrift, 1. Heft „Die bischöflichen Reservatfälle in der

Auf Grund des erwähnten Resultates der physiologischen Forschungen, daß Empfängniß und Belebung des Fötus zeitlich zusammenfallen, muß wohl jetzt auch die Irregularität jedes Mannes angenommen werden¹⁾, der irgendwann bei Abtreibung einer Leibesfrucht schwersündhafter²⁾ Weise theilhaftig

Einzer Diöcese“, wo S. 63 gesagt wird, daß auch die schwangere Person, welche ein Mittel wesentlich und absichtlich nimmt, um die Leibesfrucht abzutreiben, wenn dieser beabsichtigte Erfolg eintritt, dadurch eine der bischöflichen Absolution vorbehaltene Sünde begeht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie um diesen Vorbehalt weiß oder nicht, da bei den bischöflichen Sündenreservaten eine solche Wissenschaft nicht erfordert wird, um in dieselben einbegriffen zu werden. Es ist also für unsere Diöcese eine Frage entschieden, welche nach dem allgemeinen Rechte verschieden beantwortet wird; nämlich: „An incurrant excommunicationem mulieres praegnantes, quae abortum sibi procurant? wie sie der heil. Eiguori stellt, mit andern Worten, ob die schwangeren Weibspersonen, die ihre eigene Leibesfrucht abtreiben, dadurch eine wegen der in der Sixtinischen Constitution angebotenen Excommunication der bischöflichen Absolution reservirte Sünde begehen? Der heil. Eiguori beantwortet die Frage l. c. n. 395. qu. 5. so: Prima sententia communissima affirmat. (J. V. schreibt Bonacina—von dem Gury in seiner tabella auctorum in compendio citatorum bemerkt, is est auctor ut tum rerum copia, tum eruditione et doctrinae nitiditate inter summos theologiae moralis doctores jure merito adscribi debeat. — Operum de morali theologia, Lugduni 1629. tom. II. De restitutione in particulari; qu. ult. sect. I. punct. VII. n. 6. p. 669: „An vero praedicta excommunicatione afficiantur ipsaemet feminae praegnantes, proprium procurantes abortum, dissensio est inter DD. Naldus putat non affici. Sed mihi contrarium verius et probabilius videtur, tum quia sic usu receptum est, tum quia textus loquitur non solum de cooperantibus, verum etiam de ipsismet feminis, quae vel ut principales, vel ut sociae consciae sunt talis criminis per opem, consilium, favorem etc.) Secunda autem sententia valde probabilis et attenta ratione intrinseca probabilior negat. (Auch Ferraris l. c. n. 33 ist zu lesen: Verba Constitutionis Sixti V. a Gregorio XIV. confirmatae innuunt, non proferri censuram contra foeminam procurantem abortum in se ipsa, sed contra procurantem in alia foemina.)

¹⁾ Mit Boenninghausen, De irregularitatibus fasc. II. p. 83.

²⁾ Nach dem heil. Eiguori, der l. c. VII. n. 384 schreibt: „Ut incuratur irregularitas ex delicto, requiritur actus externus consummatus et mortalis, ut habet communis contra Caj. Ratio est, quia est gravis poena et difficulter relaxatur. Ideo ad hanc irregularitatem incurrendam requiritur I. peccatum mortale; ex quo infertur, quod si quis excusatur a mortali ex aliqua circumstantia, excusatur etiam ab irregularitate, ut docent Sanchez etc.“

war, weßhalb es überflüssig sein dürfte, noch fortwährend in den Kirchenrechtskompendien ¹⁾ zu schreiben, irregulär seien die „procurantes abortum foetus animati“.

Zur Arbeiterfrage.

So viele und verschiedene Fragen auch derzeit unsere Diplomaten und Staatsmänner beschäftigen, und so verschieden auch die Urtheile über die Bedeutung dieser Fragen lauten mögen, so stimmen doch alle Staatsmänner und Publicisten ersten Ranges darin überein, daß die sociale Frage unter allen die erste und hervorragendste sei. „Noch Eine große politische Krisis, und die Grundfrage der Gesellschaft wird in ihrer ganzen Riesenhaftigkeit vor uns stehen“, so schrieb im vorigen Jahre einer der ersten Publicisten und Parlamentsredner der Neuzeit.

Und ist auch natürlich. Es handelt sich ja bei dieser Frage um das Wohl und Wehe des weitaus größten Theiles der europäischen Gesellschaft, nämlich der „arbeitenden Klasse“, welche in manchen Ländern Europas, namentlich in Frankreich, England, Preußen und bald auch in Oesterreich nahezu 90 Procente der gesamten Bevölkerung ausmacht und einem physischen und moralischen Elende preisgegeben ist, von dem frühere Jahrhunderte kein Beispiel vorweisen.

¹⁾ z. B. Porubszky ed. II. p. 101 der noch besonders hervorhebt „non verv qui abortui foetus inanimati etiamsi e proposito causam dant“ wiewohl er in der 25. Anmerkung sagt, also weiß: „Recentiores medici censent, quod animetur in ipso conceptionis momento. — Unklar ist Permaneder 4. Aufl. S. 235, wenn er irregulär erklärt „welche Abtreibung eines lebensfähigen Kindes procurirt“. — Geradezu unrichtig aber ist es, wenn Aichner in seinem „Compendium Juris Ecclesiastici“ ed. I. p. 189. ed. II. p. 201 schreibt: „supponunt canones, fctum masculinum 40^{mo}, femininum 80^{mo} post conceptionem die animari.“

„Die Proletarier,“ sagt der gelehrte Marlo, „machen bei weitem den zahlreichsten Stand der ganzen Gesellschaft aus, welcher an Umfang immer zunehmen muß, da er zuletzt alle Opfer des industriellen Kampfes in sich aufnimmt. Seine sociale Lage bedarf einer ausführlicheren Betrachtung; denn es bildet dieser, der modernen Zeit eigenthümliche Zustand den düsteren Hintergrund von dem Gemälde unseres socialen Lebens, auf dem sich die glänzenden Figuren der beglückteren Stände bewegen.“

In der That, wer je in der Lage war, einen tieferen Blick in diese Massen = Verarmung mit all dem leiblichen, moralischen und politischen Elend, welches sie im Gefolge führt, zu werfen; wer das Ringen der armen Fabrikarbeiter um den täglichen, kärglichen Unterhalt Jahre lang miterlebt hat, der wird gerne zugeben, daß die sociale Lage des Arbeiters, und ganz besonders des Fabrikarbeiters, eine höchst traurige und bedauernswerthe sei, und daß die moderne Gesellschaft mit ihrem Luxus auf der einen, und dem Massenelend auf der andern Seite in Wahrheit mit einem übertünchten Grabe verglichen werden könne.

Und nun die Frage: Was macht denn die Lage des Fabrikarbeiters so düster und bedauernswerth? Gar viele und verschiedene Umstände, ganz besonders aber: 1. der kärgliche Taglohn, der eben nur hinreicht, nothdürftig das Leben zu fristen; 2. die Unsicherheit für die Fortdauer selbst eines so kummervollen Daseins; 3. die selbst die stärksten Kräfte aufreibende Dauer der täglichen Arbeit; 4. die Theilung der Arbeit und ihre Einförmigkeit; 5. die Auflösung des Familienlebens in dem Grade, daß die Familie des Proletariers nur dem Namen nach besteht; 6. die elende Körperbeschaffenheit und Untergrabung der Gesundheit der Proletarier durch schlechte Nahrung, ungesunde Wohnung und mangelhafte Kleidung; 7. Selbstsucht, kalte Verachtung und Härte von Seite der Fabrikherren und Directoren gegen die lebendigen Arbeits-

maschinen; 8. religiöse Verkümmernng durch zwangsweise Sonntagsarbeit und schlechtes Beispiel, und endlich 9. Erbitterung gegen die höheren Stände und eine an Verzweiflung grenzende Unzufriedenheit. Es könnten noch andere, die Fabrikarbeiter bedrückende Uebel angeführt werden, doch wir wollen uns einstweilen mit diesen begnügen und dieselben etwas näher betrachten.

1.

Das erste die Fabrikarbeiter bedrückende Uebel ist der kärgliche Taglohn, der in der Regel eben nur ausreicht, um nothdürftig das Leben zu fristen. Lasalle hat es in seinem berühmten gewordenen Werke: Herr Bastiat Schulze von Delitsch, der ökonomische Julian, schlagend nachgewiesen: daß unter der gegenwärtigen Herrschaft des Gesetzes von Angebot und Nachfrage der Arbeitslohn sich stets nur auf die Lebens-Nothdurft reducire und der gewöhnliche Fabrikarbeiter niemals mehr bekomme, als eben so viel, um die ersten und nothwendigsten Existenz-Bedingungen zu befriedigen.

Wohl läugneten die liberalen Oekonomisten diesen Anspruch, indem sie behaupteten, der Lohn richte sich nach der Blüthe der Industrie eines Landes, und steige somit unter günstigen Umständen über die Nothdurft des Lebens hinaus; sie suchten sogar den Nachweis zu liefern, um wie viel höher jetzt die Löhne im Durchschnitt stehen als noch vor 50 Jahren. „Wie Mancher,“ so argumentirten sie, „bekömmt heute noch einmal so viel Lohn, als er vor fünfzig, ja selbst noch vor dreißig Jahren für dieselbe Arbeit erhalten hat.“ Sehr gut antwortete aber darauf Lasalle: „Aber darauf kommt es ja gar nicht an, was der heutige Fabrikarbeiter vor der früheren Zeit voraus hat, sondern was ihm bei der heutigen Theuerung des Unterhaltes und im Vergleich zu den anderen Klassen der Gesellschaft abgeht. Was nützt die Erhöhung mancher Löhne auf das Doppelte, ja selbst auf

das Dreifache, wenn auch der Preis der allernothwendigsten Bedürfnisse auf das Doppelte, ja das Dreifache gestiegen ist.'

In der That ließen die liberalen Oekonomisten auch bald ihre Beschönigung fallen, und der traurige Satz steht leider unanfechtbar dar: Der Arbeiter ist mit seiner aufreibenden Arbeit auf einen Tagelohn angewiesen, der eben nur ausreicht, um das übermäßige Geschrei des menschlichen Magens zu stillen. So beträgt der heutige Arbeitslohn einer Fabrikarbeiterin 35—36 Kreuzer, und von diesem Gelde muß Alles bestritten und beglichen werden: Wohnung, Nahrung, Holz, Licht, Kleidung 2c.

Was ein einziger Kreuzer solchen Menschen ist und gilt, konnte Schreiber dieser Zeilen gar oft erfahren. An einem Sonntage kam einmal eine Fabrikarbeiterin freudestrahlend in mein Zimmer, um mir, wie sie meinte, ein recht freudiges Ereigniß mitzutheilen. Auf meine Frage, was denn Freudiges vorgefallen, rief sie voll Entzücken: Der Herr Director hat unseren Lohn von 35 auf 36 Kreuzer erhöht.

Wie oft muß man da jeden Kreuzer anschauen und umdrehen, ehe man ihn ausgibt! Wie viele Menschen warten schon jeden Zahltag auf diese etlichen Kreuzer! Da ist die Zimmerfrau, der Traiteur, der Greißler bereits beim zahlenden Director vorgemerkt; da werden auch noch 10 Kreuzer jedesmal für die Krankenkasse abgezogen, so daß mancher Arbeiter statt des Geldes oft nur einen Schein bekömmt, wo die zu empfangende Summe aufgemerkt ist, das Geld aber bereits in andere Hände gelangte.

Nichts wehmüthiger als der Anblick der Arbeiter an einem Zahltag! Wohl bekömmt ein tüchtiger Fabrikarbeiter einen größeren Lohn, aber wenn er davon Weib und Kinder erhalten, Kranken- und Schulgeld bezahlen soll, so ist seine Lage nicht viel günstiger als die der weiblichen Fabrikarbeiterinnen, sondern eher noch trauriger und bedauernswerther.

2.

Was die sociale Lage der Fabrikarbeiter noch verschlimmert, ist die Unsicherheit für die Fortdauer selbst dieses so kummervollen Daseins.

So kärglich und schmal auch der täglich zugemessene Tagelohn ist, so würden sich die an Noth und Entbehrung gewohnten Fabrikarbeiter denselben gerne noch gefallen lassen, wenn nur selbst dieser Lohn immer gesichert bliebe, und nicht so vielen Schwankungen des Arbeitsmarktes oder wohl gar Geschäftskrisen und Stockungen preisgegeben wäre.

Als vor einigen Jahren der amerikanische Bürgerkrieg seine schreckliche Nachwirkung auch in Europa durch die sogenannte „Baumwoll-Krise“ äußerte und viele, ja die meisten Arbeiter entlassen wurden ohne Aussicht, mit Weib und Kinder irgendwo Arbeit und Beschäftigung zu finden, wer könnte es beschreiben, mit welchem Gefühle die Arbeiter an einem Zahltag vor dem Director erschienen und mit klopfendem Herzen auf die Namen Derjenigen lauschten, welche wieder entlassen wurden? Wie oft habe ich in jenen traurigen Zeiten an die Unglücklichen gedacht, die während der Schreckens-Regierung gefangen und zum Tode verurtheilt waren. Wenn nun Abends der Kerkermeister kam und von einem Zettel die Namen Derjenigen herablas, die am nächsten Morgen der Guillotine geweiht werden sollten, wie drängte sich da Jeglicher um den Unglücksboten, ob derselbe auch seinen Namen verlesen oder ob er noch auf einen oder mehrere Lebenstage rechnen dürfe. So war es auch an den Zahltagen während der amerikanischen Baumwoll-Krise.

Es traf die Unglücklichen wie ein Blitzstrahl, wenn sie unter den „Entlassenen“ genannt wurden, während die noch „Behaltenen“ wohl noch etliche Tage auf Arbeit und langes Brot rechnen, aber immer das peinliche entnervende Gefühl mit sich herumtrugen: „Vielleicht das nächste Mal trifft es dich!“

Und diese Unsicherheit, mit seiner Familie und Angehörigen nicht einmal auf die Fortdauer dieses so kärglichen Lohnes rechnen zu können, und vielleicht, wie dieses meistens geschieht, gerade im Spätherbste oder Winter vor die Fabriksthüre gesetzt zu werden, ist eines der größten, die Fabrikсарbeiter bedrückenden Uebel, ein Uebel, welches eben den Fabrikсарbeiter, selbst den besser gezahlten Fabrikсарbeiter zum Proletарier stempelt. Denn was den Proletарier zum Proletарier macht, ist nicht die Armuth, denn diese hat es immer gegeben und wird sie immer geben, sondern die Unsicherheit des Tagelohns, das Leben von einem Tage auf den andern, die täglich in die Augen grinsende Brodlosigkeit.

Ich habe im bergigen Mühlenviertel viele Leute kennen gelernt, die sich nur kümmerlich und mit Entbehrung fortbringen konnten; aber indem sie auf diese kümmerliche Existenz täglich und immer rechnen konnten, waren sie wohl arm, vielleicht für den Augenblick viel dürftiger als mancher der bessergestellten Fabrikсарbeiter, aber sie waren und sind nicht Proletарier.

Wie dieses Ringen um das tägliche Brod und die dabei herrschende Unsicherheit, jeden Tag selbst in dieser Existenz bedroht zu werden, in dem Fabrikсарbeiter jede Lebenslust und Freudigkeit ertödtet und zerstört, das konnte ich ersehen, als vor zwei Jahren in dem Manchester Oberösterreichs die Cholera unter den Fabrikсарbeitern wüthete. Während sonst der Sterbende sich oft noch so ängstlich an's Leben anklammert und gar so gerne noch einige Jahre leben möchte, zeigten die Fabrikсарbeiter eine gänzliche Theilnahmslosigkeit für die Fortdauer des irdischen Lebens, und Einer sagte es ganz aufrichtig und treuherzig: „Hochwürden, ich sterbe recht gerne und bin froh, von diesem Fabrikleben erlöst zu werden.“

Wenn man dieses erwägt, so begreift man die Worte eines bekannten Publicisten: „Wenn ich die Lage der Fabrikсарbeiter und die der amerikanischen Slaven miteinander vergleiche, so sind die Slaven Amerikas besser daran als die Fabrikсар-

Proletarier Europa's. Der dortige Sklave braucht sich um Nahrung, Kleidung, Wohnung nicht zu kümmern, er hat freie Stunden und sein Peculium. Er wird keineswegs an die Luft gesetzt, falls er erkrankt, und schon die kluge Rücksicht auf die Stimmung der schwarzen Plantagen-Arbeiter gebietet dem Herrn, den altersschwach gewordenen Neger mit leichten Hausarbeiten zu betrauen und menschlich zu behandeln. Die Scheußlichkeiten der Verfasserin von Onkel Toms Hütte mögen annähernd als Ausnahme vorgekommen sein, nimmermehr aber als Regel. Hingegen hat der europäische Fabrikсарbeiter Ursache, den amerikanischen Sklaven zu beneiden. Beide Menschenklassen sind Waare, käufliche Waare, allein der amerikanische Sklave repräsentirt ein mehr oder weniger bedeutendes Capital, dessen möglichst lange Ausnutzung die erste Aufgabe des Herrn ausmacht, der weiße Fabrikсарbeiter aber repräsentirt nur eine Arbeitskraft, die leicht und wohlfeil zu haben und zu ersetzen ist."

In der That, wenn man bedenkt, daß der Fabrikсарbeiter, um leben zu können, seine Arbeitskraft und damit seine Person irgend einem Arbeitgeber selbst verkaufen muß, und stets um den niedrigsten Preis, und dabei mit dem Bewußtsein dahinlebt, daß der Arbeitgeber ihn jeden Augenblick entlassen und durch anderes Menschenfleisch ersetzen kann, stets mit den trübsten Aussichten auf Geschäftskrisen, Krankheit und Alter — so möchte man jenem Schriftsteller Recht geben.

3. Zeitdauer und Kinderarbeit.

Ein drittes, die Fabrikсарbeiter bedrückendes Uebel ist die Zeitdauer der täglichen Arbeit, und die frühzeitige Beschäftigung der Kinder in den Fabriken.

In England, Frankreich, Belgien hat die staatliche Gesetzgebung sich gegen die schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskräfte ausgesprochen und eigene Gesetze gegeben, durch welche die Arbeitsdauer nicht über zwölf Stunden des Tages ausgedehnt werden darf. Das schnelle Siechthum und die auf-

fallende Sterblichkeit unter den Fabrikarbeitern hat die Gesetzgeber veranlaßt, für diese zahlreiche und bedauernswerthe Menschenklasse einzustehen, und sie gegen die grausame Selbstsucht und Herzenshärte der Baumwoll-Lords in Schutz zu nehmen.

Leider existirt in Bezug auf Arbeitsdauer in Oesterreich kein schützendes Gesetz, und die Bestimmung der Zeitdauer ist den Fabrikseignern überlassen. Und so geschieht es, daß zu manchen, ja zu den meisten Zeiten der Arbeiter von vier Uhr Morgens bis neun Uhr Abends, also 17 Stunden, mit der einzigen Unterbrechung der Mittagsstunde von 12—1 Uhr, an die Fabrikräume verbannt ist. Wie verderblich muß diese furchtbar lange Arbeitsdauer in den mit Dampf- und Gasdunst gesättigten Räumen auf die Gesundheit der Arbeiter wirken und ihre Kräfte frühzeitig aufreiben.

Dazu kommt noch die grausame Uebung, Kinder im zartesten Alter, oft schon sieben- bis achtjährige Kinder, an den Maschinendienst zu spannen und schon frühzeitig an Leib und Seele zu verderben.

Im Jahre 1864 bereiste in England eine königliche Commission die Fabrikdistricte und erstattete an die Regierung einen unparteiischen Bericht, der im Blaubuch vom Jahre 1865 zu lesen war. Und wie lautete dieser Bericht? Die entsetzte Welt las da von fünfjährigen Kindern, die schon Handschuhe nähen, 14—16 Stunden täglich bis in die Nacht hinein arbeiten, von Knaben mit drei Jahren, die am Feuer kauern, heiße Bügeleisen in der Hand haltend, manche von ihnen die versengten Händchen in Wassernäpfchen kühlend, andere mit verbundenen Händen, weil ihnen die Finger aus den Gelenken gegangen sind. Man konnte in diesem Blaubuche von Müttern lesen, die ihre mitarbeitenden Kleinen mit Stachnadeln an die Schürzen heften, um sie mit einem Ruck wieder auf die Beine zu stellen, wenn sie vor Müdigkeit umsinken wollen. Die gesamte Arbeiterjugend wird in diesem Berichte in Folge dieser

Behandlung als halb blödsinnig, als geistig wie körperlich verkrüppelt bezeichnet.

„Sowie ein Kind,“ sagen die Commissarier, „nur eine Nadel sädeln kann, so ist es zum Elend verdammt.“ Ist es nun in dieser Beziehung bei uns Gottlob noch nicht so weit gekommen, so hat die Herbeiziehung der Kinder zum Fabrikdienste doch schon eine herzerschütternde Höhe erreicht.

Ich frage, ist es nicht grausam und unnatürlich, wenn Kinder von sieben bis acht Jahren um drei Uhr Morgens geweckt und, wenn sie noch schlafen wollen, von der Mutter mit Gewalt aus dem Bette herausgezogen werden, und mitten in ihrem Traumleben der schrille Ruf ertönt: „Auf, in die Fabrik!“ Kaum sind die Kinder nothdürftig angekleidet, so wandern sie meist noch in finsterner Nacht oft eine Viertelstunde weit von ihrer Wohnung weg in die Fabrik, um das traurige Fabrikleben schon so frühzeitig zu verkosten.

Ein Vorsteher von einer der größten Fabriken Oesterreichs sagte mir einmal: Ein eigenes Gefühl beschleicht mich immer, wenn die Kinder in der Frühe in die Fabrik hereinkommen und noch ganz schlaftrunken auf ihre Plätze hinstaumeln. So oft ich dieses sehe, möchte ich das Fabrikswesen verwünschen.

Wer beschreibt die traurigen Folgen dieser grausamen Uebung? Der Mangel an dem nöthigen Schlafe, an frischer Luft und der nöthigen Nahrung machen diese Kinder schon frühzeitig siech und kränklich, und man darf nur solche Orte durchwandern, wo die Kaminschlote rauchen, so erkennt man allsogleich an dem erdfahlen, hektischen, hinbrütenden Aussehen die traurigen Opfer der modernen Industrie. Am ärgsten tritt dieser Unterschied in Schulen mit gemischter Bevölkerung vor Augen, wo man auf den ersten Anblick gleich das Fabrikkind von dem Bauern- oder Bürgerkinde unterscheiden kann.

Eine andere Folge dieses frühen Fabrikdienstes ist die Vernachlässigung des in jetziger Zeit so nothwendigen Schul-

unterrichtes. Es ist wahr, die Fabriksherren legen dem Schulbesuche keine Hindernisse in den Weg, und spannen auch die Kinder um halb 8 Uhr früh von deren Fabrikdienste aus und schicken selbe in die Schule; aber wer könnte glauben, daß dieser Schulbesuch ein gedeihlicher und fruchtbarer sein werde? Und wie sollte er es auch sein können? Kaum erscheinen die Kinder in der Schule und sitzen ruhig in den Bänken, so überfällt sie entweder der Schlaf, oder sie schauen sonst gedankenlos in die Welt hinein. Kein Eifer, keine kindliche Frische und Regsamkeit, kein Verfertigen häuslicher Aufgaben, kein Auswendig-Lernen, keine Aufmerksamkeit! Und wer sollte es auch den Kindern zumuthen können, daß sie nach überstandener Fabrikarbeit in der Nacht noch Aufgaben machen oder wohl gar den Katechismus auswendig lernen sollen. Wie wenig können also die Fabrikskinder von dem Schulunterrichte profitiren.

Wie sonderbar nimmt es sich nun aus, wenn gerade diese Fabriksherren und Geldleute so viel über die klerikale Volksschule zu klagen und von Bildung und Volksaufklärung zu sagen wissen? Sammelt man denn Trauben von den Disteln?

Aber wie können denn Eltern so hart und grausam sein, ihre Kinder schon so frühzeitig zu Fabrikssclaven zu machen?

Die Antwort darauf ist: weil die Eltern bei Strafe der Entlassung gezwungen sind, ihre Kinder zum Fabrikdienste herzugeben.

Die Fabriksherren legen nämlich ein ganz besonderes Augenmerk auf die Herbeiziehung der Kinder zum Fabrikdienste, erstlich weil sie oft dieselben, ja oft noch bessere Dienste leisten wie Erwachsene; zweitens, weil sie auch viel weniger kosten als die Erwachsenen, und drittens, weil sie durch Ueberfüllung ihrer Fabriken mit Kindern diese zu Concurrenten ihrer eigenen Eltern machen und die Arbeitslöhne herabdrücken können. — So wird systematisch für wohlfeile Arbeitskräfte und zugleich für Heranbildung eines Fabrik-Proletariates gesorgt.

4. Theilung der Arbeit.

Wieder ein anderes, den Fabrikarbeiter drückendes Uebel ist die Theilung der Arbeit, welche von den liberalen Oekonomisten als die Bedingung aller Cultur und insbesondere alles industriellen Fortschrittes ausposaunt und verkündigt wird. So wichtig nun auch die Theilung der Arbeit für die Massenerzeugung ist, eben so verderblich ist sie für den einzelnen Arbeiter, und zwar in doppelter Beziehung.

Erstlich enthält die Theilung der Arbeit ein wahrhaft geisttödtendes, brutalisirendes Element. Die Folgen der Arbeitstheilung für die geistigen Fähigkeiten der Arbeiter sind stets von der verderblichsten Wirkung. Man denke sich die Lage eines Menschen, der vom frühen Morgen bis in die späte Nacht, Tag aus Tag ein nichts anderes thut als immer eines und dasselbe, entweder die Maschine in Bewegung setzen, ein Zweiter immer die Maschine einölen und reinigen, ein Dritter abhaspeln zc.; wie soll sich an dieser geisttödtenden einförmigen Beschäftigung der Geist des Menschen bilden, entwickeln und erweitern! Mit Recht sagen alle wirklich gelehrten Oekonomisten, daß nur in der Verkürzung der Arbeitszeit und in einer anderen Gestaltung des Unterrichtes ein wirksames Gegenmittel gegen den geistigen Verfall liegen könne, den die Theilung der Arbeit naturgemäß hervorbringen muß. Wenn es so fortginge, müßte die Arbeiter-Bevölkerung an Verblödung und Stumpf-sinn untergehen. Es ist deshalb reiner Humbug, wenn Schulze-Dechwitz in seinem Katechismus für Arbeiter die Theilung der Arbeit für einen geistigen Gewinn hält und derselben die Wirkung zuschreibt, „daß das Handwerk immer mehr Kopfarbeit werde“. Ueber ein solches Maß von Unverschämtheit aufgebracht, spricht Lasalle mit Recht: „Wenn ein Arbeiter, der in früheren Zeiten ein Ganzes machte, jetzt sein Lebenlang nichts als immer den achtzehnten Theil einer Nadel macht, so sieht Herr Schulze in dieser seine geistigen Fähigkeiten nothwendig

degradirenden Beschäftigung einen Uebergang des Handwerkes zum Kopfwerke.“ In der That, mag Jemand Schuster oder Schneider, oder was immer für ein Handwerk haben, so kann sich an seiner Arbeit, wenn er anders ein Ganzes verfertigen darf, sein Geist erweitern und bilden, und derselbe in seiner Art eine gewisse Genialität entwickeln. Mit Recht sagten die alten Handwerker: „Der Mensch lernt niemals aus.“ Wer könnte aber solches auch von der Fabriksarbeit behaupten! Der Fabriksarbeiter ist in seiner Arbeit nach zwanzig Jahren um nichts geschickter und tüchtiger als in der ersten Woche, da seine Arbeit nur in einer einfachen mechanischen Handbewegung und in solchen Verrichtungen besteht, daß der Blödsinnigste dieselbe in Einem Tage erlernen kann. Und diese einförmige, geisttödtende Sisyphus-Arbeit sollte kein Uebel für den Fabriksarbeiter sein?

Zweitens hat die Theilung der Arbeit noch ein anderes, für den Fabriksarbeiter folgenschweres Moment, daß nämlich derselbe in Folge dessen zu keiner anderen Beschäftigung mehr brauchbar und sein Lebenlang zu dieser Sisyphus-Arbeit verdammt ist.

Man denke sich den Fall einer zeitweiligen Arbeits-Einstellung; was soll der Fabriksarbeiter mit Weib und Kinder anfangen?

Als in den Jahren 1862—65 die Baumwollkrise herrschte und Hunderte von Arbeitern in einigen Wochen arbeits- und brodlos wurden, da blieb den armen Familienvätern, die zu einem Handwerk zu wenig Geschick und zur Feldarbeit zu wenig Kraft hatten, nichts Anderes übrig als entweder gegen Ratenzahlung ein Ringelspiel zu kaufen und mit Roß und Wagen die Wanderung durch Oesterreich und Steiermark anzutreten, oder ein „Werkel“ sich anzuschaffen, oder wohl gar mit einer grausamen Mordgeschichte die Herzen der Mitmenschen zu erschüttern. Die ledigen Weibspersonen, welche größtentheils in Bauernhäusern Unterstand fanden, hatten Anfangs einen schwie-

rigen Stand, da ihre Kräfte für die Feldarbeit meist nicht ausreichten und sie zugleich die starke kräftige Kost nicht vertragen konnten. Fast die Meisten mußten bald darauf in's Spital wandern, während Jene, welche sich in die neue Arbeit und Kost hineinfanden, jetzt so gesund und kräftig aussehen, daß sie kaum kennbar sind und um keinen Preis zur Rückkehr in das Fabriksleben zu bewegen wären.

5.

Ein fünfter, den Fabrikarbeiter drückender Uebelstand ist die Auflösung des Familienlebens in dem Grade, daß die Familie des Proletariers nur dem Namen nach besteht.

Was den Arbeiterstand Europa's gegenüber der amerikanischen Sklaverei bisher auszeichnete, war ganz besonders das Recht, eine christliche Ehe einzugehen und eine eigene Familie zu gründen. Was die Sklaverei in den Augen aller Menschenfreunde so verabscheuungswürdig und verächtlich machte, war nicht die „Nagenfrage“, auch nicht die „Rechtslosigkeit“, sondern ganz besonders die Ablängnung des Rechtes, eine christliche Ehe einzugehen und eine eigene Familie zu gründen. Die Verbindung der Geschlechter und die Frage der Fortpflanzung der Sklavenrace wurde ganz vom thierischen Standpunkte aufgefaßt und der Menschenwürde und dem Menschenherzen in einer Weise nahe getreten, die jeden halbwegs fühlenden Menschen empören mußte. Oder wer sollte nicht empört werden, wenn er hörte oder las, wie bei Sklaven-Versteigerungen oder Theilungen der Gatte von seiner Gattin, die Eltern von ihren Kindern kalt und grausam getrennt wurden, und wie dringend und flehentlich oft ein gekaufter oder ererbter Sklave seinen neuen Herrn bat, er möge doch auch sein Weib und seine Kinder licitiren oder ankaufen, um nicht von ihnen auf immer getrennt zu werden.

Gottlob, der europäische Fabrikarbeiter hat in dieser Beziehung einen Vorzug, der ihn ganz besonders trotz aller

Noth und Armuth über den Slaven stellt, er kann eine christliche Ehe eingehen und eine eigene Familie gründen.

Dieser sittliche Vorzug ist so groß, daß Bischof Ketteler mit Recht behauptet, die Weihe, welche die Ehe und die Familie des Fabrikarbeiters umgebe, habe trotz der schrecklichen sonstigen Uebelstände den Verfall des Arbeiter-Standes bisher aufgehalten und sei der archimedische Punkt, auf welchem die Regeneration dieses so zahlreichen vierten Standes sich vollziehen werde.

Leider nimmt die Auflösung des Familienlebens in diesem Stande in dem Grade immer mehr und mehr zu, daß man dem gelehrten Marlo Recht geben möchte, der behauptet und mit Zeugnissen angesehener Schriftsteller und Beispielen nachzuweisen sucht, daß die Familie des Arbeiters nur dem Namen nach bestehe. Zu dieser Auflösung des Familienlebens trägt ganz besonders bei die aller deutschen Sitte hohnsprechende Verwendung der Frauen in den Fabriken.

Die Seele der Familie ist unstreitig die christliche Frau, die seit dem Tage, wo die Frau aller Frauen unter dem Kreuze stand, eine große segensreiche Mission von Gott erhalten hat, und zwar als Gattin, Mutter und Hausfrau. Gott hat eine unergründliche Macht in das Herz und Gemüth des Weibes gelegt, gegenüber dem Manne, und „von tausend Männern, die ihre Schuldigkeit nicht thun als Hausväter“, sagte einst ein großer Redner, „würde vielleicht kaum Einer gefunden werden, der sich nicht gänzlich ändert, wenn eine Frau ihren Mann zu behandeln versteht; wenn sie es versteht, mit edler Liebe das ihrem Manne zu thun, was sie thun würde, wenn sie keine einzige Klage gegen ihn hätte.“ Mit Recht sagt deshalb die heilige Schrift: „Glücklich der Mann, der ein gutes Weib gefunden, denn die Zahl seiner Jahre verdoppelt sich. Er sei arm oder reich, so ist sein Herz guter Dinge und sein Antlitz immerdar fröhlich.“

Noch größer ist die Mission des Weibes als Mutter ihren Kindern gegenüber, eine Mission, welche Cardinal Diepenbrock

mit den schönen Worten kennzeichnete: „Christliche Mütter! auf eurem Schooße ruht die Hoffnung der Zukunft. Ihr nähret das junge Geschlecht mit der Milch eurer Brust, so tränket es auch mit der Milch des Christenthums aus frommgläubigem Herzen. Was ihr der jungen Seele von Gott und seinem Reiche einprägt, das wurzelt tief; mag auch der Schlamm der Welt sich später darüber wälzen: zur rechten Stunde wird es doch wieder keimen und grünen und Früchte des Heiles tragen. So sei denn die reine Mutter des Herrn, die auch der Kirche Mutter ist, euer Vorbild und euer Trost.“

Ja wohl, das ist etwas unendlich Großes, daß die Mutter sagen kann: Die Mutter des Herrn Himmels und der Erde ist meine Schwester, und wenn es groß ist im Christenthume Frau zu sein, so ist es noch größer, den Sohn Gottes an sein Herz zu drücken und zu nähren, denn was ihr den Kleinen thut, sagt der Heiland, das habt ihr mir gethan.

Die Mission aber, welche die gottesfürchtige Frau als Hausfrau hat, wie schön wird sie geschildert in der heiligen Schrift: „Sie sucht sich Wolle und Flachs, und arbeitet nach der Kunst ihrer Hände. Wie ein Kaufmanns-Schiff ist sie, von fernher bringt sie Brod; sie steht auf, wenn es noch Nacht ist, und gibt Errungenes ihren Hausleuten. Sie gürtet mit Kraft ihre Lenden und stärkt ihre Arme zc.“

So groß und segensreich die Mission der Frau in dieser ihrer dreifachen Bestimmung auch ist, wie sehr sie das gedrückte Herz ihres Mannes erfreuen, ihre Kinder beglücken, ihr kleines Hauswesen ordnen und regeln könnte, so läßt doch das Fabrikleben eine solche segensreiche Entfaltung entweder selten oder niemals aufkommen.

Das Fabrikleben zerstört ganz oder theilweise die Familie durch die Herbeiziehung und Verwendung der Frauen in den Fabriken. Durch diese Verwendung wird nicht bloß der eigene Gatte geschädigt, indem sein eigenes Weib ihm Concurrenz macht und seinen Verdienst herabmindert, sondern es wird

auch das Weib in ihrer Würde als Mutter und Hausfrau tödtlich getroffen und vergiftet.

Ich sage zuerst als Mutter. Es ist erwiesen, daß die maschinenmäßige Thätigkeit ihren Körper ruinirt und ihre Seele verflacht, und wenn dann die wichtige Lebensaufgabe, Mutter zu sein, an sie herantritt, ist sie hiezu unfähig. Man hat in England die Bemerkung gemacht, daß bei Arbeitseinstellungen die Sterblichkeit der Säuglinge sich vermindert hat, und warum? Weil die Mütter während dieser Pause ihre Kinder pflegen konnten, was bei gewöhnlicher Fabrikarbeit nicht möglich ist.

In Frankreich hat man statistisch nachgewiesen, daß, während die Hälfte der Kinder der Fabrikanten das neunundzwanzigste Jahr erreicht hat, die Hälfte der Kinder der armen Spinner und Weber vor beendigtem zweiten Lebensjahre starb; und warum? Weil die armen Fabrikfrauen sich nicht schonen konnten und in Fabrikarbeit, in Verbindung mit schlechter Nahrung und Ausdünstung sich für ihre Lebensaufgabe unfähig machten.

Diese wahrhaft erschreckende Sterblichkeit unter den Fabrikkindern zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahre zeigt sich auch in Oberösterreich, wo der Procentsatz von der Kinder-Mortalität in den letzten sechs Jahren oft die Ziffer von 50 überstieg.

Diese zunehmende Sterblichkeit machte die Baumwoll-Fords in England und Frankreich nachdenklich, und sie dachten daran, diesem traurigen Verhältnisse zu begegnen, aber beileibe nicht aus Rücksichten der Gottes- und Nächstenliebe, oder aus Humanität, sondern aus Furcht, nicht die nöthigen wohlfeilen Arbeitskräfte und Concurrenten zu erhalten. Der bekannte Dollfuß in Mülhausen ging mit der Abwehr voraus. Er verordnete, daß jede Frau erst sechs Wochen nach der Niederkunft zur Arbeit kommen dürfe; damit sie aber in dieser Zeit nicht vor Elend verschmachte, doch ihren gewöhnlichen Lohn ausbezahlt erhalten solle. Wirklich verminderte sich die Sterblichkeit von 37 auf 25 Procent. Ueber diesen glücklichen Gedanken schrieben

die fortschrittlichen Blätter: „Diese menschenfreundliche, dem Staate und dem Fabriksherrn gleich vortheilhafte Einrichtung (denn nur die große Zahl der Arbeiter ermöglicht niedrigen Tagelohn) sollte überall eingeführt werden. Es handelt sich hier nicht allein um die 15 Procent Kinder, die mehr am Leben bleiben, sondern es kommt auch der Umstand in Betracht, daß die übrigen 65 Procente lebenskräftiger erhalten werden, und ebenso die Mütter, deren gar Viele bei zu früher Anstrengung vom Tode oder wenigstens von Krankheit heimgesucht werden.“

Sehr treffend schrieb darüber der Social-Democrat aus Berlin am 6. Jänner 1865: „Diese Zubemerkung der liberalen Blätter ist köstlich und von cynischer Naivität.“ Also, die Gesundheit der Arbeiter soll geschont werden, damit der Arbeitslohn niedriger werde. Vortrefflich!

Um recht viele und wohlfeile Arbeitskräfte und Leibeigene zu erhalten, dringen die Fabriksherrn so sehr auf Begünstigung der Arbeiter-Ehen; und wenn die Gemeinden gegen diese aussichtslosen Ehen protestiren, dann hüllen sich die liberalen Fabriksherrn in den Mantel der allgemeinen Menschenrechte und reclamiren das natürliche Recht eines jeden freien Mannes, eine eigene Familie zu gründen; und um dem dummen Volke vollends den Mund zu stopfen und eine Eheconsens-Verweigerung unmöglich zu machen, werden den heiratslustigen Brautleuten Certificate ausgestellt, in welchen fabelhafte Wochenlöhne genannt werden, die sich beide Theile verdienen können.

Und so geschieht es, daß die Arbeiter-Ehen in einer Weise sich mehrten, wie noch nie, und zwar einzig und allein zum Nutzen der Fabriksherrn.

Aber was ist die Folge? Schwächliche Leute werden die Eltern schwächlicher Kinder, die gerade dessen bedürfen, was sie nicht erhalten können, nämlich — Mutterpflege. So geschieht es, daß Gatte und Gattin unablässig wohl nicht wie die früheren Sklaven und Leibeigenen an die Scholle, wohl aber an die Maschine gebunden sind, daß die Mutter ihr Liebste,

nämlich ihr Kind, verlassen, und entweder fremden Leuten anvertrauen, wenn sich anders Jemand findet, oder einsperren oder auf der Gasse herumlaufen lassen muß. Ist nicht die Fabriksmutter ein wahres Zerrbild einer christlichen Mutter?

Wird die Familie des Fabrikarbeiters tödtlich bedroht durch Beseitigung der — Mutter, so auch durch Beseitigung der Hausfrau? Wie viel eine sorgsame fleißige Hausfrau vermag, sagt uns ein Blick in's tägliche Leben. Wie oft treffen wir arme und dürftige Familien, deren Glieder aber doch immer reinlich und anständig gekleidet und beschaffen aussehen! Und wer ist die Ursache? Die sorgsame Hausmutter, die in Bezug auf Wäsche und Kleidung, auf Nahrung und Wohnung Alles anbietet, daß Ordnung, Reinlichkeit und Nettigkeit herrsche, weshalb die heilige Schrift von einer solchen Hausfrau mit Recht sagt: Ein starkes Weib, wer findet es? Ueber Perlen geht ihr Werth; es vertraut auf sie das Herz ihres Mannes, und es fehlt ihr nie an Beute. Und ein altes Sprichwort sagt: Ein haushälterisches Weib erhält leichter einen lieberlichen Mann als ein haushälterischer Mann ein lieberliches Weib.

Und auch diese Seite der weiblichen Thätigkeit auszuüben, ist der Fabrikfrau benommen. Vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abend in die Fabrik verwiesen, wo soll sie die Zeit zum Nähen, Stricken, Ausbessern, Waschen, Kochen 2c. hernehmen? Ist es ein Wunder, wenn Mann und Kinder mit unreinlicher Wäsche und zerrissener Kleidung herumgehen? wenn Mann und Kinder schon in ihrem ganzen Außern den Verfall häuslicher Ordnung darstellen?

Geht die aller deutschen Sitte hohnsprechende Verwundung der Frauen in den Fabriken so fort, so wird die Entartung des Familienlebens wirklich so weit kommen, daß die Familie bei den Fabrikarbeitern nur mehr dem Namen nach besteht.

6.

Ein anderes trauriges Loos der Fabrikarbeiter ist die elende Körperbeschaffenheit und Untergrabung der Gesundheit durch schlechte Nahrung, ungesunde Wohnung, mangelhafte Kleidung und unmäßiger Genuß geistiger Getränke.

In Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse ist amtlich festgestellt, daß die Lebensdauer des Menschen in fabrikreichen Gegenden erschreckend abnimmt, daß namentlich in England, diesem Musterstaate unserer liberalen Professoren und Zeitungsschreiber, die mittlere Lebensdauer der Fabrikarbeiter auf 19, ja sogar auf 15 Jahre herabgesunken ist.

„Wie traurig,“ fügt der Berichtstatter hinzu, „mit so wenig Jahren dem Leben Lebenswohl sagen zu müssen, anstatt sich erst zu entwickeln und ein ausgewachsener Mensch zu werden.“

Im Elsaß ergab sich, daß von hundert Spinnern nur drei über 50 Jahre alt wurden. In einer anderen Fabrikstadt betrug die mittlere Lebensdauer vor dem Aufkommen der Fabriken $31\frac{2}{3}$ Jahre, nach der Einführung der Fabrikarbeit sank sie auf $19\frac{1}{2}$ Jahre herab. Und wie viele Fabrikarbeiter über 40 oder 50 Jahre finden wir wohl bei uns? Und wenn wir solche treffen, sind es nicht solche, die erst in späteren Jahren sich der Fabrik geweiht und ihre Kindheit und Jugend nicht zwischen dem Fabriksgelass zugebracht?

Wie es sich mit der Verschlimmerung der Menschenrace an Fabrikorten verhält, erfahren wir von dem ausgezeichneten englischen Berichtstatter der Allg. Zeitung, der in der Nummer vom 17. November 1864 also schreibt: Kapital und Maschine haben hier eine ganz eigene Menschenrace geschaffen, die vom Fabrikanten und Kapitalherrschaft physisch und geistig so himmelweit verschieden ist, wie der slavische Bauer in Polen von dem gothischen Grundherrschaft, der Paria von dem Hindu, die eroberte von der herrschenden Klasse. Niemanden, der diese Fabrikdistricte besucht, kann der Gegensatz zwischen der herr-

schenden und der dienenden Classe entgangen sein. Diese macht wirklich den Eindruck einer fremden Volksrace, die mit der herrschenden nichts gemein hat. Es ist ein trauriger Triumph der modernen National-Oekonomie, diesen kleinen, verkrüppelten und verkümmerten Menschenschlag mit den gedankenlosen Augen, der krankhaften Blässe in dem abgemagerten Gesichte, den unentwickelten Zügen und Gliedern geschaffen zu haben.“

Wer immer unsere Fabrikarbeiter, wenn sie um Mittags oder Abends die Fabrik verlassen, näher betrachtet, oder wohl gar Jahre lang in ihrer Nähe gelebt, wird sagen müssen: Traurig aber wahr, ganz wie bei uns.

Zu dieser elenden Körperbeschaffenheit und frühzeitigen Sterblichkeit tragen nebst den schon angeführten Uebelständen ganz vornehmlich bei erstens: schlechte Nahrung. Im preussischen Herrenhause kam im April 1865 der statistische Ausweis zur Sprache, daß viele Familien noch nicht 113 $\frac{1}{3}$ Thaler des Jahres verdienen, und daß es unmöglich sei, mit solcher Summe ein ausreichendes Brod zu haben, wenn auch Wohnung, Kleidung, Heizung zc. mit barem Gelde bezahlt werden muß.

Wenn nun in Preußen es schon ganz unmöglich scheint, ein ausreichendes Brod zu haben, wo doch die Löhne noch günstiger sind, wie erst bei uns? In der Frühe kaufen sich ledige Arbeiter beim Traiteur den unvermeidlichen Kaffee, der aber von dieser Nahrung nur den Namen hat, da man ein Seidl um 3 Kreuzer bekommt. Zu Mittag Suppe und Mehlspeis um 11 Kreuzer und sodann noch ein Abendbrod um 2 Kreuzer. Und bei dieser Nahrung heißt es 16 Stunden und oft noch länger arbeiten. Was die Lebensmittel vertheuert ist der Umstand, daß man beim Mangel einer größeren Geldsumme alles von Greißlern und Zwischenhändlern, die auch leben wollen, und wie die Erfahrung zeigt, ganz gut leben, kaufen muß. Ist nun Jemand bereits durch Vorschuß oder Darlehen an einen solchen Zwischenhändler gebunden, wie traurig sein Loos.

Ein zweiter Umstand, der zur elenden Körperbeschaffenheit mitwirkt, ist: ungesunde Wohnung, die oft derart beschaffen ist, daß es Uneingeweihte kaum glauben können. In einem einzigen Bauernhause von Al. leben über 300 Fabrikarbeiter und in einem und demselben Zimmer oft 2 bis 3 Parteien. Als im Jahre 1857 die Eisenbahn daselbst gebaut wurde, wurden daselbst für die Bahnarbeiter Baraken angelegt; diese Baraken bestehen noch heutzutage und sind von Fabrikarbeitern bewohnt. Als ich gleich am ersten Tage meiner geistlichen Wirksamkeit zu einem dortigen Kranken gerufen wurde, fand ich die schmale Wohnung von 17 Personen bewohnt, und eine Ausdünstung, daß ich den Augenblick nicht erwarten konnte, wo ich wieder frische Luft einathmen konnte. Er gibt wohl auch bessere Arbeiter-Wohnungen, aber nur für höher gestellte und besser bezahlte Fabrikarbeiter; der gewöhnliche Durchschnitt ist an überfüllte und in Folge dessen an ungesunde Wohnungen gewiesen. Man denke sich nun das Einreißen einer Epidemie in einem solchen überfüllten Hause. Ein dritter Umstand ist: mangelhafte Kleidung, namentlich im Winter. Da die Erledigung der Magenfrage doch unter allen das Erste und Wichtigste ist, so bleibt für eine erwärmende Kleidung blutwenig übrig. Die erwachsenen Leute sieht man oft im tiefsten Winter mit einfachen lattenen Kleidern in die Kirche gehen; die Kinder, um einigermaßen sie vor Kälte zu schützen, oft mit Kleidern behängt, als wäre eben erst für sie ein Komödiantentrupp ausgeraubt worden; die Männer gleichfalls in einer Weise gekleidet, die sie unmöglich vor der Strenge des Winters bewahrt. Bis inden Winter hinein kann man erwachsene Fabrikfinder mit bloßen Füßen herumgehen sehen, so daß es wunderbar bleibt, daß diese ohnehin so schlecht genährten Kinder, denen Erdäpfel und unreifes Obst oft Leckerbissen sind, nicht ein Opfer der Kälte werden.

Zur Untergrabung der Gesundheit trägt nun auch viertens der unmäßige Genuß geistiger Getränke bei. Die Unsicher-

heit der socialen Lage demoralisirt den Arbeiter; der Gedanke, es nie bei aller Thätigkeit weiter zu bringen, verbittert sein Gemüth, und um sich die Sorgen zu verschleichen und die Grillen zu vertreiben, greift er zum Branntwein. Mit Recht sagt ein großer Social-Politiker: „Die Unhäuslichkeit liegt in dieser Race; sie lebt nur für den Moment und sucht den Genuß desselben im Branntwein.“

Wenn wir nun die mangelhafte und dabei noch elende Kost, die ungesunden Wohnungen, den Mangel an frischer Luft, die gegen klimatische Einflüsse nicht schützende Kleidung und zuletzt noch den unmäßigen Genuß geistiger Getränke betrachten, so darf uns die elende Körperbeschaffenheit und die große Sterblichkeit unter der Fabriksbevölkerung nicht wundern, und Wolfgang Menzel hat vollkommen recht, wenn er bei dieser zunehmenden leiblichen Verschlimmerung der Arbeiterrace ausruft:

„Man sollte endlich doch einmal einsehen, daß das Erhalten der Race mehr werth sei als das Interesse einzelner Fabriksherren, die auf Kosten und zum Verderben des gemeinen Mannes immer reicher und reicher werden wollen.“

7.

Ein weiterer, den Fabrikсарbeiter drückender Uebelstand ist die Härte, Selbstsucht und kalte Verachtung aller Pflichten der Liebe von Seite der Fabriksherren und Directoren gegenüber den Fabrikсарarbeitern.

So traurig diese Wahrnehmung ist, so darf sie doch Niemanden befremden, der nur einen einzigen Blick in das Wesen des liberalen Dekonomismus, auf dem sich ja die heutige Großindustrie aufgebaut, gemacht hat. Lasalle hat in genialer Weise das Wesen des liberalen Dekonomismus gekennzeichnet, da er sagt:

„Derselbe ist die grassendste Selbstsucht, zum Princip erhoben, nur erfunden im Interesse des großen Capitals, zur unbegrenzten Ausbeutung der arbeitenden Klassen“, und der

geistvolle Kunstkritiker Ruskin nennt denselben ein „organisirtes Raubsystem, das sich der menschliche Egoismus wissenschaftlich herausgeputzt habe, um den Armen und Schwachen desto sicherer auszubeuten, und ihn unter der Wucht des associirten Capitals zu erdrücken.“

Ein System, das den starren, kalten Egoismus zur Voraussetzung hat, das nur Eine Tugend kennt, Capital zu haben und nur Ein Unrecht, nämlich arm zu sein, dieses zur Religion gewordene Dogma des speculirenden Unternehmerprofit's kann nur Härte, Selbstsucht und Menschenverachtung im Gefolge haben, und wenn es hie und da anders ist, wenn es noch menschliche Fabriksherren und Leiter gibt, so sind sie es sicher nicht wegen der liberalen Wirthschaftslehre, sondern trotz derselben.

Schlagend hat das Herzlose dieses Systems Lafalle mit den Worten gekennzeichnet:

„Der Unternehmer bezieht sich unter der freien Concurrenz auf den Arbeiter, als auf eine Waare. Dieß ist es, was unter der Herrschaft der freien Concurrenz die menschliche Physiognomie unserer Zeit specifisch bestimmt.

„Alle früheren Beziehungen, Herr und Slave im Alterthume, feudaler Grundbesitzer und Leibeigener oder Höriger, waren doch immer menschliche Beziehungen und Verhältnisse — menschlich vor Allem in Bezug auf die ganze bestimmte Gedanken-Grundlage des Verhältnisses selbst, aus welcher dann alles übrige folgte.

„Jene Verhältnisse waren menschliche Verhältnisse, sage ich, denn es war ein Verhältniß von Herrschern zu Beherrschten, was immerhin ein durchaus menschliches Verhältniß ist. Es waren menschliche Verhältnisse; denn es waren Beziehungen von diesem bestimmten Individuum zu diesem bestimmten Individuum. Es waren menschliche Beziehungen, und selbst die Mißhandlungen, denen Slaven und Leibeigene ausgesetzt waren, bestätigen dieß.

„Die kalte, unpersönliche Beziehung des Unternehmers auf den Arbeiter als auf eine Sache, die wie jede andere Waare auf dem Markte nach dem Gesetze der Productionskosten erzeugt wird, das ist es, was die durchaus specifische, durchaus entmenschte Physiognomie der bürgerlichen Periode bildet. —

„Daher der Haß der liberalen Bourgeoisie gegen den Staat, nicht gegen einen bestimmten Staat, sondern gegen den Begriff des Staates überhaupt, den sie am liebsten ganz aufheben und in der bürgerlichen Gesellschaft untergehen lassen, d. h. in allen seinen Punkten mit der freien Concurrenz durchdringen möchte. Denn im Staate kommen eben die Arbeiter immer doch noch als Menschen in Betracht, während sie wie Alles in der bürgerlichen Gesellschaft nur nach dem Preise der Productionskosten nur als Sache in Betracht kommen.....

„Wie theuer kommt die Erzeugung des Arbeiters auf dem Markte zu stehen? Das ist die hauptsächlichste Interessenfrage der bürgerlichen Periode. In politischer Hinsicht zwar auch noch wie früher beherrscht, ist der Arbeiter in gesellschaftlicher Beziehung zur Sache geworden. Es ist als ob einige Individuen die Schwerkraft, die Elasticität des Dampfes, die Wärme des Sonnenlichtes zu ihrem Eigenthume erklärt hätten. Das Volk wird von ihnen gefüttert, wie auch die Dampfmaschinen von ihnen geheizt und geölt werden, um sie im arbeitsfähigen Zustande zu erhalten, seine Nahrung kommt nur als nothwendige Productionskosten in Anschlag.

„Aus dieser gesellschaftlichen Lage gibt es auf gesellschaftlichem Wege keinen Ausweg. Die vergeblichen Anstrengungen der Sache, sich als Mensch geberden zu wollen, sind die englischen Strikes, deren trauriger Ausgang genug bekannt ist.“

So Basalle in seinem Werke „Kapital und Arbeit“.

Ist es nun ein Wunder, wenn auf diesem gott- und herzlosen Systeme die traurigen Früchte der Härte, der Selbstsucht und kalten Verachtung aller Pflichten der Liebe heraus-

wachsen? Ein schlechter Baum kann keine guten Früchte bringen, wie ein guter Baum keine schlechten.

Wie wehe und bitter muß eine solche Behandlung dem Fabrikсарbeiter vorkommen, wenn er bloß wie eine lederne Arbeitsmaschine behandelt wird, die vieles leisten und wenig kosten soll. Trifft ihn ein Unglück, wird er krank oder arbeitsunfähig, was kümmert sich sein Geldherr darum! Um etliche Gulden Lohn bekommt er wieder neues Menschenfleisch und so lange die Zwickmühle der Freizügigkeit und Gemeinde-Versorgung für ihn offen steht, ist ihm gar nicht bange.

Vor etlichen Jahren wurde in Al... das zwölfjährige Mädchen einer armen höchst bedrängten Witwe, die fünf unversorgte Kinder hatte, von der Maschine erfaßt, und die Finger sammt einem Theile der rechten Hand ganz zerquetscht. Man schickte einfach das unglückliche Mädchen in's Spital und damit basta. Als daselbe als Krüppel aus dem Spital entlassen, und weil arbeitsunfähig um eine Unterstützung anhielt, wurde sie rundweg abgewiesen, während ganz fremde Personen der Unglücklichen zu Hilfe kamen, und derselben Kost und Kleidung verabreichten.

Während des amerikanischen Krieges waren die armen hungernden Fabrikсарbeiter, die wegen Alter oder Siechthum keine andere Beschäftigung finden konnten, buchstäblich auf die Selbsthilfe angewiesen. Ueberhaupt kann man sich die Lieblosigkeit und Selbstsucht, die dem Fabrikсарbeiter überall entgegentritt, nicht groß genug vorstellen, und jene wenigen Artikel in den Linzer „katholischen Blättern“ vom Jänner l. J. über die Behandlung der Fabrikсарbeiter von Seite ihrer Vorsteher haben ein wahres aber haarsträubendes Bild von der trostlosen Lage der unglücklichen Menschenklasse entworfen.

Unter allen Uebeln, die den Fabrikсарbeiter auf seinem dornigen Lebenspfade begleiten, ist das traurigste: die Verkümmernng seiner religiösen Interessen, die ihn von allen Seiten bedroht.

Dieß geschieht besonders von Seite der Fabriksherren und Directoren durch die Sonntagschändung, indem den armen die ganze Woche gehegten Fabrikarbeitern auch der von Gott geschenkte Ruhetag gestohlen und zum Mammondienst verwendet wird.

Freilich gibt es oft Zeiten, besonders bei Geschäftskrisen, wo die Leute nicht bloß am Sonntage sondern auch an anderen Wochentagen feiern; aber kaum kommt irgend eine bedeutende Bestellung, so wird schon der Tag des Herrn in Anspruch genommen und den Geschäftsleuten bedeutet: auch am Sonntag in die Fabrik zu kommen, mit dem menschenfreundlichen Beisatz: bei Strafe allsogleicher Entlassung; d. h. friß Vogel oder stirb.

Wenn dann die besseren Arbeiter den Herrn Director dringend und inständig bitten, er möge sie an diesem Tage von der Arbeit dispensiren, um ihren religiösen Pflichten nachzukommen, sie würden ganz gewiß an Wochentagen durch vermehrte Arbeitsdauer das Versäumte einholen; da heißt es dann: die Arbeit geht bevor; diese dumme Betschwelgerei muß ein für allemal aufhören, und wer ausbleibt, ist entlassen.

Freilich dürfen die Arbeiter nicht den ganzen Tag arbeiten, sondern gerade nur so lange, daß es rein unmöglich ist, nicht einmal mehr den nachmittägigen Gottesdienst anwohnen zu können. Wessen Gefühl sollte sich nicht empören bei diesem namenlosen Frevel an der religiösen Gesinnung der Fabrikarbeiter?

Es gibt Leute, die Finken und Nachtigallen zusammenfangen, und ihnen sodann die Augen ausstechen, damit die armen Thierchen das Sonnenlicht nicht mehr sehen und auch den Tag für Nacht halten, und somit auch am hellen Tage singen. Wie grausam und selbstfüchtig!

Aber etwas ebenso Grausames und Selbstfüchtiges geschieht so oft und nicht etwa bloß an unvernünftigen Geschöpfen, sondern an Menschen und Gotteskindern und zwar von herzlosen

Fabriksherren und ihren Leitern, die in ihrer schnöden Gewinn-
sucht keinen Sonntag gelten lassen, ihre Arbeiter ohne Reli-
gion dahin leben lassen und also bewirken, daß es immer
düsterer und finsterner werde in ihrer Seele, bis sich die öde
Sündennacht über dieselbe ausbreitet.

Ich frage, wenn man diesen armen Leuten den Trost der
Religion entzieht, heißt das nicht das geistige Auge austechen?
Welch ein namenloser Frevel an der Seele des Fabrik-
arbeiters!

Wenn irgend wer, so braucht gerade der Arbeiter Reli-
gion! Es sind ja fast alle lauter arme Leute, deren einziger
Halt und einzige Trost die Religion ist!

Sie lehrt dem Arbeiter die Parabel vom reichen Prasser
und armen Lazarus, sie lehrt ihm den hohen Werth seiner
mühevollen Arbeit, sie zeigt ihm den Gottessohn, wie er kommt
nicht um zu herrschen, sondern um zu dienen; er lernt durch
die heil. Religion Seelengüter kennen, die nicht im Essen und
Trinken, Theater und Bällen bestehen, er lernt die wunder-
baren Wege der göttlichen Vorsehung, die den Einen reich und
den Andern arm sein läßt, anbeten und anerkennen; ja der
religiöse Arbeiter findet in jedem Worte des Erlösers Trost,
Frieden und Freude, er glaubt an einen gerechten Gott u.;
das ist der reichbesetzte Tisch, den ihm nach einer mühevollen
Woche das Christenthum vorsetzt!

Ist es nun nicht ein Frevel, wenn der reiche Fabrik-
herr dem armen Arbeiter auch diesen einzigen Trost, dieses
Seelengut entzieht, und während er ein Besitzthum um das
andere erwirbt, im Luxus und Ueberflusse schwelgt, der arme
Mensch nicht nur nichts erübrigt, sondern es nicht einmal so
weit bringt, an dem von seinem Gott und Erlöser geschenkten
Ruhetage sich seiner Menschenwürde bewußt zu werden, und
seiner gehezten Seele wieder frischen Muth und neue Kraft
zuzuführen?

Eine weitere Verkümmernng seiner religiösen Gesinnung droht dem Arbeiter dadurch, daß ihm jede Aeußerung oder Bethätigung seiner religiösen Ueberzeugung durch Hohn und Spott, oder wohl gar durch brutale Behandlung und Strafe von Seite seiner unmittelbaren Vorgesetzten verleidet wird.

Man sollte solches wohl nicht für möglich halten, ist aber leider nur allzuwahr. Die Arbeiter mögen in einer Fabrik reden, scherzen, singen und treiben was sie wollen, so drückt der liberale Director nicht bloß ein, sondern oft sogar beide Augen und Ohren zu. Wehe aber dem Fabrikсарbeiter oder Arbeiterin, die es sich beikommen ließe, von religiösen Dingen zu reden oder wohl gar ein religiöses Lied zu singen. Die Tage ihres Dortseins wären gezählt. Ja noch mehr. Es gilt bei manchen Directoren für ein gräuliches Verbrechen, einem religiösen Vereine oder Bunde anzugehören; und obwohl es für solche Herren, die bloß die Arbeit zu beaufsichtigen haben, ganz gleichgiltig sein sollte, ob diese oder jene Arbeiterin einmal oder zehnmahl zur heil. Beicht geht, dem Jungfrauenbunde angehöre oder nicht, wenn sie nur ihre schuldige Arbeit verrichtet, so ist es in Wirklichkeit doch nicht so; wehe jenen, die dem Bunde angehören, und in dieser Vereinigung Muth und Aufmunterung suchen; sie werden ob dieses gefährlichen Schrittes nicht bloß verhöhnt und verspottet, sondern so lange feindselig behandelt, bis sie entweder ihre religiösen Uebungen aufgeben oder den Bund verlassen, oder bis sie dieser ewigen Anfeindung müde, sich mit schweren Herzen entschließen, die Fabrik, wo sie schon als Kinder gearbeitet, zu verlassen.

So waren dem Jungfrauenbunde in E. . . auch drei Schwestern beigetreten, die seit ihrem zehnten Jahre immer in der R. Fabrik zur vollsten Zufriedenheit ihre Schuldigkeit gethan. Raum hörte der Herr Director von diesem ruchlosen Schritte, als er anfang, die armen und dürftigen, in jeder Beziehung musterhaften Mädchen in solange zu verfolgen und anzuseinden, bis die Schwestern erklärten: „Wir sehen schon, Herr

Director, daß wir Ihnen ein Dorn im Auge sind, und daß Sie sich nicht trauen uns den Dienst aufzusagen, weil Sie keinen Vorwand finden und alle Fabrikler uns und unsere Arbeit kennen. Wir gehen also selbst aus einer Fabrik, in der wir 13 Jahre treu und redlich gedient."

Ja welch curiose Patrone unter diesen Directoren stecken, zeigt folgendes Factum, das sich am 28. Dezember 1864 in Al.... ereignete. Ein Verschlag führte meinen Kollegen ganz knapp bei der Al..... Fabrik vorbei, so daß die ebenerdig beschäftigten Fabrikarbeiter leicht das Klingeln des Ministranten hören und dem in Brotsgehalt verborgenen Heilande ihre Huldigung bezeigen konnten. Der Zeitaufwand, den diese religiöse Handlung in Anspruch nahm, betrug sicher nicht 2 Minuten, und doch fand sich der Herr Director berufen, alle „Schuldigen“ mit 10 fr. zu strafen. Wenn man bedenkt, daß die Arbeiterinnen nur 36 fr. für den ganzen vollen Tag erhielten, so bekommt man einen Begriff nicht bloß von dem Glaubenshass solcher Leute, sondern was sie ungestraft thun können, um das religiöse Gefühl ihrer Untergebenen niederzutreten.

Eine noch größere Gefahr für die Verkümmernng des religiösen Gefühles der Arbeiter droht von Außen, durch Verhetzung der Arbeiter gegen Religion und Kirche von Seite vorgeblieblicher Freunde und Arbeiter-Vereine.

Schon im Jahre 1863 schrieb Ketteler über diese den Arbeiterstand bedrohende Gefahr:

„Die große Masse des Arbeiterstandes hängt noch mit der Kirche und dem Christenthume zusammen; die Leiter der Arbeiter-Vereine gehen aber größtentheils aus jenen Schichten der städtischen Bevölkerung hervor, die dem Christenthume und jeder übernatürlichen Offenbarung längst entsagt haben.“

„Wie groß ist die Gefahr der Verführung. Ihre Vorträge, ihre Schulen, ihre Bibliotheken, insbesondere ihre naturwissenschaftliche Belehrung, ihre Theater, ihre Gefänge, ihre Volksbelustigungen, alles wird Propaganda machen, um die

Bildung, an der sie selbst todtkrank sind, auch dem Arbeiterstande einzuimpfen. Selbst der Sonntag, wo die Kirche allein noch im Namen Christi zum Herzen des Arbeiterstandes sprechen kann, wird dem Christenthume entrisßen werden, um auch ihn für ihre Zwecke auszubeuten. Dafür spricht jenes merkwürdige Interesse, das schon jetzt eine gewisse Partei an jeder Sabbatschändung nimmt. So sehen wir wahrhaftig diese Baumeister damit beschäftigt, eine Kirche des Materialismus der Kirche Christi entgegenzustellen. Dadurch gewinnen diese Vereine, die angeblich den Zweck haben, den Arbeitslohn zu verbessern, eine ganz neue überraschende Seite und es scheint die Absicht durchzublicken, weniger für das materielle Wohl des Arbeiterstandes zu sorgen, als diesen Stand für die Zwecke der Partei und ihre feindseligen Zwecke gegen das Christenthum auszubeuten.“

Wer dünkte nicht bei diesen Worten auch an die in Oesterreich stattfindende Arbeiter-Bewegung, wo man die vielen tausend Arbeiter in Vereinen zu sammeln sucht, nicht aber um ihnen wohlfeiles Brod, besseren Taglohn oder wie in England und Amerika kürzere Arbeitsdauer zu verschaffen, nein, nichts von alledem; sondern um die Arbeiter gegen ihre Religion, die bisher ihr einziger Trost war, mit Mißtrauen und Zweifel zu erfüllen, um sie gegen Kirche, Concordat und Klerus zu hegen, die ja an allem socialen Elend Schuld seien, und unter diesem Schafspelze ihre kirchenfeindlichen, ja gottlosen Bestrebungen durchzusetzen.

So wird der arme Fabrikarbeiter von gewissenlosen Agitatoren auch noch um den einzigen Halt im Leben und Sterben, um seine Religion betrogen und bestohlen und zu einem gefügigen Werkzeuge für revolutionäre und unchristliche Bestrebungen verwendet.

Wer möchte bei diesem Crucifige des Arbeiterstandes gegen seine einzige Retterin nicht mitleidig ausrufen: „Mith erbarmet dieses Volk.“

Kommt noch dazu, daß die Fabrikarbeiter auch in seelsorglicher Beziehung stiefmütterlich behandelt werden, wie es leider hie und da der Fall ist, dann kann man nicht umhin, die Lage dieser Menschenklasse eine unglückliche zu nennen.

Noch auf einen Uebelstand, der das Leben des Fabrikarbeiters im höchsten Grade bedauernswerth macht, muß ich hinweisen, und der ist: die Erbitterung gegen die höheren Stände und eine an Verzweiflung grenzende Unzufriedenheit mit ihrer socialen Stellung.

Das ganze Leben des Fabrikarbeiters ist mit Entbehrung und Entsagung verknüpft, von der Wiege bis zum Grabe. Nun lehrt wohl die christliche Moral Entbehrung und Entsagung als die höchste Vollkommenheit und stellt den mit Ergebung und freien Willen Entbehrenden einen schönen Lohn im ewigen Leben in Aussicht; denn der Heiland sagt ja: Wer mein Jünger sein will, der verlägne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach.

Diese Lehre hat Könige und Fürsten bewogen, daß sie Alles verließen, was die Welt ihnen Schönes und Reizendes anbot, und daß sie bei der Wahl zwischen den Gütern der Welt auf der Einen, und einem Leben voll Abtödtung und Selbstverleugnung auf der andern Seite sich freiwillig für das letztere entschieden, indem sie mit dem heil. Aloisius bekannten: „Was nützt mir dieß Alles für den Himmel?“ Gottlob, es gibt auch unter den Fabrikarbeitern noch immer Leute, die es verstehen aus der Noth eine Tugend zu machen, und die ihr sociales Elend mit einer Ergebung und Würde tragen, die mich oft mächtig erbaute.

Aber man hat ja alles Mögliche gethan, und thut noch immer alles Mögliche, um dem Arbeiter seine Religion zu verleiden und derselben alles sociale Elend in die Schuhe zu schieben. Der Hinweis auf eine göttliche Vorsehung, auf eine ausgleichende Gerechtigkeit im besseren Jenseits wird als Hinderniß des socialen Fortschrittes, als Pfaffentrug und Aberglaube

verschrien, und Alles auf's Irdische verwiesen und im Irdischen beschlossen; für unsere modernen Social-Politiker gibt es ja durchaus kein solches Jenseits mehr.

Ist es ein Wunder, wenn eine furchtbare Erbitterung gegen die Reichen und eine an Verzweiflung grenzende Unzufriedenheit mit ihrer socialen Lage bei den Fabrikarbeitern eintritt? Jenseits haben sie nichts zu hoffen, dießseits läuft Alles auf Entbehrung und Entsagung hinaus; das moderne System gestattet dem Reichen jede Art von Selbstsucht, die Bahn des industriellen Erwerbes ist für das speculirende Capital vollkommen frei, aber nicht für die Arbeitskräfte, mit welchen es speculirt.

Muß nicht diese colossale Heuchelei mit der freien Concurrenz den Arbeiter erbittern?

Hören wir die erbitterte Stimmung der Arbeiter, wie sie sich allenthalben ausspricht.

Im „Social-Democrat“, dem Berliner Arbeiter-Organ, waren am 12. März 1865 folgende Worte zu lesen:

„Der Kampf der liberalen Bourgeoisie gegen das Christenthum ist zu einer schreienden Inconsequenz geworden. Denn wer dem Volke den Himmel nimmt, muß ihm die Erde geben.“ Unbarmherzig, unerbittlich ist die Logik:

„Als die Priesterschaft den Nacken der Menschheit beugte, da gab sie dem leidenden Erdensohne die milde Hoffnung einer anderen, einer besseren Welt. In allem Unglück des Lebens, in Kummer und Noth, in Krankheit und Siechthum blieb dem gläubigen Gemüthe jener süße Eine Trost. Wie aber heute? Auch heute sind Noth und Entbehrung, sind Kummer und Leiden, sind Krankheit und Siechthum auf Erden. Und sie sind es nicht so, wie sie stets es sein werden; was auch immer Menschen erdenken mögen — sie sind künstlich zusammengehäuft und künstlich erhöht für die eine Seite, während auf der anderen Seite die Freuden und Güter der Erde vereint sind. An die Stelle

des Joches, das Adel und Priesterherrschaft dem Volke aufgebürdet, ist das moderne Joch des allmächtigen Capitals getreten. Und die Bevorzugten von heute, was haben denn sie zu bieten jenen Millionen, durch deren ruheloses Dasein, durch deren in Mühe und Arbeit genährtes Siechthum sie die Freuden der Erde genießen?

Wir dulden keine Halbheit, wir wollen die volle Consequenz und die ganze Wahrheit. Ihr erbärmlichen Pharisäer aus dem liberalen Bürgerthum, die ihr dem Volke den Trost des frommen Glaubens entzogen habt, und doch das eiserne Joch der Maschinen nicht von ihm nehmen wollt, wo ist eure Logik? Die Logik der Weltgeschichte ist strenger als die eure; mit dem Himmel ist es vorüber, das Volk ist berechtigt die Erde zu reclamiren.“

Welche Erbitterung und welche Unzufriedenheit wetterleuchtet aus diesen Sätzen!

Aber man muß nicht etwa glauben, daß nur im Vaterlande Vasallen und Schulzen-Despotten sich dieser Nothschrei erhebt; nein! überall, wo die Großindustrie zu Hause ist, in England eben so gut als in Belgien, und in Frankreich eben so gut als in — Oesterreich.

Hören wir zur Constatirung der allgemein herrschenden Erbitterung der Arbeiter gegen die Reichen eine Stimme aus Frankreich, dem Lande der Principien von 1789!

In den „gelben“ Blättern vom 1. Juli d. J. steht die Rede eines Buchbinders mit Namen Barlin, der sich vor dem Zuchtpolizeigerichte wegen unerlaubter Verbindung in einer Weise vertheidigte, die weit und breit verdientes Aufsehen erregte. Die Vertheidigungsrede lautet:

„Nach dem Gesetze sind Sie hier die Richter und wir die Angeklagten; nach den Grundsätzen aber sind wir zwei Parteien: Sie bilden die Partei der Ordnung um jeden Preis,

die Partei der Unbeweglichkeit; wir sind die reformirende Partei der Socialisten. Prüfen wir einmal gewissenhaft die jetzige gesellschaftliche Lage, die wir als verbesserungsfähig ansehen, und deshalb vor Gericht gezogen sind. Die jetzige Gesellschaft wird durch die Ungleichheit zerknirscht, durch den Mangel an Solidarität zu Grunde gerichtet; die antisocialen Vorurtheile zermalmen dieselbe mit eiserner Gewalt. Trotz der Verkündigung der Menschenrechte, trotz des zeitweiligen Triumphes der Forderungen des Volkes, kann der Wille einiger Weniger das Blut in Strömen fließen lassen.... Die Genüsse sind nur für die kleine Minderheit, welche sie in der raffinirtesten Weise bis auf den Grund erschöpft; die Masse, die große Mehrheit schmachtet in Elend und Unwissenheit...

„Gehen wir zu den Einzelheiten über, so sehen wir die Börsengeschäfte überallhin die Zerstörung und Verwerflichkeit tragen; wir sehen die Finanzpaschas nach Belieben den Ueberfluß und die Hungersnoth schaffen, indem sie die Vögel, das Elend und den schmächtigsten Bankerott um die Goldberge verbreiten, die sie zusammenhäufen. In der Gewerbethätigkeit hat eine auf Kosten der Arbeiter herbeigeführte schrankenlose Concurrenz jegliches Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehr vernichtet. Während tausende armer Kinder keine Kleider haben, prunkt man in den Weltausstellungen mit Shawls zu fabelhaften Preisen, deren Herstellung mehr als 10.000 Arbeitstage erfordert hat. Der Verdienst des Arbeiters genügt nicht zur Befriedigung seiner nothwendigsten Bedürfnisse, und um ihn herum blüht der Weizen der Schmaroger.“

„Das Alterthum ist zu Grunde gegangen, weil es die Sklaverei in seinen Eingeweiden beibehielt; die neuere Zeit wird abgethan werden müssen, wenn sie die Leiden der großen Mehrheit nicht beachtet, und wenn sie fortfährt zu glauben, daß Alle arbeiten und entbehren müssen, damit einige Wenige Ueberfluß besitzen; sie wird untergehen, wenn sie nicht sieht,

welche Grausamkeit in einer gesellschaftlichen Organisation liegt, die einen Vergleich wie den folgenden zuläßt:

„Wenn Sie eine Schaar von hundert Tauben sehen würden, die sich auf ein Gartenfeld niederläßt, wenn sodann, anstatt daß jede einzelne Taube nach Belieben die Körnchen für sich aufspickt, 99 sich damit beschäftigen die Körner auf einen einzigen Haufen zusammenzutragen und für sich nur die schlechten Körner und die Spreu behielten; wenn die 99 diesen Haufen, die Frucht ihrer Arbeit, für eine einzige Taube bewahren und bewachten, die oft die schwächste und elendeste der ganzen Schaar wäre; wenn die 99 einen Kreis um diesen Haufen und diese Taube bildeten und einen ganzen langen Winter gutmüthig zuschauten, wie die einzige Taube sich den Kropf füllen, die Körner im Uebermuth ausspeien und verderben würde; und wenn nun Eine der 99 hungeriger und ungeduldiger als die Uebrigen, ein einziges Korn des Haufens angreifen und die übrigen sofort auf sie einstürzen und mißhandeln würden: wenn Sie dieß sehen würden, so sehen Sie in der That nur was heutzutage bei den Menschen an der Tagesordnung ist und zu ihren jetzigen Institutionen gehört. Daß ist die nackte schreckliche Wahrheit.“

„Oder gehört derjenige nicht zu den 99 Enterbten, der im Elend von Eltern geboren stets Hunger leidet, schlecht gekleidet ist und schlecht wohnt; der von seiner Mutter getrennt ist, die zur Arbeit gehen muß, wenn sie ihn geboren; der in Schmutz verkommt, tausend Unfällen ausgesetzt ist, und schon in seiner Kindheit den Keim der Krankheiten empfängt, welche ihn bis zu seinem Lebensende anhaften? Sobald er die geringste Kraft besitzt, im achten Jahre etwa, muß er arbeiten und zwar in einer ungesunden Luft, wo er nebst der Erschöpfung noch durch schlechte Behandlung und schlechtes Beispiel verdorben, zur Unwissenheit und zum Laster verdammt und getrieben wird. Er wird zum Jüngling, ohne daß sein Schicksal sich ändert. Im 30. Jahre muß er seine Eltern verlassen, die ihn nöthig

hätten; sodann heiratet er. Das Elend stellt sich mit der Theuerung, der Arbeitslosigkeit, den Krankheiten und Kindern unter seinem Dache ein. Wenn er nun durch den Anblick seiner leidenden Familie eine etwas gerechtere Löhnung für seine Arbeit fordert, dann bezwingt man ihn etwa durch Hunger wie in Preston, oder man schießt ihn nieder wie in Belgien, oder man wirft ihn in's Gefängniß wie in Bologna, oder man schleppt ihn vor die Gerichte wie in — Paris.“

Nachdem hier der Angeklagte vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde, fuhr er dann wieder fort:

„Der Unglückliche steigt weiter auf dem Calvarienberge seiner Schmerzen und Leiden. Sein reiferes Alter ist ohne Erinnerung einer besseren Zeit, er sieht nur mit Schrecken in die Zukunft. Und dennoch hat dieser Mensch viermal mehr erzeugt als er verzehrt hat. Was aber hat die Gesellschaft mit dieser Mehrleistung gethan? Sie hat damit die hundertste Taube übersättigt.“

„Diese hundertste Taube wird mit Freuden von den ihrigen begrüßt, wenn sie zur Welt kommt. Aller Ueberfluß umgibt ihre reiche Wiege.

„Ihre Kindheit theilt sich zwischen den Liebkosungen, die man ihr bringt, und den Freuden des jungen Alters. Alle Vergnügungen verschönern ihre Jugend; Ueberfluß, Spiele, guter Tisch und, sagen wir es gerade heraus, auch käufliche Dirnen — alles reizt sie, alles betäubt sie.“

„Hat ein solches Geschöpf genug dieser Vergnügungen, dann eröffnet sich ihm das Leben der Familie mit all seinen innigen Annehmlichkeiten; Titel, Würde und Sinecuren regnen auf ihn. Ohne Bangen sieht er in die Zukunft, und er darf es; denn er ist ja reich. Und dennoch, dieser Mensch hat nichts erzeugt, er genießt bloß die Früchte der Entbehrungen seiner 99 Brüder.“

„Befragt die Geschichte, und ihr werdet sehen, daß jede Gesellschaft und jedes Volk, wo die Ungerechtigkeit hat herr-

schen dürfen, sehr bald zerfallen sind. Dieß ist es, was in unserer Zeit des Ueberflusses und des Elendes, der Auctorität und Sklaverei die Lehren der Vergangenheit uns zu schließen erlauben, daß, so lange ein Mensch Hungers sterben kann, an der Thüre eines Palastes, wo alles im Ueberflusse schwelgt, etwas Dauerndes nicht bestehen kann.“

„Beobachtet die jetzige Zeit, und ihr werdet einen dumpfen Haß gewahren zwischen der Klasse, die alles behalten, und derjenigen, die ihren Antheil zurückerobern will. Der Boden weicht unter euren Füßen, nehmt euch ihn Acht. Diejenige Menschenklasse, die bisher nur dann auf der Weltbühne erschien, wenn es galt die hohen Verfügungen der gesellschaftlichen Gerechtigkeit auszuführen, und die zu jeder Zeit nur Sklave war, nämlich die Klasse der Arbeiter beansprucht ein Element der Wiedergeburt zu bringen.“

„Ein Windstoß der allgemeinen Freiheit ist allein im Stande die mit Ungerechtigkeiten überladene Atmosphäre zu reinigen, die die Zukunft so sehr bedroht! Die Bourgeoisie soll es wissen, daß, weil ihre Bestrebungen nicht darnach angethan sind den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, ihr weiter nichts übrig bleibt, als sich mit der jungen Klasse zu verschmelzen, welche eine durchgreifendere Wiedergeburt bringt, nämlich die Gleichheit und die Solidarität durch die Freiheit.“

Welch eine Erbitterung gegen die Besitzenden, welche eine an Verzweiflung grenzende Unzufriedenheit athmet aus dieser für die Oeffentlichkeit bestimmten Vertheidigungsrede, die zugleich die Endziele der socialistischen Bewegung offen darlegt.

Aber wird man sagen, in Oesterreich ist es doch Gottlob anders; die Arbeiter sind hier ganz mit ihrer Lage zufrieden und haben keinen anderen Schmerz und kein anderes Sehnen als das drückende Concordat und die sogenannten päpstlichen Uebergriffe abzuschütteln. — So scheint es auf den Anblick, wenn man sieht, wie bei Arbeiter = Vereinen und Arbeiter = Versammlungen gegen Kirche, Papstthum und Pfaffen geredet, geheßt

und resolutionirt wird. Doch ist dieß nur eine vorübergehende Phase der Arbeiterbewegung, durch Demagogen und angebliche Arbeiter-Freunde künstlich erzeugt, ein von den liberalen Bourgeois errichteter Blitzableiter vor etwaigen socialistischen Bewegungen.

Doch im innersten Grunde des Herzens wüthet der grimmigste Haß gegen die besitzenden Classen, gegen ihre Bedränger und gleichfalls eine an Verzweiflung grenzende Unzufriedenheit. Wer hat nicht mit Erstaunen die Entwicklung der Arbeiter-Bewegung in Wien gesehen, wie schnell über die Selbsthilfe des Schulze-Deiltsch zur Tagesordnung übergegangen und zum Schrecken der Liberalen die Staatshilfe Kasalle's proclamirt wurde! Es wurden Vorträge und Reden gehalten, wie sie nicht erbitternder je in Berlin oder in Paris gehört wurden. Hören wir nur eine einzige, die zugleich das Programm der Wiener Arbeiter sein sollte, und in der „Morgenpost“ am 24. Dezember 1867 zu lesen war:

„Hat der Arbeiter keine Augen, keinen Kopf, kein Gefühl wie die Reichen? Hat die Natur nur durch das kleinste Anzeichen Euch zu Herren und uns zu Knechten gestempelt? Nein, nicht die Natur, nicht der Wille Gottes, sondern Eure grausamen Gesetze haben es gethan.“

„Eure Strahhäuser, Eure Zuchthäuser, Eure Polizei und Gendarmen sind alle gegen uns gerichtet. Ihr sollt beschützt und wir abgewehrt werden. Der Staat soll beileibe keine sociale Aufgabe haben, für uns, wohl aber für Euch.“

„Wenn er sich wenigstens neutral hielte. Aber nein! seine Fürsorge trifft Euch, sein rächender Arm aber uns. Ihr habt Alles sehr schlau eingerichtet; von Eurem Parlamente habt Ihr die Arbeiter fern gehalten; alle Aemter und Würden sind uns verschlossen; die Feudalen habt Ihr verjagt, um Euch selbst auf ihre Polster zu setzen.“

„Die Feiertage wollt Ihr vermindern, aber an die Erhöhung der Arbeitslöhnung. denkt Ihr nicht zc. zc.“

Wenn wir diesen Arbeiter in Wien mit dem in Frankreich oder Berlin vergleichen, zeigt sich eine Solidarität der Ansichten, des Hasses und der Erbitterung, die geradezu auffallend ist, und den Vulcan zeigen, auf welchem die jetzige Organisation der Gesellschaft ruht.

Wenn wir nun zu den vielen übrigen Uebelständen die das Leben der Fabrikarbeiter begleiten, auch noch diese Tantalusqual der inneren Unzufriedenheit und der Erbitterung gegen die besitzenden Klassen hinzufügen, müssen wir dann nicht die Lage dieser Menschenklasse eine nicht bloß bedauernswerthe, sondern im Hinblick auf die Grundsätze des liberalen Dekonismus auch trostlose nennen?

Nur ein lichter Punkt zeigt sich dem Arbeiterstande, und das ist die Kirche Christi, die von jeher das Elend der Menschen, nicht bloß das moralische, sondern auch das sociale, mit dem Balsam, der vom Kreuze floß, heilte, und von welchem Retteler so wahr als schön in seinem Buche über die Arbeiterfrage schreibt:

„Christus ist nicht nur dadurch der Heiland der Welt, daß er unsere Seelen erlöst hat, er hat auch das Heil für alle anderen Verhältnisse der Menschen, bürgerliche, politische und sociale gebracht. Er ist auch insbesondere der Erlöser des Arbeiterstandes. Heil und Verderben dieses Standes hängt davon ab, ob sie mit oder ohne Christus gelöst wird; ohne sie vermögen alle Humanitäts-Bestrebungen solcher sogenannter Freunde des Arbeiterstandes nicht zu verhüten, daß dieser Stand wieder in die alten Verhältnisse des Heidenthums zurückfalle, aus welchem sie durch Christus und seine Kirche gerettet wurden.“

„Gewiß ist, je mehr die Welt mit ihren Unternehmungen dem Arbeiterstande zu helfen, Bankerott macht, desto sicherer naht die Zeit, wo Gott durch das Christenthum dem Arbeiterstande wieder helfen wird.“

(II. Theil „Positive Vorschläge“ folgt in der nächsten Nummer.)

Von den Gnadenmitteln.

I.

Vorrede. Der Gegenstand, der hier folgt, ist einer der wichtigsten unserer Zeit und seine Auseinandersetzung ist um so nothwendiger, weil so wenig darüber nachgedacht wird.

Vielgeliebte Zuhörer!

Wir haben euch in gedrängter Kürze auseinandergesetzt, wie der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen, mit einer unsterblichen Seele begabt und für den Himmel bestimmt ist. Diese Erde ist der Ort, wo der Mensch sich für den Himmel vorbereiten soll, damit er für würdig erachtet werde, in das ewige Leben einzugehen. Wer dessen nicht für würdig erfunden wird, bleibt auf ewig davon ausgeschlossen. Nun die Frage: Wie müssen wir uns für den Himmel vorbereiten? Auf diese Frage gibt uns Jesus Christus selbst Antwort: (Math. 19, 17) „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote.“ An einem andern Orte (Math. 7, 21) sagt Jesus: „Nicht ein jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr! wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters thut, der im Himmel ist, der wird in das Himmelreich eingehen.“ Und gerade vorher (B. 19) sagt Jesus: „Jeder Baum, der nicht gute Früchte bringet, wird ausgehauen und in's Feuer geworfen werden.“ Also der einzige Weg zum Himmel ist die Ueberwindung der Versuchungen zum Bösen, das Meiden des Bösen und die Beobachtung Gottes heiliger Gebote. In den darauffolgenden Versen sagt Jesus, daß, wenn wir auch gleich den Aposteln Allen predigten, Teufel austrieben und Wunder wirkten, uns alles dieses nichts helfen würde, soferne wir Gottes Gebote nicht beobachteten; Jesus würde vielmehr in diesem Falle zu uns sagen: Ich kenne euch nicht; weicht von mir ihr Uebelthäter. Aus diesen Worten Christi sehen wir, daß es nicht genug sei in einer An-

wandlung frommer Gefühle oder in einem Zustande des Schreckens zu sagen: Herr! Herr! sondern unser Leben muß nach den Geboten Gottes eingerichtet sein.

Auf dieses fragen Manche: Ist aber auch der Mensch im Stande, Gottes heilige Gebote zu beobachten? Hierauf geben nun Verschiedene auch verschiedene Antworten. Es gibt solche, die gerade mit „Nein“ antworten. Der Grund dieser Antwort ist bei Verschiedenen wieder ein verschiedener. Die Einen antworten so aus Verzagtheit, andere aber, um sich auf eine gute Weise von der Beobachtung Gottes heiliger Gebote zu entschuldigen. Die Beobachtung Gottes heiliger Gebote fordert nämlich eine Kraftanstrengung, wie Jesus sagt (Matth. 11, 12): „Das Himmelreich leidet Gewalt, und die Gewalt brauchen, reißen es an sich“, und (Matth. 7, 13) macht Jesus aufmerksam auf den schmalen Weg und die enge Pforte, die zum Leben führt. Man muß da kämpfen gegen die Versuchungen, die bösen Leidenschaften unterdrücken, gar manches Opfer bringen und auch manches dafür leiden, wenn man die Treue gegen Gottes heilige Gebote beobachten will. Dieses gefällt nun Vielen nicht, daher sie gerne die Unmöglichkeit geltend machen wollen, die Gebote zu halten. Diesen kann man jedoch entgegen sagen, daß sie damit Gott einer Ungerechtigkeit beschuldigen; denn wenn Gott uns Unmögliches befohlen hätte, wäre er weder gut noch gerecht; soll daher diese Lasterung Gottes von uns ferne bleiben, so müssen wir die Möglichkeit der Beobachtung Gottes heiliger Gebote eingestehen. Andere aber beantworten obige Frage mit „Ja“ und sagen, der Mensch kann die Gebote Gottes allerdings halten, nur muß er sie kennen und den ernststen Willen haben, sie zu beobachten. Diesen kann man entgegenhalten, daß es viele gibt, die sehr gut unterrichtet sind und den ernstesten Willen haben, die festesten Vorsätze machen, und dennoch sehen wir sie Gottes Gebote häufig übertreten; daraus folgt, daß weder die Einen noch die Andern recht haben.

Die wahre Antwort ist folgende: Ohne die Gnade Gottes vermögen wir nichts, mit der Gnade Gottes vermögen wir Alles.

Was ist nun die Gnade Gottes? Sie ist Gottes übernatürlicher Beistand, welchen uns Jesus Christus durch sein Leiden und Sterben erworben hat, und durch welchen wir in den Stand gesetzt werden, die Versuchungen zum Bösen zu überwinden, die Sünde zu meiden, das Gute zu wollen, zu thun und zu vollbringen.

Daß wir ohne diese Gnade nichts Gutes thun können, sagt Jesus Christus selbst (Johann. 15, 5) mit den Worten: „Ohne mich könnet ihr nichts thun.“ Ueber diese Worte bemerkt der heil. Augustinus: Jesus sagt nicht, ihr vermöget ohne die Gnade Gottes nichts zu vollenden, sondern er sagt, ihr könnet nichts thun. Der Herr wollte uns nämlich durch diese Worte zu erkennen geben, daß wir ohne Gnade auch nicht einmal etwas Gutes beginnen können. Die Worte des heil. Augustin sind wörtlich folgende: (Trakt. 81 in Johann.) „Non ait: quia sine me parum potestis facere, sed: Nihil potestis facere, sive ergo parum, sive multum, sine illo fieri non potest, sine quo nihil fieri potest.“ In seinem II. Briefe ad Kor. (3, 5) sagt der heil. Apostel Paulus, daß wir aus uns selbst nicht einmal die Begierde erlangen können, etwas Gutes zu thun. Wörtlich lautet die Stelle also: „Non quod sufficientes simus cogitare aliquid a nobis, quasi ex nobis; sed sufficientia nostra ex Deo est.“ Wenn wir aber aus uns selbst allein nichts Gutes zu denken vermögen, so sind wir noch weit weniger im Stande, Gutes zu wünschen. Diese Wahrheit wird uns auch noch durch viele andere Stellen aus der heil. Schrift bestätigt. 3. B. I. ad Kor. 12, 6. „Gott ist es, der alles in allem wirket“ — und beim Propheten Ezechiel 36, 27 spricht der Herr: „Ich will machen, daß ihr nach meinen Geboten wandelt, meine Rechte in Acht habet und darnach thuet.“ Eben deswegen

sagt der heil. Kirchenlehrer Leo der Große, daß der Mensch nur jenes Gute wirke, was Gott ihn durch seine Gnade wirken lasse; eben deswegen lehrt der heil. allgemeine Kirchenrath von Trient: (Sess. 6. Kan. 3). „Wenn Jemand sagt, der Mensch könne ohne die zuvorkommende Einflößung des heil. Geistes und ohne dessen Beihilfe glauben, hoffen, lieben, oder Buße wirken, wie er soll, damit ihm die Rechtfertigungsgnade mitgetheilt werde, der sei von der Kirche ausgeschlossen.“ Auch der Erfahrungsbeweis für diese Wahrheit liegt für alle offen da. Was ist aus Nationen, Gemeinden, Familien und einzelnen Personen geworden, die Christum verlassen haben? Ich habe nicht nothwendig mit Fingern darauf zu zeigen, die Folgen des Abfalles von Christo und seiner Kirche machen sich allen sichtbar und werden sich noch sichtbarer machen. So wahr es ist, daß wir ohne die Gnade Gottes nichts Gutes thun können, eben so war ist es auch, daß wir mit der Gnade Gottes Alles vermögen. So schreibt der heil. Paulus ad Philipp. (4, 13) die Worte: „Ich vermag Alles in dem, der mich stärket.“ Daß wir alles, was uns Gott aufleget, mit der Gnade Gottes thun können, ist eine Glaubenslehre der heil. katholischen Kirche. Die heil. Kirchenversammlung von Trient hat diejenigen, welche behaupten, daß Gott Unmögliches befohlen habe, (Sess. 6, Kan. 18) von der Kirche als Irrgläubige oder Irrlehrer ausgeschlossen. Und (Sess. 6, Cap. 11) sagt dasselbe Concil, daß Gott nicht Unmögliches befohlen habe. Und wenn Gott etwas befiehlt, was wir aus uns selbst nicht können, so will er, daß wir ihn um seine Gnade bitten, damit wir es können, und er wird uns zum Vollbringen seine Gnade geben. Da nun Gott allmächtig ist, wem sollte es einfallen, daß die Hilfe des allmächtigen Gottes uns nicht in den Stand setzen könnte, alles zu thun, was er von uns verlangt, da doch die heil. Schrift so oft die Worte wiederholt, daß bei Gott kein Ding unmöglich sei!

Nun was folgt aus dem bisher Gesagten? Es folgt daraus, daß, da es ohne Beobachtung Gottes heiliger Gebote für mich keinen Himmel gibt, und ich ohne die Gnade Gottes seine Gebote nicht halten kann, mir diese Gnade Gottes unumgänglich nothwendig sei, um selig zu werden.

Sind alle jene Gnaden, durch welche ich in den Stand gesetzt werde, die Versuchungen zum Bösen zu überwinden, die Sünde zu meiden und das Gute zu wollen, zu thun und zu vollbringen, für einen jeden Menschen in Bereitschaft? Die Antwort ist: Ganz gewiß; denn Jesus hat für alle Menschen gelebt und gelitten, ist für alle gekreuzigt worden und gestorben, und wie sein Opfer am Kreuze, weil er zugleich Gott war, beim himmlischen Vater einen unendlich großen Werth hatte, so sind auch die Gnaden, die er uns durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nicht bloß im hinreichenden, sondern im überfließenden Maße, also im Ueberflusse vorhanden, welcher Ueberfluß von allen Menschen bis zum Ende der Welt nicht kann erschöpft werden. Gott will, daß alle Menschen heilig und selig werden, und er ist auch bereit, mit großer Freigebigkeit allen Menschen von den Gnaden auszutheilen, die uns Jesus Christus verdient hat.

Aber welche sind die Bedingungen, unter welchen uns Gott diese Gnaden austheilen will? Die Beantwortung dieser Frage ist für uns von größter Wichtigkeit; denn es handelt sich hier darum, ob wir ewig selig oder ewig verdammt werden sollen.

Die erste Bedingung, die wir erfüllen müssen, um Gottes Gnade zur Beobachtung seiner heil. Gebote zu erlangen, ist, daß wir ihn demüthig darum bitten, oder mit einem Worte: das Gebet. Wenn wir Gott den Herrn um diese Gnaden bitten, erlangen wir sie; wenn wir aber nicht darum bitten, erlangen wir sie nicht, werden also dann Gottes Gebote nicht halten und auch nicht selig werden können.

Dieses Verfahren Gottes mit uns ist ganz billig und gerecht. Wenn ein Vater ein Kind hat, das den Gebrauch des Verstandes nicht besitzt, also auch nicht zu bitten versteht: — für ein solches Kind sorgt der Vater in allen Dingen, ohne daß es ihn eigens darum bittet. — So handelt auch Gott mit den Unverständigen und schuldblos Unwissenden, weswegen wir auch in den Unverständigen und schuldblos Unwissenden gar viele Wirkungen der Gnade Gottes wahrnehmen können. So haben viele von uns große und zahlreiche Gnaden empfangen, ohne daß wir darum baten, weil wir entweder den Gebrauch des Verstandes nicht hatten, oder weil es uns an Einsicht mangelte. Auf diese Weise sind wir von katholischen Eltern geboren und erzogen, und auf eben diese Weise sind wir schon als Kinder getauft worden, und mit der Muttermilch haben die meisten von uns das katholische Christenthum eingesogen.

Wenn aber der Vater ein Kind hat, das bereits den Gebrauch des Verstandes besitzt, seine Bedürfnisse erkennt und weiß, daß der Vater reich und mächtig genug ist und auch den Willen hat, dem Kinde zu helfen; wenn sich aber das Kind nicht demüthigen, nicht bitten und dadurch dem Vater die gehörige Ehre nicht erweisen will, was soll da der Vater thun? Jeder wird sagen, er soll zur Strafe dem Kinde seine Noth fühlen lassen, er soll dadurch den Hochmuth des Kindes brechen, und wenn es aus Faulheit nicht bittet, dasselbe durch seine eigene Noth aus seiner Faulheit herausrütteln. Es ist nicht mehr als Gerechtigkeit, daß das Kind seine gänzliche Abhängigkeit vom Vater und seine eigene Hilflosigkeit erkenne und endlich bekenne.

Nun, unser Herr und Gott handelt in seiner Weisheit und Gerechtigkeit ebenso mit uns, wenn wir nicht bitten und eben dadurch ihm die gebührende Ehre nicht erweisen. Wahrheit und Gerechtigkeit fordert, daß wir unsere gänzliche Abhängigkeit von Gott, unsere eigene Hilflosigkeit erkennen und bekennen und ihm die gebührende Ehre erweisen. Wir thun dieß

durch demüthiges Bitten. Thun wir es nicht, dann find wir strafbar, und Gott der Herr handelt gerecht und heilig, wenn er uns leer ausgehen und uns unsere Noth fühlen läßt.

Aus diesem sehen wir, was von solchen zu halten ist, welche nicht beten wollen, indem sie sagen: Gott der Herr weiß ja, was ich brauche. Solche scheinen Gott den Herrn als ihren Bedienten zu betrachten, der ihnen nach Bedürfniß aufwarten soll; aber Gott hat in seiner Weisheit beschlossen und auch den Menschen verkündiget, daß er dem Stolzen widerstehe und nur dem Demüthigen seine Gnade gebe. So schreibt der heil. Apostel Jakob 4, 6.

Diese Handlungsweise Gottes finden wir überall in der Geschichte dargethan, besonders aber in unserer Zeit. In der Ohnmacht, in welcher sich die Menschen befinden, wollen sie Gott wenigstens ignoriren, und statt des Namen Gottes setzt man „Himmel“ oder „Vorsehung“ zc. Nach alter Sitte veranstaltet man noch dann und wann einen religiösen Pomp; aber wer betet da? Von gar vielen kann man sagen, es wäre besser, sie hätten die Kirche nicht betreten, denn vom Beten kann ja ohnehin bei so vielen fast gar keine Rede mehr sein. Daß Gott uns aber seine Gnaden nur dann geben will, wenn wir ihn darum bitten, geschieht auch aus Liebe zu uns. Gott will, daß wir auch seine Gnade dadurch schätzen lernen, daß wir uns Mühe geben müssen, sie zu erhalten, damit wir sie fleißiger benützen; denn eine Gnade, die von uns nicht benützt wird, ist nicht bloß vergeblich für uns, sondern sie vermehrt noch unsere Schuld. Ferner will Gott eben dadurch, daß wir beten müssen, wenn wir seine Gnaden empfangen wollen, unsern uns so schädlichen Hochmuth demüthigen und uns die Gerechtigkeit üben lassen dadurch, daß wir unsere Tugenden und guten Werke nicht als von uns selbst kommend, sondern als Früchte der Gnaden Gottes anerkennen, was sie auch in Wahrheit sind.

Alles dieses lehren uns auch die Worte Gottes, wie sie in der heil. Schrift aufgeschrieben und uns durch die Kirche

und ihre Lehrer verkündet werden. Im Evang. S. Math. 7, 7 lauten die Worte Christi also: „Bittet, so wird euch gegeben werden: suchet, so werdet ihr finden: klopfet an, so wird euch aufgethan werden; denn ein jeder, der da bittet, empfängt, und wer suchet, der findet, und wer anklopft, dem wird aufgethan werden. Oder ist wohl ein Mensch unter euch, der seinem Sohne, wenn er um Brod bäte, einen Stein gäbe? oder wenn er um einen Fisch bittet, wird er ihm eine Schlange darreichen? Wenn nun ihr, die ihr böse seid, euren Kindern gute Gaben zu geben wisset; wie viel mehr wird euer Vater, der im Himmel ist, denen Gutes thun, die ihn darum bitten?“ Der h. Jacob in seinem Briefe (4, 2) sagt ausdrücklich: „Ihr erhaltet nicht, weil ihr nicht bittet.“ Diesen Worten gemäß sagen die Ausleger der heil. Schrift: Wer nicht bittet, dem wird nicht gegeben, wer nicht sucht, der wird nicht finden, und wer nicht klopft, dem wird nicht aufgethan. Also daraus folgt: Wer nicht betet, der erlangt die ihm nothwendigen Gnaden nicht, und ohne diese Gnaden wird er die Versuchungen zum Bösen nicht überwinden; er wird Gottes Gebote nicht halten, er wird in Sünden leben und sterben. Eben deswegen reden die heil. Schriften, die Väter und Lehrer der Kirche so oft und so viel und so eindringlich von der Nothwendigkeit des Gebetes. Der heil. Johannes Chrysostomus in seiner 67. Hom. sagt folgendes: „Gleichwie die Pflanzen der Feuchtigkeith bedürfen, um frisch zu bleiben und nicht zu vertrocknen, so bedürfen auch wir des Gebetes, um selig zu werden“; und noch an einem anderen Orte sagt derselbe Heilige: „Gleichwie der Körper das Leben von der Seele erhält, eben so erhält die Seele ihr Leben von dem Gebete. Gleichwie der Leib ohne Seele nicht leben kann, so ist auch die Seele

ohne das Gebet todt und übelriechend.“ Er sagt „übelriechend“; denn sowie man unterläßt, sich Gott anzupfehlen, so wird man alsbald anfangen, den Gestank der Sünde zu verbreiten. Das Gebet wird auch eine Nahrung der Seele genannt, weil nach dem heil. Augustin die Seele ohne das Gebet eben so wenig ihr Leben erhalten kann, als der Leib das seinige ohne Nahrung. Dergleichen Stellen gibt es in den heil. Vätern und Lehrern unzählige.

Der heil. Alphons Liguori, aus welchem vieles von dem obigen und nachfolgenden genommen ist, sagt auch noch: „Das Gebet ist überdieß die nothwendigste Waffe, um sich gegen die Angriffe der Versuchungen zum Bösen zu vertheidigen. Wer diese Waffe nicht benützt, sagt der heil. Thomas von Aquin, der geht verloren. Dieser Heilige zweifelt nicht daran, daß Adam bloß deshalb in die Sünde gefallen sei, weil er sich, als er versucht ward, nicht an Gott wandte. Dasselbe sagt auch der heil. Gelasius (Epist. 5) von den gefalleneng. Vergeblich, behauptet er, empfingen sie die Gnade Gottes; denn da sie nicht beteten, konnten sie auch nicht verharren. Der heil. Carolus Borromäus macht in einem seiner Hirtenbriefe (Act. eccl. Med. p. 1005) aufmerksam, daß das Gebet unter allen Heilmitteln, die uns Jesus Christus im Evangelium empfohlen, den ersten Platz einnehme. Der Heilige schließt den Hirtenbrief mit folgenden Worten: „Das Gebet ist aller Tugenden Anfang, Wachsthum und Vollendung.“

Zur größern Deutlichkeit wollen wir das bisher Gesagte noch mit kurzen Worten wiederholen:

Ohne Ueberwindung der Versuchungen, ohne Meiden der Sünden, ohne Beobachtung der Gebote Gottes gibt es für uns keinen Himmel. Aber die Versuchungen können wir nicht überwinden, die Sünde nicht meiden, die Gebote Gottes nicht beobachten, ohne daß uns Gott dazu die gehörigen Gnaden gibt. Um nun diese Gnaden zu bekommen, muß ich Gott demüthig darum bitten. Thue ich dieß nicht, so bleiben diese

Gnaden weg, ich werde dann die Versuchungen nicht überwinden, die Sünde nicht meiden, Gottes Gebot nicht beobachten, also nicht in den Himmel kommen, sondern auf ewig verloren gehen.

Wenn wir aber Gott um diese seine Gnaden demüthig bitten, dann wird er uns sicher erhören. Unsere Gebete sind Gott so wohlgefällig, daß er, wie der heil. Hilarius (C. 28 in Matth.) sagt, die Engel dazu bestimmt hat, sie ihm allso- gleich darzubringen, wenn wir sie verrichten. Um zu erkennen, wie mächtig das Gebet bei Gott ist, darf man nur in der heil. Schrift die unzähligen Verheißungen Gottes, unser Gebet zu erhören, nachlesen. Bei Jerem. (33, 3) sagt Gott: „Rufe zu mir, so will ich dich erhören.“ Ps. 49, 15. „Rufe mir, so will ich dich erretten.“ Bei Matth. (7, 7) sagt Jesus: „Bittet, so wird euch gegeben werden; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgethan werden,“ und abermals: (Matth. 7, 11.) „Euer Vater, der im Himmel ist, wird denen Gutes geben, die ihn bitten.“ (Luc. 11, 10) „Jeder der bittet, empfängt, wer suchet der findet.“ (Matth. 18, 19.) „Alles, um was sie bitten wollen, wird ihnen von meinem Vater, der im Himmel ist, gegeben werden.“ (Marc. 11, 24.) „Was ihr immer im Gebete begehret, glaubet nur, daß ihr es erhaltet, so wird es euch werden.“ (Johann. 14, 14.) „Wenn ihr mich um etwas bittet in meinem Namen, das will ich euch thun.“ (Johann. 16, 23.) „Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wenn ihr den Vater in meinem Namen um etwas bitten werdet, wird er euch geben.“

Ad Rom. (10, 12) sagt der heil. Paulus: „Gott ist reich für alle, die ihn anrufen,“ und der heil. Jacob (1, 5) „Fehlet es Jemandem aus euch an Weisheit, der erbitte sie von Gott, welcher allen reichlich

gibt, und es nicht vorwirft, und sie wird ihm gegeben werden."

Gott ist unendlich getreu in seinem Versprechen; also was Gott versprochen hat, wird er auch ganz gewiß halten. Ferner ist Gott unendlich reich und allmächtig, also er kann alle seine Versprechen halten. Dann liebet uns Gott mit einer unendlich großen Liebe; es ist daher seine Freude, wenn er uns von seinen Gütern mittheilen kann. Endlich erhört Gott unser Gebet nicht deswegen, weil wir es werth sind oder verdienen, sondern weil Jesus Christus durch das Opfer seines Leidens und Sterbens uns die Erhörung unseres Gebetes erworben hat. Sowie die Verdienste des Leidens und Sterbens Jesu unendlich groß sind, ebenso kennt auch die Freigebigkeit Gottes keine Grenzen, wenn wir ihn demüthig um etwas bitten.

Aus dem bisher Gesagten können wir uns vieles erklären, was wir vielleicht bis jetzt nicht recht verstanden haben.

So z. B.: Woher kommt es denn, daß es so viele Irr- und Ungläubige gibt? Der h. Paulus sagt ad Rom. (1, 19): „Was von Gott kennbar ist, das ist unter ihnen offenbar, denn Gott hat es ihnen geoffenbaret: denn das Unsichtbare an ihm ist seit der Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen erkennbar und sichtbar, nämlich seine ewige Kraft und Gottheit, so daß sie keine Entschuldigung haben.“ C. 10, V. 18 fragt der Weltapostel: „Haben sie etwa nicht gehört? Aber über die ganze Erde geht aus ihr Schall (der Glaubensprediger) und bis an die Enden des Erdkreises ihr Wort.“ Wenn dieses schon geschah zu den Zeiten der Apostel, um wie viel mehr in den nachfolgenden und besonders in unseren Zeiten! Ich will nicht leugnen, daß es solche geben kann, die in schuldloser Unwissenheit sind; aber das ist auch wahr, daß Gott immer so durch seine Gesandten gesprochen hat, daß es die ganze Welt hat hören müssen. Der Gelehrteste muß das

Christenthum bewundern, wenn er es kennt. Wenn nun Gelehrte das Christenthum nicht kennen, so kommt es daher, weil sie es nicht sehen wollen und sie wollen es nicht sehen, weil ihre Leidenschaften entgegen sind. Ferner schreibt der heil. Marcus am Ende seines Evangeliums: „Sie aber (die Apostel und ihre Nachfolger) gingen hin und predigten überall, und der Herr wirkte mit ihnen und bekräftigte das Wort durch die darauffolgenden Wunder.“

Dies geschah in allen Jahrhunderten, dieß geschieht auch in unsern Zeiten, aber nur in der katholischen Kirche. Selbst die Abgefallenen geben gegen ihren Willen der katholischen Kirche das beste Zeugniß durch die Beweggründe ihres Abfalles. Man fällt von der katholischen Kirche nicht ab, um frömmere Leben zu können oder um des reinen Christenthums wegen. Gewöhnlich macht ihnen eine Leidenschaft einen Irrthum wünschenswerth; daher studiren und trachten sie, ihn als Wahrheit darzustellen, und täuschen sich und Andere.

Die katholische Kirche ist wie eine Stadt auf dem Berge, wie ein Licht auf dem Leuchter; sie wird von der ganzen Welt gesehen. Und dennoch gibt es so viele Un- und Irrgläubige. Woher dieß? Die Antwort ist: Sie beten nicht. Würden sie Gott, den sie kennen, bitten, daß er sie zur Wahrheit führe, er würde ihnen eher einen Engel schicken als zulassen, daß sie im Irrthume bleiben. Ein solches Beispiel erzählt uns die Apostelgeschichte des heil. Lucas. Cap. 10. Da wird berichtet, wie der römische Hauptmann Cornelius zu Cäsarea betete; es erschien ihm ein Engel und sagte ihm, er soll nach Soppe um dem heil. Petrus schicken. Der Engel bezeichnete ihm das Haus in Soppe, wo der heil. Petrus wohnte. Dieser, sagte ihm der Engel, wird dich in der Wahrheit unterrichten. Der Hauptmann that, wie ihm der Engel befohlen hatte. Der h. Petrus kam, und der Hauptmann mit seinem ganzen Hause bekehrte sich zum Christenthume. — Ähnliche Beispiele erzählen uns die

Missionsberichte neuerer Zeit. Das Gebet führt zum Glauben, die Unterlassung des Gebetes aber zum Unglauben; auch die ganze gegenwärtige Welt liefert Beweise genug dafür. Schauen wir nach England hinüber. Seit der Königin Elisabeth hat England durch 200 Jahre hindurch den katholischen Glauben verfolgt und lange Zeit hindurch auf eine sehr grausame Weise. Und dieses England ist auf dem Wege katholisch zu werden. Schon ist ein Drittel der Bewohner der drei Königreiche England, Schottland und Irland katholisch; in allen englischen außereuropäischen Provinzen nimmt der katholische Glaube wunderbar zu; das katholische Volk errichtet daselbst Anstalten, Kirchen und Schulen, daß sie uns beschämen; Vornehme und Gelehrte treten da in Menge zur katholischen Kirche über, obgleich sie große Opfer bringen müssen. Und woher dieß? Sie beten.—Wenn auch im Irrthum und voll Vorurtheile gegen die katholische Kirche—beten sie zu Gott, er möge sie zur Wahrheit führen. In England wird das Gebet geehrt und auch geübt, und eben daher kommen die vielen Bekehrungen. Man hat kein Beispiel, daß sich Jemand ohne Gebet bekehret hätte, und Alle, welche sich bekehrten, begannen mit dem Gebete. Bei uns aber schämt man sich des Gebetes, oder man will sich die Mühe des Gebetes nicht gefallen lassen; viele verlachen und verspotten sogar das Gebet. Daher kommt auch der gewaltige und schnelle Schritt zum Irr- und Unglauben. Man schreibt, man prediget, man unterrichtet, man vertheidiget und rechtfertiget 2c. 2c. Alles ist gut, ja nothwendig; aber Eines muß noch dazu kommen, und dieses ist das Gebet. Ohne Gebet wird es nur noch immer ärger werden. Sowie Derjenige, welcher ein katholischer Christ werden will, beten muß, damit ihn Gott erleuchte und seinen Willen stärke, so muß auch Derjenige beten, der ein gläubiger katholischer Christ bleiben will, sonst ist er auf dem Wege thatsächlich abzufallen. Ich sage „thatsächlich“; weil es viele gibt, die sich noch katholisch nennen, es aber nicht mehr sind. Zu diesen gehören alle Materialisten und Pantheisten,

alle Diejenigen, die keine Offenbarung annehmen; denn solche sind förmlich Ungläubige. Zu den von der katholischen Kirche thatsächlich Abgefallenen gehören auch diejenigen, welche eine von Gott geoffenbarte und von der katholischen Kirche gelehrtte Wahrheit nicht annehmen, und dieß gilt schon, wenn sie eine einzige von solchen Wahrheiten verwerfen, um wie viel mehr, wenn sie mehrere verwerfen! Dergleichen sind Diejenigen, welche sagen, daß die Unkeuschheit keine Sünde sei; daß es keine Hölle gebe; daß die Beicht eine menschliche Erfindung sei; daß der Mensch von dem Affen abstamme u. s. w. Es ist auch eine Glaubenslehre, daß die Ehe von Getauften ein Sakrament sei; daß die Ehe-Angelegenheiten der Getauften vor das geistliche Gericht gehören; daß nur die Kirche für die Getauften trennende Ehehindernisse aufstellen kann; daß eine Ehe von Getauften keine Ehe sei, wenn sie nicht zugleich ein Sakrament ist. Wer diese Glaubenslehren hartnäckig läugnet, ist thatsächlich vom Glauben abgefallen. Auch solche sind thatsächlich abgefallen, welche das Staatsgesetz oben anstellen und Gottes Wort und Gesetz den Staatsgesetzen unterwerfen; wiederum sind jene thatsächlich abgefallen, welche den Papst, den Nachfolger des heil. Petrus, nicht mehr als ihr geistliches Oberhaupt anerkennen, welche die katholische Kirche und ihre göttlichen Anstalten verleumben, lästern, unterdrücken, verfolgen und Feinde der katholischen Kirche sind.

Man halte eine Rundschau und wie viele thatsächlich Abgefallene findet man! Solche verfallen in die lächerlichsten Ungereimtheiten, die sie offen aussprechen. Alles dieses nun wäre nicht, wenn man Gott fleißig um seine Gnade bitten würde. Wir bewundern die Märtyrer der ersten christlichen Zeiten oder die der neuern Zeit in England, in der französischen Revolution oder in China, Japan, Korea &c. &c. Warum mangelten sie denn bei uns? Wir hatten ja auch Gelegenheiten genug, als Josef II. seine Neuerungen einführte, die unter dem Namen Josephinismus bekannt sind; diese Neuerun-

gen waren ja auch gegen die katholische Kirche. Und Herr Ritter erzählt uns in der Geschichte davon, daß nur zwei Erzbischöfe im ganzen Kaiserthume dagegen protestirten, der von Wien und der von Görz. Viele klagten und jammerten dagegen im Geheimen unter sich, aber wie viele wollten Gott mehr als den Menschen gehorchen? — Dieses System dauerte bis 1848. Welche haben denn für ihre Treue gegen die katholische Kirche etwas gelitten? oder etwas geopfert? Ein ganzes katholisches Kaiserthum hat sich stillschweigend diesen Neuerungen unterworfen, bis ihnen die Einkerkung Clemens August's von Köln die Schamröthe in das Gesicht trieb. Woher denn dieß? Es fehlte das Gebet. Ich werde später noch auf diesen Mangel des Gebetes zurückkommen. Wollen wir den Kampf, der uns bevorsteht, apostolisch nach der Anordnung Gottes kämpfen, so müssen wir beten; ohne Gebet werden wir daselbe thun, was unter Josef II. geschehen ist. Es kann auch sein, daß jetzt noch mehr gefordert wird; wenn wir aber nicht einmal das Gewöhnliche thun können ohne Gebet, was von einem Christen gefordert wird, um wie viel weniger werden wir Märtyrer werden können ohne Gebet!

Ohne Gebet werden wir eben so davon laufen, wie die Jünger bei der Gefangennehmung Jesu; ohne Gebet werden wir ebenso wie Petrus im Riththause Jesum verleugnen, und Kenntniß der Sachlage und gute Vorsätze werden uns nicht retten. Wer hatte bessere Kenntniß als Petrus, und wer machte festere Vorsätze als er? Aber eine Magd und ein Knecht beschuldigten ihn, ein Jünger des gefangen genommenen Jesus zu sein, und er läugnete, daß er ihn jemals gekannt habe. Ein anderes Beispiel haben wir in dem sonst großen Bischof von Meaux, Bossuet. Er gilt den Franzosen als ein Licht, als Gelehrter und kirchlicher Schriftsteller, ja nicht bloß den Franzosen, sondern auch anderen Nationen, die seine Werke in ihre Sprachen übersehten. Er glänzte zugleich durch seine Rechtgläubigkeit; aber dieser große Mann wurde klein, ganz klein

dem Könige Ludwig dem XIV. gegenüber. Unter diesem Könige versammelte sich das berühmte Conciliabulum vom J. 1682, in welchem die sogenannten gallikanischen Freiheiten decretirt wurden. Man decretirte dem Papste ihm gebührende Rechte ab und dem Könige decretirte man Rechte zu, so daß die Könige dadurch Herren der Kirche wurden. Deswegen nennt man diese Freiheiten auch gallicanische Knechtschaften. Auf diesem Conciliabulum führte Bossuet den Vorsitz. Er hatte nicht den Muth dem Könige zu sagen, daß diese Decrete nicht katholisch seien. Ja noch mehr! Der König trug ihm sogar auf, diese Decrete zu vertheidigen. Bossuet konnte dieß nicht, er schrieb und strich wieder aus, und so arbeitete der Arme 20 Jahre lang, ohne etwas zu Stande zu bringen. So erzählt uns Graf de Maistre. Der große Bischof von Meaux hatte im Leben nicht den Muth, dem Könige die Wahrheit zu sagen, — und erst nach seinem Tode hat sein Nefse aus dem Geschriebenen und Gestrichenen das Gesammelte herausgegeben. Dieser Bossuet wollte dem demüthigen Fenelon gegenüber streng sein, aber wie schwach war er dem Könige gegenüber! —

Es sind bereits Gesetze in unserem Lande erlassen, welche der katholischen Glaubenslehre entgegen sind, wie sie durch das allgemeine Concilium von Trient erklärt wurden. Jeder Bischof oder Priester oder Laie, der sich da unterwirft, ist als Irrgläubiger von der katholischen Kirche ausgeschlossen; unterwirft er sich aber nicht, so soll ihn, wie es unsere liberalen Fortschrittler laut verlangen, die gesetzliche Verfolgung treffen. Es gibt Organe, die es deutlich merken lassen, daß die Partei, die sie vertreten, noch weiter gehen wolle, als man schon gegangen ist. Eine Art Martyrthum ist da für die treuen Katholiken unausweichlich. Welche werden sich nun dieses gefallen lassen? Die Antwort ist: Nur solche, die vor Gott ihre Schwäche erkennen und bekennen und demüthig den Herrn um Gnade und Beistand dazu bitten. Alle übrigen werden sich kein Martyrthum gefallen lassen, sondern sie wer-

den eine Klugheit beobachten, die darin besteht, Gott dem Herrn so zu dienen, daß der Teufel dadurch nicht beleidiget wird, das heißt, sie werden es mit der Welt nicht verderben wollen, und wenn sie Gott und der Welt zugleich nicht gefallen können, werden sie eher Gott als den menschlichen Macht-habern mißfallen wollen. Die feige Furcht will sich nicht in ihrer wahren Gestalt sehen lassen, denn sie schämt sich derselben. Sie ist daher bemüht, sich mit schönen Deckmänteln zu umhängen, und sie ist sehr erfinderisch in Auffindung derselben. Bald entschuldiget sie sich mit der Nutzlosigkeit einer Opposition, bald sagt sie, die höheren Obern sollen reden, anordnen, befehlen, als wenn dieß nicht schon längst geschehen wäre. Wir haben das Concilium von Trient, die Decrete und Anordnungen der Päpste; Dogmatik, Moral, Kirchenrecht werden überall gelehrt; wir haben die Beispiele der Heiligen und die neuesten Entscheidungen des apostolischen Stuhles. Eben dieses Suchen und Trachten mit heiler Haut durchzukommen, die Last des Kampfes auf Andere zu schieben und mit ihr auch das Unangenehme, die Opfer, die Leiden des Martyrthums zeigt eine Schwäche, die in großer Gefahr zum Falle ist.

Wie selten sind die, welche sich mit den Aposteln freuen, für den Namen Jesu Schmach zu leiden, wie uns die Apostelgeschichte erzählt! Wann aber werden wir den bevorstehenden Kampf gut bestehen? Und noch einmal gebe ich die Antwort: Nur dann, wenn wir unsere Schwäche erkennen und bekennen und Gott demüthig um seine Gnade bitten, die uns erleuchte und stärke, damit wir ausharren bis an's Ende. Die Gnade des Martyrthums ist eine der größten Gnaden, und sie wird nur denen gegeben, welche demüthig und beharrlich darum bitten.

Eine andere Frage, die wir durch das oben Gesagte im Stande sind zu beantworten, ist folgende:

Woher kommt es, daß so Viele in Sünden leben, und ihre Sünden gar nicht erkennen, ja sich ihrer noch rühmen?

Man findet Beispiele von Verblendungen des Verstandes und Verstockungen des Herzens, daß man darüber staunen muß. Von Jenen, die als solche bekannt sind, will ich keine Beispiele anführen. Ich kann es aber nicht unterlassen, Beispiele von solchen anzuführen, die da meinen, daß sie noch gute Katholiken seien. Wie viele solche gibt es, die für sich und andere Zeitungen halten, Bücher lesen, die alles Katholische verleumdend, verdrehen, entstellen, verdächtigen; schlechte Theater besuchen und sündhafte Liebchaften unterhalten; Reden führen, deren sich selbst die Türken schämten; sich solcher Kunstgriffe bedienen, durch welche man zwar schnell reich wird, die aber offenbar unehrlich und gegen die Gerechtigkeit sind? — Und es fällt ihnen gar nicht ein, daß so etwas gefehlt ist. Ja solche verrichten ihre Osterbeicht und Ostercommunion, und dennoch findet man bei ihnen keine Aenderung. Woher alles dieses? Die Antwort ist: Daher, weil man nicht betet.

Wie solche Leute anfangen würden zu beten, da müßte es licht werden in ihrem Verstande. Die Gnade Gottes leuchtet in alle Winkel des Herzens hinein, und sie sähen alle ihre bösen Dinge im klaren Lichte. Dieser Anblick ist aber äußerst unangenehm, demüthigend, beschämend; dieses nun wollen viele solche Sünder nicht ertragen, daher beten sie nicht, und eben weil sie nicht beten, bleibt es in ihrem Geiste finster; sie können am Ende ihre Sünden nicht sehen, und so leben sie dahin und sterben auch so.

Eine dritte ähnliche Frage ist diese: Woher kommt es, daß so Viele einsehen, wie ihre Sünden sie zeitlich und ewig unglücklich machen, und haben doch nicht den Muth mit denselben zu brechen? Mit gewissen Lieblingsünden zu brechen ist nicht leicht; man muß da Gelegenheiten meiden, an denen das Herz hängt, Bande brechen, die gar lieblich sind, ja man muß sich nicht selten zu Leiden und Opfern entschließen. Dazu gehört nebst der Erkenntniß auch eine große und gar übernatürliche Kraft. Fester Wille, ernste Vorsätze reichen da nicht

hin. Diese übernatürliche Kraft muß von Gott kommen, und soll sie von Gott kommen, muß man demüthig darum bitten. Diejenigen, welche beten, erhalten sie und bekehren sich, und Diejenigen, die nicht beten, erhalten sie nicht, und daher bleiben und sterben sie in ihren Sünden. Jede Bekehrung muß daher mit dem Gebete anfangen. Wenn auch der erste Impuls zur Bekehrung geschieht, ohne daß der Sünder betet, so muß der Sünder gleich auf diesen ersten Impuls hin zu beten anfangen. Thut er dieses nicht, dann bleibt dieser Impuls ohne weitere Folgen, und der Sünder lebt in seinen Sünden fort. Diese ersten Impulse zur Bekehrung geschehen auch oft wegen dem Gebete anderer. So betete die heilige Monica beständig für ihren Sohn Augustin; so betet die Bruderschaft des heiligsten Herzens Mariä auch um die Bekehrung der Sünder; dasselbe thut die heilige katholische Kirche in ihren liturgischen Gebeten. Soll aber auf dieses Gebet hin ein glückliches Resultat erfolgen, so muß der Sünder selbst zu beten anfangen. Thut er dieß nicht, dann bleiben alle diese Gebete ohne den erwünschten Erfolg. Missionäre gaben mir die Versicherung, daß der gute Erfolg von Missionen und geistlichen Exercitien vom Gebete abhängt. Sie sagten mir, daß alles Predigen, Lehren, Ermahnen 2c. ohne Gebet ganz umsonst sei, daher machen sie in den Exercitien und Missionen die Leute beten. Sie sagten mir, daß sie Augenzengen waren, wie solche, die fleißig zur heiligen Messe oder zum heiligen Rosenkranz kamen, sich aufrichtig und vom Herzen bekehrten, wie aber solche, die nicht beteten und nur die Vorträge anhörten, nach der Mission sogleich sich wieder als dieselben zeigten, die sie vorher waren. Auch der Prediger, der nicht betet, ist wie ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle. (1 ad Cor. 13, 1.) Man wird seine Predigt als eine schöne loben, aber die Salbung, die apostolische Wirkung wird ihr mangeln. Eben deswegen, damit die Prediger beten, hat die Kirche das tägliche Breviergebet den Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen und den

Bischöfen und Pfarrern auch die Darbringung des heiligen Messopfers an Sonn- und Festtagen zur Pflicht gemacht. Welch eine Kraft die Worte eines betenden Predigers haben, sah man in dem einfachen demüthigen Priester, dem ehrwürdigen Clemens Maria Hofbauer. Er predigte ganz einfach und populär, aber Bischöfe und große Gelehrte und Angesehene, die ihn hörten, bezeugten, aus ihm spreche der heil. Geist, er rede wie einer, der Macht und Autorität hat. Auch Missionäre, wenn sie etwas ausrichten wollen, müssen Männer des Gebetes sein. Aus diesem Grunde zog sich der selige Leonardus a Portu Mauritio alle Jahre in die Einsamkeit zurück, um da den Segen für seine Predigten herabzusuchen. Dieses Beispiel gab uns auch Jesus Christus und ließ es auch von seinen Aposteln befolgen.

Wieder eine Frage, die wir uns aus dem oben Gesagten beantworten wollen, lautet: Woher kommt es, daß so viele, die mit großer Reue und ernstem Vorsätzen ihre Sünden beichten, dennoch bald wieder rückfällig werden? Der Anblick so schneller Rückfälle gleich nach der Beicht ist für den Beichtvater eine wahre Marter. Freilich sagt man, viele hätten ohne Reue zc. schlecht gebeichtet; aber es fehlt auch an solchen nicht, bei welchen die reichlichen Thränen aus den Augen Zeugniß für ihre Reue und ihren ernstern Vorsatz geben, und dennoch, bald fallen sie in ihre Sünden zurück. Also woher kommt dieß? Es gibt nicht wenige, welche meinen mit der Reue und dem ernstern Vorsatz sei für ihre künftige Besserung gesorgt. Sie bedenken nicht, daß sie hiezu die Gnade Gottes nothwendig haben, und daß sie sich diese durch demüthiges Gebet erwerben müssen. Dieses Gebet unterlassen sie, und dieß ist die Ursache, daß sie so geschwind rückfällig werden. Diejenigen, welche nach einer guten Beicht nicht rückfällig werden wollen, müssen demüthig und beharrlich das Bittgebet üben. Nur unter dieser Bedingniß werden sie ausharren. Missionäre sagten mir, daß der heil. Alphons ihnen gerade deswegen strenge

aufgetragen habe, den Leuten die Nothwendigkeit des Gebetes recht einzuprägen; sie versicherten mich auch, daß, wenn sie es dahin bringen, daß die Leute nach der Mission eifrig und beharrlich beten, die Früchte der Mission dauerhaft sind. Wenn aber die Leute nach der Mission nicht beten, verschwinden die Früchte der Mission schnell wieder, so daß davon wenige oder gar keine Spuren übrig bleiben.

Auch sind alle Reformen ohne Gebet erfolglos. Decrete, Vorschriften sind gut, ja nothwendig; wenn man aber meint, damit sei alles Nöthige geschehen, so ist dieß ein gewaltiger Irrthum. Die Reformer müssen Männer des Gebetes sein und auch die zu Reformirenden müssen beten, und jetzt erst wird die Reform gelingen. Dieß gilt für weltliche und geistliche und ganz besonders für klösterliche Anstalten.

Dasselbe gilt auch für die Erziehung. Sollen Unterricht und Erziehung die erwünschten Erfolge haben, müssen Lehrer, Schüler, Erzieher, Zöglinge, Eltern und Kinder die gehörigen Gnaden Gottes haben. Wollen sie diese erhalten, müssen sie beten. Beten sie, dann kann man einen guten Erfolg mit Grund hoffen; beten sie aber nicht, dann wird Unterricht und Erziehung den erwünschten Erfolg nicht haben. Was ist aus unseren hohen Schulen geworden, seitdem man dort zu beten aufgehört hat? Was war seit 100 Jahren unsere sittliche und religiöse Erziehung? Welches Mißlingen, welchen Rückschritt finden wir da? Der hochwürdigste Cardinal = Erzbischof Rauscher von Wien hat in seinem Werke „über die Ehe und das II. Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches“ die Ursachen davon sehr gut aufgedeckt. Er sagte, man habe uns mit dem Gebrauche der Gnadenmittel auf die Hungereur gesetzt. Der Geist der Finsterniß hat es verstanden, uns durch seine Kunstgriffe vom Gebete abwendig zu machen. Diese Kunstgriffe bestanden in der Furcht vor Uebertreibung und in der bloßen An-eiferung zur thätigen Nächstenliebe. Uebertreibung ist ein Fehler, und man muß diesen Fehler zu meiden suchen; aber was hat man

denn Uebertreibung genannt? Ist das Essen und Trinken, damit man bei Kraft bleibe, eine Uebertreibung? Nein, sondern sogar gut und nothwendig. Ebenso hat man oft den nothwendigen Gebrauch der Gnadenmittel, um bei geistiger übernatürlicher Kraft zu bleiben, um das Gute thun und das Böse meiden zu können, Uebertreibung genannt, und unter diesem Vorwande davon abgehalten.

Wahre Nächstenliebe findet man nur bei den Betenden. Man kann sie nicht ausüben ohne die Gnade Gottes; diese Gnade kommt aber durch das Gebet. Wo also das Gebet nicht ist, da ist diese Gnade und folglich auch die Nächstenliebe nicht. Ein Arbeiter, der sich aus lauter Eifer zur Arbeit zum Essen keine Zeit nimmt, um seine Kräfte zu erhalten, er wird bald erschöpft sein und nicht mehr arbeiten können. So auch, wer aus lauter Uebung der Nächstenliebe sich keine Zeit zum Beten nimmt, um die Gnade dazu von Gott zu erhalten und auch zu bewahren; es wird ihm bald die Kraft mangeln, die Nächstenliebe zu üben. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, wo das Gebet abnimmt, da nimmt auch die Nächstenliebe ab, und wo das Gebet zunimmt, da nimmt auch die Nächstenliebe zu. Barmherzige Schwestern und Brüder, Schulschwestern und Schulbrüder und alle Anstalten der Nächstenliebe können sich nur durch das Gebet halten. Auch solche, die über's Meer zu rohen Völkern gehen, um sie zu Menschen und Christen zu machen, halten nur dann aus, wenn sie beten.

Aus dem Gefagten erhellet bereits, woher die Uebel unserer Zeit kommen. Möchten wir es doch einsehen! Ohne Gebet ist an eine Besserung nicht zu denken. Aus diesem geht aber auch hervor, wie nothwendig es ist, daß die Geistlichkeit in der Schule und Erziehung Meister sei! Sie betet und macht die Kinder beten. Und wenn Schulmeister und Kinder nicht mehr beten, so haben sie die nöthigen Gnaden nicht, und ohne diese — was wird wohl aus ihnen werden?

Was hier gesagt wurde, ist so uralt als das Christenthum; theoretisch wurde es gelehrt und gelernt, aber häufig wurde es practisch ignorirt oder vergessen.

Die Orationen und Commemorationen

bei der Feier des heiligen Messopfers.

Die Liturgie der heiligen Messe, als der fortwährenden Erneuerung des Erlösungsofers, vereinigt in sich Alles, was der Herr zur Erlösung des Menschengeschlechtes gethan. Eine der großen Erlösungsthaten des Herrn aber ist auch sein beständiges „Gebet und Flehen, das er in den Tagen seines Fleisches unter starkem Geschrei und mit Thränen dem Vater dargebracht.“ (Hebr. 5, 7.) Die vom heiligen Geiste geleitete Kirche hat demnach in die Liturgie der heiligen Messe auch besondere Gebete (orationes, commemorationes) eingeordnet und darüber verschiedene Bestimmungen getroffen, welche in den Rubriken des Missales und in den Decreten der Congregation für heilige Gebräuche enthalten sind, und vom Liturgen, der das Opfer feiert, gewissenhaft beachtet werden sollen.

Wir hoffen nun unseren Amtsgenossen einen Dienst zu erweisen, wenn wir in Folgendem die Bestimmungen der Kirche über die Orationen und Commemorationen bei der Feier des heiligen Messopfers in klarer, leicht übersichtlicher Zusammenstellung in Erinnerung bringen, um so mehr, als über diesen Gegenstand, wie wir aus Erfahrung wissen, nicht selten Zweifel obwalten.

Die Rubricae generales Missalis (Tit. VII & IX), welche durch die Entscheidungen der Congregation der Riten näher bestimmt und erläutert werden, schreiben genau sowohl die Zahl und besondere Beschaffenheit, als auch die

Reihenfolge, sowie den Eingang und Schluß der Orationen¹⁾ bei der Meßfeier an den verschiedenen Festen und Tagen des Kirchenjahres vor.

I.

Zahl und besondere Beschaffenheit der Orationen.

In der vorgeschriebenen Zahl der Orationen macht sich besonders der Unterschied des Ranges und der Feierlichkeit (solemnitas) der Feste und Tage des kirchlichen Jahres bemerkbar und es darf darnach entweder nur Eine, oder auch zwei oder drei — es können aber auch fünf bis sieben Orationen bei der Feier der heiligen Messe eingelegt werden.

Nur Eine Oration haben

1. die festa duplicia und die Octaven (dies octavae) und zwar per se²⁾. Der Grund hievon liegt eben in dem höheren Range dieser Feste und Tage, welcher im Officium die suffragia sanctorum und, diesem entsprechend, in der Messe die Commemorationes communes ausschließt. Nur, wenn specielle Commemorationen vorkommen, wenn orationes imperatae einzulegen sind, oder wenn die Messe coram exposito SSmo. Sacramento zu feiern ist, können in festis duplicibus und in octavis auch mehrere Orationen nothwendig werden.

Nur Eine Oration haben

2. die Messen des Palmsonntages, des Gründonnerstages, Charfamstages und der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, und zwar mit dem Privilegium des Ausschlusses jeder anderen Commemoratio

¹⁾ Die oratio, welche in der Messe gebetet wird, heißt auch Collecta, „vel quia sacerdos, qui veluti mediator est inter Deum et homines, vota omnium colligit; vel quia brevis est oratio, quam sacerdos recitat super populum congregatum; vel quia omnes collectis in se animis, cogitationes et affectus suos ad Deum elevant.“ Benedictus XIV. de sacrif. Missae. lib. 2 c. V. 1.

²⁾ R. gen. Miss. Tit. IX. 1 & 10.

specialis und communis und auch der oratio imperata per aliquod tempus;

3. auch die solennen Votivmessen (sensu stricto) und die Requiemsmessen bei Begräbnissen und in (die fixo) gestifteten Anniversarien, sowie alle Seelenmessen überhaupt, welche solenn gefeiert werden (saltem cantatae), haben das Privilegium unius orationis.

Zwei Orationen haben

1. der Passionssonntag und die Ferialmessen in der Passionszeit, nämlich in der Passionswoche und am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Charwoche;

2. die Sonntage innerhalb der Octaven, und

3. die Tage der Oster- und Pfingstwoche, vom Mittwoch angefangen.

Drei Orationen haben in der Regel alle übrigen Tagesmessen, nämlich:

1. Die Messen der Sonntage mit Ausnahme der oben genannten;

2. die Messen der Tage innerhalb der Octaven, mit Ausnahme der Oster- und Pfingstwoche;

3. die Messen der Feste rit. semid. & simpl.;

4. die Ferialmessen, mit Ausnahme jener der Passionszeit, und

5. die Vigilmessen, mit Ausnahme der Vigil von Weihnachten und Pfingsten.

Fünf und auch Sieben Orationen können nach Belieben des Priesters gebetet werden in den Messen de festis simplicibus, de Vigiliis non privilegiatis et feriis per annum. Dasselbe kann auch stattfinden in den Privatvotivmessen, auch wenn sie gesungen — und in den nicht privilegierten Requiemsmessen (d. i. in den missis quotidianis pro defunctis), wenn sie nicht gesungen werden.

In den Messen der festa duplicia und der Octaven, obwohl sie an sich nur eine Oration haben, sind doch sehr oft

schon durch die Rubriken des *Missales* noch die sogenannten *Commemorationes speciales* vorgeschrieben, und nicht selten sind — in Folge theils allgemeiner kirchlicher Bestimmungen, namentlich der Entscheidungen der Congregation der Riten, theils besonderer Anordnungen der kirchlichen Vorsteher — in einzelnen Fällen auch noch andere *Orationes* einzulegen. In den Messen jener Feste und Tage aber, welche wenigstens zwei oder drei *Orationes* erfordern und respective fünf bis sieben *Orationes* zulassen, müssen zur Tages-*Collecte* noch die sogenannten *Commemorationes communes* hinzugefügt und können eventuell über die vorgeschriebene Zahl hinaus *ex devotione* des Celebranten noch andere *orationes votivae* nach Belieben aufgenommen werden.

Die *Commemorationes speciales* sind nämlich die *Commemorationes* jener *Officien*, welche — im Falle ihrer *Occurrenz* mit einem höheren *Officium* — diesem weichen müssen, welche aber, weil strenge an die Zeit gebunden, nicht verlegt werden können. Dazu gehören: die *Octaven* und die Tage innerhalb der *Octaven*, die *Sonntage* und die höheren *Ferien* (*Feriae majores*, nämlich: die *Advent*-, *Fasten*- und *Quatemberferien* und der Montag in der *Wittwoche*), die *Vigilien* und auch die *festi simplici*.

Fällt demnach mit dem Tage, an welchem ein *festum duplex* gefeiert wird, auch eine *dominica minor* (per annum), oder eine *dies infra octavam* oder eine *feria major*, oder ein *festum simplex* oder eine nicht privilegirte *Vigil* zusammen; so muß davon die *Oration* in der Messe nach denselben Regeln, wie die *Commemoration* im *Officium* beigelegt werden.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel finden nur statt in *festis dupl. II. Cl.*, in *Dominica Palmarum*, und in *Vigilia Pentecostes*.

In *dupl. II. Cl.* wird nämlich die *Commemoratio festi simplici*s nur in den *Privat*- (d. i. stillen) Messen

(in missis simpliciter lectis), wenn diese nicht Conventmessen sind, aufgenommen; in den solennen Messen aber, auch wenn sie ohne Assistenz des Diacons und Subdiacons gefeiert werden, sowie in jeder Conventmesse, und sollte diese auch nur eine simpliciter lecta sein, unterbleibt die Commemoratio simplicis, obwohl sie im officium ad Laudes genommen wird.¹⁾ Dieß ist beispielsweise der Fall in festo Visitationis B. M. V. mit der Commemoration der Heiligen Processus und Martinianus.

Auch in den Messen, und zwar in allen (solennen und stillen) Messen des Palmsonntages und der Vigil von Pfingsten unterbleibt die Commemoratio simplicis, obwohl dieselbe in den Officien dieser Tage stattfindet.²⁾

¹⁾ Die allgemeine Rubrik des Missales (1. Tit. VII.) schreibt vor: „De festo simplici fit Commemoratio in missa, quando de eo in officio facta est Commemoratio in primis vesperis“, d. i. wenn das Fest, mit welchem das simplex occurrit, in seinen ersten Vespern die Commemoration eines einfachen Festes zuläßt, und sollte diese auch im Falle der Concurrentz mit den zweiten Vespern eines vorausgehenden fest. dupl. I. Cl. unterblieben sein. „Quando autem de eo fit Commemoratio tantum ad Laudes (also in fest. dupl. II. Cl.) in missa solemnibus non fit Commemoratio de eo, sed in missis tantum privatis.“ Unter „missa sollemnibus“ ist hier jede missa cantata, auch ohne Assistenz, unter missa „privata“ aber nur die missa simpliciter lecta zu verstehen, wenn sie nicht die Conventmesse ist. So ist es von der Congregation der Riten auf gestellte Anfragen bestimmt erklärt. 4507. dub. 4. Utrum in duplicibus II. Cl. locum habeat oratio Sancti simplicis, cujus ad Laudes fit Commemoratio, in omnibus missis cantatis cum sacris ministris, vel sine ipsis, aut omittenda solummodo sit in sollemnibus missa conventuali? R. „In missa quocunque modo cantata de festo dupl. II. Cl. omittitur commemoratio simplicis, quae, juxta rubricam, fit in missis privatis tantum.“ S. R. C. 8. April. 1808. — 4526. dub. 10. An in missis non conventualibus, quae cantantur in diebus II. Cl. sine Diacono et Subdiacono, omitti debeat commemoratio simplicis? R. „Affirmative.“ S. R. C. 7. Sept. 1816. — 4593. dub. 18. An commemoratio Sancti simplicis occurrentis in dupl. II. Cl. omitti debeat in missa conventuali sine cantu, sed lecta a Communitate religiosa? R. „Affirmative.“ S. R. C. 27. Mart. 1779.

²⁾ Den Grund davon gibt Gavantus mit Folgendem an: „Discordant hae duae missae ab officio, ut abunde patet in lectione Passionis pro Evangelio, ratione cujus Passionis de Sanctis non est facienda mentio et licet

In festo dupl. I. Cl. unterbleibt die Commemoratio simplicis¹⁾ et vigiliae non privilegiatae²⁾, und sowohl in festo dupl. I. Cl., als auch in dupl. II. Cl. unterbleibt auch die Commemoratio diei infra octavam non privilegiatam in jeder Messe (solemni, cantata et privata).³⁾

Die dominicae und die feriae majores sind in der Messe an jedem Feste, auch in dupl. I. Cl. zu commemoriren.

Was die Commemoration der Quatemberferien insbesondere anbelangt, so wird dazu die erste Oratio aus dem betreffenden Messformulare gewählt, welche mit dem Officium übereinstimmt, und es ist diese Oratio immer diejenige, die unmittelbar auf das Kyrie eleison folgt.

Die Commemorationes communes werden so genannt, weil sie gewissen Festen und Tagen gemeinsam und immer dieselben sind, und werden von den

feria III. et IV. fiat in missa commemoratio de simplici occurrenti, officium tamen earum feriarum non est tam solemne, quam Dominicae Palmarum: unica autem oratio solemnitatem significat majorem. — Item Vigilia Pentecostes discordat ab officio in Collecta et colore paramentorum. Praeterea hae duae missae pendent ex benedictionibus solemnibus Palmarum et fontis baptismalis, ut imitari debeant solemnitates majores, unde nunquam omituntur, cedentibus omnibus aliis festis, etiam I. Cl.“ Bouvry. Expositio rubricarum. Pars III. Sect. II. tit. VII. rub. 1.

¹⁾ Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt in der zweiten Messe des Weihnachtsfestes, in welcher die Commemoration der heil. Anastasia sowohl in stillen, als auch solennen Messen einzulegen ist, „hujusmodi enim commemoratio non sit juxta generales rubricas, sed vi peculiaris ordinationis ideo, quod Romae haec secunda missa soleat celebrari a summo Pontifice in ecclesia S. Anastasiae.“ Bouvry l. c.

²⁾ Die Vigilien von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten sind privilegiert; alle übrigen sind nicht privilegiert.

³⁾ Daß die Commemoratio eines Tages infra octavam non privilegiatam in festo dupl. II. Cl. in allen Messen unterbleibt, während ein simplex, das doch minderen Ranges ist, als ein dies infr. oct., wenigstens in den Privatmessen commemorirt wird, hat seinen Grund darin, weil „de die infra oct. fit commemoratio saepius, quam de festo simplici: et ideo non officit, quod aliquando omitatur commemoratio diei infr. oct.“ Merati pars I. tit. VII. de Commemoration.

Rubricae generales Missalis (Tit. IX. rub. 2—9) sammt den Festen und Tagen, an welchen sie einzulegen sind, genau angegeben. Es gehören dazu die Collecten: de Spiritu sancto, de Beata Virgine Maria, A cunctis, Ecclesiae vel pro Papa und Ad libitum.

Von Purificatio B. M. V. bis zur Fastenzeit (d. i. vom 3. Februar bis Aschermittwoch excl.) und von der Octav von Pfingsten (dominica Trinitatis) bis Advent (excl.) ist die Oratio 2da „A cunctis“ die oratio 3tia „Ad libitum“.

In der Fastenzeit, nämlich vom Aschermittwoch bis zum Passionssonntag (excl.) wird in den Temporalmissen (sc. de dominica et de feriis) der Tagesoration als 2da oratio die „A cunctis“ und als 3tia die pro vivis et defunctis („Omnipotens aeternae Deus“) hinzugefügt; in den Messen de festis semiduplicibus aber ist, wenn keine commemoratio de simplici oder de vigilia einzuschalten ist, die or. 2da de feria und die or. 3tia „A cunctis“.

Während der Passionszeit, nämlich a Dominica Passionis usque ad fer. V. in Coena Domini (excl.) haben die Temporalmissen nur zwei Orationen: 1ma de Feria, 2da „Ecclesiae vel pro Papa“; in semiduplici aber ist (vom Passionssonntage bis Palmsonntag excl.) die or. 2da de Feria, die or. 3tia „Ecclesiae vel pro Papa.“

In der übrigen Zeit des Kirchenjahres, die Fastenzeit ausgenommen, ist meistens als or. 2da die de B. M. V. aus der, der Jahreszeit entsprechenden Motivmesse de Beata (nämlich: „Deus, qui de beata“ vom 1. Adventsonntage bis Weihnachten excl.; „Deus, qui salutis“ von der Octav der Epiphanie bis 3. Febr. excl.; sonst immer die oratio „Concede“), als 3tia aber die „Ecclesiae vel pro Papa“ vorgeschrieben.

Die Commemorationes communes sind aber nur als Zusatz-Orationen zu betrachten, d. h., sie dienen zur Completirung der wegen des niederen Festranges erforder-

lichen Mehrzahl (Dreizahl) der Orationen; deshalb fallen beide (*orationes communes*) oder doch die letzte dann weg, wenn das *Officium* der Messe zwei, oder wenigstens Eine specielle Commemoration zuführt. Wenn also z. B. die Messe *de semiduplici*, de die *infr. oct. non privil.*, de *dominica per annum* keine Commemoratio specialis hat, so treten zwei Commemorationes communes ein; hat sie eine specielle Commemoration, so tritt die erste *or. communis* als *or. 3^{ta}* auf; sind aber zwei Commemorationes speciales aufzunehmen, so unterbleibt die Aufnahme der Commemorationes communes ganz und gar. Niemals aber darf eine *or. communis* wegen einer etwa einzulegenden *or. de Sanctissimo* oder wegen einer *or. imperata* unterbleiben.

Noch ist Folgendes von den Commemorationes communes im Besonderen zu beachten.

Die oratio „A cunctis“

entspricht den suffragiis Sanctorum im *Officium* und ist unpassend, wenn das *Officium* die Suffragien ausschließt, wie z. B. während des Adventes, in der österlichen Zeit und innerhalb aller Octaven, oder wenn bereits in der ersten Oration einer der Heiligen, deren Namen in der *or. „A cunctis“* vorkommen, genannt ist.

In den zuerst genannten Fällen wird deshalb als *or. 2^{da}* die *or. de B. M. V.* aus der betreffenden Botivmesse, — an den Tagen innerhalb der Octaven der Marienfeste aber, ferner in der Vigil und innerhalb der Octav des Festes Allerheiligen wird die *or. de spiritu sancto* als *or. 2^{da}* ¹⁾, die *or. „Ecclesiae vel pro Papa“* aber wird als *or. 3^{ta}* gewählt.

¹⁾ „Oratio 2^{da} de spiritu sancto.“ „Quia in prima oratione vel explicite, vel implicate, ut in Vigilia et infra octavam Omnium Sanctorum, Mariae merita imploramus; ideo in secunda oratione eam denuo invocare non debemus: sit igitur 2^{da} de Spiritu Sancto, qui eam obumbravit et foecundam reddidit . . .“ Gavantus. cf. Bouvry. l. c. tit. IX. rub. 9. (4.)

Ist aber schon in der ersten Oration einer der Heiligen, welche in der or. „A cunctis“ zu erwähnen sind, genannt worden, z. B. Maria, oder Petrus und Paulus, oder der Name des Kirchenpatrones; so unterläßt man entweder das wiederholte Aussprechen desselben in der or. „A cunctis“, oder man verwechselt diese mit der ersten Oration ad poscenda suffragia Sanctorum (inter orationes ad diversa), nämlich mit der oratio: „Concede quaesumus.“¹⁾

4560. Assisien. Patriarchalis ecclesia, in qua corpus S. Francisci Conf. Assisii requiescit, ex Indulto apostolico Sacratissimi Principis Pii VII. Pont. Max. privilegio gaudet missae votivae quotidianae de eodem Sancto; exceptis duntaxat solemnitatibus Natalis D. N. J. C. et Paschatis Resurrectionis et Pentecostes. (Quaeritur 3.) An in praedicta missa votiva S. Francisci oratio „A cunctis“, quando dicenda est, permutari debeat in aliam B. M. V. „Concede“, prout in missa votiva Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli volunt aliqui Rubricistae? R. „Vel omittendum nomen S. Francisci in oratione „A cunctis“, aut legendam orationem ad poscenda suffragia, quae incipit „Concede etc.“ S. R. C. 15. Mai. 1819. — Zum näheren Verständnisse dieser Entscheidung der Congregation der Riten möge es gestattet sein, den dazu von Gardellini gegebenen Commentar anzuführen: „Cum de uno eodemque simul officium et commemorationem fieri vetitum sit, ut omnes norunt, pari ex ratione recolenda iterum non est in secunda oratione memoria illius Sancti, cujus in honorem oblatum est sacrificium, vel haec officio respondeat, vel missa ex illis sit, quas votivas dicimus: servari nihilominus in his debent qualitas et numerus orationum, quas rubrica praescribit. Quid igitur agendum, si celebretur missa votiva de Sancto Titulari, in qua secunda oratio debet esse „A cunctis“ et per litt. N. ibi signatam, ejusdem Titularis memoria recolenda indicatur? Satisne erit, eadem oratione retenta nomen Titularis omittere, vel potius aliam, quae prima est ad petenda suffragia Sanctorum, illi sufficere? Regula peti nequit a rubrica, quae in missis votivis de B. M. V. ne iterum de ea fiat, orationi „A cunctis“ alteram de spiritu sancto substituendam jubet; et in illis de sanctis Apostolis Petro et Paulo orationem „Concede nos famulos tuos“ de B. M. V. — In neutra ex his missis potest surrogari oratio „Concede“, quae inter diversas, prima est, quia in hac etiam cum B. M. V. tum sanctorum Apostolorum peculiaris fit mentio. Nihilominus cl. Gavantus ex hac rubrica quaestionem sibi proponit (part. I. tit. IX. n. 15): „An similem ob causam in missa votiva de Patrono, seu Titulari, qui nominatur in lit. N. in oratione „A cunctis“, debeat fieri similis mutatio? et respondet: „Satis esse in eo casu, vel tacere in oratione „A cunctis“ nomen Patroni, seu Titularis, ne de eodem bis fiat mentio in

In der oratio „A cunctis“ ist bei dem Buchstaben N. der Name des Patrones der Kirche, oder des öffentlichen Oratoriums, worin man actu celebrirt, nicht aber der Ortspatron (wenn dieser nicht zugleich Kirchenpatron ist) einzuschalten. Nur dann darf auch der Ortspatron genannt werden, wenn die Kirche (das Oratorium) entweder keinen Patron hat, oder einem Geheimnisse (z. B. Christi Himmelfahrt, der allerheiligsten Dreifaltigkeit) gewidmet ist. — Ist ein Ortspatron unbekannt, so wird der Diöcesanpatron eingereicht. Ein Ordenspatron darf nicht eingeschaltet werden.¹⁾

Collectis; vel nominare poteris vice illius alium pro tua devotione.“ Gavanto adhaeret Suyetus (l. 3. c. 29. 9. 7). Bene quidem; sed haec est privata Scriptorum sententia, quam S. C. non rejicit, imo adprobat: tanti tamen non est ponderis, ut pro certa regula habenda sit, et non alius potius sacerdotum arbitrio relinquendus modus, scilicet, orationem „A cunctis“ commutandi in aliam „Concede“, quae similiter est ad petenda suffragia Sanctorum. Non alia certe de causa, nisi ut liberum sit sacerdoti, vel unam potius, quam aliam legere, dum alterutra districte non praecipitur, — vel in aliqua circumstantia, veluti illa est, de qua in dubio proposito, praeceptam in aliam commutare. En igitur ratio, qua sacra Congregatio facultatem relinquendam esse duxit sacerdotibus, vel omittendi in oratione „A cunctis“ nomen Titularis, vel Patroni, vel potius legendi illam, quae prima est inter diversas, sc. „Concede quaesumus etc.“

¹⁾ 4448. Santandrien. dub. 15. S. Jacobus est Patronus universalis regnorum Hispaniae, sancti vero martyres Hemetrius et Caledonius fratres sunt patroni particulares ecclesiae cathedralis et totius dioecesis Santandriensis rite electi et novissime approbati a S. R. C.; quaeritur igitur: Quis ex his patronis debeat nominari tam in confessione post nomina SS. Apostolorum Petri et Pauli, quam in oratione „A cunctis“, quando in missis haec oratio dicitur in ecclesia matrice et in caeteris dioecesis? R. „In qualibet ecclesia nominandum esse patronum, seu Titularem proprium ejusdem ecclesiae.“ S. R. C. 26. Jan. 1793. — 4669. Marsorum. dub. 31. In oratione „A cunctis“ ad lit. N. juxta decr. hujus S. R. C. 26. Jan. 1793. nominandus est patronus, seu titularis proprius ecclesiae, in qua celebratur; quaeritur (2): An patronus nominandus in dicta oratione „A cunctis“ intelligi debeat patronus principalis loci? (3) Qui nominandus sit ad liter. N., si patronus vel titularis jam nominatus sit in illa oratione, aut de eo celebrata sit missa? R. „ad 2.) Nominandus titularis ecclesiae. ad 3.) Si jam fuerit nominatus, omittenda nova nominatio.“ S. R. C. 12. Nov. 1851. — 4815. Mutienen. dub. X. I. In rubrica nihil habemus circa nomen Sancti nominati in oratione

Wenn in der betreffenden Kirche mehrere Heilige als patroni principales verehrt werden (z. B. der heil. Florian und der heil. Augustin), so sollen sie alle eingeschaltet werden. Der patronus secundarius aber ist nie zu nennen.

Es ist ferner erlaubt, aber nicht vorgeschrieben, den Namen des heil. Josef, auch wenn er nicht Kirchenpatron ist, einzuschalten.¹⁾

Der einzuschaltende Name muß die ihm gebührende Stelle, je nach seiner Dignität erhalten. Deshalb ist dabei dieselbe Reihenfolge wie in der Allerheiligenlitanei zu beobachten²⁾,

„A cunctis“ lit. N. Auctores autem communiter docent, intelligi patronum, vel titularem ecclesiae, Capello, sive Altaris, in quo sacerdos celebrat. Sacerdotes autem fere omnes nominant patronum principalem loci, vel dioecesis; quaeritur ergo: Quisnam Sanctus nominandus sit in oratione „A cunctis“ lit. N. a sacerdote celebrante: patronusne principalis loci, vel dioecesis, aut potius Titularis ecclesiae Oratorii etc., in quibus celebrat? R. „Titularem tantum nominandum esse.“ S. R. C. 22. Sept. 1837. — 4897. Brugen. dub. 2. Sacerdos celebrans in oratorio publico, vel privato, quod non habet sanctum patronum, vel titularem, an debeat in oratione „A cunctis“ ad lit. N. nominare sanctum patronum, vel titularem ecclesiae parochialis, intra cujus limites sita sunt oratoria, vel sanctum patronum ecclesiae cui adscriptus est, vel potius omnem ulteriorem nominationem omittere? R. „Patronum Civitatis, vel loci nominandum esse.“ S. R. C. 12. Sept. 1840. — 5185. Ordinis Minorum. dub. XIX. In ecclesiis, in quibus sanctus titularis in oratione „A cunctis“ jam nominatus est, vel nominari non debet, nempe, si sit sanctissima Trinitas, spiritus sanctus etc., potestne ad lit. N. nominari Sanctus pater Franciscus, de quo fit commemoratio in suffragiis Sanctorum, ut nobis (Franciscanis) concedunt peculiare nostrae rubricae? R. „Negative et detur decretum in una Marsorum die 12. Nov. 1831. ad 31. dub.“ S. R. C. 16. Apr. 1853.

¹⁾ 4320. Urbis et Orbis. Additionis nominis S. Joseph, sponsi B. M. V. in Canone Missae, instantibus pluribus ejusdem Sancti devotis S. R. C. respondit: „Negative quoad additionem nominis S. Josephi sponsi B. M. V. in Canone. Consulendum vero Sanctissimo pro additione permissiva nominis in collecta „A cunctis.“ Die 16. Sept. 1815. Facta relatione ad Sanctitatem Suam, Eadem benigne annuit die 17. Sept. 1815.

²⁾ 4143. Senen. dub. 4. An S. Joseph in oratione „A cunctis“ et in suffragiis sit praeponendus Apostolis Petro et Paulo? R. „In oratione „A cunctis“ idem servetur ordo, qui in litanis majoribus praescribitur.“ S. R. C. 11. Mai. 1743.

und sollen somit die Namen der heiligen Engel, des heil. Johannes des Täufers, des heil. Josef den Namen der heiligen Apostel vorausgeschickt werden und die Oration ist eventuell in folgender Weise zu recitiren: . . . intercedente B. . Maria cum beatis Angelis, vel cum beato Michael Archangelo, Gabriele, cum beato Joanne Baptista, cum beato Josepho, atque beatis Apostolis Petro et Paulo et omnibus Sanctis. — Hat die Kirche zwei Hauptpatrone, z. B. Maria und Elisabeth, so geht mit Rücksicht auf die Dignität Maria den Aposteln Petrus und Paulus vor, Elisabeth aber folgt nach. —

Auf die oratio „A cunctis“ folgt, wenn diese den zweiten Platz einnimmt,

die oratio 3^{tia} ad libitum,

welche in diesem Falle als Commemoratio communis gilt und als solche präceptiv ist, wie z. B. von der Octav von Pfingsten bis zum Advente excl.

Der Ausdruck „ad libitum“ ist hier keineswegs so aufzufassen, als wenn der Celebrant eine dritte Oration nach Belieben hinzufügen oder auch hinweglassen dürfte; sondern es wird ihm damit nur die Auswahl des Formulars freigestellt.¹⁾

NB. Die or. 3^{tia} ad libitum wird nur durch eine Commemoratio specialis, nie aber durch die Commemoratio de Venerabili oder durch eine oratio imperata verdrängt.²⁾

¹⁾ Oratio 3^{tia} ad libitum Sacerdotis, cum videlicet post „A cunctis“ relinquitur ejus arbitrio non, ut addat tertiam, si velit, debet enim addere, sed ut addat, quam volet.“ Guyetus. Heortolog. lib. IV. c. 21 q. 22.

²⁾ 3813. Myranden. dub. 3. An iis temporibus, quando 3^{tia} oratio in missis est ad libitum, ac ex jussu vel summi pontificis, vel Episcopi in missa debet apponi aliqua specialis oratio pro publica indigentia, videlicet contra Turcas, seu ad petendam serenitatem aut pluviam etc., haec oratio praescripta a summo pontifice, vel ab episcopo necessario ponenda sit in missis tertio loco et praetermittenda, quae ad libitum; — seu potius celebrans possit recitare tertiam orationem ad libitum, seu devotionis, et quarto loco, quae est praescripta de mandato pontificis, vel episcopi? R. „In casu

Nur in den Messen der *festas simplices*, der Ferien *per annum*, in den Privatvotivmessen und nicht privilegierten Seelenmessen ist der Ausdruck „*or. ad libitum*“ als *or. votiva*, oder *ex devotione*, in dem Sinne nämlich aufzufassen, daß es dem Celebranten freisteht, nebst den drei durch die Rubriken vorgeschriebenen Orationen und eventuell auch nebst der *or. imperata* und *de Venerabili* auch noch andere (bis fünf oder sieben) Orationen aufzunehmen oder auch nicht aufzunehmen. (Von diesem noch weiter unten.)

Uebrigens ist hier noch zu bemerken:

1. daß die *or. ad libitum* — sie mag nun als *Commemoratio communis*, oder als *or. votiva* zu wählen sein — immer aus dem vorgeschriebenen Missale genommen werden muß. Dieß aber kann geschehen sowohl aus den „*orationes ad diversa*“, als auch aus den „*orationes pro defunctis*“ und überhaupt aus jeder Messe, welche als Votivmesse zu gebrauchen erlaubt ist ¹⁾; also nicht aus den Messen *de dominicis, feriis* ²⁾, *de Beatificatis* dumtaxat . . ;

2. daß in den gewählten Orationen eventuell die Ausdrücke „*natalitia*“, „*festivitas*“, „*solemnitas*“ in „*commemoratio*“ oder „*memoria*“ verändert, und die Worte „*annua*“, „*hodie*“, „*hodierna die*“ ausgelassen werden müssen, weil sie, außer am betreffenden Feste, unpassend sind ;

3. daß, um Wiederholung derselben Heiligen-Namen zu vermeiden, nicht solche Orationen gewählt werden sollen, worin

proposito ad primam partem negative, ad secundam affirmative per modum praecepti et obligationis.“ S. R. C. 17. August. 1709.

¹⁾ 4119. Aquen. dub. 6. Quoties in missa 3^{ta} *or. est ad libitum* potestne dici de Sanctis, quorum missa est in Missali, vel de SSmo. Sacramento, aut de Patrono? R. „Tertia oratio dicenda ad libitum sacerdotis potest esse vel de Sancto vel de SSmo. Sacramento, vel de Patrono, de passione, de cruce etc. S. R. C. 2. Sept. 1741. Vergl. das Defret 3075. dub. 6 vom 2. Dezember 1684, wo die *or. pro deff.* der Wahl freigestellt werden.

²⁾ Nihil contineat (oratio) quod circumstantiis non congruat; ut v. gr. accideret, si sumeretur *or. Dominicae Resurrectionis* cf. Bouvry l. c. tit. IX. rub. 2. (2).

in einer früheren Oration bereits genannte Namen vorkommen. So sollen z. B., wenn die or. „A cunctis“ vorausgegangen ist, nicht mehr die oratio de Beata, de Petro et Paulo, de Patrono und auch nicht mehr die or. „Ecclesiae“ gewählt werden, letztere deshalb nicht, weil sie dieselbe Postulation enthält, wie die or. „A cunctis.“ — Endlich ist

4. noch zu bemerken, daß die Wahl der or. „pro se ipso sacerdote“ sehr entsprechend ist, außer der Celebrant feiert eine missa publica (principalis, conventualis, parochialis), zumal in Gegenwart eines Vorgesetzten: in diesem Falle wäre es indecent, wenn der Priester die or. „pro se ipso sacerdote“ wählen wollte; es würde sich vielmehr geziemen, der Communität oder eines öffentlichen Anliegens, oder des Vorgesetzten eingedenk zu sein.¹⁾

Die oratio „Ecclesiae“

steht immer an dritter Stelle, wenn an zweiter als oratio communis die de B. M. V. oder de spiritu sancto zu nehmen ist²⁾, und es kann an ihrer Stelle jedesmal die Oration für den regierenden Papst „Deus omnium fidelium“, wenn diese nicht ex alio titulo, z. B. als oratio imperata hinzukommen muß, gewählt werden. In der letzteren nennt man bloß den Namen des Papstes und nicht auch die zur Unterscheidung sonst noch beigesezte Zahl, z. B. famulum tuum Pium, nicht: Nonum.

¹⁾ cf. Guyetus, l. c. lib. IV. c. 21. q. 20.

²⁾ Dieß findet statt in festis semiduplicibus a Dominica in Albis usque ad Ascensionem Domini (excl.) und von der Octav der Epiphantie bis 3. Februar excl. (or. 2da „Concede“, resp. „Deus, qui salutis“, 3tia „ecclesiae vel pro Papa“), ferner in den Messen der Tage innerhalb der Octaven und der Vigilien mit Ausnahme der Vigil von Weihnachten und Pfingsten (or. 2da de B. M. V. verschieden je nach der Jahreszeit aus den betreffenden Votiomessen zu wählen, 3tia „Ecclesiae vel pro Papa“). — Innerhalb der Octaven der Muttergottesfeste, sowie auch in der Vigil und innerhalb der Octav von Allerheiligen ist die or. 2da nicht de Beata, sondern de Spiritu sancto „Deus, qui corda“, 3tia „Ecclesiae“ aus dem schon oben Seite 386 Nota 1 nach Gavantus angegebenen Grunde.

An zweiter Stelle (or. 2da) steht die or. „Ecclesiae vel pro Papa“ nur in den Tagesmessen der Ofter- und Pfingstwoche, vom Mittwoche angefangen, und in den Temporalen der Passionszeit, wenn sie nicht etwa durch eine Commemoratio specialis verdrängt wird. Die genannten Messen haben nämlich an sich nur zwei Orationen ¹⁾, außer es ist die Commemoratio de Venerabili oder etwa noch eine or. imperata beizufügen. —

Außer den orationes communes sind für besondere Veranlassungen durch die Bestimmungen der Kirche (ausgesprochen in den Decreten der Congregation der Riten) noch besondere Orationen vorgeschrieben, nämlich: die oratio de Sanctissimo während der Exposition und die Orationen in anniversariis Creationis et Coronationis Papae et Electionis et Consecrationis Episcopi.

Was zuerst

die oratio de Sanctissimo

anbelangt, so ist vor Allem zu beachten, ob die Aussetzung des Allerheiligsten, während welcher die Messfeier stattfindet, eine publica oder bloß eine privata ist. ²⁾

¹⁾ Valet hic ea ratio, quam affert Durandus in Dominica de Passione, in qua cessant Commemorationes Sanctorum in officio: ut scilicet nostra intentio feratur in Christum solum, spes nostra eleuetur ad unicum ejus singulare refugium. Addimus igitur in tempore passionis, paschatis et pentecostis aliam orationem tantum pro ecclesia, vel pro papa, pro quibus praecipue orandum, nullo alio mediante avvocato, neque B. Virgine, qui Christus et Spiritus sanctus sunt tunc temporis supremi et unici advocati nostri.“ Gavantus apud Bouvry l. c. rub. 8.

²⁾ Man unterscheidet nämlich in der Form der Exposition zwei Arten, d. i. die forma privata und die forma publica und pflegt nach dieser Form die Exposition selbst eine privata oder publica zu nennen. — Die forma privata besteht darin, daß, nachdem sechs Lichter am Altare angezündet sind, ein Priester den Tabernakel öffnet und das Ciborium, oder die verhüllte Monstranz sichtbar werden läßt, ohne jedoch das allerheiligste Sakrament hervorzunehmen oder auf einen erhöhten Platz zu stellen „dummodo sanctissimum Sacramentum e tabernaculo non extrahatur et

Ist die *Expositio* eine publica, so ist bezüglich der Einlegung der *Collecte de Venerabili* wieder zu unterscheiden, ob die Messe am *Expositions-Altare* selbst und solenn (wenigstens *cantata*), oder aber an einem anderen Altare celebrirt und ferner, ob die *Exposition* aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes abgehalten werde oder nicht.

Demnach ist die *Commemoratio de Sanctissimo* entweder geboten, facultativ oder verboten.

Geboten ist sie

a) in allen solennen (wenigstens gesungenen) Messen, welche während einer *Expositio publica* am Aussetzungsaltare selbst gefeiert werden und zwar (mit einziger Ausnahme des Festes SSmi. Cordis Jesu) an allen Festen und Tagen auch I. Cl.¹⁾;

velatum remaneat, ita, ut sacra hostia videri non possit. S. C. C. 17. Aug. 1630). Eine solche Art der *Exposition* kann vom Rector einer jeden Kirche vorgenommen werden, ohne daß es dazu der vorherigen Erlaubniß seitens des Bischofes bedürfte. Dieselbe ist in Italien, namentlich in Rom sehr gebräuchlich, wo man z. B. um Hilfe für einen Kranken, oder Beistand in einer anderen Noth zu erlangen, oder bei besonderen Anliegen Einzelner gemeinschaftliche Gebete in der Kirche vor dem in solcher Weise exponirten h. Sacramente anstellt. — Die *forma publica* dagegen ist immer dann vorhanden, wenn die Monstranz oder das Ciborium aus dem Tabernakel hervorgenommen und auf einen erhöhten Platz (in throno) gestellt, oder erstere in der Tabernakelnische unverhüllt dem Volke dargestellt wird. Diese Art der *Exposition* darf kein parochus vel rector ecclesiae propria auctoritate vornehmen, sondern es ist dazu in jeder Kirche, auch in wie immer exemten Regularkirchen die *licentia episcopi ordinarii* erforderlich. S. R. C. 18. Dec. 1647; 6. Mai. 1673. etc. (Pastoralblatt, Münster I. Jahrg. Nr. 7 p. 76). Diese Erlaubniß kann der Bischof durch allgemeine Verordnungen oder durch specielle Bestimmungen schriftlich oder mündlich geben; sie muß jedoch ausdrücklich gegeben sein, weil eine *licentia praesumpta* nicht hinreicht. Nur wenn Aussetzungen herkömmlich, dem Bischofe bekannt und von ihm zugelassen sind, dann bedarf es keiner speciellen ausdrücklichen Erlaubniß mehr.

¹⁾ 4049. Brugen. dub. 8. „An, dum missa cantatur coram venerabili Sacramento in Altari exposito debeat fieri *Commemoratio de Venerabili* ante omnes alias *Commemorationes*, an post omnes orationes de praecepto dicendas? Item: An eadem *Commemoratio* possit, vel debeat fieri in festis

b) in jenen solennen Messen aber, welche nicht am Expositions-Altare celebrirt werden, so wie in allen stillen Messen (*missis lectis*) — diese mögen nun am Expositions-Altare selbst oder an einem anderen Altare gefeiert werden — ist die Commemoratio SSmi. wohl geboten, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Exposition aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes stattfindet und nur in duplici majori und minori und an jedem Tage und Feste mit gleichem oder geringerem Ritus. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß dieses Gebot strenge nur für die Kirchen Rom's und für alle jene Kirchen gilt, in welchen die für das vierzigstündige Gebet erlassene Clementinische Instruction angenommen und vorgeschrieben ist.¹⁾

I. & II. Cl.?" R. „Esse faciendam Commemorationem de Sacramento post alias omnes orationes de praecepto et in missis solemnibus celebrandis in festis I. & II. Cl. esse eandem Commemorationem faciendam sub unica conclusione.“ S. R. C. 23. Junii 1736 & 16. Febr. 1737 ex decr. 4056 dub. 8.

1) 3073. Ord. Can. reg. Later. dub. 4. „Quaeritur, an in missa privata de Sancto duplici, vel semiduplici, de quo tali die fit officium, facienda sit Commemoratio de SSmo. Sacramento exposito occasione 40 horarum?“ R. „Posse, sed omittendam in festis I. & II. Cl.“ S. R. C. 2. Dec. 1684. In diesem Decrete gebraucht die Congregation der Riten zwar den Ausdruck „Posse“, wodurch die Einlegung der Commemoration de Venerabili in den Privatmessen während des vierzigstündigen Gebetes nicht geboten, sondern dem Belieben des Celebranten überlassen wird. Es ist jedoch zu beachten, daß dieses Decret schon vor der Promulgation der Instructio Clemens XI. (vom 21. Jänner 1705) erlassen wurde. Die Clementinische Instruction aber enthält im §. XVII. folgende Vorschrift: „Nelle altre messe private correnti si aggiungerà dopo le prescritte della rubrica l'orazione del Sacramento, così commandando la Santità di nostro Signore. Dazu bemerkt Garbellini in seinem Commentar zur Clementinischen Instruction (§. XVII. n. 21): „Lex simplex est et absoluta, nullum ponit discrimen, nullam limitationem: „Nelle altre messe private correnti si aggiungerà“ etc. „Verum non ideo sequitur, quod indistincte hujusmodi missae possint commemorationem admittere, sed subintelligitur conditio, quamvis non verbis expressa, dummodo ritus et officii qualitas id permittant. Etenim festa duplicia I. & II. Cl. hujusmodi commemora-

Facultativ ist die *Commemoratio Sanctissimi*, d. i. sie kann nach Belieben des Celebranten, in den eben unter b) genannten Messen und Tagen, entweder gemacht werden oder auch unterbleiben, wenn die Aussetzung zwar öffentlich, aber nicht bei Gelegenheit des vierzigstündigen Gebetes geschieht, oder wenn auch bei Gelegenheit des vierzigstündigen

tiones addi non sinunt, ut jam declaraverat S. R. C. „in una Can. Regul. Later. 2. Dec. 1684.“ quippe ad dub. 4. (sich oben) respondit: „Posse, sed omittendam in festis I. & II. Cl. „A praesenti decreto“ (ait Cavalerius tom. IV. cap. 7 decr. 35. n. 1) „dispositio Instructionis Clementinae limitationem recipit pro festis I. & II. Cl.“ Verumtamen quoad alios dies non impeditos post editam Instructionem non est amplius in arbitrio sacerdotum, illam addere vel omittere, ut significat dictio „Posse,“ qua utitur decretum, sed pro ecclesiis Urbis est in praecepto; nam positivum mandatum secumfert diversa dictio Instructionis, nempe „si aggiongerà“. Alibi tamen — quoniam, ut alias notatum est, pro aliis ecclesiis Instructio praeceptiva non est, sed directiva — juxta diversum ecclesiarum morem, eadem commemoratio fieri poterit, vel omitti, salva semper limitatione, quoad duplicia I. vel II. Cl., quatenus obtineat. (23.) Numquid autem omnia duplicia I. & II. Cl. excipiuntur a regula? Attende decretorum verba! Non enim in his occurrit dictio tantum „duplicia“, verum alia „**fest**a duplicia.“ Id circo limitatur exceptio ad **fest**a Sanctorum, quae celebrantur sub ritu dupl. I. vel II. Cl.: non autem extendenda est ad **Dominicas** I. vel II. Cl., quae plures orationes admittunt, aut ad alia quaecunque officia privilegiata, quae licet ferialia sint, excludunt tamen etiam duplicia I. Cl. Siquidem horum privilegium in eo residet, ut non sint omittenda, etiamsi incidant cum festis I. vel II. Cl., quae propterea sunt transferenda: caeterum, quoad ritum illis cedunt et multo inferiori peraguntur. Quare, sicuti eorumdem missa plures orationes et Commemorationes admittit, nec respuit collectas ex Superiorum mandato addititias; ita etiam non rejicit illam de SSmo. Sacramento, ubi est oratio 40 horarum. (24) Id verum est; nihilominus addit Cavalerius (l. c. n. 5): „Ab hac tamen lege lubentes excipimus Dominicam Palmarum atque Vigiliam Pentecostes, non ob privilegium contra festa quaecunque, sed quia earum missa per rubricas adeo donata est privilegio unicae orationis, ut etiam occurrentium simplicium commemorationem expellat, — non leve utique argumentum pro exclusione commemorationum aliarum omnium arbitrararum et de mandato, ac per consequens etiam illius de SSmo. Sacramento.“ — Auctoris sententia fines privatae opinionis non excedit, etiamsi valida innitatur ratione: modo tamen robur acquirit et certa evadit postquam S. R. C. omnem quaestionem solvit.

Gebetes, so doch in solchen Kirchen, in welchen die Clementinische Instruction nicht angenommen und vorgeschrieben ist.¹⁾

Anmerkung. Die Commemoratio Sanctissimi ist sogar, wenn auch keine Exposition stattfindet, vorgeschrieben in jenen Aemtern, auf welche unmittelbar entweder eine Prozession mit dem Allerheiligsten folgt, oder in wel-

Etenim in Aqnen. 3. Mart. 1761, proposito dubio: „In missa“ Vigiliae Nativitatis haec verba, quae post collectam leguntur: „et dicitur haec oratio tantum“ — excluduntne orationes a Superiore praeceptas, v. gr. pro pace, „pro aëris serenitate etc.“ S. R. C. respondit: „In missa Vigiliae Nativitatis debent omitti orationes a Superiore praeceptae, v. gr. pro pace, pro aëris serenitate etc. — Ob paritatem rationis decretum comprehendit etiam Dominicam Palmarum ac Vigiliam Pentecosten, in quibus proinde, ut in Vigilia Nativitatis Commemoratio SSmi. Sacramenti omitti debet.

¹⁾ 4119. Aqnen. dub. 5. Potestne fieri commemoratio de SSmo. Sacramento in missa de festo duplici coram ipso exposito celebrata, dummodo festum non sit I. vel II. Classis? R. „Commemorationem de SSmo. Sacramento **posse** fieri in missa de festo duplici, non tamen I. vel II. Cl.“ S. R. C. 2. Sept. 1744; 4181. Varsavien. dub. 9. Cum in insigni regia ecclesia Varsaviensi quotidie cantetur in Capella Crucifixi missa votiva de SSma. Trinitate cum expositione SSmi. in pyxide, ac in aliis etiam ecclesiis contingat saepius cantare, seu legere missas votivas, seu de die etiam ante Sanctissimum expositum in pyxide; — utrum in his missis debeat fieri Commemoratio de SSmo.? R. „Commemoratio de SSmo. Sacramento in missis privatis **poterit** fieri, quando ejus expositio fiat ex **publica** causa.“ dub. 10. Cum in Polonia frequenter fiant Expositiones SSmi. publice in majori Altari et praeter missam solemnem dicantur etiam missae privatae ad idem Altare majus et ad alia Altaria minora, durante Expositione SSmi., an debeat fieri Commemoratio de eodem SSmo. Sacramento? R. „**Poterit** fieri commemoratio de SSmo. Sacramento, durante Expositione.“ S. R. C. 7. Mai 1746. — Garbellini stellt in seinem bereits angeführten Commentar zur Clementinischen Instruction §. XVII. n. 33 die Frage auf: Num hae (sc. missae privatae) admittere debeant commemorationem SSmi. Sacramenti publice expositi, sed non pro oratione 40 horarum? und antwortet, wie folgt: „**Posse** fieri“ respondet S. R. C., sed non in festis I. vel II. Cl., ut supra notatum est: unde patet, id relinqui in arbitrio celebrantis, cum dictio „posse“ facultativa sit, non praeceptiva. Imo et facultas extenditur etiam ad expositiones cum pyxide velata, si hae fiant pro gravi causa et publico ecclesiae bono, ut S. R. C. respondit in Varsavien. ad dub. 9 & 10. 7. Mai 1746.

dem eine große Hostie zur gleich darnach stattfindenden Exposition in der Monstranz consecrirt wird.

decr. 4200. Lisbonen. Utrum in ecclesiis minoribus parochialibus et filialibus, in quibus non invenitur sufficiens ministrorum numerus et ornamentorum copia, ut valeat in propria die, seu dominica infra octavam Festum SSmi. Corp. Chr. cum debita solemnitate celebrari, possit fieri processio in quacunque dominica post octavam ejusdem festi cum missa de tempore occurrenti et commemoratione SSmi?

R. „Ubi processio SSmi. Sacramenti in ejus festo die, vel per octavam, ea qua decet solemnī pompa nequiverit haberi, designabit Episcopus pro suo arbitrio et prudentia unicuique ecclesiae aliquam ex sequentibus dominicis, in qua, celebrata missa cum commemoratione SSmi. Sacramenti, juxta rubricarum praescriptam formam, solēnis illius processio peragi possit. S. R. C. 8. Mai. 1749.

decr. 4561. Pisauren. dub. 2. In tertia dominica cujuslibet mensis, ex antiqua consuetudine in solēni missa duae consecrantur hostiae, quarum una in usum sacrificii, altera pro publica veneratione in Ostensorio collocatur, confectaque celebratione processionaliter per ecclesiam gestatur. Cum vero tempore Quadragesimae et Adventus supplicatio per ecclesiam omittatur ex eo, quod praefato tempore scamnis referta ipsa reperiatur, pro commoditate populi ad audiendum verbum Dei accurrentis, dubium propositum est: An omissa in casu supplicatione, commemoratio Sanctissimi Sacramenti in missa solēni debeat omitti? R. „Commemorationem SSmi. Sacramenti in praefata missa solēni faciendam esse, licet accidentaliter omittatur Processio. S. R. C. 15. Mai. 1819. — Gardellini gibt zu diesem Decrete folgenden Commentar: „Cum missa celebretur pro exponendo augustissimo Eucharistiae Sacramento, cumque in ea duae consecrentur hostiae, altera pro sacrificio, altera pro expositione facienda post missam, plane consequitur, in eadem legendam esse collectam de Sacramento. Nemo est, qui de hoc quaestionem moveat. Plura sunt S. R. C. decreta, quae pro hujusmodi missa certas dant regulas omnino servandas: praecipue vero „in Fanen.“ 6. Decemb. 1653: siquidem a sodalitate SSmi. Sacramenti qualibet 3tia dominica in singulis mensibus supplex instruebatur agmen ad sacram circumferendam Eucharistiam. Excitata controversia, num, quae praecedebat, missa cantanda esset de dominica cum commemoratione Sacramenti, vel potius de Sacramento cum commemoratione

dominicae? dubium delatum fuit ad S. R. C., quae illud diremit, respondens: „Missam in dicto casu celebrandam esse de dominica, seu de festo duplici, si in illa die occurrat, cum commemoratione SSmi. Sacramenti ad formam rubricarum Missalis.“ Huic autem loci abs re non est percontari, quoniam in loco haec collecta ponenda sit? Huic dubio per eandem S. C. provisum fuit, data regula, quod commemoratio SSmi. Sacramenti fiat post omnes orationes de praecepto et in dupl. I. vel II. Cl. unienda sit orationi festi sub unica conclusione, vel orationi dominicae, si in ea occurrat festum I. vel II. Cl. — Ita in Burgen. 23. Jun. 1736 — in Aquen. 3 Mart. 1661. etc. — Quid autem, si post missam non sequatur processio? Eritne hoc in casu omitenda commemoratio? Cur dubium hoc ponatur, non video; cum nulla occurrat dubitandi ratio; quippe commemoratio fit non ex causa processionis, quae extrinsecam auget solemnitatem, sed ex motivo venerationis debitae SSmo. Sacramento, quod palam fidelium oculis adorandum exponitur, vel statim post missam collocetur in throno, vel processionaliter circumferatur. (Gardell. decreta authentica Volum. III, pag. 143.)

Verboten endlich ist die Commemoratio Sanctissimi

a) in festis dupl. I. & II. Cl., am Palmsonntage und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und zwar in den Aemtern nur an jenen Altären, an welchen die Aussetzung nicht stattfindet — in den stillen Messen aber an allen Altären und unter allen Umständen, die Aussetzung mag nun aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes oder aus einem anderen Grunde geschehen. (cf. decr. S. R. C. 2. Sept. 1741; 2. Dec. 1684.);

b) in den Messen de SSmo. Corde Jesu findet die Einlegung der oratio de SSmo. nie statt, die Exposition mag nun eine publica oder privata sein.¹⁾ — Ebenso unterbleibt diese Oration

¹⁾ 4731. Ostunen. An in missa solemni de sacratissimo Corde Jesu (ante Sanctissimum Sacramentum solemniter expositum) apponi debeat commemoratio Sanctissimi Sacramenti? R. „Commemorationem in casu omitendam.“ S. R. C. 6. Sept. 1834.

c) an was immer für einem Tage und in jeder Messe, so oft die Exposition bloß eine privata ist ¹⁾.

Was endlich im Besonderen noch die Stellung (Reihenfolge) und den Schluß der Commemoratio de Venerabili anbelangt, so ist zu unterscheiden: a) ob dieselbe bei Gelegenheit des nach der Elementinischen Instruction abgehaltenen vierzigstündigen Gebetes anstatt der feierlichen Motivmesse an den für diese gehinderten Tagen, oder aber b) bei anderen Gelegenheiten wegen einer expositio publica in genere stattfinden soll.

a) Im ersten Falle wird die commemoratio Sanctissimi mit der Oration der Tagesmesse sub unica conclusione verbunden, worauf die übrigen durch die Rubriken vorgeschriebenen Commemorationes speciales und communes mit dem zweiten Schlusse folgen.²⁾ Wenn also z. B. das vierzigstündige

¹⁾ Si expositio in pyxide fiat, ob causam privatam, puta, ob infirmitatem, aut tribulationem alicujus privatae personae, facienda non erit commemoratio, bene vero, si expositio fiat pro publica causa. Ad-dam ego: nec faciendam esse, etiamsi Sacramentum exponatur cum Osten-sorio, sed velato sub umbella ex causa privata. Eadem quippe occurrit ratio, si ad faciendam commemorationem intercedat oportet causa publica. Gardellini. Coment. in Instruct. Clem. §. XVII. n. 53.

²⁾ 3800. Camerinen. dub. 2. An collecta SSmi. Sacramenti in expo-sitione 40 horarum, vel quando dicitur in omnibus tertiis dominicis mensis, dici debeat primo loco post orationem missae currentis, vel ultimo loco post alias orationes? R. „Servandum esse, quod praescribitur in novissimo folio Instructionis pro publica oratione 40 horarum de mandato SSmi. Do-mini nostri anno 1705 edito, num. 10, §. „Nell' altare“, si agitur de missa solemni; — (si autem agitur de privata, habetur pariter in eisdem folio et num., §. „Non si celebrino“, et quomodo regulari debeat collecta, de qua agitur, juxta praescriptum rubricae, quae est 8 in ordine, tit. de Comme-morationibus“) S. R. C. 25. Mart. 1709.

Der §. „Nell altare“, worauf die Congregation der Riten verweist, ist der XII. der Elementinischen Instruction und lautet in lateinischer Uebersetzung (Mühl-bauer, decreta authentica. Tom. III. p. II. in fine) wie folgt: „In altari, ubi est expositum SS. Sacramentum, nulla alia celebretur missa, praeter solemnem in expositione et repositione. Hisce diebus praeter con-ventualem (in ecclesiis, in quibus datur obligatio, eam cantandi), celebretur

Gebet in den drei letzten Fastungstagen nach der Vorschrift der Clementinischen Instruction abgehalten werden soll, so darf

post Nonam missa SSmi. Sacramenti votiva pro re gravi, exceptis tamen omnibus dominicis I. aut II. Cl., et omnibus diebus, in quibus, juxta calendarium tam universale, quam particulare illius ecclesiae, in qua fit expositio, pariter fit officium I. aut II. Cl., item excepta feria IV. Cinerum, feria 2, 3 & 4 majoris hebdomadae, omnibus diebus per octavas Paschae et Pentecostes, atque per octavam Epiphaniae; — in hisce dominicis, aliisque diebus et feriis exceptis canetur missa conventualis (i. e. de die vel festo currente) cum adjuncta oratione SS. Sacramenti **sub unica conclusione**: quae omnia in omnibus ecclesiis tum saecularium, tum regularium servabuntur.“ Nach dieser ganz deutlichen Vorschrift der Clementinischen Instruction ist somit an den gehinderten Tagen immer die Collecte de Venerabili mit der Tagescollecte sub unica concl. zu verbinden. Es fragt sich aber, ob nicht etwa an den privilegierten Sonntagen (I. & II. Cl.) und Ferien (Aschermittwoch und ersten drei Tage der Charwoche) in jener solennen Messe, welche während des vierzigstündigen Gebetes die Stelle der feierlichen Botivmesse vertreten soll, die Commemorationes communes, die sonst an zweiter und dritter Stelle zu beten sind, hinweggelassen werden sollen, so, daß die mit der Tagescollecte verbundene Collecte de Venerabili als oratio unica erscheine, wie dieß dem Charakter der solennen Botivmesse (cf. Th. IX. rub. 14) entsprechend ist? Darauf antwortet Janssens (cf. Bouvry. Pars III, Sect. II. Append. ad Tit. IX. 2.): „Dum missae illius (sc. dominicae, feriae) oratio et illa de Venerabili, vel de pace, aut alia (prout missa alioquin votive dicenda exigit) sub una conclusione est recitata, debent sub distincta conclusione superaddi aliae orationes, illa die in missa 2^{do} et 3^{tio} loco praescriptae . . . Ratio est, quod illis casibus missa praescribatur, quae illa die occurrit et quidem dicenda prout jacet, ac si non . . . essent preces 40 horarum (seclusa oratione addenda sub prima conclusione). Adeoque dicenda est missa cum omnibus commemorationibus, et cum caeteris juxta rubricas, illa die in missa dicendis. Per hoc autem, quod celebranti ordinetur, ut ad collectam missae substantialem addat aliam sub unica conclusione, non praescribitur ei, aut indulgetur, ut numerum orationum, per rubricas praescriptum, diminuatur, aut simpliciter omitat. Verba „unica conclusione“ excludunt quidem distinctam seu secundam conclusionem ab oratione de Venerabili, non vero ab aliis orationibus, quae sunt in eadem missa vel ratione occurrentiae, vel ratione temporis 2^{do}, vel 3^{tio} loco dicendae.“ Dazu sagt Bouvry (l. c.): Missa diei praefertur missae votivae, qua magis privilegiata, ac proinde non est censenda induere indolem missae votivae, sed propriam servare, non solum quoad Gloria et Credo, sed etiam quoad numerum orationum. De Gloria et Credo notanda veniunt sequentia verba Gardellini (Comment.

am ersten dieser Tage, der eine dominica II. Cl. ist (Quinquagesimä) keine feierliche Votivmesse celebrirt, aber es soll die Commemoratio de Venerabili mit der Oratio des Sonntages sub unica conclusione an erster Stelle gebetet und darauf die or. communis „A cunctis“ und 3^{ia} ad libitum unter dem zweiten Schlusse beigelegt werden. — Fällt auf einen Sonntag per annum, an welchem das vierzigstündige Gebet gehalten wird, ein festum I. vel II. Cl., so wird in der feierlichen Messe am Aussetzungsaltare, welche die Stelle der solennen Votivmesse vertritt, die Collecte de Venerabili mit der Fest-Oratio sub unica concl. zuerst und dann die Commemoratio dominicae mit den übrigen, in solennen Messen an den Festen I. und II. Cl. durch die Rubriken vorgeschriebenen Orationen gebetet;

b) Findet die Expositio publica nicht aus Anlaß des vierzigstündigen Gebetes, sondern aus einem anderen Grunde statt, so ist die Collecte de Venerabili einzulegen auch in festis dupl. I. & II. Cl., am Palmsonntage und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, aber nur in den solennen (wenigstens gesungenen) Messen, welche am Expositionsaltare selbst gefeiert werden und zwar sub unica conclusione mit der Collecte der Tagesmesse ¹⁾),

ad Instr. Clem. §. XII. n. 10): „Equidem, ait, talis missa succedit loco missae votivae sollemnis pro re gravi, quae exigit tam Gloria, quam Credo: sed non ideo consequitur, quod idem servandus sit ritus in missa de die, si hujus qualitas impedimento est, ne votiva dicatur; quae tamen, cum ex indultu sit et extra ordinem, nil commune habet cum officio diei, nec proinde potest ritum missae, respondentis officio alterare.“ Sowie aber im Ritus der Tagesmessen deshalb, weil sie an den privilegierten Sonntagen und Ferien anstatt der an diesen gehinderten solennen Votivmessen gefeiert werden, hinsichtlich des Gloria und Credo nichts geändert werden darf, ebenso darf auch (seclusa oratione de Venerabili addenda sub prima conclusione) in den Orationen keine weitere Aenderung vorgenommen werden. Und was von den Messen der Sonntage I. & II. Cl. und der privilegierten Ferien gilt, das gilt in gleicher Weise auch von den Messen der Festtage I. & II. Cl. (cf. Garbellini l. c. §. XII n. 9.)

¹⁾ cf. decr. S. R. C. 23. Junii 1756. dub. 8; 16. Febr. 1757. dub. 8. Vergl. ferner oben Seite 395 Note 1). Garbellini in Instr. Clem. §. XVII.

wenn in dieser keine speciellen Commemorationen vorkommen. Kommt aber in der Tagesmesse eine Commemoratio specialis vor, so wird die Collecte de Venerabili auch in dupl. I. & II. Cl.¹⁾ sub distincta conclusione nach den übrigen durch die Rubriken vorgeschriebenen Orationen aufgenommen.

Sub distincta conclusione soll die Einlegung der Collecte de Venerabili ferner geschehen in jenen Aemtern, welche nicht am Altare der Aussetzung celebrirt werden, und in allen stillen Messen, diese mögen nun am Aussetzungs-Altare selbst oder an anderen Altären gelesen werden, und zwar an allen Festen und Tagen, an welchen die Einlegung der Commemoratio de Venerabili in den genannten Aemtern und Messen überhaupt geboten oder gestattet ist. Diese Einlegung geschieht übrigens nach den von den Rubriken vor-

n. 24. 29—52. und Bouvry l. c. „Notari potest, unicam conclusionem in casu demandari ut, quantum fieri potest, servetur solemnitas, cujus gratia unica recitatur oratio in missis solemnioribus: per unicam enim conclusionem quasi dissimulatur pluralitas orationum. Idem ac de dupl. I. vel II. Cl. resolvendum est de Vigiliis Nativitatis Domini et Pentecostes, de Dominica Palmarum et de Votivis solemnibus.“

¹⁾ 4299. Aquen. dub. 6. Cum decret. diei 25. Junii 1736 praecipit, ut in missa I. et II. Cl. coram SSmo. Sacramento cantata commemoratio ejusdem SSmi. Sacramenti fiat sub unica conclusione, estne intelligendum de festis etiam in die dominica occurrentibus? Tunc commemoratio SSmi. Sacramenti cui orationi conjungenda? nonne orationi dominicae? R. „Quando missa cantatur coram SSmo. Sacramento in festis I. Cl. occurrentibus in dominica, commemoratio SSmi. Sacramenti conjungenda est commemorationi dominicae.“ S. R. C. 5. Mart. 1761; — 4595. Ord. Min. S. Francisci in Regno Portugalliae dub. 8. An commemoratio SSmi. Sacramenti ob ejus expositionem in dupl. I. et II. Cl. debeat uniri cum oratione missae sub unica conclusione, quando insimul concurrunt aliae commemorationes de praecepto, aut de feria majore? R. „Uniendam esse in fine aliarum commemorationum de praecepto.“ S. R. C. 18. Decemb. 1779. Die übrigen, außer den Festen I. & II. Cl. oben noch genannten Tage, nämlich der Palmsonntag und die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, kommen hier nicht in Betracht, weil sie das Privilegium des Ausschlusses jeder Commemoratio specialis und communis in der Messe besitzen.

geschriebenen Orationen (speciales & communes), aber vor der oratio imperata a Superiore, und es darf deßhalb keine andere Oration, die der Vorschrift gemäß in den betreffenden Messen aufzunehmen ist, ausgelassen werden.¹⁾

Die oratio in diebus anniversariis electionis, seu creationis et coronationis Papae et consecrationis Episcopi.

An den Jahrestagen der Creation und Coronation des regierenden Papstes muß in der ganzen Kirche, und am Jahrestage der Wahl und Consecration²⁾ des Bischofes muß in der

¹⁾ „S. R. C. (in Camerin. die 23. Mart. 1709) interrogata: An collecta SSmi. Sacramenti in expositione 40 horarum, vel quando dicitur in omnibus tertiis dominicis mensis, dici debeat primo loco post orationem missae currentis, vel ultimo loco post alias orationes? probe distinguens inter missam solemnem et privatas, servandam esse Instructionem Clementinam edixit, ac propterea quoad privatas ordinem a rubrica (Tit. de commemorationibus §. 5.) praescriptum, ubi dicitur, quod orationes assignatae dicantur ante orationes votivas; ut enim ait Gavantus ad hunc rubricae locum: „Praecedunt quaecunque orationes, quae ab ecclesia certum habent locum. — Quamobrem in missis privatis prius legendae erunt nedum Commemorationes dominicae, Octavarum, Vigiliarum, Simplicium, si quae occurrunt; sed etiam, quae juxta temporum contingentiam a rubricis demandantur, licet in arbitrio sit sacerdotis, unam potius, quam aliam ex praescriptis seligere: deinde vero ultimo loco illa de SSmo. Sacramento. Si quidem commemorationes (a rubricis) praescriptae pertinent ad missam diei; hinc primum ac nobiliorem locum assequi debent, relate ad Commemorationem Sacramenti, quae est addititia, et quamquam ex mandato non omittenda non pertinet ad officium diei, nec subrogari potest alteri a rubrica praescriptae, et ne tertiae quidem, quae quandoque ad libitum assignatur. — Quodsi e Superiorum mandato alia sit addenda, oratio illa de Sacramento antecellit: primumque occupare locum debet post praescriptas a Rubrica, quemadmodum jubet Instructio verbis illis: „dopo le prescritte dalla rubrica.“ (cf. Gardellini l. c. §. XVII. n. 25, 26, 28.)

²⁾ 4119. Aque. dub. 11. Si episcopus non sit primum consecratus pro ecclesia, cui praeest, sed pro alia, a qua ad praesentem fuerit translatus, missa, quae habetur in missali, quandom dicenda erit? In die Consecrationis, an in Nominationis, an Translationis? R. „De episcopo translato celebranda est missa in

betreffenden Diöcese von allen Priestern des Sacular- und Regularclerus in jeder Messe, welche nicht de Requiem gehalten wird, die Oratio für den Papst und beziehungsweise für den Bischof („Deus omnium fidelium pastor“) de praecepto eingelegt werden.¹⁾

Diese Commemoration unterbleibt nur an jenen Tagen, welche das Privilegium unius orationis haben, nämlich: am Palmsonntage, an den drei letzten Tagen der Charwoche und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, sowie auch an allen Festen dupl. I. Cl.

An allen anderen Tagen aber — also: in festis duplicibus II. Cl., an allen Sonntagen (mit einziger Ausnahme des Palmsonntages) auch I. & II. Cl., nämlich auch an den Advent- und Fastensonntagen, am Sonntage Septuagesimä, Sexagesimä und Quinquagesimä und am Passionssonntage, ferner in dupl. majori et minori und an allen anderen Festen

ecclesia, cui fuit ultimo loco praepositus, recurrende die, quo Papa eum tali ecclesiae praefecit. Exemplum habetur in electione summi Pontificis, festumque hujusmodi erit annuntiandum cum termino „Translationis“ S. R. C. 2. Sept. 1741.

¹⁾ 4928. Baltimoren. dub. in fine. Utrum in anniversariis creationis et coronationis summi pontificis, pro tempore regnantis, in universa ecclesia dici possit, vel debeat in missa oratio „Deus omnium fidelium“? Et quatenus affirmative, an haec oratio dicenda sit in festis I. vel II. Cl.? R. „Collecta pro summo pontifice in diebus creationis et coronationis dici **debet**, et sub unica conclusione in diebus II. Cl.“ S. R. C. 22. Mai 1841. — 4777. Tridentina. dub. 11. An in diebus anniversariis electionis et consecrationis summi pontificis collecta in missa adjungenda pro Eodem sit de praecepto? R. „Affirmative.“ S. R. C. 12. Mart. 1836; — 4746. Namurcen. dub. 7. An occurrente die anniversaria consecrationis Episcopi facienda est a sacerdotibus omnibus per totam dioecesim vel solum in Cathedrali, commemoratio ejusdem consecrationis in missa? R. „Juxta praxin et decr. in Portugallen. (n. 4421. dub. 3) die 17. Septemb. 1785. per universam dioecesim in omnibus missis, praeterquam in solemnibus dicenda in Cathedrali et collegiatis ecclesiis, in quibus post Nonam dicenda est missa cantata ejusdem anniversarii.“ S. R. C. 23. Mai 1835.

und Tagen gleichen und minderen Ranges — wird sie genommen und zwar in festis **dupl. II. Cl.** sub **unica** conclusione mit der Collecte der Tagesmesse, wenn in dieser keine Commemoratio specialis vorkommt; sonst aber, d. i. wenn in der Messe de festo **dupl. II. Cl.** eine Commemoratio specialis vorkommt, und in den Messen der übrigen Feste und Tage immer sub **distincta** conclusione nach den übrigen vorgeschriebenen Commemorationes speciales et communes.¹⁾

Außer den durch die Rubriken des Missales und durch die Decrete der Congregation der Riten legaliter, ein für allemal für die Messfeier vorgeschriebenen Orationen kann der Papst für die ganze Kirche und auch der Bischof für seine

¹⁾ 4911. Mechlinien. dub. 3. Quid sit agendum in missa solenni tam in ecclesia Metropolitana, seu Cathedrali, quam in aliis ecclesiis dioeceseos, quando dies anniversaria consecrationis Episcopi incidit in feriam V. in Coena Domini . . vel in Sabbatum Sanctum? Item, an liceat in omnibus missis, tam cantatis, quam leetis privatis addere commemorationem pro Episcopo si dies anniversaria ejus consecrationis incidat in dominicam aliquam ex privilegiatis I. Cl., quae unicam tantum admittunt orationem, vel festum I. aut II. Cl. — et quatenus affirmative, — an debeat illa commemoratio uniri orationi diei sub unica conclusione, vel dici sub distincta conclusione? R. „Commemoratio anniversarii locum habet tantum in dominicis, et duplicibus II. Cl. sub unica conclusione, in reliquis omittenda.“ S. R. C. 12. Sept. 1840; — 4421. Portugallen. dub. 3. Quomodo celebranda est dies anniversaria Consecrationis Episcopi, si occurrat in die duplici minori? Ratio est dubitandi, quia duplex minor non est de solemnioribus memoratis in decreto S. R. C. 4. Aprilis 1705 (sc. Dominica I. Cl., dies infra hebdomadam majorem, dies S. Paschae, Pentecostes, Nativitatis Domini vel alius dies solemnior), nec de feriatis juxta Cereemoniale Episcoporum lib. 2. cap. 35. R. „In die consecrationis Episcopi, occurrente officio duplici . . in missis privatis post alias (sc. commemorationes), si occurrant, faciendam commemorationem consecrationis cum collecta „Deus omnium fidelium“, post Nonam (in ecclesia cathedrali) celebrandam missam solemnem pro electione vel consecratione Episcopi cum Gloria, Credo et Praefatione communi.“ S. R. C. 17. Sept. 1785.

Diöcese die Hinzufügung einer oder mehrerer Orationen in besonderen Fällen anordnen.¹⁾ Geschieht dieß, so nennt man eine solche Oration

die oratio imperata

sc. a Superiore imperata, zum Unterschiede von der a rubrica oder durch die Decrete der Congregation der Riten praescripta. Da aber die Anordnung einer solchen Oration selten durch den Papst, sondern meistens durch den Episcopus ordinarius erfolgt, so versteht man unter oratio imperata gewöhnlich die vom Bischofe für die betreffende Diöcese vorgeschriebene Oration.

Zur Einlegung dieser Oration in der Messe find alle Priester verpflichtet, welche in der Diöcese celebriren, und zwar auch in Kirchen der Regularen, diese mögen wie immer exempt sein, und es ist nicht erlaubt, gegen die Bestimmung, oder vor erlassenen Widerruf des Ordinarius die Recitation der or. imperata willkürlich zu unterlassen.²⁾

Vor Allem ist bei der oratio imperata zu berücksichtigen, a) ob dieselbe pro determinata missa, pro re

¹⁾ Ordensprälaten können ohne Erlaubniß des Bischofes ihren Untergebenen keine Oration vorschreiben. (decr. 4393. Ordinis Min. Observ. Reform. S. Francisci. dub. 16. An Praelati regulares, etiam locales possint ordinare collectam dicendam in missa a subditis suis tam pro necessitatibus ordinis, quam pro necessitate communi? R. „Non licere sine licentia Episcopi.“ S. R. C. 27. Mart. 1779.) Um so viel weniger darf ein anderer Priester proprio motu in duplici et semiduplici, in dominica et in diebus infra octavas in der Messe eine Oration einschalten, selbst auch nicht pro re gravi, ex privata devotione, oder auf Bitten eines Stipendiengebers. Denn es gilt hier als Regel: „In missa nihil privata auctoritate addere licet.“

²⁾ 4578. Decretum generale. dub. 1. An in ecclesiis regularium aliisque ecclesiis exemptis recitandae sint collectae ab Ordinario loci praescriptae? dub. 2. An liceat clero earumdem ecclesiarum ab iis recitandis cessare pro lubitu, antequam Ordinarius id jusserit? R. ad 1) „Affirmative.“ ad 2) „Negative“ S. R. C. 31. Mart. 1821. evulgatum 3. April. 1821.

Um es auswärtigen Priestern, die in einer anderen Diöcese bloß auf der Durchreise celebriren, zu ermöglichen, die in derselben quoad orationes für

gravi, also aus einer besonders dringenden Veranlassung, in einem außerordentlichen Falle, nur in einer bestimmten Messe, vielleicht nur für einen Tag oder höchstens für einige Tage vorgeschrieben; oder aber b) für eine längere unbestimmte Zeit (*per aliquod tempus*) angeordnet wurde.

a) Die **oratio imperata pro determinata missa** et re gravi muß an jedem Tage und Feste, selbst in dominicis et festis dupl. I. & II. Cl. eingelegt werden und zwar in dupl. I. Cl. et dominica I. Cl. sub **unica** conclusione mit der Collecte der Tagesmesse, wenn in dieser keine andere (specielle) Commemoration vorkommt, und sub **distincta** conclusione nach der Commemoratio specialis, wenn eine solche vorkommt. — In dupl. II. Cl. aber und an allen anderen Festen und Tagen mit geringerem Ritus wird die oratio imperata pro determinata missa immer sub distincta conclusione, nach den übrigen etwa vorgeschriebenen Orationen gebetet.¹⁾

b) Die *per aliquod tempus* für längere, unbestimmte Zeit vorgeschriebene oratio imperata ist entweder verboten, oder facultativ oder geboten.

Verboten und somit wegzulassen ist die oratio imperata *per aliquod tempus*: in allen Requiemss-

alle Priester geltenden Vorschriften beobachten zu können, ist es in manchen Kirchen, besonders in solchen, wo öfters fremde Priester celebriren, beobachtete und zu beobachtende Regel, daß in den Sakristeien auf einer eigens dazu bestimmten Tafel, — außer dem, im Canon zu nennenden Namen des Diöcesanbischöfes, ferner dem in der oratio „A cunctis“ einzuschaltenden Namen des Kirchenpatrones, — auch die etwaigen orationes imperatae verzeichnet werden.

4526. Tuden. dub. 22 & 23. Utrum oratio, praecepta a Superiore necessitatis publicae tempore, locum habeat in diebus I & II. Cl.? An praedicta oratio dici debeat sub distincta conclusione? R. „Si oratio praecepta sit pro re gravi, dicenda erit in duplici I. Cl. sub unica conclusione, et in dupl. II. Cl. sub sua conclusione; si non sit pro re gravi, omittenda in dupl. I. Cl., in dupl. vero II. Cl. arbitrio sacerdotis.“ S. R. C. 7. Sept. 1816.

messen¹⁾, in den feierlichen Botivmessen²⁾, ferner in allen (solemnem und stillen) Messen, die in dupl. I. Cl.³⁾ und an jenen Tagen gefeiert werden, welche das Privilegium unius orationis haben (nämlich: am Palmsonntage, an den drei letzten Tagen der Charwoche und an den Vigilien von Weihnachten⁴⁾ und Pfingsten); endlich ist sie auch noch wegzulassen in dupl. II. Cl. und zwar in allen Aemtern (missis solemnibus et cantatis) und auch in allen Conventmessen, und sollten diese auch nur stille gelesen werden.

Facultativ ist die or. imp. per aliquod tempus in den Privatmessen in festis dupl. II. Cl. und kann somit nach Belieben des Celebranten beigelegt oder auch ausgelassen werden.⁵⁾

Geboten endlich und somit beizufügen ist diese or. imp. an den übrigen Tagen und zwar (mit alleiniger Ausnahme der vorgenannten, an welchen sie wegzulassen ist, nämlich der dupl. I. & II. Cl. und der Tage mit dem Privi-

¹⁾ Rubr. gen. Miss. tit. 7. n. 6. „In missis defunctorum nulla fit commemoratio pro vivis.“ Quamvis expresse nominetur tantum Commemoratio, intelligenda tamen est quaecunque oratio pro vivis v. gr. imperata pro aliqua necessitate. . . „Plane aequum est, inquit Gav., . . in missis defunctorum solis defunctis operam dare, exclusis vivis in collectis, quibus omni tempore, et in primo Memento secrete, satis superque est provisum etiam in missa de defunctis.“ cf. Bouvry. l. c. p. III. sect. II. tit. VII. rub. 6 (2).

²⁾ „quia celebrantur sub ritu I. Cl. (cf. de Herdt. p. I. N. 25. I. 5.).

³⁾ 4560. Assisien. dub. 2.) „An in dupl. I. & II. Cl. recitanda sit collecta a Majoribus imperata? R. „Negative in dupl. I. Cl., ut alias responsum fuit. Quoad duplicia vero II. Cl. poterit ad libitum Celebrantis legi, vel omitti collecta imperata in missis privatis tantum; in Conventuali et solemniori omittenda.“ S. R. C. 15. Mai 1819 & 4746 dub. I. q. 3. 23. Mai 1835.

⁴⁾ In missa de Vigilia Nativitatis haec verba, quae post collectam leguntur „et dicitur haec oratio tantum“ excludunt orationes a Superiore praeceptas, v. gr. pro pace, pro aëris serenitate . . ? R. „In missa Vigiliae Nativitatis debent omitti orationes a Superiore praescriptae v. gr. etc.“ S. R. C. 3. Mart. 1761. Was von dieser Vigil gilt, das gilt auch von den übrigen Tagen, welche das Privilegium unius orationis haben.

⁵⁾ cf. decr. cit. 4560.

legium unius orationis) an allen übrigen Tagen, selbst auch an den Advent- und Fastensonntagen ¹⁾, am Aschermittwoch, in den drei ersten Tagen der Charwoche, sowie in den vier letzten Tagen der Oster- und Pfingstwoche und an allen Tagen von gleichem und geringerem Range in dupl. majori et minori etc.

Zu bemerken ist noch, daß die oratio imperata per aliquod tempus an allen Tagen, an welchen sie geboten ist, regulariter auch in allen (stillen und solennen) Messen ²⁾ und zwar nach den übrigen von den Rubriken oder den Decreten der Congregation der Riten vorgeschriebenen, immer aber vor den (ex devotione privata) freigewählten Orationen sub distincta conclusione eingelegt werden soll.

Wegen der or. imperata darf aber die Zahl der von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen niemals vermindert und insbesondere darf, wie schon bemerkt, ihrerwegen niemals die or. 3^{ta} ad lib. weggelassen werden.³⁾

¹⁾ 4586. Cotrone. dub. 2. An in dominicis Adventus et Quadragesimae omittenda sit collecta a Superioribus imperata? R. „Negative, exceptis dominica Palmarum et dominica IV. Adventus in hujus occurso cum Vigilia Nativitatis D. N. J. Chr., in quibus omittenda est collecta imperata.“ S. R. C. 20. Apr. 1822. Vergl. den Commentar Garbellini's zu diesem Decrete (decreta authentica Edit. III. rom. Volum. III. pag. 208. Nota 2).

²⁾ Wenn nicht andere specielle Verfügungen getroffen sind. So ist z. B. von der Congregation der Riten am 10. Februar 1860 für ganz Oesterreich („in universa ditione austriaca“) das Decret erlassen, wodurch unter Anderem verordnet wird, daß „in singulis per annum missis vel solemnibus, vel parochialibus, diebus tamen, quibus per rubricas licebit“ die Collecta pro Imperatore beigefügt werde.

³⁾ Vergl. das schon angeführte Decr. 3814. dub. 3. 17. Aug. 1709. „Reliquum est, dicamus, cur oratio a superioribus demandata dici non possit loco 3^{tae} ad lib. . . Ratio est, quia tam demandata, quam quae juxta rubricas est ad libitum, sunt in praecepto, unde neutra omitti potest. Quae enim ad libitum dicitur, non ita ad libitum est, ut pro placito recitari, vel omitti queat; sed solum, quia unam potius, quam aliam ad arbitrium sacerdos potest dicere. Arbitrium quidem ferri potest in orationem quamlibet, unde absolute etiam in orationem, quam demandari contingit; sed hoc ipso

Die or. imp. selbst unterbleibt dann, wenn sie bereits unter den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen vorkommt, oder mit einer derselben sich auf den gleichen Gegenstand bezieht. Sollte aber bei Verschiedenheit des Gegenstandes daselbe Orationensformular doppelt vorkommen, so ist für die imperata ein anderes passendes Formulare zu substituiren. (Siehe weiter unten: Gleichheit der Orationen.)

Wenn eine der beiden Orationen: „Ecclesiae“ und „pro Papa“ zur selben Zeit, wo sie schon von den Rubriken (als or. communis) vorgeschrieben sind, auch als imperata angeordnet sein sollte, so müssen jedesmal beide genommen werden, und man kann der Vorschrift der Rubriken und dem Gebote des Ordinarius nicht durch eine einzige Oration genug thun.¹⁾

Nebst den bisher angegebenen, vorgeschriebenen Orationen kann der Celebrant bei der Meßfeier auch noch andere ex speciali devotione aufnehmen, aber, wie schon bemerkt, nur in den Messen de simplici et de feria per annum (wie auch in den, im Range diesen gleichstehenden Privat-Votivmessen und nicht privilegirten Requiemsmessen). Diese Orationen heißen

orationes votivae,

zum Unterschiede von den orationes praescriptae und imperatae und es ist bei der Einlegung derselben nebst dem bereits oben zur „or. 3^{ta} ad libitum“ Angegebenen hier nur noch zu bemerken, daß die Zahl der Orationen eine ungerade sein²⁾

quod demandata est, in eadem amplius ferri nequit, quia statim haec intelligitur in praecepto et est demandata ultra praescriptas per rubricam, quas inter enumeratur etiam 3^{ta} ad libitum. Cavalierius l. c. cap. XI. dec. 2. n. 9.

¹⁾ 4746. Namurcen. dub. 1. q. 2. An, si praescripta sit oratio pro ecclesia vel pro papa, semper dicenda sit utraque, ita, ut non possit satisfieri rubricae et praecepto superioris per solam orationem pro papa? R. „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.“ S. R. C. 25. Mai. 1855.

²⁾ „Ecclesia enim unitatem et conjunctionem, vehementer desiderat, quae per imparem numerum exprimitur, qui, cum in aequas partes secari non possit, integritatem suam tuetur.“ Benedict. XIV. de Sacrif. Missae, Sect. I. n. CIX. — decr. 3073. Ord. Can. Reg. Latern. dub. 9. An in missa

und die Siebenzahl nicht überschreiten soll; Letzteres deshalb, um wegen der sonst zu langen Dauer der Messe die Bewohnenden nicht zu ermüden und verdrießlich zu machen.

Gleichlaut der Orationen.

Bisweilen trifft es sich, daß, wenn mehrere Commemorationen einzulegen sind, gleiche (eaedem) Orationen, Secreten und Postcommunien vorkommen. Als gleiche Orationen (eaedem orationes cum aliis) aber sind jene zu betrachten, worin entweder nur das eine oder das andere Wort verschieden ist¹⁾ oder worin doch die Postulation mit denselben Worten ausgedrückt ist, sollte auch im Uebrigen eine Verschiedenheit obwalten.²⁾ Ist aber die Postulation in zwei Orationen eine verschiedene, so gelten sie auch nicht als dieselben (identisch, eaedem) und sollten sie auch im Uebrigen den Worten nach ganz gleich lauten.³⁾

de semiduplici, simplici, vel votiva necessario dicendae sint collectae impares, puta: 3, 5, aut 7, — an vero, completo ternario numero commemorationum, omitti possit quinta vel septima; e. gr. prima de missa, secunda de simplici, tertia „A cunctis“, quarta imperata „Deus refugium“ etc., vel potius omittenda oratio „A cunctis“ et ponenda solum oratio „Deus refugium“ pro 3^{ta}, — an vero addenda sit quinta ad libitum celebrantis? R. „Negative, sed post tertiam orationem et imperatas, posse, non tamen teneri suppleraddere plures.“ S. R. C. 2. Dec. 1684.

¹⁾ Z. B. in den Orationen vom Feste der heil. Apostel Philippus und Jakobus („Deus, qui nos annua Apostolorum tuorum Philippi et Jacobi solemnitate laetificas: praesta quaesumus, ut, quorum gaudemus meritis, instruamur exemplis. Per Dominum etc.) und aus der Messe „Salus autem“ de Communi Pl. Martyrum („Deus, qui nos annua Sanctorum martyrum tuorum N. N. solemnitate laetificas; concede propitius, ut, quorum gaudemus meritis, accendamus exemplis. Per.)

²⁾ Dieß ist z. B. bei den Orationen „A cunctis“ und „Ecclesiae“ der Fall, indem die Postulation in beiden lautet: „ut destructis adversitatibus et erroribus universis ecclesia tua secunda tibi serviat libertate.“

³⁾ Dieß ist z. B. der Fall in der oratio aus dem Messformular eines martyris pontificis: „Sacerdotes Dei“ („Deus, qui nos beati N. martyris tui atque pontificis annua solemnitate laetificas: concede propitius; ut ejus natalitia colimus, de ejusdem etiam protectione gaudeamus.“) im

Wenn nun gleiche Orationen zusammentreffen, welche sich auf verschiedene Objecte (Geheimnisse, Heilige) beziehen, so ist diejenige davon, welche als Commemoration später an die Reihe kommt, mit einer anderen passenden (entweder aus dem Commune oder Proprium Sanctorum, oder aus einer Motivmesse, oder endlich aus den „orationes ad diversa“) zu vertauschen. So ist z. B. die Oratio, Secreta und Postcommunio der Messe vom 22. Sonntage nach Pfingsten identisch mit der Oratio, Secreta und Postcommunio „pro quacunque necessitate“, welche in den „orationes ad diversa“ an 12. Stelle eingereiht ist. Wäre nun diese als oratio imperata einzulegen, so müßte sie am 22. Sonntage nach Pfingsten mit der unter Nr. 13 stehenden („Ne despicias“) pro quacunque tribulatione verwechselt werden.¹⁾

Die vorzunehmende Verwechslung ist jedoch immer nur auf das Nothwendige zu beschränken und daher, wenn die Gleichheit bloß in der eigentlichen Oration hervortritt, nicht auch auf die Secreta und Postcommunio auszudehnen, und umgekehrt. Ist z. B. die oratio pro quacunque necessitate („Deus refugium nostrum“) am Feste des h. Bischofes Martinus (11. November) als oratio imperata einzulegen, so findet eine Identität statt, aber nur in der Secreta: es ist daher auch nur die Secreta zu vertauschen und somit für die imperata statt der Secret: „Da misericors Deus“ (pro qua-

Vergleiche mit der oratio aus der Messe Conf. non. Pontif. „Os justi“ („Deus, qui nos beati N. Confessoris tui annua solemnitate laetificas: concede propitius; ut, cujus natalita colimus, etiam actiones imitemur. P. D.“)

¹⁾ 4526 Tuden. dub. 51. Cum oratio Secreta S. Valentini M. eadem sit cum oratione secreti feriae III. post dominicam Quadragesimae, idemque contingat in secretis dominicae XXII post Pentec. occurrentis in die S. Martini Ep. 11. Nov., et in secretis missae pro tempore belli (quae aliquando praecipitur ab Ordinariis) occurrentis in die triumphus S. Crucis 26. Julii pro Hispania; dubitatur, undenam desumendae sint haec orationes in praedictis casibus? R. „Servetur rubrica Tit. VII. de Commemorationibus n. 8. et oratio illa varianda, quae dicenda erit pro commemoratione. S. R. C. 7. Sept. 1816.“

cunque necessitate) die *Secreta*: „*Suscipe Domine*“ (pro quacunque tribulatione) zu wählen.

Wenn zwei *Orationen* zusammentreffen, die insofern identisch sind, als sie sich, obwohl in verschiedenen Ausdrücken abgefaßt, so doch auf dasselbe Object (dasselbe Geheimniß, denselben Heiligen) beziehen, so wird diejenige davon, welche als *Commemoration* und der Reihe nach später einzulegen wäre, ausgelassen (ne bis fiat de eodem). So ist z. B. die or. de spiritu sancto, wenn sie als *imperata* angeordnet ist, in den Messen der Pfingstoctav, sowie auch in denjenigen Messen de B. M. V., in welchen dieselbe schon als von den Rubriken vorgeschrieben (als *oratio communis* nämlich) vorkommt, hinwegzulassen. Aus demselben Grunde (ne bis fiat de eodem) unterbleibt auch regulariter die *Commemoratio de Venerabili* in der Messe de SSmo. Corde Jesu, wenn dieselbe an einem Altare, auf welchem das allerheiligste Sacrament ausgesetzt ist, gesungen wird.¹⁾

II.

Die Reihenfolge der *Commemorationen*.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher mehrere *Orationen* bei der heiligen Messe zu beten sind, ist als Grundregel festzuhalten, daß immer

a) die von den Rubriken und der Congregation der Riten vorgeschriebenen *Orationen* sämmtlich vorangehen, dann

b) die vom *Ordinarius* angeordneten (*orationes imperatae*) und

¹⁾ In locis, ubi festum SSmi. Cordis Jesu celebratur fer. VI. post Oct. Corp. Christi, Vesperae sunt de Oct. Corp. Chr. sine Com. seq. ex re-scripto S. R. C. 17. Aug. 1771. Quaeritur: an inde sequatur, omittendam esse *Commemorationem de Venerabili*, quando missa propria SSmi. Cordis Jesu dicitur ad Altare, in quo SS. Sacramentum patenter est expositum, si alioquin praedicta *Commemoratio* esset facienda? R. „Ad modum collectae permitti potest. S. R. C. 22. Mai. 1841.“

c) endlich die vom Celebranten *proprio motu* gewählten angereicht werden müssen.¹⁾

a) Die von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen folgen in der Messe in derselben Ordnung, wie im Brevier. Zuerst kommen die *orationes speciales* und zwar wird die *dominica* vor der *dies infr. oct.*, die *dies infr. oct.* vor der *fer. maj.* (d. h. den Advent-, Fasten- und Quatemberferien und der *fer. II* in der Bittwoche), die *feria maj.* vor der *Vigil* (aber nur in der Messe), die *Vigil* und das *offic. B. M. V.*, in *Sabbato* vor dem *simplex*, das *simplex* vor der *fer. III & IV Rogationum* (letztere nur in der Messe) *commemorirt*.²⁾ Nach den *commemorationes speciales* folgen die *commemorationes communes* und nach diesen folgt *coram SSmo.* die *Com. de Venerabili* und dann in *dieb. annivers. creationis et coronationis Papae* und *electionis seu consecrationis Episcopi* die *Collecte* für den Papst und *resp.* für den Bischof.

b) & c) Hierauf folgen die *orationes imperatae* und nach diesen die *orationes votivae*.

Die *orationes imperatae* werden, wenn mehrere zur Anwendung kommen, nicht nach der Zeitfolge, in der sie angeordnet wurden, sondern (wie auch die *orationes votivae*) je nach ihrer Dignität, oder, wenn sie aus den „*orationes ad diversa*“ genommen werden, nach ihrer Reihenfolge im Messbuche eingelegt; also z. B. zuerst die *or. de Trinitate*, dann die *de spiritu Scto.*, *de Venerabili*, *Sancta cruce*, *B. M. V.*, *de Angelis*, *Joanne Bapt.*, *S. Josepho*, *Apostolis*, endlich die *orationes ad diversa* nach ihrer Nummer, so also, daß die

¹⁾ Vergl. Pastoralblatt der Diocese Münster 1867 Nr. 9, S. 105.

²⁾ Noch genauer kann die Reihenfolge der *Comm. speciales* mit folgendem bezeichnet werden: a) *Comm. de dominica privil.*; b) *de die octava communi*; c) *de dupl. simplif.*; d) *de dominica per annum*; e) *de die infr. oct. Corp. Chr.*, f) *de semid. simplif.*; g) *de die infr. oct. communem*; h) *de fer. maj. Vigil.*, *fer. II. Rog.*; i) *de simpl. de fer. III. et IV. Rog. (ex Directorio Seraphic. pro anno 1864 p. 6)* bei Hartmann Repertorium Rituum II. Th. pag. 737. Paderborn, Schöningh 1865.

or. sub 4 eher an die Reihe kommen muß, als Nr. 6 u. s. f.

Noch ist zu bemerken, daß in der Messe der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) die Comm. omm. Apostolorum, und am Feste des heil. Stephanus Protom. (26. Dez.) die Comm. omm. Mm. und zwar an erster Stelle, nach der Festoration sub distincta conclusione, und ferner, daß in jeder Messe de St. Petro die Com. Sti. Pauli, und umgekehrt, und zwar ebenfalls vor jeder anderen Commemoration eingelegt wird.

III.

Schluß der Orationen.

Was zuletzt noch den Schluß der Orationen anbelangt, so geben die Rubriken darüber folgende Regel: „Quando dicuntur plures orationes, prima tantum et ultima cum sua conclusione terminatur: et ante primam et secundam orationem tantum dicitur: „Oremus“, ante primam etiam „Dominus vobiscum.“ (Rub. gen. Miss. Tit. VII. rub. 7.)

Diese Regel gilt aber nicht bloß dann, wenn mehrere (plures), sondern auch dann, wenn nur zwei Orationen bei der heil. Messe vorkommen, so, daß also im letzteren Falle eine jede zu schließen ist, sollte auch die Messe eines fest. dupl. I. Cl. celebrirt werden. Nur selten findet von dieser allgemeinen Regel die Ausnahme statt, daß der ersten Oration noch eine andere sub una conclusione beigefügt wird. Die wenigen Fälle, wo dieses geschieht, sind von den Rubriken genau bestimmt und treten ein, wenn die besondere äußere Veranlassung der Messfeier im Messformulare an und für sich keinen Ausdruck findet, und diesen doch in hervortretender Weise erhalten soll.

So schreiben die Rubriken ausdrücklich vor:

1. daß bei Ertheilung der heiligen Weihen der Oration der Tagesmesse die oratio in collatione sacrorum Ordinum sub unica conclusione beigeschlossen werden soll;

2. daß pro gratiarum actione sowohl die Messe de Ss. Trinitate, als de Spiritu Sancto, oder auch die de B. M. V. genommen werden könne, daß aber, im Falle eines der bezeichneten Formulare zu solchem Zwecke zur Verwendung komme, dieser besonderen Veranlassung durch die Hinzufügung einer den Dank für empfangene Wohlthaten ausdrückenden Oration („Deus, cujus misericordiae non est numerus“) sub unica conclusione Rechnung getragen werden solle. Endlich ist auch durch die Entscheidungen der Congregation der Riten verordnet,

3. daß, wenn aus einer besonderen Veranlassung pro re gravi, vel publica ecclesiae causa eine feierliche Motivmesse gehalten werden soll, und der dazu bestimmte Tag (Dominicae et festa I. & II. Cl., fer. IV. Cin., hebdom. sancta, Vigil Nativ. Dom. et Pentec.) keine Motivmesse zuläßt, anstatt der letzteren die missa de die vel de festo celebrirt, aber der Oration derselben sub una conclusione die Oration der betreffenden Motivmesse beigefügt werden soll. (S.R.C. 27. Mart. 1773.)

Dasselbe ist durch die Instructio Clementina §. 12 auch angeordnet für die feierlichen Messen, welche aus Veranlassung des vierzigstündigen Gebetes gehalten werden. An jenen Tagen nämlich, an welchen die feierliche Motivmesse (de SSmo. Eucharistiae Sacramento „cibavit“) nicht gehalten werden darf (nämlich: in Dominicis et festis I. & II. Cl., fer. IV. Cin., hebdom. sancta, dieb. infr. oct. Epiph., Pasch. et Pentec. atque Vig. Nativ. Dom. et Pentec.), ist die missa de die vel festo occ. zu celebriren und mit der Oration derselben die Collecte de SSmo. Sacramento sub unica concl. zu vereinigen.

Anmerkung. In welchen anderen Fällen außer den hier bezeichneten, die ersten zwei Orationen noch sub unica concl. zu vereinigen sind, ist oben bereits angegeben. Dazu ist noch zu bemerken, daß eventuell sogar drei Orationen sub unica conclusione zu vereinigen sein können, wie z. B. wenn in einer feierlichen Messe coram Exposito Sacramento eine imperata pro re gravi einzulegen ist und zwar am Altare der Aussetzung in festo I. Cl., an welchem keine Comm. specialis vorkommt.

Päpstliche Actenstücke.

Allocution des heiligen Vaters Pius IX.

im geheimen Consistorium vom 22. Juni 1868 über die confessionellen Gesetze in Oesterreich.

Venerabiles Fratres!

Nunquam certe fore putavissemus, Venerabiles Fratres, ut post Conventionem a Nobis cum Austriae Imperatore et Rege Apostolico, bonis omnibus exsultantibus, tredecim fere ab hinc annis initam cogeremur hodierno die gravissimas deplorare aerumnas, et calamitates, quibus inimicorum hominum opera nunc in Austriaco Imperio catholica Ecclesia miserandum in modum affligitur ac divexatur. Siquidem divinae nostrae religionis hostes non destiterunt omnia conari, ut eandem conventionem destruerent, et maximas Ecclesiae, Nobis, et Apostolicae huic Sedi inferrent iniurias. Etenim die vicesima prima mensis Decembris superiori anno infanda sane ab Austriaco Gubernio veluti Status fundamentum lata lex est, quae in omnibus Imperii regionibus etiam catholicae religioni unice addictis valere, et vigere omnino debet. Hac lege omnis omnium opinionum, et librariae artis libertas, omnis tum fidei, tum conscientiae, ac doctrinae libertas statuitur, et civibus cuiusque cultus facultas tribuitur excitandi educationis, doctrinaeque instituta, et omnes cuiusque generis religiosae Societates aequiparantur, et a Statu recognoscuntur. Equidem ubi primum id dolenter agnovimus, Nostram vocem statim attollere optavissemus, sed longanimitate utentes tunc silendum censuimus, ea praesertim spe sustentati fore, ut Austriacum Gubernium iustissimis Venerabilium Fratrum Sacrorum in Austria Antistitum expostulationibus dociles praebens aures vellet saniores induere mentem, et meliora suscipere consilia. Sed inanes Nostrae fuere spes. Namque idem Gubernium die vicesima quinta Maii hoc anno aliam edidit legem, quae omnes illius Imperii populos etiam catholicos obligat, et iubet, filios ex mixtis coniugiis natos sequi debere patris religionem, si masculi sint, si vero feminae religionem matris, et septennio minores debere parentum a recta

fide defectionem sectari. Insuper eadem lege plane omnis deletur vis promissionum, quas merito, atque optimo iure catholica Ecclesia omnino exigit ac praescribit antequam mixta contrahantur matrimonia, et ipsa apostasia tum a catholica, tum a christiana religione ad civile ius elevatur, et omnis Ecclesiae auctoritas in sacra coemeteria de medio tollitur, et catholici coguntur humare in suis coemeteriis haereticorum cadavera, quando iidem haeretici propria non habeant. Ipsum praeterea Gubernium eadem die vicesima quinta Maii huius anni non dubitavit de Matrimonio quoque legem promulgare, qua leges ad commemoratae Nostrae Conventionis normam editas plane abolevit, et in pristinum vigorem restituit veteres Austriacas leges Ecclesiae legibus vehementer adversas, et matrimonium etiam, uti dicunt, civile omnino improbandum asseruit, confirmavit, quando cuiusque cultus auctoritas denegat matrimonii celebrationem ob causam, quae nec valida, nec legalis a civili auctoritate recognoscatur. Atque hac lege Gubernium idem omnem Ecclesiae auctoritatem, et iurisdictionem circa matrimoniales causas, omniaque tribunalia de medio sustulit. Legem quoque de scholis promulgavit, qua omnis Ecclesiae vis destruitur, ac decernitur supremam omnem litterarum, disciplinarumque institutionem, et in scholis inspectionem, ac vigilantiam ad Statum pertinere, ac statuitur, ut religiosa dumtaxat institutio in popularibus scholis a cuiusque cultus auctoritate dirigatur, utque variae cuiusque religionis Societates aperire possint peculiares, et proprias scholas pro iuventute, quae illam credendi normam profitetur, utque ejusmodi quoque scholae supremae Status inspectioni subiiciantur, ac doctrinae libri ab auctoritate civili approbentur, iis tantum libris exceptis, qui religiosae institutioni inservire debent, quique ab auctoritate cuiusque cultus approbandi sunt.

Videtis profecto, Venerabiles Fratres, quam vehementer reprobandae, et damnandae sint cuiusmodi abominabiles leges ab Austriaco Gubernio latae, quae catholicae Ecclesiae doctrinae, eiusque venerandis iuribus, auctoritati, divinaeque constitutioni, ac Nostrae et Apostolicae huius Sedis potestati, et memoratae Nostrae Conventioni, ac vel ipsi naturali iuri vel maxime adversantur. Nos igitur pro omnium Ecclesiarum sollicitudine Nobis

ab ipso Christo Domino commissa Apostolicam vocem in amplissimo hoc vestro consessu attollimus, et commemoratas leges, ac omnia, et singula, quae sive in his, sive aliis in rebus ad Ecclesiae ius pertinentibus ab Austriaco Gubernio seu ab inferioribus quibusque Magistratibus decreta, gesta, et quomodolibet attentata sunt, Auctoritate Nostra Apostolica reprobamus, damnamus, et decreta ipsa cum omnibus inde consecutis eadem Auctoritate Nostra irrita prorsus nulliusque roboris fuisse, ac fore declaramus. Ipsos autem illorum auctores, qui se catholicos esse praesertim gloriantur, quique memoratas leges, acta vel proponere, vel condere, vel approbare, et exsequi non dubitarunt, obtestamur, et obsecramus, ut meminerint Censurarum, poenarumque spiritualium, quas Apostolicae Constitutiones, et Oecumenicorum Conciliorum decreta contra invasores iurium Ecclesiae ipso facto incurrendas infligunt.

Interim vero summopere in Domino gratulamur, meritasque tribuimus laudes Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Austriaci Imperii, qui episcopali robore tum voce, tum scriptis Ecclesiae causam, et praedictam Nostram Conventionem impavide tueri, ac defendere, et gregem officii sui admonere non destiterunt. Atque vel maxime optamus, ut Venerabiles Fratres Hungariae Archiepiscopi et Episcopi egregia eorum Collegarum exempla imitantes, velint pari studio et alacritate omnem in Ecclesiae iuribus tutandis, et in eadem Conventione propugnanda impendere operam.

In tantis autem, quibus Ecclesia luctuosissimis hisce temporibus ubique affligitur, calamitatibus, non desinamus, Venerabiles Fratres, ardentiori usque studio in humilitate cordis nostri Deum exorare, ut omnipotenti sua virtute velit nefaria omnia suorum, et Ecclesiae suae sanctae inimicorum consilia disperdere, impiosque eorum conatus reprimere, impetus frangere, et illos ad iustitiae, salutisque semitas sua miseratione reducere.

Päpstliche Bulle

vom 29. Juni 1868 über die Einberufung des ökumenischen Concils auf den 8. Dezember 1869.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII

DIVINA PROVIDENTIA

P A P A E I X

LITTERAE APOSTOLICAE

QVIBVS

INDICITVR OECVMENICVM CONCILIVM

ROMAE HABENDVM

ET DIE IMMACVLATAE CONCEPTIONI

DEIPARAE VIRGINIS SACRO AN. MDCCCLXIX

INCIPIENDVM

PIVS EPISCOPVS

SERVVS SERVORVM DEI

Ad futuram rei memoriam.

Æterni Patris Unigenitus Filius propter nimiam, qua nos dilexit, caritatem, ut universum humanum genus a peccati iugo, ac daemonis captivitate, et errorum tenebris, quibus primi parentis culpa iamdiu misere premebatur, in plenitudine temporum vindicaret, de caelesti sede descendens, et a paterna gloria non recedens, mortalibus ex Immaculata Sanctissimaeque Virgine Maria indutus exuviis doctrinam, ac vivendi disciplinam e caelo delatam manifestavit, eamdemque tot admirandis operibus testatam fecit, ac semetipsum tradidit pro nobis oblationem et hostiam Deo in odorem suavitatis. Antequam vero, devicta morte, triumphans in caelum consessurus ad dexteram Patris conscenderet, misit Apostolos in mundum universum, ut praedicarent evangelium omni creaturae, eisque potestatem dedit regendi Ecclesiam suo sanguine acquisitam, et constitutam, quae est *columna et firmamentum veritatis*, ac caelestibus ditata thesauris tutum salutis iter, ac verae doctrinae lucem omnibus populis ostendit, et instar *navis in altum saeculi huius ita natat, ut, pereunte mundo, omnes quos suscipit, servet illaesos*. Ut autem ejusdem Ecclesiae regi-

men recte semper, atque ex ordine procederet, et omnis christianus populus in una semper fide, doctrina, caritate, et communiione persisteret, tum semetipsum perpetuo affuturum usque ad consummationem saeculi promisit, tum etiam ex omnibus unum selegit Petrum, quem Apostolorum Principem, suumque hic in terris Vicarium, Ecclesiaeque caput, fundamentum ac centrum constituit, ut cum ordinis et honoris gradu, tum praecipuae, plenissimaeque auctoritatis, potestatis, ac iurisdictionis amplitudine pasceret agnos, et oves, confirmaret fratres, universamque regeret Ecclesiam, et esset *caeli ianitor, ac ligandorum, solvendorumque arbiter, mansura etiam in caelis iudiciorum suorum definitione*. Et quoniam Ecclesiae unitas, et integritas, eiusque regimen ab eodem Christo institutum perpetuo stabile permanere debet, iccirco in Romanis Pontificibus Petri successoribus, qui in hac eadem Romana Petri Cathedra sunt collocati, ipsissima suprema Petri in omnem Ecclesiam potestas, iurdictio, Primatus plenissime perseverat, ac viget.

Itaque Romani Pontifices omnem Dominicum gregem pascendi potestate et cura ab ipso Christo Domino in persona Beati Petri divinitus sibi commissa utentes, nunquam intermiserunt omnes perferre labores, omnia suscipere consilia, ut a solis ortu usque ad occasum omnes populi, gentes, nationes evangelicam doctrinam agnoscerent, et in veritatis, ac iustitiae viis ambulantes vitam assequerentur aeternam. Omnes autem norunt quibus indefessis curis iidem Romani Pontifices fidei depositum, Cleri disciplinam, eiusque sanctam, doctamque institutionem, ac matrimonii sanctitatem dignitatemque tutari, et christianam utriusque sexus iuventutis educationem quotidie magis promovere, et populorum religionem, pietatem, morumque honestatem fovere, ac iustitiam defendere, et ipsius civilis societatis tranquillitati, ordini, prosperitati, rationibus consulere studuerint.

Neque omiserunt ipsi Pontifices, ubi opportunum existimarunt, in gravissimis praesertim temporum perturbationibus, ac sanctissimae nostrae religionis, civilisque societatis calamitatibus generalia convocare Concilia, ut cum totius catholici orbis Episcopis, quos *Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei*, collatis consiliis, coniunctisque viribus ea omnia provide, sapienter-

que constituerent, quae ad fidei potissimum dogmata definienda, ad grassantes errores profligandos, ad catholicam propugnandam, illustrandam et evolvendam doctrinam, ad ecclesiasticam tuendam ac reparandam disciplinam, ad corruptos populorum mores corrigendos possent conducere.

Iam vero omnibus compertum, exploratumque est qua horribili tempestate nunc iactetur Ecclesia, et quibus quantisque malis civilis ipsa affligatur societas. Etenim ab acerrimis Dei hominumque hostibus catholica Ecclesia, eiusque salutaris doctrina, et veneranda potestas, ac suprema huius Apostolicae Sedis auctoritas oppugnata, proculcata, et sacra omnia despecta, et ecclesiastica bona direpta, ac Sacrorum Antistites, et spectatissimi viri divino ministerio addicti, hominesque catholicis sensibus praestantes modis omnibus divexati, et Religiosae Familiae extinctae, et impii omnis generis libri, ac pestiferae ephemerides, et multiformes perniciosissimae sectae undique diffusae, et miserae iuventutis institutio ubique fere a Clero amota, ed quod peius est, non paucis in locis iniquitatis, et erroris magistris commissa. Hinc cum summo Nostro, et bonorum omnium moerore, et nunquam satis deplorando animarum damno ubique adeo propagata est impietas, morumque corruptio, et effrenata licentia, ac pravarum cuiusque generis opinionum, omniumque vitiorum, et scelerum contagio, divinarum, humanarumque legum violatio, ut non solum sanctissima nostra religio, verum etiam humana societas miserandum in modum perturbetur, ac divexetur.

In tanta igitur calamitatum, quibus cor Nostrum obruitur, mole supremum Pastorale ministerium Nobis divinitus commissum exigit, ut omnes Nostras magis magisque exeramus vires ad Ecclesiae reparandas ruinas, ad universi Dominici gregis salutem curandam, ad exitiales eorum impetus conatusque reprimendos, qui ipsam Ecclesiam, si fieri unquam posset, et civilem societatem funditus evertere connituntur. Nos quidem, Deo auxiliante, vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus exordio nunquam pro gravissimi Nostri officii debito destitimus pluribus Nostris Consistorialibus Allocutionibus, et Apostolicis Litteris Nostram attollere vocem, ac Dei eiusque sanctae Ecclesiae causam Nobis a Christo Domino conceditam omni studio constanter defendere,

atque huius Apostolicae Sedis, et iustitiae, veritatisque iura propugnare, et inimicorum hominum insidias detegere, errores, falsasque doctrinas damnare, et impietatis sectas proscribere, ac universi Dominici gregis saluti advigilare et consulere.

Verum illustribus Praedecessorum Nostrorum vestigiis inhaerentes opportunum propterea esse existimavimus, in Generale Concilium, quod iamdiu Nostris erat in votis, cogere omnes Venerabiles Fratres totius catholici orbis Sacrorum Antistites, qui in sollicitudinis Nostrae partem vocati sunt. Qui quidem Venerabiles Fratres singulari in catholicam Ecclesiam amore incensi, eximiaque erga Nos, et Apostolicam hanc Sedem pietate et observantia spectati, ac de animarum salute anxii, et sapientia, doctrina, eruditione praestantes, et una Nobiscum tristissimam rei cum sacrae tum publicae conditionem maxime dolentes nihil antiquius habent, quam sua Nobiscum communicare, et conferre consilia, ac salutaria tot calamitatibus adhibere remedia. In Oecumenico enim hoc Concilio ea omnia accuratissimo examine sunt perpendenda, ac statuenda, quae hisce praesertim asperimis temporibus maiorem Dei gloriam, et fidei integritatem, divinique cultus decorem, sempiternamque hominum salutem, et utriusque Cleri disciplinam, eiusque salutarem, solidamque culturam, atque ecclesiasticarum legum observantiam morumque emendationem, et christianam iuventutis institutionem, et communem omnium pacem et concordiam in primis respiciunt. Atque etiam intentissimo studio curandum est, ut, Deo bene iuvante, omnia ab Ecclesia, et civili societate amoveantur mala, ut miseri errantes ad rectum veritatis, iustitiae, salutisque tramitem reducantur, ut vitiis, erroribusque eliminatis, augusta nostra religio eiusque salutifera doctrina ubique terrarum reviviscat, et quotidie magis propagetur, et domineatur, atque ita pietas, honestas, probitas, iustitia, caritas omnesque christianae virtutes cum maxima humanae societatis utilitate vigeant, et efflorescant. Nemo enim inficiari unquam poterit, catholicae Ecclesiae, eiusque doctrinae vim non solum aeternam hominum salutem spectare verum etiam prodesse temporali populorum bono, eorumque verae prosperitati, ordini, ac tranquillitati, et humanarum quoque scientiarum progressui ac soliditati, veluti sacrae ac profanae historiae annales splendidissimis factis clare

aperteque ostendunt, et constanter, evidenterque demonstrant. Et quoniam Christus Dominus illis verbis Nos mirifice recreat, reficit, et consolatur „*ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo ibi sum in medio eorum*,“ ideo dubitare non possumus, quin Ipse in hoc Concilio Nobis in abundantia divinae suae gratiae praesto esse velit, quo ea omnia statuere possimus, quae ad maiorem Ecclesiae suae sanctae utilitatem quovis modo pertinent. Ferventissimis igitur ad Deum luminum Patrem in humilitate cordis Nostri dies noctesque fuis precibus hoc Concilium omnino cogendum esse censuimus.

Quamobrem Dei ipsius omnipotentis Patris et Filii, et Spiritus Sancti, ac beatorum eius Apostolorum Petri et Pauli auctoritate, qua Nos quoque in terris fungimur, freti et innixi, de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium consilio, et assensu sacrum Oecumenicum et Generale Concilium in hac alma Urbe Nostra Roma futuro anno millesimo octingentesimo sexagesimo nono, in Basilica Vaticana habendum, ac die octava mensis Decembris Immaculae Deiparae Virginis Mariae Conceptioni sacra incipiendum, proseguendum, ac Domino adiuvante, ad ipsius gloriam, ad universi Christiani populi salutem absolvendum, et perficiendum hisce Litteris indicimus, annuntiamus, convocamus et statuimus. Ac proinde volumus, iubemus omnes ex omnibus locis tam Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, quam Dilectos Filios Abbates, omnesque alios, quibus iure, aut privilegio in Conciliis Generalibus residendi, et sententias in eis dicendi facta est potestas, ad hoc Oecumenicum Concilium a Nobis indictum venire debere, requirentes, hortantes, admonentes, ac nihilominus eis vi iurisiurandi, quod Nobis, et huic Sanctae Sedi praestiterunt, ac sanctae obedientiae virtute, et sub poenis jure, aut consuetudine in celebrationibus Conciliorum adversus non accedentes ferri, et proponi solitis, mandantes, arcteque praecipientes, ut ipsimet, nisi forte iusto detineantur impedimento, quod tamen per legitimos procuratores Synodo probare debebunt, Sacro huic Concilio omnino adesse, et interesse teneantur.

In eam autem spem erigimur fore ut Deus, in cuius manu sunt hominum corda, Nostris votis propitius annuens ineffabilis sua misericordia et gratia efficiat, ut omnes supremi omnium po-

pulorum Principes, et Moderatores praesertim catholici quotidie magis noscentes maxima bona in humanam societatem ex catholica Ecclesia redundare, ipsamque firmissimum esse Imperiorum, Regnorumque fundamentum, non solum minime impedian, quominus Venerabiles Fratres Sacrorum Antistites, alique omnes supra commemorati ad hoc Concilium veniant, verum etiam ipsis libenter faveant, opemque ferant, et studiosissime, uti decet Catholicos Principes, iis cooperentur, quae in maiorem Dei gloriam, eiusdemque Concilii bonum cedere queant.

Ut vero Nostrae hae Litterae, et quae in eis continentur ad notitiam omnium, quorum oportet, perveniant, neve quis illorum ignorantiae excusationem praetendat, cum praesertim etiam non ad omnes eos, quibus nominatim illae essent intimandae, tutus forsitan pateat accessus, volumus, et mandamus, ut in Patriarchalibus Basilicis Lateranensi, Vaticana, et Liberiana, cum ibi multitudo populi ad audiendam rem divinam congregari solita est, palam clara voce per Curiae Nostrae cursores, aut aliquos publicos notarios legantur, lectaeque in valvis dictarum Ecclesiarum, itemque Cancellariae Apostolicae portis, et Campi Florae solito loco, et in aliis consuetis locis affigantur, ubi ad lectionem, et notitiam cunctorum aliquamdiu expositae pendeant, cumque inde amovebuntur, earum nihilominus exempla in eisdem locis remaneant affixa. Nos enim per huiusmodi lectionem, publicationem, affixionemque omnes, et quoscumque, quos praedictae Nostrae Litterae comprehendunt, post spatium duorum mensium a die Litterarum publicationis et affixionis ita volumus obligatos esse et adstrictos, ac si ipsismet illae coram lectae et intimatae essent, transumptis quidem earum, quae manu publici notarii scripta, aut subscripta, et sigillo personae alicuius Ecclesiasticae in dignitate constitutae munita fuerint, ut fides certa, et indubitata habeatur, mandamus ac decernimus.

Nulli ergo omnio hominum liceat hanc paginam Nostrae indictionis, annuntiationis, convocationis, statuti, decreti, mandati, praecepti, et obsecrationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis
Dominicae Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Octavo Tertio
Kalendas Iulias.

Pontificatus Nostri Anno Vicessimo tertio.

† EGO PIVS CATHOLICAE ECCLESIAE EPISCOPVS

Loco † Signi

Literatur.

Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den drei letzten Jahrhunderten. Als Beitrag zur Geschichte der deutschen Kanzelberedsamkeit, sowie als Material zur praktischen Benützung für Prediger. Von Joh. Nep. Brischar, der Philosophie und Theologie Doctor. — Erster Band. Die Kanzelredner des sechzehnten Jahrhunderts. — Schaffhausen. Hurter'sche Buchhandlung 1867. XVIII und 914 S. Lexikon-Format (Groß 8). Preis dieses ersten Bandes 4 fl. 20 fr. ö. W. Silber.

I. Allgemeine Beurtheilung. „Gut Ding braucht Weile,“ so dachte sich Referent, als er nicht an die flüchtige Lesung, sondern an ein gründliches Studium des vorliegenden, geradezu monumentalen Werkes ging. Denn Monumente, meinte er, beanspruchen vom Beschauer immer eine gewisse Ehrfurcht. Anderer Ansicht scheint der Recensent unseres Buches in den historisch-politischen Blättern gewesen zu sein, da er sich seine Aufgabe überaus bequem machte. Seine Besprechung im 59. Bande S. 290—303 (viertes Heft vom 16. Februar 1867) der genannten hochgeschätzten Zeitschrift ließe sich im Wesentlichen aus dem Circulare der Verlagshandlung an die Redactionen katholischer Literatur- und theologischer Journale, dem auf den Umschlag gedruckten Prospectus und der neun Lexikon-Octavseiten füllenden Vorrede des Verfassers unschwer zusammenstellen, durch Hervorhebung der darin rühmend besprochenen Perlen des Sammelwerkes, ohne mehr als die wenigsten unter den vielen darin enthaltenen Predigten wirklich gelesen zu haben. Wir aber haben, eingedenk des alten Spruches: „Per aspera ad astra“, die nöthige Mühe nicht gescheut und beabsichtigen die Früchte unserer Mußestunden in einer Reihe zusammenhängender Arbeiten in diesen Blättern der gütigen Beurtheilung unserer Leser vorzulegen. — Nun zur Sache!

Der Zweck Brischar's bei der Herausgabe dieses monumentalen Sammelwerkes war nach seiner Erklärung am Anfange des Prospectus und auf Seite XI der Vorrede ein doppelter: Einerseits ein wissenschaftlicher, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Kanzelberedsamkeit, die selbst nur wieder ein Zweig jener der deutschen National-Literatur überhaupt ist; anderseits ein praktischer, als reichhaltiges Material für die Bedürfnisse des katholischen Homileten. — Doch erscheint keiner von beiden Zwecken rein und vollkommen erreicht, sondern immer hat einer den andern gehindert. Wir treten ohne weitere Umschweife den Beweis der Wahrheit für unsere Behauptung an.

Ad 1. Der wissenschaftliche Zweck des Herausgebers ist nur erreichbar durch wortgetreuen Abdruck der Prediger des 16. Jahrhunderts. Nur dieser ist eine Fundgrube für die Geschichte unserer deutschen Muttersprache und deren Rechtschreibung. Dagegen gesteht Brischar in der Vorrede Seite VIII, sich im Einzelnen und Kleinen, was den oft unglücklichen Satzbau, die Orthographie, ganz unverständliche Ausdrücke u. s. w. betrifft, unzählige „Verbesserungen“ erlaubt zu haben. Das Werk ist dadurch für den Germanisten von Fach, der überall gerade nach Idiotismen und Archaismen forscht, ganz unbrauchbar geworden. Und doch wäre es gerade für ihn zum Studium der allmäligen Heranbildung unserer neuhochdeutschen Schriftsprache und der dadurch herbeigeführten Verdrängung der übrigen Dialekte durch den mit Luther's Bibelübersetzung zum Uebergewicht gelangten meißnischen vom höchsten Interesse!

Ad 2. Die so eben besprochenen Veränderungen sollten nach Brischar dem praktischen Zwecke des Buches zu Gute kommen, „so daß die Lectüre nicht wohl einer Schwierigkeit unterliegen dürfte. Da sich aber der Herausgeber „es zur Regel gemacht, die Predigten nicht durch eigentliche Uebersetzung zu modernisiren, sondern so zu sagen in ihrem eigenthümlichen Colorit zu erhalten,“ so stroßen sie dermaßen noch von

Archaismen und dem Editor als Schwaben minder auffälligen südwestdeutschen Idiotismen, daß sich wenigstens der germanistisch nicht geschulte österreichische Geistliche unendlich leichter mit einer lateinischen Predigt oder Predigtsskizze, ja selbst einem bloßen, aber gut geordneten Predigtmaterial in dieser Sprache behilft, als mit einigen der hier aufgenommenen Stücke. Hätte Brischar so modernisirt, wie es die „Weltpriester der Diocese Seckau“ mit ihrer 1842—43 in Graz veranstalteten Ausgabe von Hunolt's Predigten in 12 Lexikon-Octavbänden es gethan haben, so wäre bei maßgebender Berücksichtigung des katholischen Kirchenjahres die praktische Verwerthung des überaus reichen Stoffes eine höchst lohnende. Aber dieselbe Halbheit, die wir hinsichtlich des sprachlichen Moments beklagt haben, begegnet uns wieder rücksichtlich des stofflichen. Bei ausschließlicher Wissenschaftlichkeit des Werkes wäre von jedem katholischen Kanzelredner des sechzehnten Jahrhunderts statt der so häufig gebotenen mehrfachen Predigten nur eine einzige, aber die für ihn oder die damalige Zeit- und Sittengeschichte charakteristischste, zu bringen gewesen. Dafür wären die laut Prospectus „den einzelnen Predigern vorangeschickten biographischen, literar-historischen und sonstigen Notizen,“ die jetzt hinsichtlich des eigentlich Geschichtlichen fast nur Verweisungen auf das (mit den Supplementen) zwölfbändige Freiburger Kirchenlexikon von Weker und Welte enthalten, durch Einrückung der bezüglichen Artikel aus diesem zu vervollständigen. Bei ausschließlich praktischer Bedeutung des Unternehmens sollte jeder Band für sich Predigten auf alle Sonntage und die noch gebotenen Feste des Herrn und der allerseligsten Jungfrau bringen, mit Weglassung aller hagiologischen und Gelegenheitspredigten. Der Verfasser stellt aber erst am Schlusse seines auf zwölf Bände berechneten Werkes neben einem Verzeichnisse der Predigten nach der Zeitfolge ein anderes nach dem Inhalte derselben in Aussicht (S. VI der Vorrede), und die Verlags-

handlung bemerkt in ihrem Circulare: „Eine sorgfältige Eintheilung des Gesammtinhaltes nach dem Gange des Kirchenjahres wird denselben der praktischen Benützung der Geistlichkeit zugänglich machen.“ Da nun in der Vorrede des Herausgebers bereits, vom October 1866 datirt, ein rasches Erscheinen der noch zu gewärtigenden elf Bände des im Manuscript größtentheils fertigen Werkes aber laut Prospectus bei entsprechender Theilnahme des Publikums in Aussicht gestellt und unterdessen der II. Band wirklich erschienen ist, so muß sich wohl der Leser mit obigem Versprechen begnügen und auf den Schluß des ganzen Werkes warten.

Ganz anders wäre es gekommen, wenn der Verfasser, der sich nach S. XI der Vorrede „in den Besitz eines außerordentlich reichhaltigen Materials gesetzt, nach den oben entwickelten Grundsätzen ein doppeltes homiletisches Sammelwerk geliefert hätte. Das erste, rein wissenschaftlich gehaltene, wäre nicht bloß von katholischen, sondern auch von protestantischen Liebhabern alter Bücher (wegen der bibliographischen Notizen), dann von Geschichtschreibern, Literaturhistorikern und Theologen beider Bekenntnisse gekauft worden. Das zweite, rein praktische, hätte seinen Absatzmarkt bei den katholischen Seelsorgern und Predigern gefunden und denselben als eine herrliche Fundgrube alter Homiletik in neuer Bearbeitung auch reichlich verdient. Hoffen wir, daß, wenn diese Zeilen dem Verfasser unter die Augen kommen, er schon die zunächst in Aussicht gestellten vier Bände, die deutschen Kanzelredner des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts aus dem Jesuitenorden enthaltend, in einer solchen Doppelausgabe erscheinen lassen. Sollte er aber die Zeit und Mühe einer so umfassenden Umarbeitung seines größtentheils fertigen Manuscriptes scheuen, so möge er doch wenigstens jedem Bande zu dem einen historisch-chronologischen noch zwei andere Inhaltsverzeichnisse begeben; das erste, alphabetisch nach den darin behandelten Materien geordnet, das zweite nach der Reihenfolge des katholischen

Kirchenjahres. Auch zu diesem I. Theile mögen diese beiden so eben für höchst wünschenswerth erklärten Register noch nachträglich geliefert und dabei nur die Druckkosten den Abnehmern des Werkes berechnet werden.

Druck und Papier des Buches sind vorzüglich, und fast keine Druckfehler ausfindig zu machen. Der Preis (7½ fr. österr. Währ. Silber für den Druckbogen von 16 Seiten Lexikon-Octav) ist selbst für ein Sammelwerk wahrhaft beispiellos billig.

R. Bergmann.

Ablaß- und Bruderschaftsbuch für katholische Christen, enthaltend die Lehre vom Ablasse und Unterricht über die meistverbreiteten Bruderschaften u. s. f. Bearbeitet von P. Gaudentius, Priester der nordtirolischen Ordensprovinz, Lector der Theologie. Zweite und sehr vermehrte Auflage. 1. Band. Innsbruck 1867 bei Felician Rauch.

Wer sich in der Seelsorge einige Erfahrungen gesammelt hat, wird nicht umhin können, den großen geistlichen Nutzen anzuerkennen, welche richtig geleitete religiöse Vereine gewähren. Was der Schmuck an dem materiellen Gebäude der Kirche ist, das, möchte man sagen, sind Bruderschaften und religiöse Vereine, wenn sie unter geeigneter Leitung ihr Ziel verfolgen.

Doch wie vielen Mängeln, Fehlern und ganz irrigen Ansichten über Zweck und Einrichtung dieser Vereine begegnet man nicht in der Praxis?

Das vorliegende Werkchen, das bereits einer zweiten Auflage sich erfreut, ist ganz geeignet, die nothwendigen Aufschlüsse hierüber zu geben, und empfehlen wir es darum gelegentlich insbesondere jenen hochwürdigen Seelsorgern, welchen die Leitung solcher Vereine obliegt.

Zur ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns.

II.

Zur Kritik der Legenden des heiligen Florian.

Die früheste beglaubigte Kunde über das Christenthum im Ufernoricum bieten die ältesten Acten des heil. Florian.¹⁾ Da sie für dessen Geschichte von bedeutender Wichtigkeit sind, mag es gestattet sein, sie nach ihrem vollen Wortlaute anzuführen:

1. In den Tagen der Kaiser Diocletian und Maximinian erhob sich eine Verfolgung gegen die Christen. Die Christen aber, in verschiedenen Qualen sich bewährend, duldeten gerne für den Herrn die Martern, um der Verheißungen Christi theilhaftig zu werden. Als daher der Befehl der gotteslästernden Fürsten²⁾ in's Ufernoricum, das unter der Verwaltung des

¹⁾ Zuerst, aber in etwas geglätteter Form (dictione hincinde non nihil limata), herausgegeben von Surius (de prob. Sanct. vit. 4. Maii V. 49), und dann nach einer Handschrift des Klosters St. Emmeran in Regensburg aus dem zehnten Jahrhundert von Hieronymus Pez (Scriptores, I. 36). Dieser ist also im Irrthume, wenn er meint, er habe die Acten zuerst veröffentlicht (cujus lucubrationem nunquam visam primo loco damus a. a. D. 35). Den Vollandisten lagen dieselben in zwei sehr alten Handschriften vor (AA. SS. Maii I. 461), doch wurden sie nicht abgedruckt.

²⁾ Ohne Zweifel ist hier das vierte Verfolgungsedict des Kaisers Diocletian vom Jahre 304 gemeint; denn erst dieses befahl, daß überall alle Christen opfern sollten (Eusebius de mart. Palaest. c. 3). Das erste Edict vom 24. Februar 303 verordnete nur, daß die Christen aller Ehren und Würden, die sie etwa noch haben möchten, beraubt werden sollten; die Gesetze sollten nur

Statthalters Aquilin stand, gekommen war, begab sich dieser in die Stadt Vorch (castrum¹⁾ Lavoriacense) und begann strenge nach Christen zu forschen. Es wurden von ihm nicht weniger als vierzig Bekenner ergriffen, welche nach sehr langen Peinen und vielen Martern in den Kerker geworfen wurden. Ihrem Bekenntnisse folgte freudig der heilige Florian; denn als er von diesen Vorgängen in Vorch (in Lavoriaco) hörte, sprach er zu den Seinen: Ich muß nach Vorch gehen (oportet me Lavoriaco ire) und dort für den Namen Christi verschiedene Martern dulden. Als er dort angelangt und zu seinen Kameraden, mit denen er früher Kriegsdienste geleistet hatte²,

gegen sie, aber nicht für sie angerufen, die Kirchen geschleift, die heiligen Bücher verbrannt werden; auch wurden die kirchlichen Zusammenkünfte verboten; nach dem zweiten Edicte sollten die Vorsteher der Kirchen eingekerkert werden; das dritte Decret, das noch im Jahre 303 publicirt wurde, schrieb vor, daß Alle, welche geopfert hatten, aus den Kerker entlassen, die Widerseßlichen aber so lange allen erdenklichen Martern und Foltern unterworfen werden sollten, bis sie dahin eingewilligt hätten. (Katerkamp, Kirchengeschichte I, 416; die Belegstellen bei Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte I, 197, Anm. 94.) Das Todesjahr des heil. Florian ist also 304, nicht 303, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Chroniken des Mittelalters führen dessen Martyrium beim Jahre 287 an; so das Chron. Cremifan. (Rauch, Script. II, 584), das Auctuarium Cremif (Mon. Germ. XI, 550), das Chron. Laur. et Patav. Pont. (Pez, Script. I, 5, 1299). Im sechzehnten Jahrhunderte ward das Jahr 230 angenommen; so Brusch (de Laur. vet. 26), Hund (Metr. Sal. I, 190), um bald dem Jahre 297 Platz zu machen (Baronius a. a. 297, Rader, Bav. s. III, 196), Hansz (Germ. s. I, 41) setzte das Jahr 303 fest, sich auf das Edict Diocletians vom 24. Februar 303 berufend. Diese Zeitbestimmung hat fast bis in die neueste Zeit gegolten, bis Glück (Die Bisthümer Noricums, 62) auf das Jahr 304 als das allein richtige hinwies.

¹⁾ castrum bedeutet ursprünglich zwar nur einen besetzten Ort, eine Burg; doch bezeichnete, wie Glück (a. a. O. 103, N. 3) nachweist, dieß Wort schon im vierten Jahrhunderte eine Stadt und dieser Sprachgebrauch ward in der Folge allgemein.

²⁾ Vergl. Eusebii, Ecclesiasticae historiae VIII, 4 (Ed. H. Valesii I, 535) nach dessen Uebersetzung (Tunc cernere erat quam plurimos, qui abjecta militia privatam vitam amplecti maluerunt, quam supremi omnium rerum opificis cultum abnegare. Postquam enim dux Romani exercitus nescio quis, man meinte, unter diesem den magister militum Veturius verstehen zu müssen

gekommen war und von ihnen hörte, daß sie Christen suchten, damit diese den Göttern opfern sollten, sagte er zu ihnen: Was sucht ihr lange? denn auch ich bin ein Christ. Gehet hin und saget es dem Statthalter.

2. Als aber der Statthalter davon hörte, ließ er ihn zu sich rufen und befahl ihm Weihrauch zu opfern. Da er ihn nicht dazu bewegen konnte, ließ er ihn mit knotigen Stöcken schlagen. Obgleich nochmals geschlagen, blieb er standhaft. Dann befahl er seine Schulterblätter mit spitzigen Eisen zu zerbrechen. Aber auch das Alles ertrug freudig der heilige

(vergl. Eus. Hist. eccl. ed. F. A. Heinichen, III, 15, n. 5); dagegen dürfte die Ansicht Friedrichs (Kirchengeschichte Deutschlands, Bamberg 1867, I, 123), daß Eusebius diesen Namen wirklich nicht gewußt habe, ob nämlich von Maximian oder Diocletian oder gar Constantius Chlorus jener Befehl ausging, wahrscheinlicher klingen — christianos milites persequi aggressus eos, qui in exercitu merebant, lustrare coepisset ac recensere et Christianis liberam eligendi potestatem fecisset, ut vel Imperatorum jussis obtemperantes honoris sui gradum retinerent, vel si parere nollent, honore militiae privarentur, complures Jesu Christi milites nominis illius confessionem saeculari gloriae ac felicitati, qua fruebantur, absque ulla cunctatione praetulerunt.)

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Florian eine höhere Militärstelle bekleidete und sich durch den Befehl des Kaisers im Jahre 302 (so nach Friedrich a. a. O.; Meander [Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche I, 1, 150] setzt ihn auf den dies natalis Caesaris des Jahres 298 an) genöthigt sah, aus dem Heere zu scheiden; er braucht also nicht ein „entlassener Veteran“ (Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen 2. A. 32) gewesen zu sein. Das rücksichtsvolle Benehmen der Soldaten, die ihn nicht sogleich gefangen nehmen, sondern erst dem Statthalter rapportiren, sowie des Heiligen sicheres und gebietendes Auftreten seinen ehemaligen Commilitonen gegenüber, scheint eine höhere Würde, die jener inne hatte, vorauszusetzen. Für diese fand man bald einen Namen. Die zweiten Acten nennen ihn bereits princeps officii (AA. SS. Maii I, 462), die dritten militiae princeps (Pez, I, 55). Nach der jüngsten Bearbeitung ist er schon Befehlshaber der kaiserlichen Truppen im östlichen Bayern (Pez I, 40). Im vierzehnten Jahrhunderte heißt er tribunus militum (Rauch, a. a. O.), im sechzehnten eques Pannonicus et Noricorum militiae praefectus . . unus etiam ex primis Norici ac Pannoniarum apostolis (Brusch und Hund a. a. O.). So war der Weg gebahnt, um ihn schließlich noch, wie dieß Hübner nach der Versicherung Falkenstein's (Geschichte von Bayern I, 123) thut, zum Bischofe von Eorch zu machen.

Florian und pries Gott. Dann befahl der verruchte Statthalter, ihn zum Ennsflusse zu führen und dort von der Brücke hinabzustürzen. Der heilige Florian ging, als das Todesurtheil über ihn gesprochen worden war, freudig und jubelnd zum Tode, denn er glaubte sich zum ewigen Leben bestimmt.

3. Als er nun zu dem Orte gekommen war, wo er hinabgestürzt werden sollte, bat er die Soldaten, ihm noch Zeit zum Gebete zu lassen. Man gewährte ihm dieß, und er betete etwa eine Stunde.¹⁾ Nachdem man ihm aber einen großen Stein an den Hals gehängt hatte, stürzte ihn ein wüthender Jüngling in den Fluß, und sogleich erblindeten dessen Augen. Der Fluß aber erschrak, da er den Märtyrer Christi empfing, und mit gehobenen Wogen legte er seinen Leichnam auf einen hervorragenden Felsen. Dann kam auf Gottes Befehl ein Adler und schützte ihn mit ausgebreiteten Flügeln.²⁾

4. Aber der heilige Florian erschien in einer Vision einer gottergebenen Matrone und zeigte ihr den Ort, wo sie ihn begraben sollte. Auf die Mahnung dieses Gesichtes spannte nun das Weib sogleich die Zugthiere an, fuhr zum Flusse, verbarg ihn (den Leichnam) unter Gesträuch und führte ihn zu dem Orte, wo sie ihn begraben sollte. Doch als die Zugthiere ermatteten, bat das Weib zitternd den Herrn, ihr zu helfen. Und sogleich entsprang am selben Orte eine reichliche Quelle³⁾, und die erquickten Thiere führten ihn zu jenem Orte, und sie begrub ihn. An diesem Orte aber geschehen viele Heilungen,

¹⁾ Diese beiden ersten Sätze des dritten Abschnittes finden sich nur bei Surius, bei Pez fehlen sie. Doch gehören sie ohne Zweifel schon ursprünglich zur Legende, weil die zweiten Acten sie ebenfalls haben, welche keinen einzigen neuen Zug bieten, in denen sich im Gegentheile neben unwesentlichen Ausschmückungen die ersten Acten wörtlich finden; sie gehören sicher zum dritten Abschnitte, der den Tod des Heiligen erzählt.

²⁾ Derselbe bildet nun mit dem zweigetheilten Kreuze das Capitelwappen des Stiftes St. Florian.

³⁾ Man zeigt dieselbe noch in dem Spitalkirchlein St. Johann in St. Florian. Stülz, Geschichte von Florian 254.

und alle, die im Glauben bitten, werden Gottes Barmherzigkeit erlangen; denn die Heiligkeit des Lebens und die Standhaftigkeit des Glaubens krönt die Kämpfer Christi und führt sie mit der Palme des Martertodes zum ewigen Leben durch die Hilfe des ewigen Königs, des Herrn Jesu Christi, der mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebt und wahrer Gott bleibt in Ewigkeit. Amen.

Mit Ausnahme der Begebenheiten nach dem Tode des heil. Florian sind diese Acten allgemein als echt anerkannt, „die durch einfache, natürliche Darstellung in der That das günstige Urtheil verdienen, das die Kritik stets über sie gefällt hat. Ihre Verschiedenheit von der sonst üblichen Uebertreibung spricht sehr für ein hohes Alterthum.“¹⁾ Die kritische Prüfung derselben glaubte aber spätere Zuthaten constatiren zu müssen. So hält Glück²⁾ die dritte und vierte Nummer für solche, während er für die eigentlichen Acten ein hohes Alter annimmt, „wenn sie auch nicht in das vierte Jahrhundert hinaufreichen.“³⁾ Ebenso erklären auch Kurz⁴⁾, Muchar⁵⁾, Filz⁶⁾ und Fritz⁷⁾ jene beiden Abschnitte für spätere Zusätze. Doch schon Tillemont⁸⁾ hält diese Hypothese, ein so leichtes Auskunfts- mittel sie auch bieten würde, für kaum annehmbar. Dagegen

¹⁾ Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. 157.

²⁾ a. a. D. 62.

³⁾ Friedrich (a. a. D. I. 290, n. 859) setzt sie in die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts; die Berufung auf Rettberg dürfte unzureichend sein.

⁴⁾ Beiträge, III, 43.

⁵⁾ Noricum, II, 112.

⁶⁾ Ueber den Ursprung der einstmaligen bischöflichen Kirche Borch a. a. D. 53.

⁷⁾ Geschichte des Landes ob der Enns, I, 125.

⁸⁾ Mémoires V, I, 110: Mais à la mort ce ne sont que miracles qu'on voudroit bien pouvoir dire estre ajoutez par un autre quoique cela ne soit pas aisé à croire. Wenn Kurz (a. a. D. 44 A. 1) und Glück (a. a. D. Anm. 3) diese Stelle für ihre Behauptung anführen, so haben sie ohne Zweifel die letzten Worte, welche gerade die entgegengesetzte Meinung andeuten, nicht beachtet.

spricht auch offenbar die Form der Acten. In der Gestalt, wie sie uns jetzt vorliegen, sind sie offenbar ein Ganzes. Es ist schon an und für sich unwahrscheinlich, daß sie mit der Aussprechung des Todesurtheiles abbrechen sollten; der heldenmüthige Tod des Blutzegen ist ja der eigentliche Zweck ihrer Erzählung. Dieser aber ist von jenen beanständeten Abschnitten wohl nicht zu trennen. Sind die Acten ein Ganzes, dann gehören sie einer späteren Zeit an, in der die Legende schon ihre sagenbildenden Ranken um die Gestalt des verehrten Martyrers geschlungen hatte.¹⁾ Daß die Acten in ihrer jetzigen Gestalt der nachrömischen Zeit angehören, darauf weist ihre raue Sprache, ihre unbeholfene Construction hin.²⁾ Dafür spricht auch der Name von Lorch, den sie bieten, die Form *Lavoriacum*. Diese Form findet sich, wie Glück³⁾ nachweist, ausschließlich

¹⁾ Dieser Schluß der historischen Kritik hat trotz der sehr wahren Bemerkung Friedrichs (a. a. D. 360) seine volle Berechtigung, wie das von ihm (172) erzählte Factum beweist. Aehnliches wie vom heiligen Florian erzählt die hieronymianische Chronik vom heil. Quirin, Bischof von Sissek: Quirinus episcopus Sescianus gloriose pro Christo interficitur. Nam manuali mole ad collum ligata e ponte praecipitatus in flumen diutissime supernavit et cum exspectantibus collocutus, ne suo terrerentur exemplo vix orans, ut mergeretur, obtinuit (bei Muchar, Noricum II, 119). Dasselbe berichtet der christliche Dichter des vierten Jahrhunderts, Prudentius (bei Muchar a. a. D. und Geschichte des Herzogthums Steiermark I, 447). Wenn aber Wattenbach (a. a. D. 32) in ihnen nur „eine so deutliche Nachahmung dessen, was Hieronymus in seiner Chronik vom Bischofe Quirin von Sissek erzählt, daß sich die absichtliche Dichtung darin kaum verkennen läßt“ findet, so ist das offenbar zu weit gegangen. Bei den ältesten Acten kann von „einer absichtlichen Erdichtung“ und „Legendenfabrication“ nicht die Rede sein; dagegen spricht ihre ganze Form, die Einfachheit und Natürlichkeit ihrer Darstellung.

²⁾ Ein absolutes Kriterium bilden diese zwar nicht, wie Friedrich (a. a. D. 194) richtig behauptet; indeß wird die Kritik sie nie ignoriren können, sondern sie immer als wichtigen Behelf in Anspruch nehmen müssen.

³⁾ a. a. D. 102, A. 4. Sie findet sich in der ältesten Biographie des heil. Rupert vom Jahre 781 (Juvavia, Anh. 8), in einem Capitulare Carl des Großen vom Jahre 805 (Mon. Germ. III, 153) und einmal in den zweiten Acten des heiligen Florian (wahrscheinlich aus dem neunten Jahrhundert), in die

nur im früheren Mittelalter. Die römische Zeit kannte nur den Namen Lauriacum¹⁾, neben welchem auch im späteren Mittelalter die Form Laureacum auftritt.²⁾ Wann aber diese Acten geschrieben wurden, läßt sich wohl nicht genau bestimmen. Zuerst benützte sie Hrabanus Maurus in seinem Martyrologium (um 845), der ihnen fast wörtlich die näheren Umstände des Todes des heiligen Florian entlehnte.³⁾ Doch sind sie unstreitig viel älter.

„Für ihr Alterthum,“ schreibt Rettberg⁴⁾, „spricht zu sehr die Sprache und Darstellung; es bleibt ja möglich, daß der kurze Bericht nicht vor dem neunten Jahrhunderte bekannt geworden ist. Dem vierten Jahrhunderte brauchen sie nicht anzugehören; aber das legendenreiche neunte ist ebenfalls unfähig, dieselben in dieser Einfachheit zu verfertigen.“ Wie sehr diese Behauptung Rettberg's auf Wahrheit beruhe, beweisen die zweiten Acten des heiligen Florian, welche die Bollandisten veröffentlicht haben.⁵⁾ Ihre Abfassung fällt wohl ohne Zweifel ins neunte Jahrhundert, da sie schon im Martyrologium Ottonianum aus dem zehnten Jahrhunderte benützt sind.⁶⁾ Ohne

sie ohne Zweifel aus den ältesten Acten übergegangen sind (AA. SS. Maii I, 462: cum autem venisset non longe a Laboriaco; sonst haben sie Lauriacum).

¹⁾ Glück a. a. O. 112, A. 1: „Die richtige Form Lauriacum bieten alle römischen Denkmäler, die des Ortes erwähnen.“ Die einzige Ausnahme bildet nach ihm der Name Blaboriacum auf der peutingeriſchen Tafel. Es ist dieß aber nur eine Verunstaltung des Wortes Lauriacum (vergl. Glück 106, A. 3); bisher galt Ansfelden für Blaboriacum.

²⁾ Schon die apokryphen päpstlichen Bullen des zehnten Jahrhunderts für das Borch Erzbisthum haben nur noch Lauriacum und Laureacum.

³⁾ Canisius, *Lectiones antiquae* VI, 709: IV Non. Maii: Passio s. Floriani martyris tempore Diocletiani et Maximiani Imperatorum saeviente iniquissimo praeside Aquilino apud Nutricum ripensem (sic) qui cum se videret superatum a Floriano iussit eum capitalem subire sententiam et duci ad fluvium Aneso (sic) et ibi praecipitari de ponte.

⁴⁾ a. a. O. 158.

⁵⁾ AA. SS. Maii I, 462.

⁶⁾ Georgius, *Adonis Martyrologium* ab. H. Rosweydo recens. Romae. 1745, 680: Et in Repinsi loco Lauriaco Floriani, principis officii prae-

wesentliche Aenderung sind sie nur eine Erweiterung und Ausschmückung der ältesten Acten, wobei sich aber der Legendendichter — denn einen solchen wird man hier annehmen müssen — ängstlich an seine Vorlage hielt, so daß diese sich fast Wort für Wort wiederfindet. So fügt er an der Stelle der ersten Acten, wo die Standhaftigkeit der Christen in der diocletianischen Verfolgung berichtet wird, folgende Worte ein: „Da verbargen sich die einen auf den Bergen und in den Felsen, die Anderen versteckten sich in Höhlen, und wurden so durch viele Leiden vom Leben befreit. Da krönten die Heiligkeit und der Glaube und die Geduld ihre Helden und führten sie siegreich zum ewigen Leben. Da kämpften die gottlosen Richter auf Befehl der Kaiser den Kampf gegen die Krieger Christi; aber die Helden hielten tapfer aus und besiegten deren Wuth, und der ehrwürdige Glaube siegte überall. Als nun in jenen Tagen der Befehl der gotteslästernden Fürsten ins Usurnoricum gekommen war . . .“, das weitere wieder wie in den ersten Acten. Dieß eine Beispiel mag genügen. Das Verhör wird lebendig ausgemalt. Als die Soldaten den heil. Florian zum Statthalter führen, spricht dieser seine Verwunderung aus, daß sein erster Officier sich als Christ bekenne. Schmeichelnd will er ihn zum Opfer bewegen. Vergebens. Er droht Gewalt anzuwenden. Als der standhafte Bekenner in feurigem Gebete Gott um Stärke bittet, lacht er höhnisch. Jener betheuert, daß er ihm zwar als Soldat untergeben sei; aber das könne ihm Niemand gebieten, daß er den Götzen opfere.¹⁾ So spinnt sich der Dialog noch eine Weile fort. Die Begebenheiten nach dem Tode des heiligen Florian sind unverändert geblieben, doch ist

sidis, ex ejus iustu legato saxo ad collum ejus deponente in fluvio Anisi missus est oculis crepantibus praecipitatoribus illius. Erst die zweiten Acten machen den heiligen Florian zum princeps officii, also sind sie bereits hier benutzt, und damit bestimmt sich die Zeit ihrer Abfassung.

¹⁾ Dasselbe erwiedern die Soldaten der thebaischen Legion: Milites sumus, imperator, tui; sed tamen servi, quod libere confitemur, Dei . . . Friedrich a. a. D. 102, n. 307.

der Tag seines Martyriums angegeben, der übrigens durch die Martyrologien und durch die kirchliche Verehrung hinreichend beglaubigt ist.

Das ist die jedenfalls noch sehr bescheidene Legenden-
dichtung des neunten Jahrhunderts, die als beweisende Folie zur Bestimmung des Alters der ersten Acten dient; diese weisen von jener noch keine Spur auf, nur die stets wuchernde Sage hat die Gestalt des allgemein verehrten Blutzeugen mit dem Wunderglanze umgeben; so stehen sie von den zweiten Acten bedeutend ab. Der terminus a quo ist das Aufhören des Römerthums in unseren Gegenden, worauf namentlich die Form Lavoriacum hinweist, also etwa das Ende des fünften Jahrhunderts, der terminus ad quem, das neunte Jahrhundert, in dem sie zuerst bei Graban auftreten. Die Einfachheit und Natürlichkeit ihrer Darstellung, fern von Uebertreibung und Absichtlichkeit und Erdichtung, welche letztere die zweiten Acten zur Schau tragen, zwingen sie möglichst hoch in's Alterthum hinaufzusetzen, also in's früheste Mittelalter, in's sechste, spätestens siebente Jahrhundert. Ist dieß der Fall, dann müssen sie aufhören für das älteste Document unserer Kirchengeschichte zu gelten, dieses ist dann die vita s. Severini des Eugippius.¹⁾

Ob den ersten Acten noch ältere Aufzeichnungen²⁾ zu Grunde lagen oder ob eine ununterbrochene örtliche Ueberslieferung das Andenken des heiligen Florian in solcher Frische bewahrte³⁾, läßt sich nicht mehr ermitteln. Die Bestimmtheit

¹⁾ Eugipp sandte dieselbe im Jahre 511 an den gelehrten Diacon Paschasius (Wattenbach a. a. D. 37).

²⁾ Diese konnten auch im Lande eben so gut, als die Tradition sich erhalten und die Annahme Wattenbachs (a. a. D. 32), es hätte keine solchen gegeben, weil nichts darauf hinweise, daß sie etwa wie das Leben Severinus in Italien aufbewahrt und von dort zurückgebracht worden seien, ist unhaltbar.

³⁾ Diese Meinung vertheidigt Wattenbach (a. a. D.): „Denn, wo sich jetzt mächtig und gebietend das schöne Chorherrenstift St. Florian erhebt, da galt schon vor mehr als tausend Jahren der Boden für heilig, weil hier „der kostbare Sanct Florianus“ ruhe, lange bevor die Verfasser der Martyrologien

und Kürze ihrer Angaben dürfte aber eher eine schriftliche Quelle andeuten. Doch mögen die ältesten Acten aus mündlicher oder schriftlicher Quelle stammen, sie verdienen um so mehr volle Glaubwürdigkeit, als ihnen auch die ununterbrochenen Zeugnisse fast aller Martyrologien zur Seite stehen. So erwähnen den heiligen Florian schon die frühesten derselben, welche den Namen des heiligen Hieronymus tragen, wie das sehr geschätzte Martyrologium Gellonense¹⁾, das Richonoviense²⁾, Augustanum³⁾, Labbeanum⁴⁾. Im neunten Jahrhunderte bieten

den Ort seines Leidens kannten. Also selbst im Flachlande, vielleicht in den Nesten der einst bischöflichen Stadt Lorch haben Christen durch alle Stürme der Völkerwanderung das Andenken St. Florians bewahrt und vielleicht die Kunde von seinem Tode und der Zeit seines Todes. . . Denn am festesten haften immer die Erinnerung am Grabe des Heiligen.“

¹⁾ d'Achery, Spicilegium II, 30. IV Non. Maii: Antonini mart. Coelestini, Felicis, Floriani martyr, Silvani.

²⁾ AA. SS. Junii VII, app. 9.

³⁾ Ebendaselbst, 18.

⁴⁾ Ebendaselbst, 25.

„Wenn es dem gelehrten Neitberg (a. a. D. 158) auffällt, daß Florian Anfangs ohne Angabe des Ortes vorkommt, so hat er übersehen, daß in dem von ihm angeführten alten, der deutschen Kirche angehörenden Märtyrerbuche (Mart. eccl. Germ. pervetustum ex bibliotheca Beckii), welches aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts stammt, bei keinem Heiligen der Ort angemerkt ist, und in den verschiedenen Exemplaren des dem heiligen Hieronymus beigelegten Märtyrerbuche auch viele andere Heilige ohne Ortsbezeichnung vorkommen. So sind in dem Martyrologium Gellonense gerade unter dem 4. Mai bloß die Namen der Heiligen angeführt. In einigen Exemplaren ist allerdings der Ort, jedoch verunstaltet angegeben, wie in dem alten Korveier Exemplar: Et alibi Loguorgue für loco Lauriaco (d'Achery, IV, 617) und in dem Luccaer Exemplare: Et in Nuricopense Locorum für Norico ripensi loco Lauriaco (AA. SS. Maii I, 461).“ Glück a. a. D. 62, Anm. 7. Sogar ein Münchener Codex des zehnten Jahrhunderts hat den heiligen Florian noch ohne Ortsangabe (Friedrich a. a. D. 202, n. 619). In einigen Martyrologien fehlt der heilige Florian ganz und zwar in dem dürftigen Rhinoviense (AA. SS. Junii app. 2) und Corbeiense (ebendaselbst 33), im spärlichen vetus martyr. Romanum (Biblioth. max. XVI, 815) und bei Beda und dessen Fortsetzern (AA. SS. Martii II, 18).

Wenn das sogenannte martyr. hieron. bei d'Achery (II, 19) ihn nach Afrika verlegt (In Africa natalis Coelestini, Felicis, Urbani Romani, Bellici, Martiali, Mittuni Presbyteri, Floriani, Petri et alibi loguargue), so liegt hier

die Märthrerverzeichnisse auch schon Nachrichten über Leiden und Leben der Bekenner. So finden sich, wenn wir von Wandelbert (um 851) absehen, der ebenfalls nur den Namen nennt¹⁾, bei Hraban schon die näheren Umstände des Todes des heiligen Florian, die, wie bereits erwähnt, fast wörtlich den ältesten Acten entnommen sind, ebenso bei dem gleichzeitigen Ado²⁾ und Usuard³⁾ und dem auf diesen fußenden Märthrerbuche von Fulda.⁴⁾ Im zehnten Jahrhunderte ist die Legende mit allen ihren Zügen in das Marthvrologium Notkers († 912)⁵⁾ übergegangen, wie auch das Marthvrologium Ottobianum bereits die Benützung der zweiten Acten aufweist.

Aber auch die Verehrung des heiligen Florian, welche die Gläubigen ohne Unterbrechung seit den ältesten Zeiten an sein Grab führte⁶⁾, bildet einen nicht zu unterschätzenden geschichtlichen Beweis. Es ist wahrscheinlich, daß, wie es allge-

offenbar Unachtsamkeit der Abschreiber zu Grunde, wie das ganz sinnlose: *et alibi loguargue* beweiset (vergl. AA. SS. Maii I, 461).

¹⁾ d'Achery II, 47: *Silvanus quartas, Antonia cum Floriano Perpetua cingunt meritis virtute decori.*

²⁾ Georgius, Adonis Martyr. 190: *Eodem die (IV. Non. Maii) in Norico ripensi, loco Lauriaco, natalis s. Floriani, qui praesidis jussu ligato ad collum saxo in flumen Anisi praecipitatus est, et mox oculi praecipitatoris ejus crepuerunt.*

³⁾ AA. SS. Junii, VI, II, 232.

⁴⁾ Georgius, Adonis Martyr. 662. Auch das *Kalendarium Vaticanum* aus dem elften Jahrhunderte erwähnt des heiligen Florian (a. a. O. 697).

⁵⁾ Canisius VI, 823: *Eodem die in Nicorio (sic) ripensi, loco Lauriaco, nativitas s. Floriani. Qui tempore Diocletiani et Maximiani Imperatorum saeviente iniquissimo praeside Aquilino jussus est ad collum saxo ligato post nimias caedes et lacerationes in flumen Anisum praecipitari. Cumque lictores divino metu paufacti impium facinus exhorruissent, quidam juvenis audacior et infoelicior ceteris praecipitavit eum de ponte in fluvium, et statim oculi ejus crepuerunt. Vnde vero famulatrix corpus s. Martyris in quodam secretiori loco saxo eminentiori deposuit, ubi ei tamdiu aquila exhibuit custodiam, donec ipse cuidam religiosae feminae eundem locum demonstravit et ei de transferendo corpore suo mandavit.*

⁶⁾ Friedrich a. a. O. 351.

meine Sitte war, zu Ehren des heiligen Martyrers über dessen Grabe eine Kapelle oder Kirche erbaut wurde, zu der die Gläubigen oft ihre Andacht lenkten. Wahrscheinlich bildete sich so nach und nach ein klösterlicher Verein.¹⁾ Die Verehrung des Heiligen blieb immer frisch und lebendig und überdauerte die vernichtenden Stürme, die über das Land hinbrausten. Schon die ältesten Acten geben davon Zeugniß.²⁾ Sie verbreitete sich auch rasch in die benachbarten Lande. Ein Freisinger Missale des neunten Jahrhunderts hat bereits eine eigene Messe zu Ehren des heiligen Florian.³⁾ So erzählt auch jener Theil der Biographie des heiligen Magnus, der aus dem zehnten Jahrhunderte stammt⁴⁾, daß dieser mit seinen Genossen eine Kirche gebaut habe, welche der Bischof Wichterp von Augsburg⁵⁾ zu Ehren der Gottesmutter und des heiligen Florian einweihete.⁶⁾

Die zweiten Acten haben in Frankreich ein eigenthümliches Schicksal erfahren. Der Bearbeiter der Legende des heil. Florentius machte diesen — wohl nur der Namensähnlichkeit

¹⁾ Stülz, Geschichte von Florian, 3. Trefflich bemerkt Kurz (Beiträge, III, 49): „Das alte Kloster St. Florian war bloß die Wirkung, welche aus der Verehrung des Martyrers Florian entstand, der hier seine Grabstätte hatte. Anfangs das bloße Grab, bei dem nach Thunlichkeit sich die Christen versammelten, dann ein Altar oder eine Kapelle über dasselbe; bald auch eine Kirche, in welcher Florian's Gebeine ruhten, und zuletzt, da die Gemeinde an der Zahl zunahm, mehrere Priester, die den Gottesdienst daselbst gehörig besorgen mußten; das ist die Geschichte des alten Klosters.“

Bergl. Hinc est, quod ecclesiam s. Floriani martyris christi, quondam in pago Lauriacensi ab antiquissimis terre illius incolis . . . fundatam . . . reformare curavimus. Restaurationsurkunde des Stiftes S. Florian, 25. Juni 1071. Urkundenbuch II, 95.

²⁾ Pez, I, 36: in quo loco fiunt sanitates multae.

³⁾ Friedrich a. a. O. 201.

⁴⁾ Eine gebiegene Kritik liefert Rettberg, II, 147 ff. Bergl. Wattenbach 188. Der ältere Theil, dessen Handschrift das zehnte Jahrhundert nachweist, beginnt mit dem cap. XVII: de coeco quem s. Magnus illuminavit (Canisius, Lect. ant. ed. Basnage I, 664). Bergl. Rettberg, II, 149, Anm. 20.

⁵⁾ Er ist ein Zeitgenosse des heiligen Bonifacius. Rettberg, II, 146.

⁶⁾ Canisius (ed. Basnage) I, 667.

wegen — zum „Leidensgenossen und Bruder in Christo“ des heil. Florian. Er führt dessen zweite Acten an, fügt aber dem Namen desselben immer den des Florentius bei, und gebraucht demgemäß überall die vielfache Zahl.¹⁾ Eigene Erfindung jenes Legendenmachers ist, daß die Soldaten und die beiden Märtyrer auf dem Wege zur Ens, in welche die zwei Verurtheilten gestürzt werden sollen, durch den Marsch ermüdet, vom Schläfe übermannt werden. Da befiehlt ein Engel, der dem heiligen Florentius im Traume erscheint, diesem, nach Gallien zu gehen, um sich von dem heiligen Martin zum Priester weihen zu lassen. Von den Banden befreit, ermahnt er noch heimlich den heiligen Florian, der dann allein in den Tod geht, zur Standhaftigkeit und kommt endlich nach vielen Wundern nach Tours, wo er nach Tagen vom heiligen Martin die Priesterweihe empfängt.²⁾

Im zwölften Jahrhunderte erfuhren die Acten des heil. Florian die dritte Umarbeitung³⁾ und zwar durch Altmann, einen Chorherren des Stiftes St. Florian, wie aus dem in der ersten Strophe verborgenen Akrostichon erhellt.⁴⁾ Sie wurden in schöne, vollklingende Hexameter umgegossen. Das Werk kündigt sich selbst im Prolog als einen Panegyricus des heil. Märtyrers an. Es ist daher natürlich, daß die Farben noch lebhafter, noch greller aufgetragen, die Reden noch weiter ausgesponnen werden. Auch fehlt es nicht an neuen Ausschmückungen. So fühlt der heilige Florian, durch die Süßigkeit einer Vision

¹⁾ AA. SS. Septembris VI, 413.

²⁾ a. a. O. 412. Bekanntlich wurde der heil. Martin erst im Jahre 315 geboren, während hier Florentius schon von ihm ordinirt werden soll. Die Acten des heiligen Florentius sollen im neunten Jahrhunderte verfaßt worden sein; dann wären die zweiten Acten des heiligen Florian in's achte Jahrhundert zu setzen. Diese gehören aber ohne Zweifel einer viel späteren Zeit an. Das Verhältniß zwischen Florian und Florentius berührt auch der sermo in vitam s. Florentii vom Archidiacon Marbod (AA. SS. Sept: VI, 432).

³⁾ Pez, I, 53.

⁴⁾ Stülz, Geschichte von Florian, 31.

gestärkt, die Schläge kaum. In diesen Acten begegnen uns zuerst zwei Namen, der des Wohnortes des Heiligen (Cecia¹⁾), welcher später als vollkommen authentisch angenommen wurde, und derjenige der Matrone, die ihn begrub, Valeria.²⁾

Diese poetischen Acten wurden später in Prosa übertragen, großentheils mit Beibehaltung derselben Worte, namentlich der grell malenden Ausdrücke.³⁾ Es fehlen auch nicht neue Thaten. Statt der vierzig Christen, die Aquilin ergreift, ist es hier „eine große Menge“, von denen die Einen getödtet, die Andern aber in den Kerker geworfen werden, bis der grausame Statthalter sich die Martern und Foltern ausgedacht hätte, durch die sie „des Trostes des Lebens beraubt werden sollten.“⁴⁾ Ein weiterer Zusatz, der ganz in der Anschauung

¹⁾ a. a. D. 55: Hujus apud Ceciam nomen florebat; ebenso auch in den vierten Acten (Pez I, 40): Fuit residens in castro, quod tunc Cecia, nunc vero Zaizzelmauer appellatur. Der eigentliche Name ist Cetium, Citium (Aschbach, über die römischen Militärstationen im Ufernoricum. Sitzungsbericht der phil. hist. Klasse der k. Akad. der Wissenschaft XXXV, 10, 29). Es ist auch im Nibelungenliede (Lachmann, str. 1272) erwähnt.

²⁾ a. a. D. 60 Doch dieser Name ist durch folgende Grabchrift in der sogenannten unterirdischen Kirche in St. Florian beglaubigt:

† VI NON. MAI. DEPOSICIO

S. VALERIE VIDUE.

„Die Inschrift in der gegenwärtigen Form trägt die Kennzeichen des dreizehnten Jahrhunderts, gehört aber — das ist die Ansicht des vorzüglichsten Kenners christlicher Inschriften, des Ritters Johann Bapt. von Rossi, der sie persönlich eingesehen — durch die edle Einfachheit des Styles in ihrem wesentlichen Inhalte dem vierten Jahrhunderte an; spätere Zusätze, vielleicht nach Beschädigung des Originals, wären das unverhältnißmäßig große S der zweiten und das einfache Kreuz der ersten Zeile . . . Sonach besitzen wir hierin wahrscheinlich die älteste christliche Grabchrift im Laube.“ Gaisberger, Archäologische Nachlese. Vinz 1864, 32. Friedrich (a. a. D. 385) hat diese Inschrift übersehen.

³⁾ Pez, I. 39. Angefügt sind eine Commendatio s. Floriani und miracula ejusdem martyris Christi. Die Vollandisten (AA. SS. Maii I, 461) haben die commendatio nicht abgedruckt.

⁴⁾ Ueber das Schicksal der Leidensgenossen des heiligen Florian ist nichts bekannt, da die ältesten Acten schweigen. Wahrscheinlich starben sie für den Glauben. Auf diese vierten Acten stützen sich vielleicht die einheimischen Chroniken, wenn sie den heiligen Florian mit vielen anderen in den Tod gehen lassen

des Mittelalters liegt, ist, daß der heilige Florian, den man zum Opfer zwingen will, noch verlangt, daß man ein starkes Feuer anzünde, welches er zum Beweise, daß er die Martern nicht fürchte, unverletzt durchschreiten werde, er begehrt also die Feuerprobe.

Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß die drei späteren Acten für die Geschichte des heiligen Florian durchaus nicht als Beweise angerufen werden können. Vom Orte seiner Grabstätte, über die ein kurzer Anhang sich selbst rechtfertigen dürfte, geben die ältesten Acten keine nähere Bezeichnung. Es erhob sich über derselben wohl bald eine Kapelle oder Kirche, zu der die Gläubigen wallfahrteten, ohne Zweifel dort, wo jetzt das

(Anno Domini 287 s. Florianus tribunus militum per aquilinum prefectum cum multis aliis martyrio coronatur. Rauch II, 384, vergl. Pez, I, 5, 1300 und Mon. Germ. XI, 550). Daß diese Nachricht noch weiter ausgeschmückt in die Werke späterer Geschichtsschreiber überging, kann daher nicht Wunder nehmen. Nach Petrus de Natalibus (Catalogus Sanctorum, 4. Mai) mußten sie verhungern. Ähnliches erzählen Rader (Bav. s. II, 3), Adlzreiter (Ann. boic. I, 115), Brunner (Ann. boic. I, 110), Nizel (S. et B. Austria, 59), Freiberg (Erzählungen aus der bayrischen Geschichte I, 48). Keine Willkür ist es, wenn man jene vierzig Christen, wie Baronius (ad annum 297), zu Soldaten oder gar noch den heiligen Florian zu ihrem Obersten macht, wie dieß Buchner (Gesch. von Bayern I, 89) nach dem Vorgange Eusepians (Austria. Basileae 1553, 664) thut. Dieser läßt sie auch noch aus Cetium mit dem heiligen Florian nach Eorch kommen. Schon Hansiz (Germ. s. I, 43) hat bemerkt, es sei unwahrscheinlich, daß jene vierzig Bekenner Soldaten gewesen seien. Hund (Metrop. Salisburg. Ingolst. 1582, 110) und der Verfasser des Aufsatzes: Von der ursprünglichen Einführung des Christenthums in Oberösterreich (Theol. prakt. Quartalschrift 1804. 1. Heft 26) machen jene vierzig Christen zu Geistlichen, die sich hauptsächlich mit dem Studium der heiligen Schrift beschäftigten — die zum Beweise aus der vita S. Severini angeführte Stelle existirt gar nicht — und die der heilige Quirin, „Sohn des Kaisers Philipp und Erzbischof von Eorch“, dort zurückließ, als er nach Sabaria abgeführt wurde (die Fabelen über den heiligen Quirin hat schon Winter in seinen Vorarbeiten [I, 222] gründlich widerlegt). Sie sollen durch Hunger im Kerker, den man noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Enns zeigte, umgekommen sein. Bereits Winter (Älteste Kirchengeschichte I, 116) hat diese Behauptung gebührend abgefertigt, wie er auch die exegetische Schule in Eorch zerstäubte (a. a. O. 180). Vergl. Muchar Noricum II, 276.

Stift St. Florian steht; das dürfte die nie unterbrochene Verehrung, die fortdauernde Tradition für jene ältesten Zeiten genügend beweisen. So erzählt auch der älteste Passauer Traditions-codex, daß Bischof Otkar, den man gewöhnlich in die Zeit von 629 (625)—639 setzt¹⁾, im Orte Puoche, „wo der kostbare Leib des Märtyrers Florian ruht“²⁾, die Schenkung eines Priesters Reginulf an die Kirche von Passau bestätigt habe. Also trotz der Verheerungen der Völkerwanderung, die über das Ufernoricum hereinbrachen³⁾, trotz des Hunnensturmes, der alles vor sich niederwarf, war der Leib des heil. Märtyrers erhalten geblieben. Ob er aber auch vor den Avarn, die Lorch und St. Florian in Asche legten⁴⁾, gerettet wurde, dürfte nicht so zweifellos gewiß sein, als man anzunehmen geneigt ist.⁵⁾ Zwar sagt Kaiser Ludwig das Kind in einer Urkunde vom 19. Jänner 900, in der er das neu erbaute Ens an St. Florian, welches eben von den Ungarn verwüstet worden war, vergab, daß der Leib des heiligen Florian im Orte gleichen Namens begraben sei.⁶⁾ Doch schon Hansiz bestreitet

¹⁾ Dümmler (Pilgrim von Passau, 77, 148 n. 1, 187 n. 5) nennt diese Annahme, wohl nicht mit Unrecht, ganz willkürlich. Sicher gehört aber jene Schenkung in's siebente Jahrhundert. Der Codex selbst stammt seinem frühesten Theile (Nr. 1—25) nach noch aus dem Ende des achten oder Beginn des neunten Jahrhunderts.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Ens I, 438: in loco nuncupante ad Puoche, ubi preciosus martyr. Florianus corpore requiescit.

³⁾ Böhmer, Oesterreichische Geschichte, I, 47 ff.

⁴⁾ Kurz, Beiträge III, 97, Stülz, 4.

⁵⁾ Nitter, das Leben des heil. Severin, 105.

⁶⁾ Urkundenbuch II, 46: Richarius Pataviensis presul . . regalitatis nostre eminenciam . . interpellavit eo quod seviente prohdolor paganorum impugnacione quedam pars dyocesis sue, ubi s. Floriani martyris monasterium constructum esse cognoscitur, ex improviso devasta est, deprecans, ut civitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuicione patrie noviter in ripa anesi fluminis . . construxerunt, ad supradictam sacrosanctum locum, in quo eiusdem beatissimi martyris corpus venerabiliter humatum est, traderemus.

die beweisende Kraft dieser Stelle ¹⁾ und auch Kurz scheint ihm beizustimmen. ²⁾ Wenn nicht durch den Avarensturm, so doch durch die Verwüstungszüge der Ungern ³⁾ gingen die Gebeine des heiligen Florian verloren, wie ein Chronist aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts dieß als allgemeine Ansicht der Klosterleute seiner Zeit berichtet. Man meinte, dieselben seien „wegen der verschiedenen Einfälle der Heiden irgendwo im Kloster oder vielmehr im Chore verborgen worden.“ ⁴⁾ Doch

¹⁾ a. a. D. 182. Verum mea quidem opinione sensus eorum verborum non ultra pertinet, quam ad loci ejus sanctitatem indicandam, quam ex corpore s. Martyris istie aliquando humato sortitus est.

²⁾ a. a. D. 208. „Der Ausdruck des Diplomes in Rücksicht der Grabstätte des heil. Florian läßt uns in der Ungewißheit, ob Ludwig sagen wollte, daß auch noch zu seiner Zeit die Gebeine des heil. Florian in der Klosterkirche wirklich vorhanden waren, oder ob dieses nur in den vorigen Zeiten der Fall gewesen ist. Gewiß ist, daß in allen übrigen Urkunden von Passau, Kremsmünster und allenthalben von solchen Orten, in welchen die Gebeine irgend eines Heiligen ruhten, nicht der Ausdruck: in quo corpus venerabiliter humatum est, sondern gewöhnlich: in quo corporaliter requiescit oder so etwas Aehnliches vorkommt.“ Vergl. Urkundenbuch II. 61.

³⁾ Restaurationsurkunde des Bischofes Altmann. 1071 (ecclesiam b. Floriani) tandem in illo miserabili sancte Laureacensis ecclesiae excidio tempore Wulfilonis ipsius ecclesie pontificis (c. 737) a barbaris destructam, dum postmodo annis multis quasi desolata nullum . . inveniret auxilium . . reformare curavimus pia etiam quorundam predecessorum nostrorum Richarii videlicet Adalberti, Egilberti episcoporum vestigia sectantes, qui ipsius ecclesie desolationem miserati, ad ejus reformationem multo studio laboraverunt, sed continua barbarorum invasione impediti pium cordis eorum affectum ad effectum plene perducere non potuerunt. — U. B. II, 95.

⁴⁾ Kurz, Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. II, 275. Sed et ipsum patronum nostrum beatum florianum, cuius sepultura apud antiquos olim manifestius ostendebatur, ab eisdem senioribus propter insultus varios paganorum vel in aliquo loco monasterii vel potius chori credimus occultatum. Der Verfasser dieser Notiz ist wahrscheinlich Propst Einwil, † 1313, der auch die vita Wilburgis geschrieben (Kurz a. a. D. 267), und von dem wir annehmen müssen, daß er mit der Geschichte seines Hauses sehr genau vertraut war. Im Widerspruche mit jener Nachricht scheint eine andere Notiz aus demselben Copex zu stehen, die Ritter (a. a. D. 106) veröffentlicht hat: Sept. Cal. Jul . . Eodem die dedicatum est altare s. Floriani, ubi reliquie he sunt recondite, corpus s. Floriani martyris . . Er läßt ver-

hatte man noch einzelne Reliquien oder glaubte sie zu haben.¹⁾ Auch später noch hielt man an der Tradition fest, daß der Leib des heiligen Florian noch in der Kirche ruhe. So wurde noch im Jahre 1514 auf Befehl des Kaisers Maximilian in der Kirche nach dessen Gebeinen gegraben, wo sie der alten Tradition zu Folge sein sollten.²⁾ Erst später hat man diese aufgegeben, wohl zu leicht und nachgiebig. Im Jahre 1736 erbat sich sogar Propst Johann Georg (Wiesmahr) von St. Florian eine Reliquie vom Leibe jenes heil. Florian, der im Jahre 1183

muthen, daß diese Angabe zum Jahre 1121 gehöre. Doch dieß ist nicht der Fall. Im ersten Abschnitte heißt es: Anno Domini 1121. (21. März) *dedicata est haec ecclesia a. v. Patav. eccl. episcopo Reginaro.* Im zweiten Absätze: *VII. Cal. Jul. dedicatum est hoc templum Sancti Floriani et in altari b. V. Mariae reconditae sunt reliquiae . . Eadem die dedicatum est altare s. Floriani u. s. w.* wie bei Ritter. Ist schon der Ausdruck „templum“ als ungewöhnlich auffallend, so ist die Kirche wohl nicht zweimal im selben Jahre eingeweiht worden; zudem ist kein Bischof genannt. Jener Codex (Kurz a. a. O. 266, Stülz 253) enthält zuerst die Beschreibung der Kirchweihe von 1290 und von derselben Hand Berichte über die Weihe verschiedener Altäre; ein altare s. Floriani wird nicht erwähnt; dann folgen von derselben und hernach von einer etwas, aber nicht viel späteren Hand wieder Referate, Altarweihungen, Ablassbriefe u. dergl. aus verschiedenen Zeiten und ohne chronologische Ordnung, wie es in den alten Copialbüchern schon Brauch ist. Jener Absatz ist schon von der jüngeren Hand, also um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, geschrieben. In welche Zeit er gehört, ist unsicher. Der bestimmten Nachricht Einwiß gegenüber hat er wohl keine Beweiskraft, und das um so mehr, als der Ausdruck „corpus“ nicht zu urgiren sein wird, sondern gleichbedeutend mit reliquiae sein dürfte.

¹⁾ So werden im selben Codex erwähnt: 1290 wird der Hochaltar geweiht in honorem b. V. Mariae et s. Floriani und werden in denselben nebst anderen auch Reliquien des heiligen Florian gelegt. 1235: *dedicatum altare s. Spiritus et repositae reliquiae s. Floriani.* 1269: *dedicata capella s. Katerinae et reconditae inter alia reliquiae s. Floriani.* 1290 wird ein altare s. Crucis errichtet und geweiht *et fecimus crucem magnam.* 1471 wird dieses große Kreuz neu gemacht: *memorata crux caligine vetustatis obducta novae crucis in eandem effigiem fabricatione mutatur, praedictis reliquiis cum adjuncto reliquiarum invicti martyris et gloriosi patroni nostri S. Floriani, qui crucem Christi secutus semetipsum abnegavit, venerabiliter insignita.*

²⁾ Kurz, Beiträge III, 50.

nach Krakau übertragen wurde¹⁾ und der mit demjenigen, welcher in Vorch gelitten, identisch sein soll. Er erhielt auch ein Stück des Schulterbeines²⁾, und dieß wird noch jetzt als die einzige Reliquie des heiligen Florian gezeigt. Jene Identität aber ist ganz und gar unerweisbar. Es müßte eine Uebertragung nach Rom angenommen werden. Wann soll diese aber geschehen sein? Sollten etwa die Gebeine des heiligen Florian von den abziehenden Römern mitgenommen worden sein? Sie waren aber im siebenten Jahrhunderte noch in St. Florian. Oder sollen sie etwa, wie Henschen vermuthet³⁾, von den Benedictinermönchen, die damals in St. Florian waren, vor den Ungern nach Italien geflüchtet worden sein? Doch höchst wahrscheinlich flohen jene Mönche nicht in das von Parteikämpfen zerrissene Italien, dem sie ganz fremd waren, sondern nur in die nahen Berge, wo sie vor den schnell vorüberbrausenden Feinden schon sicher waren. Und wie stimmte zudem eine Uebertragung nach Rom zu der beachtenswerthen Tradition, daß der Leib des heiligen Patronen im Kloster oder eigentlich in der Kirche verborgen sei? Wenn man von dem, was die Sage an jene Uebertragung geheftet hat⁴⁾, als völlig abgeschmackt absieht, so

¹⁾ Dagegen scheint 1324 eine Uebertragung von Reliquien des heiligen Florian vom Stifte St. Florian nach Krakau stattgefunden zu haben. Denn Albert von Baldfkirchen bemerkt in seinem *Nuctuarium zum Chronicon Florianense* (Monum. Germ. XI, 754) A. D. 1323: primo ivi Cracoviam. 1324 secundo ivi illic asserendo reliquias. Jede weitere Notiz fehlt. Aus dem Verhältnisse, in dem Albert zum Stifte stand — er war der Notar des Propstes (Stülz, 42) — läßt sich fast mit Gewißheit schließen, daß er im Auftrage desselben nach Krakau ging. Die Vermuthung liegt nun sehr nahe, daß seine erste Reise den Zweck hatte, zu untersuchen, ob das Vorgeben der Polen, sie hätten den Leib des Martyrers von Vorch, ein gegründetes sei oder nicht, und daß er, da er ein negatives Resultat fand, von St. Florian Reliquien jenes Heiligen bei der zweiten Reise mitbrachte.

²⁾ a. a. O. 103.

³⁾ AA. SS. Maii I, 467.

⁴⁾ So erzählt Baronius (ad annum 1184, VI), der Papst Lucius habe den unablässigen Bitten des Herzogs Kasimir von Polen, der um einen heiligen

melden alle polnischen Jahrbücher nur die Uebertragung eines heil. Florian von Rom nach Krakau¹⁾, aber durchaus nicht, es sei dieß jener gewesen, der unter Diocletian in die Ens gestürzt wurde; dieß ist erst spätere Erfindung. Treffend bemerken die Vollandisten²⁾: „Wie man aber für ganz gewiß glaubte, daß diese alle Reliquien des einen Florian seien, so fürchten wir, daß allein die Feier seines Festes in Noricum, von der man wohl auch im nahen (?) Polen wußte, die Polen auf den Glauben brachte, derjenige, den sie unter jenem Namen von Rom mitbrachten, sei nicht dort gemartert worden, wie die meisten andern, welche in den römischen Gräbern begraben sind, sondern man habe ihn von Noricum dahin gebracht. Denn in der That! es kann Niemand unbekannt sein, daß der Name Florian mehreren gemeinsam war.“³⁾ Aber da nur das Martyrium eines einzigen, der am 4. Mai gelitten, allgemein ge-

Leib zum Patrone des bedrängten Polens ansuchte, sich gefällig erweisen wollen und ihm deshalb den Leib des heiligen Florian, eines vorzüglichen Märtyrers (eximii martyris), gesandt, und zwar sei er durch ein Wunder auf diesen aufmerksam geworden. Der Papst sei nämlich an den heiligen Ort, wo mehrere Märtyrer ruhten, gegangen und habe dort gefragt, wer von ihnen nach Polen wandern wolle. Auf dieses Wort des Papstes — ob es im Ernst oder Scherz gesprochen worden, sei ungewiß — habe aus dem Grabmale, in dem der heil. Florian lag, dieser die Hand emporgestreckt und so seine Bereitwilligkeit angedeutet. So kam er denn nach Krakau.

¹⁾ Mon. Germ. XIX, 592 Annales capituli Cracoviensis a. a. 1184. S. Florianus martyr per Egidium episcopum Mutinensem apportatur et per Gedkonem episcopum Cracoviensem devotissime suscipitur (die annales compilati fügen noch dazu: basilicaque in honore ipsius fundatur extra civitatem). Dieselbe Nachricht, nicht mehr und nicht weniger, haben auch die übrigen Annalen (a. a. D. 628, 629, 665, 668, 680). Das Jahr 1184 ist irrig; es sollte 1183 heißen (a. a. D. 592, n. 11).

²⁾ AA. SS. Maii VII, 575.

³⁾ So führen die sogenannten hieronymianischen Martyrologien einen heil. Florian martyr (immer mit noch andern Namen) an zum 8. Jänner (AA. SS. Januarii I, 470), 3. und 4. März (AA. SS. Mart. I, 225, 310), 24. und 30. April (AA. SS. Apr. III, 265, 745), 6. und 7. Mai (AA. SS. Maii II, 101, 136), 5. August (AA. SS. Aug. II, 75). Vergl. Stadlers Heiligenlexikon (Augsburg 1861) II, 231. Dort sind aber die unter Nr. 7, 8 und 12 ange-

feiert wurde, so geschah es, daß diejenigen, welche einen dieses Namens fanden, sogleich meinten, es sei jener in ihrem Besitze.“ Jener heilige Florian in Krakau ist also unzweifelhaft gänzlich verschieden von dem, der in Lorch für den Glauben gestorben war¹⁾. Behält man jene Worte der Bollandisten im Auge, so hat man bei der Häufigkeit des Namens den Schlüssel dafür gefunden, warum man überall, wo man Reliquien irgend eines heil. Florian hatte oder fand, immer jene des bekannten Martyrers vom 4. Mai zu haben wähnte. So war es in Vicenza²⁾, Jesi³⁾, Bologna⁴⁾, Venedig⁵⁾, Münster⁶⁾ und

fürhten Floriane zu streichen; denn der erste ist identisch mit dem heil. Florian von Lorch und, wie schon erwähnt, nur durch Unachtsamkeit der Abschreiber unter die afrikanischen Martyrer gekommen (vergl. AA. SS. Maii I, 461), der zweite ist wahrscheinlich gleich mit dem heil. Florentius, der dritte aber mit dem von Mailand (Nr. 9). Hinzuzufügen ist ein heil. Florian mit sechs Brüdern, deren Reliquien man einst in Soissons hatte (Mon. Germ. II, 663) und jener von Vicenza, Jesi, Krakau und vielleicht auch Venedig und Magdeburg.

¹⁾ Dieß anerkennen auch die Bollandisten, da sie nur von einer *translatio alicujus s. Floriani martyris et cultu in Polonia* sprechen (AA. SS. Maii VII, 575.)

²⁾ AA. SS. Maii VII, 575. Er wurde erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts gefunden. Nach Ughelli (Italia s. Ed. 2. V, 1029) sollen der heilige Florian und Florentius sogar noch in Vicenza geboren sein. Schon Nader (Bav. s. III, 196) hat die Identität desselben mit dem von Lorch bezweifelt.

³⁾ AA. SS. a. a. D. Nach Ughelli (I, 283) fand man den Leib dieses Florian im Dezember 1411 beim Flusse gleichen Namens (*juxta ripam fluminis Aesii*). Man benützte die zweiten Acten, schrieb statt *flumen Anesus flumen Aesius* und die Identität mit unserm heiligen Florian war hergestellt.

⁴⁾ a. a. D. 576. Dort hat man nicht nur den heiligen Florian, sondern auch dessen vierzig Leidensgefährten. Ohne Zweifel sind es Martyrer, die in Palästina gelitten haben und zwar nach der 62. Institution Benedict XIV. in Oaza. Schon Gëlestin I. (422—432) soll für den Altar des Heiligen Indulgenzen verliehen haben, doch sind diese sicher erst Gëlestin IV. (1241) oder noch wahrscheinlicher Gëlestin V. (1294) zuzuschreiben.

⁵⁾ a. a. D. 576. Trotz der Versicherung des Fr. Sansovinus (zum Jahre 1553), jener Florian habe im Orient gelitten, feierte man später dessen Fest am 4. Mai.

⁶⁾ a. a. D. Hier hat man keine anderen Beweise als die Responsorien der zweiten Nocturn, welche den zweiten Acten entlehnt sind. Jene Reliquien

Magdeburg.¹⁾ Das aber dürfte vollkommen gewiß sein, daß in keiner der erwähnten Kirchen der Leib des heiligen Florian ist, der am 4. Mai 304 in die Ens gestürzt wurde.

Von den Gnadenmitteln.

II.

Es ist heutzutage eine allgemeine Klage, daß der Segen Gottes mangle, weshalb denn auch nichts gedeihe. Eine Auseinandersetzung dessen würde wohl ungemein interessant sein, sie dürfte mich aber zu weit von meinem mir vorgesetzten Ziele abführen. Ich will jedoch nicht unterlassen, zwei Beispiele aus dem alten Bunde anzuführen, damit man sie erwäge, auf sich selbst anwende und die nöthige Belehrung daraus ziehe. Das erste ist die Strafpredigt des Propheten Agäus 1, 2. an die Juden, als sie aus der Gefangenschaft von Babylon zurückgekehrt waren, um Jerusalem und den Tempel wieder aufzubauen. Die Worte des Propheten lauten also:

„So spricht der Herr der Heerschaaren: Dieß Volk spricht: „Noch ist die Zeit nicht gekommen, das Haus des Herrn zu bauen! Und es erging das Wort des Herrn durch den Propheten Agäus und sprach: Ist es denn Zeit für euch, zu wohnen in getäfelten Häusern, und dieses Haus (der Tempel) „liegt wüste?

„Und nun, so spricht der Herr der Heerschaaren: Nehmt „zu Herzen, was ihr thuet. Ihr säet viel und bringet wenig

wurden mit denen des heiligen Victorin vom Bischof Friedrich II., welcher der Belagerung und Eroberung Mailands unter R. Friedrich I. bewohnte, von dort nach Münster gebracht. Denn der Kaiser vertheilte die Reliquien der eroberten Stadt unter die Bischöfe seines Gefolges. Vergl. Kampschulte, die westphälischen Kirchenpatrocinien, 126.

¹⁾ a. a. O. 577. Hier fehlt jede weitere Notiz, und es ist nur aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Nachricht vorhanden, daß dort Reliquien eines heiligen Florian gewesen seien.

„ein, esset und werdet nicht satt, trinket und werdet nicht
„trunken, kleidet euch und werdet nicht warm: und wer Lohn
„erwirbt, wirft's in einen durchlöchernten Sack.

„So spricht der Herr der Heerschaaren: Nehmet zu
„Herzen, was ihr thuet; steigt auf's Gebirg, holet Holz, bauet
„das Haus (den Tempel), das wird mir angenehm sein, und
„mich verherrlichen, spricht der Herr.

„Ihr blicket nach Ueberfluß, und siehe es wird Mangel,
„ihr bringet in's Haus und ich blas es weg. Warum dieß,
„spricht der Herr der Heerschaaren? Weil mein Haus wüste
„liegt, und ihr euch beeilet, ein jeglicher für sein Haus. Darum
„ist vor euch verschlossen der Himmel, daß er nicht thauet, und
„die Erde verschlossen, daß sie nicht sprosse, und ich rief Dürre
„über Land und Berge, über Getreide und Wein, über Del
„und Alles, was die Erde hervorbringt, über Menschen und
„Vieh und über alle Arbeit der Hände.“

Das zweite Beispiel sind die zwei ersten Kapitel aus dem
Propheten Malachias. Sie sind zu lang, als daß ich sie hieher
setzen könnte; aber man soll sie lesen und wohl beherzigen.
Dabei bedenke man, daß Gott noch immer derselbe ist; er hat
sich nicht geändert, und wie er früher gehandelt hat, so handelt
er auch noch jetzt.

Ferner bedenke man: wenn der Vater im Evangelio dem
verlorenen Sohne (Luc. 15), der seinen Antheil in der Fremde
in Viederlichkeit verpraßte, Geld nachgeschickt hätte, würde er
sich wohl bekehrt haben? Erst als ihn das Elend zum Ver-
stande brachte, er sich demüthigte und den Vater bat, gab ihm
der Vater nicht nur das Nöthige, sondern er behandelte ihn
wieder wie den Sohn des Hauses.

So wird auch Gott mit uns handeln. Was würde aus
uns werden, wenn uns Gott segnen würde, während wir ihn
auf die Seite setzen, ignoriren, ohne ihn alles machen wollen,
oder gar gegen ihn handeln? Sehet, wie die Großen, Mäch-
tigen, Gelehrten, Geschickten und Sachverständigen zusammen

kommen, berathen, studiren und streben, die Völker glücklich zu machen, ohne ihre Kniee vor Gott beugen zu wollen.

Was ist aber das Resultat ihrer Bemühungen? Wir sehen und fühlen es und jammern und seufzen. Beugen wir einmal unsere Kniee vor Gott mit reumüthigem und demüthigem Herzen, und es wird bald anders werden. So lange wir dieß nicht thun, ist keine Hoffnung.

Auch in sittlicher Hinsicht hört man allgemein klagen. Ueberall hört man, früher sei es besser gewesen. Freilich weist man auch auf Zustände früherer Zeiten hin, wo sittliches und leibliches Elend in Fülle vorhanden war; aber es läßt sich nicht leugnen, daß wir dem Schlechteren entgegen gehen. In der lehrenden Kirche selbst entfaltet sich ein regeres Leben als früher, i. e. als in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und am Ende des vorigen; auch in einigen Laien findet man eine größere Entschiedenheit für das Gute, aber im Allgemeinen geht es abwärts. Woher dieß? Wird denn nicht gepredigt, unterrichtet, ermahnt, zurechtgewiesen? O ganz gewiß, und mehr als früher! Woher also dieses Abwärtsgehen? In früherer Zeit betete man und obgleich man weniger redete, that man doch viel; in neuerer Zeit aber unterließ man das Gebet häufig, Viele setzten es ganz auf die Seite, und daher geschah sammt allem vielen Reden, Schreiben und Lesen doch viel weniger.

Die Alten, überzeugt von der Nothwendigkeit der Gnade und des Gebetes, um Gottes Beistand zu erhalten, waren nicht zufrieden, die Leute zum Gebete aufzumuntern, sondern sie errichteten kirchliche geistliche Körperschaften, deren Aufgabe es war, durch öffentliches gemeinschaftliches Gebet die Barmherzigkeit und den Segen Gottes Tag und Nacht auf die Völker herabzurufen. Solche Körperschaften waren die Domcapitel, die Collegiatstifte von Weltpriestern und regulirten Chorherren, dann die übrigen Abteien.

Damit diese kirchlichen Anstalten dem Gebete ungehindert obliegen konnten, wurden ihnen Einkünfte zum Unterhalte zu-

gewiesen. Diese Körperschaften waren auf solche Weise die Stellvertreter des ganzen christlichen Volkes im Lob-, Bitt- und Dankgebete; und damit sie dieses gut verrichten, hat ihnen die Kirche auch die gehörigen Gebete vorgeschrieben.

Der königliche Prophet David schreibt (Ps. 118 B. 164): „Siebenmal des Tages spreche ich dein Lob“ — und nach diesem Beispiele sind die diesen geistlichen Körperschaften vorgeschriebenen Gebete in sieben Theile abgetheilt. Der erste Theil wurde in alten Zeiten und auch noch heutzutage in einigen Klöstern um Mitternacht verrichtet. Man nannte ihn Matutinum, woraus die Deutschen Mette machten. In einigen Klöstern wird dieser Theil am Abende vorher gebetet, und wieder andere verrichten diesen Theil des Gebetes in der Frühe um 4 Uhr. Die anderen Theile sind auf die übrige Zeit des Tages weise vertheilt; was Vesper und Completorium genannt wird, muß Nachmittags gebetet werden.

Bis jetzt ist die Erhabenheit und Heiligkeit dieser Gebete von keinem andern menschlichen Werke erreicht worden. Man heißt das Buch, wo diese Gebete gesammelt sind, das Brevier. Je öfter man es betet, desto mehr Geist findet man darin und desto mehr Geschmac gewinnt man daran, während man beim Gebrauche anderer, auch noch so schöner Gebetbücher bald ermüdet wird.

Mit diesem öffentlichen gemeinsamen Gebete mußten die geistlichen Körperschaften täglich die feierliche Darbringung des heiligen Meßopfers verbinden.

Damit diese geistlichen Körperschaften diesen Verpflichtungen genau nachkämen, machte die Kirche die Verordnung, daß nur die Erfüllung dieser ihrer Aufgabe sie ermächtige, ihr Einkommen zu beziehen.

Zur Beförderung des Gebetes gab es dann auch eine Menge Bruderschaften, Andachtsübungen, Festtage und Wallfahrten. Mit allen Unternehmungen war das Gebet verbunden. Nebstdem, daß alle angehalten wurden, selbst für sich zu beten,

gab es in allen Familien gemeinschaftliche Gebete. Dieses öffentliche und Privatgebet brachte Segen und Gnade vom Vater der Erbarmung und dem Gotte alles Trostes. Wie man in jüngstvergangener Zeit vieles von allem diesen unterließ, davon abrieth oder es gar verhinderte, ist bekannt. Unter dem Deckmantel des Eifers gegen gedankenloses Herableiern hat man das Ganze weggeworfen. Es mag hie und da solche gedankenlose Lippenandächtige gegeben haben; aber alle diese öffentlichen Väter gedankenlose Herableierer nennen, ist eine boshafte Ungerechtigkeit. Gewiß haben viele mit großer Andacht gebetet. Wie konnte man denn wissen, daß Diese oder Jene geistlose Väter seien? Haben die Gebets-Kritiker in die Herzen hineinsehen können? Wahrscheinlich nahmen sie nur das Maß von ihren eigenen Schuhen. Hätten sie nicht vielmehr auf die geistvolle Verrichtung des Gebetes dringen sollen? Aber leider gab es solche, welche das „officielle“ Gebet Zeitverschwendung nannten, ohne daß sie es verstehen konnten, die Zeit zu etwas Besserem zu verwenden. Solche zeigten eben dadurch, daß sie, obgleich Theologen, in der Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln Unwissende oder gar Irrgläubige waren. Ich frage noch, wird die Zeit, die man früher auf's Gebet verwendete, jetzt besser benützt? betet man jetzt mit mehr Andacht? mit mehr Geist? —

Daß die Diener der Finsterniß das Gebet abschaffen wollten, ist begreiflich; wie aber Christen und Theologen solchen Feinden Gottes Glauben schenken konnten, ist unbegreiflich, ausgenommen, man nimmt an, daß solche selbst des Gebetes los werden wollten. —

So lange man dieses öffentliche Gebet als eine Gewissenspflicht und als nützlich und nothwendig betrachtete, strebten auch die damit Beauftragten, es andächtig zu verrichten; sobald aber die sogenannte moderne Aufklärung dieses Gebet als Geistlosigkeit und Zeitverlust verleumdete und man sich desselben entäußern wollte, war es leicht erklärlich, daß Manche es hand-

werksmäßig verrichteten. Was nun Spätere sich zu Schulden kommen ließen, hat man kein Recht, den Früheren zum Vorwurfe zu machen.

Dieses öffentliche officiële Gebet ist zur großen Erbauung des Volkes. Wie schön und erhebend ist der Gedanke eines Arbeiters, der auf seinem Lager ausruhend die Klosterglocke zur Mette hört: „Diese beten jetzt für mich.“

Wenn dann Nachts der Sünder auf dem Wege der Bösen geht oder der genußsüchtigen Niederlichkeit sich ergibt, und er hört die Glocke, welche eine geistliche Gemeinde zur Mette in den Chor ruft — sollte diese Stimme nicht eine wahre Predigt, ein Mahnruf für ihn sein? Wie schön und erhebend ist weiters der Gedanke, daß wir vor Gott alle Brüder und Schwestern sind, Kinder Eines Vaters, und während die einen Kinder der Arbeit den Geschäften nachgehen und der Ruhe pflegen, erfüllen die andern für die ganze Familie die Pflichten der Ehre, Liebe und Dankbarkeit bei dem Vater und bitten den Vater für die Bedürfnisse Aller! So sind Alle — die Einen für die Andern — beschäftigt.

Die Apostelgeschichte (Cap. 6) erzählt uns, daß die Apostel dieselbe Einrichtung trafen. Sie ließen Diakone wählen, damit sie frei von den Geschäften, die sie den Diakonen übertrugen, eifrig dem Gebete und dem Dienste des Wortes obliegen könnten. Welch eine Liebe zu Gott bezeugten unsere Voreltern, daß sie solche bestellten, deren besonderes Geschäft das Lob-, Dank- und Bittgebet für die ganze christliche Gemeinde war.

Viele dieser geistlichen Körperschaften haben ihre Existenzmittel von dem Beitrage ihrer eigenen Mitglieder oder durch ihre eigene Arbeit und Sparsamkeit erworben. Nicht selten erhielten sie ein Stück Wald oder unangebautes Land, welches, wenn auch bei der Uebnahme von ganz geringem Werthe, durch die Arbeit der eigenen Hände später erträglich wurde. Und trotzdem gefiel es in neuerer Zeit nach echt communistischen

Principien solche Güter als Staatsgüter zu betrachten und zu behandeln! Wenn nun fromme Stifter solchen geistlichen Gemeinden diese Existenzmittel unter der Bedingung hinterließen, daß sie die heilige Übung des öffentlichen Gebetes fortsetzen, wer hat die Macht, sie von dieser Verpflichtung freizusprechen? Und dennoch ist dieß geschehen; ja man erzählte mir von einem Stifte, daß man den Chor versperrte, damit ja die Mönche das gemeinsame Chorgebet nicht mehr fortsetzen konnten! Man hat die Bruderschaften, in welchen viel gebetet wurde, aufgehoben und ihr Vermögen zu anderen Zwecken verwendet. — Mit dem öffentlichen Gebete hat aber auch das Privatgebet abgenommen, und nun wundert man sich, daß Gott in Auspendung seiner Gnaden und Segnungen viel sparsamer ist. — Das haben sich die Menschen selbst gethan, und wollen sie die Segnungen und Gnaden wie früher, dann müssen sie auch dem Beispiele unserer Voreltern nachfolgen.

Nun auch einige Einwürfe, die nicht selten vorgebracht werden. Manche sagen nämlich, daß sie zwar gebetet, ihr Gebet aber nichts geholfen habe.

Ich gestehe dieß zu; aber ich frage: um was haben diese gebetet? Wenn sie krank sind, beten sie um Gesundheit; zur Zeit der Trockenheit beten sie um Regen; bei beständig nasser Witterung beten sie um schönes Wetter; trifft sie ein zeitliches Uebel, da beten sie um Abwendung desselben. Kurz, sie beten für ihren Leib, für ihr zeitliches Hab und Gut, selbst für das Vieh im Stalle, — nur für Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil beten sie nicht. Und eben dadurch ist Gott beleidiget, und es ist ganz natürlich, daß Gott ihr Gebet nicht erhört. Würden aber solche im Gebete auf das Zeitliche vergessen und nur um das beten, was Gottes Ehre und das Heil ihrer Seele angeht, sie würden nach dem, was oben gesagt wurde, sicher erhört werden; ja noch mehr, sie würden auch das Zeitliche als eine Zugabe erhalten, obgleich sie darum nicht gebetet haben. Hat es ja Jesus (Math. 6, 33) feierlich versprochen

mit den Worten: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch alles dieses zugegeben werden.“ Der erste Gegenstand, um den wir beten müssen, ist daher die Erkenntniß der Wahrheit und unserer Sünden, eine wahre Reue über dieselben, ein ernstlicher Vorsatz, sie zu bessern, eine gute Beicht, die Beobachtung Gottes heiliger Gebote, die Ausübung der Tugenden, die Gnade der Beharrlichkeit bis zum Tode und eine glückselige Sterbstunde. Besonders um die zwei letzten müssen wir immer bitten; denn sie sind Niemandem versprochen worden, aber das hat Jesus versprochen, daß wir erlangen, um was wir beten. Wer also um die Gnade der Beharrlichkeit im Guten und um eine glückselige Sterbstunde bittet, wird sie erhalten. Haben wir für unsere Seele gebetet, dann können wir auch um's Zeitliche beten, und Gott der Herr wird unser Gebet erhören, wenn dieß, um was wir bitten, unserer Seele nicht schadet. Bitten wir jedoch um etwas, was unserer Seele schadet, dann handelt Gott wie ein guter Vater, der dem Kinde das schneidende Messer nicht nur nicht gibt, wenn es darum bittet, sondern ihm auch dasselbe noch entreißt, wenn es dasselbe schon ergriffen hat. Haben wir für uns gebetet, dann fordert auch die Nächstenliebe, daß wir auch für Andere beten und besonders für unsere leidenden Brüder und Schwestern im Fegefeuer. Wie wohlgefällig Gott ein solches Gebet ist, und was er thut um das Gebet der Seinigen willen, das sehen wir aus den Beispielen Abrahams und Moses, und in unserer Zeit aus den Annalen der Bruderschaft des heiligsten Herzens Mariä.

Manche gibt es auch, welche meinen, daß sie auf's erste Gebet hin sollen erhört werden, wenn sie nun nicht gleich auf's erste Gebet erhört werden, dann sagen sie, das Beten helfe nichts. Ueberhaupt fehlt bei Vielen die gehörige Ehrfurcht vor Gott. Es scheint, als wenn sie meinten, daß Gott im Himmel da oben nur deswegen da sei, um ihnen aufzuwarten, wenn sie etwas von ihm begehren. Sie sollen aber bedenken, daß

uns Gott als unser Herr und Gebieter nichts schuldig ist, daß er freigebig und gerne seine Güter theilt, weil er unendlich gut ist. Zu einem solchen Gott muß man mit Demuth und Unterwürfigkeit hinzutreten, um seine Bitten vorzutragen. Daß Gott dem Stolzen widerstehe und nur dem Demüthigen seine Gnade gebe, haben wir bereits gesehen. Es ist sehr gut für uns, daß Gott manchmal mit der Erhörung unseres Gebetes zögere, damit wir an unsere eigene Hilflosigkeit und unsere gänzliche Abhängigkeit von Gott erinnert werden. Unser eigener hoffärtiger Sinn vergißt so leicht darauf; eine Erinnerung daran ist daher nothwendig. Die Mühe, die wir im Bitten haben, lehrt uns die Gaben Gottes schätzen, damit wir sie desto fleißiger bewahren und sorgfältiger anwenden. Der Mensch ist so beschaffen, daß er das nicht achtet, was ihm nichts kostet; je mehr ihm aber etwas kostet, desto mehr schätzt er es. Ferner will Gott unseren Glauben und unser Vertrauen prüfen, damit er uns noch mehr geben kann als das, um was wir bitten. Der heilige Joachim und die heilige Anna baten lange um ein Kind. Es schien, als wenn sie Gott nicht erhören wollte; aber sie hörten nicht auf zu bitten, und Gott belohnte ihr beharrliches Vertrauen dadurch, daß er ihnen nicht bloß ein Kind, sondern das Kind schenkte, welches bestimmt war, die jungfräuliche unbefleckte Mutter Gottes zu werden. Auch Zacharias und Elisabeth baten lange um ein Kind. Gott belohnte ihr beharrliches Gebet dadurch, daß er ihnen den Vorläufer Jesu Christi als Sohn schenkte. Wie Gott manchmal den Glauben der Bittenden prüfet, davon haben wir ein Beispiel Math. 15, 22, wo der Evangelist also schreibt: „Und siehe, ein chananäisches Weib kam aus derselben Gegend her, und rief und sprach zu ihm: Herr, du Sohn Davids, erbarme dich meiner; meine Tochter wird arg von einem bösen Geiste geplagt. Er aber antwortete ihr nicht ein Wort. Und seine Jünger traten hinzu, baten ihn und sprachen: Laß sie doch von dir, denn sie schreiet uns nach. Da antwortete er und sprach: Ich bin nur gesandt

„zu den verlorrenen Schafen des Hauses Israel. Sie aber kam,
 „betete ihn an und sprach: Herr, hilf mir! Und er antwortete
 „und sprach: Es ist nicht recht, den Kindern das Brod zu
 „nehmen und es den Hunden vorzuwerfen. Sie aber sprach:
 „Ja Herr; denn auch die Hündlein essen von den Brosamen,
 „die von dem Tische ihres Herrn fallen. Da antwortete Jesus
 „und sprach zu ihr: O Weib, dein Glaube ist groß! dir ge=
 „schehe, wie du willst. Und von derselben Stunde an ward
 „ihre Tochter gesund.“

Der heilige Jakobus schreibt in seinem Briefe (1, 5.)
 also: „Fehlt es Jemandem aus euch an Weisheit, der erbitte
 „sie von Gott, welcher Allen reichlich gibt und es nicht vor=
 „rückt, und sie wird ihm gegeben werden. Er bitte aber im
 „Glauben, ohne zu zweifeln; denn wer zweifelt, gleichet einer
 „Meereswelle, die vom Winde bewegt und umhergetrieben
 „wird: darum denke ein solcher Mensch nicht, daß er etwas
 „vom Herrn empfangen werde.“ Wer demüthig und beharrlich
 betet, wird sicher erhört werden. Hören wir darüber die Worte
 Jesu Luc. 11, 5. „Wenn Einer von euch einen Freund hätte,
 „und er käme zu ihm um Mitternacht und spräche zu ihm:
 „Freund, leihe mir drei Brode, denn mein Freund ist von der
 „Reise zu mir gekommen, und ich habe nichts ihm vorzusetzen,
 „und wenn Jener von Innen antwortete und spräche: Falle
 „mir nicht zur Last, die Thüre ist schon zugeschlossen, und
 „meine Kinder sind bei mir in der Kammer, ich kann nicht
 „aufstehen und dir geben; und wenn er doch nicht nachließe,
 „anzuklopfen, so sage ich euch: wenn er auch nicht aufstünde
 „und ihm darum gäbe, weil er sein Freund ist, so wird er
 „doch seiner Ungestümmigkeit wegen aufstehen und ihm geben,
 „so viel er nöthig hat. Also sage ich euch: Bittet, so wird
 „euch gegeben werden; suchet, so werdet ihr finden, klopfet an,
 „so wird euch aufgethan werden; denn jeder, der bittet, em=
 „pfängt, wer sucht, der findet, und wer anklopft, dem wird
 „aufgethan werden. Und wer von euch bittet seinen Vater um

„Brod, und erhält von ihm einen Stein? oder um einen Fisch,
 „und erhält von ihm statt des Fisches eine Schlange? oder
 „wenn er um ein Ei bittet, wird er ihm einen Scorpion dar-
 „reichen? Wenn nun ihr, die ihr böse seid, euern Kindern
 „gute Gaben zu geben wisset, wie vielmehr wird euer Vater
 „im Himmel den guten Geist denen geben, die ihn darum
 „bitten!“

Es gibt auch solche, die sich vom Gebete entschuldigen, indem sie sagen, sie seien Sünder, und Gott habe gesagt, daß er das Gebet der Sünder nicht höre. Diese Wahrheit ist ausgesprochen beim Propheten Isaias (Cap. 9). Dieses Capitel verdient gelesen und beherzigt zu werden. Dieselbe Wahrheit wird auch ausgesprochen im Buche der Sprichwörter Salomons (28, 9.) und beim Propheten Malachias (2, 2.), wo Gott die Priester des alten Bundes also anredet: „Wenn ihr nicht hören
 „wolltet, und nicht darauf achtet, meinen Namen zu verherr-
 „lichen, so will ich unter euch Armuth senden, und verfluchen
 „eueren Segen, ja verfluchen will ich ihn; denn ihr habt nicht
 „geachtet darauf.“ Im Buche Ecclesiasticus (Cap. 15, V. 14) heißt es also: „Gott hat vom Anfang den Menschen geschaffen,
 „und ihm die freie Wahl gelassen. Er gab seine Gebote und
 „Gesetze. Willst du seine Gebote halten und immer gläubig
 „sein nach seinem Wohlgefallen, so wirst du auch bewahrt.
 „Er hat dir Feuer und Wasser vorgelegt: strecke deine Hand
 „nach dem, was du willst. Der Mensch hat vor sich Leben
 „und Tod (Gutes und Böses), was er will, wird ihm gegeben
 „werden; denn groß ist die Weisheit des Herrn: er ist ge-
 „waltig in Macht, und siehet alle ohne Unterlaß. Die Augen
 „des Herrn sehen auf die, so ihn fürchten, und er kennet jede
 „That des Menschen.“ Daher wird auch derjenige, der keinen Willen hat, sich von seinen Sünden zu bekehren, wenn er um zeitliche Dinge bittet, auch nicht erhört werden.

Wenn aber Jemand auch noch in Sünden lebet, jedoch den Wunsch hat, sich von denselben zu trennen, ein solcher

gehört nicht mehr zu den Sündern, die Gott nicht erhören will. Ein solcher soll nur beten, aber zuerst für seine Seele, wie wir bereits angegeben haben. Er bete demüthig und beharrlich, und er wird erhört werden, sowie es bereits ist gesagt worden. Es ist wahr, daß Gott die Heiligen und Frommen zuerst vor allen anderen erhört; aber auch solche Sünder hört er, die sich bekehren wollen, und wenn der göttliche Hirt dem verlorenen Schafe nachgeht und es sucht, bloß weil es verloren ging, um wie viel mehr wird er jenem verlorenen Schafe zu Hilfe eilen, welches nach ihm ruft! Nicht unsere Tugend und unsere Verdienste sind es, die uns Erhörung verschaffen, sondern das Opfer, das Jesus am Kreuze für uns dargebracht hat, ist es, was uns die Gnade verschafft hat, daß wir beten dürfen, und daß unser Gebet erhört wird. Also um der Verdienste des Leidens und Sterbens Jesu willen wird auch das Gebet eines solchen Sünders erhört, der den Wunsch hat, mit seinen Sünden zu brechen und sich zu Gott zu bekehren. Der königliche Prophet David hat es im 50. Psalm ausgesprochen, daß Gott ein reumüthiges und demüthiges Herz nicht verachten wird.

Es gibt auch solche, die sich vom Gebete dadurch entschuldigen, daß sie sagen, sie hätten keine Zeit dazu. Welche so sprechen, wollen nicht beten, und sie sagen, daß sie keine Zeit zum Beten hätten, weil sie nicht beten wollen. Wie viele Zeit finden sie doch zu anderen unnützen, ja sogar zu schädlichen Dingen, warum also nicht auch zum Beten, das doch so nothwendig ist! Und hätte man wirklich keine Zeit dazu, so müßte man sich Zeit dazu schaffen, sowie man sich zum Essen und Trinken Zeit gönnt, wenn auch die Arbeit noch so viel und noch so dringend ist. Alle Tage muß ich die Sünde meiden, die Versuchungen zum Bösen überwinden und Gottes Gebote halten. Alle Tage habe ich also Gottes Gnade dazu nothwendig, folglich muß ich auch Gott alle Tage um seine Gnade bitten. Besonders ist es die Zeit der Versuchung zum Bösen, wo ich zum Gebete meine Zuflucht nehmen muß. Die Ver-

suchungen zur Unkeuschheit werden am leichtesten und besten überwunden, wenn ich zum Gebete und zur Fürbitte der allerseeligsten Jungfrau Maria greife. Die Geisteslehrer sagen: Es sei gar nicht gut, mit diesen Versuchungen zu disputiren, sondern man solle gleich im ersten Augenblicke durch Beten um Hilfe rufen.

Man sagt, daß man keine langen Gebete verrichten könne. Diese begehrt Niemand, sie sind auch nirgends vorgeschrieben. Man betet meinetwegen kurz, aber dafür oft, weil es oft nothwendig ist, und weil man es auch thun kann, wenn man nur will. Der heilige Alphons hat für die Arbeiter und Geschäftsleute ein so kurzes Morgen- und Abendgebet verfaßt, daß man es in ein Paar Minuten verrichten kann. Wie oft im Tage hindurch, auch bei der Arbeit, kann man, wenn auch mitten unter einer Menge Leute, auf die Gerechtigkeit, Liebe und Barmherzigkeit denken? Wie oft kann ich da im Herzen um Hilfe rufen, Acte der Reue und der Liebe erwecken, ohne daß Jemand dabei etwas merket? An Sonn- und Feiertagen kann man etwas länger beten. Man kann da gute Freunde besuchen und mit ihnen sich unterhalten; aber der erste und beste Freund ist in der Kirche; warum soll ich diesen nicht besuchen und mich mit ihm wenigstens einige Zeit unterhalten können? Möge man nur in diesen kurzen Gebeten getreu sein, dann werden die Worte Jesu, Matth. 25, 21, in Erfüllung gehen, welche lauten: Weil du über Weniges getreu gewesen bist, so will ich dich über Vieles setzen. Und am Ende werden dir die langen Gebete weniger beschwerlich fallen, als anfangs die kurzen. Befinden wir uns an Orten oder in Gesellschaften, wo es die Klugheit befiehlt, die äußerlichen Zeichen des Gebetes zu unterlassen, so ist doch der Geist und das Herz beständig frei, um mit Gott zu sprechen. Alle Heiligen haben viel gearbeitet, und mehr als andere. Die heilige Theresia wollte keinen Augenblick müßig sein. Den Klöstern Müßiggang vorzuwerfen, ist eine Verleumdung. In wohlgeordneten Klöstern

wird am meisten gearbeitet, aber bei der vielen Arbeit beteten sie auch viel, und wenn andere Leute vom Unnöthigen und Sündhaften etwas Zeit abziehen, dann haben sie viele Zeit zum Gebete.

Unsere Voreltern sagten: Bete und arbeite. Damit wurden sie groß, mächtig, reich und gesegnet. Jetzt sagen viele: Arbeite, es ist keine Zeit zum Beten. Nun frage ich, warum werden wir denn immer ärmer und elender? Vornehme Müßiggänger mißgönnen dem gemeinen Volke die wenigen Feiertage, in denen sie sich durch's Gebet für ihre schwere und viele Arbeit, für die Ertragung ihrer Leiden und Armuth stärken. Die Leute sollen arbeiten, sagen sie, und nicht die Zeit mit Beten vertändeln. Nun merket es euch, ihr reichen Müßiggänger: wenn das Volk nicht mehr betet, wird es nichts mehr ertragen, sondern zuschlagen. Es wird sagen, warum sollen wir immer die Sklaven und ihr die prassenden Tagdiebe sein? Wucherische Speculationen, bei welchen man ohne Arbeit reich wird, indem man die Arbeit des Armen ausbeutet, um den eigenen Sack zu füllen, indem man dem Arbeiter kaum ein Stück Brod läßt und ihn ohne Raht will arbeiten lassen, der Luxus sodann, den die Arbeiter bei den Reichen sehen, treibt das arme, gemeine Volk zu dem sogenannten Communismus. Die Geschichte hat die warnendsten Beispiele aufgestellt, aber man denkt nicht an sie. Ich habe einmal von einem Traume gelesen, in welchem Jemand von einem Balle träumte. Da brach Feuer aus und verzehrte einen Theil des Ballhauses. Es entstand eine große Verwirrung. Das Feuer wurde mit vieler Mühe gelöscht. Dann verklebte man alles mit Papier und man tanzte wieder fort, als wenn nichts geschehen wäre. Das ist die Geschichte neuerer Zeit. Et nunc reges intelligite, erudimini, qui judicatis terram, sagt der Psalmist. Aber man denkt nicht darauf, man tanzt fort, wie vor der Sündfluth, die dem Spectakel ein Ende machte.

Ueber das *Impedimentum criminis*.

Pfarrconcursfrage.¹⁾

Unter den Pfarrconcursfragen des Jahres 1867 lautet eine aus dem Kirchenrechte, wie folgt: „Cajus cum Sempronia adulterium commisit; defuncta uxore sua vult matrimonium inire cum eadem Sempronia; obstatne huic matrimonio impedimentum?“

Wie die Frage gestellt ist, muß dieselbe verneinend beantwortet werden; denn das *impedimentum criminis* tritt erst ein, wenn mit dem Adulterium auch ein Eheversprechen oder eine versuchte Eheschließung (*sponsalia de praesenti*) oder Gattenmord verbunden ist. Anknüpfend an diese Pfarrconcursfrage wollen wir im Nachfolgenden das *impedimentum criminis* selbst im Allgemeinen theoretisch näher erörtern und zugleich die kirchenrechtlichen Grundsätze praktisch im vorliegenden Falle zur speciellen Anwendung bringen.

Das *impedimentum criminis* als trennendes Ehehinderniß tritt nur in folgenden vier Fällen ein:

- 1) Adulterium cum promissione futuri matrimonii,
- 2) Adulterium cum sponsalibus de praesenti,
- 3) Adulterium cum conjugicidio, etiamsi ab una tantum parte patrato,
- 4) Conjugicidium ab utraque parte machinatum.

Die ersten beiden Fälle werden bezeichnet als *impedimentum criminis*, neutro patrante (scil. mortem) und die beiden letzteren als *impedimentum criminis*, uno vel utroque patrante. Dieses Ehehinderniß wird *impedimentum criminis* genannt, weil jeder der angegebenen Fälle als wahres Verbrechen, als schwere Verletzung der ehelichen Liebe

¹⁾ cf. Singer theol. praktische Quartalschrift, 1867, IV. Heft, Seite 541.

und Treue, als Schändung und Entheiligung des heiligen Ehesacramentes erscheint und zu betrachten ist. Da unser göttlicher Heiland Jesus Christus die Ehe im neuen Bunde zur Würde eines Sacramentes erhoben hat und in der sacramentalen Ehe die innige und unauflöbliche Vereinigung Christi mit seiner Kirche sinnbildlich dargestellt wird, so beabsichtigte die heilige katholische Kirche durch Feststellung des besagten trennenden Ehehindernisses zum Schutze und zur Heilighaltung des sacramentalen und unauflöblichen Ehebundes den frevelhaften Bestrebungen und verbrecherischen Leidenschaften jener pflichtvergeffenen Gatten, welche, vor Ehebruch und Gattenmord nicht zurückschreckend, nach so schwerer Verletzung der ehelichen Treue und schändlicher Entweihung des sacramentalen Ehebundes einen neuen mitsammen schließen wollen, einen mächtigen Damm entgegenzustellen und vorzubeugen, indem gerade das leidenschaftlich ersehnte Ziel einer Eheschließung zwischen solchen verbrecherischen Personen durch das entgegenstehende *impedimentum criminis* unerreichbar gemacht wird. Doch ist, wie jedes trennende Ehehinderniß, so auch das *impedimentum criminis* stricte zu interpretiren und nicht über die obigen vier Fälle auszudehnen, welche wir nun im Einzelnen besprechen wollen.

ad 1. Der erste Fall gibt Ehebruch mit dem Versprechen zukünftiger Ehe an. Soll aber hiedurch das *impedimentum criminis* wirklich entstehen, so müssen folgende Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sein:

a) Das Adulterium muß durch eine *copula perfecta* (nicht durch bloße *turpes tactus etc.*) vollbracht und materiell wie formell ein wirklicher und bewußter Ehebruch sein. Wenn der Ehebruch materiell als solcher gelten soll, dann wird vorausgesetzt, daß die durch die sündhafte *copula* verletzte Ehe eine gültige sei; denn wenn die Ehe auch ohne Wissen der putativen Eheleute wegen eines entgegenstehenden trennenden Ehehindernisses an sich ungiltig ist, so kann auch

von einem eigentlichen und wirklichen Ehebruche nicht die Rede sein, selbst wenn der schuldige Theil seine vermeintliche Ehe für eine gültige und seine sündhafte That für einen förmlichen Ehebruch hielt. Ist aber die fragliche Ehe an sich gültig, dann macht es keinen Unterschied, ob diese Ehe nur *matrimonium ratum* oder auch *consummatum*, oder ob eine zeitliche oder perpetuirliche Ehescheidung *quoad thorum et mensam* ausgesprochen worden ist oder nicht. Zum *adulterium formale* gehört aber einerseits die Kenntniß beider Concumbenten von dem ehelichen Stande des einen oder andern Theiles und andererseits das Nichtvorhandensein der die formelle Schuld und Strafbarkeit der That aufhebenden Bedingungen, z. B. Zwang, schwere Furcht, Gewalt, Irrthum, Bewußtlosigkeit, Geistesstörung &c. Wenn daher Ein Theil nicht weiß, daß der andere verhehelicht ist und sohin durch die *copula carnalis* ein Ehebruch begangen wird, so tritt das *impedimentum criminis* nicht ein; ebenso nicht, wenn es auch nur Einem der Concumbenten an einem zur moralischen Imputation einer Handlung nothwendigen Requisite, nämlich Willensfreiheit oder Selbstbewußtsein fehlte.

b) Der Ehebruch allein begründet noch nicht das *impedimentum criminis*, sondern nur in Verbindung mit dem Versprechen zukünftiger Ehe. Ehebruch mit Eheversprechen setzt ein ehebrecherisches Verhältniß voraus, welches jedenfalls die eheliche Liebe und Treue noch viel intensiver und nachhaltiger verletzt als der Ehebruch allein. Das Versprechen, sich nach dem Tode des unschuldigen Eheheils zu ehelichen, muß aber, wenn aus demselben in Verbindung mit *Adulterium* das *impedimentum criminis* entstehen soll, äußerlich mit unzweideutigen Worten oder Zeichen gegeben und vom andern Theile acceptirt sein. Eine besondere Form ist hiezu nicht erforderlich, wenn nur durch Worte oder Zeichen, durch Schrift oder That ein äußeres Eheversprechen gegeben wird, welches auch, der äußern Form nach und durch die Art

und Weise, wie solches gegeben wurde, als ein ernstliches erscheint. Ein bloßer Wunsch oder gegenseitige innere Zuneigung oder Absicht genügt nicht. Auch muß das Eheversprechen vom anderen Theile ebenfalls durch äußere Zeichen oder Worte angenommen sein; ein gegenseitiges Versprechen wie bei einer Eheschließung oder Sponsalien ist jedoch nicht nothwendig, und reicht in diesem Falle die bloße Annahme hin. Die vielfach besprochene Frage, ob das Eheversprechen auch ernstlich gemeint sein müsse, dürfte sich praktisch dahin beantworten und lösen lassen, daß ein Eheversprechen, welches nach der Art und Weise der äußern Rundgebung als ernstlich gemeintes angesehen und als solches auch acceptirt wurde, wenigstens in foro externo als ernstliches betrachtet und behandelt wird, so daß Derjenige, welcher durch ein unwahres, nur fingirtes Eheversprechen zu täuschen suchte, sich selbst die Schuld dieser unredlichen Handlungsweise beizumessen hat. Bloßes Stillschweigen an sich gilt nicht als Acceptation, wenn nicht durch äußere Zeichen oder Geberden die Zustimmung und Annahme als gewiß sich herausstellt. Was übrigens die Streitfrage betrifft, ob das Eheversprechen absolut und unbedingt sein müsse, um das trennende Ehehinderniß begründen zu können, so ist doch jedenfalls so viel gewiß, daß, wenn das *impedimentum criminis* eintreten soll, die gestellte Suspensivbedingung noch vor dem Tode des unschuldigen Ehegatten bereinigt sein muß und nicht über den Tod desselben sich hinauserstreckt.

c) Ehebruch und Eheversprechen müssen in einer und derselben Ehe zusammentreffen. Es ist jedoch gleichviel, ob Adulterium oder Eheversprechen zuerst stattfindet oder ob zwischen dem einen oder andern dieser das *impedimentum criminis* verursachenden Momente ein längerer, selbst mehrjähriger Zwischenraum einfällt; genug, wenn beides *stante vel durante eodem matrimonio* geschieht. Würde bei Zeiten des unschuldigen Eheheiles nur das Adulterium begangen,

und erst nach dem Tode desselben das Eheversprechen gegeben, so würde das *impedimentum criminis* in diesem Falle nicht eintreten.

Fassen wir das Gesagte behufs der praktischen Anwendung auf den obigen *Casus* in Kürze zusammen, so können wir beispielsweise sagen: Würde *Sempronia* mit *Cajus* nur *Adulterium* allein ohne Eheversprechen verübt oder von der Ehe des *Cajus* keine Kenntniß gehabt oder das gegebene Eheversprechen, weil nur für Scherz und nicht für Ernst haltend, nicht förmlich acceptirt oder nicht *copula perfecta* gepflogen oder Ehebruch und Eheversprechen oder nur eines von beiden gezwungener Weise oder in einem Zustande moralischer Unzurechnungsfähigkeit vollzogen oder das Eheversprechen noch vor dem Ehebruche vollständig widerrufen und zurückgenommen haben, dann wäre das *impedimentum criminis* nicht vorhanden, sowie auch dann nicht, wenn die Ehe des *Cajus* wegen eines geheimen oder öffentlichen, ihm bekannten oder unbekannten trennenden Ehehindernisses ungiltig wäre, oder er in einer nicht kirchlich sanctionirten, bloßen Civilehe leben würde.

Setzen wir aber den Fall, *Cajus* und *Sempronia* hätten nach vollbrachtem *Adulterium* und gegebenem und auch acceptirtem Eheversprechen ihre sündhafte That aufrichtig bereut, gebeichtet und zugleich das Eheversprechen gegenseitig zurückgenommen; stünde dann noch das trennende Ehehinderniß des Verbrechens (*crimen*) entgegen, wenn nach dem Tode der Ehefrau des *Cajus* Beide sich ehelichen wollten? Antw. Ja; denn wenn nicht das Eheversprechen wenigstens von Einem Theile noch vor dem *Adulterium* vollständig zurückgenommen und widerrufen worden ist, so tritt durch den nachfolgenden Ehebruch *ipso facto* das *impedimentum criminis* ein. Das Gleiche gilt, wenn zuerst das *Adulterium* begangen und dann, wenn auch nach langem Zwischenraume das Versprechen zukünftiger Ehe gegeben und acceptirt, nachher aber widerrufen wird.

Sobald nämlich während einer und derselben Ehe Adulterium und Eheversprechen zusammentrifft, gleichviel, ob dem Eheversprechen (falls es nicht vor dem Adulterium noch aufgehoben und annullirt wird) der Ehebruch oder diesem das Eheversprechen folgt, so tritt das *impedimentum criminis* factisch und rechtlich allsogleich ein. Ist aber dieses Ehehinderniß einmal eingetreten, so kann bei nachfolgender Reue über die begangene Frevelthat und Revocation des Eheversprechens wohl im heil. Bußsacramente durch die sacramentale Absolution die moralische Sündenschuld getilgt, aber die rechtliche Unhabilität zur Eingehung der vorhablichen Ehe wegen des entgegenstehenden *impedimentum criminis* nicht aufgehoben werden. Letzteres kann beim Vorhandensein hinreichender Gründe nur allein durch kirchliche Dispense geschehen.

ad 2. Der zweite Fall: *Adulterium cum sponsalibus de praesenti* setzt eine factisch attendirte Eheschließung in der Gegenwart bei Lebzeiten des unschuldigen Eheheils von Seite der beiden Concumbenten in Verbindung mit Ehebruch voraus. Bezieht sich das Versprechen im vorhergehenden Falle auf die zukünftige Eheschließung nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten, so findet in diesem zweiten Falle vielmehr eine factische Verhehlung schon während des Bestandes der Ehe statt, wodurch selbstverständlich dem unschuldigen Eheheile ein noch viel größeres Unrecht zugefügt wird, als im ersten Falle bei dem Versprechen zukünftiger Ehe. Einer derartigen factischen Eheschließung, welche ohnehin nur in einem entfernten Lande und Orte, wo die beiden ehebrecherischen Personen und ihre Verhältnisse unbekannt sind, oder wo Täuschung durch falsche Zeugnisse möglich ist, in foro externo stattfinden kann, steht aber außer dem *impedimentum criminis* auch das gänzlich indispensable trennende Ehehinderniß des *ligamen* (wegen des rechtlichen Bestandes der eigentlichen Ehe) entgegen, so lange der unschuldige Eheheil lebt. Bei einer solchen ehebrecherischen Eheschließung

de facto kommt nichts darauf an, ob das Eheversprechen de praesenti dem ehebrecherischen concubitus vorausgeht oder nachfolgt; genug, wenn diese beiden Momente während des Bestandes der hiedurch verletzten Ehe zusammentreffen; auch ist nicht nothwendig, daß schon vor dieser factischen Eheschließung ein Adulterium begangen worden; denn die copula carnalis bei einer solchen Verhehlung ist ja ohnehin ein offenes Adulterium und bewirkt sonach in Verbindung mit den Sponsalien de praesenti das impedimentum criminis. Uebrigens gelten auch in diesem zweiten Falle die für den ersten Fall angegebenen kirchenrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen in Bezug auf das Vorhandensein des adulterium materiale et formale, dann der nothwendigen Willensfreiheit und Selbstbestimmung ohne Zwang, Gewalt, schwere Furcht und Bedrohung, sowie der Kenntniß von dem Bestande der durch diesen ehebrecherischen Umgang schwer verletzten legitimen Ehe. Eine Revocation des Eheversprechens kann jedoch nur dann das Eintreten des trennenden Ehehindernisses beseitigen, wenn dieselbe noch vor einer ehebrecherischen Copula erfolgte. Da während einer gültigen Ehe eine zweite, welcher schon das impedimentum ligaminis entgegensteht, unter keiner Bedingung und Voraussetzung gültig geschlossen werden kann, so ist es von gar keinem Belange oder Erfolge, wenn auch diese zweite an sich ungültige Ehe in Folge von Täuschung und lügenhafter Vorspiegelung in facie Ecclesiae unter Einhaltung der tridentinischen Form geschlossen worden ist.

ad 3. Ehebruch mit Gattenmord, letzterer wenigstens von Einem Theile ausgeführt, begründet ebenfalls das impedimentum criminis. Jedoch werden hiebei folgende Bedingungen vorausgesetzt und erfordert:

a) Das Adulterium muß materiell und formell als solches zu betrachten sein und gilt hier ebenso das Obengesagte, worauf wir mit der Bemerkung einfach Bezug nehmen, daß der Natur der Sache nach vorausgesetzt werde, der Ehe-

bruch sei noch vor dem Tode des unschuldigen Gatten geschehen, indem nach dem Tode desselben von einem eigentlichen Ehebruche nicht mehr die Rede sein könne.

b) Eine der beiden ehebrecherischen Personen muß die physische oder moralische Ursache des Todes des unschuldigen Eheheils sein, physisch durch eigenhändige Tödtung auf was immer für eine Art und Weise, allein oder mit Beihilfe Anderer oder moralisch durch Rath, Befehl, Versprechen zc. mittels anderer Personen. Bloße Billigung oder Zustimmung nach bereits erfolgtem Morde würde, weil keine wirksame Ursache des Mordes, das trennende Ehehinderniß nicht bewirken. Ebenso tritt dieses Hinderniß nicht ein, wenn der gegebene Rath, Befehl zc. vor der Ausführung ernstlich zurückgenommen wurde. Führt jedoch Jemand den ernstlich widerrufenen Rath oder Befehl desungeachtet auf eigene Rechnung aus, so trifft diesen die ganze Schuld und kann Derjenige, welcher vorher den Rath oder Befehl gegeben, nicht mehr als moralischer Urheber des Mordes betrachtet werden. Eine Ausnahme ist nur dann anzunehmen, wenn einer der beiden Concumbenten selbst den Mord auf vorhergegebenen, aber noch rechtzeitig vor der Ausführung ernstlich zurückgenommenen Rath oder Befehl vollzieht. Würde z. B. Cajus der Sempronia nach begangnem Ehebruche gerathen oder befohlen haben, seine Frau durch Gift zu tödten, dann aber, jedoch noch rechtzeitig seinen Rath oder Befehl ernstlich widerrufen und von dem Gattenmorde auch ausdrücklich abgerathen haben, so würde für den Fall, daß Sempronia wider Wissen und Willen des Cajus desungeachtet dessen Ehegattin vergiftet, nach erfolgtem Tode der Ehefrau das impedimentum criminis aus dem Grunde eintreten, weil in Verbindung mit Adulterium der Gattenmord auch dann dieses Ehehinderniß bewirkt, wenn der Mord nur von Einem der beiden Verbrechensgenossen, selbst inscia vel invita altera parte vollbracht wird.

c) Der Tod des unschuldigen Gatten muß wirklich erfolgt und der Mord in der Absicht, sich zu ehelichen, geschehen sein.

Nach der communis sententia der Canonisten wird als Bedingung vorausgesetzt, daß der Tod wirklich („realiter et in effectu“¹⁾) eintrete und wird die „sola machinatio“ ohne wirklich erfolgten Tod zur Begründung des fraglichen Ehehindernisses nicht als hinreichend angenommen und zwar auf Grund von Cap. 5 Caus. 31 Quaest. 1 und Cap. Laudabilem 1 de convers. Infid. Wenn nun gegenüber dieser communis sententia Uhrig in seinem „System des Ehegesetzes“ S. 359 die gegentheilige Behauptung aufstellt, daß die sola machinatio, ohne daß diese den Tod selbst zur Folge hat, also „die bloße Lebensnachstellung, d. h. der Versuch zur Tödtung genüge,“ und mit Berufung auf Cap. 3, X. de eo, qui duxit (4, 7) für diese seine Behauptung als Grund angibt, daß es in der allegirten Gesetzesstelle nur heiße: „si machinata sit in mortem“, „ohne daß der Tod als Wirkung jener machinatio hervorgehoben würde“ und daß sonach, weil „das Gesetz nicht unterscheidet, auch die Canonisten es nicht thun dürfen“, so ist dieser Grund nach meiner Ansicht zur Entkräftung der communis sententia in keiner Weise genügend; denn (von andern Gründen abgesehen) gilt es als canonische Rechtsregel, daß eine That, von welcher das Eintreten kirchenrechtlicher Wirkungen und Folgen, z. B. kirchliche Strafen und Censuren, Irregularität, Inhabilität, Reservation, Ehehinderniß 2c. abhängt, nicht etwa bloß versucht und attentirt, sondern wirklich ausgeführt und vollendet sei. Wie bei dem impedimentum criminis hinsichtlich des Adulteriums copula perfecta vorausgesetzt und erfordert wird, so beim Conjugicidium der wirklich erfolgte Tod, ohne welchen ein eigentlicher Gattenmord nicht vorliegt. So stricte pflegt es die

¹⁾ cf. Ferrari Biblioth. ad verb. Matrimonium, Art. V. N. 103.

Kirche in solchen Fällen zu nehmen, daß selbst bei der vollständig ausgeführten That die derselben inhärirende rechtliche Wirkung in der Regel nur den physischen Urheber berührt und nur dann auch den moralischen, wenn, wie auch im vorliegenden Falle, vom Rath, Befehl zc. ausdrücklich die nämliche Wirkung abhängig gemacht wird. Diesem Umstande ist es, wie mir scheint, wohl zuzuschreiben, daß in der allegirten Stelle der auch die moralische Urheberschaft in sich schließende Ausdruck: „*si machinata sit in mortem*“ statt des engeren, zunächst nur den physischen Urheber berührenden Begriffes: *interfecerit* oder *occiderit* gebraucht wurde.

Ob der Tod des unschuldigen Gatten schnell und rasch, oder erst nach langer Zeit erfolge, wie z. B. bei langsam wirkendem Gifte, ist gleichgiltig, wenn nur der Tod physisch oder moralisch von Einem der beiden Schuldigen verursacht wurde. — Ein anderes Moment und Requisit zur Bewirkung des trennenden Ehehindernisses bildet die dem Gattenmorde zu Grunde liegende Absicht, sich zu ehelichen. Würde der Gattenmord lediglich aus einem andern Motive, z. B. Haß, Rache zc. geschehen, so würde wegen Nichtvorhandenseins dieser die Ermöglichung der Ehe bezweckenden Absicht auch das Ehehinderniß nicht eintreten. Doch wird die Absicht, sich zu ehelichen, in einem solchen Falle rechtlich präsumirt und müßte das Gegentheil strikte bewiesen werden können. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß beide Theile diese Absicht haben; es genügt, wenn nur Ein Theil die Ehe durch Gattenmord zu ermöglichen beabsichtigt, ja auch, wenn der andere Theil von dieser Absicht gar keine Kenntniß hat oder sogar einer solchen verbrecherischen Absicht, sobald er Kenntniß hievon erhält, direct entgegen ist. Denn in Verbindung mit dem Adulterium reicht zur Entstehung des Ehehindernisses der Gattenmord auch dann hin, wenn derselbe von Einem Theile selbst *in scia vel invita altera parte* mit dieser Absicht künftiger Berehelichung vollbracht wird,

Ebenso wird keineswegs erfordert, daß irgend ein Eheversprechen gegeben worden sei; vielmehr begründet adulterium cum promissione futuri matrimonii, wie im ersten Falle hievon oben die Rede war, für sich selbst schon das impedimentum criminis, wie in dem so eben behandelten dritten Falle das adulterium cum conjugicidio, letzteres wenigstens von Einem Theile begangen.

ad 4. Endlich entsteht aus dem conjugicidium ab utraque parte patratum das Ehehinderniß des Verbrechens. Der Unterschied zwischen diesem und dem vorhergehenden Falle besteht einfach darin, daß, wenn der Gattenmord von beiden Verbrechensgenossen gemeinsam verübt wird, das impedimentum criminis aus dem Gattenmorde auch ohne Adulterium entsteht, während der von Einem Theile ohne Mitschuld des andern Theiles begangene Gattenmord nur in Verbindung mit dem Adulterium die gleiche Folge nach sich zieht.

Was im vorausgehenden Falle von den erforderlichen Voraussetzungen bezüglich des Gattenmordes gesagt wurde, gilt auch hier, daß nämlich der Gattenmord physisch oder moralisch, und zwar in diesem vierten Falle von Beiden in Uebereinstimmung, mit beiderseitigem Wissen und Wollen, und in der Absicht, sich zu ehelichen, begangen worden und der Tod des unschuldigen Eheheils wirklich erfolgt sei.

In diesen vier angegebenen Fällen tritt also unter den bezeichneten Voraussetzungen das impedimentum criminis ein, mögen die beiden Schuldigen von diesem kirchlichen Ehehindernisse als solchem Kenntniß haben oder nicht. Jedoch ist dieses Ehehinderniß ausschließlich auf eine vorhabliche Ehe zwischen den beiden ehebrecherischen oder gattenmörderischen Personen beschränkt und erstreckt sich nicht auf eine Ehe mit einer andern dritten Person, welche an dem crimen keinen Antheil genommen hat.

Bezüglich der Dispense erübrigt noch Folgendes zu bemerken: Nach den Quinquennalien ist, natürlich in der

Voraussetzung, daß hinreichende Gründe zur Dispense in jedem einzelnen Falle vorhanden sind, den Bischöfen wohl die *Facultas dispensandi super impedimentum criminis* vom heil. Stuhle erteilt, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung: „*neutro tamen conjuge machinante.*“ Die gleiche Bedingung, daß von keinem der beiden Theile ein Gattenmord verübt worden sei, findet sich auch in den *Specialfacultäten pro foro conscientiae* erwähnt mit den Worten: „*Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione.*“ Wenn also ein Gattenmord verübt wurde, so ist, wenn derselbe auch als geheimer zu betrachten ist, eine Dispense nicht zu hoffen. Für die Seelsorgspraxis ist schließlich noch zu beachten, daß, so oft das *impedimentum criminis* der vorhablichen Ehe der Nupturienten entgegensteht, vorerst in Erwägung zu ziehen kommt, ob dasselbe ein geheimes oder notorisches ist, und wenn ein geheimes, ob nicht zu gewärtigen steht, daß das Adulterium bekannt werde. Für den Fall, daß das Adulterium schon bekannt ist oder bekannt zu werden droht, hat der Seelsorger auch dann, wenn er etwa die das Ehehinderniß bewirkenden Momente im vorliegenden Falle in *confessionali* nicht vorhanden erachtet, nichtsdestoweniger darauf zu sehen, ob auch in *foro externo* der Beweis für das Nichtvorhandensein des Ehehindernisses erbracht werden könne, oder ob z. B. der Umstand, daß wegen Ungiltigkeit der bestehenden Ehe ein Ehebruch materiell nicht vorliege oder wegen Mangel an Kenntniß von dem ehelichen Stande des Mitschuldigen oder wegen Gewaltanwendung zc. formell nicht als solcher anzusehen sei, auch in *foro externo* sich constatiren lasse. Denn wenn die That des Ehebruches als einfache That-
sache publik ist, dann wird das Adulterium als materiell und formell vollständig so lange betrachtet, bis in *foro externo* der Gegenbeweis erbracht ist. J. S.

Beantwortete Pfarrconcurs-Frage. ¹⁾

„Quod discrimen intercedit inter affinitatem ex copula licita et illam ex copula illicita?“

Diese Frage läßt sich einfach und kurz dahin beantworten: Der Unterschied zwischen der Schwägerschaft ex copula licita und derjenigen ex copula illicita besteht darin, daß bei der ersteren, der gesetzlichen Schwägerschaft, das daraus entstehende trennende Ehehinderniß bis auf den vierten Grad einschließlich sich erstreckt, hingegen bei der ungesetzlichen nur bis auf den zweiten Grad einschließlich. Es kann also bei der gesetzlichen Schwägerschaft, die aus einer consummirten Ehe hervorgeht, der Ehemann nach dem Tode seiner Ehefrau mit einer Blutsverwandten derselben bis zum vierten Grade einschließlich und ebenso eine Witwe mit einem Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes bis zum vierten Grade eine gültige Ehe nicht eingehen, wenn nicht Dispense erfolgt. In gleicher Weise entsteht das trennende Ehehinderniß der Affinität aus einer außerehelichen, unerlaubten copula perfecta, so daß jeder eine Theil mit den Blutsverwandten des anderen Theiles, jedoch hier nur bis zum zweiten Grade einschließlich, ohne Dispense sich nicht gültig verehelichen kann.

Nach dem alten canonischen Rechte erstreckte sich das trennende Ehehinderniß der Affinität bis auf den siebenten Grad; durch das Concil von Trient²⁾ wurde dieses Ehehinderniß bei der gesetzlichen Affinität, welche aus einer consummirten Ehe entsteht, auf den vierten Grad und bei

¹⁾ cf. Siner theol. prakt. Quartalschrift, 1867, IV. Heft, Seite 541.

²⁾ Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 3, 4 de Reform. matrim.

der ungesetzlichen auf den zweiten Grad beschränkt. Es möchte auffallend erscheinen, daß die gesetzliche Affinität bezüglich des trennenden Ehehindernisses mit einer weitergehenden Schranke belegt ist, als die ungesetzliche. Doch ist der Grund hiefür sehr erklärlich. Durch eine rechtmäßige Ehe bildet sich nämlich in der Regel zwischen den beiderseitig verschwägerten Personen ein gewisses Familien- und Freundschafts-Verhältniß, welches die Kirche in weiser Absicht und Fürsorge in gleicher Weise, wie bei der Blutsverwandtschaft, durch Aufstellung dieses Ehehindernisses vor Mißbrauch der zarten Freundschaftsbande verschwägerter Personen in geschlechtlicher Beziehung möglichst bewahren und schützen und den gegenseitigen, durch die Verhältnisse nothwendigen nähern Verkehr in strenger Sittenreinheit erhalten will. Bei der ungesetzlichen oder außerehelichen Schwägerschaft aber tritt häufig eine Abneigung und Scheu zwischen den verschwägerten Personen in entfernteren Graden ein, so daß sich diese von selbst gegenseitig mehr fern zu bleiben suchen und deßhalb, da erfahrungsgemäß der gegenseitige Verkehr zwischen den ungesetzlich Verschwägerten aus naheliegenden Gründen bei weitem nicht so häufig, noch auch so arglos zu sein pflegt, wie bei den gesetzlich Verschwägerten, eine Nothwendigkeit zu weiterer Ausdehnung des Ehehindernisses über den zweiten Grad der Affinität hinaus nicht gegeben erscheint. Dieses thatsächliche Verhältniß, dann die Erwägung, daß durch eine weitere Ausdehnung des Ehehindernisses der Affinität *ex copula illicita* viele Ehen ungiltig gemacht würden, und zwar um so eher, je weniger die ungesetzlich Verschwägerten das zwischen ihnen entstandene Schwägerschafts-Verhältniß zu kennen pflegen, so wie noch andere wichtige Gründe bestimmten den Kirchenrath von Trient, das *impedimentum affinitatis ex copula illicita* auf den zweiten Grad einschließlicly zu beschränken, während dieses Hinderniß bei der gesetzlichen Schwägerschaft bis auf den vierten Grad sich erstreckt.

Die Grade der Schwägerschaft werden in derselben Weise berechnet, wie die der Blutsverwandtschaft, und ist daher ein Ehemann mit den Blutsverwandten seiner Ehefrau in dem nämlichen Grade verschwägert, als diese mit ihr blutsverwandt sind. Das gleiche Verhältniß gilt umgekehrt auch bezüglich der Verschwägerung der Ehefrau mit den Blutsverwandten des Ehemannes. Eine gegenseitige Verschwägerung zwischen den Blutsverwandten der beiden Eheheile tritt jedoch nicht ein und ist ausschließlich nur der Ehemann mit den Blutsverwandten der Ehefrau und die Ehefrau mit den Blutsverwandten des Ehemannes verschwägert. „Affinitas non parit affinitatem.“ ¹⁾ Darum können z. B. zwei Brüder aus einer Familie zwei Schwestern aus einer andern heirathen 2c. Im I. Hefte des Jahrgangs 1867, Seite 71, wurden in dieser Quartalschrift die Fälle, in welchen eine Verhehlchung ungeachtet einer scheinbar, aber nicht wirklich vorhandenen Schwägerschaft stattfinden darf, speciell aufgeführt, weshalb wir uns hierauf zurückbeziehen.

Die Schwägerschaft entsteht, wie aus der Natur der Sache erhellt, nur aus einer copula perfecta „sufficiens ad generationem“, wenn auch letztere (generatio) thatsächlich nicht erfolgt, wegen der durch die copula perfecta bewirkten commixtio et unio carnis. So oft diese unio carnis stattfindet, tritt naturgemäß die Schwägerschaft ein, mag auch die copula durch List, Gewalt, Furcht, Nothzucht 2c. erfolgt sein, wenn sie nur perfecta war. Hingegen entsteht aus einer nichtconsummirten Ehe keine eigentliche Schwägerschaft, und ebensowenig das trennende Ehehinderniß der Affinität, sondern nur das impedimentum publicae honestatis, welches bekanntlich bei dem matrimonium ratum, non consummatum nach dem Tode eines Eheheiles die Eingehung einer Ehe zwischen dem einen Contrahenten und den Bluts-

¹⁾ cf. cap. 5. X. de consang. (4, 14).

verwandten des andern bis zum vierten Grade einschließlich, und bei rechtsgiltigen Sponsalien nur bis zum ersten Grade einschließlich verbietet und ungiltig macht. Ist aber die Ehe wirklich consummirt, dann tritt das Ehehinderniß der Affinität bis zum vierten Grade auch dann ein, wenn die consummirte Ehe wegen eines entgegenstehenden trennenden Ehehindernisses an sich nichtig und ungiltig ist. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch in zwei Fällen statt, wenn nämlich die Ehe wegen des Ehehindernisses der absoluten Impotenz, welche eine copula perfecta nicht möglich macht, und der Clandestinität ungiltig ist. Bei der absoluten Impotenz fällt das die Schwägerschaft begründende Moment und damit auch das Ehehinderniß der Affinität von selbst weg, während die aus der consummirten Clandestinehe entstehende Schwägerschaft wegen der Heimlichkeit und des mangelnden öffentlichen Charakters wie eine ex copula illicita hervorgehende ungesetzliche betrachtet und behandelt wird und über den zweiten Grad nicht hinaus sich erstreckt.

Uebrigens wird die wirklich erfolgte Consummiration der Ehe und die dadurch bewirkte Schwägerschaft, sowie das Nichtvorhandensein der absoluten Impotenz oder der Clandestinität so lange rechtlich präsumirt, bis der Beweis für das Gegentheil erbracht ist.

Man unterscheidet auch zwischen einer *affinitas antecedens* und *affinitas superveniens*. Unter der ersteren versteht man jene Schwägerschaft, die schon vor der einzugehenden Ehe besteht und die, wenn sie ex copula licita einer bereits vorausgegangenen Ehe entstanden, bis zum vierten Grade und wenn ex copula illicita hervorgegangen, bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß bildet. Die *affinitas superveniens* entsteht aber nach geschlossener Ehe zwischen den Ehegatten selbst, wenn nämlich der Ehemann mit einer blutsverwandten Person der Ehefrau oder die Ehefrau mit einem Blutsverwandten des Ehemannes einen Incest begeht. Jedoch ist in

diesem Falle zu bemerken, daß eine einmal gültig geschlossene Ehe durch die *affinitas superveniens*¹⁾ nicht ungültig wird; wohl aber verliert der schuldige Theil durch diese nachfolgende Schwägerschaft, in welche er nun mit seinem unschuldigen Ehegatten selbst getreten ist, das *jus petendi debitum*, falls das *Adulterium* mit einer dem andern Ehetheile blutsverwandten Person im ersten oder zweiten Grade geschehen und wenn er von dieser kirchlichen Strafe Kenntniß hatte. Da es sich bei dieser *affinitas superveniens* um eine *copula illicita* und eine hiedurch bewirkte ungesetzliche Schwägerschaft handelt, so gilt für diese ebenfalls die für die *affinitas ex copula illicita* bestehende kirchenrechtliche Bestimmung, wornach sich das daraus entstehende Ehehinderniß (für eine zukünftige zweite Ehe) nur bis auf den zweiten Grad einschließlich erstreckt. In gleicher Weise beschränkt sich die kirchliche Strafe des Verlustes des *jus petendi debitum* nur auf den ersten und zweiten Grad, so daß diese Strafe nicht mehr eintritt, wenn die *copula illicita* mit einer im dritten oder vierten Grade blutsverwandten Person des andern Ehetheiles gepflogen wurde.

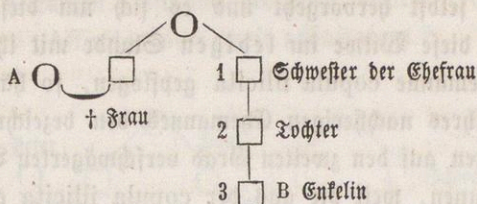
Die Berechnung der Grade bezüglich des aus der gesetzlichen oder ungesetzlichen Schwägerschaft entstehenden trennenden Ehehindernisses und auch bezüglich des Verlustes des *jus petendi debitum* ist stricte zu nehmen und tritt die bezeichnete kirchenrechtliche Wirkung nicht ein, wenn auch nur einer der beiden Ehetheile in einem entfernteren Grade, als dem vierten, beziehungsweise dem zweiten ver schwägert ist.

Veranschaulichen wir das Gesagte noch durch einige praktische Beispiele:

1. Der Witwer A will B, die Enkelin der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, heirathen. Kann er dieses? Ant-

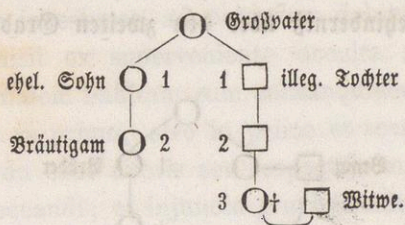
¹⁾ cf. cap. 4. X. de eo, qui cognovit (4, 13).

wort: Nein; denn er ist mit ihr im dritten auf den ersten Grad verschwägert durch copula licita.



Hätte A bei Lebzeiten seiner Ehefrau mit B ehebrecherischen Incest begangen, dann würde er in diesem Falle das jus petendi debitum nicht verloren haben, weil B mit A im dritten Grade verschwägert ist, und diese Straffolge über den zweiten Grad nicht hinausgeht, selbst wenn der dritte Grad den ersten berührt.

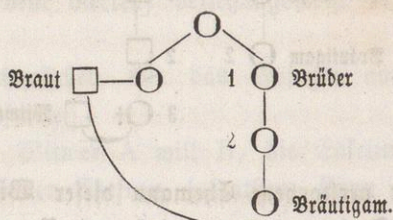
2. Der Großvater des Bräutigams sagt zum zuständigen Pfarrer: Ich hatte zwei Kinder, einen ehelichen Sohn und vorher eine außereheliche Tochter. Der Sohn meines ehelichen Sohnes, also mein Enkel, will die Witwe des Enkels meiner unehelichen Tochter heirathen. Steht dieser vorhablichen Verhehlung ein trennendes Ehehinderniß entgegen? Antw. Ja; denn die besagte Witwe ist mit dem Bräutigam im dritten auf den zweiten Grad gesetzlich verschwägert, wie nachfolgendes Schema zeigt.



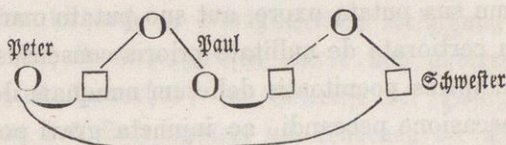
Daß der verstorbene Ehemann dieser Witwe von einer illegitimen Tochter des gemeinsamen Parends abstammte, ändert an der Sache gar nichts; denn das trennende Ehe-

hinderriß der Affinität reicht nur dann über den zweiten Grad nicht hinaus, wenn dieselbe aus der copula illicita der Rupturienten selbst hervorgeht und es sich um diese handelt. Hätte z. B. diese Witwe im ledigen Stande mit ihrem nachmaligen Ehemanne copula illicita gepflogen, so hätte sie damals statt ihres nachherigen Ehemannes den bezeichneten, mit ihr im dritten auf den zweiten Grad verschwägerten Bräutigam ehelichen können, weil die aus der copula illicita entstandene Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade und nicht weiter ein trennendes Ehehinderriß bildet. Nach der Verehelichung aber ist die fragliche Witwe mit diesem präsumtiven Bräutigam gesetzlich verschwägert und die gesetzliche Affinität begründet das trennende Ehehinderriß bis zum vierten Grade einschließlic, so daß dieselbe ohne Dispense mit den Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes keine gültige Ehe eingehen kann. Ob nun diese Blutsverwandten selbst von legitimer oder illegitimer Abstammung sind, darauf kommt bezüglich der Ausdehnung des Ehehindernisses gar nichts an.

3. Eine ledige Person will sich mit dem Enkel des Bruders desjenigen, womit sie copula illicita gepflogen, verehelichen. Ist diese vorhabliche Ehe zulässig? Antw. Ja; denn die Braut ist mit dem Bräutigam im dritten Grade, wenn auch den ersten berührend, verschwägert; bei der affinitas ex copula illicita reicht aber, wie oben gesagt, das trennende Ehehinderriß über den zweiten Grad nicht hinaus.



4. Der Witwer Peter hatte die Schwester des Paul zur Frau; jetzt will er nach deren Tod die Schwester der Frau des Paul heirathen. Ist dieß erlaubt? Antw. Ja; nach dem Grundsatz: „Affinitas non parit affinitatem.“



Schließlich wollen wir noch anführen, daß vermöge der Quinquennal-Facultäten den Bischöfen nicht bloß die facultas „restituendi jus petendi debitum amissum“, sondern auch im trennenden Ehehindernisse zu dispensiren vom heil. Stuhle ertheilt worden ist, und zwar in folgender Weise: „Dispensandi in tertio et quarto gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.“

Nach Knopp's Eherecht S. 438 sind den Bischöfen in Deutschland vom heiligen Stuhle noch besondere Facultäten pro foro conscientiae verliehen, unter welchen sich bezüglich der Affinität folgende befinden: „Dispensandi cum incestuoso sive incestuosa, ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguineo vel consanguinea, sive in primo, sive in primo et secundo, sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti: remota occasione peccandi; et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.“ — „Dispensandi super occulto impedimento primi, necnon primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula

„provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto. Et quatenus agatur de copula cum suae putatae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae uxoris nativitatem, et non aliter; monito Poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore, aut suo putato marito certi- orato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nunquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.“ — „Dispensandi super dicto occulto impedimento, seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias, nec matrimonium absque periculo gravi scandali differri possit usque dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio; remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedit; injuncta in quolibet casu poenitentia salutari.“

Die Ertheilung der Dispense hängt selbstverständlich von der Angabe der Gründe und obwaltenden Umstände ab. Jedoch ist zu bemerken, daß bei der legitimen Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie zwischen Stiefvater und Stieftochter und Stiefmutter und Stieffohn, wenn diese Verschwägerung ex copula licita entstanden ist, nie dispensirt zu werden pflegt, und daß überhaupt bei der meistens ohnehin geheimen Schwägerschaft ex copula illicita viel leichter und eher dispensirt wird, als bei der gesetzlichen, aus einer legitimen Ehe hervorgegangenen öffentlich bekannten Schwägerschaft. Der Grund hiefür ist bereits in dem Obengesagten angedeutet und findet sich namentlich in dem Rescripte des Papstes Gregor XVI. vom 22. November 1836 deutlich angegeben; indem dieser Papst einerseits auf den Umstand hin-

wies, daß durch Erleichterung der Heiraths-Erlaubniß in solchen Fällen, besonders unter Personen niedrigen Standes, die in ihrem gegenseitigen Umgang und Verkehr freier und weniger zurückhaltend zu sein pflegen, jede Schranke gegen die Unfittlichkeit in der zuversichtlichen Erwartung einer einzugehenden Ehe und der hiedurch zu ermöglichenden Aufhebung vorausgegangener Schuld niedergerissen würde und andererseits die Nothwendigkeit hervorhob, im Interesse der Heiligkeit und Heilighaltung des Sakramentes, zur Wahrung der Sittlichkeit, zum Frieden der Familie und zur öffentlichen Wohlfahrt eine heilsame Strenge hinsichtlich der Dispensation in der gesetzlichen Schwägerschaft zu handhaben und eintreten zu lassen.

J. S.

Aus der Seelsorge.

Behandlung der Gastwirth in Confessionali.

Im Leben des heil. Bischofs Franz von Sales lesen wir, daß er eine ganz besondere Vorliebe für die Gastwirth hatte, besonders für solche, welche die Reisenden aufnehmen; ja wenn sie nur einigermaßen höflich und freundlich waren, hielt er sie für Heilige. Er sagte, er kenne keinen Stand, dem mehr Mittel zu Gebote ständen, Gott in dem Nächsten zu dienen und auf dem Wege zum Himmel fortzuschreiten, als den Stand der Gastwirth, weil man darin beständig Barmherzigkeit übe, ob man auch, gleich den Aerzten, für seine Arbeit eine Vergeltung bekomme. (Conf. Geist des heil. Franciscus Sales. von Camus.)

Wir unterschreiben vollkommen diese Ansicht des Heiligen, wie uns überhaupt jedes Wort aus seinem milden Munde hoch und theuer ist; es wird ja nur Wenige geben, die sich nicht selbst schon überzeugt hätten, wie wohlthuend es nament-

lich auf weiten Reisen in unbekannten Gegenden ist, von einem freundlichen Gastwirth liebevoll aufgenommen, gut bewirthet und dabei (was die Hauptsache ist) dennoch nicht geprellt zu werden.

Doch so wahr es ist, daß es unter den Gastwirthen jedenfalls auch jetzt noch einige gibt, die man mit dem heil. Bischofe von Genf für „Heilige“ halten könnte, so sind und bleiben solche in unserer Zeit doch immer nur eine Ausnahme. Viele unter ihnen sind Leute ganz eigenen Schlages, wenige machen die Religion zu einer Herzensangelegenheit, die meisten zeichnen sich durch ein lazes Gewissen aus, die wenigsten berücksichtigen die fremden Sünden, deren sie sich in ihrem Stande gar leicht schuldig machen können; die Häuser so Vieler sind das Kreuz des pflichtgetreuen Seelsorgers.

Gastwirthe können sich versündigen dadurch, daß sie

- a) an gebotenen Fasttagen ihren Gästen ohne Unterschied Fleischspeisen darreichen oder gar dieselben antragen,
- b) den nahezu Betrunknen (bibulis ebrietati proximis) noch immer einschenken,
- c) in ihren Häusern die der Jugend so gefährlichen Tänze veranstalten,
- d) gottlose und obscöne Gespräche und Lieder in ihren Gastzimmern gestatten, und endlich
- e) religionsfeindliche Zeitschriften ihren Gästen öffentlich vorlegen.

Ueber diese fünf Punkte müssen die Beichtväter recht im Klaren sein, damit sie einerseits nicht Alles gehen lassen, wie es eben geht, anderseits aber auch nicht übertriebene und zu strenge Forderungen stellen, die nur zu sehr geeignet wären, Personen, die ohnehin nicht zu den eifrigsten Pönitenten gehören, vom Beichtstuhle gänzlich abzuschrecken. Es sei uns demnach erlaubt, erwähnte fünf Punkte der Reihe nach durchzugehen, und die dießbezüglichen Grundsätze der Theologen kurz anzugeben:

1. Manche Gastwirthe pflegen an gebotenen Fasttagen ihren Gästen ohne Unterschied Fleischspeisen zu verabreichen, ja dieselben sogar anzutragen. Ist das erlaubt? Vor Allem ist zu merken, daß es einem Gastwirthe niemals erlaubt ist, seinen Gästen an gebotenen Fasttagen proprio motu Fleischspeisen directe anzutragen, „esset enim“, wie die Theologen sich ausdrücken, „vera cooperatio peccatis aliorum sine ratione sufficienti.“ — Nur in großen Gasthäusern und Restaurationen in Städten und etwa auch in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen könnte man in Anbetracht der jetzigen Zeitverhältnisse ein indirectes Antragen der Fleischspeisen gestatten, und die betreffenden Gastwirthe genügen ihrer Pflicht, wenn sie Fleischspeisen neben den Fastenspeisen auf den Tisch setzen, ihren Gästen die freie Wahl überlassend. Darum sagt Gury¹⁾, sich stützend auf die Ansichten eines Bouvier und Gouffet: „Omnino requiritur et generatim satis est, in majoribus diversoriis, in quos confluent multi hospites, ut cibi liciti simul et carnes in mensa apponantur. Saltem caupones se ostendere debent benevolos et paratos, ad tales cibos omnibus requirentibus statim concedendos.“

Was aber, wenn die Gäste selbst an verbotenen Tagen Fleischspeisen begehren; dürfen die Gastwirthe ihnen dieselben tuta conscientia reichen? Die Theologen beantworten diese Frage bejahend und stützen sich dabei und mit Recht auf eine consuetudo universalis; unter den vielen Gästen, sagen sie, die in einem Gasthause zusammenkommen, können nämlich nicht Wenige sein, welchen der Genuß von Fleischspeisen entweder wegen Kränklichkeit oder Magenschwäche, oder in Folge einer erhaltenen Dispens erlaubt ist; und es wäre überhaupt sehr lästig, wenn jeder einzelne Gast um die Ursache, warum er Fleisch begehre, gefragt werden müßte.

Eine Ausnahme, wo der Gastwirth die Verabreichung von Fleischspeisen zu verweigern verpflichtet wäre, wäre nach

¹⁾ Cas. Consc. I. 149.

Gurh¹⁾), wenn dieselben begehrt würden in contemptum religionis. Und aus diesem Grunde, meinen wir, wäre es auch Gastwirthen auf dem Lande, bei denen kein bedeutender confluxus hospitum ist, nicht erlaubt, Fleischspeisen zu reichen, wenn sie von bekannten einheimischen Gästen begehrt würden, außer es geschehe dieß ex rationabili causa (z. B. propter infirmam valetudinem aut stomachi debilitatem) oder die Gastwirthen hätten in Folge der Verweigerung ein grave damnum zu befürchten.

2. Die Frage, ob es den Gastwirthen erlaubt sei, Gästen, die sich voraussichtlich betrinken werden, auf Verlangen Getränke zu verabreichen, beantworten die Moralisten auf folgende Weise: Ein Gastwirth kann dieß thun: a) wenn er voraussieht, daß die Verweigerung Zank, Streit, Fluch- und Scheltworte zur Folge haben wird; denn in diesem Falle verhält er sich zu der Sünde dieser Gäste nur permissive, er läßt unter zwei Uebeln das kleinere zu. (Blasphemia nihil horribilius, sagt der heilige Hieronymus.) Er kann es thun: b) wenn ihm durch die Verweigerung voraussichtlich ein bedeutender Gewinn entginge; ja Viguori und Elbel halten es sogar für wahrscheinlich, daß er es thun könne, wenn ihm dadurch auch nur das *lucrum consuetum* entgehen möchte. Denn auch das *lucrum consuetum*, sagen sie, ist für ihn ein grave incommodum. Die Liebe aber verpflichtet Niemanden, die Sünden Anderer, die er nur confuse voraussieht, cum gravi incommodo zu verhindern.

Kann jedoch der Gastwirth die Getränke verweigern sub incommodo et damno levi, und sind keine rixae und blasphemiae zu befürchten, so ist er dazu, wie Viguori lehrt, sub gravi verpflichtet, „si bibulus largiorem potum postulans ebrietati jam est proximus.“ Uebrigens thun die Beichtväter gut, wenn sie den bei ihnen beichtenden Gastwirthen, wo sie

¹⁾ Comp. I. 144.

es für nothwendig halten, den Rath ertheilen, daß sie in der Regel es wenigstens versuchen, solche Gäste, deren Neigung zum Volltrinken ihnen bekannt ist, besonders wenn die Nacht schon einbricht, auf eine schöne Weise entweder selbst oder durch Andere zum Nachhausegehen zu bewegen.

3. Wie sind aber Gastwirthe zu behandeln, welche in ihren Häusern Tänze veranstalten, um dadurch eine größere Anzahl von Gästen heranzuziehen?

In der Regel, lehrt Gury¹⁾, werden Pfarrer und Beichtväter sich alle Mühe geben, um die Gastwirthe davon abzuwenden; denn es ist eine allbekannte Thatsache, daß die Tänze, besonders solche, die in den Gasthäusern des Nachts gehalten werden, weniger ehrbar sind und der Jugend viele Gefahren zur Sünde bereiten. Sie werden ihnen jedoch nicht immer sogleich die Lossprechung verweigern, sondern zuvor die Umstände der Tänze (den modus, die dort anwesenden Personen, die Gefahren für dieselben &c.) untersuchen. Ganz gewiß ist es, daß Gastwirthe, welche unehrbare Tänze veranstalten, wo sich alle Arten von jungen Leuten beiderlei Geschlechtes ohne Aufsicht befinden, und die deßhalb der Jugend sehr gefährlich sind, nicht losgesprochen werden können, wosern sie nicht darauf zu verzichten versprechen. Nicht so streng sind hingegen solche Wirthe zu behandeln, welche Tänze veranstalten, bei denen es im Ganzen genommen ehrbar und anständig zugeht, und bei welchen besonders die Mädchen nur unter Aufsicht ihrer Eltern und Vorgesetzten oder anderer verlässlicher Personen erscheinen, auch wenn diese Tänze für Einzelne gefährlich sein können, weil in diesem Falle die Gastwirthe wenigstens von einer Todssünde freizusprechen sind. Wie gesagt, der Beichtvater prüfe die Umstände, und beobachte, wie überall, so ganz besonders hier den goldenen Mittelweg zwischen Rigorismus und Laxismus; dissimulet etiam, quae impedire non potest.

¹⁾ I. pag. 114.

4. Die fernere Frage, ob ein Gastwirth schwer sündige, der gottlose und obscöne Gespräche und Lieder in seinen Gastzimmern duldet und ob er solche zu verhindern verpflichtet ist, wird von den Moralisten auf folgende Weise beantwortet: Er sündigt schwer, wenn die gottlosen und obscönen Gespräche und Lieder für die Umstehenden ein großes Aergerniß sind und er sie leicht verhindern könnte; denn in diesem Falle ist er dieselben nicht gerade so sehr auf Grund seines Amtes, als vielmehr durch die allgemeinen Regeln der christlichen Nächstenliebe zu verhindern verpflichtet; fordert ja schon die gewöhnliche Liebe von uns, daß wir von unserm Nächsten ein Uebel, besonders ein Seelenübel, abwenden, wenn wir es leicht thun können.

Ein Gastwirth ist jedoch nicht verpflichtet, derlei Gespräche und Lieder direct zu verhindern, so oft dieß nicht leicht (d. h. sine gravi incommodo) geschehen kann; die Gründe dafür sind die nämlichen, wie wir sie bei der Beantwortung der dritten Frage erörtert haben. Diese Sünden geschehen dann per accidens und gegen seine Intention. Zudem gibt es heutzutage wenig Gasthäuser, in welchen nicht, obwohl die Wirthsleute sonst gut gesinnt sind, wenigstens zeitweise ärgerliche Reden geführt würden. Wenn nun ein Gastwirth jede solche Rede verhindern wollte, so würden die Gäste andere Häuser aufsuchen, wo ihnen Alles gestattet wäre, er selbst aber würde, ohne deßhalb die Sünde verhütet zu haben, dadurch einen großen Schaden leiden. Uebrigens muß man auch hier bei jedem einzelnen Falle die *varia rerum adjuncta* nicht aus dem Auge lassen.

5. Ob es ferner den Besitzern von Gast- und Kaffeehäusern erlaubt sei, ihren Gästen jedes beliebige Tagblatt öffentlich vorzulegen, darüber gibt Gurh¹⁾ den besten Aufschluß. Er unterscheidet: Sie können niemals solche Tag-

¹⁾ I. pag. 114.

blätter vorlegen, welche offenbar und in der Regel (evidente et ordinarie) der Religion und den guten Sitten entgegen-
gesetzt sind, auch dann nicht, wenn die Gäste aus diesem
Grunde ihre Häuser zu besuchen aufhören würden. Hingegen
sind sie nach der wahrscheinlichen Meinung nicht verpflichtet,
ein Blatt schon deswegen von ihren Tischen zu entfernen, weil
es manchesmal etwas der Religion und den guten Sitten
weniger Freundliches bringt, wenn es nur nicht de regula et
ordinarie eine der Religion feindliche Stellung einnimmt.

Endlich wären Gasthausbesitzer noch zur genauen Beob-
achtung aller jener gesetzlichen Vorschriften zu ermahnen, die
zum Schutze der Sittlichkeit von der Staatsbehörde gegeben
worden sind, z. B. hinsichtlich der sogenannten Polizeistunde.

Das Unifications- und Couponsteuer-Gesetz

vom 20. Juni 1868.

Mit besonderer Bezugnahme auf die Verfassung der
Kirchenrechnungen besprochen.

Im Monate Juni d. J. erschienen nicht weniger als
sieben neue Finanz-Gesetze, darunter das sogenannte Unifi-
cations- und Couponsteuer-Gesetz vom 20. Juni 1868,
welches den Zweck hat, die verschiedenen Schuldtitel der bis-
herigen allgemeinen Staatsschuld in eine einheitliche fünf-
percentige Rentenschuld umzuwandeln.

Dieses Gesetz, welches am 1. Juli 1868 (genauer
am 23. Juni, als am Tage der Kundmachung) in
Wirksamkeit getreten ist, bringt in unserm ganzen Finanz-
wesen, mithin auch bei den Capitalien der verschiedenen geist-
lichen Stiftungskörper eine großartige Umwälzung hervor.
Eines schönen Morgens werden wir die Musterkarte unserer
Staatspapiere auf dem Curszettel der Zeitungen total ver-

ändert, und für viele bisherige Bezeichnungen und Namen ein einheitliches, nur fünfpercentiges Staatspapier verzeichnet sehen, dessen Zinsen man theils in Banknoten, theils in Silber bezahlt bekommt.

Mit diesen neuen fünfpercentigen Staatsschuld=Verschreibungen hat es jedoch das eigenthümliche Bewandniß, daß sie richtiger $4\frac{2}{10}$ percentige genannt werden könnten; denn dadurch, daß nicht bloß die Währung und der Zinsfuß, sondern das Capital selbst, der Realwerth der Obligationen um 5 Gulden vom Hundert verringert und von den 5percentigen Zinsen dieses verringerten Capitaless eine 16percentige Einkommensteuer abgezogen wird, erhöht sich der bisherige 7percentige Steuerabzug auf 20 Percent, was einer $4\frac{2}{10}$ percentigen Verzinsung gleich kommt.

Als $4\frac{2}{10}$ percentige wollen wir daher auch die zu convertirenden Staatspapiere einstweilen betrachten, obwohl diese Annahme eigentlich nur bei den auf Conventionsmünze lautenden Capitalien, und da nicht ausnahmslos richtig ist, während die auf österreichische Währung lautenden Obligationen, wie wir sehen werden, eine verhältnißmäßig noch geringere Verzinsung als die Conventionsmünz=Capitalien haben.

Wir theilen unsere Besprechung in folgende drei Hauptfragen:

I. Wie geschieht die Umwandlung der Capitalien?

II. Wie geschieht die Berechnung der Zinsen?

III. Welche Veränderungen bringt dieses neue Gesetz in den Kirchenrechnungen hervor?

Der Beantwortung dieser Fragen lassen wir das Gesetz vom 20. Juni 1868, und zwar vollinhaltlich vorausgehen, da wir uns in der Folge häufig auf dasselbe zu berufen haben.

Das Unifications- und Couponsteuer-Gesetz.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 des Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5percentige, einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. — Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungs-Schuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20 Frankenstück gleich 8 Gulden österr. Währung zu berechnen.

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine.
2. Das bei der allgemeinen Boden-Creditanstalt contrahirte Anlehen.
3. Die noch in W. W. verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.
4. Die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde.
5. Die Schuld an die Nationalbank.
6. Die Prioritätschuld der bestandenen Wien—Gloggnitzer Eisenbahn.
7. Die unverzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5percentige Metalliques, oder die übrigen mit 5 Percent Conv. Münze in Papier verzinslichen Anlehen 100 fl. — fr.

Für alle andern in Conventions-Münze Papier verzinslichen nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenen der 5percentigen Metalliques entfällt.

Für je 100 fl. 5 Percent österr. Währung 95 fl. — fr.

Für je 100 fl. 5 Percent österr. Währ. vom Jahre 1866 102 fl. 50 fr.

Für je 100 fl. Nationalanlehen 100 fl. — fr.

Für je 100 fl. der Convertirungs-Anlehen vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851, S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 115 fl. — fr.

Für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 110 fl. — fr.

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen vom Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungs-Renten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Percent des Nominalbetrages jeder Zinsensrate einzuhoben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatsschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Bresl m. p.

I. Hauptfrage.

Wie geschieht die Umwandlung unserer Staatspapiere?

Um auf die zwei ersten vorgesezten Fragen: „Wie geschieht die Umwandlung der Capitalien und wie die Berechnung der Zinsen?“ im Allgemeinen die fürzeste Antwort zu geben, müßten wir sagen: Beides geschieht am besten und sichersten durch Benützung von Hilfstabellen. Der beste Rath, den wir daher Allen, die mit Convertirungs- und Zinsberechnungen sich befassen müssen, ertheilen können, ist: Man versehe sich mit den nöthigen Convertirungs- und Interessen-Tabellen, die man sich entweder selbst verfertigen oder durch die Buchhandlung anschaffen kann.

Wenn aber einerseits der Gebrauch von Hilfstabellen, um Zeit und Mühe zu ersparen, Allen zu empfehlen, und ins-

besondere für diejenigen, welche viele derartige Berechnungen vorzunehmen oder zu revidiren haben, geradezu unentbehrlich ist, so ist es anderseits doch auch gut und nothwendig, daß man sich bezüglich der selbstständigen Berechnung etwas näher informire, da man ja doch die Hilfstabellen nicht immer bei der Hand haben kann und will.

Man darf sich diese Berechnung durchaus nicht als sehr leicht und gewöhnlich vorstellen. Möge es Beispiels halber nur Einer auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 ohne nähere Information oder Hilfsmittel versuchen, die jetzt geltenden Interessen von einem $3\frac{1}{2}$ percentigen Capitale pr. 413 fl. 47 kr. C. M. oder von einem 5percentigen pr. 263 fl. öst. W. zu berechnen; man wird eine eingegangene Wette zehn Mal gewinnen, ehe man sie Ein Mal verliert, wenn man behauptet, er werde nach langem mühsamen Herumrechnen das richtige Resultat doch nicht herausbringen.

Wer nicht tiefer in die Falten unseres neuen Gesetzes hineinblickt, dem werden sogar die Tabellen hie und da unverständlich sein oder unrichtig vorkommen. In der Voraussetzung, daß Vielen ein genaueres Verständniß des Unifications- und Couponsteuer-Gesetzes und der darauf bezüglichen Berechnungen erwünscht sein wird, haben wir uns daran gemacht, diese Abhandlung zu schreiben und gehen nun an die Beantwortung der ersten Frage: „Wie geschieht die Umwandlung der Staatspapiere?“

Darauf antwortet uns der erste und dritte Paragraph des Unifications-Gesetzes.

Nach §. 1 „werden sämtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 des Gesetzes angeführten) in eine 5percentige, einheitliche Schuld umgewandelt.“

Diese Umwandlung geschieht jedoch nicht in der Weise, wie bisher die Convertirung der verlostten W. W. Obligationen geschah. So oft eine solche verlostte W. W. Obligation zur

Umwechslung verausgabt wurde, erhielt man dafür eine andere, auf den ursprünglichen Kapitalswerth und Zinsfuß gesetzte Staatsschuld-Verschreibung. So bekam man für eine $2\frac{1}{2}$ percent. Aerarial-Obligation pr. 100 fl. C. Sch. nach geschehener Verlosung eine 5%ige Staatsschuld-Verschreibung pr. 100 fl. C.M. oder 105 fl. ö. W.

Bei der jetzt bevorstehenden Convertirung ist es anders. Nicht bloß die Währung wird geändert, so daß etwa nur die auf Conventions-Münze lautenden Staatspapiere von verschiedenem Zinsfuße in 5percentige, durchgehends auf österreichische Währung lautende Obligationen mit einem dem ursprünglichen gleichgestellten Realwerthe umgewandelt würden, sondern auch der Kapitalswerth wird vermindert.

Um wie viel er vermindert wird, ist im §. 3 unseres Gesetzes ausgesprochen. Für eine 5%ige Metalliques oder Nationalanlehen pr. 100 fl. C. M. wird man also durch die Convertirung nicht eine 5%ige Staatsschuld-Verschreibung pr. 105 fl. öst. W., sondern um fünf Gulden weniger, nämlich bloß 100 fl. ö. W. bekommen. Ebenso für eine 5%ige Obligation pr. 100 fl. ö. W. eine convertirte von bloß 95 fl. öst. W., also wieder 5 Gulden Abzug; und so verhältnißmäßig bei allen übrigen Werthpapieren, die einen andern als 5percentigen Zinsfuß haben.

Wohl bemerken wir unter den im §. 3 aufgeführten Staatspapieren einige, deren Realwerth nicht vermindert, sondern von 100 fl. auf 102 fl. 50 fr., ja sogar auf 110 und 115 fl. erhöht erscheint. Diese Erhöhung hat jedoch ihren Grund in den besonderen Garantien und Vortheilen, unter welchen diese Anlehen contrahirt, resp. die betreffenden Staatspapiere emittirt worden sind. So wurden z. B. mehrere Gattungen aus rückzahlbaren in nicht rückzahlbare Schuldtitel umgewandelt und deßhalb zur Entschädigung erhöht. Dieß ist im §. 5 unseres Gesetzes gemeint, wenn es heißt: „Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur

Convertirung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.“ Da derartige Staatspapiere in den Kirchenrechnungen gar nicht oder doch sehr selten vorkommen dürften, so werden wir von ihnen in unserer Abhandlung nur im Anhange zur Verzinungsfrage reden und befassen uns dafür mit den gewöhnlich vorkommenden Schuldverschreibungen.

Wir haben Obligationen von dreierlei Währungen: Conventions-Münze, Einlösungsschein und österreichische Währung. Da die Convertirung nicht bei allen drei Währungen auf ganz gleiche Weise vor sich geht, so muß auch jede besonders behandelt werden. Wir sprechen also zuerst:

1. Von der Convertirung der auf Conventions-Münze lautenden Staatsschuld-Verschreibungen.

Bei der Convertirung der Conventionsmünze-Capitalien macht nicht bloß der verschiedene Zinsfuß Schwierigkeiten, sondern auch der Capitalbetrag, wenn derselbe aus Gulden und Kreuzern besteht, wie dieß in den Kirchenrechnungen öfters vorkommt. Es ist daher nothwendig, daß wir die Convertirung der Gulden-Kreuzer und gemischten Capitalien abgesondert besprechen.

1. Wie geschieht die Convertirung der auf Conventionsmünze lautenden Gulden-Capitalien?

Hiebei sind die 5%igen Metalliques-Obligationen pr. 100 fl. Conv. Münze maßgebend für alle übrigen.

Nach §. 3 des Unifications-Gesetzes bekommt man:
 „Für je 100 fl. 5percentige Metalliques oder die übrigen
 „mit 5 Percent Conventions-Münze in Papier verzins-
 „lichen Anlehen 100 fl.
 „Für alle andern in Conventions-Münze Papier verzins-
 „lichen, nicht verlosbaren Obligationen jenen Betrag,
 „welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenen der
 „5percentigen Metalliques entfällt.“

Wir finden also den Convertirungs-Werth von je 100 fl. C. M. zu $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$ Percent u. s. w. durch den Ansatz folgender Proportionen:

C. M. Capital	ö. W.	C. M. Capital			
5%	: 100 fl.	=	$4\frac{1}{2}\%$	: x	= 90 fl. ö. W.
		=	4	: x	= 80 fl. „
		=	$3\frac{1}{2}$	: x	= 70 fl. „
		=	3	: x	= 60 fl. „
			u. s. w.		

Sind die nach dem Zinsfuße verschiedenen Convertirungs-Werthe von je 100 Gulden einmal gefunden, so lassen sich alle andern Capitalsbeträge leicht durch den Ansatz der Proportion convertiren. Z. B. Es soll ein $3\frac{1}{2}$ percent. Capital pr. 236 fl. C. M. convertirt werden.

urspr. Cap.		conv. Cap.		urspr. Cap.
100 fl. C. M.	: 70 fl. ö. W.	=	236 fl. C. M.	: x
x	= $236 \times 70 : 100$	=	conv. Cap. pr. 165 fl. 20 fr. ö. W.	

Wir haben alle nach dem Zinsfuße verschiedenen Convertirungs-Werthe von je 100 Gulden 1 Gulden und 1 Kreuzer Conventionsmünz-Capital in ein Grund-Schema zusammengestellt, welches als Tabelle I am Schlusse der Abhandlung zu finden ist, wohin wir zum leichteren praktischen Gebrauche auch alle späteren Hilfstabellen verweisen.

Weil es der Raum gestattete, so sind in dieses Grund-Schema auch die ganzjährigen und halbjährigen Netto-Zinsen für je 100 Gulden Capital und die ganzjährigen für je 1 Gulden und Kreuzer eingeschaltet worden und zwar für letztere in zweierlei Beträgen (Colonne 6, a und b); zuerst als gewöhnliche Kreuzer: Bruchtheile $\frac{1}{3}$, $\frac{7}{12}$ fr. ö. W. u. s. w., und daneben als Decimalen. Die erste dieser beiden Colonnen ist besonders zur schnelleren Convertirung gemischter Capitalien sehr wichtig.

Dieses Grund-Schema wurde ferner gleich zu einer eigentlichen Hilfstabelle oder Convertirungs-Tabelle II

erweitert, mittelst welcher man die Convertirung aller auf Conv. Münze lautenden Gulden- und Kreuzer-Capitalien durch Zusammenstellung der Theilsummen leicht und sicher bewerkstelligen kann.

Zu dieser Convertirungs-Tabelle II und Tabelle I, 6. b haben wir Folgendes zu bemerken: Die in die Kreuzer-Colonnen eingestellten Decimalbrüche sind größtentheils sogenannte unendliche oder periodische, um einen ungebaren Bruchtheil verkürzte Brüche, als: $\frac{33}{100}$, $\frac{66}{100}$, $\frac{166}{1000}$ u. s. w.

Es entsteht daher bei der Zusammenstellung der Theilsummen manchmal eine Differenz von $\frac{1}{100}$ fr. Z. B. $\frac{49}{100}$ statt $\frac{50}{100}$ und $\frac{99}{100}$ fr. statt 1 fr. Diese Differenz ist durch Zugabe von $\frac{1}{100}$ fr. auszugleichen, wie in einem späteren Beispiele gezeigt werden wird.

Bei den 5%igen Kreuzer-Capitalien kann diese Differenz dadurch vermieden werden, daß man statt Tabelle II die Decimalen-Tabelle VI a benützt, wo die Convertirungs-Werthe ohne Unterbrechung von 1 bis 59 fr. C. M. angegeben sind.

Die Convertirung der Gulden-Capitalien kann nun auf zweifache Art geschehen:

1. Durch Multiplication, indem man das Gulden-Capital unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes mit dem (im Grundschema I oder Tabelle II ersichtlichen) auf je 1 Gulden Capital entfallenden Convertirungs-Werth multiplicirt. Man kann auch (was hier ein für allemal bemerkt wird) den für je 100 Gulden Capital entfallenden Convertirungs-Werth, welcher die nämlichen Ziffern enthält, als Multiplikator nehmen, und dann das Product (wie im obigen Proportionsansatz) durch 100 theilen, oder, was dasselbe ist, die zwei letzten Ziffer rechts als Decimalen, d. i. Kreuzer, abschneiden. Z. B. das 3%ige Capital pr. 634 fl. C. M. soll convertirt werden.

$$\begin{aligned} 3\% \text{ Capital pr. } 634 \text{ fl.} \times 60 \text{ fr. (oder } \frac{60}{100} \text{ fl.)} &= 380.40 \\ &= 380 \text{ fl. } 40 \text{ fr. ö. W.} \end{aligned}$$

2. Die zweite Art der Convertirung geschieht durch Zusammenstellung der Theilsummen mittelst der Convertirungs-Tabelle II.

600 fl. C. M.	3%iges Cap.	geben	360 fl. — fr.	convert. Capital,
30 fl.	"	"	18 fl. — fr.	" "
4 fl.	"	"	2 fl. 40 fr.	" "
634 fl. C. M.	=	Summa	380 fl. 40 fr.	ö. W. conv. Capital.

2. Wie geschieht die Convertirung der auf Conv. Münze lautenden Kreuzer-Capitalien?

Die Convertirung der Conventionsmünz-Kreuzer ist etwas complicirter, als die der Gulden. Wie wir im Vorausgehenden gesehen haben, braucht man bei den 5percentigen Gulden-Capitalien (nach Gef. S. 3) nur die Währung zu ändern; das Capital ist dann schon convertirt. 100 fl. oder 50 fl. C. M. ursprüngliches Capital geben 100 fl. oder 50 fl. ö. W. convertirtes Capital. Nicht so bei den Kreuzern. 60 fr. oder 50 fr. C. M. geben nicht 60 oder 50 fr. ö. W. als convertirtes Capital.

Wohl finden wir in den Haltmahr'schen Hilfs-Tabellen die Convertirung der 5% Kreuzer-Capitalien auf diese Weise vorgenommen und verhältnißmäßig bei allen Kreuzern von verschiedenem Zinsfuße durchgeführt. Ungeachtet eines kleinen Capitals-Verlustes (von $\frac{2}{3}$ fr. ö. W. bei jedem Kreuzer Conventionsmünz-Capital) würden wir uns diese bequeme Convertirungs-Norm wegen des dadurch erlangten Vortheiles einer schnelleren Berechnung gerne gefallen lassen, wenn sie nur richtig und gesetzmäßig wäre.

Dieß ist aber leider nicht der Fall, wie Schreiber dieses erst kürzlich durch Einsicht einer von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegebenen, also authentischen Interessen-Tabelle erfahren hat. Ob Herr Haltmahr, dem Vernehmen nach ein Rechnungsbeamter, seinen Convertirungs-Modus, vielleicht dem Decimal-System zu Liebe, eigenmächtig

gewählt hat oder durch Jemand irregeführt worden sei, wissen wir nicht; bedauern aber, daß nicht weniger als neun seiner sonst sehr zweckmäßig eingerichteten Hilfs-Tabellen für die Kreuzer-Capitalien ganz unbrauchbar sind, indem sie ein zu geringes Resultat geben, das bei der Capitalien-Convertirung um $1-39\frac{2}{3}$ fr. ö. W., bei der Zinsenberechnung aber um $\frac{1}{2}-1\frac{1}{2}$ fr. zahlbarer Zins vom richtigen Resultate abweicht.

Wie geschieht nun die Convertirung der Kreuzer-Capitalien? Im Allgemeinen verhältnißmäßig nach dem nämlichen Maßstabe, aber nicht in derselben Weise, wie die der 5%igen Gulden-Capitalien. Für 1 fl. oder 60 fr. C. M. 5%iges Capital bekommt man 1 fl. oder 100 fr. ö. W. convertirtes Capital; also für 1 fr. C. M. 5% Capital den convertirten Betrag pr. $1\frac{2}{3}$ fr. ö. W. nach dem Ansätze der Proportion:

C. M. ö. W. C. M.

$$60 \text{ fr.} : 100 \text{ fr.} = 1 \text{ fr.} : x = 100 : 60 = 1\frac{2}{3} \text{ fr. ö. W.}$$

Da uns die Convertirungs-Werthe der Capitalien von verschiedenem Zinsfuße für je 1 Gulden Conv. Münze schon bekannt und im Grundschema (Colonne 4) ersichtlich sind, so lassen sich die entsprechenden Convertirungs-Werthe von je 1 fr. Conv. Münze durch Division mit 60 leicht berechnen.

Man bekommt also für je 1 fr. C. M.

$$\begin{array}{llll} 5\% \text{ Cap.} & = 100 : 60 = 1\frac{2}{3} & \text{oder in Decimalen} & 1\frac{66}{100} \text{ ö. W.} \\ 4\frac{1}{2}\% & = 90 : 60 = 1\frac{1}{2} & " & 1\frac{50}{100} " \\ 4\% & = 80 : 60 = 1\frac{1}{3} & " & 1\frac{33}{100} " \\ 3\frac{1}{2}\% & = 70 : 60 = 1\frac{1}{6} & " & 1\frac{16}{100} " \\ \text{u. s. w.} & & & (1\frac{166}{1000}) \end{array}$$

Wir finden auch diese Convertirungs-Werthe für je 1 fr. C. M. bereits im Grund-Schema I Colonne 6, a und b, und für die übrigen Kreuzer-Beträge in der Convertirungs-Tabelle II (und Decimalen-Tabelle VI) zusammengestellt.

Da sowohl bei der Convertirung, als insbesondere bei der Zinsenberechnung die vorkommenden Kreuzer-Capitalien

häufig in Decimalen umgewandelt werden müssen, so hielten wir es für gut und nothwendig, eine eigene Decimalen-Tabelle VI zu construiren und die Percente, Convertirungs- Werthe und Interessen von je 100 Gulden Capital (welche gleichzeitig zu wissen nothwendig sind) als 2. Colonne daneben zu stellen.

Zu dieser Decimalen-Tabelle machen wir folgende, auch für die Zinsberechnung geltenden Bemerkungen und Erläuterungen.

a) Wie die Verwandlung der Conventionsmünz-Kreuzer in Decimalen geschieht, ist schon aus der oben aufgestellten Proportion oder Multiplication ersichtlich. Der ursprüngliche Kreuzerbetrag (Zähler) wird mit 100 multiplicirt und durch den ganzen oder abgekürzten Nenner 60 dividirt. Sollen z. B. 32 fr. C. M. in Decimalen umgewandelt werden, so setzt man:

$$\frac{32 \times 100}{60} = \frac{16 \times 10}{3} = 160 : 3 = 53 \frac{1}{3} \text{ fr.}; \text{ und } \frac{1}{3} \text{ fr. eben-}$$

$$\text{falls umgewandelt} = \frac{1 \times 100}{3} = 100 : 3 = \frac{33}{100} \text{ fr. } (\frac{333}{1000} \text{ fr.})$$

32 fr. C. M. geben also in Decimalen ausgedrückt $53 \frac{33}{100}$ fr. ö. W.
21 fr. C. M. sind in Decimalen $\frac{2100}{60} = 35$ fr. oder $\frac{35}{100}$ fl. ö. W.

Sehr oft entstehen bei dieser Umwandlung, wie oben gesagt wurde, sogenannte periodische (unendliche) Brüche, wie $\frac{33}{100}$, $\frac{66}{100}$. Diese Bruchtheile sind etwas unbequem, weil wir dadurch einen vierzifferigen Multiplicator bekommen. Wir haben daher, um nur ganze Decimalen zu haben, die $\frac{33}{100}$ fr. ganz weggeworfen, zu den $\frac{66}{100}$ fr. aber $\frac{34}{100}$ hinzugegeben. Im ersten Falle haben wir nun verkürzte, im zweiten Falle erhöhte Decimalen, die in der Tabelle VI als Colonne b neben den reinen (endlichen) Decimalen und periodischen Brüchen (Colonne a) stehen.

b) Ist bei der Convertirung und Zinsberechnung mit Decimal-Kreuzern zu multipliciren, so er-

gibt sich selbstverständlich ein ganz richtiges Product nur dann, wenn die Multiplication mit reinen Decimalen⁷ geschieht. Das zunächst richtigere Product würde man durch die periodischen Decimalbrüche erhalten. Diesem vierzifferigen Multiplikator ist jedoch der erniedrigte oder erhöhte Decimal-Betrag in der Colonne h vorzuziehen.

Obwohl das dadurch erhaltene Product in den Kreuzer-Bruchtheilen weniger richtig ist, so entsteht deßhalb, in Bezug auf den zahlbaren Capitals- oder Zinsbetrag, gewöhnlich keine, oder höchstens eine unbedeutende, nie mehr als $\frac{1}{2}$ fr. öst. W. betragende Differenz. Und selbst diese Differenz pr. $\frac{1}{2}$ fr. kann bei einiger Aufmerksamkeit im Producte leicht bemerkt und ausgeglichen werden.

Hat man z. B. wie unten (Convertirung gemischter Capitalien, Regel 2) mit erniedrigten Decimalen (53 fr. statt $53\frac{33}{100}$ fr.) multiplicirt, und im Producte einen Kreuzerbruch von $\frac{40}{100}$ bis $\frac{49}{100}$ fr. erhalten, so haben wir (weil diese etwas verkürzten Bruchtheile als unzahlbar ganz wegfallen) eine Differenz von $\frac{1}{2}$ fr. zahlbaren Zins; man setze also $\frac{5}{10}$ fr. statt $\frac{40}{100}$ oder $\frac{49}{100}$. Und ebenso: hat man mit erhöhten Decimalen, z. B. mit 27 fr. statt $26\frac{66}{100}$ fr. multiplicirt, so ist der im Producte etwa erhaltene Kreuzerbruch pr. $\frac{50}{100}$ bis $\frac{60}{100}$ fr. zu hoch; durch Multiplication mit dem periodischen Bruch würde man nur $\frac{30}{100}$ bis $\frac{40}{100}$ fr., also einen unzahlbaren Betrag bekommen. Die schließliche Ausgleichung ist also leicht bewerkstelligt.

Nach diesen Erklärungen stellen wir nun für die Convertirung der Kreuzer-Capitalien folgende Regeln auf:

1. Regel. Multiplicire den unveränderten, auf Conv. Münze lautenden Kreuzer-Betrag unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes mit dem für je 1 fr. C. W. entfallenden, aber nicht in Decimalen, sondern in gewöhnlichen Brüchen ausgedrückten (in Tabelle I, Colonne 6, a ersichtlichen) Convertirungs-Werth, und ver-

wandle den im Producte etwa auffcheinenden Kreuzerbruch nach der oben (sub a) aufgestellten Regel in einen reinen oder periodischen Decimalbruch.

Diese Multiplications-Methode ergibt am schnellsten das genaueste Resultat. Alle ändern nachfolgenden Methoden sind entweder unsicher oder zu complicirt.

1. Beispiel.

24 fr. C. M., 5 $\frac{0}{100}$, 4 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ und 4 $\frac{0}{100}$ Capital sollen convertirt werden.
 5 $\frac{0}{100}$ C. pr. 24 fr. C. M. $\times 1\frac{2}{3}$ fr. = $24 + \frac{48}{3}$ fr. = conv. C. pr. 40 fr. v. W.
 4 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ " 24 fr. " $\times 1\frac{1}{2}$ fr. = $24 + \frac{24}{2}$ fr. = " " 36 fr. "
 4 $\frac{0}{100}$ " 24 fr. " $\times 1\frac{1}{3}$ fr. = $24 + \frac{24}{3}$ fr. = " " 32 fr. "

2. Beispiel.

Das 3 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ Capital pr. 45 fr. C. M. soll convertirt werden:
 45 fr. C. M. $\times 1\frac{1}{6}$ fr. = $45 + \frac{45}{6}$ fr. = 52 $\frac{1}{2}$ fr. = 52 $\frac{50}{100}$ (5 $\frac{0}{100}$) fr.

3. Beispiel.

Das 3 $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ Capital pr. 17 fr. C. M. ist zu convertiren.
 17 fr. C. M. $\times 1\frac{1}{6}$ fr. = $17 + \frac{17}{6}$ fr. = 19 $\frac{5}{6}$ fr.
 = 19 $\frac{833}{1000}$ ($\frac{83}{100}$) fr.

2. Regel. Verwandle die auf Conventionsmünze lautenden Kreuzer (ohne Rücksicht auf den Zinsfuß) zuvor in Decimalen (nach Tabelle VI, Colonne a oder b) und multiplicire diese Decimalen (man betrachte sie als Decimal-Gulden) unter Rücksicht auf den jedesmaligen Zinsfuß mit dem für je 1 Gulden (nicht Kreuzer) entfallenden Convertirungs-Verth und schneide vom Producte die betreffende Anzahl Stellen (2 oder 4) als Decimalbrüche ab.

Wir wählen die obigen 3 Beispiele zur Convertirungs-Vornahme.

Capital pr. 24 fr. C. M. gibt nach Tab. VI in Decim. 40 fr. ($\frac{40}{100}$ fl.) v. W.
 " " 45 fr. " " " " " 75 fr.
 " " 17 fr. " " " " " 28 $\frac{33}{100}$ oder 28 fr.

Also:

5 $\frac{0}{100}$ Capital pr. 40 (statt 24) fr. $\times 100 = 40.00 = 40$ fr. nach
 Tabelle II 39 $\frac{9}{100}$ fr. ;

$4\frac{1}{2}\%$ Cap. pr. 40 fr. $\times 90 = 36.00 = 36$ fr. nach Tabelle II 36 fr.

4% Cap. pr. 40 fr. $\times 80 = 32.00 = 32$ fr. nach Tab. II $31\frac{99}{100}$ fr.

$3\frac{1}{2}\%$ Cap. pr. 75 fr. $\times 70 = 52.50 = 52\frac{5}{10}$ fr. nach Tabelle II $52\frac{49}{100}$ fr.

$3\frac{1}{2}\%$ Cap. pr. 28 fr. $\times 70 = 19.60 = 19\frac{60}{100}$ statt $19\frac{83}{100}$ fr. oder

$3\frac{1}{2}\%$ Cap. pr. $28\frac{33}{100}$ fr. $\times 70 = \frac{2833 \times 70}{100} = 19\frac{8310}{10000}$ fr.

statt $19\frac{833}{1000}$ fr.

Man sieht, daß man durch diese Multiplications-Methode weder so schnell, noch so sicher zum Resultate kommt, als durch die erste. Das Gleiche ist bei den nachfolgenden Methoden der Fall.

3. Regel. Die Convertirung kann durch Zusammenstellung der Theilsummen mittelst Convertirungs-Tabelle II geschehen, wobei zu bemerken ist, daß die Hauptsumme um $\frac{1}{100}$ fr. erhöht werden muß, so oft die Summirung der periodischen Decimalbrüche einen Kreuzer = Bruchtheil pr. $\frac{49}{100}$ oder $\frac{99}{100}$ ergibt. Z. B.

5% Cap. pr. 20 fr. C. M. gibt convertirt $33\frac{33}{100}$ fr.

4 fr. " " " $66\frac{66}{100}$ fr.

24 fr. " geben also conv. $39\frac{99}{100} + \frac{1}{100} = 40$ fr.

$3\frac{1}{2}\%$ Cap. pr. 40 fr. C. M. gibt convertirt $46\frac{66}{100}$ fr.

5 fr. " " " $58\frac{3}{100}$ fr.

45 fr. " geben also conv. $52\frac{49}{100} + \frac{1}{100} = 52\frac{5}{10}$ fr.

$3\frac{1}{2}\%$ Capital pr. 17 fr. C. M. gibt $19\frac{82}{100}$ fr.

Für die 5perc. Kreuzer=Capitalien findet man die Decimalen ohne Unterbrechung von 1—59 fr. C. M. in der Tabelle VI zusammengestellt.

4. Regel. Eine andere Berechnungsart wäre, wenn man das auf Conv. Münze lautende Kreuzer=Capital gemäß des jedesmaligen Zinsfußes mit dem auf je 1 Kreuzer (statt Gulden) entfallenden, in Decimalen ausgedrückten (in Tabelle I, Colonne 6, b ersichtlichen) Convertirungs-Werthe multiplicirt. Man erlangt jedoch durch diese Multiplication

nur dann ein richtiges Resultat, wenn der Multiplicator aus reinen (nicht periodischen) Decimalen besteht, was nur bei den 3, $3\frac{3}{5}$, $4\frac{1}{2}$ und 6percentigen Kreuzer=Capitalien der Fall ist. Z. B.

$$5\% \text{ Capital pr. 24 fr. C. M. } \times 1\frac{66}{100} \text{ fr.} = 39\frac{84}{100} \text{ statt 40 fr.}$$

$$4\frac{1}{2}\% \text{ " " 24 fr. " } \times 1\frac{50}{100} \text{ fr.} = 36 \text{ fr. ist richtig.}$$

$$4\% \text{ " " 24 fr. " } \times 1\frac{33}{100} \text{ fr.} = 31\frac{92}{100} \text{ statt 32 fr.}$$

5. Regel. Wir fügen noch eine (aber wenig empfehlenswerthe, weil zu complicirte) Berechnungsart bei, welche darin besteht, daß man die Conventionsmünz=Kreuzer zuerst in österreichische Währung umwandelt, aber nicht in den Decimalbetrag, sondern in den vollen Werth. Diese nun auf österr. Währung lautenden Kreuzer sind dann, je nach dem Zinsfuße, mit 100, 90, 80 u. s. w. zu multipliciren und das Product durch 105 fr. zu dividiren. Z. B.

$$5\% \text{ Capital pr. 24 fr. C. M.} = \text{öst. W. 42 fr.} \times 100 : 105 = 40 \text{ fr.}$$

$$4\frac{1}{2}\% \text{ " " 24 fr. " } = \text{ " 42 fr.} \times 90 : 105 = 36 \text{ fr.}$$

$$3\frac{1}{2}\% \text{ Cap. pr. 17 fr. C. M.} = \text{ö. W. } 29\frac{75}{100} \times \frac{70}{105} = \frac{2975 \times 70}{10500}$$

$$= \frac{208250}{10500} = 19\frac{83}{100} \text{ fr.}$$

Man sieht aus allen diesen Berechnungsarten, daß die in der ersten Regel angegebene Multiplications=Methode in jeder Hinsicht den Vorzug vor den übrigen verdient.

3. Wie geschieht die Convertirung der gemischten, aus Gulden und Kreuzern bestehenden Capitalien?

Nach den vorausgegangenen Erklärungen haben wir hier nichts mehr zu bemerken und können gleich die Regeln aufstellen:

1. Convertire die Gulden und Kreuzer Conv. Münze durch abgesonderte Multiplication und zwar die Kreuzer nach der oben angegebenen, ersten Regel und addire die beiden Theilsummen. Diese Methode ist auch hier die empfehlenswerthere. Z. B.

Das 4% Capital pr. 435 fl. 32 fr. C. M. soll convertirt werden.

$$\begin{aligned} \text{fl. } 435 \times 80 \text{ fr.} &= 348.00 = \text{conv. Betrag pr. } 348 \text{ fl.} \quad \text{fr.} \\ \text{fr. } 32 \times 1\frac{1}{3} &= 32 + \frac{32}{3} = \text{ " " " } \text{fl. } 42\frac{66}{100} \text{ fr.} \\ \text{Summe } &348 \text{ fl. } 42\frac{66}{100} \text{ fr.} \end{aligned}$$

2. Die zweite Berechnungsart geschieht durch gemeinschaftliche Multiplication des Gulden- und Kreuzer-Capitals, indem man die (nach Tabelle VI) in Decimalen umgewandelten Kreuzer dem Gulden-Capital anhängt und dieses so vereinigte Capital, dem Zinsfuße gemäß, mit dem (aus Tab. VI Col. 2 oder Tab. I ersichtlichen) Convertirungs-Werth für je 100 oder je 1 Gulden multiplicirt und vom Producte die betreffende Anzahl Decimal-Stellen abschneidet. Wir bleiben beim vorstehenden Beispiele.

$$\begin{aligned} 32 \text{ fr. C. M.} &\text{ geben in Decimalen ausgedrückt } 53\frac{33}{100} \text{ verkürzt } 53 \text{ fr., also:} \\ \text{fl. } 435. 53 \text{ fr.} \times 80 &= 348.42.40 = 348 \text{ fl. } 42\frac{40}{100} \text{ fr. oder} \\ \text{fl. } 435. 5333 \text{ fr.} \times 80 &= 348.42.6640 = 348 \text{ fl. } 42\frac{66}{100} \text{ fr.} \\ &\text{zahlbar mit } 348 \text{ fl. } 42\frac{5}{10} \text{ fr.} \end{aligned}$$

Hier ist der Kreuzer-Bruchtheil im ersten Producte zu gering; also auf $\frac{5}{10}$ fr. zu erhöhen gemäß der bei der Berechnung mit Decimalen oben (S. 506 und 507 sub b) angegebenen Bemerkung.

3. Convertire die gemischten Capitalien durch Zusammenstellung der Theilsummen mittels Tabelle II, wobei vorkommenden Falles die oben erwähnte Erhöhung von $\frac{49}{100}$ und $\frac{99}{100}$ fr. auf einen halben oder ganzen Kreuzer vorzunehmen ist.

$$\begin{aligned} 4\% \text{ Capital pr. } 400 \text{ fl. C. M.} &\text{ gibt convertirt } 320 \text{ fl.} \quad \text{fr. ö. W.} \\ 30 \text{ fl. " " " } &24 \text{ fl.} \quad \text{fr. " } \\ 5 \text{ fl. " " " } &4 \text{ fl.} \quad \text{fr. " } \\ \text{— fl. } 30 \text{ fr. C. M.} &\text{ gibt conv. — fl. } 40 \quad \text{fr. " } \\ \text{— fl. } 2 \text{ fr. " " " } &\text{— fl. } 2\frac{66}{100} \text{ fr.} \quad \text{" } \\ \hline 435 \text{ fl. } 32 \text{ fr. C. M.} &= 348 \text{ fl. } 42\frac{66}{100} \text{ fr.} \quad \text{" } \\ &\text{zahlbar mit } 348 \text{ fl. } 42\frac{5}{10} \text{ fr.} \quad \text{" } \end{aligned}$$

2. Von der Convertirung der auf Einlösungsschein oder Wiener-Währung lautenden Staatspapiere.

Auf die Frage: Wie geschieht die Convertirung der auf W. W. oder Einlösungsschein lautenden Staatsschuld-Verschreibungen? läßt sich eben so kurz als richtig antworten: „Das weiß man nicht!“ Denn im §. 3 des Unifications-Gesetzes heißt es: Ausgenommen von der Convertirung sind sub Nr. 3. „Die noch in W. W. verzinssliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.“

So lange also diese vorbehaltene gesetzliche Bestimmung nicht wirklich erscheint, kann auch über den Convertirungs-Modus dieser Obligationen nichts gesagt werden, und unsere Frage fiele daher von selbst hinweg.

Um jedoch etwa vorkommenden irrigen Auffassungen und Mißverständnissen in Betreff der auf W. W. lautenden Staatspapiere vorzubeugen, glauben wir Folgendes erwähnen zu müssen:

Bei dieser Gattung von Werthpapieren ist vor Allem zu unterscheiden, ob sie verlosbar oder nicht verlosbar sind.

a) Die verlosbaren W. W. Obligationen, welche in einer Serie eingereiht waren, sind, wenn sie nicht schon früher in Verlosung fielen, mit Ende December 1867 zur Umwechslung reif geworden. — Denn durch das kais. Patent vom 23. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 226) wurde angeordnet, „daß die Zurückführung „der alten Staatsschuld auf den ursprünglichen, vollen Zinsengenuß bis zum Schlusse „des Jahres 1867 vollständig zu erfolgen „habe, und daß jene Obligationen der im „Patente vom 21. März 1818 begriffenen,

„älteren Schuld, welche bis Ende Dezember
„1867 noch nicht in die Verlosung eingetreten
„sein sollten, mit 1. Jänner 1868 in den vol-
„len, ursprünglichen Zinsengenuß umzuwech-
„seln seien.“

Ein vollständiges Verzeichniß aller dieser umzuwechselnden Aerarial-Banco- und Hofkam- mer-Obligationen hat uns das Linzer Diöcesan- blatt 1868 Stück III gegeben, damit alle Vermögens- Verwaltungen von Kirchen-, Pfründen- oder sonst unter geistlicher Verwaltung stehenden Fonds die Umwechslung der betreffen- den Werthpapiere in Staatsschuld-Verschreibungen zu dem ur- sprünglichen Zinsfuße in der im Diöcesanblatte angedeuteten Weise einleiten können.

Wenn diese Umwechslung, wie man annehmen darf, von allen Vermögens-Verwaltungen bereits bewerkstelliget worden ist, so hat man dafür auf Conventions-Münze oder auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Ver- schreibungen erhalten, welche nun nach den bei diesen beiden Währungen angegebenen Normen abermals convertirt wer- den müssen.

b) Es gibt aber auch W. W. Obligationen, welche nicht verlosbar sind und in keine Serie der alten Staatsschuld eingereiht waren. Diese sind theils sogenannte ständische Domesticall-Obligationen, für welche der Domesticall- oder Landesfond Schuldner ist, theils Hofkammer- oder andere Obligationen, für welche der Staat haftet. Für diese letzteren gilt wohl nur, was im §. 2 unseres Gesetzes gesagt ist, daß nämlich ihre Be- handlung einer besonderen gesetzlichen Bestim- mung vorbehalten bleibt.

Wenn nun unter den Kirchen-Capitalien hie und da noch solche nicht verlosbare Domesticall- oder Hofkammer-Obli- gationen vorkommen, so haben dieselben auch jetzt noch, wie

früher, unter einer eigenen Rubrik als in Einlösungs-Schein verzinssliche Capitalien mit dem bisherigen Interessen-Betrage aufzusehnen, von dem jedoch, was hier nebenbei bemerkt wird, wie bei den Grundentlastungs-Obligationen, nur eine 10percentige Einkommensteuer in Abzug zu bringen ist.

In Betreff der nicht verlosbaren oberösterreichischen Domestical-Obligationen wird noch auf die Diöcesan-Verordnung vom 31. Dezember 1865 S. 257 aufmerksam gemacht, laut welcher der oberösterr. Landesauschuß sich bereit erklärte, die nicht verlosbaren 2, 2½ und 3percentigen Domestical-Obligationen um einen festgesetzten Preis in Barem einzulösen, oder auch gegen anderweitige Effecten des Tilgungsfondes, als: verlorene Staatsschuld-Verschreibungen in Conv. Münze oder österr. Währung, ferner National-Anlehen oder oberösterr. Grundentlastungs-Obligationen umzutauschen.

Nach der weiteren Kundmachung des oberösterr. Landesauschusses vom 12. Dezember 1866 Z. 10252 (Diöc. Blatt 1867 S. 6) wurde jedoch die Bareinlösung auf jene Fälle beschränkt, wo der Limito-Preis einer einzulösenden Domestical-Obligation nicht mit einer National-Anlehens-Obligation beglichen werden könnte.

Viele Vermögens-Verwaltungen werden diesen Antrag benützt haben; die es nicht gethan, können es, wenn sie wollen, noch thun; es steht ihnen aber auch frei, diese Domestical-Obligationen zu behalten und in ihren Rechnungen aufzuführen, bis etwa eine präceptive Einlösung oder Umwechslung angeordnet werden wird.

3. Von der Convertirung der auf österr. Währung lautenden Staatsschuld-Verschreibungen.

Diese ist einfacher als die Convertirung der auf Conv. Münze lautenden Capitalien. Man braucht da keinen ver-

schiedentartigen Zinsfuß zu berücksichtigen, da es keine anderen als nur 5percentige Obligationen in österreichischer Währung gibt. Auch macht die Convertirung der Gulden und Kreuzer keinen Unterschied, weder in Bezug auf das Werths-Verhältniß, noch in formeller Hinsicht; beide geschehen nach gleichem Maßstabe. Nach §. 3 des Unifications-Gesetzes bekommt man:

Für je 100 fl. ö. W. nach der Convertirung 95 fl. ö. W., und so auch für je 100 Kreuzer ö. W. durch Convertirung 95 fr. ö. W.

Wir können also ohne weiteren Anstand sogleich eine Convertirungs-Tabelle (Hilfstabelle III) entwerfen und zwar für die Gulden sowohl, als für die Kreuzer.

Nebenbei wird hier noch bemerkt, daß die Convertirung der auf österr. Währung lautenden Capitalien verhältnißmäßig zur Convertirung der auf Conventions-Münze lautenden nicht nach ganz gleichem Maßstabe vor sich geht, wie wir bei der Zinsenberechnungs-Frage sehen werden.

Wir wählen nur ein einziges Beispiel, nämlich die Convertirung des Capitals pr. 1684 fl. ö. W. und bewerkstelligen sie wieder auf die angegebene zweifache Art:

a) mittelst der Hilfstabelle (III):

1000 fl. ö. W.	urspr. Capital	geben	950 fl. — fr.	convert. Capital.
600 fl.	"	"	570 fl. — fr.	"
80 fl.	"	"	76 fl. — fr.	"
4 fl.	"	"	3 fl. 80 fr.	"
1684 fl.		zusammen	1599 fl. 80 fr.	"

b) durch Multiplication:

$$1684 \text{ fl. } 95 \text{ fr.} = 159980 \text{ fr.} = 1599 \text{ fl. } 80 \text{ fr. ö. W.}$$

Nachdem wir nun die Art und Weise, wie die Convertirung der dazu bestimmten Obligationen geschieht, hinlänglich besprochen haben, müssen wir auch noch Einiges über die von der Convertirung ausgenommenen Staatspapiere hinzufügen.

Welche Staatspapiere von der Convertirung ausgenommen sind, wolle aus §. 2 des Unifications-Gesetzes ersehen werden.

Die darin vorkommenden Gattungen sind theils verzinslich, theils nicht verzinslich, wie die Lotto-Anlehen vom Jahre 1839 und 1864, die Como-Rentenscheine und andere, bei denen die Jahreszinsen seiner Zeit durch die Verlosungs-Prämie ersetzt werden.

In den Kirchenrechnungen dürften nur verzinsliche Staatspapiere, als: Lotto-Anlehen vom Jahre 1854 und 1860, Steuer-Anlehen, Grundentlastungs-Obligationen und allenfalls noch einige in W. W. verzinsliche Werthpapiere vorkommen, für welche letztere, wie schon erwähnt, eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.

Der Grund, warum diese Staatspapiere von der Convertirung ausgenommen sind, liegt hauptsächlich darin, weil sie ohnehin sämmtlich in kürzerer oder längerer Frist zur Einlösung bestimmt sind und in Folge der jährlich stattfindenden Verlosungen und Rückzahlungen nach und nach aus dem Kurszettel verschwinden werden.

Man darf jedoch nicht glauben, daß die Besitzer solcher, der Umwandlung nicht unterliegender Staatspapiere vor den übrigen im Vortheile wären. Nach §. 4 unseres Gesetzes trifft auch sie eine 20percentige Einkommensteuer, wie dieses bei den zur Convertirung bestimmten Obligationen der Fall ist.

Und haben diese nach vollzogener Umwandlung bloß einen 16^o/_oigen Abzug, so sind ja die andern 4 Percent schon durch die Capitals-Verminderung abgezogen worden.

Das Verhältniß bleibt also immer gleich und es ist wohlweislich dafür gesorgt, daß kein Theil zu kurz kommt.

Durch die Erhöhung der Lotteriegewinn-Steuer auf 20 Percent ist auch auf die nicht verzinslichen Lotto-Anlehen Bedacht genommen worden.

Welche Werthpapiere mit einer andern als 20%igen Einkommensteuer belastet sind, wird bei der Verzinsungsfrage vorkommen.

Schließlich dürfen wir auch noch die Vortheile nicht unerwähnt lassen, welche den Vermögens-Verwaltungen und Rechnungslegern durch die beantragte Convertirung der Staatspapiere erwachsen.

Von pecuniären Vortheilen ist freilich keine Rede, da vielmehr alle Kirchen- und anderen Fonde, wie auch die Recipienten von Stiftungsgebühren, wovon später die Rede sein wird, von einem sehr empfindlichen Schaden getroffen werden.

Die hier gemeinten Vortheile beziehen sich nur auf die Vereinfachung des Rechnungswesens.

Diesen Vortheil darf man aber beileibe nicht heuer schon erwarten; denn die Verfassung der Kirchenrechnung wird gerade dieses Mal schwieriger als sonst. Es scheint, daß wir alle Decennien zur Uebung und Abwechslung einen kleinen Rechnungsproceß durchmachen müssen. Im Jahre 1858 und 1859 hatten wir die Uebertragung der Privatcapitalien und sämmtlicher Interessenbeträge auf die neue österr. Währung, und im Jahre 1868 und 1869 wird uns durch unser Finanzgesetz eine noch schlimmere Bescheerung zu Theil, die manchem Herrn Rechnungsleger saure Mühe machen wird.

Uebrigens beziehen sich die heuer vorkommenden Schwierigkeiten (wie wir sehen werden) nur auf die Zinsen-Berechnung; im Capitalienstande geht dermalen keine formelle Veränderung vor sich. So lange unsere Staatsschuld-Verschreibungen ihren alten Nennwerth auf der Stirne tragen und ruhig im Schooße der Zechschreine liegen, werden sie auch in der Kirchenrechnung unverändert, wie bisher, mit dem alten Namen, der alten Währung und dem alten Zinsfuße aufzufuehnen haben; als ob es ein Unifications-Gesetz gar nicht gäbe. In Bezug auf die Capitalien wird man also eine Veränderung in der Rechnung nicht merken.

Erst wenn man die daneben stehenden Interessenbeträge, die nach dem neuen Finanzgesetze zu berechnen und in die Empfangscolonnen einzutragen sind, mit ihnen vergleicht, wird man mit Schrecken gewahr, daß der in der politischen Welt vorkommende Dualismus sich auch in die Kirchenrechnungen eingeschlichen und die bisherige Harmonie zwischen Capitalien und Zinsen erbärmlich gestört habe.

Doch es wird ein Versöhnungsruf erschallen, und die Stunde kommen, wo in Folge einer Ausführungs-Verordnung des k. k. Finanzministeriums eine großartige Völkerwanderung aus den cis- und transleithanischen Zechschreinen beginnt. — Die alten Obligationen fliegen dann, mit dem Reisepasse einer Convertirungs-Consignation versehen, auf den Fittichen des Dampfes der Haupt- und Residenzstadt Wien zu, werden dort in eine Art Altweiber-Mühle geworfen, aus der sie neuverjüngt hervorkommen, um mit verjüngter Schönheit und verjüngtem — Werthe in ihre alte, eisenbeschlagene Behausung zurückzukehren, und den darin zurückgebliebenen Gefährten die überstandenen Reise-Abenteuer zu erzählen.

Wann das Signal zur Convertirungs-Wanderung gegeben wird, ob heuer noch oder wahrscheinlich erst im folgenden Jahre, und ob dann die besagte Mühle mit verstärkter Dampfkraft mahlen werde oder nicht, — dieses alles kann der Verfasser für jetzt nicht sagen.

Ist aber der Umtausch der Obligationen einmal wirklich vollzogen, dann tritt auch der obgenannte Vortheil, nämlich eine vereinfachte Rechnungsgebarung ein.

Die aus der Zechschreine verschwundenen Obligationen werden nun auf dieselbe Weise, wie früher die verlostten Aerarial-Obligationen oder heimbezahlten Schuldscheine, auch aus den Capitalien-Ausweisen, aus den Zinsenerhebungs-Registern und aus den Kirchenrechnungen verschwinden. Statt 5 oder 10 Obligationen mit kleineren Capitalbeträgen, von verschiedener Währung und Zinsfuß, wird man nun 1 oder 2

neue, nur auf österr. Währung lautende und mit 5 Percent verzinsliche Staatsschuld = Verschreibungen haben; statt den Zinsbetrag und die 7, 20 oder 20 $\frac{2}{10}$ percentige Einkommensteuer für 5 und 10 Obligationen berechnen und eben so viele Quittungen schreiben zu müssen, braucht man in Zukunft bloß für 1 oder 2 Quittungen den betreffenden Netto-Zinsbetrag zu eruiren. Wie viel Mühe, Irrungen und Zeitverlust wird dadurch erspart sein! Es bewährt sich also hier wieder das alte Sprichwort, daß jedes Uebel auch sein Gutes hat.

Um den Vortheil der Convertirung bezüglich der Vereinigung des Rechnungswesens noch anschaulicher darzustellen, lassen wir ein beiläufiges Formulare einer Convertirungs-Consignation folgen.

Convertirungs-Consignation

über nachstehende, von der Kirchenvermögens-Verwaltung N. N. zur Umwandlung in 5 $\frac{0}{10}$ ige Staatsschuld-Verschreibungen an
in Wien eingesendete 5 Stück Obligationen.

Obligations- Nummer	Percent	Anlagetag	Ursprünglicher Capitalbetrag		Vinculum lautend auf die Pf. Kirche N. N.	Convertirter Capital- betrag in öst. W.		Anmerkung oder Zinsen
			fl.	fr.		fl.	fr.	
7489	5	1. Okt. 1855	580	30 fr. CM.	als eigen- thüml. Cap.	580	50	
18536	4 $\frac{1}{2}$	1. Febr. 1839	67	— " "	"	60	30	
3640	4	1. Aug. 1842	396	24 " "	"	317	12	
27016	3 $\frac{1}{2}$	1. Juli 1851	200	— " "	"	140	—	
2160	5	1. März 1864	70	— " ö. W.	"	66	50	
			Summa			1164	42	

Die verzeichneten 5 Stück Obligationen von verschiedener Währung, verschiedenem Anlagetage und Zinsfuße geben also eine einzige convertirte Obligation pr. 1164 fl. 42 fr. ö. W. Ob in die neuen Staatsschuld-Verschreibungen auch Kreuzer aufgenommen werden, oder ob die Anordnung getroffen werden wird, daß die Vermögens-Verwaltungen bei Einsendung der

alten Obligationen einen entsprechenden Betrag zur Ergänzung der Kreuzer auf einen vollen Gulden beilegen müssen, darüber sind wir noch im Ungewissen. Bei frei eigenthümlichen Capitalien dürfte es sogar wenig Schwierigkeiten machen, auch den Guldenbetrag des Capitals bis auf 10, 20, 30 Gulden u. s. w. zu erhöhen und abzurunden. Der Abgang könnte ja durch die Intercalar-Zinsen, die (wie in unserem Beispiele) an verschiedenen Terminen fällig sind, beglichen und der Anlagetag der neuen Obligation in entsprechender Weise modificirt werden.

Hoffentlich wird in dieser Beziehung auch Manches dem (nach den Verhältnissen verschiedenen) Gutachten der Vermögens-Verwaltungen überlassen werden. Würde z. B. Jemand für 20 Stück alte Obligationen eine convertirte Staatsschuld-Verschreibung pr. 8730 fl. ö. W. bekommen, so mag es ihm etwa frei gestellt werden, dafür eine einzige Obligation oder auch drei, die erste zu 5000 fl. Capital, die andere zu 3000 fl. und die dritte zu 730 fl. zu wählen.

Bei Stiftungscapitalien kann freilich weniger Willkür stattfinden. Uebrigens lassen sich auch mehrere, ja viele Stiftungen an Eine Obligation vinculiren und könnte die Arrondirung des Capitals nöthigen Falles durch Verrückung des Anlagentages oder Zugabe eines kleinen Barbetrages bewerkstelligt werden.

Bezüglich der Anreihung der zu verausgabenden Obligationen in der Convertirungs-Consignation wird selbstverständlich eine gewisse Ordnung zu beobachten und wohl vor Allem darauf zu sehen sein, daß die Obligationen von gleichem Verzinsungs-Termine (ohne Rücksicht auf den Zinsfuß) neben einander zu stehen kommen, und zwar zuerst die in Conv. Münze und dann die in öst. Währ. verzinslichen; es dürfen die Stiftungscapitalien nicht mitten unter die freieigenen gesetzt werden, und so müssen auch über die Nationalanlehens- und andere in Silber verzins-

lichen Obligationen, weil hiefür wieder in Silber verzinsliche Papiere erfolgt werden, in abgesonderten Consignationen verzeichnet werden.

Ueber alle diese Modalitäten der bevorstehenden Convertirung werden übrigens seiner Zeit schon eigene Verordnungen und Instructionen erscheinen. Wir lassen es indessen bei den gemachten Andeutungen bewenden, und kommen nun zu unserer II. Hauptfrage, nämlich der Zinsberechnung.

II. Hauptfrage.

Wie geschieht die Berechnung der Obligations-Zinsen?

Das neue Unifications- und Couponsteuer-Gesetz bringt in unseren Finanzen eine Art spanischer Revolution hervor. Wenn die Häupter sich empören, so werden auch die Unterthanen in die Empörung mit hineingerissen, und so hat unsere, im ersten Theile dargestellte Capitalien-Revolution auch eine Zinsen-Revolution zur Folge, und diese letztere ist, wie man bald sehen wird, sogar noch fataler als die erstere.

Da das Unifications-Gesetz schon am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, so gibt es eigentlich keine alten Obligationen mehr, und alle Staatspapiere (mit Ausnahme der im §. 2 unseres Gesetzes bezeichneten) sind vom obgenannten Datum an als convertirt zu betrachten, wenn auch der formelle Umtausch noch eine Weile auf sich warten läßt.

Der Nominal- und Realwerth unserer Obligationen ist nunmehr zur Unwahrheit geworden. Bei einer alten (5%) Metalliques von 100 Gulden mag man die Bezeichnung Conventions-Münze weggestrichen und österreichische Währung an ihre Stelle gesetzt sich denken; bei einer Staatsschuld-Verschreibung pr. 100 fl. ö. W. bleibt die Währung, dafür schrumpft der Capitalbetrag auf 95 Gulden zusammen.

Um also bei der nunmehrigen Zinsen-Berechnung ganz correct und gesetzmäßig zu verfahren, müßte man zuerst mit Hilfe der früher verfaßten Tabellen bei allen betreffenden Obligationen die durch §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Convertirungs-Metamorphose vornehmen. Von diesen convertirten Capitalien wäre sodann der volle 5%ige Interessenbetrag zu berechnen; dann käme die 16%ige Einkommensteuer zu eruiren, welche vom besagten vollen Interessenbetrage abgezogen werden muß, bis man endlich so glücklich ist (wenn man sich im Rechnen mit verschiedenen Brüchen nicht geirrt hat), den nunmehr geltenden, convertirten oder Netto-Zinsenbetrag gefunden zu haben, der dann, wenn es sich um halbjährige Zinsen handelt, zuletzt noch zu halbiren käme.

Wer sollte bei dieser complicirten, wahrhaft spanischen Rechnungs-Manipulation, wenn er auch nur daran denkt, nicht vor Schauder eine Gänsehaut bekommen? Wem wäre es zu verargen, wenn er sich nicht enthalten kann, bei allem Respekt vor dem k. k. Finanzgesetze, manchmal einen unpatriotischen Seufzer auszustoßen, weil er so im Schweiße des Angesichtes seine Quittungen schreiben soll, um im Monate November und Dezember die halbjährigen Interessen seiner Obligationen zu erheben?

— Doch halt — wird mancher verehrte Leser sagen, der sich für das Quittungschreiben interessirt; es gibt ein sehr einfaches Mittel, allen diesen Rechnungs-Strapazen auszuweichen! Man quittire, wie bisher, den alten vollen Interessenbetrag, und sende die Quittungen sammt zwei beigelegten Consignationen an's Zahlamt; die dortigen Liquidations-Beamten werden dann schon, wie bis jetzt den 7%igen, so von nun an den höheren Einkommensteuer-Abzug berechnen, und den nunmehr geltenden Zinsenbetrag auf der zu retournirenden Consignation ersichtlich machen. Diese Consignation mit den rectificirten Interessenbeträgen kann dann von den Vermögens-Verwaltern bei künftigen Zinsen-Erhebungen zur Grundlage ge-

nommen werden, und allen lästigen Rechnungs=Plackereien ist dadurch vorgebeugt; die Verwalter brauchen keine Zeit und Mühe mit der Berechnung der Zinsen zu verlieren, und die Rechnungsbeamten bekommen keine verfehlten Quittungen zu corrigiren.

Alles sehr schön und einfach! Schreiber dieses schwärmte noch vor einiger Zeit für das friedliche Ausgleichs-Verfahren, ist aber nun eines andern belehrt worden, und macht allen denjenigen, die es etwa im Sinne haben, überall die alten, bisherigen Interessenbeträge in ihre Quittungen zu stellen, die interessante Mittheilung, daß er eine dießbezügliche, beim Liquidations-Bureau der Landes-Hauptkasse zu Linz angeschlagene und wahrscheinlich auch andern Zahlämtern zugekommene Ausführungs-Verordnung des Finanz-Ministeriums ddo. 23. Juli 1868, Z. 1793, gelesen hat, des Inhalts: „Daß die Zinsen-Quittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuld=Verschreibungen künftig auf den nach Abzug der Steuer resultirenden Zinsen= (Netto=Zinsenbetrag) zu lauten haben.“

Da haben wir's! Also wieder eine süße Hoffnung entschwunden, und ein schöner Vorsatz unausführbar gemacht! Man muß also nolens volens die neue Zinsenberechnung in Angriff nehmen; denn vorausgesetzt, daß für diesmal die Zahlämter, wie zu erwarten steht, so scharmant sein werden, ein Auge zuzudrücken, wenn etwa doch manche, ungesekliche Quittungen mit den alten Interessenbeträgen eingesendet würden, so ist es doch für andere Fälle unerläßlich, sich mit der Berechnung der neuen Verzinsung vertraut zu machen, da man sie noch oft genug bei verschiedenen Gelegenheiten nothwendig brauchen wird.

Bevor wir aber mit dieser Interessen-Berechnung beginnen, müssen wir die schon einmal angeregte Quittirungs-, wie die damit in Verbindung stehende Stempelfrage etwas eingehender besprechen.

Quittirungsfrage.

Hiebei handelt es sich um dreierlei:

1. Welcher Interessenbetrag ist zu quittiren?
2. Soll die Quittirung halbjährig oder ganzjährig geschehen?
3. Welcher Einkommensteuer=Abzug ist bei den verschiedenen Obligations=Zinsen zu machen?

1. Welcher Interessenbetrag ist zu quittiren? Der ursprüngliche oder der Netto=Zinsenbetrag?

Diese Frage ist soeben durch die Ministerial=Verordnung vom 23. Juli 1868 theilweise beantwortet worden, welche bestimmt:

- a) Daß von allen zur Convertirung bestimmten Staatsschuld=Verschreibungen, also bei allen Metal=liques= und Nationalanlehens=Obligationen, wie bei den meisten andern auf Conv. Münze oder österr. Währung lautenden (vom §. 2 des Gesetzes nicht ausgenommenen) Obligationen vom 1. Juli 1868 angefangen (der 23. Juni ist kein Verzinsungstag) der Netto=Zinsenbetrag quittirt werden soll.

Man wird daher heuer zur Erhebung der Jahreszinsen in den meisten Fällen zwei von einander verschiedene Quittungen über halbjährige Interessenbeträge schreiben müssen.

1. Beispiel: Von der zur Convertirung bestimmten 5%igen Nationalanlehens=Obligation pr. 200 fl. CM. sollen die vom 1. Oktober 1867 bis 1. Oktober 1868 verfallenen ganzjährigen Zinsen erhoben werden. Man hat nun folgende zwei Quittungen auszustellen:

- a) für die Zeit vom 1. Oktober 1867 bis 1. April 1868 über den ursprünglichen Zinsenbetrag (ohne 7%igen Abzug) pr. 5 fl. 25 kr. ö. W.

b) für die Zeit vom 1. April 1868 bis 1. Oktober 1868
über den gesetzlichen Netto-Zinsbetrag

pr. 4 fl. 20 kr. ö. W.

2. Beispiel: Von der zur Convertirung bestimmten 5%igen Staatsschuld-Verschreibung pr. 200 fl. ö. W. sollen die vom 1. Juli 1867 bis 1. Juli 1868 verfallenen, ganzjährigen Interessen erhoben werden. — Man stelle wieder zwei Quittungen aus:

a) vom 1. Juli 1867 bis 1. Jänner 1868 über den ursprünglichen Betrag (ohne 7%igen Abzug)

pr. 5 fl. — kr.

b) vom 1. Jänner bis 1868 bis 1. Juli 1868

über den Netto-Zinsbetrag pr. . . 3 fl. 99 kr.

b) Wie ist es aber bei den (nach §. 2 des Unifications-Gesetzes) von der Convertirung ausgenommenen: Grundentlastungs- und (nicht verlosbaren) W.W.Obligationen, Steuer- und Lotto-Anlehen? — Muß da der ursprüngliche oder der Netto-Zinsbetrag quittirt werden? oder steht die Wahl dieser beiden Quittirungen frei?

Da in der oben erwähnten Ausführungs-Berordnung ausdrücklich nur von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuld-Verschreibungen die Rede ist, so kann es auf keinen Fall gefehlt sein, wenn man sich genau an den Wortlaut des Gesetzes haltet, und von allen zur Convertirung nicht bestimmten Obligationen, wie bisher, den ursprünglichen vollen Zinsbetrag quittirt, den Abzug der betreffenden Einkommensteuer aber dem betreffenden Zahlamte überläßt. Will man in Zukunft auch bei diesen Quittungen den Netto-Zinsbetrag, so wird eine dießbezügliche Weisung schon ergehen. Ob auch jetzt schon die Quittirung des Netto-Zinsbetrages gewählt werden darf oder nicht, konnte Schreiber dieses nicht mit Gewißheit erfragen, und

erhielt von einem Steueramte eine bejahende, vom anderen eine unbestimmte Antwort. Man bleibe also beim Sichersten und halte sich an das Gesetz.

3. Beispiel: Es sollen von der zur Convertirung nicht bestimmten 5%igen Lottoanlehens-Obligation 1860 pr. 100 fl. ö. W. die vom 1. November 1867 bis 1. November 1868 verfallenen, ganzjährigen Interessen erhoben werden. — Man schreibe zwei Quittungen:

a) für die Zeit vom 1. Nov. 1867 bis 1. Mai 1868 über den ursprünglichen Zinsbetrag (ohne 7%igen Abzug) pr. 2 fl. 50 kr.

b) für die Zeit vom 1. Mai 1868 bis 1. November 1868 wieder mit dem ursprünglichen Zinsen-Betrage (ohne 20%igen Abzug) pr. 2 fl. 50 kr.

Aber warum hier zwei Quittungen für diese beiden ganz gleichen Interessenbeträge? Können sie nicht durch eine einzige ganzjährige Quittirung erhoben werden?

Hierüber wir im Folgenden Antwort gegeben.

2. Wann hat die Quittirung halbjährig, wann ganzjährig zu geschehen?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir voraussetzen, daß alle Vermögens-Verwaltungen ihre Obligations-Zinsen pro 1867, so weit der Erhebungs-Termin es gestattete, schon im verflossenen Jahre auch wirklich erhoben haben, und stellen sodann für die heurige Interessen-Erhebung die Hauptregel auf.

a) Quittire alle in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1868 bis 31. Dezember 1868 fälligen Interessen halbjährig, ohne Unterschied, ob die betreffende Obligation zur Convertirung bestimmt sei oder nicht. — Also: für jede halbjährige Verzinsungs-Rate pro 1868 eine besondere Quittung.

Der Grund dieser zweifachen Quittirung ist einleuchtend. Da wir nämlich in Folge unseres neuen Finanzgesetzes für das halbe Jahr vor und nach dem 1. Juli andere Einkommensteuer-Abzüge haben, da ferner gemäß der obgenannten Ministerial-Verordnung von manchen Obligationen der ursprüngliche, von anderen der Netto-Zinsbetrag zu quittiren ist, so würde leicht eine Konfusion für die Rechnungsleger und Erschwerung der Liquidirung für die Zahlämter entstehen, wenn nicht eine gesonderte, halbjährige Interessen-Quittirung stattfände.

Die meisten Vermögens-Verwaltungen werden ihre bis Ende Juni d. J. fällig gewesenen Obligations-Zinsen wohl schon erhoben haben; die es aber nicht gethan, mögen die bezüglich der halbjährigen Quittirung gemachten Andeutungen nicht unbeachtet lassen.

b) Eine ganzjährige Quittirung soll nur bei jenen Obligations-Zinsen stattfinden, welche für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis dahin 1869 laufen. Bei diesen fällt nämlich die auf den 1. Jänner folgende erste Interessen-Erhebung schon auf den 1. Juli 1868, also gerade auf den verhängnißvollen Tag, an dem das Couponsteuer-Gesetz seine zinsenabschneidende Wirksamkeit zu entfalten beginnt, und der 20%ige Steuerabzug eintritt. Dagegen nützt eine halbjährige Quittirung nichts; und in diesem einzigen Falle kann man auch am Ende des Jahres den (vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 fälligen) ganzjährigen Interessenbetrag durch Eine Quittung erheben, indem für beide Verzinsungsraten der gleiche Steuerabzug stattfindet. Daß man aber auch hier, wenn man will halbjährig, jede Rate besonders, quittiren kann, ist selbstverständlich.

Wir lassen noch ein Beispiel folgen:

Von einer 5%igen Metalliques-Obligation pr. 100 fl. Conventions-Münze sollen die vom 1. Juni 1867 bis

1. Dezember 1868 verfallenen Interessen erhoben werden. In diesem Falle hätte eine Zinsrate vom 1. Juni 1867 bis 1. Dezember 1867 schon im verflossenen Jahre erhoben werden können. Man dürfte daher jetzt freilich eine ganzjährige Quittung ausstellen, für die Zeit vom 1. Juni 1867 bis 1. Juni 1868 über den ursprünglichen ganzjährigen Betrag (ohne 7%igen Abzug

pr. 5 fl. 25 kr.

und eine halbjährige vom 1. Juni 1868

bis 1. Dezember 1868 über die Netto-

Zinsen pr. 2 fl. 10 kr.

Nebenbei erwähnen wir hier noch, daß die Zinsen der Lottoanlehens-Obligationen vom Jahre 1854 ebenfalls ganzjährig, und zwar nur ganzjährig quittirt und erhoben werden können. Dieß hat aber nicht im neuen Finanzgesetze, sondern darin seinen Grund, weil diese Gattung Staatspapiere nur mit ganzjährigen im April jeden Jahres fälligen Coupons versehen, ausgegeben wurden, daher dieser Zinstermin auch bei allenfalls vinculirten solchen Obligationen einzuhalten ist. Da die heuer bezüglich der Einkommensteuer-Abzüge für jeden Semester stattfindende Verschiedenheit im nächsten Jahre aufhört, so wird man künftig (von 1869 an) die Obligations-Zinsen wieder ganzjährig, wie in früheren Jahren, erheben können, wenn man nicht selbst einer halbjährigen Interessen-Erhebung, besonders bei größeren Geldbeträgen, den Vorzug gibt.

3. Welcher Einkommensteuer-Abzug ist bei den verschiedenen Obligations-Zinsen zu machen?

In den heurigen Kirchenrechnungen werden bei den verschiedenen Obligations-Zinsen 7, 10, 20 und 20 $\frac{1}{10}$ Perzent Steuerabzüge vorkommen. Eine ganz nette Auswahl! — Wenn nun eine Weisung ergehen sollte, daß in Zukunft von allen zur Convertirung bestimmten oder nicht bestimmten Staatspapieren der Netto-Zinsbetrag zu quittiren ist, so wird es,

um keine verfehlte Quittung zu schreiben, unumgänglich nothwendig sein, zu wissen, welcher Steuerabzug von jedem Interessensbetrage gemacht werden muß.

Das Unificationsgesetz gibt hierüber nur theilweise Aufschluß; freundlichen Mittheilungen zufolge kann jedoch das darin Fehlende hier ergänzt werden.

- a) Eine 7percentige Einkommensteuer kommt in Abzug: bei allen vor Ende Juni 1868 fälligen Obligationszinsen. Diese 7percentige Einkommensteuer hört vom 1. Juli 1868 an ganz auf, und wird also vom nächsten Jahre an auch in keiner Kirchenrechnung mehr in Abzug gebracht werden dürfen, außer es wären nachträglich unliebsame Rückstände zu erheben.
- b) Ein 20percentiger Steuerabzug findet statt bei den am 1. Juli 1868 und fortan fälligen Interessen sämmtlicher auf Conv. Münze lautender und zur Convertirung bestimmten Metalliques, Nationalanlehen und durch Verlosung umgesetzten Obligationen (Verlosungs-Obligationen); ferner (gemäß Gesetz §. 4) bei allen auf Conv. Münze oder österr. Währung lautenden, von der Convertirung (nach §. 2) ausgenommenen Werthpapieren.
- c) Ein $20\frac{2}{10}$ (resp. 16) percentiger Steuerabzug findet statt bei den Interessen der zur Convertirung bestimmten, auf österr. Währung lautenden Staatspapiere. So bekommt man z. B. von einer 5%igen zur Convertirung bestimmten Staatsschuld = Verschreibung pr. 100 fl. ö. W. jährlich 3 fl. 99 kr., hingegen von einer 5%igen Steueranlehens-Obligation vom Jahre 1864 ebenfalls pr. 100 fl. ö. W. (laut Gesetz §. 4) jährlich 4 fl. ö. W. Nettozins; im ersten Falle $20\frac{2}{10}$ percentigen, im zweiten Falle 20percentigen Abzug.

Woher dieser Interessen-Unterschied bei ganz gleichem Kapitalsbetrage und gleicher Währung entsteht, wird bei

der Interessen-Berechnung ersichtlich werden, wo auch die Rede sein wird, wie man den jedesmaligen Steuerabzug am schnellsten findet.

Der bisher erwähnte 7, 20 und $20\frac{2}{10}$ percentige Einkommensteuer-Abzug ist im Gesetze vom 20. Juni 1868 begründet. Auf ein anderes, ebenfalls neues Finanzgesetz vom 26. Juni 1868, Art. 3, gründet sich

- d) der 10 percentige Steuerabzug bei den Interessen folgender Werthpapiere: der Grundentlastungs-Obligationen, aber nur der cisleithanischen (die ungarischen haben nur einen $7\frac{1}{10}$ igen Abzug); dann bei den Interessen der W. W. Staatsschuld, als: der nicht verlosbaren Domestikal- und Hofkammer-Obligationen, von welchen bei der Convertirung der auf E. Sch. lautenden Capitalien die Rede war.

Es muß jedoch zugleich bemerkt werden, daß dieses auf den 10%igen Einkommensteuer-Abzug bezügliche Gesetz nur pro 1868 Giltigkeit hat, und daher im nächsten Jahre wieder abgeändert werden kann, wo vielleicht auch die für die Behandlung der noch in W. W. verzinsslichen Staatsschuld in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden.

Schließlich wird hier noch nebenbei bemerkt, daß die Coupons der Donau-Dampfschiffahrts-Loose, welche übrigens in den Kirchenrechnungen gar nicht oder höchstens hier und da als Privat-Capitalien vorkommen dürften, ebenfalls einen 10%igen Steuerabzug haben.

Stempelfrage.

Wie ist es von nun an mit dem Interessen-Quittungs-Stempel?

Eine dießbezügliche Verordnung des Finanz-Ministeriums vdo. Wien am 15. Juli 1868, Z. 1617, sagt:

„In Folge der Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni d. J. hat bei den zur

Convertirung bestimmten, und nicht durch §. 2 des genannten Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Staatsschuld=Verschreibungen die Stempelpflicht der Zinsen=Quittungen von nun an aufzuhören.“

Mit dieser Verfügung werden Alle ohne Widerrede einverstanden sein. Man erspart jetzt die Auslage für die Stempelmarken, und braucht beim Aufleben derselben die Zunge und Finger nicht mehr zu strapaziren; also ein doppelter Vorthail.

Jedoch das Sprichwort: „Keine Regel ohne Ausnahme“ gilt auch bei dieser Verfügung, nach welcher die Stempelfreiheit nur bei den zur Convertirung bestimmten Staatsschuld=Verschreibungen Geltung hat; für die von der Convertirung nach §. 2 des Gesetzes ausgenommenen gilt dieser Vorzug nicht, und muß bei diesen Zinsen=Quittungen nach wie vor der klassenmäßige Stempel genommen werden, außer sie wären gesetzmäßig stempelfrei, wie dieß bei den Grundentlastungs=Obligationen, Steuer= und Lotto=Anlehen, also bei den meisten nach §. 2 von der Convertirung ausgenommenen Werthpapieren ohnehin der Fall ist. Die Zinsen=Quittungen von den auf W. W. lautenden Obligationen unterliegen der Stempelpflicht; da aber solche Staatspapiere nicht mehr sehr häufig vorkommen, so mag es wohl sein, daß manche Vermögens=Verwaltung im nächsten Jahre zu Interessen=Quittungen keine Stempelmarke mehr braucht.

Wir sagen gefließentlich: „im nächsten Jahre“; denn für heuer ist dieses sicher nicht der Fall. Die Stempelfreiheit der Zinsen=Quittungen gilt nämlich nur bei den vom 1. Juli 1868 an fälligen Interessen der zur Convertirung bestimmten Staatsschuld=Verschreibungen. Hat z. B. eine Kirche unter ihren Kapitalien eine 4%ige Metalliques pr. 200 fl. C. M. mit einem Zinsen=Rückstande vom 1. Dezember 1867 bis 1. Dezember 1868, so braucht man zur Erhebung wieder zwei Quittungen; die für das erste halbe Jahr vom 1. Dez. 1867

bis 1. Juni 1868 pr. 4 fl. 20 kr. muß einen 7 kr. Stempel haben; die zweite vom 1. Juni 1868 bis 1. Dezember 1868 pr. 3 fl. 36 kr. ist stempelfrei.

Ein für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 fälliger Interessenbetrag pr. 30 fl. 65 kr. könnte also ebenfalls (bei einer zur Convertirung bestimmten Obligation) durch eine ganzjährige, ungestempelte Netto-Zinsenquittung erhoben werden.

Endlich kommen wir vom Formellen zum Materiellen; von der Quittirungs- und Stempelfrage zum Zinsbetrage selbst; wir stehen vor unserer Hauptfrage:

Wie ist der zu quittirende Interessenbetrag zu berechnen?

Bei Privatpersonen, welche Staatspapiere haben, macht die Zinsberechnung in der Regel wenig Schwierigkeit, indem der Kapitalsbetrag ihrer Obligationen gewöhnlich auf eine runde Summe, auf 10 oder 100 von Gulden lautet. Auch finden sie den Werth ihrer fälligen Coupons in Zeitungsblättern, Kalendern u. dgl. verzeichnet, und brauchen sich daher mit einer selbstständigen Berechnung gar nicht zu plagen. — Anders verhält sich die Sache bei Stiftungskörpern. Hier kommen nicht bloß Kapitalien von dreierlei Währung und verschiedenem Zinsfuße, sondern auch Kapitalien mit den verschiedensten Geldbeträgen, sogar mit Gulden und Kreuzern vor, welche die Berechnung der Zinsen um Vieles erschweren.

Wie schwierig die eigentliche, gesetzmäßige Berechnung wäre, haben wir Eingangs unserer II. Hauptfrage (S. 521) gesehen. — Wer ein besonders guter Patriot und Verehrer des neuen Couponsteuer-Gesetzes ist, der mag es mit dieser Methode versuchen.

Die Meisten werden aber doch lieber eine einfachere und schnellere Berechnungsweise wünschen, und um

eine solche zu bieten, stellen wir bei unserer Zinsberechnung zuerst drei allgemeine oder Grundregeln auf:

- I. Grundregel. Man betrachte und behandle alle zur Convertirung bestimmten (5%) Staatsschuld=Verschreibungen vom 1. Juli 1868 an als $4\frac{2}{10}$ (resp. $3\frac{99}{100}$) percentige (nicht als 5percentige mit 16% Abzug);
- II. Grundregel. Man berechne (so oft es thunlich ist) die Netto=Zinsen aus dem ursprünglichen Zinsbetrage, indem man davon eine 20percentige (resp. $20\frac{2}{10}$ und 10%) Einkommensteuer in Abzug bringt.
- III. Grundregel. Man bediene sich als Hilfsmittel verlässlicher Tabellen.

Durch die auf die I. Grundregel sich stützenden Berechnungsarten, welche aber zunächst nur bei den zur Convertirung bestimmten 5percentigen Capitalien angewendet werden können, gelangt man directe oder unmittelbar zum Ziele, indem man den seit 1. Juli (eigentlich 23. Juni) d. J. geltenden abgeminderten oder Netto=Zinsbetrag als nächstes Resultat bekommt.

Durch Anwendung der II. Grundregel, die bei allen, zur Convertirung bestimmten oder nicht bestimmten Capitalien von was immer für einem Zinsfuße statthaben kann, gelangt man indirecte oder mittelbar zum Ziele, indem man zunächst die 20percentige (resp. $20\frac{2}{10}$ und 10percentige) Einkommensteuer suchen muß, um dann durch Abzug derselben den Netto=Zinsbetrag zu erhalten.

Die Anwendung der III. Grundregel sollte durch Angabe selbstständiger Berechnungsarten eigentlich entbehrlich gemacht werden. Man wird sich jedoch im Verlaufe der Abhandlung überzeugen, daß auch bei einer selbstständigen Zinsberechnung der Gebrauch von Hilfstabellen manchmal nothwendig ist.

Welche Berechnungsart in jedem einzelnen Falle die vortheilhaftere ist, und am schnellsten zum gewünschten Re-

sultate führt, hängt von den Umständen: von der Währung, vom Zinsfuße, vom Capitals- und ursprünglichen Zinsbetrage ab.

Vor Allem müssen wir die Währung in's Auge fassen und sehen, ob das Capital, dessen Netto-Zinsen bestimmt werden sollen, auf Conventions-Münze oder Einlösungsschein, oder auf österreichische Währung lautet.

Nach dieser dreifachen Währung theilen wir daher auch unsere Zinsenberechnung, wie früher die Capitalien-Convertirung, in drei Abschnitte.

I. Abschnitt.

Berechnung der ($4\frac{2}{10}$ percentigen) Netto-Zinsen bei den auf Conv. Münze lautenden Staatsschuld-Verschreibungen.

Von den nun folgenden verschiedenen Berechnungsarten setzen wir billiger Weise diejenige an die Spitze der übrigen, welche in der Regel die bequemste und einfachste ist, und bei allen auf Conv. Münze lautenden Capitalien, mögen sie was immer für einen Zinsfuß haben, angewendet werden kann, wenn anders der ursprüngliche Interessenbetrag (in ö. W.) bekannt ist. Es ist die in der II. Grundregel angedeutete indirecte Berechnungsweise.

I. Zinsen-Berechnungsart (Conv. Münze).

Man suche zuerst die 20percentige (resp. 10perc.) Einkommensteuer des bisherigen, auf österreichische Währung lautenden, ursprünglichen oder vollen Zinsbetrages. Dieß geschieht auf die nämliche Weise, wie bisher die 7percentige Einkommensteuer berechnet worden ist. Man multiplicirt nämlich den ursprünglichen Interessenbetrag (wie er bisher in den Empfangs-Colonnen der Kirchenrechnungen eingetragen ist) statt wie früher mit $\frac{7}{100}$, so jetzt mit $\frac{20}{100}$ (abgefürzt $\frac{2}{10}$, $\frac{1}{5}$); oder was dasselbe ist: man

dividire den ursprünglichen Interessenbetrag durch 5; der Quotient ist die 20percentige Einkommensteuer; wird diese von dem ursprünglichen Zinsenbetrage abgezogen, so erhält man den jetzt geltenden $4\frac{2}{10}$ percentigen Netto-Zinsbetrag.

1. Beispiel.

Die 5percentige Nationalanlehens-Obligation pr. 100 fl. C. M. gibt
5 fl. 25 fr. ö. W. ursprünglichen Zins.

Die 20percentige Einkommensteuer davon ist $5 \text{ fl. } 25 : 5 = 1 \text{ fl. } 5 \text{ fr.}$
also $5 \text{ fl. } 25 \text{ fr.} - 1 \text{ fl. } 5 \text{ fr.} = \text{Netto-Zinsen in Silber } 4 \text{ fl. } 20 \text{ fr.}$
oder halbjährig $4 \text{ fl. } 20 \text{ fr.} : 2 = 2 \text{ fl. } 10 \text{ fr.}$

2. Beispiel.

Die $4\frac{1}{2}$ percentige Staatsschuld-Verschreibung pr. 380 fl. C. M. gibt
17 fl. $95\frac{5}{10}$ fr. ursprünglichen Zins.

20percentige Einkommensteuer $= 1795\frac{5}{10} : 5 = 3 \text{ fl. } 59\frac{1}{10} \text{ fr.}$
also $17 \text{ fl. } 95\frac{5}{10} \text{ fr.} - 3 \text{ fl. } 59\frac{1}{10} \text{ fr.} = \text{Netto-Zins in Bank-}$
noten $14 \text{ fl. } 36\frac{4}{10} \text{ fr.}$, zahlbar mit $14 \text{ fl. } 36 \text{ fr.}$,

da Bruchtheile, die weniger als einen halben oder $\frac{5}{10}$ Kreuzer betragen, nicht ausbezahlt werden können und daher wegfallen.

Anmerkung. Bis Ende 1858 sind die Capitalien-Zinsen in den Kirchenrechnungen sämmtlich in Conv. Münze eingetragen; seit 1859 aber in österreichischer Währung. Konnten nun diese, ursprünglich auf Conv. Münze lautenden Interessenbeträge bei der Uebertragung in die österreichische Währung wegen eines sich ergebenden minderen Bruchtheiles als $\frac{5}{10}$ Kreuzer nicht ganz ershöpfend, sondern nur etwas verkürzt in die späteren Kirchenrechnungen eingestellt werden, so läßt sich natürlich durch unsere Methode auch die 20percentige Einkommensteuer, beziehungsweise der Netto-Zinsbetrag nicht haarscharf auf einige Hundertel oder Zehntel berechnen.

Die Differenz aber, welche höchstens einen halben Kreuzer und meistens nicht so viel beträgt, ist zu unbedeutend, als daß man deshalb eine complicirtere Berechnungs-Methode wählen sollte.

Da heuer wegen der doppelten Quittirung größtentheils halbjährige Interessen-Beträge zu berechnen sind, so werden hier unter Einem für alle späteren Fälle mehrere Arten angegeben, wie die Berechnung der halbjährigen Zinsbeträge am geeignetsten geschehen kann.

- a) Durch Halbierung des bereits gefundenen Netto-Zinsbetrages, wie im 1. Beispiel;
- b) durch Halbierung des ganzjährigen ursprünglichen Zinsbetrages; worauf dann von diesem halbirten Zinsbetrage die 20percentige Einkommensteuer gesucht und abgezogen wird. So ist im 1. Beispiele der halbjährige, ursprüngliche Interessenbetrag 2 fl. $62\frac{5}{10}$ fr., also 2 fl. $62\frac{5}{10}$ fr. — $52\frac{5}{10}$ fr. (20% Steuer) = halbj. Netto-Zins = 2 fl. 10 fr.
- c) durch Halbierung eines der beiden Factoren (Capital oder Zinsen), wenn sie gerade Zahlen sind und daher die Theilung ohne Rest geschehen kann. Die nähere Erklärung, resp. Anwendung dieser Berechnungsart wird in den späteren Beispielen ersichtlich werden;
- d) durch Halbierung des in den Interessen-Tabellen stehenden ganzjährigen Netto-Zinsbetrages, mit dem das Capital multiplicirt werden soll.

Welche dieser Berechnungsarten jedes Mal die zweckmäßigste sei, wird durch die nachfolgenden Beispiele gezeigt werden.

II. Zinsberechnung (Conv. Münze).

Wir bringen nun eine directe Berechnungsart in Anwendung und suchen statt des 20percentigen Steuerabzuges gleich die $4\frac{2}{10}$ percentigen Nettozinsen, und zwar durch Multiplication des ursprünglichen auf Conv. Münze lautenden Interessenbetrages.

Auch bei dieser Methode bleibt, wie bei der vorhergehenden, der jedesmalige Capitalsbetrag und Zinsfuß ganz unberücksichtigt; man hat nur auf den ursprünglichen Interessenbetrag zu sehen, der aber hier auf Conv. Münze und nicht auf österr. Währung lauten muß.

Es wäre zu mühsam und zeitraubend, wenn man die in den Kirchenrechnungen seit 1859 in österr. Währung eingetragenen Interessenbeträge zuerst aus dieser Währung wieder

in Conv. Münze übertragen müßte. Dieß ist aber gar nicht nothwendig. Man nehme nur die älteren Kirchenrechnungen vom Jahre 1857 oder 1858 zur Hand, da findet man fast alle gewünschten Capitalien-Zinsen ohnehin in Conv. Münze aufgeführt.

Dieser auf Conv. Münze lautende, ursprüngliche Interessenbetrag ist der Eine Factor, der multiplicirt werden soll (Multiplicandus).

Der andere Factor ist jener Netto-Zinsbetrag, den man jetzt statt eines früheren Zinsguldens (oder Zinskreuzers) Conv. Münze bekommt. Man findet diesen (zweifachen) Netto-Zinsbetrag entweder durch Abzug der 20percentigen Steuer von dem Interessenbetrag pr. 1 fl. C. M. oder 1 fl. 5 fr. ö. W.;

$$\text{also: } 20\% \text{ Steuer} = 1 \text{ fl. 5 fr.} : 5 = 21 \text{ fr.}$$

$$1 \text{ fl. 5 fr.} - 21 \text{ fr.} = 84 \text{ fr. Netto-Zinsen;}$$

oder durch den Ansatz folgender zwei Proportionen:

urspr. Zins	Netto-Zins	urspr. Zins	netto
a) 5 fl. C. M. (od. 5 fl. 25 fr. ö. W.)	: 4 fl. 20 fr.	= 1 fl. C. M. (1 fl. 5 fr. ö. W.)	: x

$$x = \frac{420}{5} \text{ fr. (oder } 420 \times \frac{105}{525} \text{ fr. ö. W.)} = 84 \text{ fr. Netto-Zinsen.}$$

	Netto-Zins	urspr. Zins	
b)	84 fr. C. M.	: 60 fr.	= 1 fr. C. M. : x
	x = 84 : 60	= $1\frac{4}{10}$ fr. ($1\frac{4}{10}$ fr.)	Netto-Zinsen.

Man bekommt also, was behufs der praktischen Anwendung dieser sehr zweckmäßigen Methode wohl gemerkt werden möge:

a) statt 1 fl. C. M. urspr. Zins jetzt 84 fr. Netto-Zinsen,

b) " 1 fr. " " " " $1\frac{4}{10}$ ($1\frac{4}{10}$) fr. Netto-Zinsen.

Nun stellen wir für unsere II. Berechnungsart folgende Regel auf:

Multiplicire die auf Conv. Münze lautenden ursprünglichen Interessen und zwar die Zins-

gulden C. M. mit 84 fr. und die Zinskreuzer C. M. mit $\frac{14}{10}$ fr. Die Summe der beiden Theilproducte gibt den Netto-Zinsenbetrag.

Will man gleich die halbjährigen Interessen berechnen, so halbiere man zuvor einen der beiden Factoren, und multiplicire entweder den ursprünglichen Interessenbetrag mit dem halben Multiplikator (42 fr. und $\frac{7}{10}$ fr.) oder man halbiert den ursprünglichen Interessenbetrag (wenn es ohne Rest geschehen kann) und multiplicirt mit den ganzen Netto-Zinsbeträgen.

1. Beispiel.

Es soll der Netto-Zinsenbetrag von der 4percentigen Obligation pr. 150 fl. C. M. gesucht werden.

Der ursprüngliche Zinsenbetrag ist 6 fl. C. M.;

also 6 fl. C. M. $\times$ 84 fr. = Netto-Zinsen 5 fl. 04 fr. ö. W.

halbjährig: 6 fl. $\times$ 42 fr. (oder 3 fl. $\times$ 84 fr.) = 2 fl. 52 fr.

2. Beispiel.

Das 5percentige Capital pr. 110 fl. C. M. gibt 5 fl. 30 fr. C. M. ursprüngliche Zinsen;

also 5 fl. $\times$ 84 fr. = Netto-Zins 4 fl. 20 fr.

und 30 fr. C. M. $\times$ $\frac{14}{10}$ (oder $\frac{1}{2}$ fl. C. M. $\times$ 84 fr.) = — fl. 42 fr.

zusammen 4 fl. 62 fr.

kürzer $5\frac{1}{2}$ fl. C. M. $\times$ 84 = $11\frac{1}{2} \times 84 = 11 \times 42 = 4$ fl. 62 fr.

halbjährig $11\frac{1}{2}$ fl. C. M. $\times$ 42 = $11 \times 21 = 2$ fl. 31 fr.

3. Beispiel.

Das $3\frac{1}{2}$ percentige Capital pr. 840 fl. C. M. gibt 29 fl. 24 fr. C. M. ursprüngliche Zinsen;

also: $29\frac{4}{10}$ fl. C. M. $\times$ 84 = $\frac{294 \times 84}{10} = \frac{24696}{10}$ fr.

= Netto-Zinsen 24 fl. $69\frac{6}{10}$ fr.

halbjährig $\frac{294 \times 84}{10} = \frac{12348}{10} =$ Netto-Zinsen 12 fl. $34\frac{8}{10}$ ($\frac{5}{10}$) fr.

4. Beispiel.

Das $4\frac{1}{2}$ percentige Capital pr. 55 fl. C. M. gibt 2 fl. $28\frac{1}{2}$ fr. ursprüngliche Zinsen;

also $2 \text{ fl.} \times 84 \text{ fr.} = \text{Netto-Zinsen} \dots 1 \text{ fl. } 68 \text{ fr.}$

und $28\frac{1}{2} \text{ fr. C. M.} \times \frac{14}{10} = 57 \times \frac{7}{10} = \text{fl. } 39\frac{9}{10} \text{ fr.}$

zusammen $2 \text{ fl. } 07\frac{9}{10} (\frac{5}{10}) \text{ fr.}$

halbjährig $= (2 \text{ fl.} \times 42 \text{ fr.}) + (28\frac{1}{2} \times \frac{7}{10} \text{ fr.}) = \text{Netto-Zinsen } 1 \text{ fl. } 03\frac{95}{100} \text{ fr.}$

Man sieht aus den angeführten Beispielen, daß man durch diese Berechnungs-Methode noch schneller, als durch die erste zum Ziele kommt, wenn die Conv. Münze-Interessen entweder nur aus Gulden, oder doch aus solchen Kreuzer-Beträgen bestehen, die sich in reine Guldenbrüche ($\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{5}$ fl. 2c.), wie im 2. und 3. Beispiele, verwandeln lassen; denn in diesem Falle braucht man nur mit 84 fr. zu multipliciren.

Auf Grund dieser Multiplications-Methode durch 84 fr. und $\frac{14}{10}$ fr. wurde die IV. Hilfstabelle zusammengestellt, deren Gebrauch bei Conv. Münze-Capitalien sehr gute Dienste leistet.

III. Zinsenberechnung (Conv. Münze).

Nach den beiden vorausgegangenen Methoden geschah die Berechnung der Netto-Zinsen aus den schon bekannten ursprünglichen Zinsen. Oft sind aber, wie bei neu erworbenen Obligationen, die ursprünglichen Interessen noch nicht bekannt. In diesem Falle kann der Netto-Zinsbetrag durch eine zweite Multiplications-Methode, nämlich durch Multiplication des Capitals gefunden werden.

Wir stellen als dießbezügliche Hauptregel auf:

Multiplicire unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes die Gulden und Kreuzer des Capitals mit dem von Einem Gulden (oder Kreuzer) entfallenden, aus der Hilfstabelle ersichtlichen Netto-Zinsbetrag.

Wir könnten nun einfach die erforderliche Hilfstabelle entwerfen, und die Anwendung der Multiplications-Regel dem geehrten Leser überlassen. Wie wir glauben, würde aber mancher derselben doch nicht ganz zufrieden sein, wollten wir nur die Hilfsmittel zur mechanischen Berechnung der Zinsen bieten, ohne die Berechnungsarten selbst näher zu erklären und zu begründen. Viele werden sein, die nebst dem „Wie“ auch das „Warum“ wissen möchten, um dadurch desto mehr zum Verständnisse unsers etwas schwierigen Finanzgesetzes geführt zu werden.

Dazu Einiges beizutragen, war auch die Absicht des Verfassers, der keine bloße Instruction geben, sondern durch einen etwas längeren Aufsatz auf alle Verwicklungen und Folgen des Unifications-Gesetzes thunlichst aufmerksam machen wollte, um das Wesen desselben desto besser kennen zu lernen, wie dieß für alle Vermögens-Verwalter und Rechnungsleger wünschenswerth und nothwendig ist.

Wir müssen daher besonders bei dieser „so häufig in Anwendung kommenden“ Multiplications-Methode langsam und stufenweise vorgehen, um irrige Auffassungen zu verhüten.

Wie aus der oben aufgestellten Regel ersichtlich, ist bei der vorzunehmenden Multiplication der Eine, gegebene oder bekannte Factor: der Capitalsbetrag (Multiplicandus).

Der noch unbekannte Multiplicator ist der von 1 Gulden (oder 1 Kreuzer) Conv. Münze = Capital entfallende Netto-Zinsbetrag.

Würde es nur lauter 5percentige Capitalien geben, oder würden alle andern zuvor in solche umgewandelt werden, so wäre auch der zweite Factor bei allen auf Conv. Münze lautenden Capitalien gleich. Da wir aber einen verschiedenen Zinsfuß haben, und die Umrechnung der Capitalien in 5percentige zu umständlich wäre, so muß auch der Multiplicator je nach dem Zinsfuße des Capitals verschieden sein und die erste Frage ist daher: Wie findet man diesen Multiplicator?

Zu leichterem Uebersicht und besserem Verständniß theilen wir unsere ganze Berechnungsart in drei Theile:

1. Die Multiplication der Gulden=Capitalien,
2. Multiplication der Kreuzer=Capitalien und
3. Multiplication der gemischten, aus Gulden und Kreuzern bestehenden Capitalien.

1. Multiplication der Gulden=Capitalien (Conv. Münze).

Wir müssen also vor Allem unsern unbekannten Factor: den Netto=Zinsenbetrag von 1 fl. Capital suchen. Hierbei sind nun wieder, wie bei der Convertirung, die 5percentigen Capitalien maßgebend und zwar der Netto=Zinsenbetrag von 100 fl. 5percent. Capital.

Zu Folge unserer I. Grundregel sind alle 5percentigen Conv. Münze=Capitalien (wegen des 20percentigen Steuerabzuges) nunmehr als $4\frac{2}{10}$ percentige zu betrachten und zu behandeln. Der Netto=Zinsenbetrag von 100 fl. 5percentigem Capital ist also $4\frac{2}{10}$ fl. oder 4 fl. 20 fr. ö. W.

Hier haben wir den Maßstab für alle Capitalien von anderem als 5percentigem Zinsfusse und finden jetzt die einzelnen Netto=Zinsenbeträge von je 100 fl. Capital durch Aufsatz folgender Proportionen:

Urspr. Percent Netto=Zinsen urspr. Percent

5 fl. G.M.	:	4 fl. 20 fr.	=	$4\frac{1}{2}$ fl. G.M.	:	x Netto=Zins.	=	3 fl. 78 fr.
od. 1 fl. "	:	84 fr.	=	4 : x	=	"	=	3 fl. 36 fr.
1 fl. "	:	84 fr.	=	$3\frac{1}{2}$: x	=	"	=	2 fl. 94 fr.
				u. f. w.				

Diese Netto=Zinsenbeträge von je 100 fl. Capital geben, wenn man sie durch 100 dividirt, die Netto=Zinsenbeträge für je 1 fl. Capital, und abermals durch 60 dividirt die Netto=Zinsen für 1 Kreuzer Capital. Auf Grund dieser Berechnung können wir jetzt schon als Hilfstabelle ein Verzinsungs=Schema zusammenstellen, das wir auch gleich für die Kreuzer=Capitalien vervollständigen.

Verzinsungs-Schema für Capitalien in Conv. Münze.

Percent	Netto-Zinsen von 100 fl. Capital		Netto-Zinsen von 1 fl. Capital		Netto-Zinsen von 1 fr. Capital	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
5	4	20	—	$4^{200}/_{1000}$	—	$70/_{1000}$
$4\frac{1}{2}$	3	78	—	$3^{780}/_{1000}$	—	$63/_{1000}$
4	3	36	—	$3^{360}/_{1000}$	—	$56/_{1000}$
$3\frac{1}{2}$	2	94	—	$2^{940}/_{1000}$	—	$49/_{1000}$
3	2	52	—	$2^{520}/_{1000}$	—	$42/_{1000}$
$2\frac{1}{2}$	2	10	—	$2^{100}/_{1000}$	—	$35/_{1000}$
2	1	68	—	$1^{680}/_{1000}$	—	$28/_{1000}$
1	—	84	—	$840/_{1000}$	—	$14/_{1000}$

Unser Verzinsungs-Schema besteht aus drei Colonnen, in welche die Netto-Zinsbeträge von je 100 fl., 1 fl. und 1 fr. Conv. Münze=Capital eingezeichnet sind.

Selbstverständlich haben wir dieses, zur Anwendung unserer Multiplications-Methode unumgänglich nothwendige Schema auch unter die Hilfstabellen aufgenommen und zwar zur leichteren Benützung und Uebersicht gleich mit dem Grundschema auf der I. Tabelle vereinigt, wo man auch die halbjährigen Netto-Zinsen von je 100 fl. C. M. verzeichnet findet, um die Capitalien-Interessen, wenn es nöthig ist, gleich halbjährig berechnen zu können. Wir lassen nun einige Beispiele folgen:

1. Beispiel.

Es sollen die Netto-Zinsen vom 4percentigen Capital pr. 80 fl. Conv. Münze berechnet werden.

Im Verzinsungs-Schema sieht man in der Colonne der 4percentigen Capitalien, daß man von 100 fl. Capital 3 fl. 36 fr. und für 1 fl. (4%) Capital $3^{36}/_{100}$ fr. oder $336/_{100}$ fr. bekommt.

Mit diesem letzteren Netto-Zinsbetrage muß also jetzt das Capital pr. 80 fl. C. M. multiplicirt werden, um die ganzjährigen Interessen zu bekommen;

also $80 \text{ fl.} \times \frac{336}{100} \text{ fr.} = \frac{26880}{100} \text{ fr.} = \text{Netto-Zinsen pr. } 2 \text{ fl. } 68 \frac{8}{10} \text{ fr.}$
 oder halbjährig: $80 \text{ fl.} \times \frac{168}{100} \text{ fr.} = \frac{13440}{100} \text{ fr.} = \text{Netto-}$
 Zinsen pr. $1 \text{ fl. } 34 \frac{4}{10} \text{ fr.}$

2. Beispiel.

Es sollen vom 3percentigen Capitale pr. 495 fl. C. M. die halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

Capital pr. $495 \text{ fl.} \times \frac{126}{100} \text{ fr.} = \frac{62370}{100} \text{ fr.} = \text{Netto-Zins}$
 pr. $6 \text{ fl. } 23 \frac{7}{10} \text{ fr.}$

2. Multiplication der Kreuzer-Capitalien (Conv. Münze).

Das Verfahren ist hiebei mit dem vorausgehenden analog: Die Kreuzer-Capitalien sind mit dem für je einen Kreuzer C. M. entfallenden Netto-Zinsbetrag zu multipliciren.

Welcher ist aber dieser Netto-Zinsbetrag?

Nach den Halmayr'schen Tabellen wäre es der 100ste Theil des von je 1 Gulden Capital entfallenden Netto-Zinsbetrages. Nach denselben gibt

ein 5percentiges Capital pr. $1 \text{ fl. C. M. } 4 \frac{2}{10} \text{ fr.},$
 also $1 \text{ fr. C. M. } \frac{42}{1000} \text{ fr.}$ oder $\frac{420}{10000}$ Zinsen;
 ein $4 \frac{1}{2}$ percentiges Capital pr. $1 \text{ fl. C. M. } 3 \frac{78}{100} \text{ fr.},$
 also $1 \text{ fr. C. M. } \frac{38}{1000} \text{ fr.},$ eigentlich $\frac{378}{10000}$ Zinsen;
 ein 4percentiges Capital pr. $1 \text{ fl. C. M. } 3 \frac{36}{100} \text{ fr.},$
 also $1 \text{ fr. C. M. } \frac{34}{1000} \text{ fr.},$ eigentlich $\frac{336}{10000}$ Zinsen,
 u. s. w.

So wenig jedoch bei der Convertirung die Kreuzer-Capitalien einfach als Decimal-Gulden betrachtet und dadurch, wie betreffenden Orts gesagt wurde, um $\frac{2}{3} \text{ fr.}$ (von je 1 fr. 5percent. Capital) verkürzt werden dürfen, eben so wenig darf dem Decimalsystem zu Liebe hier eine Zinsen-Verkürzung von $\frac{28}{10000} \text{ fr.}$ (bei je 1 fr. C. M. 5percent. Capital) stattfinden; denn durch eine solche Verkürzung entsteht in Bezug auf die zahlbaren Interessen immer eine Differenz von $\frac{1}{2}$ bis $1 \frac{1}{2} \text{ fr.}$ österr. Währung.

Nach der von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebenen Interessen-Tabelle findet eine solche Verkürzung in der That auch nicht statt; und man bekommt nicht den 100sten, sondern den 60sten Theil von dem für je 1 Gulden entfallenden Netto-Zinsbetrag.

Laut Grund-Schema I, Colonne 5 gibt

- 1 fl. C. M. 5percentiges Capital $4^{20/100}$ fr.,
 also 1 fr. C. M. = $^{420/100} : 60$ fr. = $^{70/1000}$ fr. Zinsen;
 1 fl. C. M. $4\frac{1}{2}$ percentiges Capital $3^{78/100}$ fr.,
 also 1 fr. C. M. = $^{378/100} : 60$ fr. = $^{63/1000}$ fr. Zinsen;
 1 fl. C. M. 4percentiges Capital $3^{36/100}$ fr.,
 also 1 fr. C. M. = $^{336/100} : 60$ fr. = $^{56/1000}$ fr. Zinsen.

u. s. w.

Diese Netto-Zinsen für je 1 Kreuzer Conv. Münze-Capital von verschiedenem Zinsfuße finden wir schon sämmtlich im Grund-Schema I, Colonne 7, wie auch in den Kreuzer-Colonnen der Interessen-Tabelle V verzeichnet, und wissen also, wo wir den Multiplicator zur Berechnung der Kreuzer-Interessen zu suchen haben. Z. B.

Es sollen nach der oben aufgestellten Regel die ganzjährigen und halbjährigen Netto-Zinsen vom $2\frac{1}{2}$ percentigen Capitale pr. 48 fr. C. M. berechnet werden.

Der Multiplicator (in Tabelle I, 7) ist $^{350/10000}$ oder $^{35/1000}$ fr.

- a) ganzjährige Netto-Zinsen = 48 fr. C. M. $\times$ $^{35/1000}$ = $1^{68/100}$ fr.,
 zahlbar $1\frac{5}{10}$ fr.;
 b) halbjährige Netto-Zinsen = 24 fr. C. M. $\times$ $^{35/1000}$ = $^8/100$ fr.,
 zahlbar $\frac{5}{10}$ fr.

Nach den Halmayr'schen Tabellen würde man statt $1\frac{5}{10}$ fr. nur 1 fr. ganzjährige Interessen bekommen.

3. Multiplication der gemischten, aus Gulden und Kreuzern bestehenden Conv. Münze-Capitalien.

Zur Berechnung der Netto-Zinsen bei gemischten Capitalien stellen wir folgende Regeln auf:

1. Regel. Multiplicire abgesondert unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes das Gulden=Capital mit dem (Tabelle I, 5 ersichtlichen) auf je 1 Gulden entfallenden, und das Kreuzer=Capital mit dem (Tabelle I, 7 ersichtlichen) auf je 1 Kreuzer entfallenden Netto=Zinsbetrage.

Statt des für je 1 Gulden entfallenden Zinsbetrages kann Kürze halber auch hier wieder der für je 100 fl. Capital entfallende, ganz= oder halbjährige Netto=Zinsbetrag (Col. 3) als Multiplikator genommen werden, wogegen aber im Producte 2 Stellen als Decimalen abzuschneiden sind.

1. Beispiel.

Vom 3percentigen Capitale pr. 60 fl. 54 fr. C. M. sollen die ganz= jährigen und halbjährigen Netto=Zinsen berechnet werden.

a) ganzjährig. $60 \text{ fl.} \times 2.52 = 151.20 = 1 \text{ fl. } 51^{\frac{200}{1000}} (\frac{2}{10}) \text{ fr.}$
 $— 54 \text{ fr.} \times \frac{42}{1000} = 2268 : 1000 = — \text{ „ } 2^{\frac{268}{1000}} \text{ „}$

zusammen 1 fl. $53^{\frac{468}{1000}} \text{ fr.}$

$= 1 \text{ fl. } 53 \text{ fr.}$

b) halbjährig. $60 \text{ fl.} \times 1.26 = 75.60 = — \text{ fl. } 75^{\frac{600}{1000}} \text{ fr.}$
 $— 54 \text{ fr.} \times \frac{21}{1000} \text{ (oder } 27 \text{ fr.} \times \frac{42}{1000}) = — \text{ „ } 1^{\frac{134}{1000}} \text{ fr.}$

zusammen — fl. $76^{\frac{734}{1000}} \text{ fr.}$

$= 76^{\frac{5}{10}} \text{ fr.}$

2. Regel. Man verwandle die Kreuzer des Capitals (ohne Rücksicht auf den Zinsfuß) in Decimalen (nach Tabelle VI, a oder b), hänge diese Decimalen dem Gulden=Capital an, multiplicire das so vereinigte Capital unter Rücksichtnahme auf den jedesmaligen Zinsfuß mit dem (Tabelle VI Col. 2 ersichtlichen) auf je 100 Gulden entfallenden ganz= oder halbjährigen Netto=Zinsbetrag und schneide vom Producte die betreffende Anzahl Decimalen ab.

2. Beispiel.

Es sollen vom $3\frac{1}{2}$ percentigen Capitale pr. 372 fl. 35 fr. C. M. die halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

35 fr. C. M. geben (nach Tabelle VI) 58 fr. ($58\frac{33}{100}$) als Decimalen;
also: fl. $372.58 \times 1.47 = 5.476.926 = 5$ fl. $47\frac{692}{1000}$ fr.

$$\begin{array}{r} 147 \\ \hline 260806 \\ 149032 \\ 37258 \\ \hline 5.47.69.26 \end{array}$$

zahlbar mit 5 fl. $47\frac{5}{10}$ fr.

oder fl. $372.5833 \times 147 = 5.47.697451 = 5$ fl. $47\frac{697}{1000}$ fr.

Wenn man bei dieser gemeinschaftlichen Multiplication dem Gulden-Capital den verkürzten oder erhöhten Decimalbetrag (Tabelle VI, b) anhängt, so entsteht manchmal eine Differenz von höchstens $\frac{1}{2}$ fr. zahlbare Zinsen. Wir verweisen auf das, was in dieser Beziehung von den Decimalbrüchen, überhaupt bei der Convertirung der Kreuzer-Capitalien (S. 504) gesagt worden ist.

Wir erlauben uns hier auf einen Fehler aufmerksam zu machen, der beim Anhängen der in Decimalen ausgedrückten Kreuzer (besonders wenn man die Decimalen-Tabelle nicht benutzt, sondern die Umwandlung der Kreuzer selbst vornimmt) in der Eile leicht geschehen kann, und dann zu Irrungen Veranlassung gibt.

Man hat z. B. ein Capital von 310 fl. 5 fr. C. M.; 5 fr. C. M. geben in Decimalen ausgedrückt $8\frac{33}{100}$ fr. Diese dürfen nun nicht einfach dem Gulden-Capital angehängt werden, wie: fl. 310.833, sondern fl. 310.0833. Um einen derartigen Irrthum zu vermeiden, ist es gut, den Gulden-Betrag vorerst durch Anhängen zweier Nullen in Kreuzer zu verwandeln und dann die Decimalen hinzu zu addiren;

$$310 \text{ fl.} = 31000 \text{ fr.} + 8\frac{33}{100} = 310.0833 \text{ fl.}$$

Schließlich wollen wir noch die Vorzüge und Nachtheile dieser Multiplications-Methode näher bezeichnen, bevor wir zu einer andern Berechnungsart übergehen.

Ein Vorzug derselben ist, daß man durch sie, wie eben erklärt wurde, das allergenaueste Resultat findet, indem selbst die Zehntausendel Kreuzer ausgedrückt sind. Ein anderer Vorzug ist, daß diese Methode, bei der man nur den ohnehin immer angegebenen Capitalbetrag zu wissen braucht, in allen vorkommenden Fällen angewendet werden kann, während bei den zwei ersten Berechnungsarten auch der ursprüngliche Interessenbetrag bekannt sein muß.

Ein Nachtheil dieser Methode ist aber, daß man dabei eine Hilfstabelle zur Hand haben muß, um den jedesmaligen, nach dem Zinsfuße verschiedenen Multiplicator zu wissen, während man bei den anderen Berechnungsarten keiner Hilfstabelle, als höchstens zur Controlle bedarf. Diese Controlle ist aber auch hier um so weniger überflüssig, als man sich bei der Multiplication mit mehrzifferigen Zahlen leicht irren kann. Da die Berechnung besonders bei gemischten Capitalien auch langsamer von Statten geht, so verdienen in der Regel die beiden vorhergehenden Methoden, wenn man sie anders anwenden kann, den Vorzug.

IV. Zinsberechnung (Conv. Münze).

Diese auf unsere I. Grundregel basirende, directe Berechnungsart geschieht durch die gewöhnliche Regeldetri oder den Proportionsansatz, wobei die auf Conv. Münze lautenden 5percentigen Capitalien, wie gesagt wurde, als $4\frac{2}{10}$ percentige zu behandeln sind. Z. B.

$$\begin{array}{lcl}
 5\% \text{ Capital} & \text{Netto-Zinsen} & 5\% \text{ Cap. Netto-Zinsen} \\
 100 \text{ fl. C. M.} : 4 \text{ fl. 20 fr.} = & 76 \text{ fl. C. M.} : x & \\
 x = \frac{76 \text{ fl.} \times 4 \text{ fl. 20 fr.}}{100} = & 3 \text{ fl. } 19\frac{2}{10} \text{ fr. Netto-Zinsen.} &
 \end{array}$$

Um aber diese Methode auch auf andere, als 5percentige Capitalien anwenden zu können, müßte man sie entweder zuvor (mit Hilfe des Convertirungs-Schema I, Colonne 2) in 5percentige verwandeln, was zu viele Umstände macht, oder, was einfacher ist, den Ansat des Netto-Zinsbetrages im 2. Gliede der Proportion (nach Schema I, Colonne 3) verhältnißmäßig ändern.

Man kommt übrigens durch diese Berechnungsart, wie man bemerkt, ohnehin auf die so eben besprochene Multiplikations-Methode hinaus, weshalb wir uns bei derselben nicht länger aufhalten wollen.

V. Zinsenberechnung (Conv. Münze).

Diese Berechnung geschieht durch den ausschließlichen Gebrauch der Hilfs-, resp. Interessen-Tabellen.

Es handelt sich somit hier eigentlich um keine Berechnung, sondern nur um die bloße Zusammenstellung der schon berechneten Netto-Zinsen.

Es wäre überflüssig, über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Hilfstabellen zur Berechnung unserer neuen Capitalien-Verzinsung ein Wort zu verlieren; der Nutzen ist aus dem bisher Gesagten von selbst einleuchtend. Man wird daher Denjenigen, welche sich mit derlei Berechnungen befassen müssen, auch nicht lange zureden dürfen, sich mit Hilfstabellen zu versehen; sie werden es, um Zeit und Mühe zu ersparen, von selbst gerne thun.

Wir haben zum praktischen Gebrauche für die Rechnungsleger zwei Interessen-Tabellen für die auf Conv. Münze lautenden und zur Convertirung bestimmten Staatsschuld-Verschreibungen verfaßt.

Tabelle IV enthält eine tabellarische Zusammenstellung der alten, auf Conv. Münze lautenden Interessen und der entsprechenden neuen Netto-Zinsen.

Tabelle V ist eine auf Grund des Verzinsungs-Schema (I, Col. 3, 5, 7) construirte Interessen-Tabelle für die auf Conv. Münze lautenden Gulden- und Kreuzer-Capitalien von jedem Zinsfuße.

Ueber die Gebrauchsweise der Interessen-Tabellen zu reden, ist unnöthig. Die Frage: welche der beiden vorerwähnten Hilfstabellen zur praktischen Verwendung die zweckmäßigste sei, soll durch einige Beispiele beantwortet werden.

1. Beispiel.

Unter den Kirchen-Capitalien befindet sich eine 5percentige Staatsschuld-Verschreibung pr. 273 fl. C. M., welche nach der Kirchenrechnung vom Jahre 1858 jährlich 13 fl. 39 fr. C. M. Interessen gibt.

Nach Tabelle IV zusammengestellt bekommt man:

Für 13 fl. C. M. ursprüngl. Zinsen	jezt	10 fl. 92 fr.	Netto-Zinsen
und statt 39 fr. C. M.	"	"	"
	"	"	"
	"	54 $\frac{6}{10}$ "	"
	zusammen	11 fl. 46 $\frac{6}{10}$ fr.	"

Nach Tabelle V ergibt die Zusammenstellung:

Für 200 fl. C. M. 5percentiges Capital	8 fl. 40 fr.	Netto-Zinsen
für 70 " " "	2 " 94 fr.	"
für 3 " " "	— " 12 $\frac{6}{10}$ "	"
	zusammen	11 fl. 46 $\frac{6}{10}$ fr.

2. Beispiel.

Das 4 $\frac{1}{2}$ percentige Capital pr. 365 fl. 50 fr. C. M. gibt (laut 1858er Rechnung) 16 fl. 27 $\frac{3}{4}$ fr. C. M. Jahreszinsen.

Nach Tabelle IV

geben 16 fl. C. M. urspr. Zinsen	jezt	13 fl. 44 fr.	Netto-Zinsen
und 27 $\frac{3}{4}$ fr.	"	"	"
	"	"	"
	"	38 $\frac{85}{100}$ fr.	"
	zusammen	13 fl. 82 $\frac{85}{100}$ ($\frac{5}{10}$) fr.	"

Nach Tabelle V

geben 300 fl. — fr. C. M. 4 $\frac{1}{2}$ percentiges Capital	11 fl. 34 fr.
60 " — " "	2 " 26 $\frac{800}{1000}$ "
5 " — " "	— " 18 $\frac{900}{1000}$ "
— " 50 " "	— " 3 $\frac{150}{1000}$ "
	zusammen 13 fl. 82 $\frac{85}{1000}$ fr.

Aus diesen zwei Beispielen ist ersichtlich, daß man durch den Gebrauch der Tabelle IV schneller zum Resultate gelangt, als durch die V. Hilfstabelle, da man im ersten Falle (wenn der ursprüngliche Interessenbetrag 50 fl. C. M. nicht übersteigt) immer nur zwei Theilproducte, im zweiten Falle aber auch 4 bis 5 Theilproducte zu summiren bekommt. Auch kann man sich durch den Gebrauch der V. Tabelle, des verschiedenen Zinsfußes wegen, leichter irren.

3. Beispiel.

Mit Ende 1867 wurde gemäß Diöcesanblatt 1868 St. III eine verlorste $1\frac{3}{4}$ percentige Aerial-Obligation pr. 70 fl. C. Sch. vorausgab, zur Umwechslung gegen eine auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückversetzte, also $3\frac{1}{2}$ percentige Staatsschuld-Verschreibung pr. 70 fl. Conv. Münze. Von dieser neu erworbenen Obligation sollen die halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

In diesem Falle kann die IV. Hilfstabelle nicht angewendet werden, weil zuerst die ursprünglichen auf Conv. Münze lautenden Interessen der ganz neuen Obligation berechnet werden müßten, was zu viele Umstände macht. — Man benütze also die Tabelle V, und weil es sich bloß um halbjährige Zinsen handelt, so halbire man zuvor das Capital und suche die Netto-Zinsen von 35 fl. C. M. Diese findet man in der Colonne der $3\frac{1}{2}$ percentigen Gulden-Capitalien, angegeben für 30 fl. C. M. mit — fl. $88\frac{2}{10}$ fr. Netto-Zinsen.

5 fl. C. M. mit — fl. $14\frac{7}{10}$ fr.

zusammen 1 fl. $29\frac{9}{10}$ fr.,

oder man halbirt den für 70 fl. Capital eingetragenen Netto-Zins pr. 2 fl. $58\frac{4}{10}$ fr., was in diesem Beispiele noch schneller geht.

A n h a n g.

So ausführlich auch die Frage über die Zinsen-Berechnung bei dem auf Conv. Münze lautenden, und zur Convertirung bestimmten Staatsschuld-Verschreibungen erörtert worden ist,

so ist sie, Dank den Klauseln des Unifications-Gesetzes, doch nicht ganz erschöpft. Es erübrigt noch zu sagen:

1. Wie geschieht die Zinsenberechnung bei den auf Conv. Münze lautenden und ebenfalls zur Convertirung bestimmten Staatsschuld-Verschreibungen der fünf Silber-Anlehen vom Jahre 1849, 1851 und 1854, und bei den englischen Anlehen (vom Jahre 1852 und 1859), deren Convertirungs-Werth (laut Gesetz §. 3) nicht um 5 fl. vermindert, sondern von 100 fl. auf 115 fl. erhöht worden ist?

Die Antwort auf diese Frage ist einfach: Wenn solche Werthpapiere in einem Kirchen- oder Pfründenfonde vorkommen, so nehme man irgend einen Kalender, z. B. den in dieser Hinsicht ausgezeichneten Faust-Kalender zur Hand; da findet man die Netto-Zinsen von diesen, nur in dreierlei Capitalbeträgen emittirten Staatspapieren verzeichnet, die wir auch hier beisetzen:

Conv. ($\frac{1}{2}$ jähr.) pr.	2 fl. 30 fr.	GM. gibt Nettozins.	2 fl. 41 $\frac{5}{10}$ fr.	Silber.
" 12 " 30 " " "	" 12 " 7 $\frac{5}{10}$ " "			
" 25 " — " " "	" 24 " 15 " "			

2. Die zweite Frage ist: Wie geschieht die Zinsenberechnung bei den auf Conv. Münze lautenden, aber (laut Gesetz §. 2) von der Convertirung ausgenommenen Staatspapieren? Solche sind die unter den Kirchen- und Pfründenfondsen sehr häufig vorkommenden Grundentlastungs-Obligationen, wie auch die Lotto-Anlehen vom Jahre 1854.

a) Von den Grundentlastungs-Obligationen müssen die jedesmaligen Netto-Zinsen besonders berechnet werden. Die Interessen-Tabellen kann man nicht anwenden, weil, wie schon gesagt wurde, die cisleithanischen Grundentlastungs-Obligationen statt eines 20percentigen nur einen 10percentigen, die transleithanischen aber einen 7percentigen Steuerabzug haben.

1. Beispiel.

Eine Kirche hat unter ihren Fonden eine transleithanische (5percentige) Grundentlastungs-Obligation pr. 420 fl. C. M., welche laut vorjähriger Kirchenrechnung 22 fl. 5 fr. ö. W. Interessen gab. Wie viel betragen die jährlichen Netto-Zinsen?

die 7perc. (nicht 10- oder 20perc.) Einkommensteuer = $22 \text{ fl. } 5 \text{ fr.} \times \frac{7}{100}$
 oder $2205 \text{ fr.} \times \frac{7}{100} = \frac{15435}{100} = 1 \text{ fl. } 54^{\frac{35}{100}} \text{ fr.},$
 also $22 \text{ fl. } 5 \text{ fr.} - 1 \text{ fl. } 54^{\frac{35}{100}} \text{ fr.} = \text{Netto-Zinsen pr. } 20 \text{ fl. } 50^{\frac{7}{10}} (\frac{5}{10}) \text{ fr.}$

2. Beispiel.

Jemand kauft die cisleithanische (5percentige) Grundentlastungs-Obligation pr. 185 fl. C. M. Wie viel betragen die halbjährigen Netto-Zinsen? — Die ursprünglichen Interessen sind in der Kirchenrechnung noch nirgends zu finden, müssen also vorerst gesucht werden.

100 fl. C. M. 5percentiges Capital geben 5 fl. 25 fr.

80 " " " " " " 4 " 20 "

5 " " " " " " — " $26^{\frac{25}{100}}$ "

185 fl. C. M. geben ursprünglichen Zins 9 fl. $71^{\frac{25}{100}}$ fr.,

und halbjährig 4 fl. $85^{\frac{625}{1000}}$ fr.

10perc. Einkommensteuer = $4 \text{ fl. } 85^{\frac{625}{1000}} : 10 = 48^{\frac{5625}{10000}} \text{ fr.};$

also: $4 \text{ fl. } 85^{\frac{625}{1000}} \text{ fr.} - 48^{\frac{5625}{10000}} \text{ fr.}$ halbjährige Netto-

Zinsen pr. $4 \text{ fl. } 37^{\frac{625}{10000}} \text{ fr.} = 4 \text{ fl. } 37 \text{ fr.}$

- b) Die 4percentigen Lotto-Anlehen vom Jahre 1854 sind nur zu 250 fl. Conv. Münz=Capitalbetrag emittirt und werden, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, nur ganzjährig vom April zu April mit 10 fl. C. M. oder 10 fl. ö. W. verzinsset. Die Netto-Zinsen werden durch Abzug der 20percentigen Einkommensteuer gefunden, sind aber auch in allen Kalendern mit 8 fl. 40 fr. ö. W. verzeichnet.

II. Abschnitt.

Zinsberechnung bei den auf W. W. oder Einlösungsschein lautenden Werthpapieren.

In Betreff der W. W. Obligationen verweisen wir auf das, was schon bei der Convertirungs- und Quittirungs-Frage

(S. 501 und 524) über sie gesagt worden ist, und hätten dann bezüglich ihrer Verzinsung hier nichts mehr zu bemerken. Nur an das glauben wir wiederholt erinnern zu müssen, daß die in den Kirchenrechnungen noch vorkommenden W. W. Capitalien, als: Unverlosbare Domestical- und $\frac{6}{3}$ percentige Hofkammer-Obligationen ebenfalls nur einen 10percentigen Steuerabzug haben, der, wie bei den Grundentlastungs-Obligationen, vom ursprünglichen, aus der Kirchenrechnung zu ersehenden Interessenbetrage wegzunehmen ist. Z. B.:

Die $2\frac{1}{2}$ percentige Domestical-Obligation pr. 40 fl. C. Sch. gibt laut Kirchenrechnung jährlich 42 fr. Interessen. Wie viel betragen die halbjährigen Netto-Zinsen?

Man halbire zuvor die ganzjährigen Zinsen $42 : 2 = 21$ fr.;

10percentige Steuer $= 21 \text{ fr.} : 10 = 2\frac{1}{10}$ fr.;

also $21 \text{ fr.} - 2\frac{1}{10} = \text{Netto-Zinsen } 18\frac{9}{10}$ ($5\frac{1}{10}$) fr.

III. Abschnitt.

Zinsenberechnung bei den auf österr. Währung lautenden Staatsschuld-Verschreibungen.

Durch die Convertirung der auf österr. Währung lautenden Staatsschuld-Verschreibungen kommen, wie bei den auf Conv. Münze lautenden (gemäß §. 3 des U. G.) von je 100 fl. Capital 5 fl. und nicht mehr und nicht weniger in Abfall.

Bei nur oberflächlicher Beachtung scheint es, daß wegen dieses ganz gleichen Abzuges beim Capitale auch die Verzinsung eine verhältnißmäßig gleiche sein müsse. Und doch ist dieß nicht der Fall, und kann nicht der Fall sein, weil auch die Convertirung, wie man bei genauerer Prüfung findet, nicht nach ganz gleichem Maßstabe geschehen ist. — Der Ansatz folgender Proportion wird uns davon überzeugen:

Ursprüngliches Capital Conv. Capital Urspr. Cap. Conv. Cap.

100 fl. C. M. oder 105 fl. ö. W. : 100 fl. = 100 fl. : x

x = $10.000 : 105 = 2000 : 21 = 95\frac{5}{21}$ fl. Capital.

Man sollte also verhältnißmäßig zu den 5percentigen Metalliques-Obligationen für eine 5percentige Staatsschuld-Verschreibung pr. 100 fl. ö. W. eine convertirte Obligation pr. $95\frac{5}{21}$ fl. ö. W. bekommen. Dieses Bruch-Capital pr. $\frac{5}{21}$ fl. wird uns aber zur beliebigen Verwendung ganz geschenkt, und in runder Summe 95 fl. auf die convertirte Obligation geschrieben.

Nun erklärt es sich, warum früher ganz gleiche Interessensbeträge jetzt verschieden sind. Von einer 5percentigen Metalliques pr. 100 fl. C. M. erhielt man bis Ende Juni 1868 wie von einer 5percentigen Obligation pr. 105 fl. ö. W. als jährliche Zinsen 5 fl. 25 fr. ö. W. Jetzt bekommt man von der ersten 4 fl. 20 fr., von der letzten aber nur 4 fl. $18\frac{5}{10}$ fr. Netto-Zinsen. Oder, nimmt man von einem jährlichen Interessensbetrage pr. 5 fl. ö. W. die 20percentige Steuer pr. 1 fl. hinweg, so bekommt man bei einem Conv. Münz-Capitale genau 4 fl., bei einer auf österr. Währung lautenden Obligation aber nur 3 fl. 99 fr. Netto-Zinsen. Eine convertirte Obligation pr. 95 fl. ö. W. gibt eben zu $4\frac{2}{10}$ Percent nicht mehr als 3 fl. 99 fr. Interessen. Die bei der Convertirung geschehene Capitals-Verminderung hat wieder eine verhältnißmäßige Zinsen-Verminderung zur Folge.

Die auf Conv. Münze lautenden 5percentigen Capitalien konnten wir bei der Zinsberechnung als $4\frac{2}{10}$ percentige betrachten und behandeln. Verhältnißmäßig sollten die auf österr. Währung lautenden 4percentige sein; in Wirklichkeit aber sind sie nur $3\frac{99}{100}$ percentige. Bei den Conv. Münz-Capitalien hatten wir einen 20percentigen Steuerabzug; hier haben wir einen $20\frac{2}{10}$ percentigen Abzug; und dieß gibt, was wir des Folgenden wegen wohl zu beachten bitten, einen Extra-Abzug von $\frac{2}{10}$ ($\frac{1}{5}$) Kreuzer bei jedem Zinsgulden.

Wie geschieht nun hier die Zinsberechnung? Wir dürfen nicht besorgen, daß sie wegen der $3\frac{99}{100}$ Percente, um die wir uns gar nicht kümmern, schwieriger sein

werde, als die Zinsenberechnung bei den Conv. Münz=Capitalien. Bei diesen war ein sehr verschiedener Zinsfuß zu berücksichtigen, während hier nur ein einziger ist. Wir lassen wieder mehrere Berechnungsarten folgen, und beobachten dabei den nämlichen Gang wie im vorhergehenden Abschnitt.

I. Zinsenberechnung (ö. W.).

Unsere erste Berechnungsart ist wieder die indirecte, und geschieht durch den Abzug der $20\frac{2}{10}\%$ percentigen Einkommensteuer vom ursprünglichen Zinsbetrage. Man sucht zuerst die 20% ige und dann die $\frac{2}{10}\%$ ige Einkommensteuer. Die erstere ist hier besonders leicht gefunden; man braucht nicht einmal durch 5 zu dividiren, sondern bei den auf österr. Währung lautenden Capitalien besteht die 20% ige Zinsensteuer aus so vielen Kreuzern, als das Capital Gulden hat, und weiter die $\frac{2}{10}\%$ ige Steuer aus so vielen Hundertel=Kreuzern, als das Capital Gulden hat. Vom Capital pr. 100 fl. ö. W., welches 5 fl. ursprünglichen Zins gibt, ist also die 20% ige Steuer 100 fr. und die $\frac{2}{10}\%$ ige $\frac{100}{100}$ fr. = 1 fr., zusammen 1 fl. 1 fr., welche, von 5 fl. in Abzug gebracht, die Netto=Zinsen pr. 3 fl. 99 fr. gibt. — Wir stellen also für unsere Berechnungsart folgende ganz kurze Regel auf:

Bringe vom ursprünglichen Interessensbetrage so viele ganze und so viele Hundertel=Kreuzer in Abzug, als das zu verzinsende Capital Gulden hat.

1. Beispiel.

Das Capital pr. 63 fl. österr. Währung gibt 3 fl. 15 fr. urspr. Zinsen.
 $20\frac{2}{10}\%$ Steuer pr. $63\frac{63}{100}$ fr. abgezogen — fl. $63\frac{63}{100}$ fr.;

also Netto=Zinsen pr. 2 fl. $51\frac{37}{100}$ fr.,
 zahlbar 2 fl. 51 fr.

2. Beispiel.

Das Capital pr. 105 fl. ö. W. gibt urspr. Zinsen 5 fl. 25 fr.
 $20\frac{2}{10}\%$ Steuer = 1 fl. 5 fr. + $\frac{105}{100}$ fr. = 1 fl. $6\frac{5}{100}$ fr. 1 fl. $6\frac{5}{100}$ fr.;
 also Netto-Zinsen 4 fl. $18\frac{95}{100}$ fr.,
 zahlbar mit 4 fl. $18\frac{5}{10}$ fr.

3. Beispiel.

Capital pr. 693 fl. ö. W. gibt urspr. Zinsen 34 fl. 65 fr.
 $20\frac{2}{10}\%$ Steuer pr. 6 fl. 93 fr. + $\frac{693}{100}$ = pr. 6 fl. $99\frac{93}{100}$ fr.
 Netto-Zinsen pr. 27 fl. $65\frac{7}{100}$ fr.,
 zahlbar mit 27 fl. 65 fr.

Diese Methode verdient wegen ihrer Einfachheit in der Regel den Vorzug vor den übrigen.

II. Zinsenberechnung (ö. W.).

Es kommen nun wieder die beiden Multiplications-Methoden an die Reihe, und zwar zuerst die Multiplication des ursprünglichen Interessen-Betrages.

Für jeden ursprünglichen Zinsgulden bekommt man, wie gesagt wurde, bei Conv. Münz-Capitalien nach 20% igen Steuerabzug noch 84 Netto-Zinsen. Verhältnißmäßig sollte man bei den auf österr. Währung lautenden Obligationen nun 80 fr. erhalten. Wegen des $20\frac{2}{10}$ percentigen Abzuges aber bekommt man bei jedem auf österr. Währung lautenden Capital statt des früheren Zinsguldens nur $79\frac{8}{10}$ fr. und für jeden früheren Zinskreuzer $\frac{798}{1000}$ fr. Netto-Zinsen (statt $\frac{8}{10}$ fr.).

Wir stellen nun für unsere Berechnungsart wieder folgende Regel auf:

Man multiplicire die Gulden des ursprünglichen Interessenbetrages mit $79\frac{8}{10}$ fr. ($\frac{798}{10}$), und die Kreuzer des ursprünglichen Interessenbetrages mit $\frac{798}{1000}$ fr.; oder, wenn der ursprüngliche Interessenbetrag aus Gulden und Kreuzern besteht: man multiplicire den in Eine Summe (Kreuzer) vereinigten ursprüng-

lichen Interessensbeträge mit $\frac{798}{1000}$ fr. Sollen die Zinsen halbjährig berechnet werden, so ist Einer der beiden Factoren zu halbiren. Der halbirte Multiplicator ist $\frac{399}{10}$, beziehungsweise $\frac{399}{1000}$.

1. Beispiel.

Die Obligation pr. 100 fl. ö. W. gibt 5 fl. ursprüngliche Zinsen; also $5 \text{ fl.} \times \frac{798}{10} \text{ fr.} (\frac{798}{10} \text{ fr.}) = \frac{3990}{10} \text{ fr.} = 3 \text{ fl. } 99 \text{ fr. Netto-Zinsen.}$

2. Beispiel.

Capital pr. 63 fl. ö. W. gibt 3 fl. 15 fr. ursprüngliche Zinsen.

Wie viel betragen die halbjährigen Netto-Zinsen?

Netto-Zinsen $= 315 \text{ fr.} \times \frac{399}{1000} \text{ fr.} = 1.25.685 = 1 \text{ fl. } 25^{\frac{685}{1000}} \text{ fr.,}$
zahlbar mit 1 fl. $25^{\frac{5}{10}} \text{ fr.}$

Wegen der Multiplication mit mehrzifferigen Zahlen empfiehlt sich diese Methode sehr wenig; desto besser die nachfolgende.

III. Zinsenberechnung (ö. W.).

Wir suchen nun die Netto-Zinsen wieder durch Multiplication des Capitals.

Ein Capital von 100 fl. ö. W. gibt 3 fl. 99 fr. Netto-Zinsen;
also 1 Gulden Capital gibt — fl. $\frac{399}{100} \text{ fr.} (\frac{399}{100} \text{ fr.})$
und 1 Kreuzer " " — fl. $\frac{399}{10 \cdot 1000} \text{ fr.}$

Um die Netto-Zinsen zu finden, sollte also das Capital mit dem auf 1 fl. Capital entfallenden Zinsbetrag mit $\frac{399}{100} \text{ fr.}$ multiplicirt werden. So wären die ganzjährigen Netto-Zinsen von den obigen

$63 \text{ fl. Capital} = 63 \text{ fl.} \times \frac{399}{100} \text{ fr.} = \frac{25137}{100} \text{ fr.} =$
 $2 \text{ fl. } 51^{\frac{37}{100}} \text{ fr., zahlbar mit } 2 \text{ fl. } 51 \text{ fr.}$

Aber auch durch diese Multiplications-Methode wäre noch nicht viel gewonnen. Man kann sie vereinfachen, wenn man den Multiplicator um $\frac{1}{100} \text{ fr.}$, also auf $\frac{400}{100} \text{ fr.}$ oder auf 4 fr. erhöht. Man bekommt dadurch eine 4percentige Capitals-Verzinsung oder eine 5percentige mit 20% Steuerabzug.

Wegen dieser Erhöhung des Multiplikators sind aber vom erhaltenen Producte wieder so viele Hundertel-Kreuzer abzugiehen, als das Capital Gulden hat.

Es gibt also die Regel:

Multiplircire das Capital mit 4 fr. (bei halbjähriger Verzinsung mit 2 fr.), und ziehe vom Producte so viele Hundertel-Kreuzer ab, als das Capital (bei halbjähriger Verzinsung das halbirte Capital) Gulden hat.

1. Beispiel.

Wie viel betragen die Netto-Zinsen vom Capital pr. 275 fl. ö. W.?

$$275 \text{ fl.} \times 4 \text{ fr.} = 4\% \text{ Zinsen pr. } 11 \text{ fl.} \text{ — fr.}$$

$$\text{— } \frac{275}{100} \text{ fr. (} 2\frac{75}{100} \text{ fr.) — " } 2\frac{75}{100} \text{ "}$$

$$\text{wirkliche Netto-Zinsen } 10 \text{ fl. } 97\frac{25}{100} \text{ fr.}$$

$$\text{halbjährig: } 275 \text{ fl.} \times 2 = 4\% \text{ Zinsen pr. } 5 \text{ fl. } 50 \text{ fr.}$$

$$\text{— } \frac{137}{100} \text{ fr. (} 1\frac{37}{100} \text{ fr.) — " } 1\frac{37}{100} \text{ "}$$

$$\text{wirkliche Netto-Zinsen } 5 \text{ fl. } 48\frac{63}{100} \text{ fr.,}$$

$$\text{zahlbar mit } 5 \text{ fl. } 48\frac{5}{10} \text{ fr.}$$

Diese Methode hat vor der I. Berechnungsart, obwohl sie etwas umständlicher ist, das voraus, daß sie in allen Fällen angewendet werden kann, weil man dabei den ursprünglichen Interessenbetrag nicht zu wissen braucht.

IV. Zinsberechnung (ö. W.).

Wir wollen diese Berechnungsart nur erwähnen, aber nicht empfehlen. Sie geschieht, wie bei den Conv. Münz-Capitalien durch die Regel detri oder Proportion.

Capital	Zinsen	Capital	Zinsen
---------	--------	---------	--------

$$100 \text{ fl.} : 3 \text{ fl. } 99 \text{ fr.} = 275 \text{ fl.} : x$$

Schon der bloße Ansatz genügt, um uns für diese Rechnungs-Methode höflichst zu bedanken.

V. Zinsberechnung (ö. W.).

Es folgt nun die letzte und wohl bei den Meisten beliebteste Berechnungs-Methode mittelst Hilfstabellen.

Für die auf österr. Währung lautenden Capitalien genügt eine einzige und zwar ganz kurze Hilfstabelle. Wir verweisen auf unsere Interessen-Tabelle VII, nach der wir die Netto-Zinsen für 95 fl. ö. W. Capital zusammenstellen.

90 fl. Capital geben 3 fl. 59¹⁰/₁₀₀ fr. Netto-Zinsen

5 fl. " " — fl. 19⁹⁵/₁₀₀ fr. "

zusammen 3 fl. 79⁵/₁₀₀ fr., zahlbar mit 3 fl. 79 fr.

Diejenigen, welche viele Berechnungen vorzunehmen haben, würden gut thun, diese Interessen-Tabelle, wenigstens für die Gulden zu vervollständigen, und die Interessenbeträge von 1 bis 100 fl. in ununterbrochener Reihe aufzuführen, um die Netto-Zinsen vieler Capitalien, wie von 95 fl. auf Einen Blick zu übersehen, und eine Zusammenstellung überflüssig zu machen.

Die kleine Mühe für die Verfassung einer vollständigen Tabelle würde durch schnelleres Auffinden der Interessenbeträge reichlich belohnt.

Wir haben noch eine Hilfstabelle, die Verzinsungs-Tabelle VIII beigelegt, welche aber für heuer ganz überflüssig und unbrauchbar ist, und daher mit der vorhergehenden ja nicht verwechselt werden wolle. In dieser Verzinsungs-Tabelle sind die, erst für die neuen, formell convertirten, oder bezüglich des Capitalbetrages rectificirten Obligationen geltenden 5%igen Interessen nach 16%igem Steuerabzuge für Gulden- und Kreuzer-Capitalien zusammengestellt. Diese Tabelle dürfte im nächsten Jahre, besonders zur Zinsenberechnung bei den Stiftungs-Capitalien, gute Dienste leisten; für heuer ist sie jedoch ganz außer Acht zu lassen.

Anmerkung. Bezüglich der (bei Kraußlich in Urfahr) gedruckten Halmayer'schen Tabellen bemerken wir hier noch, daß sie in Betreff der Gulden-Capitalien ganz richtig, und auch sonst ganz zweckmäßig eingerichtet sind, indem neben dem Capital gleich der Convertirungswerth und Netto-Zinsbetrag zu finden ist. Nur die Convertirungswerthe und Netto-Zinsbeträge der Kreuzer-Capitalien sind, wie schon früher bemerkt wurde, durchgehends unrichtig, weil auf

einer falschen Basis konstruirt, weshalb von ihrem unbedingten Gebrauche gewarnt werden muß, damit durch dieselben Niemand irre geführt werde, wie dieß dem Verfasser dieses Aufsatzes anfänglich begegnet ist.

A n h a n g.

Wie bei den Conv. Münz-Capitalien, erübrigt hier noch zu erwähnen:

1. Wie geschieht die Zinsberechnung bei den nach §. 3 des Unifications-Gesetzes von 100 fl. Capital auf 102 fl. 50 fr., 110 fl. und 115 fl. erhöhten Obligationen?

Da auch diese Staatspapiere nur mit denselben fixen Capitalbeträgen vorkommen, so findet man ihre Verzinsungs-Coupons in den Kalendern angegeben, wie folgt:

a) Beim Anlehen vom Jahre 1866 convertirt auf 102 fl. 50 fr. ö. W.
 $\frac{1}{2}$ jähr. Coupons pr. 2 fl. 50 fr. ö. W. gilt 2 fl. 15 ($\frac{1}{4}$) fr ö. W. Bankn.

" 25 " — " " " " 21 " 52 $\frac{1}{2}$ " " " "

b) Vom Silber-Anlehen vom Jahre 1864 convertirt auf 110 fl. ö. W.;
 gilt der Coupon pr. 25 fl ö. W. in Silber 23 fl. 10 fr. ö. W.

c) Vom Silber-Anlehen 1865 convertirt auf 115 fl., welches in Frankreich aufgenommen wurde. Der Coupon zu 12 Francs 20 Centimes oder 5 fl. ö. W. gilt 4 fl. 83 fr. ö. W. in klingender Münze. Der Coupon zu 22 Francs 50 Centimen oder 25 fl. ö. W. gilt 24 fl. 15 fr. ö. W in klingender Münze.

2. Wie geschieht die Zinsberechnung bei den laut §. 2 des Unifications-Gesetzes von der Convertirung ausgenommenen Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 (pro 1864 wird nicht verzinst) und Steuer-Anlehen vom Jahre 1864?

Antwort: Ganz so wie bei den auf Conv. Münze (nicht österr. Währung) lautenden Capitalien, indem man nämlich vom ursprünglichen Interessenbetrage die 20percentige Einkommensteuer in Abzug bringt. Z. B.:

Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 oder Steuer-Anlehen vom Jahre 1864
pr. 100 fl. österr. Währung-Capital gibt Netto-Zins:

5 fl. (urspr.) — 1 fl. (20percentige Steuer) = 4 fl. ö. W.

Die zur Convertirung bestimmte Obligation pr.
100 fl. ö. W. gibt bloß 3 fl. 99 kr. — Diese Differenz um
1 Zinskreuzer erklärt sich durch die bei der Convertirung statt-
findende Verkürzung des Capitals um $\frac{5}{21}$ fl.

Zusammenstellung

der Regeln zur Berechnung aller Netto-Zinsen.

Die zur Berechnung der Netto-Zinsen im Verlaufe der
Abhandlung aufgestellten Regeln werden hier, behufs einer
leichteren Uebersicht, für den praktischen Gebrauch in Kürze
zusammengestellt:

I. Berechnungsart der Netto-Zinsen geschieht
durch Abzug der 20percentigen ($20\frac{1}{10}\%$, 10 und 7 Percent)
Einkommensteuer vom ursprünglichen, auf österr.
Währung lautenden Interessensbetrage.

- a) Bei den auf Conv. Münze lautenden Capitalien findet
man die 20percentige Einkommensteuer, wenn man die
ursprünglichen Interessen (österr. Währ.) durch 5 dividirt;
- b) bei den auf österr. Währung lautenden Capitalien findet
man die 20percentige Steuer schon im Capitalsbetrage
ausgedrückt. Zur Berechnung der Netto-Zinsen müssen
vom ursprünglichen Interessensbetrage so viele ganze und
so viele Hundertel-Kreuzer (zusammen die $20\frac{1}{10}\%$ percentige
Steuer) abgezogen werden, als das Capital Gulden hat.

II. Zinsberechnung geschieht durch Multipli-
cation des ursprünglichen Interessensbetrages.

- a) Bei Conv. Münz-Capitalien werden die ursprüng-
lichen, aber auf Conv. Münze lautenden Zinsgulden
mit 84 kr., und die ursprünglichen Zinskreuzer mit
 $1\frac{1}{10}\%$ kr. ($\frac{14}{100}\%$ kr.) multiplicirt.

- b) bei den auf österr. Währung lautenden Capitalien geschieht die Multiplication der ursprünglichen Zinsgulden und Zinskreuzer unter Einem mit $\frac{798}{1000}$ fr., und sind Zinsgulden allein da, mit $79\frac{8}{10}$ fr.

III. Zinsenberechnung geschieht durch Multiplication des Capitals.

- a) Bei Conv. Münz=Capitalien sind die Gulden und Kreuzer des Capitals unter Rücksicht auf den jedesmaligen Zinsfuß mit dem für einen Gulden (oder Kreuzer) entfallenden (aus Hilfstabellen I oder VI ersichtlichen) Netto=Zinsbeträge zu multipliciren, und zwar entweder gesondert, oder nach geschehener Umwandlung der Conv. Münz=Kreuzer in Decimalen, die dem Gulden=Capital angehängt werden. (Tabelle VI.)

- b) Bei Capitalien in österr. Währung wird das aus Gulden und Kreuzern zusammengesetzte Capital mit 4 fr. multiplicirt, und vom erhaltenen Produkte so viele Hundertel=Kreuzer abgezogen, als das Capital Gulden hat.

IV. Zinsenberechnung geschieht durch die Regel detri, ist aber für die Praxis nicht zu empfehlen.

V. Zinsenberechnung geschieht mit Hilfe der Interessen=Tabellen, wobei für die Conv. Münz=Capitalien die Tabelle IV. den Vorzug verdient, wenn anders der ursprüngliche Interessenbetrag in österr. Währung schon bekannt ist.

Bezüglich der durch die Convertirung erhöhten und von der Convertirung ausgenommenen Staatspapiere ist das zu berücksichtigen, was im betreffenden Anhang (S. 550 und 560) darüber gesagt worden ist.

Zum Abschied von der etwas weitläufigen Zinsenberechnungs=Frage erlauben wir uns noch die Bemerkung beizufügen, daß es besonders für diejenigen, welche weniger Praxis in der Rechnungsführung haben, gut sein dürfte, die verschiedenen aufgestellten Beispiele Uebungs halber selbst nachzurechnen, weil dadurch überhaupt ein klareres Verständniß des Unifications=

und Couponsteuer-Gesetzes gewonnen, und die Anwendung der Regeln bei der Verfassung der Kirchenrechnungen sehr erleichtert wird.

III. Hauptfrage.

Welche Aenderungen bringt das Unifications- und Couponssteuer-Gesetz in den Kirchenrechnungen hervor?

Es werden hauptsächlich vier wesentliche Aenderungen stattfinden müssen, und zwar in Bezug auf die Capitalien, Zinsen, Einkommensteuer und Perceptions-Gebühren bei Stiftungen.

Wir wollen diese Aenderungen der Reihe nach etwas eingehender besprechen.

1. In Betreff der Capitalien, beziehungsweise der zur Convertirung bestimmten Staatsschuld-Verschreibungen ist das Nöthigste schon am Schlusse der Convertirungs-Frage gesagt worden, als von den Vorthteilen die Rede war, welche die Convertirung zur Folge hat. (S. 517.) — Wir wiederholen hier nur, daß in der heurigen, respektive pro 1868 zu legenden Kirchenrechnung im Capitalienstande in Betreff der zur Convertirung bestimmten Obligationen keine Aenderung vorzunehmen ist. Sie sind alle mit der nämlichen Währung, dem nämlichen Zinsfuße und Capitalsbetrage wie im Vorjahre aufzuführen, so lange, bis man die neuen Obligationen an ihre Stelle setzen kann, was hoffentlich in der Rechnung pro 1869 der Fall sein wird. — Die Empfangsschreibung dieser neuen, wie die Austragung der alten Staatsschuld-Verschreibungen, geschieht dann in der nämlichen Weise, wie bisher die Verausgabung und Einstellung der Verlosungs-Obligationen geschehen ist. — Unter welchen besonderen Normen und Modalitäten der wirkliche Austausch der Staatspapiere vor sich gehen wird, dürfte durch dießbezügliche Instructionen in Bälde bekannt gegeben werden.

2. Anders, als mit den Capitalien, verhält es sich mit den Obligations-Zinsen. — Wegen der großen und zeitraubenden Schwierigkeiten, mit denen sonst die Rechnungsleger und insbesondere die Revisoren bei Berechnung der verschiedenen 7, 10, 20 und 20 $\frac{1}{10}$ percentigen Einkommensteuer zu kämpfen haben würden, wäre es nach unserer Ansicht zweckmäßig, die Obligations-Zinsen schon heuer mit jenem Betrage in die Rechnung zu stellen, welcher dafür nach geschehenem Steuerabzuge wirklich ausbezahlt worden ist.

Wegen der verschiedenen Einkommensteuer würden dann heuer die meisten Obligations-Zinsen mit einem zweifachen Geldbetrage, einem andern für das erste, und einem andern für das zweite halbe Jahr in der Rechnung aufscheinen müssen. Nur für die vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 verzinslichen ginge es unter Einem Betrage, weil für beide Semester der gleiche Steuerabzug stattfindet. — Wir setzen ein dießbezügliches Formulare bei:

Capital fl.	Freieigenes Capital	Schuldigkeit		Abstattung		Abzug	Stemp.
		fl.	fr.	fl.	fr.	%	fr.
	In Conv. Münze zu 5 Percent.						
200	Grundentl. Obl. v. 1. Okt. 1855 Nr. 864	4	88	9	60 $\frac{1}{2}$ %	7	
	Zins v. 1. Oktob. 1867 bis 1. Apr. 1868	4	72 $\frac{1}{2}$			10	
	Zins v. 1. Apr. 1868 bis 1. Oktob. 1868						
400	Nat. Anl. vom 1. Jänn. 1854 Nr. 8270						
	Zins vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 Silber	16	80	16	80	20	
	Zu 2 $\frac{1}{2}$ Percent.						
400	Staatsch. B. v. 1. Dez. 1834 Nr. 20344			9	8	7	7
	Zins v. 1. Dez. 1867 bis 1. Juni 1868	4	88			20	
	Zins v. 1. Juni 1868 bis 1. Dez. 1868	4	20				
	In österr. Währung zu 5 Percent.						
210	Staatsch. B. v. 1. Aug. 1864 Nr. 16056			9	6 $\frac{1}{2}$ %	7	(?)
	Zins v. 1. Aug. 1867 bis 1. Febr. 1868	4	88			20	
	Zins v. 1. Febr. 1868 bis 1. Aug. 1868	4	18 $\frac{1}{2}$				
	Summe	44	55	44	55		

Wir bemerken hier, daß die Interessen von drei Obligationen im ersten halben Jahre ganz gleich, im zweiten aber verschieden sind und daher besonders angesetzt werden sollen, wenn keine Verwirrung entstehen, und insbesondere die Revision nicht sehr erschwert werden soll.

Anmerkung. Nebenbei wird noch erwähnt, daß es gut ist, die Beträge in die ersten Rechnungs-Kolonnen einzeln einzustellen, dann das Zusammengehörige einzuklammern, und den Gesamtbetrag summarisch in die Abstattungs-Kolonne zu übertragen wie im vorhergehenden Formulare. Es wird dadurch nicht nur die wünschenswerthe Uebersicht erleichtert, sondern auch ein etwaiger Summirungs-Fehler schnell entdeckt, wodurch dann bei der schließlichen Rechnungs-Bilanz und Gutmachung mancher Verdruß und mühsame Revision erspart wird.

Um die richtigen Netto-Zinsen auf Empfang stellen zu können, muß selbstverständlich von den ursprünglichen Interessen die betreffende Einkommensteuer richtig abgezogen werden. Wie viele Percent jedesmal abzuziehen sind, und wie die Berechnung geschieht, ist zur Genüge im Vorausgehenden gesagt worden. Wir glauben übrigens, daß die wenigsten Vermögens-Verwaltungen in die Nothwendigkeit versetzt sein werden, die verschiedene Einkommensteuer erst berechnen und abziehen zu müssen. Sie dürfen ja nur die bei der Zinsen-Erhebung an's Zahlamt geschickte, und von da retournirte Consignation (respective Zahlungsbögen) zur Hand nehmen, und die darin für jede Obligation verzeichneten Netto-Zinsen in die Kirchenrechnung übertragen. — Schon dieses großen Vortheiles wegen möge man es daher ja nicht übersehen, bei der jedesmaligen Zinsen-Erhebung den Interessen-Quittungen (wie es wegen vorkommender Irrungen räthlich ist), auch zwei Consignationen, eine für das Zahlamt die andere zur Retournirung, beziehungsweise zum eigenen Gebrauche beizuschließen.

3. Welche Veränderung in der Kirchenrechnung bezüglich der Einkommensteuer noch vorzunehmen ist, wird jedem Rechnungsleger selbst schon befallen sein.

Wenn nämlich von heuer an nur mehr die Netto-Zinsen der Obligationen auf Empfang gesetzt werden, so hat künftig hin die betreffende Einkommensteuer in der Rubrik: „Steuern und Gaben“ ganz wegzufallen.

4. Eine andere, sehr wesentliche Veränderung wird endlich durch unser Unifications-Gesetz noch bei den Stiftungen und deren Perceptions-Gebühren hervorgerufen. Da durch die Convertirung das Bedeckungs-Capital vermindert, die bisherige Einkommensteuer aber erhöht wird, so würden die Kirchen, wenn sie die 20percentige Einkommensteuer allein bezahlen müßten, bei vielen Stiftungen nicht nur kein Bene, sondern vielmehr einen Schaden haben, indem der stiftbriefflich den Kirchen zugewiesene Betrag oft nicht ausreicht, die Steuerlast zu bestreiten, um wie viel weniger andere Auslagen, für Beleuchtung, Paramente u. d. gl. zu decken. Es ist also billig und nothwendig, daß die Percipienten einen Theil dieser Last tragen, wie dieß ohnehin schon wenigstens in den neueren Stiftsbrieffen durch die Worte ausgedrückt ist: „Jede Zinsveränderung hat alle Percipienten nach Verhältniß ihrer Bezüge zu treffen.“

Daß diese Veränderung wieder eine großartige Rechnerei und Schreiberei verursachen wird, ist selbstverständlich. In den verflossenen Jahren mußten neue Stiftungs-Ausweise verfaßt und mit der Kirchenrechnung eingesendet werden. Diese neuen Stiftungs-Ausweise sind nun in Folge unseres Convertirungsgesetzes nach so kurzer Zeit bereits wieder altersgrau geworden, müssen corrigirt und durch andere in duplo verfaßte Ausweise ersetzt werden. — Ecce nova facio omnia! spricht die neue Aera. — In den vorjährigen Stiftungs-Ausweisen wurden die Perceptionsgebühren wegen geschעהner Verlosung der alten Obligationen größtentheils auf die ursprünglichen Bezüge erhöht; in den neuen Ausweisen müssen diese Bezüge wegen des Krebsganges der Bedeckungs-Capitalien wieder vermindert werden.

Nach welchem Maßstabe diese Herabsetzung der Stiftungsbezüge zu geschehen hat, ob jeder Theil die Hälfte der Last, also eine 10percentige Einkommensteuer tragen wird, oder, was am wahrscheinlichsten ist, ob die Repartition der ganzen 20percentigen Steuer „nach Verhältniß der bisherigen, stiftbriefmäßigen Bezüge“ geschieht, das alles kann der Verfasser dieses Aufsatzes dermalen nicht angeben. Dem Vernehmen nach wird nächstens eine dießbezügliche Verordnung und Instruction in den Diöcesanblättern erscheinen.

Die Form der Repartition, oder die Art und Weise, wie die Umrechnung der Stiftungsbezüge zu geschehen hat, bleibt übrigens gleich, ob die Percipienten auch eine höhere oder geringere Steuerlast zu tragen haben, und kann daher durch ein Beispiel gezeigt werden. Wir nehmen an, daß die 20percentige Einkommensteuer unter alle Percipienten „nach Verhältniß ihrer Bezüge“ zu repartiren käme.

Eine Meßstiftung hat ein 5percentiges Bedeckungs-Capital pr. 60 fl. C. M., welches bisher alljährig 3 fl. 15 fr. ö. W. Interessen trug. In Folge des Unifications-Gesetzes vermindert sich das Capital auf 60 fl. öst. Währ. und die Interessen auf 2 fl. 52 fr.; es tritt also für alle Percipienten ein gemeinschaftlicher Verlust pr. 63 fr. ö. W. ein.

Wir setzen zuerst die alten Stiftungsbezüge her und, der besseren Uebersicht wegen, gleich nebenbei die neuen.

Percipienten	Alte Bezüge		Verlust		Neue Bezüge	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Pfarrer	1	25	—	25	1	—
Meßner	—	30	—	6	—	24
Ministranten	—	9	—	1 ⁴ / ₅	—	7 ¹ / ₅
Kirche	1	51	—	30 ¹ / ₅	1	20 ⁴ / ₅
Summe	3	15	—	63	2	52

Wir finden diese Resultate durch den Ansatz folgender Proportionen:

Alte Zinsen	Neue Zinsen	Alter Bezug	Neuer Bezug
3 fl. 15 fr.	: 2 fl. 52 fr.	= 1 fl. 25 fr.	: x
Abgekürzt = 5 : 4	= 1 fl. 25 fr. : x	Pfarrer	= 1 fl. — fr.
	= — 30 fr. : x	Meßner	= — fl. 24 fr.
	= — 9 fr. : x	Ministranten	= — fl. 7 ¹ / ₅ fr.
	= 1 fl. 51 fr. : x	Kirche	= 1 fl. 20 ⁴ / ₅ fr.

Bruchtheile, welche minder sind als $\frac{1}{2}$ fr., z. B. der Ministranten-Bezug pr. $\frac{1}{5}$ fr., könnten der Kirche zufallen, welche sodann nach unserem Beispiele 1 fl. 21 fr. erhielte.

Dasselbe Resultat findet man durch Anwendung der sogenannten Gesellschaftsrechnung, durch welche man aber in der Regel etwas langsamer zum Ziele kommt. Da der Gesamtverlust der Percipienten 63 fr. beträgt, so hätte der An-
satz der Proportion folgender Maßen zu lauten:

Gesamtbezug	Gesamtverlust	Pf. Bezug	Verlust
3 fl. 15 fr.	: 63 fr.	= 1 fl. 25	: x
Abgekürzt = 5 : 1	= 1 fl. 25 fr. : x	Verlust des Pfarrers =	
	$12\frac{5}{5}$ fr. = 25 fr.;		

also: 1 fl. 25 fr. — 25 = neuer Bezug pr. 1 fl. ö. W.

In gleicher Weise bei den übrigen Percipienten, deren Verluste und neue Bezüge wir oben zusammengestellt haben.

Daß die Berechnung der neuen Perceptions-Gebühren bei vielen andern Stiftungen etwas mehr in die Brüche gehen wird, als beim gewählten Beispiele, ist klar.

Wir wollen jedoch diese Stiftungs-Perceptions-Gebühren-Angelegenheit nicht mehr weitläufiger ausführen, um den verehrten Herren Rechnungslegern den zur Netto-Zinsenberechnung nothwendigen, guten Humor nicht zu nehmen, und fürchten ohnehin, sie möchten denselben durch die vorausgegangene Besprechung des neuen Finanzgesetzes schon ein wenig verloren haben. —

Ueber die Mühe und Arbeit, welche die Durchführung dieses Gesetzes in den verschiedenen Stiftungskörpern und Rechnungen veranlaßt, werden sich übrigens viele Vermögens-Ver-

waltungen wohl weniger beklagen, als sie die empfindlichen Verluste bedauern, von denen ihre ohnehin nicht reich dotirten Kirchenfonde getroffen wurden. Und doch dürfen wir mit unserem Gesetze noch zufrieden sein; denn wäre es nach dem Wunsche und Willen des Herrn Skene und Consorten gegangen — und es fehlte nicht viel, daß ihr Antrag im Reichstage zu Wien die Majorität erhalten hätte — so würden wir statt einer 20percentigen eine um 5 Percent vermehrte und verbesserte Auflage des Couponsteuer-Gesetzes bekommen haben. Daß den Staatsgläubigern die zugeachteten 25 erspart wurden und die Einkommensteuer bloß auf 20 (resp. 16) Percent angesetzt wurde, ist dem Widerstande des Ministeriums zu verdanken, welches diese Frage zu einer Cabinetsfrage zuspitzte und dadurch den Sieg davon trug.

Ob übrigens unser jetziges Unifications- und Couponsteuer-Gesetz nicht in Folge eines ordentlichen oder außerordentlichen Deficits, das in unserer neuen Aera manchmal zu decken ist, später wieder für verbesserungsbedürftig erachtet und einer Revision und Renovation unterzogen wird, wissen wir nicht, und wird die Zukunft lehren. Wir sagen indessen: Sufficit! und wünschen zum Abschied allen wohlloblichen Vermögens-Verwaltungen und verehrten Herren Rechnungslegern zu ihren Arbeiten und Schreibereien guten Appetit!

Die Hilfstabellen folgen am Schlusse des Hefes.

N. Kurzweinhart.

Kirchliche Beiläufe.

III.

„Ceterum vero censeo, concordatum esse delendum.“

Das war die Parole der liberalen Welt in Oesterreich vor dem 25. Mai, und das ist sie auch nicht weniger nach demselben; doch die Taktik der liberalen Fortschrittsmänner ist hiebei eine wesentlich andere.

„Freie Kirche im freien Staate“ — „der Kirche der Einfluß auf das staatliche Gebiet benommen, dabei aber ihr die Freiheit und Unabhängigkeit in der eigenen Sphäre gesichert“; mit diesen hochtrabenden Phrasen glaubte man sich officiell und nicht officiell aufzuputzen zu müssen, so lange es noch galt, die erste Bresche in die österreichische Concordatsburg zu schießen. Der Erfolg macht aber eben dreister und kühner, und darum scheute man sich bald nicht mehr, seinen inneren Herzenswünschen auch einen offenen Ausdruck zu geben.

Zudem hatte man sich an dem Klerus in Oesterreich gar gewaltig verrechnet. Von dem Episcopate erwartete man es allenfalls noch, daß er mit muthiger Entschiedenheit für die Rechte der Kirche eintreten werde, und es überraschte wohl kaum besonders, daß Papst und Bischöfe in wesentlicher Uebereinstimmung ihr Urtheil über die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich aussprachen. Dagegen meinte man jedenfalls auf den niederen Klerus zählen und ihn mit liberalem Zuckerwerk und honigsüßen Worten fördern zu können. Hatte ja die Presse lange genug die Tyrannei der Bischöfe gegenüber der ihnen untergebenen Geistlichkeit in den düstersten Farben geschildert, und dem fortschrittlichen Klerus eine glänzende Zukunft in Aussicht gestellt; und da sollten nicht sehr Viele, da sollte nicht die Mehrzahl der Geistlichen, mit ihr die große Menge des Volkes dem Liberalismus gewonnen werden können?

Mit Freuden verzeichnen wir es, und die Geschichte wird es dormalen mit Bewunderung der Nachwelt erzählen: fest wie eine Felsenmauer steht der österreichische Klerus da auf dem Boden seiner kirchlichen Pflicht, der liberale Shrenengesang verschlägt nicht in seinen Ohren.

Da gilt es also bei der liberalen Partei als ausgemacht, gegenüber den begriffsstützigen Geistlichen und den halsstörigen Ultramontanen ein anderes Verfahren einzuschlagen. Denn umkehren will man nicht, auch mit den bisherigen Errungenschaften will man sich nicht zufrieden geben, ja man kann auf der

schiefen Ebene, auf die man in der religiösen Reform gerathen, nicht einmal stehen bleiben, und so sollte, da die Kirche keinen Frieden wolle, d. h. da dieselbe nicht gutwillig zu allem bisher Geschehenen Amen zu sagen beliebt, nach der Melodie des „Bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt“ vorgegangen werden.

Schon die Ausführungs-Bestimmungen zu dem confessionellen Gesetze gaben kund, daß die Regierung auf der strengen Durchführung derselben bestehe; die Stellung, welche diese bei der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Versöhnungs-Versuche bei Ehescheidungen, sowie über die gemischte Ehe einnahm, entsprach vollkommen den bisher festgehaltenen Grundsätzen. Die Aeußerungen eines Herbst, die Erlässe eines Biskra, das Einschreiten gegen bischöfliche Hirtenbriefe, die Exquirung der Ehe-Gerichtsacten, alles dieß ließ nicht den geringsten Zweifel, daß an eine friedliche Lösung des Conflictes noch nicht zu denken wäre. Auch die Absendung eines außerordentlichen Botschafters nach Rom in der Person des Grafen Trautmannsdorf konnte unter den obwaltenden Umständen keine günstigeren Hoffnungen erregen, und dieß umsoweniger, als die im Rothbuche veröffentlichten Concordats-Verhandlungen unzweifelhaft zeigen, wie man sich an maßgebender Stelle über den Standpunkt und die Tragweite der betreffenden Frage ganz und gar nicht klar ist.

Andererseits ist es aber gerade die Partei, aus der die Regierung hervorging, die stets vorwärts drängt, die nicht auf halbem Wege stehen bleiben will. Darum war man mit einem Schulaufsichts-Gesetze nach ministerieller Vorlage nicht zufrieden, und die liberalen Landtags-Majoritäten beeilten sich, dasselbe durch entsprechende Amendirung dem Geiste des Schulgesetzes vom 25. Mai möglichst nahe zu bringen. Auch neue confessionelle Gesetzesentwürfe wurden theils bereits eingebracht, wie ein neues Eherecht von Dr. v. Figuly, der das Mühlfeld'sche Erbe übernommen, theils scheinen neue in nächster Aussicht zu stehen,

durch welche eine friedliche Lösung der religiösen Frage in immer weitere Ferne gestellt wird, umsomehr, als sich nach der allgemeinen Meinung die Regierung in der Wehrfrage gegenüber den liberalen Abgeordneten zu neuen liberalen Zugeständnissen engagirt zu haben scheint.

Dazu ertönt nun auch in der liberalen Zeitungswelt auf's Neue der Schlachtruf gegen das Concordat, und man scheut sich nicht, offen für die zugestandene Blutsteuer der allgemeinen Wehrpflicht weitere liberale Maßregeln zu fordern. Da man stellt an die Regierung ungescheut das Ansuchen, Kom gegenüber geradezu Gewalt anzuwenden, und die Kirche in die josephinischen Ketten und Banden zu schlagen, um sie so unschädlich zu machen; das Volk aber soll durch Petitionen und Resolutionen einen neuen Sturm Lauf gegen das Concordat unternehmen und dadurch in echt parlamentarischer Weise eine ernste Pression auf unsere Minister ausüben.

Wohl ist der Begeisterung für die neue Ära die einjährige Dauer derselben eben nicht förderlich gewesen; wohl ist das Schlagwort des unglückseligen Concordats schon etwas verbraucht, um noch weiter zündend auf die Masse des Volkes zu wirken; aber eine katholische Partei ist noch immer nicht organisirt; auf dem Gebiete der Presse und des geselligen Verkehrs hat man es, etwa Tirol ausgenommen, katholischerseits noch immer zu keiner namhaften Concurrenz gebracht, das katholische Volk ist noch immer zu apathisch oder zu unbeholfen, um seiner katholischen Gesinnung durch Wort und That einen nachhaltigen Ausdruck zu geben, und so zeigt sich dem denkenden Beobachter die Zukunft der katholischen Sache in Oesterreich keineswegs im rosigten Lichte.

Bringen wir weiter eine sich immer mehr breitmachende Unsittlichkeit in Rechnung, in der namentlich Wien allen anderen europäischen Hauptstädten den Rang abzulaufen droht; denken wir sodann an die sich stets drohender gestaltende Arbeiter-Bewegung, die ganz und gar im Dienste des Unglaubens zu

stehen scheint, und beachten wir endlich den auch außer Oesterreich herrschenden kirchenfeindlichen Geist, der in Ungarn einzuweilen nur schüchtern sich geltend zu machen sucht, anderswo aber, wie in Spanien, mit offenem Visir und ohne Farbenschmuck auftritt, und in allen Ländern sich stets mehr der öffentlichen Fragen und der öffentlichen Verhältnisse bemächtigt, so wird es uns klar, daß wir mit Ende des scheidenden Jahres an einer großen Wendung der Dinge stehen, daß wir im Verlaufe des nächsten Jahres gewichtigen Entscheidungen entgegenzusehen haben, und daß die katholische Kirche, dem veränderten Verhältnisse Rechnung tragend, wohl mit den alten erprobten Waffen der göttlichen Wahrheit, aber in neuer Schlachtordnung und mit neuer Taktik den Kampf mit den Feinden des Glaubens und der guten Sitten werde aufnehmen müssen.

Und sieh da, unser gegenwärtig regierende heilige Vater, der glorreiche Pius IX., nicht bloß ein weiser Oberhirt der Kirche, sondern gewiß in ganz besonderem Sinne ein Mann der göttlichen Vorsehung, hat die Tragweite der Bewegung, die gegenwärtig die ganze civilisirte Welt elektrisirt, wohl erkannt und zur Wahrung der kirchlichen Interessen auf ein außerordentliches, aber durch die Erfahrung approbirtes Heilmittel Bedacht genommen.

Als zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts der Ruf nach allseitiger kirchlicher Reform immer lauter erscholl; als eine Pseudoreformation eine großartige Kirchenspaltung anbahnte, und als mannigfaltige Umstände die Menschheit in eine neue Zeitperiode ihrer irdischen Geschichte geführt hatten, da war es das zu Trient versammelte allgemeine Concil, das durch eine Reihe der trefflichsten Verordnungen den Grund zu einer wahrhaft heilsamen Reform an Haupt und Gliedern der Kirche legte, welches durch Abweisung der reformatorischen Irrthümer und Definirung der katholischen Wahrheit dem Gläubigen gegenüber dem Irrthume einen bestimmten Halt

gab, und das gewissermaßen die Kirche aus dem Mittelalter in die angebahnte neue Zeit hinüberleitete.

Mehr als drei Jahrhunderte sind nun bereits seit dieser so großartigen und für die ganze Kirche so heilsamen allgemeinen Kirchenversammlung verflossen, und jetzt an der neuen Zeitenwende soll abermals ein allgemeines Concil den Wegweiser für die neue Zeit bilden, ein Concil, das Pius IX auf den 8. December des kommenden Jahres ausgeschrieben hat.

„Allen ist es klar und offenbar“, heißt es in der Einberufungs-Bulle vom 29. Juni d. J., „von welch schrecklichem Sturme die Kirche hin- und hergeworfen wird, und von welchen und von wie großen Uebeln die bürgerliche Gesellschaft selbst befallen ist. Von den heftigsten Feinden Gottes und der Menschen nämlich wird die katholische Kirche, ihre heilsame Lehre und ehrwürdige Gewalt und die oberste Autorität dieses apostolischen Sitzes bestritten und mit Füßen getreten, alles Heilige wird verachtet und die Kirchengüter werden geraubt; die Kirchenvorsteher, die ansehnlichsten Inhaber des göttlichen Dienstes und die durch katholische Gesinnung hervorragenden Personen werden auf jede Weise gequält, die Ordensfamilien ausgerottet, gottlose Bücher jeder Art und verderbliche Zeitschriften und vielgestaltete, sehr gefährliche Secten allenthalben verbreitet, die Erziehung der armen Jugend wird fast überall dem Klerus entzogen, und was noch schlechter ist, in nicht wenigen Orten den Lehrern der Schlechtigkeit und des Irrthumes anvertraut. Daher hat zu unserm und aller Guten Kummer und zum niemals genug zu beklagenden Schaden der Seele überall die Gottlosigkeit, das Sittenverderbniß, die zügellose Willkür und die Pest jedweder schlechter Grundsätze und aller Frevel und Laster, sowie die Verletzung der göttlichen und menschlichen Gesetze solche Fortschritte gemacht, daß nicht allein unsere heilige Religion, sondern auch die menschliche Gesellschaft auf eine traurige Weise erschüttert und angefeindet wird.“

Hat der heilige Vater in diesen Worten eine traurige, aber wahre Schilderung der gegenwärtigen Lage der Dinge gegeben, so weist er auf die Aufgabe hin, die bei solcher Gestalt der Sache dem ausgeschriebenen allgemeinen Concil zufalle.

„In diesem allgemeinen Concil,“ heißt es weiter in besagtem Einberufungsschreiben, „ist alles das auf das Genaueste zu prüfen und zu erwägen und festzustellen, was namentlich in diesen so harten Zeiten die größere Ehre Gottes, die Reinheit des Glaubens, die Zierde des Gottesdienstes, das ewige Heil der Menschen, die Disciplin des Säkular- und Regular-Klerus, sowie dessen heilsame und solide Bildung, die Beobachtung der Kirchengesetze, die Verbesserung der Sitten, die christliche Erziehung der Jugend und den gemeinsamen Frieden Aller und die Eintracht insbesondere betrifft. Ebenso ist auf das eifrigste dafür zu sorgen, daß mit Gottes Hilfe alle Uebel von der Kirche und von der bürgerlichen Gesellschaft entfernt, daß die armen Irrenden auf den rechten Weg der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heiles geführt werden, daß nach Ausrottung der Laster und Irrthümer unsere erhabene Religion und ihre heilsame Lehre auf der ganzen Erde neu auflebe und täglich mehr sich verbreite und herrsche und so Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum größten Nutzen der menschlichen Gesellschaft erstarken und aufblühen.“

Wohl groß und ungeheuer ist die Aufgabe, die das auf den 8. December 1869 nach Rom einberufene allgemeine Concil erwartet. Aber die der Kirche verheißene und nach katholischen Grundsätzen auf einem allgemeinen Concil sich jedenfalls betthätigende Hilfe des heiligen Geistes, die große Gelehrsamkeit und die reiche Erfahrung so vieler Bischöfe und Theologen der alten und neuen Welt und die Person Pius IX. selbst, den Gott wenigstens so lange noch der Kirche erhalten wolle, bis er diesen seinen Herzenswunsch ausgeführt, geben den Gläubigen die sichere Gewähr einer glücklichen Lösung dieser Auf-

gabe. Aber selbst Irr- und Ungläubigen wird diese Kirchen-Versammlung gewaltig imponiren, und wenn auch die apostolischen Schreiben, durch welche der heil. Vater die mit der Kirche nicht unirten orientalischen Bischöfe und alle Protestanten zur Theilnahme an dem Concil eingeladen hat, bisher weder bei den Einen noch bei den Andern eine günstige Aufnahme fanden, so ist doch zu hoffen, daß die Gnade Gottes die gemeinsame Gefahr, die jedem positiven Bekenntnisse von Seite des Unglaubens heut zu Tage droht, und die Ansehnlichkeit der römischen Kirchenversammlung recht Viele von beiden Seiten nach Rom und zur Vereinigung mit der wahren Kirche Christi führen werden.

Mögen wir darum alle die für das Ende nächsten Jahres anberaumte allgemeine Kirchenversammlung mit freudigem Troste in unseren so trüben Tagen begrüßen, und mögen wir sowohl selbst eifrig beten, als auch in unseren Kreisen das Gebet in dem Sinne anregen, daß es dem allgütigen Gott gefallen wolle, dieses allgemeine Concil zu Stande kommen zu lassen und demselben einen glücklichen Verlauf zu geben, auf daß eine bessere Zukunft angebahnt und insbesondere die menschliche Gesellschaft vom Untergange gerettet werde.

Mit diesem trostvollen Blicke in die Zukunft wollen wir denn von diesem Jahre Abschied nehmen und unsere dießjährigen „kirchlichen Zeitläufte“ schließen, indem wir uns der sicheren Hoffnung hingeben, denselben im künftigen Jahre öfter und regelmäßiger unsere Aufmerksamkeit zuwenden zu können.

Namen der P. T. Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren Mitarbeiter.

Im heurigen Jahrgange lieferten Aufsätze: Dr. J. Dindorfer, Professor; — Edtl, Chorvicar; — Greil Franz, Professor; — Kurzwernhart Robert, Direktor; — Mühlbacher Engelbert, Chorherr von St. Florian; — Pucher Albert, Pfarrer; — Dr. Kieder, Domprobst; — Reichhart Karl, Pfarrer; — Stülz Joboc, Probst; — Schlich Ignaz, Professor; — Siegler, Domherr in Passau.

Durch Recensionen theiligten sich: Bischof Athanasius; — Armingier Georg, Dechant; — Bergmann Karl; — Dr. Dindorfer; — Pucher Albert, Pfarrer; — Pascher Ferdinand, Regens.

Indem die Redaction allen diesen verehrten Herren Mitarbeitern den schuldigsten Dank ausdrückt, ersucht sie dieselben auch für das künftige Jahr um die gleiche freundliche Unterstützung.

Zugleich dankt sie auf das verbindlichste allen P. T. Herren Abnehmern der Quartalschrift und ladet um so mehr zu weiterer recht zahlreicher Pränumeration ein, als sie der zuversichtlichen Hoffnung ist, im nächsten Jahre nicht mehr wie heuer durch Krankheit und anderweitige dringende Geschäfte in jener Mühewaltung gehemmt zu werden, welche heut zu Tage die Redigirung einer Zeitschrift verlangt, soll diese anders den allseitigen Anforderungen wenigstens nur halbwegs gerecht werden. Auch dürften die nun in's Leben getretenen Pastoral-Conferenzen ein gemeinsames Organ des Klerus zur gegenseitigen Verständigung und Belehrung, die bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen so dringend geboten ist, nur noch erwünschter und nothwendiger machen, und wird daher die Redaction der theologisch-praktischen Quartalschrift durch Abdruck von Conferenzarbeiten, Beantwortung gestellter Fragen, Beachtung ausgesprochener Wünsche u. s. w. diesem Momente nach Möglichkeit Rechnung tragen, zudem bei der Aenderung, die mit Neujahr mit den „Katholischen Blättern“ vor sich gehen wird, diese wohl kaum mehr, wenigstens nicht in dem Maße wie im heurigen Jahre, die speziellen Interessen des Klerus werde berücksichtigen können.

Gingehendere Behandlung der das theologische Gebiet oder die kirchlichen Interessen berührenden Tagesfragen, kritische Beleuchtung derartiger Reichsraths- und Landtagsdebatten, Umschau über das kirchliche Leben und die kirchlichen Ereignisse in und außer Oesterreich, Evidenzhaltung der kirchenrechtlichen Entwicklung, Beantwortung von Fragen der theoretischen und praktischen Theologie (Pfarr-Concursfragen und sonstige der Redaction etwa eingesendete Fragen), Beiträge zur Diöcesanchronik und Mittheilungen über die neuere Literatur: das sind die Gesichtspunkte, die die Einzler theologisch-praktische Quartalschrift im Auge behalten soll und zu deren möglichsten Realisirung die Redaction derselben auf die allseitige Unterstützung, besonders in literarischer Hinsicht rechnet.

Wenn diese endlich, so weit es anders möglich ist, an der Ausgabe eines jeden Quartalheftes in zwei Hälften oder Abtheilungen festhalten wird, so glaubt sie allen billigen Anforderungen und Wünschen die gebührende Würdigung zukommen zu lassen, weshalb sie denn auch eine recht rege Theilnahme im nächsten Jahre erwartet.

Die Redaction.

Hilfs - Tabellen

zur

Convertirung der Staatsschuld = Verschreibungen

und

Berechnung der Netto = Zinsen

gemäß

dem Unifications- und Couponsteuer-Gesetze vom 20. Juni 1868.

I. Grund = Schema

zur Convertirung aller auf Conventions-Münze lautenden Capitalien
und Berechnung ihrer ganzjährigen und halbjährigen Netto = Zinsen.

1	2	3		4	5	6	7	
Berechnungs- Procente	Convertirungs-Werth für je 100 fl. C. M. Nominal = Capital	Netto-Zinsen		Convertirungs-Werth für je 1 fl. C. M. Nominal = Capital	Ganz= jährige Netto= Zinsen ö. W.	Convertirungs-Werth für je 1 fr. C. M. Nominal = Capital	Ganzjährige Netto-Zinsen ö. W.	
		a.	b.					
		ganz= jährig	halb= jährig					
		fl.	fr.					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
fl. ö. W.				fl.	fr.	a. fr.	b. Dec.	
1	20	84	42	20	840/1000	1/3	33/100	0140/10000
1 3/4	35	1 47	73 5/10	35	1 470	7/12	58	0245
2	40	1 68	84	40	1 680	2/3	66	0280
2 1/2	50	2 10	1 05	50	2 100	5/6	83	0350
3	60	2 52	1 26	60	2 520	1	1	0420
3 1/5	64	2 68 8/10	1 34 4	64	2 688	1 1/15	1 06	0448
3 1/3	66 2/3	2 80	1 40	66 2/3	2 800	1 1/9	1 11	0466
3 1/2	70	2 94	1 47	70	2 940	1 1/6	1 16	0490
3 3/5	72	3 02 4	1 51 2	72	3 024	1 1/5	1 20	0504
4	80	3 36	1 68	80	3 360	1 1/3	1 33	0560
4 1/2	90	3 78	1 89	90	3 780	1 1/2	1 50	0630
5	100	4 20	2 10	1	4 200	1 2/3	1 66	0700
6	120	5 04	2 52	1 20	5 040	2	2	0840

II. Convertirungs- für die auf Conventions-Münze

Convert. auf 100 fl.		90 fl.	80 fl.	70 fl.	60 fl.	50 fl.	40 fl.	20 fl.	
Urspr. G. Betr. in G.M.		5%	4½%	4%	3½%	3%	2½%	2%	1%
convertirt in österr. Währung.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	• 1 ⁶⁶ / ₁₀₀	• 1 ⁵⁰ / ₁₀₀	• 1 ³³ / ₁₀₀	• 1 ¹⁶ / ₁₀₀	• 1	• 8 ³ / ₁₀₀	• 6 ⁶ / ₁₀₀	• 3 ³ / ₁₀₀	
2	• 3 ³³	• 3	• 2 ⁶⁶	• 2 ³³	• 2	• 1 ⁶⁶	• 1 ³³	• 6 ⁶	
3	• 5	• 4 ⁵⁰	• 4	• 3 ⁵⁰	• 3	• 2 ⁵⁰	• 2	• 1	
4	• 6 ⁶⁶	• 6	• 5 ³³	• 4 ⁶⁶	• 4	• 3 ³³	• 2 ⁶⁶	• 1 ³³	
5	• 8 ³³	• 7 ⁵⁰	• 6 ⁶⁶	• 5 ⁸³	• 5	• 4 ¹⁶	• 3 ³³	• 1 ⁶⁶	
6	• 10	• 9	• 8	• 7	• 6	• 5	• 4	• 2	
7	• 11 ⁶⁶	• 10 ⁵⁰	• 9 ³³	• 8 ¹⁶	• 7	• 5 ⁸³	• 4 ⁶⁶	• 2 ³³	
8	• 13 ³³	• 12	• 10 ⁶⁶	• 9 ³³	• 8	• 6 ⁶⁶	• 5 ³³	• 2 ⁶⁶	
9	• 15	• 13 ⁵⁰	• 12	• 10 ⁵⁵	• 9	• 7 ⁵⁰	• 6	• 3	
10	• 16 ⁶⁶	• 15	• 13 ³³	• 11 ⁶⁶	• 10	• 8 ³³	• 6 ⁶⁶	• 3 ³³	
20	• 33 ³³	• 30	• 26 ⁶⁶	• 23 ³³	• 20	• 16 ⁶⁶	• 13 ³³	• 6 ⁶⁶	
30	• 50	• 45	• 40	• 35	• 30	• 25	• 20	• 10	
40	• 66 ⁶⁶	• 60	• 53 ³³	• 46 ⁶⁶	• 40	• 33 ³³	• 26 ⁶⁶	• 15 ³³	
50	• 83 ³³	• 75	• 66 ⁶⁶	• 58 ³³	• 50	• 41 ⁶⁶	• 33 ³³	• 16 ⁶⁶	
1	• 1	• 90	• 80	• 70	• 60	• 50	• 40	• 20	
2	• 2	• 1 80	• 1 60	• 1 40	• 1 20	• 1	• 80	• 40	
3	• 3	• 2 70	• 2 40	• 2 10	• 1 80	• 1 50	• 1 20	• 60	
4	• 4	• 3 60	• 3 20	• 2 80	• 2 40	• 2	• 1 60	• 80	
5	• 5	• 4 50	• 4	• 3 50	• 3	• 2 50	• 2	• 1	
6	• 6	• 5 40	• 4 80	• 4 20	• 3 60	• 3	• 2 40	• 1 20	
7	• 7	• 6 30	• 5 60	• 4 90	• 4 20	• 3 50	• 2 80	• 1 40	
8	• 8	• 7 20	• 6 40	• 5 60	• 4 80	• 4	• 3 20	• 1 60	
9	• 9	• 8 10	• 7 20	• 6 30	• 5 40	• 4 50	• 3 60	• 1 80	

Tabelle
lautenden Staatsschuld-Verschreibungen.

Co nvert. auf 100 fl.	90 fl.	80 fl.	70 fl.	60 fl.	50 fl.	40 fl.	20 fl.	
Ursprüngl. Cap.-Betr. in C. M.	5%	4 1/2 %	4%	3 1/2 %	3%	2 1/2 %	2%	1%
conuertirt in österr. Währung.								
fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	10	.	9	.	8	.	7	.
20	20	.	18	.	16	.	14	.
30	30	.	27	.	24	.	21	.
40	40	.	36	.	32	.	28	.
50	50	.	45	.	40	.	35	.
60	60	.	54	.	48	.	42	.
70	70	.	63	.	56	.	49	.
80	80	.	72	.	64	.	56	.
90	90	.	81	.	72	.	63	.
100	100	.	90	.	80	.	70	.
200	200	.	180	.	160	.	140	.
300	300	.	270	.	240	.	210	.
400	400	.	360	.	320	.	280	.
500	500	.	450	.	400	.	350	.
600	600	.	540	.	480	.	420	.
700	700	.	630	.	560	.	490	.
800	800	.	720	.	640	.	560	.
900	900	.	810	.	720	.	630	.
1000	1000	.	900	.	800	.	700	.
2000	2000	.	1800	.	1600	.	1400	.
3000	3000	.	2700	.	2400	.	2100	.
4000	4000	.	3600	.	3200	.	2800	.
5000	5000	.	4500	.	4000	.	3500	.

III. Convertirungs-Tabelle

für die auf **öfterr. Währung** lautenden Staatsschuld-Verschreibungen.

Ursprüngl. Capital in öfterr. Währ.	Convertirt in öfterr. Währ.		Ursprüngl. Capital in öfterr. Währ.	Convert. in öfterr. Währ.		Ursprüngliches Capital in öfterr. Währung	Convert. in öfterr. Währ.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1 Kreuzer		⁹⁵ / ₁₀₀	1 Gulden		95	100 Gulden		95
2 "		1 ⁹⁰	2 "	1	90	200 "		190
3 "		2 ⁸⁵	3 "	2	85	300 "		285
4 "		3 ⁸⁰	4 "	3	80	400 "		380
5 "		4 ⁷⁵	5 "	4	75	500 "		475
6 "		5 ⁷⁰	6 "	5	70	600 "		570
7 "		6 ⁶⁵	7 "	6	65	700 "		665
8 "		7 ⁶⁰	8 "	7	60	800 "		760
9 "		8 ⁵⁵	9 "	8	55	900 "		855
10 "		9 ⁵⁰	10 "	9	50	1000 "		950
20 "		19	20 "	19		2000 "		1900
30 "		28 ⁵⁰	30 "	28	50	3000 "		2850
40 "		38	40 "	38		4000 "		3800
50 "		47 ⁵⁰	50 "	47	50	5000 "		4750
60 "		57	60 "	57		6000 "		5700
70 "		66 ⁵⁰	70 "	66	50	7000 "		6650
80 "		76	80 "	76		8000 "		7600
90 "		85 ⁵⁰	90 "	85	50	9000 "		8500

IV. Tabellarische Zusammenstellung

der alten und neuen Verzinsung bei **Conventions-Münze-Kapitalien.**

Urspr. Zinsen in C. M.	Netto= Zinsen in ö. W.	Urspr. Zinsen in C. M.	Netto= Zinsen in ö. W.	Ursprüngl. Zinsen in Conv. M.	Netto= Zinsen in öft. Währ.	Urspr. Zinsen in C. M.	Netto= Zinsen in ö. W.	Urspr. Zinsen in C. M.	Netto= Zinsen in ö. W.
fr.	fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
$\frac{1}{4}$	$\frac{35}{100}$	22	$30\frac{8}{10}$	46	$64\frac{4}{10}$	11	9 24	35	29 40
$\frac{2}{4}$	$\frac{70}{100}$	23	32^2	47	65^8	12	10 08	36	30 24
$\frac{3}{4}$	$\frac{105}{100}$	24	35^6	48	67^2	13	10 92	37	31 08
1	$\frac{14}{10}$	25	35	49	68^6	14	11 76	38	31 92
2	2^8	26	36^4	50	70	15	12 60	39	32 76
3	4^2	27	37^8	51	71^4	16	13 44	40	33 60
4	5^6	28	39^2	52	72^8	17	14 28	41	34 44
5	7	29	40^6	53	74^2	18	15 12	42	35 28
6	8^4	30	42	54	75^6	19	15 96	43	36 12
7	9^8	31	43^4	55	77	20	16 80	44	36 96
8	11^2	32	44^8	56	78^4	21	17 64	45	37 80
9	12^6	33	46^2	57	79^8	22	18 48	46	38 64
10	14	34	47^6	58	81^2	23	19 32	47	39 48
11	15^4	35	49	59	82^6	24	20 16	48	40 32
12	16^8	36	50^4	1	84	25	21	49	41 16
13	18^2	37	51^8	2	1 68	26	21 84	50	42
14	19^6	38	53^2	3	2 52	27	22 68	60	50 40
15	21	39	54^6	4	3 36	28	23 52	70	58 80
16	22^4	40	56	5	4 20	29	24 36	80	67 20
17	23^8	41	57^4	6	5 04	30	25 20	90	75 60
18	25^2	42	58^8	7	5 88	31	26 04	100	84
19	26^6	43	60^2	8	6 72	32	26 88		
20	28	44	61^6	9	7 56	33	27 72		
21	29^4	45	63	10	8 40	34	28 56		

V. Interessen=
für die auf Conventions-Münze

Convert. auf 100 fl.		90 fl.	80 fl.	70 fl.	60 fl.	50 fl.	40 fl.	20 fl.
Capital in C. M.	Netto-Zinsen in österreichischer Währung							
	5 %	4 1/2 %	4 %	3 1/2 %	3 %	2 1/2 %	2 %	1 %
fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
1	070/1000	063/1000	056/1000	049/1000	042/1000	035/1000	028/1000	014/1000
2	140	126	112	098	084	070	056	028
3	210	189	168	147	126	105	084	042
4	280	252	224	196	168	140	112	056
5	350	315	280	245	210	175	140	070
6	420	378	336	294	252	210	168	084
7	490	441	392	343	294	245	196	098
8	560	504	448	392	336	280	224	112
9	630	567	504	441	378	315	252	126
10	700	630	560	490	420	350	280	140
20	1400	1260	1120	980	840	700	560	280
30	2100	1890	1680	1470	1260	1050	840	420
40	2800	2520	2240	1960	1680	1400	1120	560
50	3500	3150	2800	2450	2100	1750	1400	700
1	4200	3780	3360	2940	2520	2100	1680	840
2	8400	7560	6720	5880	5040	4200	3360	1680
3	12600	11340	10080	8820	7560	6300	5040	2520
4	16800	15120	13440	11760	10080	8400	6720	3360
5	21000	18900	16800	14700	12600	10500	8400	4200
6	25200	22680	20160	17640	15120	12600	10080	5040
7	29400	26460	23520	20580	17640	14700	11760	5880
8	33600	30240	26880	23520	20160	16800	13440	6720
9	37800	34020	30240	26460	22680	18900	15120	7560

Tabelle

laufenden Staatsschuld = Verschreibungen.

Convert. auf	100 fl.	90 fl.	80 fl.	70 fl.	60 fl.	50 fl.	40 fl.	20 fl.
Capital in Conv. M.	5 %	4 1/2 %	4 %	3 1/2 %	3 %	2 1/2 %	2 %	1 %
Netto = Zinsen in österreichischer Währung								
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	42		37 ⁸⁰⁰		33 ⁶⁰⁰		29 ⁴⁰⁰	
20	84		75 ⁶⁰⁰		67 ²⁰⁰		58 ⁸⁰⁰	
30	1 26		1 13 ⁴⁰⁰		1 800		88 ²⁰⁰	
40	1 68		1 51 ²⁰⁰		1 34 ⁴⁰⁰		1 17 ⁶⁰⁰	
50	2 10		1 89		1 68		1 47	
60	2 52		2 26 ⁸⁰⁰		2 01 ⁶⁰⁰		1 76 ⁴⁰⁰	
70	2 94		2 64 ⁶⁰⁰		2 35 ²⁰⁰		2 05 ⁸⁰⁰	
80	3 36		3 02 ⁴⁰⁰		2 68 ⁸⁰⁰		2 35 ²⁰⁰	
90	3 78		3 40 ²⁰⁰		3 02 ⁴⁰⁰		2 64 ⁶⁰⁰	
100	4 20		3 78		3 56		2 94	
200	8 40		7 56		6 72		5 88	
300	12 60		11 34		10 08		8 82	
400	16 80		15 12		13 44		11 76	
500	21		18 90		16 80		14 70	
600	25 20		22 68		20 16		17 64	
700	29 40		26 46		23 52		20 58	
800	33 60		30 24		26 88		23 52	
900	37 80		34 02		30 24		26 46	
1000	42		37 80		33 60		29 40	
2000	84		75 60		67 20		58 80	
3000	126		113 40		100 80		88 20	
4000	168		151 20		134 40		117 60	
5000	210		189		168		147	

VI. Decimalen = Tabelle

für Conventions-Münze-Capitalien zur Convertirung der Capitalien
und Berechnung der Netto-Zinsen.

I.							II.							
Kreuzer C. M.	Decimalen		Kreuzer C. M.	Decimalen		Kreuzer C. M.	Decimalen		Verzinsungs= Prozent der Capitalien	Convertirungs= Werth für je 100 fl. C. M.	Netto = Zinsen			
	a	b		a	b		a	b			a	b		
	fr.	fr.		fr.	fr.		fr.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
1	01 ⁶⁶ / ₁₀₀	02	21	55	55	41	68 ³³ / ₁₀₀	68	1	20	84		42	
2	03 ³³	03	22	56 ⁶⁶ / ₁₀₀	57	42	70	70	1 ³ / ₄	35	1	47	75 ⁵ / ₁₀	
3	05	05	23	58 ³³	58	43	71 ⁶⁶	72	2	40	1	68	84	
4	06 ⁶⁶	07	24	40	40	44	75 ³³	75	2 ¹ / ₂	50	2	10	1	05
5	08 ³³	08	25	41 ⁶⁶	42	45	75	75	3	60	2	52	1	26
6	10	10	26	45 ³³	45	46	76 ⁶⁶	77	3 ¹ / ₅	64	2	68 ⁸ / ₁₀	1	54 ⁴
7	11 ⁶⁶	12	27	45	45	47	78 ³³	78	3 ¹ / ₃	66 ² / ₃	2	80	1	40
8	15 ³³	15	28	46 ⁶⁶	47	48	80	80	3 ¹ / ₂	70	2	94	1	47
9	15	15	29	48 ³³	48	49	81 ⁶⁶	82	3 ³ / ₅	72	5	02	1	51 ²
10	16 ⁶⁶	17	30	50	50	50	85 ³³	85	4	80	3	56	1	68
11	18 ³³	18	31	51 ⁶⁶	52	51	85	85	4 ¹ / ₂	90	5	78	1	89
12	20	20	32	55 ³³	55	52	86 ⁶⁶	87	5	100	4	20	2	10
13	21 ⁶⁶	22	33	55	55	53	88 ³³	88	6	120	5	04	2	52
14	25 ³³	25	34	56 ⁶⁶	57	54	90	90						
15	25	25	35	58 ³³	58	55	91 ⁶⁶	92						
16	26 ⁶⁶	27	36	60	60	56	95 ³³	95						
17	28 ³³	28	37	61 ⁶⁶	62	57	95	95						
18	50	50	38	65 ³³	65	58	96 ⁶⁶	97						
19	51 ⁶⁶	52	39	65	65	59	98 ³³	98						
20	55 ³³	55	40	66 ⁶⁶	67	60	100	100						

NB. Siehe Decimal-Kreuzer in der Tabelle II.

VII. Interessenz-Tabelle

für die 5% Staatsschuld=Veranschreibungen zu 100 fl. ö. W. convert. auf 95 fl.

Ursprüngl. Capital in öfterr. Währ.	Netto-Zinsen in öfterr. Währ.		Ursprüngl. Capital in öfterr. Währ.	Netto-Zinsen in öfterr. Währung		Ursprüngliches Capital in öfterr. Währung	Netto- Zinsen in ö. W.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1 Kreuzer		0399/ ^{10.000}	1 Gulden		3 ⁹⁹⁰ / ₁₀₀₀	100 Gulden	3	99
2 "		0798	2 "		7 ⁹⁸⁰	200 "	7	98
3 "		1197	3 "		11 ⁹⁷⁰	300 "	11	97
4 "		1596	4 "		15 ⁹⁶⁰	400 "	15	96
5 "		1995	5 "		19 ⁹⁵⁰	500 "	19	95
6 "		2394	6 "		23 ⁹⁴⁰	600 "	23	94
7 "		2793	7 "		27 ⁹³⁰	700 "	27	93
8 "		3192	8 "		31 ⁹²⁰	800 "	31	92
9 "		3591	9 "		35 ⁹¹⁰	900 "	35	91
10 "		399/ ¹⁰⁰⁰	10 "		39 ⁹⁰⁰	1000 "	39	90
20 "		798	20 "		79 ⁸⁰⁰	2000 "	79	80
30 "		1197	30 "	1	19 ⁷⁰⁰	3000 "	119	70
40 "		1596	40 "	1	59 ⁶⁰⁰	4000 "	159	60
50 "		1995	50 "	1	99 ⁵⁰⁰	5000 "	199	50
60 "		2394	60 "	2	39 ⁴⁰⁰	6000 "	239	40
70 "		2793	70 "	2	79 ³⁰⁰	7000 "	279	30
80 "		3192	80 "	3	19 ²⁰⁰	8000 "	319	20
90 "		3591	90 "	3	59 ¹⁰⁰	9000 "	359	10
						10.000 "	399	

VIII. Verzinſungs= Tabelle

für die neuen 5perc. Staatsſchuld=Verſchreibungen in öſterr. Währ.
5percentige Interereſſen mit 16percentigem Abzug.

Capital in öſterr. Währung	Netto=Zinſen in öſterr. Währung		Capital in öſterr. Währung	Netto=Zinſen in öſterr. Währ.		Capital in öſterr. Währung	Netto=Zinſen in öſterr. Währung	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1 Kreuzer		042/1000	1 Gulden		4 ²⁰⁰ /1000	100 Gulden	4	20
2 "		084	2 "		8 ⁴⁰⁰	200 "	8	40
3 "		126	3 "		12 ⁶⁰⁰	300 "	12	60
4 "		168	4 "		16 ⁸⁰⁰	400 "	16	80
5 "		210	5 "		21	500 "	21	.
6 "		252	6 "		25 ²⁰⁰	600 "	25	20
7 "		294	7 "		29 ⁴⁰⁰	700 "	29	40
8 "		336	8 "		33 ⁶⁰⁰	800 "	33	60
9 "		378	9 "		37 ⁸⁰⁰	900 "	37	80
10 "		420	10 "		42	1000 "	42	.
20 "		840	20 "		84	2000 "	84	.
30 "		1260	30 "	1	26	3000 "	126	.
40 "		1680	40 "	1	68	4000 "	168	.
50 "		2100	50 "	2	10	5000 "	210	.
60 "		2520	60 "	2	32	6000 "	252	.
70 "		2940	70 "	2	94	7000 "	294	.
80 "		3360	80 "	3	36	8000 "	336	.
90 "		3780	90 "	3	78	9000 "	378	.
						10.000 "	420	.

Anwendung der Hilfstabellen.

A. Zur Convertirung der Capitalien.

1. Beispiel:

Das $3\frac{1}{2}\%$ ige Capital pr. 435 fl. 58 fr. C. M. soll convertirt werden.

2. Beispiel:

Das 4% ige Capital pr. 562 fl. 24 fr. C. M. soll convertirt werden.

a) Mittelft Tabelle I. (Colonne 4 und 6, a.)

fl. 435 $\times$ 70 fr.	= 304 fl. 50 fr.	fl. 562 $\times$ 80 fr.	= 449 fl. 60 fr.
fr. 58 $\times$ $1\frac{1}{6}$ = 58 $\times$ $\frac{5}{6}$ =	fl. $67\frac{66}{100}$ fr.	fr. 24 $\times$ $1\frac{1}{3}$ = 24 + $\frac{2}{3}$ =	fl. 32 fr.
Summe	305 fl. $17\frac{66}{100}$ fr.	Summe	449 fl. 92 fr.

b) Mittelft Convertirungs-Tabelle II.

400 fl. — fr. C. M. geben conv. 280 fl. — fr.	500 fl. — fr. C. M. geben conv. 400 fl. — fr.
30 " " " " 21 " " "	60 " " " " 48 " " "
5 " " " " 3 " 50 "	2 " " " " 1 " 60 "
— " 50 " " " — " $58\frac{33}{100}$ "	— " 20 " " " — " $26\frac{66}{100}$ "
— " 8 " " " — " $9\frac{33}{100}$ "	— " 4 " " " — " $\frac{33}{100}$ "
435 fl. 58 fr. = Summe 305 fl. $17\frac{66}{100}$ fr.	562 fl. 24 fr. = Summe 449 fl. $91\frac{99}{100}$ fr.
zahlbar mit 305 fl. $17\frac{5}{10}$ fr.	+ — fl. — $\frac{1}{100}$ fr.
	zusammen 449 fl. 92 fr.

c) Mittelft Tabelle VI. (Colonne 1 und 2.)

58 fr. C. M. = 97 fr. ($96\frac{66}{100}$) in Decim.;	24 fr. C. M. = 40 fr. in Decimalen;
also fl. 435.97 fr. $\times$ 70	also fl. 562.40 $\times$ 80
70	80
505.17.90 = 305 fl. $17\frac{90}{100}$ fr.	449.92.00 = 449 fl. 92 fr.

oder:

$$\text{fl. } 435.9666 \times 70 = 305.17.6620 = 305 \text{ fl. } 17\frac{6620}{10000} \text{ fr.} = 305 \text{ fl. } 17\frac{5}{10} \text{ fr. convertirtes Capital.}$$

B. Berechnung der Netto-Zinsen.

1. Beispiel:

Von dem $3\frac{1}{2}\%$ igen Capital pr. 546 fl. 24 fr. C. M. sollen die jährlichen Netto-Zinsen berechnet werden.

a.

Nach Tabelle VI. (Colonne 1 und 2.)

24 fr. C. M. = 40 fr. ($\frac{40}{100}$ fl.) in Decim.

fl. 546.40 fr. $\times 2$ fl. 94 fr. ($\frac{294}{100000}$)

294

218560

491760

109280

16.06.4160 = 16 fl. $6\frac{416}{1000}$ fr.

b.

Nach Tabelle V. ($3\frac{1}{2}\%$ iges Capital.)

500 fl. — fr. C. M. geben N. Z. 14 fl. 70 fr.

40 " " " " " 1 " $17\frac{600}{10000}$ "

6 " " " " " — " $17\frac{640}{10000}$ "

— " 20 " " " " — " 980 "

— " 4 " " " " — " 196 "

546 fl. 24 fr. C. M. geben N. Z. 16 fl. $6\frac{416}{1000}$ fr.

zahlbar mit 16 fl. 6 fr.

2. Beispiel:

Vom 4% igen Capital pr. 365 fl. 50 fr. C. M., welches laut Kirchenrechnung 1858 jährlich 14 fl. 38 fr. (halbjährig 7 fl. 19 fr.) ursprüngliche Interessen gibt, sind die halbjährigen Netto-Zinsen zu berechnen.

a.

Nach Tabelle VI. (Colonne 1 und 2, b.)

50 fr. C. M. = Decim. 83 fr. ($\frac{8333}{1000}$).

fl. 365.83 fr. $\times 1.68 = 614.5944 =$

6 fl. 14 $\frac{5944}{100000}$ fr.,

zahlbar mit 6 fl. $14\frac{5}{10}$ fr.

b.

Nach Tabelle V. (2% , weil halbjährig.)

500 fl. — fr. C. M. geben N. Z. 5 fl. 04 fr.

60 " " " " " 1 " $800/1000$ "

5 " " " " " — " $08\frac{400}{1000}$ "

" 50 " " " " — " $01\frac{400}{1000}$ "

365 fl. 50 fr. C. M. geben N. Z. 6 fl. $14\frac{5}{10}$ fr.

c.

Nach Tabelle IV.

7 fl. — fr. C. M. ursprüngliche (halbjährige) Interessen geben Netto-Zinsen 5 fl. 88 fr.

— " 19 fr. " " " " " " " — " $26\frac{6}{20}$ fr.

Summe 6 fl. $14\frac{5}{10}$ fr.

